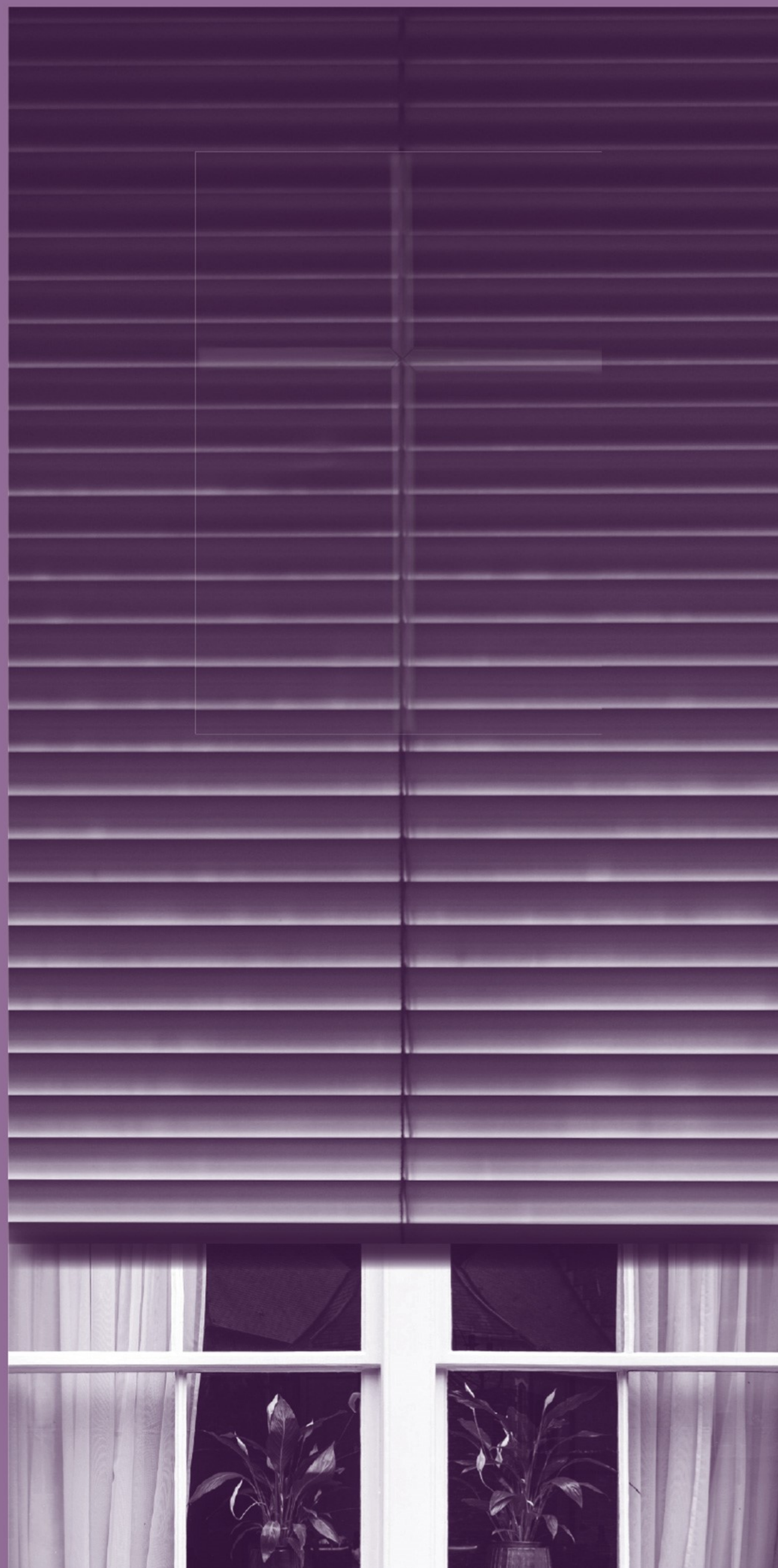


Birgit Aschmann (Hg.)

Katholische Dunkelräume

Die Kirche und
der sexuelle Missbrauch



Katholische Dunkelräume

Birgit Aschmann (Hg.)

Katholische Dunkelräume

Die Kirche und der sexuelle Missbrauch



BRILL
SCHÖNINGH

Publiziert mit freundlicher Unterstützung der Kommission für Zeitgeschichte.

Coverabbildung gestaltet von Sabine Zentek



Dies ist ein Open-Access-Titel, der unter den Bedingungen der CC-BY-NC-ND 4.0-Lizenz veröffentlicht wird. Diese erlaubt die nicht-kommerzielle Nutzung, Verbreitung und Vervielfältigung in allen Medien, sofern keine Veränderungen vorgenommen werden und der/die ursprüngliche(n) Autor(en) und die Originalpublikation angegeben werden.

Weitere Informationen und den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Die Bedingungen der CC-Lizenz gelten nur für das Originalmaterial. Die Verwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet durch eine Quellenangabe) wie Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

DOI: <https://doi.org/10.30965/9783657791217>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2022 bei den Autor:innen. Verlegt durch Brill Schöningh, Wollmarktstraße 115, D-33098 Paderborn, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich) Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, Verlag Antike und V&R unipress.

www.schoeningh.de

Der Verlag Brill Schöningh behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung vor unbefugter Nutzung zu schützen und die Verbreitung durch Sonderdrucke, anerkannte Fotokopien, Mikroformausgaben, Nachdrucke, Übersetzungen und sekundäre Informationsquellen, wie z.B. Abstraktions- und Indexierungsdienste einschließlich Datenbanken, zu genehmigen. Anträge auf kommerzielle Verwertung, Verwendung von Teilen der Veröffentlichung und/oder Übersetzungen sind an den Brill Schöningh Verlag zu richten.

Covergestaltung: Evelyn Ziegler, München
Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

ISBN 978-3-506-79121-4 (hardback)

ISBN 978-3-657-79121-7 (e-book)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	IX
1. „Katholische Dunkelräume“ – Denkanstöße für eine historiographische Aufarbeitung. Eine Einleitung	XI
<i>Birgit Aschmann</i>	

TEIL I

Der Kontext:

Aufmerksamkeitskonjunkturen in Öffentlichkeit und Kirche

2. Missbrauch. Die Geschichte eines internationalen Skandals	3
<i>Wilhelm Damberg</i>	
3. Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche als Skandal, Oder: Wie und warum sich die Grenzen des Sagbaren verschieben	23
<i>Thomas Großbölting</i>	
4. Wandel durch Bruch? Mentalitätengeschichtliche Betrachtungen zum Missbrauch in der katholischen Kirche	43
<i>Hans Zollner SJ</i>	

TEIL II

Missbrauch in Gesellschaft und Kirche. Bedingungsfaktoren im Bereich von Justiz, Pädagogik und Psychologie

5. Blinde Justitia? Die Entdeckung des Missbrauchs in der Rechtspraxis	65
<i>Frauke Rostalski</i>	
6. Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen: Entwicklungen im kanonischen Recht zwischen 1983 und 2020	77
<i>Myriam Wijlens</i>	

7. **Pädagogik als Gefahrenzone. Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung als Erkenntniskategorien für Aufarbeitung sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten** 96
Sabine Andresen, Andrea Pohling, Nina Schaumann
8. **Missbrauch an katholischen Schulen** 116
Peter Beer
9. **Veränderungen der medizinischen Wahrnehmung und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder** 130
Jörg M. Fegert

TEIL III

Clios Kompetenz. Die Geschichtswissenschaft und die Aufarbeitung des Missbrauchs

10. **Zwischen der Bagatellisierung sexueller Gewalt und drakonischen Strafen – Zum Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus** 155
Dagmar Lieske
11. **Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester in der NS-Zeit. Eine Relektüre nach 50 Jahren** 170
Hans Günter Hockerts
12. **Vertuschung, Verantwortung, Wiederverwendung? Weshalb sich einfache Antworten verbieten. Ein Beispiel aus dem Erzbistum Freiburg (1924–1936)** 185
Dominik Burkard
13. **„Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen?“ Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er–1970er Jahre)** 208
Christine Hartig
14. **Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz – Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007)** 229
Bernhard Frings

15. Die Last der Geschichte. Was können geschichtswissenschaftliche Forschungen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen in der katholischen Kirche beitragen?	250
<i>Klaus Große Kracht</i>	
Autorinnen und Autoren	266

Abkürzungsverzeichnis

ACE	Adverse Childhood Experiences
Art.	Artikel
Bl.	Blatt
BAMa	Bistumsarchiv Magdeburg
BAM	Bistumsarchiv Münster
BArch	Bundesarchiv
BGH	Bundesgerichtshof
BGV	Bischöfliches Generalvikariat Münster
BK Uchtspringe	Bezirkskrankenhaus Uchtspringe
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BstU	Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen
c	Canon
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CDA	Christen-Democratisch Appèl
CDF	Präfekt der Glaubenskongregation
CIC	Codex Iuris Canonici
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DLR	Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
EAF	Erzbischöfliches Archiv Freiburg
EBAP	Erzbistumsarchiv Paderborn
EMDR	Eye Movement Desensitization and Reprocessing
Fn.	Fußnote
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
GV	Generalvikariat
HA	Hauptabteilung

ICD	International Classification of Diseases
ifw	Institut für Weltanschauungsrecht
LAB	Landesarchiv Berlin
LASA	Landesarchiv Sachsen-Anhalt
LG	Landgericht
LKH Marsberg	Landeskrankenhaus Marsberg
MHA	Mutterhausarchiv
MHG	Mannheim, Heidelberg, Gießen
MRT	Magnet-Resonanz-Tomographie
NA	Neues Archiv
NRB	National Review Board
OAV	Offizialatsarchiv Vechta
PA	Personalakte
RegE	Regierungsentwurf
SA	Sonderakte
SD	Sicherheitsdienst der SS
SGB	Sozialgesetzbuch
SNAP	Survivors Network of Those Abused by Priests
SST	Apostolisches Schreiben „Sacramentorum sanctitatis tutela“
StAF	Staatsarchiv Freiburg
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UBSKM	Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
USCCB	United States Conference of Catholic Bishops
VfPI	Verein für psychosoziale Initiativen e.V.
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZdK	Zentralkomitee der deutschen Katholiken

„Katholische Dunkelräume“ – Denkanstöße für eine historiographische Aufarbeitung

Eine Einleitung

Birgit Aschmann

Von der französischen Schriftstellerin Annie Ernaux erschien im Frühjahr 2020 ein Essay auf dem deutschen Buchmarkt. Der schmale Band trägt den Titel „Die Scham“. Es geht in diesem Buch nicht um sexuellen Missbrauch. Worum es geht, steht gleich im ersten Satz: „An einem Junisonntag am frühen Nachmittag wollte mein Vater meine Mutter umbringen.“¹ Mehr als vierzig Jahre brauchte die Autorin, um jene Szene vom 15. Juni 1952 in diesen Satz verwandeln zu können. Dazwischen lag die Zeit „der Scham“. Das Ereignis, dem die damals Zwölfjährige ohnmächtig zusehen musste, teilte ihr Leben in eine Zeit davor und eine Zeit danach. Letztere bedeutete ein Leben in Angst, weil sie immer wieder fürchtete, dass sich die Szene wiederholen könnte. Umso bemerkenswerter, dass es gerade „die Scham“ ist, die über allem steht. Es begann die Zeit, so schreibt sie, „in der ich mich ununterbrochen schämen würde“.²

Schämen, weil sie nicht mehr das Gefühl hatte, dazuzugehören. Weder zur kleinbürgerlichen Welt ihres Heimatortes noch zur tief religiös getränkten Welt des katholischen Mädchenpensionats, in dem sie sich gerade durch schulische Leistung eine gewisse Position erkämpft hatte. „Wir gehörten nicht länger zu den anständigen Leuten [...] ich war nicht mehr wie die anderen Mädchen in meiner Klasse. Ich hatte gesehen, was ich nicht hätte sehen sollen. Ich wusste etwas, was ich in der sozialen Unschuld der Privatschule nicht hätte wissen dürfen [...] Ich hatte mich der Privatschule, ihrer Erstklassigkeit und Vollkommenheit, als unwürdig erwiesen. Von jetzt an lebte ich in der Scham“.³

Die Analogien, aber auch die Unterschiede zu dem Thema dieser Tagung liegen auf der Hand. Die emotionalen Folgen der traumatisierenden Gewalterfahrung gleichen sich: das Gefühl, mit einer nicht erzählbaren Erfahrung eingeschlossen und damit zugleich aus der vertrauten Ordnung herausgefallen und aus der Gemeinschaft der anderen ausgeschlossen zu sein.

¹ Annie Ernaux, *Die Scham*. Berlin 2020, 9.

² Ebd., 19.

³ Ebd., 90–91.

Über vierzig Jahre nach diesem Erlebnis begibt sich die Autorin auf die Suche nach Erklärungsmöglichkeiten – und weist uns damit eine Richtung für historiographische Studien, welche die Bedeutung von sexuellem Missbrauch für Betroffene rekonstruieren möchten. Ernaux versucht als „Ethnologin ihrer selbst“ das – wie Clifford Geertz sagen würde – Bedeutungsgewebe zu entschlüsseln, in das sie in den 1950er Jahren eingespannt war. Gerade weil ihre Denk-, Verhaltens- und Fühlmuster so durch und durch katholisch geprägt waren, lohnt sich die Beschäftigung mit ihrem Text für unser Vorhaben. Schließlich kann er einen Eindruck davon vermitteln, was es für die Betroffenen und deren Familien bedeutet haben mag, wenn innerhalb eines ebenso tief katholischen Umfelds der 1950er Jahre, in der der Priester die göttliche Allmacht repräsentierte, die traumatisierende Gewalterfahrung von genau diesem ausging.

Was die Erfahrung sexuellen Missbrauchs durch Geistliche der katholischen Kirche für die Betroffenen bedeutet haben mag und welche systemischen Muster sich in dem Handeln von Tätern und Institutionen erkennen lassen, bedarf auch Jahre nach der Präsentation der MHG-Studie weiterer Aufarbeitung. Dieser Band möchte dazu einen Beitrag leisten.

Die hier präsentierten Beiträge beruhen auf den Vorträgen, die auf einer Tagung der Kommission für Zeitgeschichte am 8. und 9. Oktober 2020 in den Räumlichkeiten des Universitätsclubs in Bonn gehalten wurden. Im Kern verfolgte diese Tagung vier Ziele, die auch dem Sammelband zugrunde liegen.

I. Gesellschaftspolitische Verankerung der Thematik

Am 14. Januar 2010 begaben sich drei ehemalige Schüler des von Jesuiten geführten Berliner Canisius-Kollegs in das Büro des damaligen Rektors Klaus Mertes, SJ. Nach Jahren der Verdrängung hatten sie sich – ermutigt durch die internationalen Debatten über Missbrauch in der katholischen Kirche und forciert durch eine kontingente Begegnung mit einem der Missbrauchstäter – entschlossen, ihr Schweigen zu beenden.⁴ Klaus Mertes entschied sich während dieser Begegnung zu einer Haltung, die in der deutschen katholischen Kirche einen Paradigmenwechsel bedingte: „Ich glaube Ihnen“. Diese wenigen Worte hatten performative Folgen, schließlich nötigte diese Überzeugung zu Handlungen. Wer diesen Erzählungen Plausibilität attestierte, konnte nicht länger untätig sein. Der Schulleiter schrieb am 19. Januar 2010 einen Brief an sämtliche

⁴ Siehe *Matthias Katsch*, *Damit es aufhört. Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche*. Berlin 2020, 45f.

ehemalige Schüler, in dem er nach ähnlichen Erfahrungen fragte. Keine zehn Tage später war die Sache national und international zum Gesprächsstoff geworden: Am 28. Januar 2010 berichtete die *Berliner Morgenpost* darüber, am Tag danach war der Brief im *Berliner Tagesspiegel* abgedruckt.⁵ Im Kontext der Aufmerksamkeit, die dem Thema plötzlich gewidmet wurde, meldeten sich zahlreiche Betroffene, die an diesem Gymnasium, aber auch an anderen Schulen missbraucht worden waren. Die Intensität, mit der die Öffentlichkeit auf die Berichte reagierte, wurde als „Medien-Hype“ bezeichnet.⁶ Seitdem ist die Debatte über Ursachen, Dimensionen und Folgen des Missbrauchs Minderjähriger durch Repräsentanten der katholischen Kirche nicht abgerissen. Die Zahl von 3 677 missbrauchten Kindern und von 1 670 Tätern, die im Rahmen der 2018 vorgestellten MHG-Studie ermittelt werden konnten, wird durch seitdem angestoßene Folgeprojekte immer wieder nach oben korrigiert.⁷ Hochrechnungen gehen von einem Dunkelfeld von bis zu 100 000 derartigen Übergriffen seit 1945 aus.⁸

Ziel der vorliegenden Publikation ist es daher, das Thema erneut ins Zentrum zu rücken und durch einen Perspektivwechsel weiter Licht in diese „Katholischen Dunkelräume“ zu bringen. Dem Duden zufolge ist ein Dunkelraum ein „(zu unterschiedlichen Zwecken) völlig abgedunkelter, meist fensterloser Raum“.⁹ Die „Zwecke“ sind in diesem Fall: Übergriffe bzw. Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen zur Befriedigung sexueller Begierden und/oder des Wunsches, Macht auszuüben. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es verschiedene „katholische Dunkelräume“ gibt, die mit

5 *Jens Anker/Michael Behrendt*, „Das Schweigen muss gebrochen werden“, in: *Berliner Morgenpost*, 28.1.2010, einzusehen unter <https://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article104884741/Das-Schweigen-muss-gebrochen-werden.html>, zuletzt aufgerufen am 12.10.2020; „Der Brief des Canisius-Rektors“, in: *Der Tagesspiegel*, 29.1.2010, einzusehen unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/dokumentiert-der-brief-des-canisius-rektors/1672092.html>, zuletzt aufgerufen am 12.10.2020.

6 Vgl. *Monika Fromme*, Sexueller Missbrauch in Institutionen – Mediale Wirkung und politische Folgen eines Medien-Hypes, in: *Neue Kriminalpolitik* 23(2), 2011, 45–49, hier 45.

7 Vgl. den Zwischenbericht zu den Untersuchungen im Bistum Mainz, *FAZ* vom 8.10.2020. Siehe ansonsten die „MHG-Studie“: *Harald Drefßing* u.a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim/Heidelberg/Gießen, 24.9.2018, einzusehen unter https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf, zuletzt aufgerufen am 16.6.2021.

8 *Jörg Michael Fegert*, Empathie statt Klerikalismus. Chancen und Grenzen externer Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch, in: *Stimmen der Zeit* 3, 2019, 189–204, hier 202.

9 Vgl. Definition nach dem Duden, einzusehen unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dunkelraum>, zuletzt aufgerufen am 7.10.2020.

unterschiedlichen Fragen adressiert werden müssen. Da ist erstens der eigentliche Tatort, an dem sich die Taten abgespielt haben, deren Details es jetzt aufzuklären gilt. Darüber hinaus gibt es zweitens die Institution Kirche, die insofern ein eigener „katholischer Dunkelraum“ ist, als ihre Repräsentanten bemüht waren, möglichst wenig von den Vorfällen an das Licht der Öffentlichkeit kommen zu lassen. Drittens muss nach dem Schicksal der Opfer gefragt werden, die nach ihren traumatisierenden Erfahrungen oftmals aus ihren eigenen, individuellen dunklen Räumen nicht herauskamen, die von düsteren Erinnerungen bedrängt waren, die sie zu verdrängen suchten und die ihr Leben gerade dann erschweren konnten, wenn sie kognitiv den Zusammenhang mit dem Missbrauch gar nicht herstellten. Als vierter Dunkelraum muss „die Gesellschaft“ in den Blick genommen werden, die für das Leid der Kinder so lange keinen Blick hatte. Missbrauch lag lange im toten Winkel von Öffentlichkeit, Politik, Medien und Wissenschaft.¹⁰

Daraus erklärt sich nicht zuletzt der so dürftige Forschungsstand in der Historiographie. Hier gilt es einiges nachzuholen. Die Publikation möchte dazu beitragen, das Thema weiter in die Mitte der Gesellschaft zu rücken, um deutlich zu machen: Es ist nicht vorbei, und es geht uns alle an.

II. Ausloten neuer interdisziplinärer Blickwinkel

Das Neuartige der hier vorgestellten Blickrichtung ist vor allem das interdisziplinäre Setting. Vertreter von Psychologie, Psychiatrie und Pädagogik arbeiteten schon seit geraumer Zeit – in wechselnden Konstellationen – mit Betroffenen und Vertretern der Kirche zusammen, um den Dimensionen und Ursachen des Missbrauchs nachzugehen und Präventionsmöglichkeiten auszuloten.

Neu aber ist die Kombination dieser Wissenschaften mit der Historiographie. Die Mitglieder der Kommission für Zeitgeschichte waren durch die naheliegende Frage herausgefordert, was die Historiographie bzw. Kirchengeschichte zur Aufarbeitung dieses Kapitels einer deutschen Gesellschaftsgeschichte beitragen kann. Dass Historiker:innen dabei das Gespräch mit Vertreter:innen aus Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik und der Rechtswissenschaft suchen, hat zwei Gründe. Zum einen haben diese Disziplinen einen forschungsgeschichtlichen Vorsprung. Setzen sie sich doch seit einigen Dekaden mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs auseinander und waren

¹⁰ Das galt auch für die Psychiatrie, vgl. *Fegert*, *Empathie*, 189.

direkt oder indirekt an der bisherigen Ausleuchtung der katholischen Dunkelräume beteiligt, nicht zuletzt an der Erstellung der MHG-Studie.

Ein zweiter Grund, warum Historiker:innen die Nähe zu den anderen Disziplinen suchen, liegt in der Herkunft ihrer Quellen. Wer sich mit dem sexuellen Missbrauch in der Vergangenheit auseinandersetzen will, ist auf Quellen aus dem medizinischen, juristischen und pädagogischen Bereich angewiesen. Schließlich weiß man vom sexuellen Missbrauch früherer Zeiten nur deshalb, weil Missbrauch (u.a. durch Geistliche) vor Gericht verhandelt und von Mediziner:innen und Pädagogen als Fachgutachtern dokumentiert worden ist oder weil sich Repräsentanten dieser Fächer in wissenschaftlichen Texten zu der Problematik äußerten.

III. Aufspüren des katholischen Spezifikums

Über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche ist in den zurückliegenden Jahren besonders intensiv diskutiert worden. Gleichwohl besteht kein Zweifel daran, dass andere Institutionen oder Sportvereine nicht minder davon geprägt sind und dass sich die meisten sexuellen Übergriffe auf Kinder im direkten familiären Umfeld ereignen.¹¹ Dabei geht es bei der Analyse des Missbrauchs in den „katholischen Dunkelräumen“ nicht um ein quantitatives „mehr oder weniger schlimm“. Vielmehr steht die Frage im Raum, ob sich signifikante Unterschiede in den verschiedenen „Teilsystemen“ nachweisen lassen. Was ist dann aber das Spezifikum der „katholischen Dunkelräume“ bzw. was ist der – wie Klaus Mertes es genannt hat – „katholische Geschmack“?¹² Es wäre anmaßend, anzunehmen, dass die Unterschiede innerhalb einer Tagung oder eines Sammelbandes hinreichend analysiert werden könnten. Dennoch liegt der Tagung und der Publikation die Absicht zugrunde, genau diesen Differenzen nachzugehen. So gilt es – nach den einführenden Beiträgen zur

11 Vgl. *Harald Dreßing* u.a., Sexual abuse at the hands of Catholic clergy – a retrospective cohort study of its extent and health consequences for affected minors (The MHG Study), in: *Deutsches Ärzteblatt International* 116, 2010, 389–396, einzusehen unter <https://www.aerzteblatt.de/archiv/207897/Sexueller-Missbrauch-durch-katholische-Kleriker>, zuletzt aufgerufen am 12.10.2020.

12 Zum „katholischen Geschmack“ des Missbrauchs in der katholischen Kirche vgl. das Statement von Pater Dr. Klaus Mertes SJ zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche auf der Vollversammlung des ZdK (Zentralkomitee der deutschen Katholiken) am 16.4.2010 in Erfurt, einzusehen unter <https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/reden-und-beitraege/detail/Statement-von-Pater-Dr-Klaus-Mertes-SJ-zum-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-in-der-Katholischen-Kirche-2010/>, zuletzt aufgerufen am 12.10.2020.

historiographischen Kontextualisierung – immer erst Phänomene des Missbrauchs aus der Perspektive von Recht, Pädagogik und Psychiatrie in den Blick zu nehmen, bevor der Fokus auf die spezifisch katholischen Kontexte gerichtet wird. Dabei sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede, aber auch Verflechtungen zwischen den Bereichen zu erwarten.

Zu den katholischen Spezifika gehört offenbar insbesondere die Lebensform der Priester. „Einsamkeit“, so begründete einst der Münchener Kardinal Faulhaber das Fehlverhalten seines Klerus in den Zeiten des Nationalsozialismus. Dieses Gefühl verweist zugleich auf sexuelle Verhaltensformen. Bezeichnenderweise spielen die spezifisch katholischen Merkmale nicht nur eine Rolle bei der Frage nach den Tätern. Die an der Tagung teilnehmenden Betroffenen reflektierten darüber, ob womöglich schon in ihrer „Katholizität“ eine Disposition für die Möglichkeit ihrer Ausbeutung gelegen habe. „Wurden wir Opfer, weil wir katholisch sind?“, fragte Matthias Katsch. Das verweist auf systemische Zusammenhänge, in die die Betroffenen ihrerseits eingebettet waren. Entsprechend war womöglich das Regime der Sprachlosigkeit, welches durch autoritäre Hierarchien, durch die „Gesetze“ einer Pastoralmacht begünstigt wurde, das entscheidende Element. Bedingt durch die Denk- und Sprachverbote, die aus der katholischen Sexualmoral hervorgingen, entwickelte sich ein kollektives intellektuelles Unvermögen, Phänomene des Sexuellen schon terminologisch in den Griff zu bekommen. Das führte zwangsläufig dazu, dass Kinder keine Sprache hatten, keine Begriffe, mit denen sie das, was passierte, hätten beschreiben können. Eltern waren ebenso hilflos und in dieser Ohnmacht eher bereit weg- als hinzusehen. Von Klerikern kam schon deshalb keine Hilfe, weil sie spätestens mit der Enzyklika „*Humanae vitae*“ die Differenzierungsfähigkeit verloren hatten. Sie waren nicht mehr in der Lage, zwischen „normalen“ und „objekten“ Sexualpraktiken zu unterscheiden, weil alles verwerflich war, was nicht als ein ehelicher Akt in Zeugungsabsicht erschien. Eine Sexualmoral, welche bereits die Nutzung von Verhütungsmitteln verteufelte, bot keine Sprache mehr für den Missbrauch Minderjähriger.¹³

13 Vgl. *Birgit Aschmann/Wilhelm Damberg*, Entstehung, Wahrnehmung und Wirkung einer umstrittenen Enzyklika. Eine Einleitung, in: dies. (Hrsg.): *Liebe und tu, was du willst? Die „Pillenenzyklika“ Humanae vitae von 1968 und ihre Folgen*. Paderborn 2021, 3–30.

IV. Potentiale des historiographischen Zugangs

Die Diözesen Münster, Paderborn und Würzburg haben die Aufarbeitung des Missbrauchs in ihren Bistümern inzwischen in die Hand von Historiker:innen bzw. Kirchenhistoriker:innen gelegt, während andernorts Jurist:innen, Soziolog:innen oder Mediziner:innen die Unterlagen sichten. Umso berechtigter ist die Frage, was die Historiographie – gerade auch im Vergleich mit anderen im Kontext der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs involvierten Disziplinen – leisten kann. Diese Frage ist zumal für die Kommission für Zeitgeschichte von besonderer Bedeutung und war daher leitend für die Konzeption von Tagung und Publikation.

Letztlich sind es zwei Aspekte, die als das spezifische Potential der Historiographie hervorgehoben werden müssen. Zum einen haben Historiker:innen Erfahrung bei der Grundlagenforschung, also bei der Klärung dessen, was bzw. wie es „eigentlich gewesen ist“ (Leopold von Ranke). Für diese Rekonstruktion und Aufklärung wäre „Aufarbeitung“ der passende Begriff, wie er z.B. in der Historiographie zur DDR von der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur verstanden wird. Historiker:innen haben dabei einen anderen Blickwinkel als Juristen, geht es ihnen doch weniger um die Klärung rechtlicher Fragen bzw. die Feststellung von individueller Schuld als justiziabler Kategorie. Historiker:innen suchen vorzugsweise nach systemischen Zusammenhängen. Im Umgang mit biographischen Schilderungen stehen weniger die Erfahrungen eines spezifischen Individuums im Vordergrund als vielmehr die Frage, ob die konkreten Erfahrungen als „typisch“ und damit repräsentativ für eine Gruppe gelten können. Jenseits des vom Aufklärungsgestus getragenen Wunsches, „Ross und Reiter“ zu benennen, fällt es Historiker:innen daher leichter, die in den Quellen hervortretenden Protagonisten zu anonymisieren.

Doch das eigentliche Potential der Historiographie geht über die Kompetenz, „Fakten und Fälle“ minutiös aufzuklären, weit hinaus. Schließlich möchte sie vor allem einen Beitrag zur Deutung der Ereignisse leisten. Dafür ist es nötig, erstens Phänomene innerhalb von Strukturen langer Dauer, also diachron zu verorten, zweitens derartige Ereignisse innerhalb eines zeitgenössischen Kontextes, also synchron, exakt zu situieren, und drittens ist es nötig, an die Projekte methodenbewusst heranzugehen.

Ad 1) Die Verortung in Strukturen langer Dauer

Dass für eine Tagung, deren Fokus auf der Analyse des Missbrauchs während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts lag, auch Beiträge zum Nationalsozialismus von Relevanz sind, mag auf den ersten Blick irritieren. Letztlich aber

müsste der historische Blick sogar noch weiter zurückgehen. Schließlich zeigt sich gerade bei Phänomenen der Gegenwart immer wieder, dass ein Vergleich mit analogen Strukturen aus dem 19. Jahrhundert neue Verstehenshorizonte eröffnet – so wie auch andersherum die Vergangenheit mit Kenntnissen der Gegenwart neu verstanden werden kann. Dies bestätigen aktuell reaktivierte Frömmigkeitsformen ebenso wie der gegenwärtige Umgang mit längst für ver-gangen gehaltenen Seuchen.¹⁴

So ist es nicht uninteressant zu wissen, dass schon 1832 anlässlich der Debatte um den „Findling“ Kaspar Hauser über die Einführung eines Straftatbestandes „Verbrechen am Seelenleben“¹⁵ diskutiert wurde. Die Misshandlung von Kaspar Hauser wurde unter der Kategorie „Raub eines Lebensabschnitts“ diskutiert. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass sich die 2019 als erste in Spanien gegründete Selbsthilfegruppe der von sexuellem Missbrauch Betroffenen den Namen Asociación Infancia Robada (Vereinigung geraubte Kindheit) gab.¹⁶ Allerdings trat dieses Denkmuster bald wieder aus der Debatte des 19. Jahrhunderts zurück, um erst im 20. Jahrhundert erneut Aufmerksamkeit zu finden.

Die Aufmerksamkeitskurven für sexuellen Missbrauch lassen erkennen, dass es immer wieder Konjunkturen des Redens über dieses Thema gab. Bei näherer Betrachtung wird schnell deutlich, dass nicht nur um 2010 ein „Skandal“ vorlag. Der Begriff beschreibt ein Medienereignis, bei welchem ein vorangegangener Normbruch von einzelnen Personen problematisiert wird, woraufhin sich öffentliche Empörung entwickelt.¹⁷ Damit fallen der Zeitpunkt des Tabubruchs und der Zeitpunkt der Skandalisierung oftmals weit auseinander. So hat es beispielsweise schon in den 1990ern in der *Frankfurter Rundschau* Hinweise

14 Vgl. *Birgit Aschmann*, Als die Cholera nach Europa kam, in: FAZ (Ressort: Ereignisse und Gestalten) vom 14.9.2020, 6; *dies.*, Revival des 19. Jahrhunderts. Debatte über die Herz-Jesu-Verehrung in Berlin, in: Herder Korrespondenz 74(10), 2020, 21–24.

15 *Paul Johann Anselm Feuerbach*, Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen. Ansbach 1832; siehe auch *Sace E. Elder*, Ein gerechtes Maß an Schmerz. Körperliche Züchtigung, die Subjektivität von Kindern und die Grenzen vertretbarer Gewalt im Kaiserreich und der Weimarer Republik, in: Stefan Grüner/Markus Raasch (Hrsg.): *Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive*. Berlin 2019, 299–319, hier 307.

16 *Jesús Bastante*, Nace la primera asociación de víctimas de abusos en la Iglesia en España, in: *El Diario*, 23.1.2019, einzusehen unter https://www.eldiario.es/sociedad/nace-espana-asociacion-victimas-iglesia_1_1732670.html, zuletzt aufgerufen am 16.6.2021.

17 Zur Begriffsbestimmung vgl. u.a. *Frank Bösch*, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914. München 2009, 9. Hier räumt Bösch die Schwierigkeit ein, zu bestimmen, wann ein Empörungsgrad erreicht ist, der berechtigt, von einem Skandal zu sprechen.

auf sexuellen Missbrauch in der Odenwald-Schule gegeben. Eine Erregungsdynamik, wie sie für einen „Skandal“ nötig ist, lösten erst die Informationen im Anschluss an die Offenlegung der Ereignisse am Canisius-Kolleg aus. Dabei scheint es eine bezeichnende Korrelation von öffentlicher Erregungsbereitschaft und wissenschaftlicher Metareflexion zu geben. Jedenfalls erschienen just um 2010 verschiedene historische Bücher zur Skandalforschung.¹⁸ Diese unterscheidet zwischen politischen Skandalen, Finanzskandalen (Korruption) und Sex-Skandalen. Letzteren wohnt offenbar besondere Erregungskraft inne – zumal, wenn es sich um Priester, Mönche und Nonnen als Täter oder Opfer handelt. Schließlich finden sich hier gleich mehrere Normen eklatant verletzt: die Verhaltensregeln des Klerus und die Moralvorstellungen des Bürgertums. Dies zeigte sich bereits am Ausgang des 18. Jahrhunderts, als sich die Öffentlichkeit über die Gattung des Klosterromans erregte. Angestoßen von Denis Diderots Roman „La Religieuse“ wurden in derartigen Schriften vielfältige sexuelle und moralische Aberrationen hinter Klostermauern genüsslich vorgeführt.¹⁹ Rund einhundert Jahre später erlebte eine solche Skandalisierung eine neue Konjunktur. Am Ende des 19. Jahrhunderts mutierte der Topos vom pädophilen Priester zur bevorzugten Munition antiklerikal gesonnener Akteure in den europäischen *Culture wars* in Frankreich, Spanien, Italien und Deutschland.²⁰ Schnell wird deutlich, dass es damals nicht vornehmlich um eine Aufklärung zeitgenössischer Dunkelräume bzw. den Schutz von Kindern ging, sondern vielmehr um die Tauglichkeit des Topos für die eigene Kampagne. In der Literatur ist die Rede vom „Kampagnenpotential“²¹ sexuellen Missbrauchs. Letztlich erwies sich diese Instrumentalisierung für die Opfer als kontraproduktiv: Auf die Dämonisierung von Seiten der Antiklerikalen folgte reaktiv die Bagatellisierung der Missbrauchstaten auf Seiten der Katholiken. Zu

18 Vgl. Bösch, *Geheimnisse*; Norman Domeier, *Der Eulenburg-Skandal. Eine politische Kulturgeschichte des Kaiserreichs*. Frankfurt a. M. 2010; gegenüber diesen bedeutenden Werken wurden kritischer beurteilt: Wolfgang Wippermann, *Skandal im Jagdschloss Grunewald. Männlichkeit und Ehre im deutschen Kaiserreich*. Darmstadt 2010 sowie Peter Winzen, *Das Ende der Kaiserherrlichkeit: Die Skandalprozesse um die homosexuellen Berater Wilhelms II.* 1907–1909. Köln 2010.

19 Vgl. Denis Diderot, *La Religieuse* [1760]. Paris 2009; die erste deutsche Übersetzung erschien 1797 unter dem Titel „Die Nonne. Sittenroman aus dem 18. Jahrhundert“ in Zürich.

20 Francisco Vázquez García, *Pater infamis. Genealogía del cura pederasta en España (1880–1912)*. Madrid 2020; Manuel Borutta, *Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe*. Göttingen 2010; Lisa Dittrich, *Antiklerikalismus in Europa. Öffentlichkeit und Säkularisierung in Frankreich, Spanien und Deutschland (1848–1914)*. Göttingen 2014.

21 Grüner/Raasch, *Einleitung*, in: dies., *Zucht*, 7–30, hier 20.

Beginn des 20. Jahrhunderts provozierte die Kampagne eine Gegenbewegung, welche die Glaubwürdigkeit der Opfer in Frage stellte. Der Zweifel an Opfererzählungen war umso langlebiger, als er von zeitgenössischen pädagogischen Auffassungen über die Vulnerabilität des Kindes gestützt wurde. Es verfestigte sich die Ansicht, dass die Aussagen von Kindern und Jugendlichen prinzipiell unglaubwürdig seien.²²

Die Dialektik von Dämonisierung und Banalisierung hatte im Übrigen langfristige Folgen: nicht nur für die NS-Zeit, sondern auch noch für die hauseigene Historiographie der Kommission für Zeitgeschichte. Dies zeigt Hans Günter Hockerts in seinem Beitrag, in dem er auf seine Dissertation aus dem Jahr 1969 zurückkommt. Darin hatte er sich mit den Priesterprozessen im Nationalsozialismus auseinandergesetzt und sie im Denkhorizont der damaligen Zeit hauptsächlich als gezielte, antikirchliche Propaganda des Nationalsozialismus beschrieben. Die Relevanz des tatsächlichen Phänomens und die Frage nach den Opfern fehlten hingegen. Sein von neuem auf das frühere Werk gerichteter Blick ist ein Paradebeispiel wissenschaftsgeschichtlicher Metakritik, die deutlich macht, wie bedeutende Sachverhalte für lange Zeit in toten Winkeln auch der Wissenschaft unbeachtet bleiben.

Welche Themen von der Historiographie untersucht werden, hat auch mit methodischen Präferenzen des Faches zu tun. Im Verlauf des historiographischen Methodenwechsels gab es immerhin ein kurzes *window of opportunity* für die Thematik: So liegt von Tanja Hommen eine Dissertation aus dem Bereich der Körpergeschichte vor, die sich Ende der 1990er Jahre den „Sittlichkeitsverbrechen“ im Kaiserreich widmete und – wenn auch nur auf zehn Seiten – dem sexuellen Missbrauch durch Lehrer und Priester nachging.²³ Eine konstruktivistische Kulturgeschichtsschreibung wiederum, die – wie Manuel Borutta – ausschließlich nach Diskursen fragte, räumte der Frage, ob und wenn ja, wie viele Minderjährige damals tatsächlich sexuellen Missbrauch durch Priester erlebten, keinen großen Raum ein. Die kulturgeschichtliche, konstruktivistische Diskursgeschichte tendierte offenbar besonders dazu, die Opfer realer Gewalthandlungen verschwinden zu lassen. Gleichwohl wird auch bei einer derartigen Skandalgeschichte deutlich, dass sich die früheren „Skandale“ signifikant von jenen um 2010 unterscheiden. Es wäre lohnenswert,

22 Rebecca Heinemann, Im Zweifel für das Kind? Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Grüner/Raasch, Zucht, 373–401, hier 389–391.

23 Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich. Frankfurt a. M. 1999, 185–195.

die verschiedenen Skandalisierungsphasen systematisch miteinander zu vergleichen, um der Frage nachzugehen, worin die Differenz begründet liegt.

Ein weiterer Grund, die Dimension langer Dauer für eine Historiographie des Missbrauchs hinzuzuziehen, besteht in der Kontinuität bestimmter Deutungs-, Wahrnehmungs- und Fühlmuster. Hier spielt das 19. Jahrhundert eine – nur ansatzweise aufgearbeitete²⁴ – Schlüsselrolle, weil erstens sexuelle Gewalt gegen Kinder international in den Fokus wissenschaftlicher Betrachtungen geriet – u.a. durch den französischen Gerichtsmediziner Auguste Ambroise Tardieu, der sich erstmals intensiv mit betroffenen Kindern beschäftigte und über Symptome publizierte; den deutschen Gerichtsmediziner Johann Ludwig Casper, der 1852 schon über „sehr zahlreiche [...] Fälle“²⁵ berichtete, oder den Psychiater und Rechtsmediziner Richard von Krafft-Ebing, der den Begriff *paedophilia erotica* prägte.²⁶ Zweitens wurden jetzt juristische Pflöcke eingeschlagen und drittens mentale Deutungen bezüglich des sexuellen Missbrauchs grundgelegt. Das lässt sich schon beim Strafrecht erkennen, dessen Abschnitt 13 (Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit) des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 weitgehend mit den Passagen des heutigen Strafrechts (§ 174 und 176) übereinstimmt. Allerdings wäre zu fragen, was die explizite Erwähnung von Geistlichen im Reichsstrafgesetzbuch bedeutete und warum die explizite Nennung dieser Personengruppe später wegfiel.

Von langfristiger Wirkung dürfte auch bei den Einstellungen gegenüber betroffenen Kindern auszugehen sein. Dass seit der Weimarer Republik an der Zuverlässigkeit der kindlichen Aussage besonderer Zweifel angemeldet wurde, dürfte Eltern und Kinder von Anzeigen abgehalten haben. Ebenso abschreckend wirkte der Umstand, dass missbrauchte Kinder fortan als „beschmutzt“, „entehrt“, „geschändet“ galten – und ihre Familie gleich mit.²⁷

24 Heinemann beklagt 2019 grundsätzlich, dass das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder von der Geschichtswissenschaft noch nicht wirklich wahrgenommen worden sei, und fährt fort: „Hier wäre insbesondere eine systematische Bearbeitung für das 19. Jahrhundert lohnend“, vgl. *Heinemann*, Zweifel, 374.

25 *Johann Ludwig Casper*, Über Nothzucht und Pädasterie und deren Ermittlung Seitens des Gerichtsarztes. Nach eigenen Beobachtungen, in: Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin 1, 1852, 21–78, hier 21.

26 *Richard Krafft-Ebing*, Psychopathia sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Ärzte und Juristen. Stuttgart 1907, 410.

27 Vgl. u.a. *Tanja Hommen*, Körperdefinition und Körpererfahrung. „Nothzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: Geschichte und Gesellschaft 26, 2000, 577–601, hier u.a. 589 sowie 595f.

Zudem wurden die „moralisch Verdorbenen“ als Gefahr betrachtet, welche schließlich auch ihre Umgebung infizieren könnte.²⁸

Schon die Gewaltpraxis in der regulären Erziehung, die damals gang und gäbe war, wurde zumindest von einzelnen problematisiert; für die Vielzahl von Selbstmorden von Kindern und Jugendlichen zu Beginn des Jahrhunderts fehlen noch Erklärungen. Fakt aber ist, dass in dieser Zeit zahlreiche Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder zur Anzeige gebracht wurden und dass insgesamt Sexualvergehen gegen Kinder bei einer hohen Dunkelziffer als „sehr häufig“ eingeschätzt wurden.²⁹ Erkennbar ist, dass sexueller Missbrauch auch damals schon junge Menschen aus der Bahn warf, sie depressiv werden und Selbstmordgedanken hegen ließ.³⁰ Auch die Problematik charismatischer Pädagogen spielte seit der Weimarer Republik eine Rolle: Die Erlösung von einer brutalen Prügelpädagogik in reformpädagogischen Einrichtungen stellte sich als Falle heraus, wenn der pädagogische Eros in Pädophilie umschlug, nicht nur in der Odenwaldschule in den 1970er und 1980er Jahren, sondern schon in Reformeinrichtungen während der Weimarer Republik.³¹ Hinter der „Kameradschaftlichkeit“ von Reformpädagogen verbarg sich offenbar nur eine subtilere Hierarchie, wurden doch hier wie dort die Zöglinge zu einer „unbedingten“ Hingabe, zu „unbedingtem“ Vertrauen genötigt.³²

28 Der Staatsanwalt Erich Wulffen postulierte: „Ein einziges Mädchen, welches ein solches sexuelles Ereignis erlebt und weitererzählt, kann eine ganze Klasse von Mitschülerinnen psychisch anstecken“. *Erich Wulffen*, *Der Sexualverbrecher*. Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Ärzte. Berlin 1910, 364; zur Empirie dieser Deutung vgl. *Hommen*, *Körperdefinition*, 595f.

29 *Max Döring*, *Zur Vernehmung und Begutachtung Jugendlicher in Sexualprozessen*, in: *Pädagogische Werte*. Zeitschrift für wissenschaftliche Pädagogik, Lehrerfortbildung, Konferenzwesen, Tagesfragen und pädagogische Kritik 32, 1925, 1028–1037, hier 1029. Max Döring war der Leiter des psychologischen Instituts des Leipziger Lehrervereins und wurde als Sachverständiger in Gerichtsprozessen herangezogen, vgl. *Heinemann*, *Zweifel*, 380.

30 Ebd., 382. Tatsächlich wurde von Suiziden nach sexuellem Missbrauch berichtet, vgl. *Rudolf Klimmer*, *Gerichtsärztliche Beurteilung der Sittlichkeitsverbrechen an Kindern*. Leipzig 1930, 60. Dabei differenziert der Autor zwischen „Kindern“, bei denen er Suizide nach Missbrauch für unwahrscheinlich hielt, und „Minderjährigen“, die diese Tendenz zeigten.

31 Vgl. *Peter Dudek*, „Körpermissbrauch und Seelenschändung“. Der Prozess gegen den Reformpädagogen Gustav Wyneken 1921. Bad Heilbrunn 2020. Zur Gewalt in katholischen Erziehungseinrichtungen vgl. *Rudolf Oswald*, „Der Stock ist doch wirklich nicht der Erziehung größte Weisheit“. Die Gewaltdebatte in der katholischen Anstaltspädagogik, 1900–1933, in: *Grüner/Raasch*, *Zucht*, 195–211.

32 *Dudek*, „Körpermissbrauch“, 205.

Ad 2) Einordnung in einen breiten Kontext

Dabei muss eine Historiographie auf dem neuesten Stand nicht nur die großen Kontinuitätslinien, sondern ebenso die Veränderungen (in Institutionen, Handlungen und Wahrnehmungen) herausarbeiten. In welchen Kontexten war der sexuelle Missbrauch erleichtert oder erschwert? Welche Kontexte ermöglichten oder erschwerten die Geheimhaltung in der Institution? Welche Kontexte erleichtern oder erschweren es Betroffenen, ihre Geschichte zu erzählen?

Annie Ernaux hat in ihrer Erzählung den Kosmos der 1950er Jahre rekonstruiert. Ähnlich müssen Historiker:innen versuchen, Schichten der Deutungs-, Handlungs- und Fühlmuster herauszupräparieren. Dazu zählen zeitgenössischer Wertewandel, Einstellungen in Theologie, Justiz und Medizin ebenso wie politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Die Gesellschaft der 1950er und 1960er Jahre unterschied sich schon mit Blick auf die Einstellung zur Sexualität signifikant von der der 1970er und 1980er Jahre – das hat Einfluss auf Praktiken und Deutungen von Missbrauch.

Ebenso ist es ein Unterschied, ob sich Missbrauch in Diktaturen oder Demokratien ereignete. So bleibt beispielsweise auffällig, wie wenig Missbrauchsfälle aus Spanien gemeldet wurden, obgleich davon auszugehen ist, dass die Fallzahlen denen in anderen Ländern nicht nachstehen. Erklärt wurde die Zurückhaltung mit der Diktatur, die in der Nachkriegszeit derart eng mit der Kirche verbunden war, dass es ausgeschlossen schien, gegen Priester vorzugehen.³³ Aber selbst nach Francos Tod hielten sich Betroffene zurück. Der allgemeine Wunsch nach Versöhnung im Übergang zur Demokratie führte dazu, dass Klagen über Missbrauchsfälle für nicht willkommen erachtet wurden. Mit Blick auf die deutsche Gesellschaft ist daher zu fragen: Welche Folgen hatte eigentlich das politische System in der DDR für die Art und Weise, mit Missbrauch umzugehen? Gab es hier eine andere „Grammatik“ als im demokratischen Westen? Worin unterschied sie sich? Spannend ist das für diejenigen Diözesen, deren Gemeinden sowohl auf bundesrepublikanischem als auch ostdeutschem Territorium lagen.

Ad 3) Methodische Reflexion

Studien zum sexuellen Missbrauch sind schon deshalb komplex anzulegen, weil sie einen multiperspektivischen Fokus verlangen. Mindestens vier unterschiedliche Akteure bzw. Akteursgruppen müssen im Blick behalten und aufeinander bezogen werden: Täter, Opfer (Betroffene), „die Gesellschaft“ und die „Institution Kirche“.

33 Vgl. *Vázquez García, Pater infamis*, 16–20.

Darüber hinaus sind nicht nur die Objekte vielfältig, sondern auch die methodischen Zugänge. Zahlreiche Perspektiven müssen klug integriert werden, geht es doch gerade hier um eine Verbindung von Politik und Privatem. So gilt es nicht nur, Denkmuster aus Psychologie, Medizin und Theologie zu vergegenwärtigen, sondern auch Ansätze der Gendergeschichte, der Sexualitäts- und Gewaltgeschichte aufzunehmen. Dabei wäre wiederum die historiographische Sexualitäts- und Gewaltgeschichte gut beraten, ihrerseits die Thematik Kindesmissbrauch zu beachten. Zumindest scheint es eine passende Chance, wenn das Hamburger Institut für Sozialforschung 2018 ein Heft zu Sexualität und Gewalt herausbringt, ohne dem sexuellen Missbrauch an Kindern ein Kapitel zu widmen.³⁴

Welche religiösen Deutungsmuster dienen der Legitimierung des Missbrauchs? Welche Männlichkeits- und Weiblichkeitsbilder spielen als Ermöglichungsfaktoren eine Rolle? Welche Erfahrungen und Erwartungen – hetero- und homosexuelle – an Sexualität? Welche Rolle spielt dabei der Zölibat, entweder weil er zu Ersatzhandlungen animiert oder weil er dazu führt, dass sich Männer mit entsprechenden Persönlichkeitsprofilen (Stichwort „unreife Sexualität“) entscheiden, Priester zu werden? Welche Rolle spielt die kirchliche Doppelmoral, die einerseits Homosexualität stigmatisiert und andererseits um die Vielzahl von Homosexuellen in den eigenen Reihen weiß? Welche Diskurse und welche Kulturen des Beschweigens fördern sexuelle Handlungen? Welche strukturellen und situativen Momente ermöglichen Gewalt? Welche Art Macht wurde ausgelebt? Welche Sexualmacht dadurch, dass „Manipulationen“ (so der Ausdruck u.a. in der Limburger Studie) an den Kindern vorgenommen wurden und sie auf diese Weise in Interaktionsspiele hineingezwungen wurden? Welche Gefühle spielten dabei eine Rolle?

Eine Geschichte des Missbrauchs ohne Berücksichtigung von emotionsgeschichtlichen Aspekten bleibt vermutlich unzureichend. Schließlich sind Emotionen essenzieller Bestandteil des Machtgefälles. Gerade anhand ihrer Emotionen lassen sich Täter und Opfer, die Institution und Repräsentanten der „Gesellschaft“ gut differenzieren. Die Lust des Täters ist eine kategorial andere als die erzwungene Erregung beim Opfer; dessen Angst vor Wiederholung ist nicht vergleichbar mit der Angst des Täters vor Aufdeckung der Tat oder der Angst von Bischöfen, dass die Institution Schaden nehmen könne. Angst selbst ist vielfältig³⁵: Angst prägt die emotionale Erfahrung, wird geschürt als Herrschaftsinstrument, um Betroffene zum Schweigen zu bringen und versiegelt

34 Vgl. das Themenheft „Grauzonen. Über sexuelle Gewalt“, Mittelweg 36 27(4), 2018.

35 Zur Angst vgl. u.a. *Lars Koch*, *Angst*. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart 2013; *Joanna Bourke*, *Fear*. A cultural history. London 2006.

die Dunkelräume als Angst um die Institution. In diesem Ensemble höchst wirksamer Emotionen müsste auch anderen Gefühlen nachgegangen werden. Von besonderer Bedeutung ist die Scham. Scham, so die Emotionshistorikerin Ute Frevert, „ist ein Gefühl ungeheurer Wucht und Wirkmächtigkeit. Sie kann tödlich sein und prägt sich auch dem Weiterlebenden unauslöschlich ein.“³⁶ Schon ohne Angriff auf die sexuelle Integrität hat Annie Ernaux diese Macht der Scham gespürt. Noch stärker dürfte solche Scham nach sexuellen Übergriffen sein, in denen die Opfer gezwungen werden, selbst zu Akteuren zu werden, nicht nur passiv zu dulden, sondern sich aktiv zu beteiligen, und damit durch so ziemlich alle Deutungsraaster zu fallen, die ihre katholische, bürgerliche, kindliche Welt bislang zusammengehalten haben. „Mein Schamgefühl wurde verletzt“, so eine junge Frau, die Ende des 19. Jahrhunderts als Zwölfjährige über sexuelle Berührungen durch einen Priester berichtete.³⁷ Matthias Katsch berichtete über einen Jesuitenpater am Canisius-Kolleg der 1980er Jahre, der „die grenzenlose Scham der vor ihm liegenden Jungen genossen“ habe.³⁸ Gerade die Kombination von physischer, sozialer und spiritueller Überlegenheit machte die Priester – in der Terminologie des Gewaltforschers Heinrich Popitz – so verletzungsmächtig und die katholischen Mädchen und Jungen so verletzungsoffen.³⁹ In dieser ohnehin liminalen Phase der Pubertät voller Verunsicherungen bezüglich Zugehörigkeit und (nicht nur sexueller) Identität waren Heranwachsende gerade den dominanten Autoritätspersonen strukturell schnell ausgeliefert – zumal es für Widerstand keine Worte und keine bekannten Handlungsmuster im Horizont dieser Kinder gab. Das Gewaltereignis konnte nicht zuletzt deshalb so massiv verunsichern, weil es eben nicht durch „Deutung“ in „Erfahrung“ transformiert werden konnte.⁴⁰ Diese Form von Demütigung zur sexuellen Befriedigung braucht – anders als die Formen, die Ute Frevert in ihrem Buch zur „Demütigung“ beschreibt – keine Öffentlichkeit.⁴¹ Insgesamt zeugt es erneut vom blinden Fleck der

36 Ute Frevert, *Die Politik der Demütigung. Schauplätze von Macht und Ohnmacht*. Frankfurt a. M. 2017, 9.

37 So in einem Prozess von 1903, vgl. *Hommen*, Körperdefinition, 598.

38 Katsch, *Damit es aufhört*, 20.

39 Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht. Autorität, Herrschaft, Gewalt, Technik*. Tübingen 1986. Vgl. auch Gaby Zipfel, „Liberté, Egalité, Sexualité“, in: *Mittelweg* 36 27(4), 2008, 87–108.

40 Subjekte, so gibt Hommen richtig an, konstituieren sich durch „Erfahrung“, diese aber wird „in Diskursen ausgetragen“, vgl. *Hommen*, Körperdefinition, 58f. Wenn es aber ein solches Reden über diese Erfahrungen nicht gibt, bleiben mit der Sprachlosigkeit auch Deutungen aus – mit der Folge massiver Verunsicherungen.

41 Ute Frevert, *Die Politik der Demütigung. Schauplätze von Macht und Ohnmacht*. Frankfurt a. M. 2017.

Historiographie, wenn ein Buch, das sich der „Macht der Scham“⁴² widmet, weitgehend ohne Hinweis auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger auskommt. Die Grammatik der Scham in Dunkelräumen folgt offenbar anderen Regeln als die der Herabsetzung an „Schauplätzen“. Aber gerade weil noch heute so viele Kinder von dieser heimlichen Scham betroffen sind, ist es unerlässlich, diesen Wirkmechanismen nachzugehen.⁴³

Das ist eine komplexe Aufgabe, die natürlich nur gelingen kann, wenn Akten und Egodokumente hinreichende Informationen bieten.⁴⁴ Daher ist es so wichtig, dass Archivare helfen, und vor allem aber, dass Betroffene ihre Geschichten erzählen. Mit Blick auf die MeToo-Debatte sagte Ute Frevert: „In dem Moment, in dem sich die Frauen nicht mehr zum Schweigen bringen lassen, hört die Macht der Männer auf.“⁴⁵ Ganz so einfach ist das wohl nicht, und sexueller Missbrauch von Kindern wird auch nicht schon deshalb aufhören, weil wir darüber reden. Aber unsere Erkenntnisse könnten zumindest Licht in vergangene und gegenwärtige Parallelwelten bringen und damit dazu beitragen, dass sich Strukturen ändern, die diese Gewalt begünstigen.

Dass die Tagung Anfang Oktober 2020 in Präsenz in Bonn überhaupt stattfinden konnte, lag zunächst an den glücklichen Umständen der gerade in dieser Woche noch relativ niedrigen Inzidenzwerte. Schon wenige Tage danach wäre ein physisches Zusammenkommen durch den erneuten Anstieg der COVID-19-Infektionen nicht mehr möglich gewesen. Aber auch so stellten die Hygienevorschriften besondere Anforderungen an die Logistik. Insofern gilt der besondere Dank dem Team der Forschungsstelle der Kommission für Zeitgeschichte in Bonn, allen voran Frank Kleinehagenbrock und Erik Giesecking, dank deren unermüdlichem Einsatz die Durchführung der Hybrid-Veranstaltung möglich war. Den Mitarbeiter:innen an meinem Lehrstuhl

42 Ebd., 3–5.

43 Nicht nur in Familien, sondern auch in der katholischen Kirche ist sexueller Missbrauch weiterhin ein Problem. Aus den amerikanischen Diözesen wurde bekannt, dass sich 2019 die berichteten Fälle im Vergleich zu den Vorjahren verdreifacht hatten, vgl. den 2020 veröffentlichten Annual Report of the United States Conference of Catholic Bishops (USCCB) and the independent lay National Review Board (NRB) aus dem Jahr 2019, einzusehen unter <https://www.usccb.org/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/2019-Annual-Report-Final.pdf>, zuletzt aufgerufen am 16.6.2021.

44 Für eine Analyse müssten idealerweise diejenigen „Testimonials“ hinzugezogen werden, die 5 000 Betroffene in der frühen Aufarbeitungsphase gegenüber den Beteiligten am „Runden Tisch“ hinterließen, vgl. *Fegert*, Empathie, 195.

45 Ute Frevert im Gespräch über „Wie die Macht der Scham funktioniert“, Beitrag in Deutschlandfunk Kultur vom 28.1.2018, einzusehen unter https://www.deutschlandfunkkultur.de/metoo-und-der-oeffentliche-pranger-wie-die-macht-der-scham.2162.de.html?dram:article_id=409392, zuletzt aufgerufen am 7.10.2020.

in Berlin wiederum ist dafür zu danken, dass sie die eingegangenen Aufsätze in druckfähige Manuskripte verwandelt haben. Gerade bei einem interdisziplinären Projekt ist das ein zuweilen mühsamer Prozess. Daher sei Teresa Schenk, Jan-Martin Zollitsch und Kerstin Brudnachowski besonders herzlich gedankt.

TEIL I

*Der Kontext:
Aufmerksamkeitskonjunkturen
in Öffentlichkeit und Kirche*

Missbrauch

Die Geschichte eines internationalen Skandals

Wilhelm Damberg

I. Eine persönliche Vorbemerkung

Als im Jahre 2018 der Öffentlichkeit die Ergebnisse der so genannten MHG-Studie vorgestellt wurden, war das Entsetzen groß. Bischöfe und Medien thematisierten den Umstand, dass man mit Schrecken wahrgenommen habe, in welchem Umfang sexueller Missbrauch von Minderjährigen in der katholischen Kirche in den letzten Jahrzehnten vorgekommen sei – nicht zuletzt auch deshalb, weil die Autoren ausdrücklich hervorhoben, dass mit den identifizierten Fällen vermutlich nur ein Teil erfasst worden sei. Für mich war die größte Überraschung zu diesem Zeitpunkt allerdings die Überraschung selbst, mit der die Ergebnisse der Studie landauf, landab aufgenommen wurden. Nur der Trierer Bischof Stefan Ackermann, der seit 2010 als „Missbrauchsbeauftragter“ der Bischofskonferenz mit der Bearbeitung des traurigen Themas beauftragt war, machte in seiner Presseerklärung kein Hehl daraus, dieses Ergebnis leider erwartet zu haben.¹ Immerhin erschüttert das Thema des sexuellen Missbrauchs die katholische Kirche mit wechselnden nationalen Schwerpunkten seit nunmehr 20 Jahren immer wieder aufs Neue – und es wäre äußerst erstaunlich gewesen, wenn die Situation in der Bundesrepublik Deutschland so grundlegend anders ausgefallen wäre als in all den Ländern, in denen man die Thematik schon diversen, wenngleich unterschiedlich angelegten Recherchen unterworfen hatte.

Es ist mir allerdings ein besonderes Anliegen, den kurzen Aufriss der Genese des internationalen Skandals mit einer persönlichen Erinnerung zu beginnen, um dem Eindruck zu begegnen, es immer schon besser gewusst zu haben – was ja bei Historikern und Historikerinnen öfters vorkommt. Mit Blick auf dieses Thema habe ich vielmehr seit etwa zwanzig Jahren eine Lerngeschichte

1 Statement von Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier) im Pressegespräch zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) am 25. September 2018 in Fulda zur Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2018/2018-150b-Herbst-VV-Pressegespraech-Statement-Bi.-Ackermann.pdf, zuletzt aufgerufen am 29.12.2020.

hinter mir, deren Beginn sich bei mir mit einer speziellen Erinnerung an die USA verbindet. Um 2005 wurde ich im Rahmen eines Projektes namens „CrossingOver“, das sich dem Dialog zwischen dem deutschen und dem US-amerikanischen Katholizismus verschrieben hatte, bei einer Konferenz in Chicago von Gesprächsteilnehmern gefragt, ob wir denn in Deutschland gar kein Problem mit dem Missbrauch Minderjähriger durch Priester hätten, wie in den USA? Ich antwortete – immer meiner Erinnerung nach –, dass die Thematik in der deutschen Kirche tatsächlich keine Rolle spiele, was ja auch zu diesem Zeitpunkt in der öffentlichen und meiner persönlichen Wahrnehmung (noch) richtig war. Warum das so sei, wollten meine Gesprächspartner wissen. Möglicherweise – so meine Stegreif-Vermutungen – habe die Vorerfahrung der NS-Zeit etwas damit zu tun, als solche Fälle von den Nationalsozialisten benutzt worden seien, um den gesamten Klerus in Misskredit zu bringen. Vielleicht intervenierten die Bischöfe deshalb in Deutschland eher?

Dass es grade umgekehrt sein könne, kam mir damals nicht in den Sinn. Auch vermutete ich, es könne sein, dass der enorme Respekt, der US-amerikanischen Klerikern und besonders denen irischer Prägung in ihren Gemeinden entgegengebracht würde, die Täter stärker schütze als in Deutschland. Oder sollte es etwas mit dem ausgeprägten Puritanismus im Umgang mit Sexualität zu tun zu haben? Wie auch immer: Offenbar ging ich zu dieser Zeit davon aus, das Ganze sei irgendwie ein amerikanisches Problem – eine Einschätzung, die damals auch von anderen geteilt wurde. Was für eine Fehleinschätzung!

Schon wenig später wurde mir allerdings die internationale Dimension der Problematik bewusst, als wir an der Ruhr-Universität Bochum gemeinsam mit Kollegen der Evangelischen Fakultät begannen, die Geschichte der Heimerziehung in konfessioneller Trägerschaft in der frühen Bundesrepublik Deutschland aufzuarbeiten. Dabei wurde immer deutlicher, dass sexueller Missbrauch auch in Deutschland ein immer wieder auftretendes Problem war.² Und es wurde für mich erkennbar, dass nicht nur weite Teile der Öffentlichkeit, sondern auch die Katholiken selbst das Phänomen mittlerweile ganz anders wahrnahmen als in früheren Zeiten, denn der Skandal des sexuellen Missbrauchs unter Christen dürfte so alt wie die Christenheit selbst sein, wenn man etwa den ersten Korintherbrief des Apostels Paulus und seine Verurteilung der „Knabenschänder“ (1 Kor. 6,9) zum Ausgangspunkt nimmt.

2 Vgl. zu diesem Forschungsprojekt *Wilhelm Damberg* u.a. (Hrsg.), *Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945*. Münster 2010. Zur Verbreitung sexueller Gewalt: *Bernhard Frings/Uwe Kaminsky*, *Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975*. Münster 2012, hier besonders 502–506.

Unzweifelhaft hat das Christentum in der theologischen Tradition des Judentums seit der Antike und ebenso im Mittelalter den Schutz von Kindern in besonderer und nachhaltiger Weise eingefordert, was auch das Verbot von sexuellen Übergriffen auf Kinder beinhaltete, schon deshalb, weil sexuelle Handlungen allein der Ehe vorbehalten waren. Ebenso ist jedoch offenkundig, dass es Christen und unter ihnen auch Kleriker mit diesen Normen, die ihnen als verbindlich verkündet wurden, nicht immer so genau nahmen oder nehmen konnten.³ Neu ist für unsere Zeit der Umstand, dass sexueller Missbrauch ein internationaler Skandal geworden ist, der die Kirche weit über den individuellen und lokalen Einzelfall des Verstoßes gegen die Gebote Gottes hinaus umtreibt und zum Ausdruck einer schweren Vertrauenskrise besonders gegenüber den Amtsträgern der Kirche insgesamt geworden ist.

Die internationalen Verzweigungen dieser Krise sind mittlerweile, wenn wir nur den Wikipedia-Eintrag mit seinen (Stand 29. Dezember 2020) 1281 Anmerkungen zum Thema befragen, fast unüberschaubar geworden.⁴ Im Folgenden möchte ich die Dynamik und die Interdependenzen des Beginns dieser Krise analysieren, mit einem chronologischen Schwerpunkt von den 1990er Jahren bis zum Jahr 2012. Ich gehe dabei in drei Schritten vor: Der erste Schritt gilt den Anfängen der Internationalisierung in Irland und den USA, der zweite Deutschland, Belgien und den Niederlanden, die synchron in den Strudel des Skandals gerieten, der dritte Schritt setzt dies stichwortartig in Bezug zu den Reaktionen in Rom. Der vierte Schritt versucht eine systematisierende Analyse von historischen Befunden der Genese des Skandals und leitet daraus weitere Fragen ab.⁵

3 Vgl. u.a. *Hubertus Lutterbach*, *Kinder und Christentum. Kulturgeschichtliche Perspektiven auf Schutz, Bildung und Partizipation von Kindern zwischen Antike und Gegenwart*. Stuttgart 2010, hier besonders 38–61; *ders.*, *Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts*. Köln u.a. 1999, hier besonders 149f. und 159f.

4 Einzusehen unter https://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller_Missbrauch_in_der_römisch-katholischen_Kirche, zuletzt aufgerufen am 29.12.2020.

5 Der folgende Beitrag verdankt sich nicht zuletzt den Einsichten, die ich mit meiner Kollegin Marit Monteiro (Nijmegen, Niederlande) und meinem Kollegen Jan de Maeyer (Leuven, Belgien) bei der Erstellung einer Aufsatzsammlung gewinnen konnte, die 2016 historische Zugänge zum Thema Missbrauch in internationaler Perspektive thematisiert hat: *Marit Monteiro/Wilhelm Damberg/Jan De Maeyer* (Hrsg.), *Child Sexual Abuse in the Churches. Historical Approaches in Belgium, Germany and the Netherlands*. Leuven 2016, hier besonders 3–22 (Introduction). Ihnen sei für die kreative und instruktive Zusammenarbeit nochmals herzlich gedankt. Auf die Aufsatzsammlung sei auch hinsichtlich weitergehender Literatur und Quellen verwiesen.

II. Irland und die USA

Unstrittig ist meines Erachtens, dass die Anfänge der Internationalisierung dieses Skandals auf die Kirche in Irland – man ist geneigt zu sagen: ausgerechnet Irland – und in den Vereinigten Staaten von Amerika zurückgehen. Der „point of no return“, der Wendepunkt der Entwicklung, von dem an es kein Zurück mehr zu den alten Verhältnissen gab, war Anfang 2002 die mittlerweile legendäre Enthüllung eines Systems von Vertuschung und Versetzung von Tätern im Erzbistum Boston durch ein Journalistenteam des *Boston Globe*. Diese Recherche fand 2015 in dem Spielfilm „Spotlight“ eine beeindruckend nah an den tatsächlichen Verläufen orientierte und mit zwei Oscars prämierte Darstellung. Durchaus selbstkritisch wird dabei in dem Film mehrfach und auch abschließend vermerkt, dass die Zeitung in den Jahrzehnten zuvor wiederholt Hinweise auf übergriffige Priester erhalten hatte, diesen Berichten aber nicht weiter nachgegangen war. Dieser ebenso in anderen nationalen Kontexten – auch in Deutschland⁶ – zu beobachtende Umstand wird uns noch beschäftigen, denn tatsächlich lässt sich bereits seit 1985 eine intensivere Befassung mit der Thematik durch unterschiedliche Akteure nachweisen: In diesem Jahr hatte der sogenannte „Doyle Report“, benannt nach dem Dominikaner und Kanonisten Thomas Doyle, unter Mitwirkung eines Juristen und eines Psychologen versucht, eine Auseinandersetzung mit dem Problem in Gang zu setzen⁷ – eine Initiative unter der Supervision von vier Bischöfen der US-Bischöfskonferenz, die jedoch von den Bischöfen und Ordensoberen völlig ignoriert wurde.

1989 kam es sodann von der Seite der Betroffenen mit der Gründung des Survivors Network of Those Abused by Priests (SNAP) zu einem sehr wichtigen, neuen Schritt heraus aus der Tabu-Zone.⁸ 1992 publizierte sodann der Journalist Jason Berry eine bald preisgekrönte Buch-Dokumentation „Lead us Not into Temptation“. Sie entfaltete das Problem und praktisch alle Techniken des

6 Besonders sei hier auf die jüngst vorgelegten minutiösen Analysen von Norbert Lüdecke hingewiesen: *Norbert Lüdecke*, Warum erst 2010? Hinweise und Anfragen zur Vorgeschichte eines Skandaljahres der Kirche in Deutschland, in: Bernhard Annuth/Bernd Dennemarck/Stefan Ihli (Hrsg.), „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. Festschrift für Andreas Weiß. Regensburg 2020, 353–380.

7 *Michael Peterson/Ray Mouton/Thomas P. Doyle*, The Problem of Sexual Molestation by Roman Catholic Clergy. Meeting the Problem in a Comprehensive and Responsible Manner, 1985. Das Manuskript erschien nicht im Druck, ist aber online einzusehen unter www.documentcloud.org/documents/2F1216510-doyle-mouton-peterson-report-1985.html&usg=AOvVaw2eGKW_LqQR3d5OSNIKqJaH, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

8 Offizielle Homepage: <http://www.snapnetwork.org/>, zuletzt aufgerufen am 29.12.2020.

Vertuschens (*cover up*), die uns bis heute beschäftigen.⁹ Es ist im Nachhinein erstaunlich, wie wenige Reaktionen darauf erfolgten, auch wenn der ebenso hoch angesehene wie irisch-streitbare Priester und Soziologe Andrew Greeley 1993 schätzte, dass in der letzten Generation vermutlich ca. 100 000 Kinder von etwa 2 500 Priestern, also sechs Prozent der Gesamtzahl (Eine rückblickend bei dem damaligen Forschungsstand bemerkenswert gute Einordnung!) missbraucht worden seien¹⁰; im Vorwort der Paperback-Ausgabe von „Lead us Not into Temptation“ bezeichnete Greeley den Skandal im Jahr 2000 als „perhaps the most serious crisis Catholicism has faced since Reformation“¹¹. Immerhin formulierte die US-amerikanische Bischofskonferenz 1992 „Five Principles“ für den Umgang mit Opfern des Missbrauchs.¹² Aber es sollte noch zehn Jahre dauern, bevor dann der *Boston Globe* mit seiner Artikelserie wirklich grundstürzende Kirchengeschichte schrieb.

Zwischenzeitlich hatte sich viel getan, wenn auch auf der anderen Seite des Atlantiks. In den 1990er Jahren war in Irland das Interesse an der Thematik stark gestiegen, hatten doch Filmproduzenten in Zusammenarbeit mit SNAP eine cross-mediale Aufmerksamkeit für diesen Aspekt der irischen Geschichte erzeugt. Im Hintergrund stand eine rasante Modernisierung der irischen Gesellschaft, die auch eine kritische Auseinandersetzung mit der bis dahin fraglosen, im Kampf gegen die englische Okkupation gewachsenen Identität von Staat, Kirche und Gesellschaft auslöste. Eine Fernseh-Dokumentation über den Vielfach-Täter Brendan Smyth unter dem Titel „Suffer the little Children“ von 1994 spielte in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle.

Wenig später wandte sich das Interesse dem physischen und psychischen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu, die durch den Staat in kirchlich geführten Einrichtungen untergebracht worden waren. Was es bedeuten konnte, in einem solchen Heim aufzuwachsen, beschrieb das von Louis Lentin produzierte Doku-Drama „Dear Daughter“ von 1996. 1999 thematisierte eine von Mary Raftery produzierte dreiteilige Dokumentation unter dem Titel

9 Jason Berry, *Lead us Not into Temptation. Catholic Priests and the Sexual Abuse of Children*. New York 1992.

10 Vgl. America. *The Jesuit Magazine* vom 20.3.1993.

11 Jason Berry, *Lead us Not into Temptation*, University of Illinois Paperback-Ausgabe. Champaign 2000, XX.

12 Zum Inhalt und Kontext der Entstehung der „Five Principles“: *John Jay College Research Team*, *The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950–2010*. Washington 2011, 82, einzusehen unter <https://www.usccb.org/sites/default/files/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Causes-and-Context-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-in-the-United-States-1950-2010.pdf>, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

„States of Fear“ sexuellen Missbrauch in Jugendheimen in Ordensträgerschaft¹³, 2002 gefolgt von Peter Mullans „The Magdalen Sisters“, einem Film über in Wäschereien beschäftigte Mädchen. Dieser gewann beim Filmfestival von Venedig den „Goldenen Löwen“ und erregte später auch in Deutschland in synchronisierter Fassung unter dem Titel „Die unbarmherzigen Schwestern“ größeres Aufsehen.

In transnational vergleichender Perspektive ist über diese medial-kulturelle Dynamik hinaus wichtig, dass der seit 1997 amtierende Taoiseach (Ministerpräsident) der Republik Irland, Patrick „Berti“ Ahern, am 11. Mai 1999 öffentlich die politische Verantwortung für die angeprangerten Missstände übernahm. Tatsächlich hatte die Republik Irland diese Bereiche der öffentlichen Wohlfahrt bisher praktisch komplett der katholischen Kirche überlassen. Gleichzeitig gab Ahern eine Untersuchung in Auftrag, die zunächst die Geschichte individueller Betroffener in den Mittelpunkt rücken sollte, dann jedoch stärker die kirchlichen Institutionen zu analysieren begann, denen der Staat die Fürsorge übergeben hatte, vor allem die Ordens- und Brüdergemeinschaften.¹⁴ 2009 wurde diese Untersuchung, der so genannte „Ryan Report“, fertiggestellt.¹⁵ Er enthielt neben den historischen Analysen zugleich Handlungsempfehlungen für die beteiligten staatlichen und kirchlichen Institutionen und implementierte einen mehrjährigen *Monitoring*-Prozess.¹⁶ Die Regierung übernahm die Organisation von Entschädigungs-Leistungen in Höhe von 128 Millionen Euro, die von 18 verschiedenen religiösen Einrichtungen bereitgestellt wurden. Zugleich stellte sich die Frage nach dem Verhalten von Bischöfen und Diözesen, weshalb das Justizministerium auch Studien zu einzelnen Diözesen in Auftrag gab, u.a. zum Erzbistum Dublin („Murphy Report“, 2009).¹⁷

Offenkundig wurden die endemische Dimension des Missbrauchs im Erziehungswesen, die sich bei einzelnen Gemeinschaften konzentrierte,

13 In Buchform: *Mary Raftery/Eoin O'Sullivan*, *Suffer the Little Children. The Inside Story of Irelands Industrial Schools*. Dublin 1999.

14 *Towards Redress and Recovery. Report to the Minister for Education and Science*, Januar 2002, einzusehen unter https://www.rirb.ie/documents/cac_report2002.pdf, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

15 Die umfangreichen Dokumente und weitere Updates sind zugänglich über die Website der Kommission: <http://www.childabusecommission.ie>, zuletzt aufgerufen am 29.12.2020.

16 *The Report of the Commission to Inquire into Child Abuse (Ryan Report)*, zuletzt aktualisiert am 27.8.2019, einzusehen unter <https://www.gov.ie/en/publication/3c76d0-the-report-of-the-commission-to-inquire-into-child-abuse-the-ryan-re/>, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

17 *Commission of Investigation, Report into the Catholic Archdiocese of Dublin*, Juli 2009, einzusehen unter <http://www.justice.ie/en/JELR/Pages/PB09000504>, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

und die systematische Obstruktion aller Aufklärungsbemühungen bei Beschwerden, von der Regierung auch auf das Verhalten des Vatikans zurückgeführt. Die Untersuchungskommission stufte das erklärte Unwissen von Verantwortlichen der Kirche rundweg als unglaublich ein. Nicht weniger als vier irische Bischöfe aus der Erzdiözese Dublin sowie den Diözesen Limerick und Kildare-Leighlin boten Papst Benedikt XVI. im Dezember 2009 aufgrund der gegen sie erhobenen Vorwürfe den Rücktritt an und traten von ihrem Amt zurück.

Dass die Vorgänge in Irland das Interesse des *Boston Globe* an der Ostküste der USA befeuerten, dürfte außer Frage stehen, da Kirche und Katholizismus dort seit jeher auf das engste mit Irland in Verbindung standen und stehen. Jedenfalls publizierte der *Boston Globe* seit 2002 Hunderte von Artikeln, die erkennen ließen, wie Erzbischof Bernard Law mit dem Problem pädophiler Priester umging: Vertuschung, Besänftigung von Opfern und vor allem ein nicht enden wollender Reigen von Versetzungen auffällig gewordener Kleriker. Law trat zurück und wurde – in der Öffentlichkeit heftig kritisiert – von Papst Johannes Paul II. in eine repräsentative Stellung nach Rom berufen. Die US-Bischofskonferenz reagierte noch im selben Jahr mit der so genannten „Dallas Charter“, einer Reihe von Maßnahmen, die von einer Null-Toleranz-Linie einerseits bis zu Richtlinien reichten, die ein sicheres Umfeld für die Kinder und jungen Menschen in der Kirche sicherstellen sollten.¹⁸ Letzteres war eine Reaktion auf das enorme Entsetzen, das sich unter den amerikanischen Katholiken breitgemacht hatte, insbesondere unter den Eltern, die ihre Kinder bis dahin der Kirche als einer besonders sicheren und vertrauenswürdigen Organisation anvertraut hatten.

Vor allem den Bischöfen wurde deshalb die Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht zum schwersten Vorwurf gemacht. Von daher kam Präventionsmaßnahmen zur schnellen Schadensbegrenzung eine hohe Bedeutung zu. Außerdem rollte eine Fülle von Schadensersatzklagen auf die betroffenen Diözesen zu. Das Kirche-Staat-System in den USA ist bekanntlich durch eine strikte Trennung von Kirche und Staat geprägt, und so unternahmen staatliche Stellen anders als in Irland keine Initiativen mit Blick auf Entschädigungsleistungen. In den USA übernahmen die Gerichte diese Funktion, mit dem Ergebnis, dass bald viele Prozesse anhängig waren, die zum Bankrott einer

18 Die „Dallas Charter“ wurde seither mehrfach überarbeitet. Promise to Protect – Pledge to Heal: Charter for the Protection of Children and Young People, United States Conference of Catholic Bishops, einzusehen unter [https://www.usccb.org/test/upload/Charter-for-the-Protection-of-Children-and-Young-People-2018-final\(1\).pdf](https://www.usccb.org/test/upload/Charter-for-the-Protection-of-Children-and-Young-People-2018-final(1).pdf), zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

ganzen Reihe von Diözesen führten. Vermutlich zahlten die US-amerikanischen Diözesen mehr als zwei Milliarden Dollar an Entschädigungen. Dass einige Bistumsleitungen in ihrer Not deshalb dazu übergingen, zur Einsparung von Kosten Pfarreien oder Schulen zu schließen, sorgte bald für zusätzliches böses Blut – es handelt sich dabei um denselben Streitpunkt, der kürzlich in Deutschland aufbrach, als über die Verwendung von Kirchensteuern zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen an Missbrauchsoffer diskutiert wurde.

Die Bischöfe beauftragten zugleich das renommierte John Jay Institute for Criminal Justice (New York) mit einem weitreichenden Forschungsprojekt über die Natur und den Umfang von Kindesmissbrauch durch katholische Priester in den USA zwischen 1950 und 2002. Ein erster Bericht wurde bereits 2004 publiziert. Das Forschungsteam analysierte den Umfang und die Art der Vorwürfe, das Profil der Täter und der Opfer, den Zeitraum, in dem sie erhoben worden waren, und suchte die Frage zu beantworten, in welcher Weise man sich mit den Anschuldigungen auseinandergesetzt hatte. 2011 folgte ein zweiter, umfassender Bericht mit einer eingehenderen Analyse der Ursachen und der Hintergründe.¹⁹

Insgesamt ist die US-amerikanische Kirche seither nicht mehr zur Ruhe gekommen. Noch 2018 wurde vom *Attorney General* (Generalstaatsanwalt) des Bundesstaates Pennsylvania ein Untersuchungs-Bericht vorgelegt, der Hunderttausende von Dokumenten aus den zurückliegenden sieben Jahrzehnten ausgewertet hat, die die sechs Diözesen des Bundesstaates auf staatlichen Druck hatten herausgeben müssen. Neu war, dass hier das Justizministerium aktiv wurde, wobei es ausdrücklich Ziel der Staatsanwaltschaft war, die Frage der Verantwortung auf der Leitungsebene aufzudecken. Weit mehr als 1 000 teils schon bekannte Fälle wurden analysiert, frühere Bischöfe hinsichtlich ihrer Aufsichtspflicht schwer belastet. Auf Anweisung des Obersten Gerichtshofes wurde der Bericht online gestellt, einschließlich der offenen Nennung von über 300 Klerikern. Zu Prozessen kam es jedoch wegen der Verjährungsfristen nur noch in Einzelfällen.²⁰

Die Frage der Aufsicht der oder über die Bischöfe spielte gleichzeitig in den Skandal des früheren Washingtoner Erzbischofs McCarrick hinein. Papst

19 John Jay College Research Team, *The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950–2010*, 2011, einzusehen unter <https://www.usccb.org/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Nature-and-Scope-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-and-Deacons-in-the-United-States-1950–2002.pdf>, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

20 Report I of the 40th Statewide Investigating Grand Jury. Redacted by Order of PA Supreme Court, 27.7.2018 einzusehen unter <https://www.attorneygeneral.gov/report>, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

Franziskus erteilte 2018 den Auftrag, zu klären, wie es sein konnte, dass der Priester trotz mancher Warnungen Karriere bis hin zur Aufnahme in das Kardinalskollegium machen konnte. Der Bericht wurde am 20. November 2020 vorgelegt.²¹

III. Deutschland, Belgien, Niederlande

Hinsichtlich der Chronologie der Internationalisierung des Skandals markiert das Jahr 2010 nach dem *take-off* der Jahre 1999–2002 den zweiten wichtigen Einschnitt. In diesem Jahr überschlugen sich die Ereignisse fast synchron in Deutschland, Belgien und den Niederlanden.

Einige Stichworte zu den Abläufen in Deutschland können hier genügen, denn Norbert Lüdecke hat die Vorgänge des „Skandaljahres 2010“ kompakt zusammengefasst.²² Dass das Land im Windschatten der auf den irisch-angelsächsischen Raum konzentrierten Ereignisse bleiben werde, war offenbar eine gängige Wahrnehmung bis in die Spitze der deutschen Bischofskonferenz.²³ Diese hatte zwar 2002 unter dem Druck neuer römischer Instruktionen mehr oder weniger unverbindliche „Leitlinien“ zum Vorgehen in Missbrauchsfällen erlassen, aber Schlagzeilen machte das nicht – das mediale bzw. investigative Interesse blieb verhalten. Erst am 20. Januar 2010 – also etwa vier Wochen nach dem erwähnten Rücktritt der irischen Bischöfe – brachte der geradezu legendär gewordene Offene Brief von Pater Klaus Mertes, dem Rektor des Canisiuskollegs der Jesuiten in Berlin, den Stein ins Rollen.²⁴ Zu diesem Zeitpunkt war die Öffentlichkeit aber schon stärker sensibilisiert als noch 2002, denn seit einigen Jahren hatten die Missstände nicht nur, aber besonders in der Heimerziehung in konfessioneller Trägerschaft – wie in Irland – beträchtliche Aufmerksamkeit generiert. Schrittmacher in Deutschland war der *Spiegel*-Journalist Peter Wensierski, der mit seiner Publikation

21 Report on the Holy See's Institutional Knowledge and Decision-Making Related to Former Cardinal Theodore Edgar McCarrick (1930–2017), 10.11.2020, einzusehen unter https://www.vatican.va/resources/resources_rapporto-card-mccarrick_20201110_en.pdf, zuletzt aufgerufen am 6.1.2019.

22 Vgl. Lüdecke, Warum erst 2010, 355–357. Eine Chronologie besonders der Jahre von 2010 bis zum 27.7.2015 enthält *Mary Hallay-Witte/Bettina Janssen* (Hrsg.), Schweigebruch. Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention. Freiburg 2016, hier besonders 299–305.

23 Ebd., 372f. (mit Bezug auf Kardinal Lehmann).

24 Text des Offenen Briefes einzusehen unter <https://www.welt.de/vermishtes/article6014879/So-entschuldigt-sich-der-Rektor-fuer-den-Missbrauch.html>, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

„Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“ (2006) eine enorme mediale Wirkung erzielte.²⁵ Die Kombination journalistischer Recherche mit der Vernetzung und Aktivität der früheren Betroffenen der Heimerziehung mündete 2009 aufgrund eines Votums des Petitionsausschusses des Bundestages in die Einrichtung eines „Runden Tisches Heimerziehung“, an dem auch die Kirchen beteiligt waren. Parallel kamen Forschungsprojekte wie an der Ruhr-Universität Bochum in Gang.²⁶ 2011 empfahl dieser „Runde Tisch“ ein geregeltes Verfahren zur Auszahlung von Entschädigungszahlungen.²⁷ Die Untersuchungen förderten, wie eingangs erwähnt, unter anderem auch sexuellen Missbrauch zu Tage, obwohl dies nicht im Fokus der Untersuchungen stand. Es ist aber rückblickend offenkundig, dass das wie in Irland auch in Deutschland auf Kooperation ausgerichtete Verhältnis von Staat und Kirche im Bereich der Wohlfahrtspflege zu einer Kooperations-Lösung für die historische Aufarbeitung und Wiedergutmachung führte.

Der „Schweigebruch“²⁸ des Pater Mertes, der ja auch eine konfessionelle „Heimeinrichtung“ führte, wenngleich deutlich anderer Art, platzte mitten in diese Arbeit des „Runden Tisches Heimerziehung“ hinein. Nach einem kurzen, aber für deutsche Verhältnisse heftigen Disput zwischen Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) und dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Robert Zollitsch (Freiburg), über eine Verpflichtung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden, verdächtigen Fällen in der Kirche nachzugehen, bezog Bundeskanzlerin Angela Merkel am 17. März 2010 persönlich Stellung und kündigte nach dem Muster des „Runden Tisches Heimerziehung“ ebenfalls einen „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ an, da es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem handele. Durch diese Intervention von höchster Stelle wurde eine Eskalation der sich anbahnenden Konfrontation auf der Staat-Kirche-Ebene verhindert. Ministerien, Kirchen und weitere Organisationen, besonders auch der Betroffenen, wurden zur Teilnahme eingeladen. Dieser „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ publizierte am 30. November 2011 seinen Abschlussbericht mit Empfehlungen

25 *Peter Wensierski*, *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*. München 2006.

26 Vgl. *Damberg* u.a. (Hrsg.), *Mutter Kirche – Vater Staat?; Frings/Kaminsky*, *Gehorsam – Ordnung – Religion*, hier besonders 502–506.

27 *Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Abschlussbericht einzu- sehen unter https://www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content/de/dokumente/RTH_Abschlussbericht.pdf*, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

28 In Anlehnung an den Titel der Publikation von *Hallay-Witte/Janssen* (Hrsg.), hier besonders 54–62.

hinsichtlich der Prävention, der Therapien und der Entschädigungen.²⁹ Allerdings kam es in der Folge zu Konflikten bzw. Verzögerungen nicht etwa zwischen der Bundesregierung und der Kirche, sondern zwischen der Bundesregierung und den Ländern hinsichtlich der Finanzierung der Entschädigungen, worauf die Katholische Kirche am 6. Dezember 2013 einen gesonderten Vertrag mit der Bundesregierung in Berlin schloss, in dem sie sich zu einer zusätzlichen Unterstützung für die Opfer verpflichtete („Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem“).³⁰ Eine historisch-kriminologische Untersuchung, wie es sie in Irland oder den USA gegeben hatte, kam freilich nicht zustande, denn eine von der Bischofskonferenz gesuchte Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen unter Leitung von Prof. Christian Pfeiffer scheiterte an Unstimmigkeiten über Datenschutz und Publikationsfreiheit. Am 24. März 2014 wurde nach einer Ausschreibung ein interdisziplinäres Forschungsverbundprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Auftrag gegeben, das der Öffentlichkeit im Jahre 2018 vorgestellt wurde und (nach den Orten der beteiligten Institute in Mannheim, Heidelberg und Gießen) unter dem Namen „MHG-Studie“ bekannt geworden ist.³¹

Dieselbe Abfolge wie in Deutschland (von sich verdichtender Aufmerksamkeit zur öffentlichen Skandalisierung und politischen Intervention) lief in Belgien ab, aber mit stärkeren dramatischen Akzenten.³² Hier brach 1992 ein Buch des Priesters Rik Devillé mit dem Titel „De laatste dictatuur. Pleidooi voor een parochie zonder paus“ (Die letzte Diktatur. Plädoyer für eine Pfarrei

29 Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, 2011/2012, einzusehen unter <https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf>, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

30 Einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/Vereinbarung-Runder-Tisch_Bund_DBK_2013.pdf; überarbeitete Fassung von 2015 einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2015/2015-06-12_Ergaenzendes-Hilfesystem_EHS-Vereinbarung.pdf, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

31 Einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, zuletzt aufgerufen am 29.12.2020.

32 Zu den im Folgenden skizzierten Vorgängen in Belgien siehe *Toon Osaer*, Hidden and Repressed. Sexual Abuse of Minors in pastoral Relationships in the Roman Catholic Church in Belgium. A Historical Review, in: Monteiro/Damberg/De Maeyer (Hrsg.), *Child Sexual Abuse*, 111–130.

ohne Papst)³³ mit dem Tabu des sexuellen Missbrauchs – dasselbe Jahr, in dem in den USA der Journalist Jason Berry „Lead us Not in temptation“ veröffentlichte. Devillé forderte allerdings in seiner Publikation vor allem eine Demokratisierung der Kirche – und erst im Zusammenhang mit seiner Kritik am Machtmissbrauch von Klerikern erfolgte auch eine Kritik des sexuellen Machtmissbrauchs. 1993 wurden erstmals Berichte von Opfern solcher Praktiken in der weit verbreiteten, flämischsprachigen satirischen Fernsehzeitschrift *HUMO* publiziert, wobei allerdings zu diesem Zeitpunkt die Berichte von Frauen mehr Aufmerksamkeit erhielten als Berichte von (früheren) Kindern.

Bereits 1992 war auch in den französischsprachigen Medien Kritik an der Strafverfolgung aufgekommen, als ein Wiederholungstäter, ein Priester des Erzbistums Lüttich, zu einer 5-jährigen Haftstrafe verurteilt wurde, die er in einem Kloster „absitzen“ durfte. Aber auch das führte in Belgien noch nicht zu einer grundsätzlichen Debatte des Problems, wenngleich das Thema Missbrauch 1995 zum ersten Mal auf der Tagesordnung der Bischofskonferenz auftauchte und auf eine kompetente psychologische und psychiatrische Begleitung abgehoben wurde. Dabei ging es vor allem um die Bewahrung der Keuschheit des Priesters und die Reputation der Kirche, die Betroffenen kamen nicht in den Blick.

1996 löste sodann die spektakuläre Verhaftung, Flucht und neuerliche Verhaftung des Serienmörders Marc Dutroux, der mehrere Kinder gekidnappt, missbraucht und getötet hatte, in Belgien Schockwellen des Entsetzens aus und verstärkte die öffentliche Aufmerksamkeit für Kindesmissbrauch. Eine staatliche Hotline förderte aber auch Fälle im kirchlichen Kontext zu Tage, worauf der Primas der belgischen Kirche, Erzbischof Godfried Danneels von Mechelen, in einer TV-Livesendung mit solchen Fällen konfrontiert wurde. Der Erzbischof bat um Vergebung und forderte die Bestrafung der Täter. Als weitere Fälle bekannt wurden, kam es zu polizeilichen Durchsuchungen in Generalvikariaten, durch die geklärt werden sollte, ob die Kirchenleitung von den Fällen gewusst hatte. Es folgten gerichtliche Auseinandersetzungen über die Haftung von Bischöfen für das Verhalten ihrer Priester, einschließlich einer gerichtlichen Befragung des Primas – der erste Fall dieser Art in der Geschichte Belgiens. 1998 kam die Justiz in einer Berufungsinstanz zu dem Ergebnis, dass er nicht haftbar zu machen sei. Die Zahl der bei den 1997 neu eingerichteten kirchlichen Hotlines gemeldeten Anrufe blieb bei alledem gering (130 in den ersten drei Jahren). Zugleich waren die Bischöfe Belgiens in der Frage nach dem Umgang mit dem Problem uneins und die Zusammenarbeit mit einer

33 Rik Devillé, *De laatste dictatuur. Pleidooi voor een parochie zonder paus*. Amsterdam 1992.

einberufenen Kommission gestaltete sich ebenso schwierig. Auffallend bleibt der Befund, dass es im folgenden Jahrzehnt trotz der Berichterstattung über die Vorgänge im Ausland und der regelmäßigen Aufforderung kirchlicher Medien, solche Vorgänge im eigenen Umfeld zu melden, nur zu wenigen Meldungen kam.

Der eigentliche Skandal brach dann los am 23. April 2010, also etwa vier Monate nach dem Rücktritt der irischen Bischöfe und drei Monate nach der Erklärung von Pater Klaus Mertes. An diesem Tag trat Roger Vangheluwe, Bischof von Brügge, wegen des Missbrauchs eines minderjährigen Neffen über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren (beginnend mit dem Alter von 5 Jahren) von seinem Amt zurück. Das Entsetzen verstärkte sich noch, als der Bischof am 14. April 2011 zur besten Sendezeit in einem Fernseh-Interview keinerlei Einsicht zeigte und obendrein der Missbrauch eines zweiten Neffen bekannt wurde. Das abwartende Verhalten des Vatikans löste völliges Unverständnis aus.³⁴ Erst jetzt setzte ein Strom von neuen Berichten über Missbrauch ein, von denen allerdings 95 % aus dem niederländisch sprechenden Flandern stammten, kaum aus der frankophonen Wallonie. Das lässt die beachtliche Bedeutung kultureller Dispositionen im Umgang mit Missbrauch auch zu diesem Zeitpunkt und in demselben staatlichen Kontext exemplarisch hervortreten.

Die mittlerweile von dem Löwener Professor für Kinderpsychiatrie Peter Adriaenssen geleitete bischöfliche Kommission versuchte nach dem Rücktritt des Brügger Bischofs für die Kirche zu retten, was zu retten schien. Sie orientierte ihre Arbeit an den „Wahrheitskommissionen“, die nach dem Ende der Apartheid in Südafrika eingerichtet worden waren. Aber schon am 24. Juni 2010 folgte der nächste Eklat, als die Staatsanwaltschaft während einer Versammlung der Bischofskonferenz Belgiens die Kathedrale in Mechelen, das dortige Generalvikariat sowie private Wohnräume des Erzbischofs und die Büros der Adriaenssen-Kommission durchsuchte. Daran schloss sich eine neuerliche juristische Auseinandersetzung an: Abschließend wurden die Durchsuchungen gerichtlich als nicht rechtmäßig eingestuft. Gleichwohl hatte Adriaenssen mittlerweile das Handtuch geworfen und präsentierte lediglich noch einen Ad-hoc-Bericht.

Kardinal Godfried Daneels, dessen reguläres Rücktrittsgesuch aus Altersgründen bereits am 10. Januar 2010 von Papst Benedikt XVI. angenommen worden war, stand insofern in einem schlechten Licht da, als er schon länger von den Vorwürfen gegen den Bischof von Brügge gewusst haben soll. Der Neffe des Bischofs von Brügge publizierte schließlich 2017 auch noch selbst ein

34 Vgl. die umfangreiche Berichterstattung in *De Standaard*, 16./17.4.2011.

Buch „Brief aan de paus“ (Brief an den Papst) über die Vorgänge.³⁵ Später gab die Belgische Bischofskonferenz einen zusammenfassenden Bericht über ihre Bemühungen zur Auseinandersetzung mit dem Missbrauch in kirchlichen Zusammenhängen von 1995 bis 2017 in Auftrag, der am 12. Februar 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.³⁶

2010 war auch das Wendejahr für die Entwicklung in den Niederlanden.³⁷ Wie in den USA, Irland und Belgien gab es auch in den Niederlanden im Jahre 1992 ein erstes Wetterleuchten, als das kirchliche Fernseh-Magazin „Kruispunt“ sexuelle Gewalt in pastoralen Beziehungen thematisierte. Auch die Bischöfe wurden damit befasst, woraufhin es 1995 zur Einrichtung von „Hulp en Recht“ kam, also „Hilfe und Recht“, einer kirchlichen Einrichtung in Stiftungsform zur Untersuchung von Vorfällen und Hilfeleistung für Betroffene solcher Übergriffe. Im internationalen Vergleich handelte es sich zu diesem Zeitpunkt mit dieser Rechtsform zweifellos um ein Unikum. Die Zahl der Beschwerden blieb jedoch mit 10 bis 15 pro Jahr – wie in Belgien – gering, und selbst als Joep Dohmen, Redakteur der angesehenen Tageszeitung *NRC Handelsblad*, im Jahr 2002 unmittelbar unter dem Einfluss der Enthüllungen des *Boston Globe* eine Reihe von Artikeln über Missbrauch durch katholische Priester in den Niederlanden publizierte, fanden diese praktisch keine Aufmerksamkeit.

Das mag damit zusammengehangen haben, dass die Niederlande nach der Ermordung des Politikers Pim Fortuijn am 6. Mai 2002 und des Regisseurs Theo van Gogh am 2. November 2004 durch eine sehr turbulente Phase der Innenpolitik gingen. 2010 jedoch, unter dem Eindruck der Vorgänge in Deutschland und Belgien, war Dohmen in der Lage, durch seine Berichte über vergleichbare Vorgänge in den Niederlanden dauerhafte Aufmerksamkeit zu erzielen. Die zahlreichen Enthüllungen fasste er 2010 in dem Buch „Vrome Zondaars“ (Fromme Sünder)³⁸ zusammen, worauf er 2011 zum Journalisten des Jahres gewählt wurde. Die Bischöfe und Ordensoberen reagierten unter diesem Druck und wohl auch mit Blick auf die Erfahrungen der Nachbarländer im Vergleich erstaunlich schnell und richteten bereits im Mai 2010 eine

35 *Mark Vangheluwe*, Brief aan de paus. Amsterdam 2017.

36 Seksueel misbruik van minderjarigen in een pastorale relatie in de katholieke kerk in België. Naar een coherent beleid 1995–2017. De bisschoppen en hogere oversten van België, 12.2.2019, einzusehen unter <https://www.kerknet.be/sites/default/files/19%2002%2012%20Rapport%20Seksueel%20Misbruik%201995%202017.pdf>, zuletzt aufgerufen am 6.1.2021.

37 Zu den Vorgängen in den Niederlanden siehe *Marit Monteiro*, Caught up by the Past. Historical Research into Sexual Abuse of Minors in the Roman Catholic Church in the Netherlands, 1945–2010, in: Monteiro/Damberg/De Maeyer (Hrsg.), Child Sexual Abuse, 73–94.

38 *Joep Dohmen*, Vrome zondaars. Misbruik in de Rooms-Katholieke Kerk. Amsterdam 2010.

Untersuchungskommission ein, die unter der Leitung des hoch angesehenen früheren Bildungs- und Forschungsministers Wim Deetman (CDA) arbeitete. Sie erhielt vollen Zugang zu allen Archiven und legte bereits 2011 eine dickleibige zweibändige Dokumentation vor, die, ähnlich wie der „John Jay Report“, den Zeitraum von 1945 bis 2010 umfasste und auch Handlungsempfehlungen für Bischöfe und Obere formulierte.³⁹

Deetman legte von Anfang an bei der Konzeption der Recherche Wert darauf, die Perspektive der Betroffenen einzubringen, weshalb der Bericht wohl auch insgesamt in Kirche und Öffentlichkeit gut aufgenommen wurde. Außerdem wurde die Thematik in den gesamtgesellschaftlichen Kontext integriert. Beachtung muss ebenso finden, dass von vornherein ein regulärer *Monitoring*-Prozess implementiert wurde, der fünf Jahre lang zu analysieren hatte, ob und wie die Bischöfe die Empfehlungen des Reports umsetzten. Der abschließende *Monitoring*-Bericht wurde am 28. Juni 2016 publiziert. Er dokumentierte die eingeleiteten Schritte, benannte weiter zu bearbeitende Themen (wie z.B. den Umgang mit Personendaten), aber erkannte insgesamt den eingetretenen Paradigmenwechsel im Umgang mit dem sexuellen Missbrauch im kirchlichen Kontext an.⁴⁰

IV. Der Blick nach Rom

Im Folgenden sollen die skizzierten Wellen der Ausbreitung des internationalen Skandals wenigstens in Stichworten in Bezug zu den Reaktionen in Rom gesetzt werden, die ja wiederum Rückwirkungen auf die jeweiligen Krisenherde und darüber hinaus hatten. Historiographisch kann dies eigentlich kaum mehr als eine Problemanzeige sein, denn hinsichtlich der Frage, wie die Vorgänge vom Vatikan aus wahrgenommen und interpretiert wurden, welche Folgerungen und Handlungsoptionen vom Papst und von einflussreichen Akteuren in der Schaltzentrale der Weltkirche wie beeinflusst wurden, bleiben wir vermutlich für lange Zeit aufgrund des begrenzten Quellenzugangs weithin auf Vermutungen und in den Medien thematisierte Deutungen angewiesen. Zuverlässig greifbar sind uns die öffentlichen Erklärungen und kirchenrechtlichen Verfahrensänderungen der beschriebenen Jahrzehnte, die in dieser Publikation an anderer Stelle zur Sprache gebracht werden. Dass die

39 Vgl. *Wim Deetman* u.a., *Seksuel misbruik van minderjarigen in de rooms-katholieke kerk. Uitgebreide versie deel 1: Het onderzoek, deel 2: Achtergrondstudies*. Amsterdam 2011.

40 Einzusehen unter <https://www.rkkerk.nl/wp-content/uploads/2016/08/slotmonitorfinale-versie.pdf>, zuletzt aufgerufen am 29.12.2020.

Ereignisse auch in einem engen Zusammenhang mit dem vorzeitigen Amtsverzicht von Papst Benedikt XVI. im Jahre 2013 standen, dürfte sehr wahrscheinlich sein, reicht aber über die hier verfolgte Fragestellung hinaus.

Offenkundig bestand während des Pontifikates von Papst Johannes Paul II. (1978–2005) in Rom wenig bis keine Neigung, sexuellen Missbrauch durch Priester und Ordensleute aktiv zu bekämpfen. 1988 war festgelegt worden, dass *delicta graviore*s (schwere Vergehen) in die Kompetenz der von Kardinal Joseph Ratzinger geleiteten Glaubenskongregation fallen sollten, wobei aber die Frage offenblieb, in welchem Umfang dies sexuellen Missbrauch betraf. Auch die Rolle der Bischöfe bei solchen Verfahren blieb undeutlich. Ein Wetterleuchten der kommenden Probleme waren 1995 schwere Vorwürfe gegen den Erzbischof von Wien, Hans Hermann Kardinal Groer, die zu seinem Rücktritt führten. Der Skandal blieb aber kein isoliertes Ereignis, sondern befeuerte zugleich eine ungeahnte innerkirchliche Protestwelle, das so genannte „Kirchenvolksbegehren“. Ratzinger wollte offenbar eine Untersuchungskommission einrichten, stieß aber auf Widerstand des Präfekten der Bischofskongregation Giovanni Battista Re und des Präfekten der Kleruskongregation Darío Castrillón Hoyos. Schließlich blockierte Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano das komplette Projekt.⁴¹ Der Unwille der römischen Kurie, mit Blick auf Missbrauchs-Vorwürfe tätig zu werden, wurde 1998 erneut sehr deutlich, als (wiederum nach ersten Presseveröffentlichungen in den USA) ehemalige Ordensmitglieder der Gemeinschaft der Legionäre Christi in Rom Klage gegen den Gründer der Gemeinschaft, Marcial Maciel Degollado, erhoben.⁴² Obwohl solche Vorwürfe schon Jahrzehnte bekannt waren, blieb eine von dem offenbar isoliert agierenden Joseph Ratzinger in Gang gesetzte Untersuchung aus bisher unbekanntem Gründen ergebnislos.

Immerhin gelang es ihm im Jahre 2001 (also kurz nachdem sich der Ministerpräsident in Irland des Problems angenommen hatte und kurz vor den Enthüllungen des *Boston Globe*), ein päpstliches *Motu proprio* „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ vom 30. April 2001 und ein erläuterndes Rundschreiben vom 18. Mai 2001 zu erwirken,⁴³ welches bei sexuellem Missbrauch als schwerem Vergehen immer eine Berichtspflicht an die Glaubenskongregation vorsah. Diese Instruktion brachte eine grundlegende Verfahrensänderung mit sich,

41 Vgl. Monteiro/Damberg/De Maeyer (Hrsg.), *Child Sexual Abuse*, 12; Bernard Lecomte, *Les derniers secrets du Vatican*. Paris 2014, 316.

42 Vgl. zum Folgenden die kompakte Darstellung zu den Vorgängen um Maciel Degollado: Daniel Deckers, *Der falsche Prophet*, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 25.3.2012, 2f.

43 Vgl. *Acta Apostolicae Sedis* 93, 2001, 737–739 und 785–788, einzusehen unter http://www.vatican.va/archive/aas/index_ge.htm, zuletzt aufgerufen am 7.1.2021.

insofern die Evaluation des Sachverhalts bei Missbrauchsvorwürfen nun nicht mehr Sache des individuellen Bischofs war, sondern Rom zu entscheiden hatte, ob das Verfahren in der Diözese stattfinden könne. Die Zentralisierung des Verfahrens bei der Bekämpfung des Missbrauchs hatte aber zunächst vor allem die Folge, dass die römische Behörde plötzlich mit Tausenden von Fällen geflutet wurde, deren Bearbeitung sich angesichts der geringen Zahl von Personen, die sich damit zu befassen hatten, endlos hinzog, was für alle Beteiligten von Nachteil war. Immerhin wurde 2005, als Papst Johannes Paul II. im Sterben lag, das Verfahren gegen Maciel wieder aufgenommen, der wenig später aus seinem Amt entfernt und zu einem „Leben in Zurückgezogenheit“ verurteilt wurde – nachdem die abenteuerlichen Dimensionen seines kriminellen Lebenswandels unübersehbar geworden waren.

Gleichwohl: Erst nach den Enthüllungen in Irland und der deutsch-belgisch-niederländischen Skandalwelle des Jahres 2010 erhöhte Rom die Schlagzahl der Reaktionen im Vergleich zu den vorangegangenen Zeiten massiv: Joseph Ratzinger, nun Papst Benedikt XVI. (2005–2013), bezog am 19. März 2010 in einem Hirtenbrief an die Katholiken Irlands erstmals öffentlich Stellung zu dem Skandal, zu dem er sein Entsetzen und sein Mitgefühl mit den Opfern artikulierte; auch einige Bischöfe hätten „furchtbar versagt“.⁴⁴ Am 21. Mai 2010 wurden die kirchenrechtlichen Normen von 2001 über die schwerwiegenden Delikte verschärft,⁴⁵ am 3./16. Mai 2011 forderte die Kongregation für die Glaubenslehre die Bischofskonferenzen auf, neue Leitlinien zum Missbrauch zu entwickeln, vom 6. bis 9. Februar 2012 veranstaltete die Päpstliche Universität Gregoriana ein erstes Internationales Kolloquium der Bischofskonferenzen und Ordensoberen zum Thema Missbrauch. 2013/14 richtete sodann sein Nachfolger Papst Franziskus eine Päpstliche Kommission zum Schutz Minderjähriger ein, die Einrichtung eines besonderen Gerichtshofes folgte 2015. Das Thema war in Rom angekommen.

V. Zusammenfassung

Abschließend sollen einige erste Befunde aus dieser exemplarischen, bei weitem nicht erschöpfenden *tour d'horizon* zusammengefasst werden:

44 Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19.3.2010. Deutsche Übersetzung einzusehen unter http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland.html, zuletzt aufgerufen am 29.12.2020.

45 Vgl. Substantive Norms, einzusehen unter http://vatican.va/resources/resources_norme_en.html, zuletzt aufgerufen am 29.12.2020.

Erstens: Die Internationalisierung des Missbrauchsskandals erfolgte in drei Phasen. Von ca. 1985 bis 2000 ist eine erste Phase verstärkter, gleichwohl vereinzelt gebliebener Aufmerksamkeit für das Thema zu beobachten. Einige Journalisten und/oder betroffene Aktivisten nahmen sich seiner an, es wurden mehr Beschwerden registriert, es tauchte auf kirchlichen Agenden auf, es geriet in den Sog innerkirchlicher Kritik. Was hier Auslöser und Folge war, sei dahingestellt, aber eine vielschichtige gesellschaftliche Umkodierung des Phänomens kam in Gang. In Irland entstand erstmals eine mediale Aufmerksamkeitskonjunktur durch das Zusammenwirken von Film- und Buchautoren sowie Betroffenen.

Von ca. 2000 bis 2010 ist eine zweite Phase zu datieren, die mit der politischen Initiative des irischen Ministerpräsidenten Ahern (1999) und dem publizistischen Druck der Veröffentlichungen des *Boston Globe* (2002) samt den juristischen bzw. finanziellen Folgen einsetzte. Die sich anschließenden, von staatlichen oder kirchlichen Instanzen in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte oder weiterhin vor allem von Journalisten betriebenen Recherchen investigativer Art hielten die Thematik in der Aufmerksamkeit öffentlich präsent und trugen zur Vernetzung der Betroffenen untereinander und mit den Rechercheuren bei. Ohne Zweifel trug auch der Durchbruch des Internets als Massenkommunikationsmittel gerade in diesem Jahrzehnt (weltweit um das ca. dreifache) zu dieser Vernetzung erheblich bei.

Das Jahr 2010 mit den synchronen Skandalen in Deutschland, Belgien und den Niederlanden markiert den Beginn einer dritten Phase der Internationalisierung. Seither ist die Debatte in der ganzen Weltkirche angekommen – auch wenn in etlichen Regionen die Schweigekultur weiter dominiert (Italien). Kennzeichnend ist, dass nach 2010 und der schrittweisen Anerkennung des Problems durch die beiden letzten Päpste die Implementierung von Kommissionen, Leitlinien und Aufarbeitungsprojekten verbreitete Praxis geworden ist. In Europa ist teils eine enge Verquickung der Aktivitäten mit der Forderung nach Kirchenreformen zu beobachten.

Zweitens: Das Verhältnis von Kirche und Staat steuert die Pfade der Skandalisierung und Reaktionen darauf in starkem Umfang. Besondere Aufmerksamkeit wurde nicht nur in Europa zunächst den geschlossenen pädagogischen Räumen zuteil, wie in Irland. Weil der Staat der Kirche öffentliche Wohlfahrts- und Erziehungsfunktionen übertragen hatte, ergriffen die Regierungen und Parlamente auf verschiedene Weise bei der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals die Initiative und übten (überwiegend durch christliche Politiker!) mehr oder weniger diskreten Druck auf die Kirche aus, sich dieser Aufgabe zu stellen – wobei man sich durchaus die Frage stellen kann, ob dabei nicht die Aufmerksamkeit für das Versagen der Aufsichtsfunktion der

staatlichen Behörden etwas ins Hintertreffen geriet. In den USA übernahmen die Gerichte bzw. die Anwälte der Betroffenen die Rolle von Regierungen und Parlamenten, wobei dort staatliche Einrichtungen bei Missbrauchsvorwürfen kaum in den Blick kommen, weil der Staat in den USA in diesen Einrichtungen nicht für seine Angestellten haftet. Hingegen können gegen die Diözesen als Träger ihrer Einrichtungen private Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Drittens: Die mediale Aufmerksamkeit und der staatliche Druck fielen mit einer sich aufstauenden internen Kritik vieler Katholiken am Verhalten ihrer Kirchenleitungen zusammen, der ein ganzes Bündel theologischer und struktureller Ursachen zu Grunde lag. Aber eines macht kirchengeschichtlich den großen Unterschied zur Rezeption früherer Skandale aus: Ob 1870 beim so genannten Moabiter Klostersturm⁴⁶ und im Kulturkampf oder 1936/37 im Kontext der sogenannten Sittlichkeitsprozesse⁴⁷, stets rückte das Kirchenvolk in Deutschland eher enger an seine Hirten heran, weil man die Vorwürfe, wahr oder unwahr, als Propaganda weltanschaulicher Gegner sah. Die sukzessiven Offenbarungen nach 2000 jedoch wurden weithin als persönliches Versagen der Kirchenleitung sowie der Leitungsformen an sich interpretiert. Selbst in Irland oder Flandern, wo die historische Identität so stark vom Katholizismus bestimmt war, verhielt es sich nicht anders. Die dreifache Kombination des Drucks jedoch, von innen, von Medien und staatlichen Interventionen, führte schließlich von Papst und Kurie bis zu den Diözesen *peu à peu* zu einem Einlenken kirchlicher Leitungsgremien, zur Veränderung der administrativen und kirchenrechtlichen Behandlung von Missbrauchsfällen, zur Einberufung spezieller Kommissionen, die sich mit der Bewältigung der Krise zu befassen hatten, einschließlich der Finanzierung von Forschungsprojekten. Das Tempo und die Konzepte der Bearbeitung der Krise unterschieden und unterscheiden sich allerdings erheblich. Es wäre sicher wichtig, diese Unterschiede eingehender zu untersuchen. Mit Blick auf Deutschland fällt auf, dass die historische Aufarbeitung vergleichsweise spät einsetzt.

Viertens: Mit diesen Beobachtungen, so dramatisch sie sein mögen, kratzen wir jedoch insofern noch an der Oberfläche, als wir ja durch die Skandalforschung belehrt worden sind, dass die Schlagzeilen auf einer tieferen Ebene auf Konflikte in der Wahrnehmung und Aushandlung von Normen

46 Vgl. *Manuel Borutta*, Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe. Göttingen 2010, 239–257.

47 Vgl. *Hans Günter Hockerts*, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. Mainz 1971.

mit sozialer Relevanz verweisen.⁴⁸ Um ein Bild aus der Geologie zu nehmen: Die Publikationen des *Boston Globe* waren ein Tsunami in der atlantischen Welt, der auf tief gelagerte, langfristig arbeitende tektonische Verschiebungen zurückging. Was das genau für Veränderungen waren, ist viel schwieriger auszumachen. Aber die Forschung wird sich z.B. fragen müssen: Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang veränderte Diskurse über die Autonomie bzw. Schutzbedürftigkeit des Körpers, sichtbar an den gesetzlichen Regelungen zur Einschränkung von Körperstrafen in der Erziehung, Gewalt in der Ehe, überhaupt sexueller Übergriffigkeit? Welche Rolle spielt das semantische Verschwinden theologischer Vorstellungswelten bezüglich des Körpers, der Sexualität, von Sünde und Seelenheil, die in der Gegenwart schier unübersetzbar werden? Was ist von der Kritik zu halten, dass der Skandal erst losbrach, als deutlich wurde, wie viele Jungen von Missbrauch betroffen worden waren? Wie hängen Autorität und institutionelle Machtausübung mit normativen Geltungsansprüchen über Sexualität zusammen, eine Frage, die ja beileibe nicht nur Katholiken betrifft. Welche Rolle spielt die emotionale oder rituelle Dimension der Reaktionen auf die Skandale? Alle diese Prozesse waren und sind dadurch charakterisiert, dass gesellschaftliche und kirchliche Diskurs-Verschiebungen ineinandergreifen – und das bringt es mit sich, dass die Sondierung der im religiösen und kirchlichen Raum zu beobachtenden Verschiebungen auch zur Analyse gesamtgesellschaftlicher Veränderungen beitragen kann.

Knapp 30 Jahre nachdem der Priester-Soziologe Andrew Greeley, wie erwähnt, wohl als erster den historisch einschneidenden Charakter des Skandals erkannt hatte, scheint die Lernkurve innerhalb der Kirche allerdings immer noch alles andere als abgeschlossen zu sein. Dem Verfasser dieser Zeilen hat sich in dieser Hinsicht vor allem eine Prophezeiung seiner früheren Gastgeber in den USA an alle diejenigen eingeprägt, die das Problem aussitzen wollen: „It will not go away“.

48 Vgl. Steffen Burkhardt, Skandal, medialisierter Skandal, Medienskandal. Eine Typologie öffentlicher Empörung, in: Kristin Bulkow/Christen Petersen (Hrsg.), Skandale. Strukturen und Typologien öffentlicher Aufmerksamkeitserzeugung. Wiesbaden 2011, 131–155. In historischer Perspektive exemplarisch: Frank Bösch, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914. München 2009.

Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche als Skandal

Oder: Wie und warum sich die Grenzen des Sagbaren verschieben

Thomas Großbölting

„Katholische Nadelstiche gegen Nazis“ – unter dieser Überschrift veröffentlichte die in Oldenburg i. O. erscheinende *Nordwest-Zeitung* am 21. Januar 2021 einen Artikel über den ehemaligen Kaplan Georg Meyer in Markhausen. Darin berichtete der zuständige Lokalredakteur, wie sich der später über viele Jahrzehnte in der Gemeinde engagierte, 1970 verstorbene Geistliche in seinen jungen Jahren gegen örtliche Nationalsozialisten gestemmt hatte. Sein mutiges Verhalten brachte ihm posthum sogar eine Straßenwidmung in der nahegelegenen Bauernschaft Sedelsberg ein – die „Kaplan-Meyer-Straße“ erinnerte an ihn. So weit – so gewöhnlich: Im oldenburgischen Münsterland als Wirkungskreis des Kardinals Graf von Galen gehören derartige Verweise bis heute zum immer wieder aktualisierten Traditionsbestand des Katholizismus.

Aber diesmal war doch etwas anders – das Geschriebene traf nämlich nicht nur auf die sonst übliche selbstbestätigende wohlwollend-desinteressierte Kenntnisnahme. Ein Satz hatte einen Leser so tief bewegt, dass er weder den Bericht noch die Ehrung unkommentiert lassen wollte: Gelobt worden war der Geistliche unter anderem dafür, dass er „durch besondere Methoden die Jugendlichen zu sich herübergezogen hatte“. Genau diese Bemerkung, so der anonym bleibende Leser, „lässt alles in mir hochkommen.“ Als Kind habe Meyer ihn mehrmals sexuell missbraucht. Der Geistliche habe ihn in die Sakristei gezogen, an sich gedrückt und versucht, ihm seine Zunge in den Mund zu schieben. Er selbst habe weitergehende Berührungen vermeiden können, aber „von anderen Jungs wurde mir erzählt, dass es bei den Messdienern in der Sakristei zu schweren sexuellen Übergriffen gekommen ist.“¹

Die nach diesem Leserbrief einsetzende Entwicklung zeigt vor allem eines: Im Ort waren diese und andere Vorfälle weithin bekannt. Meyer hatte zwar seinerzeit die Jungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch deshalb trauten sich die Betroffenen selbst nicht oder nur im kleinsten Kreis, über das ihnen angetane Leid zu sprechen. Trotzdem wussten viele über den Kreis der Betroffenen hinaus, dass Meyer über viele Jahre Jungen aus dem Kreis der Messdiener intensiv missbraucht hatte. In der Gemeinde erzählt man sich

1 Carsten Bickschlag, Schwere Vorwürfe gegen Pfarrer, in: *Nordwest-Zeitung*, 13.2.2021, 10.

heute, dass insbesondere die Dorfeliten ihre Söhne vom Ministrantendienst ferngehalten hätten. Abgesehen davon aber schwieg man und ließ den übergriffigen Geistlichen gewähren. Die eng gezogenen Grenzen des Sagbaren und seine Machtstellung im Gemeinde- und Sozialgefüge sollten ihn noch über Jahrzehnte schützen.

Erst die Reaktionen auf die Enthüllungen und Berichte in der Presse am Anfang des Jahres 2021 brachen das kollektive Schweigen, und das mehr als ein halbes Jahrhundert nach den Taten. In der neu entstandenen Öffentlichkeit stellte sich heraus, dass sich bereits 2010 ein anderer Betroffener beim Bistum Münster gemeldet hatte. In einem Verfahren zur Anerkennung seines Leids war ihm ein Geldbetrag zugesprochen worden – ein Hinweis darauf, dass die Verantwortlichen die Aussagen des Mannes als glaubhaft einstufen. Im Februar und März 2021 meldeten sich dann im Münsteraner Forschungsprojekt zur Aufarbeitung des Missbrauchs im Bistum Münster weitere Betroffene. Die aussagekräftigen und glaubwürdigen Zeugnisse deuten aktuell auf mindestens sieben Personen hin, die eigenen Angaben zufolge oder gemäß Hinweisen von Familienangehörigen durch Kaplan Meyer sexuell missbraucht worden waren. Die Taten erstreckten sich über die Jahre 1954 bis 1968; im Einzelnen missbrauchte er seine Opfer über Zeiträume zwischen einem und fünf Jahren. Auch wenn all diese Angaben letztlich keinen juristischen Schuldspruch ersetzen, so verdichten sie sich bis hin zur Gewissheit. Die über viele Jahrzehnte so massiven Grenzen des Sagbaren waren offenbar innerhalb weniger Wochen gefallen. Die Kirchengemeinde und die örtliche Kommune sind alarmiert, stellen sich doch Fragen nach der Verantwortung und der Schuld weit über den Geistlichen hinaus. Wie soll sich das Zusammenleben jetzt und in Zukunft gestalten? Im März 2021 beschlossen Lokalpolitikerinnen und -politiker die Umbenennung des nach dem mutmaßlichen Missbrauchstäter benannten Weges: Die „Kaplan-Meyer-Straße“ heißt seitdem „Zur Sporthalle“.²

In seinen spezifischen lokalen Kontexten ist der Fall Meyer sicher besonders – und steht dennoch in einer Reihe von vielen, mittlerweile auch dokumentierten und veröffentlichten Beispielen. Exemplarisch soll nur ein weiteres Vorkommnis kurz skizziert werden, um die erstaunlichen Parallelen

2 *Ders.*, Neuer Straßenname in Sedelsberg so grau wie das Pflaster, in: NWZonline, 26.3.2021, einzusehen unter https://www.nwzonline.de/plus-cloppenburg-kreis/sedelsberg-umbenennung-nach-missbrauchsskandal-neuer-strassenname-in-sedelsberg-so-grau-wie-das-pflaster_a_51,0,2484410637.html, zuletzt aufgerufen am 14.4.2021; *Heiner Stix*, Missbrauchsvorwürfe gegen Pfarrer in Markhausen: Forderung nach Straßenumbenennung wird laut, in: OM online, 16.2.2021, einzusehen unter <https://www.om-online.de/politik/misbrauchsvorwurfe-gegen-pfarrer-in-markhausen-forderung-nach-strasenumbenennung-wird-laut-63014>, zuletzt aufgerufen am 24.3.2021.

zu dokumentieren: Im Herbst 1994 sollte die Haupt- und Realschule im niedersächsischen Neuenkirchen nach dem langjährigen Pfarrer Bernhard Janzen benannt werden. Der Geistliche wurde ein halbes Jahr vor seinem Tod 1972 mit einer Ehrenbürgerschaft ausgezeichnet, als Dank für seine Verdienste um den Schulausbau, die Klinikgründung und den sozialen Wohnungsbau in der ländlichen Gemeinde. Es war dann ein Opfer von Janzen, das die an ihm verübten Missbrauchstaten öffentlich machte. Bis dahin hatte Bernd Theilmann nicht darüber gesprochen, was der Pfarrer ihm angetan hatte: „Wenn Du einem davon erzählst, dann tritt der Satan zwischen uns!“, so hatte Janzen Theilmann gegenüber gedroht. Wer die Auswüchse katholischer Strafpastoral kennt, der wird ermessen können, welche Wucht ein solcher Satz gegenüber einem kleinen Jungen entfalten kann. Theilmann jedenfalls rüttelt es noch heute durch, wenn er daran zurückdenkt: „Wie er das sagte: ‚Der Satan‘... Theilmann zischt das S, es klingt wie bei einer Schlange.“³

Er brach 1994 sein Schweigen, erzählte seinen Eltern vom Geschehen im Pfarrbüro und informierte im zweiten Schritt den Bürgermeister. Dieser wiederum sprach den örtlichen Pfarrer an. Es passierte – nichts. Der Gemeinderat, der über die Vorwürfe nicht informiert war, stimmte mit großer Mehrheit dafür, die Schule nach dem Ehrenbürger Janzen zu benennen. Theilmann akzeptierte das erneute Schweigen nicht, ging an die Presse. Auch in diesem Fall diskutierte die örtliche Politik – allerdings nicht über den Missbrauch an sich, sondern über das Agieren des Bürgermeisters. Warum hat er nicht die politischen Gremien informiert? Der Gemeindeobere verteidigte sich mit dem Hinweis, dass es sich um einen „diffusen und vor allem nicht nachvollziehbaren Vorwurf“ gehandelt habe.⁴ Andere, die sich an der öffentlichen Debatte beteiligten, beschimpften nun die Opfer: „Sind sich die jungen Männer dessen bewußt, was sie ihrer Heimatgemeinde angetan haben?“, fragte in einem Leserbrief ein Ehepaar, welches vorgab, „im Namen vieler“ zu sprechen. Erst 2010 stellte eine Kommission von Fachleuten aus Wissenschaft, Justiz und Verwaltung „mit moralischer Gewissheit“ fest, dass „Pfr. Bernhard Janzen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sexuell missbraucht hat.“⁵

Die Grenzen des Sagbaren – das machen diese beiden wie auch viele ähnlich gelagerte Fälle deutlich – waren bis in die 1990er Jahre und auch darüber hinaus eng gezogen. Thematisiert wurde der Missbrauch allenfalls in Andeutungen. „Zu dem geh’ lieber nicht allein“, so hatten sich beispielsweise

3 *Karsten Krogmann*, Das Schweigen der Gemeinden, in: *Forum Opferhilfe* 43(3), 2020, 5–10, hier 7.

4 Zit. n. ebd., 9.

5 Zit. n. ebd., 10.

die Jugendlichen auf dem Spielplatz gegenseitig vor Pfarrer Janzen gewarnt.⁶ „Jetzt ist der schwule Bock endlich weg!“, tönte es auf dem Schulhof nach der Versetzung des Pfarrers Helmut Behrens, der in Neuscharrel zahlreiche Kinder missbraucht hatte.⁷ „Messdienerwitze“ über Geistliche und deren sexuelle „Vorlieben“ machten die Runde zusätzlich zu den schon gängigen Zoten über Pfarrer mit ihren Haushälterinnen. Unabhängig von ihrem jeweiligen ästhetischen Wert funktionieren diese Witze subversiv wie auch entlastend als „ersparter Hemmungsaufwand“ (Sigmund Freud). Gerade diese Form des Humors ermöglichte es, das aufzugreifen, was zu sagen eigentlich nicht erlaubt oder zumindest nicht opportun war oder ist.

Die große Mehrzahl der heute diskutierten Fälle von sexuellem Missbrauch ereignete sich zwischen 1950 und 1990, öffentlich bekannt und skandalisiert wurden sie erst viele Jahre später. Durchschnittlich dauerte das Schweigen der Betroffenen mehr als 25 Jahre.⁸ Allein diese Zahl macht deutlich, wie viel Mut es vonseiten der Betroffenen bedurfte, um die Missbrauchs- und Gewalttaten öffentlich zu machen und damit zum Skandal werden zu lassen.

Ein Wendepunkt war bezeichnenderweise nicht die Aufdeckung der Missbrauchstaten im internationalen (vor allem im US-amerikanischen) Katholizismus, sondern der „Fall“ des Berliner Canisius-Kolleg. Im Januar 2010 hatte der damalige Schuldirektor und Jesuit Klaus Mertes an 600 Ehemalige geschrieben und ihnen mitgeteilt, was er selbst von drei früheren Schülern erfahren hatte: Zwei Jesuitenpatres, die an der Schule unterrichteten, hatten sie und andere Schüler in den 1970er Jahren sexuell missbraucht. Mertes' Initiative ermutigte auch andere Betroffene, sich zu melden und das ihnen angetane Unrecht öffentlich zu machen. Erstmals wurde damit auf breiter Basis Missbrauch in der bundesdeutschen Öffentlichkeit skandalisiert. Erst seitdem scheinen die bis dahin eng gezogenen Grenzen des Sagbaren beim Thema sexueller Missbrauch durchbrochen. Für viele Betroffene in anderen Zusammenhängen hatte das eine ähnliche Signalwirkung wie die 2014 beauftragte und 2018 abgeschlossene MHG-Studie, die den „sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ umfassend aufarbeitete.⁹ Die Missbrauchstaten können veröffentlicht, skandalisiert und damit auch politisch-gesellschaftlich bearbeitet werden.

6 Zit. n. ebd., 8.

7 Zit. n. ebd.

8 *Mary Hallay-Witte/Bettina Janssen* (Hrsg.), *Schweigebruch. Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention*. Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 2016, 102.

9 *Harald Dreßing* u.a., *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*,

Dennoch sind die Grenzen des Sagbaren, die die Aufdeckung vergangener und aktueller Fälle verhindern, weiterhin vorhanden. Oft bleiben eine hohe Schwelle persönlicher Scham und Betroffenheit wie auch die Angst vor möglichen Zweifeln und Abwehrreaktionen, die das Reden über den Missbrauch nach wie vor zu einem Wagnis machen. Im Folgenden soll die damit verbundene Frage aufgegriffen werden, warum es heute vor allem für die Betroffenen, aber auch für die Öffentlichkeit insgesamt einfacher ist und dennoch schwierig bleibt, Missbrauch zu thematisieren und die Unrechtstaten zu skandalisieren.

I. Skandalisierung: Wissen und Macht in der Thematisierung von sexuellem Missbrauch

Abstrakt gesprochen liegen der Dynamik der beiden eingangs skizzierten Fallgeschichten ähnliche Zusammenhänge und Mechanismen zugrunde: Ein Skandal ist eine Normverfehlung oder – wie im Fall des sexuellen Missbrauchs – ein von einer Person, einer Gruppe oder einer Institution begangenes Delikt, welches dann tatsächlich ans Licht kommt, öffentlich bekannt und infolgedessen zum Gegenstand öffentlicher Empörung wird.¹⁰ Erst wenn genügend Aufmerksamkeit erreicht ist, kann es gelingen, eine in dem Sinne produktive Diskussion zu starten, dass die Täter bestraft, Wiedergutmachungen so weit wie möglich geleistet und das Normengefüge der Gesellschaft, vielleicht sogar die rechtlichen Bedingungen neu ausgerichtet werden.

Die Analyse von Skandalen legt deshalb nicht nur Normbrüche offen, sondern lässt viele weitere Facetten hervortreten: Zuerst entwickeln sich in Skandalen gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normenkomplexe, die in der Skandalisierung thematisiert und bearbeitet werden. Skandale und ihre Dynamik lassen erkennen, wie kritische Öffentlichkeit entsteht, wer diese konstituiert und wie sie strukturiert ist. Skandale lassen auch die (vormals) bestehenden Grenzen des Sagbaren hervortreten und zeigen damit, welchen Machtstrukturen das Wissen darum unterlag.

Verbrechen wie auch Normbrüche anderer Art werden, so die Grundvoraussetzung, erst dann zum Skandal, wenn sie eine gewisse Öffentlichkeit erlangen. Das bedeutet nicht, dass die inkriminierten Taten vorher geheim waren. Gerade

Mannheim/Heidelberg/Gießen, 24.9.2018, einzusehen unter <https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/missbrauch/MHG-Studie-gesamt.pdf>, zuletzt aufgerufen am 5.5.2021.

10 *Frank Bösch*, Kampf um Normen. Skandale in historischer Perspektive, in: Kristin Bulkow/Christer Petersen (Hrsg.), Skandale. Strukturen und Strategien öffentlicher Aufmerksamkeitserzeugung. Wiesbaden 2011, 29–48, hier 33.

das Beispiel sexueller Missbrauch im katholischen Zusammenhang bietet eindrucksvolle Beispiele für das Gegenteil: Im Fall der Regensburger Domspatzen gab es im Jahr 1989 Berichte in der lokalen und regionalen Presse, die Gewalttaten und sexuellen Missbrauch im Chor öffentlich machten. Nur: Eine Skandalisierung erfolgte nicht. Hatte vier Jahrzehnte zuvor noch die unmittelbare Intervention von Spitzenleuten des Bistums eine weitere Berichterstattung verhindert – 1946 warnte der damals einflussreiche Münchner Weihbischof Neuhäusler vor „Verleumdungen, Lausbübereien und Verbrechen“ – waren es in diesem Fall, so vermuten die Historiker Bernhard Löffler und Bernhard Frings, die Ereignisse um die deutsche Wiedervereinigung, die den Missbrauch in Regensburg in den Hintergrund rücken ließen.¹¹ Die Domspatzen waren als „bayerisches Kulturgut“ ein perfekter Werbeträger für das Bistum ebenso wie für das Land Bayern, die Domkapellmeister Stars ihrer Zunft, deren Können nicht zuletzt durch die internationalen Auftritte und die dabei gewonnene Reputation des Chores bestätigt wurden. Ein kompliziertes Geflecht aus Trägerstrukturen und einer hauptsächlich auf den jeweiligen starken Mann zugeschnittene Organisationsstruktur bescherte dem jeweiligen Domkapellmeister eine starke Machtposition, die auch Justiz und Polizei davor zurückschrecken ließen, den Missbrauchstaten offensiv nachzugehen. Frings und Löffler resümieren: „Fast 65 Jahre lang entstand aus diesen Kenntnissen [...] kein wirklicher, Konsequenzen einfordernder Außendruck, der zum Eklat geführt hätte.“¹²

Als sich 1989 ein ehemaliges Mitglied der Domspatzen vor einem Münchener Gericht wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung verantworten musste, änderte sich die Zurückhaltung wenigstens der Justiz, ohne dass die Vorgänge eine darüber hinausreichende größere Aufmerksamkeit erhielten. Der frühere Chorsänger entschuldigte seine Taten mit einer Traumatisierung, die darauf zurückzuführen sei, dass er im Regensburger Internat selbst Opfer von gewalttätigen, zum Teil wohl auch sadistischen Praktiken geworden sei.

Erst 2010 aber und speziell im Zusammenhang mit der Aufdeckung der Missbrauchstaten im Canisius-Kolleg in Berlin platzte der Knoten. Die Vorwürfe gegen die Regensburger wurden seit diesem Zeitpunkt in die Szene bundesweit und weltweit zu beobachtender Missbrauchsfälle eingeordnet.¹³

11 *Bernhard Frings/Bernhard Löffler*, Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. Regensburg 2019, 317–320.

12 Ebd., 301.

13 Siehe dazu den Beitrag von *Wim Damberg* im vorliegenden Band.

Wenn über viele Jahrzehnte hinweg die Autorität und das Sozialprestige einer kirchlichen Einrichtung, wie auch eines einzelnen Klerikers, in vielen Zusammenhängen solche Taten (mit)begünstigten und den Aufklärungswillen überwogen, dann ging diese Gleichung seit den 1990er Jahren nicht mehr auf. Mit dieser Veränderung setzte ein Aufarbeitungsprozess ein und gewann eine Dynamik, die bis heute anhält.

Eine frappierende, sicher auch erschreckende Erkenntnis aus der Aufarbeitung von Missbrauch in der katholischen Kirche ist das hohe Maß an explizitem, vor allem aber implizitem internen Wissen lange vor der öffentlichen Thematisierung der Taten: Nicht allein die hoch unprofessionell geführten Personal- und Sachakten in den Bistümern selbst offenbaren dieses trotz ihrer euphemisierenden Sprache (Der Kölner Kardinal Joachim Meißner etwa beschriftete die von ihm über Missbrauchstaten von Klerikern geführte Akte mit „Brüder im Nebel“¹⁴). Die Gerüchteküche brodelte, und mindestens implizit, gelegentlich auch explizit waren auch sexuelle Verfehlungen ein Thema. Im Priesterseminar, unter den Mitgliedern der verschiedenen Weihenjahrgänge, kannte man sich und wusste voneinander. Ebenso waren und sind Kirchengemeinden und Nachbarschaften Soziotope mit einem dichten gemeinsamen Wissensstand. Die Grenzen des Sagbaren wurden dann oftmals anonym durchbrochen. Im Fall des äußerst populären Kaplans Theo Wehren in Bocholt-Barlo, dessen Spitzname „Kapi“ sogar für die Benennung eines Spielplatzes herangezogen wurde, waren es beispielsweise Zettel am Grabstein eines verstorbenen Pfarrers, die subversiv wirkten und das Schweigen brachen.¹⁵ Gab es unter Klerikern Netzwerke des Missbrauchs, in denen sich einzelne Priester unterstützten und beispielsweise Opfer zuführten? Was in Betroffeneninterviews gelegentlich thematisiert wird, bleibt empirisch eine offene Frage.

Skandale sind „Orte der Konfrontation“, an denen Machtstrukturen aufeinanderprallen. So wie der Missbrauch selbst vor allem als Übermächtigung beschrieben werden kann, in der der Täter seinem Opfer die physische oder psychische Integrität nimmt, so ist auch die Skandalisierung des Missbrauchs vor allem eine Machtfrage. Beziehungsgeflechte und Hierarchien werden neu konstituiert. Es wird ausgehandelt und neu entschieden, was als „normal“ gilt. Auf diese Weise sind Skandale nicht anrühlich oder schlecht, sondern

14 *Raoul Löbbert*, Brüder im Nebel, in: Die Zeit, 18.3.2021, einzusehen unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-03/katholische-kirche-gutachten-sexueller-missbrauch-erzbistum-koeln-kardinal-woelki>, zuletzt aufgerufen am 7.4.2021.

15 *Horst Andresen*, Barlo geschockt über „Kapis“ dunkle Seite, in: Westfälische Nachrichten, 3.7.2019, einzusehen unter <https://www.wn.de/Muensterland/3858168-Missbrauch-Barlo-geschockt-ueber-Kapis-dunkle-Seite>, zuletzt aufgerufen am 31.3.2021.

hochproduktiv: Sie helfen dabei, Gesellschaften ins Gespräch mit sich selbst zu bringen und Normsetzungen weiterzuentwickeln und durchzusetzen. Skandale unterlaufen Macht, indem sie vormals toleriertes, akzeptiertes oder zumindest nicht sanktioniertes Fehlverhalten aufgreifen, zum Gegenstand der Empörung machen und mit der dann einsetzenden Neubewertung neue Machtstrukturen schaffen.¹⁶

Wie kein anderer hat der französische Sozialphilosoph Michel Foucault mit seinen diskurshistorischen Überlegungen zu „Sexualität und Wahrheit“ dazu beigetragen, Skandale zu verorten.¹⁷ Besonders skandalträchtig sind Ereignisse demnach, wenn sich in ihnen das „Werden eines Wissens“ mit der „Lust, die Lust zu wissen“ verbindet: Sexualität in ihren unterschiedlichen Formen war immer ein Feld der Skandalisierung, bei dem sich in der Neuzeit neue Strukturen von Wissen und Macht mit Voyeurismus verbanden.¹⁸ Umgekehrt trifft die Skandalisierung dann besonders leicht auf Resonanz, wenn das Objekt des Skandals nach außen hin einen besonders hohen Anspruch vermittelt hatte – und sich genau jetzt in dieser Hinsicht verfehlte. Skandale betreffen in diesem Sinne nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern sind vor allem ein Medium darüber hinaus an die Zuschauenden.

Skandale sind Produkte und Promotor von Veränderungen in der gesellschaftlichen Wertehierarchie.¹⁹ Blickt man mit dieser Perspektive auf den sexuellen Missbrauch, dann wirken die Grenzen des Sagbaren weit über die Regulierung von Sprachgewohnheiten hinaus. Sie sind vielmehr unmittelbar mit der Praxis des Missbrauchs verbunden. Wie das Missbrauchsgeschehen selbst, lässt sich das Schweigen und das Reden über Missbrauch vor allem unter dem Rubrum von Macht beschreiben: Wie im gesellschaftlich-politischen Diskurs Deutungshoheit entsteht, wer Aufmerksamkeit für seine Inhalte, Ideen und Thesen generieren kann, wer hingegen mit seinen Positionen ungehört oder doch im Hintergrund bleibt – all das hat sich mit Blick auf Religion und Kirche in der Bundesrepublik und das wiedervereinigte Deutschland massiv verändert.

Wir wissen nicht genau, ob die katholische Kirche und ihre Seelsorgebezüge tatsächlich *der* oder *ein* Hotspot von sexuellem Missbrauch sind, also einen Zusammenhang bieten, in dem sich eine Kultur des Missbrauchs, des

16 Dies ließe sich in Anlehnung an Foucault formulieren, der zwar selbst nicht über Skandale schreibt, wohl aber Mechanismen zu dessen Verortung entwickelt. *Michel Foucault, Sexualität und Wahrheit*. Bd. 1: Der Wille zum Wissen. Frankfurt a. M. 1997.

17 Ebd., 7f. passim; *Frank Bösch, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914*. München 2009, 13–15.

18 *Foucault, Sexualität*, 97.

19 *Bösch, Geheimnisse*, 4.

Wegschauens und des Vertuschens besonders extrem entwickelt hat. Wo sexueller Missbrauch vorkommt und wie oft er geschieht, also zur Inzidenz wie auch zur Prävalenz sexueller Übergriffe in der Bevölkerung, „bestehen für Deutschland keine gesicherten Angaben“.²⁰ Manche Ergebnisse aus der Medizin, der Psychotherapie und der einschlägig beschäftigten Pädagogik deuten entgegen der öffentlichen Wahrnehmung darauf hin, dass nicht der Beichtstuhl, die Messdienergruppe oder die kirchliche Jugendfahrt, sondern nach wie vor die Familie der am stärksten von Missbrauch betroffene Zusammenhang ist.²¹ Wegen der starken Tabuisierung und der enorm hohen Dunkelziffer sind Aussagen zu den Tatzusammenhängen erstens rar und zweitens immer mit einem hohen Grad von Vorläufigkeit versehen.

Dennoch konzentriert sich momentan die Diskussion auf den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche – und das mit einer ganzen Bandbreite guter Gründe: Während auf der einen Seite des Spektrums der enorm hohe Selbstanspruch im Umgang mit Sexualität steht, ist es auf der anderen Seite die Möglichkeit insbesondere für Betroffene, jetzt das ihnen angetane Leid zu thematisieren. Über viele Jahrzehnte war die Skandalisierung der Unrechtstaten blockiert. In den Nachkriegsjahrzehnten verfügte die katholische Kirche als Institution über eine massive Diskursmacht, der einzelne Kleriker über eine davon, aber auch von seiner besonderen sakralen Stellung abgeleiteten Pastoralmacht. Beide Machtkonstellationen ermöglichten den Missbrauch, verhinderten dessen Aufdeckung und begünstigten dessen Vertuschung.

II. Diskursmacht im deutschen Katholizismus

Nach 1945 starteten weite Teile der Eliten mit der Perspektive einer umfassenden „Rechristianisierung“ der deutschen Gesellschaft. Als „Siegerin in Trümmern“ avancierten beide Kirchen zu Garanten des Neuaufbaus. Auf der Folie der allgemeinen materiellen Bedrängnis, der Desorientierung und des erfahrenen Zivilisationsbruchs stach insbesondere die katholische Kirche hervor. Im Selbstverständnis wie auch in der Außenwahrnehmung galt sie als vom Nationalsozialismus nicht korrumpiert. Zu einem beträchtlichen Teil hatte sie es zwischen 1933 und 1945 verstanden, eigene Strukturen zu bewahren

20 *Andreas Jud*, Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten, in: Jörg M. Fegert u.a. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin 2015, 41–49, hier 46.

21 Ebd.

und die in ihr versammelten Gläubigen an sich zu binden. Auch wenn man weder in der Hierarchie noch unter den Gläubigen von einem konsequenten Sichverweigern sprechen kann, dominierte nach dem Krieg der Eindruck von Standhaftigkeit und Widersetzlichkeit gegen die NS-Diktatur. Erst mit den 1960er Jahren sollte diese teilweise geschönte Sicht zum Anlass heftiger kircheninterner und öffentlicher Debatten werden.

Da die katholische Kirche im Unterschied zu der evangelischen in der öffentlichen Meinung als nichtnazifizierte Institution galt, kam ihr nicht nur in der deutschen Bevölkerung besondere Autorität zu. Unter den wenigen Deutschen, die die alliierten Besatzungsoffiziere als Gesprächs- und Verhandlungspartner akzeptierten, befanden sich viele katholische Geistliche und Würdenträger. Wie den evangelischen Landeskirchen war auch der katholischen Kirche die Fortsetzung ihrer Arbeit ohne Einschränkungen erlaubt worden. Damit waren beide christlichen Konfessionen gegenüber anderen gesellschaftlichen Großorganisationen wie Parteien oder Gewerkschaften deutlich bevorzugt.

Mit diesem hohen Sozialprestige startete insbesondere die katholische Kirche in die Bundesrepublik und konnte ihre besondere Stellung auch in das neu zu organisierende Staatsgefüge einbringen: „Sozialpartnerschaft“, „Föderalismus“, „Europa“ und „Subsidiarität“ – viele der politischen und gesellschaftlichen Grundpfeiler waren in der katholischen Naturrechts-, Gesellschafts- und Staatstheorie bereits vor- oder zumindest angedacht worden.²² Ein indirekter Beleg, die diesen Einfluss summarisch fasst, ist die Kritik des nach Kriegsende wohl prominentesten Protestanten Martin Niemöller. Die Bundesrepublik, so monierte der Kirchenpräsident der evangelischen Kirche Hessen und Nassau 1950, sei ein Gebilde, das „in Rom gezeugt und in Washington geboren“ worden sei. Er verwies damit in einer für die Protestanten damals typischen „nationalen“ Sichtweise auf den in seinen Augen ungebührlich großen Einfluss der Katholiken.²³

Diese Position setzte sich unmittelbar in Diskursmacht um: Die katholische Kirche gab in den unterschiedlichsten Bereichen Standards von Verhalten und Moral vor, auch wenn sich diese aus ihren ursprünglich christlichen Bezügen längst gelöst hatten. Sie war nicht nur eine gewichtige Stimme, wenn es um Familie, die Rollenbilder von Mann und Frau, Erziehung und Bildung ging, sondern konzentrierte sich in einer bemerkenswerten Engführung auf Vorgaben

22 *Ingo Resch* (Hrsg.), *Mehr als man glaubt. Christliche Fundamente in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft*. Gräfelting 2000.

23 *Martin Niemöller*, *Lieber russische Diktatur als Dauerspaltung*, in: *Die Neue Zeitung*, 17.12.1949, 2.

zur Sexualmoral: kein Sex vor der Ehe, das Verbot von bikonfessionellen Ehen, Sexualität gebunden vor allem an den Akt der Zeugung von Kindern.

Wie in wenigen anderen Bereichen manifestierte sich diese Diskursmacht der katholischen Kirche in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst. Die „hinkende Trennung“ zwischen Staat und Kirche bescherte den Kirchenvertretern strukturell und organisatorisch einen starken Einfluss. Über Posten in den Gremien der Rundfunkanstalten waren beide Religionsgemeinschaften einflussreich vertreten. In den thematisch einschlägigen Redaktionen hatten von den Kirchen bestellte Rundfunkbeauftragte die Möglichkeit, unliebsame Berichte mit einem Veto zu stoppen. Die Redaktionen waren sehr kirchennah, beglaubigten das Religiöse publizistisch und verstanden sich als Sprachrohr der Kirchen. Dementsprechend etablierte sich die Bezeichnung „Kirchenfunk“.²⁴ Seit Mitte der 1960er Jahre begann sich diese Situation zu verändern: Aus dem „Kirchenfunk“ entwickelte sich der Religionsjournalismus zu einer kritischen Instanz, die nicht nur die Kirchenhierarchie kritisch beobachtete, sondern auch Themen aufbrachte und „nicht davor zurückschreckte, Tabugrenzen aufzubrechen“.²⁵ Die Medien spiegelten und beförderten seit den 1970er Jahren die zunehmende Pluralisierung und Politisierung, die auch im religiösen Feld selbst festzustellen war.

Damit stehen die Medienstrukturen paradigmatisch für die Situation insgesamt. Die Diskursmacht der katholischen Kirche aus den 1950er Jahren geriet zunehmend unter Druck. Besonders stark manifestierte sich diese Veränderung auf dem Feld der Sexualmoral. Die Form der autoritären Verkündigung einer zunächst deutlich konfessionell geprägten Vorstellung von Ehe- und Familienpraktiken wurde abgelöst von einem Diskussionsfeld, in dem sich vielfältige Stimmen artikulierten. Die Positionen der kirchlich vortragenen Sexualmoral waren spätestens seit Mitte der 1960er Jahre nicht einmal mehr unter Katholikinnen und Katholiken plausibel zu machen. Die Auseinandersetzungen über das schon rasch als „Pillenenzyklika“ etikettierte päpstliche Lehrschreiben „*Humanae vitae*“ 1968 demonstrierten das aufs Treffendste.²⁶

An die Stelle von exkludierenden traten nun zunehmend inkludierende Sprachmuster und Verfahren. Diese Öffnung zu mehr Partizipation bot prinzipiell die Chance, einen größeren Kreis von Personen für die eigene

24 Siehe hierzu und im Folgenden *Nicolai Hammig*, Die Religion der Öffentlichkeit. Kirche, Religion und Medien in der Bundesrepublik 1945–1980. Göttingen 2010, 42–103.

25 Ebd., 390.

26 *Birgit Aschmann/Wilhelm Damberg* (Hrsg.), Liebe und tu, was du willst? Die „Pillenenzyklika“ *Humanae vitae* von 1968 und ihre Folgen. Paderborn 2021.

Position zu gewinnen. Das idealtypisch „absolute Verstehen“ schloss aber faktisch Negationsmöglichkeiten ein und machte vormals als unumstößlich geltende Positionen zum Gegenstand von Verhandlungen, bei denen kein Interesse von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Diesem Rechtfertigungsdruck war die kirchliche Sexualmoral nicht gewachsen. Seit den sechziger und siebziger Jahren hat die katholische Kirche ihre begrenzten, aber durchaus wirkungsmächtigen Einflussmöglichkeiten auf die Normierung sexuellen Verhaltens verloren. Ein Zurück zu der engen Verknüpfung von gesellschaftlicher Moral und katholisch geprägter Sexuallehre, wie es in den 1950er Jahren zu beobachten war, scheint seitdem undenkbar. Leben im Glauben umfasst mehr als nur Familienkonzepte und Sexualität, benannte doch die Religion für fast alle Lebensbereiche Regeln und Hinweise. Und dennoch ist damit exemplarisch ein zentrales Moment benannt: Der Bereich von Ehe, Partnerschaft und Sexualität war derjenige, der besonders mit christlichen Moralvorstellungen assoziiert wurde. Die Sexualmoral avancierte in den Nachkriegsjahrzehnten zum Markenkern katholischer Verkündigung.

Gesellschaftlich verlief der Trend völlig gegenläufig: Der Einflussbereich von Religion wurde sukzessive, aber kontinuierlich verschoben und führte zu einer Profanisierung. Ein bislang nicht oder allenfalls nicht-öffentliches Zuwiderhandeln gegen die religiösen Normen wurde nach und nach zum öffentlichen Normalverhalten. Alltagskultur und Lebenswelt emanzipierten sich zunehmend von religiös-konfessionellen Prägungen. Lediglich als Behauptung von Autorität vonseiten der katholischen Kirche selbst wie auch als Stoff für zahlreiche Medienskandale blieb die enge Verbindung von Partnerschaft und Sexualität mit kirchlich-konfessionellen Doktrinen noch weit über die 1960er Jahre hinaus virulent. Mit dem Wegfall der katholischen Deutungsmacht über den Lebensbereich der Sexualität öffnete sich auch der Diskursraum, der dann vor allem ab 2010 eine Skandalisierung von Missbrauch möglich machte.

Die Religionsgemeinschaft, die nach 1945 als „Siegerin in Trümmern“ mit einem enormen Selbstbewusstsein startete, die im Grundgesetz wie auch in den Länderverfassungen dicht eingebunden wurde in staatliche Belange, die sich über eine starke Nähe zur CDU auch parteipolitisch unmittelbar an der Seite der ewigen Kanzlerpartei der Adenauerrepublik befand – diese Religionsgemeinschaft verlor massiv an Einfluss: Neben der stärker werdenden Säkularisierung, die sich vor allem in einer sinkenden Mitgliederzahl, aber auch einer schwindenden religiösen Praxis von Katholikinnen und Katholiken zeigte, wurde auch die so starke Stellung im öffentlichen Diskurs immer stärker hinterfragt. Wie viel kirchlicher Einfluss war notwendig oder, um von der anderen Seite zu fragen, statthaft? Die Wahlhirtenbriefe der katholischen Bischöfe mit ihrer Empfehlung für eine Stimmabgabe zugunsten der CDU waren in der

Ära Adenauer gängige Praxis, während sie 15 Jahre später als Skandal galten. Damit ist mit einem Beispiel angedeutet, wie stark sich das Empfinden für die Legitimität religiöser Positionen in der säkularen Kultur änderte. Was in den 1950er Jahren noch als moralische Wegmarke galt, war zwei Jahrzehnte später nicht nur eine Position unter vielen, sondern vor allem ein Standpunkt, der sich besonders stark der Kritik zu stellen hatte.

Heute hat sich die damalige Diskursmacht weitgehend aufgelöst, partiell sogar in ihr Gegenteil verkehrt. Während die katholische Kirche vor etwa 70 Jahren noch mit großer Selbstverständlichkeit von vielen Menschen als moralische Instanz gesehen wurde, ist der Vertrauensverlust insbesondere in den letzten Jahren enorm. Der Anteil derjenigen, die die katholische Kirche als eine Institution sehen, der sie ein besonderes Vertrauen entgegenbringen, liegt laut einer Meinungsumfrage vom Beginn des Jahres 2021 bei 15 Prozent. Zum Vergleich: 36 Prozent der Befragten sprechen der evangelischen Kirche eine besondere Vertrauensstellung zu.²⁷ Dass mit sinkendem Vertrauen auch ein Machtverlust verbunden ist, liegt auf der Hand. Es ist genau dieser Machtverlust, der auch den Raum eröffnet, über Missbrauch öffentlich zu sprechen und ihn zu skandalisieren.

Dass aktuell insbesondere die katholische Kirche so stark im Mittelpunkt der Diskussion um sexuellen Missbrauch steht, erklärt sich auch über strukturelle Besonderheiten dieser Religionsgemeinschaft. Dies zeigt der historische Vergleich mit der NS-Aufarbeitungsdiskussion der 1960er Jahre. Verhalten begann die bundesdeutsche Gesellschaft, sich an ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit abzarbeiten. Zum bevorzugten Objekt dieser Auseinandersetzung – das hat zuletzt Mark Ruff in seiner Studie gezeigt²⁸ – avancierte dabei die katholische Kirche. Es waren verschiedene Faktoren, die über die faktische Verstrickung hinaus gerade sie dafür prädestinierten: Ein hohes Selbstideal prägte sie, die sich in ihrer eigenen Geschichtspolitik als eine Institution präsentierte, die dem Nationalsozialismus widerstanden habe. Strikt hierarchisch gegliedert steht mit dem Papst eine Zentralfigur an der Spitze, die eben wegen ihrer herausgehobenen Stellung eine perfekte Zielscheibe bot. Eine vor Selbstbewusstsein strotzende Männergesellschaft hielt an ihrer überkommenen Selbstdarstellung und ihren Ritualen fest. All das bot eine Projektionsfläche, gegen die sich vonseiten derjenigen, die nun auf eine stärkere Auseinandersetzung mit der Diktatur drängten, hervorragend und mit

27 Pressemitteilung RTL/ntv-Trendbarometer: Forsa-Aktuell: Institutionen-Ranking 2021, 11.1.2021, einzusehen unter <https://www.presseportal.de/pm/72183/4808331>, zuletzt aufgerufen am 7.4.2021.

28 *Mark E. Ruff*, *The Battle for the Catholic Past in Germany, 1945–1980*. Cambridge 2017.

großem Effekt anrennen ließ. Die Schuld Diskussion nahm seit der Mitte der sechziger Jahre am Objekt katholische Kirche ihren Anfang, bevor sie dann um 1970 breitere Kreise zog. Auch im Fall der Thematisierung und der Erforschung von Missbrauch ist daher zu berücksichtigen, dass sich in mancher Hinsicht die Gesellschaft stellvertretend auseinandersetzt mit der katholischen Kirche, die sich mit ihrer patriarchalen Grundstruktur, dem Zölibat und einer rigiden Sexualmoral von vielen anderen Zusammenhängen unterscheidet.

III. Pastoralmacht und Klerikalismus: „Seelenführung“ und der „katholische Geschmack“ des Missbrauchs

Die Grenzen des Sagbaren sind im katholischen Zusammenhang anders gezogen als beispielsweise im Sportverein, in der Schulklasse oder in der Familie. „Gott freut sich daran, dass wir uns so liebhaben“ – so erklärte und verklärte in der Erinnerung eines Betroffenen der missbrauchende Geistliche seine Gewalttaten. Noch häufiger ist die negative Sanktionierung des vermeintlichen Verrats des Missbrauchs, wenn, wie oben eingeführt, der Pfarrer dem Betroffenen mit „Satan“ droht, falls dieser nicht Stillschweigen bewahrt. Eine solche Absicherung von Missbrauch stützt sich qua Transzendenz auf eine Autorität, die für das gläubige Opfer stärker ist als diejenige des Trainers, des Lehrers oder des Familienvaters. Zugespitzt gilt dann: Im katholischen Zusammenhang wurden die Betroffenen zum Opfer nicht obwohl, sondern weil sie katholisch waren und Überzeugungen mit dem Täter teilten. Die Macht des Täters über sein Opfer rührte aus den spirituellen Zusammenhängen, in die beide eingebunden waren.

Von katholisch höchster Stelle hat Papst Franziskus in seinem Schreiben „an das Volk Gottes“ vom 20. August 2018 Klerikalismus als eine der Hauptursachen für den Missbrauch bezeichnet und diesen als „Hochmut“ und „Selbstherrlichkeit“ von Priestern beschrieben. „Zum Missbrauch Nein zu sagen, heißt zu jeder Form von Klerikalismus mit Nachdruck Nein zu sagen.“²⁹

So energisch diese Aufforderung auch klingt, so sehr verfehlt sie doch in ihrer Allgemeinheit das katholische Spezifikum von Klerikalismus. Diese Haltung ist nicht allein durch persönliches Fehlverhalten oder Charakterschwächen einzelner Priester oder den Standesdünkel der Geweihten zu erklären. Im Laufe ihrer neuzeitlichen Geschichte hat insbesondere die katholische Kirche

29 *Franziskus*, Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes, 20.8.2018, einzusehen unter https://www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html, zuletzt aufgerufen am 6.4.2021.

eine Form von „Pastoralmacht“ entwickelt, die zumindest idealtypisch die nahezu unbeschränkte Machtausübung des Priesters über den Gläubigen systematisch ausgebaut hat. Michel Foucault hat diesen Zusammenhang für beide Kirchen/die katholische Kirche wie folgt beschrieben.

„Die christliche Pastoral bzw. die christliche Kirche [...] hat die einzigartige und der antiken Kultur wohl gänzlich fremde Idee entwickelt, daß jedes Individuum unabhängig von seinem Alter, von seiner Stellung sein ganzes Leben hindurch und bis ins Detail seiner Aktionen hinein regiert werden müsse und sich regieren lassen müsse; daß es sich zu seinem Heil lenken lassen müsse und zwar von jemandem, mit dem es in einem umfassenden und zugleich peniblen Gehorsamsverhältnis verbunden sei.“³⁰

Das christliche „Pastorat“ zielt dieser Konzeption nach auf das Seelenheil jedes Einzelnen und ist deswegen auf eine Totalität zwischen Machtausübendem und dem Übermächtigten angewiesen: Der mächtige Beichtvater wird zum Allwissenden, der mit Gewissensleitung und Gewissenprüfung, Geständnispraxis und der Forderung des reinen Gehorsams eine neue Form der Gouvernementalität ausübt. „Man kann diese Form von Macht nicht ausüben“, so Foucault, „ohne zu wissen, was in den Köpfen der Leute vor sich geht, ohne ihre Seelen zu erforschen, ohne sie zu veranlassen, ihre innersten Geheimnisse zu offenbaren. Sie impliziert Kenntnis des Gewissens und eine Fähigkeit, es zu steuern.“³¹

In der von Foucault formulierten Absolutheit ist das theoretische Konzept der „Pastoralmacht“ statisch, voll von Vorannahmen und somit letztlich für eine historische Analyse kaum nutzbar. Doch weil es in der katholischen Pastoral eine direkte Entsprechung findet, lässt sich mit diesem Konzept dennoch ein wichtiges Spezifikum beschreiben. Übersetzt in die religiöse Sprache der 1950er Jahre, auf viel ältere Wurzeln zurückgehend und nachklingend bis heute – und dabei ist nur vom Normativen, nicht von der Praxis zu sprechen – findet sich Pastoralmacht in der im Katholizismus definierten Aufgabe der „Seelenführung“ wieder. Damit wird eine Form der geistlichen Anleitung bezeichnet, in der der Priester den Gläubigen in seinem religiösen Weg begleitet. Voraussetzung dafür ist, dass der Gläubige nicht nur Sünden und Fehler bekennt, sondern sein ganzes Innenleben mit dem Beichtvater teilt. Was der katholische Theologe Josef Adloff zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Büchern wie „Beichtvater und Seelenführer“ oder „Seelenführung und

30 *Michel Foucault*, Warum ich Macht untersuche? Die Frage des Subjekts, in: Hubert L. Dreyfus/Paul Rabinow, Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Frankfurt a. M. 1987, 243–250, hier 248.

31 Ebd.

Berufspflege“ entwickelte,³² ist bis heute ein Kernkonzept der priesterlich-katholischen Pastoral. Darin werden zwei Akteursrollen definiert: die des sich vollständig öffnenden Gläubigen wie auch die des sich in seiner Aufgabe verzehrenden, leitenden Geistlichen, der in dieser Position vollkommen überhört wird.

Dass diese Konzeption keinesfalls als überholt gilt, zeigt der Blick in aktuelle seelsorgliche Literatur und Instruktionen. Die Arbeitshilfe für Beichtväter und Geistliche Begleiter vom 9. März 2011, die die Kongregation für den Klerus veröffentlicht hat,³³ zitierte Johannes Paul II. und sein nachsynodales Apostolisches Schreiben „Pastores dabo vobis“ (Hirten gebe ich Euch) vom 25. März 1992:

„Die Priester sind in der Kirche und für die Kirche eine sakramentale Vergegenwärtigung Jesu Christi, des Hauptes und Hirten; sie verkünden mit Vollmacht sein Wort, sie wiederholen sein vergebendes Wirken und sein umfassendes Heilsangebot, vor allem durch die Taufe, die Buße und die Eucharistie, sie sorgen wie er liebevoll bis zur völligen Selbsthingabe für die Herde, die sie in der Einheit sammeln und durch Christus im Geist zum Vater führen.“³⁴

Die Arbeitshilfe verweist außerdem auf den Idealtypen des Beichtvaters und den Patron der Pfarrer, nämlich den Pfarrer von Ars: Jean-Marie Vianney, geboren 1786, war einfältig, lernschwach, nervös und depressiv. Zeitgenössisch galt er zunächst als wenig geeigneter, vielleicht sogar etwas zurückgebliebener Kandidat für das Amt, der sich schwertat mit Studium und Ausbildung, den Spott seiner Mitbrüder und Vorgesetzten zu ertragen hatte, dann aber zum Vorbild eines sich für den Sünder verzehrenden Priesters stilisiert wurde. Er habe, so die Legende, in den letzten 33 Jahren seines Lebens „täglich 10 bis 17 Stunden im Beichtstuhl [verbracht]. Manchmal hörte er so lange die Beichte, bis er ohnmächtig wurde. Im heißen Sommer 1859 war er am Ende seiner Kräfte und empfing noch krank im Bett Menschen, die die Absolution wollten. Am Morgen des 4. August starb er, wurde 45 Jahre später selig- und im Jahr 1925

32 *Josef Adloff*, *Unio Apostolica sacerdotum saecularium diocesis Argentinensis*. Straßburg 1907; *ders.*, *Beichtvater und Seelenführer*. 3. Aufl. Straßburg 1917; *ders.*, *Seelenführung und Berufspflege*. Straßburg 1918.

33 *Kongregation für den Klerus im Pontifikat von Papst Benedikt XVI.* (Hrsg.), *Der Priester, Diener der göttlichen Barmherzigkeit. Arbeitshilfe für Beichtväter und Geistliche Begleiter*. Vatikanstadt 2011.

34 *Ebd.*, 14. Der Bezugstext ist zu finden in *Johannes Paul II.*, *Nachsynodales Apostolisches Schreiben. Pastores dabo vobis*, 25.3.1992, einzusehen unter http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_25031992_pastores-dabo-vobis.html, zuletzt aufgerufen am 13.4.2021.

heiliggesprochen“.³⁵ Dieses Lebensbild des Pfarrers von Ars ist bis heute weit verbreitet und damit desjenigen, der mit seinem „täglichen Martyrium“, dem Abnehmen der Beichte, als Priester Vorbild für die Mitglieder seiner Profession sein soll und in der Ausbildung als beispielhafter „Seelenführer“ angeführt wird.³⁶

Mit der heutigen Praxis des Beichtsakraments haben diese Schilderungen allenfalls am Rande zu tun: Die Individual- oder Ohrenbeichte ist als Sakrament nahezu vollständig verschwunden und hat kollektiven Formen der Buße Platz gemacht oder – so die Regel – ist im Leben der Gläubigen ersatzlos weggefallen.³⁷ In den lehramtlichen Texten, aus denen eben zitiert wurde, wird dieser Einbruch registriert, aber lediglich als Schwundstufe beklagt, gegen die man anarbeiten müsse. „Wo immer ein Priester sich zur Abnahme der Beichte bereithält, kommt früher oder später auch ein Beichtender an; und dort, wo der Beichtvater seine Aufnahmebereitschaft in standhafter Geduld beharrlich beweist, stellen sich viele Beichtende ein!“³⁸ Es bleibt weiterhin das Ideal des Pfarrers als Seelenführer mit all seiner machtdurchwirkten Dialektik.

Im Zentrum dieser und vieler anderer Überlegungen steht die Person des Priesters. Der geweihte Mann wird systematisch als „sakramentale Vergegenwärtigung Christi“ gedacht. „Zwischen einem Priester und einem rechtschaffenen Laien sollte ein Unterschied sein wie zwischen Himmel und Erde“, so zitierte der Münsteraner Bischof Michael Keller Papst Pius X. in einer Ansprache vor Kandidaten für das Priestertum und markierte damit die Differenz zwischen Laien und Geweihten.³⁹ Darin spiegelt sich die theologische und standesethische Formierung und Disziplinierung letzterer. Allerdings werteten die theologische Deutung, die Ausbildung wie auch die Praxis in der Pastoral Priester im 19. und frühen 20. Jahrhundert nicht allein zu entscheidenden „Milieumanagern“ auf. Zugleich wurde mehr und mehr eine „Totalrolle“ geschaffen, in der der geweihte Amtsinhaber als *homo dei*, als Mann Gottes⁴⁰ sowohl in seiner professionellen Tätigkeit wie auch in der persönlichen Lebensführung höchsten Ansprüchen genügen sollte.

35 *Agathe Lukassek*, Pfarrer von Ars. Vom Bauern zum Beichtvater, 28.2.2018, einzusehen unter <https://www.katholisch.de/artikel/78-vom-bauern-zum-beichtvater>, zuletzt aufgerufen am 6.4.2021.

36 *Kongregation*, Priester, 16.

37 *Thomas Großbölting*, Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945. Göttingen 2013, 39.

38 *Kongregation*, Priester, 4.

39 *Michael Keller*, Priesterliche Heiligkeit – Priesterliche Sendung, in: *Unsere Seelsorge*, 1959, 98–110, hier 107.

40 Ebd., 99.

Die sakrale und ethische Überhöhung und die damit verbundenen Selbst- und Fremdzuschreibungen bildeten den Hintergrund der Debatte um die „Priesterkrise“ seit den 1960er Jahren. Die Fallhöhe für diese Statusgruppe war beträchtlich. Angesichts des gesellschaftlichen Wertewandels seit dem Ende des Jahrzehnts und der zunehmenden Infragestellung traditioneller Autoritätsrollen – sowohl gesamtgesellschaftlich als auch binnenkirchlich – verblasste die sakralisierte Amtsperson des „Hochwürden“ zunehmend.⁴¹ Theologisch entwickelte das Zweite Vatikanum zwischen 1962 und 1965 entscheidende Impulse und fungierte als Produkt und Promotor der beschriebenen Entwicklungen. Die Konzilsväter verzichteten darauf, eine exklusiv juristische Theologie des Klerus zu formulieren. Stattdessen ordneten sie das Priestertum dem Oberbegriff Gottesvolk zu. Stärker noch als die evangelischen Pfarrer und Pfarrerinnen hatte daher der katholische Klerus seit Mitte der 1960er Jahre seine Rolle neu zu definieren. Auf der einen Seite stand die neu formulierte Vorstellung vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, die eine deutlich nivellierende Tendenz hatte und die Amtsautorität in Frage stellte. Auf der anderen Seite blieben der Selbstanspruch und zum Teil auch die Erwartung, dass sich ein Priester deutlich von den übrigen Gläubigen unterscheidet. Der „Abschied von Hochwürden“, so urteilte ein Laie bereits 1969, war unwiederbringlich eingeleitet.⁴² Der „Spagat“ des Weltpriesters zwischen Mitchrist und hervorgehobener sakraler Amtsperson wurde seit den 1960er Jahren beständig vergrößert und machte den verunsicherten Klerus schon in der Wahrnehmung der Zeitgenossen zum „Konzilsgeschädigten“.⁴³ Den bislang letzten Höhepunkt der Diskussion um die Rolle und das Rollenverständnis des Klerus markierten die Schriften von Eugen Drewermann: Der Paderborner Priester und Psychoanalytiker erstellte nach eigenen Aussagen „das Psychogramm eines Ideals“ und skizzierte den Klerus als gezeichnet von Selbstverleugnung und psychischer Deformierung.⁴⁴

Beide Facetten des Priesterbildes – die psychosoziale Beschreibung als Mangelwesen wie auch die sakrale Überhöhung – bleiben bis heute in der

41 *Klaus Große Kracht*, ‚Elternrecht‘ und ‚Ehenot‘. Familienbilder und Wertewandel im westdeutschen Katholizismus der 1950er und 1960er Jahre, Münster 2018, einzusehen unter https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_moderne/preprints/crm_working_paper_18_gro_e_kracht.pdf, zuletzt aufgerufen am 13.4.2021; *Großbölting*, *Himmel*, 246f.

42 *Josef Othmar Zöller*, *Abschied von Hochwürden*. Seelsorger der Zukunft. Frankfurt a. M. 1969.

43 *Otto Bernhard Roegele*, *Krise oder Wachstum? Zu Gegenwartsfragen des deutschen Katholizismus*. Freiburg im Breisgau 1970, 101.

44 *Eugen Drewermann*, *Kleriker. Psychogramm eines Ideals*. 3. Aufl. Stuttgart 1992.

Diskussion um den sexuellen Missbrauch im katholischen Zusammenhang stark präsent.

Um eine psychosoziale Einordnung geht es mit Blick auf die Taten und die Täter selbst. Der Zölibat als geistige Lebensform hat direkt wenig bis keinen Bezug zum Missbrauch, wohl aber indirekt sind unmittelbare Verbindungslinien zu sehen. Es bleibt zu untersuchen, ob der Priesterberuf Männer anzieht, die Fragen und Unsicherheiten in ihrer psychosozialen Entwicklung ausweichen wollen. Dazu schreibt Heribert Prantl, Kolumnist der *Süddeutschen Zeitung*: „Es hat sich gezeigt, dass viele Priester, die Minderjährige schänden, in ihrer sexuellen Entwicklung auf der Stufe eines 13-jährigen sind. Das lässt sich nicht mit Beten ändern; das verlangt Änderungen im Kern von Theologie, Amtsverständnis und Recht. Die sexuelle Ausbeutung von Wehrlosen ist das Risiko einer zwangszölibatären, autoritären Kirche“.⁴⁵

Wie stark das Bild des überhöhten Klerikers nachwirkt, zeigte sich bis in die 1990er Jahre hinein im Verhalten der Kirchenhierarchie gegenüber den bekanntwerdenden Missbrauchsfällen. Wenn in Personalkonferenzen und damit dem *inner circle* der Bistumsleitung in katholisch verdruckster Weise die Rede auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen kam, dann dominierte in der Behandlung dieses Falls oftmals ein Motiv: nämlich das der bischöflichen Fürsorge. Objekt dieser Fürsorge war aber nicht der Betroffene, das Opfer, sondern der Beschuldigte beziehungsweise der Täter. Man sah sich verpflichtet, diesem Kleriker und Mitbruder einen Weg zu eröffnen, weiter Priester zu sein. Oberste Priorität hatte, dass das Sakrament der Priesterweihe und damit die besondere Lebensform weiter Geltung habe. Also galt es, den Missbrauch als Zölibatsbruch zu „reparieren“ und auf diese Weise die Situation zu heilen.

Um das aus der Binnenlogik der Beteiligten nachvollziehen zu können, braucht es viel Theologie und spezielles Wissen darum, was ein Sakrament ausmacht und welche Bedeutung diesem, insbesondere der Priesterweihe, im Katholischen zukommt.

Reflektiert man es aber vor dem Hintergrund einer freiheitlich-demokratischen Grund- und Rechtsordnung, verschieben sich die Koordinaten grundlegend. Dann braucht es viel Fantasie und historischen Weitblick, um vergleichbare Mechanismen und Logiken ausmachen zu können. Wer darüber nachdenkt, wann und wo es solche Parallelgesellschaften schon einmal gab oder immer noch gibt, der landet rasch bei Macht- und Herrschaftsstrukturen der Vormoderne oder den Clan- und Ehrvorstellungen der Mafia und anderer internationaler Verbrecherorganisationen.

45 Heribert Prantl, Hölle und Himmel, in: *Süddeutsche Zeitung*, 2.–4.10.2020, 7.

Der Blick auf die vergangenen 70 Jahre Bundesrepublik zeigt deutlich, wie die Pastoralmacht in der seelsorglichen Praxis immer weiter zurückgegangen ist, sich an vielen Stellen gar ganz verflüchtigt oder sich sogar ins Gegenteil verkehrt hat. Damit verschieben sich die Grenzen des Sagbaren, nicht ohne aber in Teilbereichen und in spezifischen Segmenten immer noch blockierend zu wirken. Für viele Betroffene stellt die Pastoralmacht des geweihten Priesters weiterhin eine schwierig zu überwindende Hürde dar, um über das ihnen zugefügte Leid zu sprechen und Gerechtigkeit zu verlangen.

Wandel durch Bruch?

Mentalitätengeschichtliche Betrachtungen zum Missbrauch in der katholischen Kirche

Hans Zollner SJ

I. Verleugnung, Vertuschung, Verweigerung und die *double crises*

Welle um Welle von Nachrichten über den sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und dessen Vertuschung branden an den Kirchenmauern an. Das geht nun schon fast 40 Jahre so, denn so lange ist es her, dass in Kanada und kurz darauf in den USA über Priester berichtet wurde, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verübt haben. Besonders befördert durch die Enthüllungen des „Spotlight Team“ des *Boston Globe* im Jahre 2002 richtete sich die Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit zunächst vor allem in westlichen anglophonen Ländern auf den Missbrauch in der katholischen Kirche. Die zweite große Welle von Meldungen zu diesem Thema kam 2010 durch die Berichte über Missbrauch am Canisius-Kolleg in Berlin ins Rollen und erreichte im Laufe der darauffolgenden Jahre auch jene Länder, in denen aus verschiedenen Gründen in der Öffentlichkeit nicht darüber berichtet und öffentlich gesprochen worden war.

Mit dem Bekanntwerden der Anklagen gegen den früheren Erzbischof von Washington, McCarrick sowie der Präsentation des „Grand Jury Reports“ in Pennsylvania Mitte 2018 brach eine neue Sturmflut los, diesmal nicht nur oder nicht hauptsächlich wegen der bestürzend hohen Zahlen von Missbrauchsoffern und Tätern unter den Klerikern – fast könnte man meinen, die kirchliche und nicht kirchliche Öffentlichkeit habe sich an diese monströsen Zahlen gewöhnt. Vielmehr rückten zum ersten Mal vorrangig das Versagen nicht nur eines Bischofs oder Provinzials, sondern das jahrzehntelange Verleugnen und Vertuschen von Missbrauch durch die Hierarchie und deren völlig unzulänglichen Reaktionsweisen in den Blick. Die zusätzlichen Wunden, die durch ein auf Selbstverteidigung, Schutz der Institution und völliges Verkennen der Bedürfnisse von Betroffenen ausgerichtetes System eben diesen Betroffenen und ihren Familienangehörigen zugefügt wurden, sowie das Fehlen einer Kultur der Rechenschaftspflicht im gesamten Machtgefüge der katholischen Kirche sind seither mit Wucht in den Vordergrund gerückt. Das hat z.B. in den USA dazu geführt, dass man nicht mehr *nur* von der *abuse crisis* im Blick auf den Missbrauch und die Einzeltäter spricht, sondern dass

mittlerweile der Begriff *the double crises* gängig geworden ist: die Krise, die der Missbrauch selbst ausgelöst hat, und die ungeheure Vertrauenskrise, die viele Menschen in der Kirche – und zwar Laien, Ordensleute und Priester gleichermaßen – am Willen ihrer Bischöfe und Provinziäle zur wirklichen Aufarbeitung und Prävention von Missbrauch zweifeln lässt und die massive Fragen nach der Eignung der Amtsinhaber für die Bewältigung ihrer Aufgaben aufwirft. Die „Kölner Kirchenkrise“, die seit Ende 2020 zu in dieser Schärfe bisher in Deutschland nicht gekannten Schlagzeilen gegen einen Kardinal und einen weiteren Erzbischof führte, stellte allen vor Augen, dass auch in unseren Breiten die bis vor einigen Jahren scheinbar Unantastbaren angreifbar geworden sind und dass die Glaubwürdigkeit der Kirchenleitung wegen ihres insgesamt erschreckend mangelhaften Umgangs mit den Missbrauchsopfern und den Tätern weitgehend verspielt ist.

Die Wogen der Empörung, der Wut und der Verbitterung rollen unaufhaltsam, und doch scheint sich hinter den dicken Mauern der Kirchenfestung – zu deren Verteidigern und Bewohnern nicht nur Kleriker, sondern auch allzu willfährige Laien gezählt werden können – nichts zu bewegen. Immer wieder werden dieselben Fehler wiederholt, immer wieder kommt es zu denselben Reaktionsmustern, immer wieder prallen die Wellen offenbar wirkungslos ab. Das führt dazu, dass mehr und mehr Menschen die Kirche entweder innerlich aufgeben oder sie amtlich verlassen, auch jene, die bisher sehr identifiziert waren mit ihrem Glauben und ihren Gemeinden, seien es Laien oder auch Kleriker. Viele haben mittlerweile den Eindruck gewonnen, dass die Institution Kirche nicht reformierbar sei, dass der Herde ihre Hirten abhandengekommen seien (und nicht umgekehrt) und dass die Kirche in der jetzigen Gestalt untergehen müsse, damit etwas Neues und Lebendiges entstehen kann. Hinzu kommt, dass seit Jahren und Jahrzehnten dieselben Forderungen nach Veränderung vorgetragen werden und nichts (oder viel zu wenig) an *aggiornamento* geschieht. Selbst die Einführung von entsprechenden Gesetzesvorgaben scheint keine Wirkung zu zeigen. Die Kirche und ihre Repräsentanten wirken wie das „Schloss“ im gleichnamigen Roman von Franz Kafka: eine Bürokratie, die undurchschaubar ist und an ihren inneren Widersprüchen erstickt; ein Schlossherr, der als Mensch im Verborgenen bleibt und wirkt, aber alles beherrscht; das Schloss selbst, zu dem man nicht vordringen kann, weil es keine einfachen und nachvollziehbaren Wege hinein gibt.

Besonders erschreckend ist dabei, dass Verleugnung und Vertuschung von Missbrauchsfällen, Versetzung von Missbrauchstätern statt ihrer Bestrafung, die Verweigerung oder Verzögerung von Aufarbeitung im Sinne einer umfassenden Bestandsaufnahme von geschehenen Verbrechen und des Umgangs mit Betroffenen und Tätern, sowie die oftmals halbherzige Vorgehensweise bei der Prävention kein lokales Phänomen sind. All dies lässt

sich deckungsgleich überall in der katholischen Welt, das heißt in fast allen Ländern dieser Erde feststellen: eine Art von Einheit, die wahrlich nicht erstrebenswert ist.

Offensichtlich liegt das an etwas, was der katholischen Kirche tief in den Knochen steckt: einer Mentalität, oder besser: Mentalitäten, bei denen weder Zwangsmaßnahmen (Gesetzesverschärfungen) noch Bildungsmaßnahmen auf allen Ebenen ausreichen, um eine effektive Veränderung von Einstellung und Verhalten zu erzielen. Was sind diese spezifisch „katholischen“ Mentalitäten, die beim Thema Missbrauch zu so widerspenstigem und unbelehrbarem (Re-)Agieren führen, und wie kann man sie in ihrer geschichtlichen Entwicklung und Wirkmächtigkeit verstehen?

II. Mentalitätengeschichte

Mentalitätengeschichte ist ein geschichtswissenschaftlicher Ansatz, der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch die *École des Annales* begründet wurde und besonders im französischen Raum Anklang fand.¹ In dieser interdisziplinären Forschungsrichtung geht es um die Erforschung der Entstehung, Bedeutung und historischen Entwicklung von Mentalitäten,² näherhin um die Frage „welchen Anteil der Mensch als denkendes, fühlendes, wünschendes Wesen an (jenen) Prozessen genommen hatte“³, durch die Menschen zu dem wurden, was sie waren. Eine solche „Historische Anthropologie“⁴ ist auf der Suche nach dem subjektiven Faktor in der Geschichte, „nach historischer Subjektivität, nach vergangenem Seelenleben, vergangener Sensibilität.“⁵ Anders gesagt geht es um ein Verstehen menschlichen Selbstverständnisses sowie menschlicher Einstellungen angesichts persönlicher, regionaler oder international bedeutsamer Ereignisse oder gesellschaftlicher

1 Vgl. *François Dosse*, *L'Histoire en miettes: des Annales à la „nouvelle histoire“*. Paris 1987; *Philippe Poirrier*, *Les enjeux de l'histoire culturelle*. Paris 2004.

2 Vgl. *Philippe Ariès*, *Die Geschichte der Mentalitäten*, in: Jacques LeGoff/Roger Chartier/Jacques Revel (Hrsg.), *Die Rückeroberung des historischen Denkens. Grundlagen der Neuen Geschichtswissenschaft*. Frankfurt a. M. 1994, 138–165.

3 *Ulrich Raulff*, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse*. Berlin 1987, 7–17, hier 8.

4 Zur Historischen Anthropologie siehe die Zeitschrift *Historische Anthropologie: Kultur, Gesellschaft, Alltag*, Böhlau/Köln ab 1993; *Claudia Bruns/Tilmann Walter*, *Von Lust und Schmerz: Eine Historische Anthropologie der Sexualität*. Köln 2004; *Jakob Tanner*, *Historische Anthropologie zur Einführung*. Hamburg 2016; *Aloys Winterling* (Hrsg.), *Historische Anthropologie*. Stuttgart 2006.

5 *Raulff*, Vorwort, 8.

Wirklichkeiten und umgekehrt darum, wie diese Haltungen, Entwicklungen und Geschehen prägen: Wie haben Menschen gefühlt, gedacht und ihr Handeln begründet?

Um diese affektiven, kognitiven und ethisch-handlungsorientierten Dispositionen zu ergründen, braucht es ein „*joint venture*, an dem Psychologie, Kultur- und Ethnoanthropologie, Sozialgeschichte und zahlreiche andere Bindestrich-Geschichten partizipieren.“⁶ Nach Burke richtet sich dabei das Interesse besonders auf die Beschreibung von mentalen Orientierungsmustern und kollektiven Haltungen, die sich im Denken einfacher Leute ebenso wie der formell gebildeten Eliten widerspiegeln.⁷ So soll herausgefunden werden, welche unausgesprochenen und oft unbewussten Annahmen und Wahrnehmungen das Alltagsdenken und die in einem bestimmten geschichtlichen Kontext angenommenen kollektiven Vorstellungen und Werte bestimmen. Dabei geht es um Inhalt *und* Form dieser Grundannahmen. Neben dem begrifflichen Ausdruck in Metaphern, Kategorien und Symbolen soll also auch die innere Struktur von Einstellungen und Annahmen freigelegt werden, die sich im Lauf relativ langer Zeiträume gebildet hat und die Menschen in ihrem Erleben und Handeln als Einzelne und in größeren Gruppen mehr und stärker prägen, als ihnen bewusst ist.

Die Themen und Methoden der Mentalitätengeschichte sind dementsprechend breit gestreut: das Spektrum reicht von mikrohistorischen Untersuchungen von Dörfern oder Regionen über die Analyse von bildlichen und schriftlichen Zeugnissen sowie alltäglichen Lebensweisen bis hin zu Bildern oder persönlichen Quellen wie Tagebüchern oder Briefen. Ein wirkmächtiges Beispiel für den Ansatz und die Methodenvielfalt der Mentalitätengeschichte ist Philippe Ariès' „Geschichte der Kindheit“, in der er die Entwicklung der Vorstellungen und Wahrnehmungen von Kindheit in den westeuropäischen Gesellschaften seit dem Mittelalter erörtert.⁸

Mentalitätengeschichte fragt also nach „kollektiven Weltbildern, Einstellungen, nach alltagsweltlich verankerten Orientierungsmustern, die das Handeln der Menschen bestimmen und ihre Haltung in konkreten Situationen

6 Ebd., 9.

7 Vgl. *Peter Burke, Varieties of Cultural History*. Ithaca/NY 1997.

8 Original: *Philippe Ariès, L'Enfant et la vie familiale sous l'Ancien Régime*. Paris 1960. Deutsche Erstausgabe: *Geschichte der Kindheit*. München 1975. Vgl. die Rezeption von Ariès bei *Hubertus Lutterbach, Kinder und Christentum: Kulturgeschichtliche Perspektiven auf Schutz, Bildung und Partizipation von Kindern zwischen Antike und Gegenwart*. Stuttgart 2010.

bestimmen“⁹, die das Entstehen, das Aufrechterhalten und die Weitergabe sozialer Strukturen und ihre Anwendung im individuellen Leben maßgeblich beeinflussen. Es wird angenommen, dass diese Prozesse vielschichtig sind, sich wechselseitig verstärken und zum großen Teil unbewusst ablaufen. Das erklärt auch, warum solche tief und lange verankerten Mentalitäten sich in der Regel nur langsam ändern bzw. sich von außen nur schwer verändern lassen. Wenn man Mentalitätengeschichte im Bewusstsein dieser Eigenart und Begrenztheit betrachtet, dann kann sie neue Themenfelder erschließen und Einsichten jenseits einliniger kognitiver Erklärungsmuster eröffnen.

Für die Bestandsaufnahme dessen, was in den letzten Jahrzehnten – vielleicht sollte man sagen Jahrhunderten – in der katholischen Kirche hinsichtlich Missbrauch und seiner Vertuschung geschehen ist, bietet ein mentalitäten-geschichtlicher Blick zumindest einen wichtigen ergänzenden Ansatzpunkt für die Beantwortung von drei Fragen, die mir im Lauf der Jahre aus der Begegnung mit Menschen aus allen Kontinenten erwachsen sind: 1) Wie kann es sein, dass überall auf der Welt in katholischen Kreisen (beim Leitungspersonal und im Kirchenvolk) die gleichen emotionalen Reaktionsmuster, kognitiven Äußerungen und Verhaltensweisen festgestellt werden können, wenn es um das Thema Missbrauch geht? 2) Warum ist der Lernfortschritt insgesamt so gering, obwohl in weiten Teilen der Weltkirche beachtliche Anstrengungen unternommen wurden und werden, um sowohl das Wissen über Risikofaktoren und die Konsequenzen von Missbrauch zu erweitern, als auch um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um Verantwortungsübernahme und Rechenschaftspflicht zu definieren und umzusetzen? 3) Warum gibt es eine, für viele Außenstehende, aber auch mehr und mehr für Kircheninsider rational nicht nachvollziehbare Abwehr, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen – obwohl man wissen könnte, dass gerade das Nicht-Auseinandersetzen zu seiner Perpetuierung beitragen wird? Damit hängt eng zusammen die Frage, warum man nicht von dem lernt, was die Kirche durch den Missbrauchsskandal in Ländern wie den USA, Irland oder Australien schon unter großen Verlusten an Glaubwürdigkeit, Energie oder auch Geld erlebt hat.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass es eine spezifisch katholische Mentalität gibt, die es schwer macht, aktiv auf Betroffene zuzugehen und entstandenes Leid anzuerkennen, Schuld zu bekennen, Aufarbeitung zu leisten und sich für Prävention zu engagieren. Stattdessen lassen sich weltweit sehr ähnliche Reaktionsmuster erkennen: Betroffene werden abgewiesen und abgewertet;

9 *Rudolf Schlögl*, Mentalitätengeschichte, einzusehen unter <https://www.uni-konstanz.de/FuF/Philo/Geschichte/Tutorium/Themenkomplexe/Grundlagen/Forschungsrichtungen/Mentalitatengeschichte/mentalitatengeschichte.html>, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

Schuld und Verantwortung werden geaugnet, bagatellisiert oder abgeschoben; Aufarbeitung wird entweder verweigert oder an Anwälte, Kirchenrechtler, Psychologen und Psychiater delegiert; Präventionsarbeit wird Spezialisten übertragen, ohne dass sie in das normale kirchliche Handeln integriert worden wäre.

Wie konnte es so weit kommen bei einer Institution, die das Evangelium der Liebe Gottes und der Nächstenliebe verkünden soll und deren Gründer freiwillig sein Leben hingab, anstatt sich selbst mit Macht, Geld oder spitzfindigen Ausflüchten zu retten?

III. Katholische Mentalitätselemente – woher kommen sie und wie wirken sie?

Angesichts der Komplexität und schiereren Breite des Themas können die folgenden Ausführungen nicht mehr als eine holzschnittartige Auflistung dessen bieten, was in die bestimmende Mentalität in der katholischen Kirche gegenüber dem Missbrauch mit einfließt. Schon hier sei vermerkt, was weiter unten wieder aufgegriffen werden wird: Natürlich kann man in der ältesten existierenden und größten Institution der Welt nicht alle und alles über einen Kamm scheren. Natürlich bräuchte es mehr Daten und differenzierende Darstellungen. Dennoch kann man es meines Erachtens wagen, Elemente zu benennen, die so etwas wie eine katholische Mentalität im Angesicht des Missbrauchs ausmachen.

Viele dieser Elemente wurden aufgrund wichtiger Veränderungsprozesse in Kirche und Gesellschaft im Laufe der vergangenen etwa 250 Jahre für die Kirche von heute prägend. Die zu vertiefende Ausgangsthese lautet: Die katholische Kirche, die in Europa bis zu Beginn der Neuzeit im Religiösen unumschränkte und im Politischen weitreichende Macht hatte, hat seit der Reformation und dann verstärkt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ihre Vorrangstellung auf verschiedenen Feldern eingebüßt und ist in eine Defensivposition geraten. In Kultur und Wissenschaften kam es mehr und mehr zu einer Emanzipation von der kirchlichen Bevormundung und zu einer zunehmenden Frontstellung von aufgeklärter Philosophie, Naturwissenschaften und Humanwissenschaften (wie wir das heute nennen) gegen kirchliche Positionen. Besonders einschneidend war dabei die Auseinandersetzung mit den Idealen der Französischen Revolution, der Evolutionstheorie und der modernen Psychologie. Die Säkularisation und das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das Entstehen der Nationalstaaten und die Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien wurden als traumatischer Angriff

auf die Souveränität und weltliche Macht der katholischen Kirche erlebt und gedeutet. Die Industrialisierung und die Abwanderung großer Bevölkerungsteile in die Städte erschwerte den unmittelbaren Kontakt der Priester mit den Gläubigen deutlich.

Im 20. Jahrhundert agierten die nationalistischen wie auch kommunistischen Bewegungen und Regime explizit kirchenfeindlich. Das Leid der Weltkriege und der vielen anderen Kriege sowie die unermesslichen Gräueltaten des Holocaust, von Genoziden und unzähligen Menschenrechtsverletzungen brachten viele Menschen nicht nur zum Verzweifeln, sondern auch zum Zweifeln an der christlichen Gottesbotschaft. Frauen haben in vielen weltlichen Bereichen und Institutionen vorher unerreichbare Rollen und Positionen übernommen, in der katholischen Kirche geht dieser Prozess je nach Wahrnehmung sehr langsam bis gar nicht voran. Die in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einsetzende und sich rasant weiterentwickelnde Digitalisierung und die damit im wahrsten Sinne des Wortes grenzenlose Pluralisierung stellen eine grundlegende Herausforderung für die herkömmlichen kirchlichen Kommunikations-, Gebets- und Ritualformen dar. Auch wenn Papst Franziskus mit seinen Schriften und Reden eine unbestritten wichtige Stimme im Kampf gegen den Klimawandel und für die Bewahrung und den Erhalt der Schöpfung ist, so spielt dies für die meisten Zeitgenossen eher eine untergeordnete Rolle bei dem, was viele als das wichtigste Menschheitsthema schlechthin betrachten. Bei den großen Fragen der Sexual- und Lebensethik – etwa in der Auseinandersetzung um die Abtreibungs- und Euthanasiegesetze sowie in der Genderdiskussion – wird die Kirche fast unweigerlich als die intransigente Nein-Sagerin wahrgenommen, die kaum konkrete und konstruktive Debattenbeiträge macht. Und sehr viele hören nicht (mehr) hin mit dem Argument, die Kirche habe wegen der Unmenge von Missbrauchsfällen ihre moralische Autorität völlig verspielt.

Diese wenigen Stichworte sollen genügen, um deutlich zu machen, dass die Institution katholische Kirche speziell in den letzten 250 Jahren die Entwicklungen in zentralen Lebensbereichen als eine politische und weltanschauliche Entmachtung und als einen Angriff auf ihre Eigenständigkeit erlebt hat. Aus tiefenpsychologischer Sicht könnte man das mit einer fortwährenden und fortschreitenden narzisstischen Kränkung bzw. Verwundung vergleichen. Als weitreichende Folgen dieses Erlebens können bei vielen in der Kirche eine latent oder prononciert pessimistische Einstellung gegenüber der „Welt“ angenommen werden, ein trotziges Abwehrverhalten und der Versuch, jede Art von Wandel in der Liturgie, in der Glaubenslehre und im äußeren Erscheinungsbild aufhalten bzw. die Zeit zurückdrehen zu wollen. Während das Selbstbild lange so erlebt werden konnte: „Wir sind allmächtig,

und wir können alles erklären und steuern, weil wir unfehlbar sind“ (von Pius IX. im längsten Pontifikat der Kirchengeschichte auf den Gipfel getrieben), empfinden viele in der Kirchenleitung in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr so: „Wir sind den kritischen Medien und anderen Stimmen ausgeliefert, wir werden ungerecht behandelt“ und jüngst auch „Wir werden überfordert“ (z.B. der Magdeburger Bischof Feige).¹⁰

Erschwerend kommt hinzu, dass das Verhältnis von Glaube und Vernunft, von Kirche bzw. Religion und Welt (betrachtet als „Moderne“¹¹, „Post-Moderne“ oder „Post-Post-Moderne“) nicht wirklich geklärt wurde, auch nicht durch das Zweite Vatikanische Konzil, das diesbezüglich zwei Schritte vor und einen zurück machte.¹² Kardinal Carlo Maria Martini SJ beschrieb drei Wochen vor seinem Tod im Jahr 2012 die Situation der Kirche so: „Die Kirche ist 200 Jahre zu spät dran. Warum schüttelt sie sich nicht? Haben wir Angst?“¹³ Angst, Verzagt-heit und Mutlosigkeit sprechen augenscheinlich aus den Äußerungen vieler Kirchenführer, die sich in ihre Wagenburg zurückziehen, sich weitgehend isolieren und gegen jede Art von Kritik immunisieren. Bezeichnenderweise wird der Widerspruch zwischen dem Gestus solcher Botschaften (der von den Insignien der göttlichen und weltlichen Macht früherer Zeiten begleitet wird) einerseits und ihrer tatsächlichen Wirkung andererseits von Mal zu Mal größer: Oft wirkt dies wie bei des „Kaisers neuen Kleidern“ (vgl. das Kunstmärchen von H. C. Andersen), wo der Kaiser es „aushält“(!) und die Prozession

10 Vgl. *Hubert Wolf*, *Der Unfehlbare: Pius IX. und die Erfindung des Katholizismus im 19. Jahrhundert*. München 2020; *Peter Neuner*, *Der lange Schatten des I. Vatikanums: Wie das Konzil die Kirche noch heute blockiert*. Freiburg/Basel/Wien 2019; *Vorwürfe und Forderungen. Bischof Feige sieht Bischöfe mit immer mehr Kritik konfrontiert*, 3.12.2020, einzusehen unter <https://www.domradio.de/themen/bistuemer/2020-12-03/vorwuere-und-forderungen-bischof-feige-sieht-bischoefe-mit-immer-mehr-kritik-konfrontiert>, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021. Vgl. Kardinal Roger Michael Mahonys Stellungnahme vom 4.2.2013 zu den Anschuldigungen von Vertuschung und anderem Fehlverhalten gegenüber Missbrauchstätern: „Nothing in my own background or education equipped me to deal with this grave problem“, einzusehen unter www.catholicculture.org/news/headlines/index.cfm?storyid=16968, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

11 Vgl. *Paul Gilbert* (Hrsg.), *L'Uomo moderno e la Chiesa*. Roma 2012.

12 Vgl. eine ausführliche Darstellung hierzu in *Vittorio Conti*, *Il „Chi della storia“*. Un possibile rilancio della proposta antropologica interdisciplinare di L. M. Rulla in dialogo con la psicologia fenomenologica di G. Arciero. Mailand 2018.

13 „La Chiesa è rimasta indietro di 200 anni. Come mai non si scuote? Abbiamo paura?“, einzusehen unter https://www.corriere.it/cronache/12_settembre_02/le-parole-ultima-intervista_cdb2993e-f50b-11e1-9f30-3ee01883d8dd.shtml, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

weiterlaufen lässt, obwohl er erkennt, dass die Leute sein Nacktsein bemerkt haben.¹⁴

Kernsätze dieser Wagenburg-Mentalität, einer trotzigsten Selbstbehauptung und der Selbststilisierung zu Opfern(!), die ich im Rahmen meiner Vortragstätigkeit als Präsident des *Centre for Child Protection* der Universität Gregoriana von Klerikern und Nicht-Klerikern aus allen Teilen der Welt so oder ähnlich gehört habe, sind: „Ich bin der Bischof (Provinzial etc.), ich brauche mich nicht zu rechtfertigen vor jenen, die die Besonderheit der Kirche nicht verstehen.“ „Die Medien wollen die Kirche zerstören – das ist ein klares Zeichen, dass wir auf dem Weg der Nachfolge des Gekreuzigten sind. Wir werden angegriffen, weil wir unbequem sind.“ „Den Opfern geht es nur um's Geld.“ „Bei den anderen – Religionen, im Sport, in der Schule, in den Familien – gibt es viel mehr Missbrauch, und keiner schaut hin.“ „Wir müssen zusammenhalten. Mein Priester ist Teil der Familie.“ „Er hat mir versprochen, er werde es nicht mehr tun. Fehler macht jeder. Wer bereut und sich zu bessern verspricht, dem muss verziehen werden.“ „Ich habe ein reines Gewissen, ich kann das mit meinem Herrgott klären.“ „Ich brauche keine Kontrolle und keine Fortbildung, ich weiß, was ich tue.“

Dies und noch mehr könnte man unter dem Schlagwort „Klerikalismus“ subsumieren: eine Mentalität also, die sich allein aus dem Innehaben eines priesterlichen oder bischöflichen Amtes ableitet, sich gegenüber dem gemeinen Kirchenvolk – inklusive Laien im kirchlichen Dienst – als höherwertig zu fühlen und Ansprüche auf besondere Rechte geltend machen zu können.¹⁵ Wenn die Verbindung von Gemeindeleitung und sakramentalem Dienst dazu führt, dass der Priester und mehr noch der Bischof allzuständig ist und man sich mehr und mehr allmächtig fühlt, dann ist die Gefahr groß, dass man über kurz oder lang der Versuchung erliegt, diese Macht für sich auszunutzen bzw. andere für die eigenen Zwecke zu missbrauchen. Viele Betroffene von Missbrauch sagen, dass sie die sexualisierte Gewalt vor allem als

14 Hans Christian Andersen, Sämtliche Märchen, 1862. Des Kaisers neue Kleider, einzu-sehen unter <https://maerchen.com/andersen/des-kaisers-neue-kleider.php>, zuletzt auf-gerufen am 31.1.2021: „Aber er hat ja nichts an!“ rief zuletzt das ganze Volk. Das ergriff den Kaiser, denn es schien ihm, sie hätten Recht; aber er dachte bei sich: „Nun muss ich die Prozession aushalten.“ Und die Kammerherren gingen noch straffer und trugen die Schleppe, die gar nicht da war“.

15 Diese „implizite Amtstheologie“ konnte lange mit einer „habituellen Vertrauensselig-keit“ nicht nur auf Seiten von Betroffenen von Missbrauch rechnen: vgl. Regina Heyder/ Ute Leimgruber, Spiritueller und sexueller Missbrauch an erwachsenen Frauen. Was aus den Berichten von Betroffenen zu lernen ist, in: Barbara Haslbeck u.a. (Hrsg.), Erzählen als Widerstand: Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche. Münster 2020, 187–220, hier 197.

Machtmissbrauch erlebt haben und drücken das oft mit diesen oder ähnlichen Worten aus: „Der sexuelle Akt war schlimm, schmerzhaft, schamhaft. Das, was mich am meisten aber verletzt und getroffen hat, war, dass ich nicht ausweichen konnte, dass der, der mich missbraucht hat, übermächtig war.“¹⁶ Wer sich selbst als hervorgehoben und unantastbar versteht, und wem von anderen eine besondere Ehrerbietung und absolutes Vertrauen entgegengebracht wird, bei dem kann sich leicht eine klerikalistische Mentalität einstellen: „Weil ich Priester bin, deshalb darf ich mir nehmen, was mir passt. Nicht, weil ich Gott suchen und Christus folgen will, nicht, weil ich mehr reflektiert hätte, nicht, weil ich mehr über den Glauben nachgedacht habe, nein, sondern schlicht, weil ich Priester bin, allein deshalb steht mir das zu.“¹⁷

Darin kommen narzisstische Persönlichkeitselemente zum Ausdruck, die durch die vorherrschende Art der Ausbildung noch befördert werden können – in Priesterseminaren, in denen die Seminaristen oft in einer Sonderwelt leben, die weder mit derjenigen ihrer Altersgenossen Ähnlichkeit hat, noch auf die wirkliche Lebenssituation von Priestern in Pfarrgemeinden heute vorbereitet. In dieser, in verschiedener Hinsicht abgesicherten Umgebung können Beziehungsmuster gedeihen, in denen gesunde Kritikfähigkeit praktisch verunmöglicht wird, man voneinander abhängig werden kann und weitreichende und langanhaltende Seilschaften entstehen können. Zu welchen dysfunktionalen Abläufen dies innerhalb einer „männerbündischen“ Eigenwelt führen kann, hat zuletzt der McCarrick-Report vor Augen geführt. Drei der vier Bischöfe aus New Jersey, die im Jahr 2000 vom damaligen Nuntius gebeten wurden, darüber Auskunft zu geben, ob die Anschuldigungen gegen

16 Vgl. die Erläuterung der Kampagne „Sprechen hilft“ der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs: „Mit dem Leitsatz ‚Wer das Schweigen bricht, bricht die Macht der Täter‘ ruft die Kampagne Betroffene dazu auf, über den Missbrauch zu sprechen und sich damit von der Macht der Täter bzw. Täterin – versinnbildlicht durch eine übermächtige Hand, die den Mund zuhält – zu befreien.“ Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, April 2011, einzusehen unter https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf, 30, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

17 Hier sei nur angedeutet, dass ein solches priesterliches (Selbst- und oft auch Fremd-) Bild letztlich auf einer tendenziell monophysitischen Christologie aufruht, die die Wirklichkeit und Bedeutung der menschlichen Natur Jesu und die damit gegebenen Grenzen verleugnet – mit allen erwartbaren Konsequenzen für eine „nicht-inkarnierte“ Spiritualität. Vgl. *Hans Zollner*, „Brannte uns nicht das Herz?“ Aspekte des Priesterseins, in: *Geist und Leben* 82, 2009, 161–166; *ders.*, In Gott verwurzelt – eingetaucht in das Herz der Welt. Sendung und Auftrag der Kirche zu Beginn des 21. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 135, 2013, 194–211.

McCarrick wegen sexueller Handlungen mit jungen Männern wahr waren, „provided inaccurate and incomplete information to the Holy See“.¹⁸ Dies bestätigt die Einschätzung, dass die Ernennung zum Bischof oder die Untersuchung des Fehlverhaltens eines Bischofs nicht nur in den Händen von Bischöfen liegen sollte, sondern dass darin auch unabhängige Experten einbezogen werden sollten.

Für jene, die in der Kirche groß geworden sind, die ihr alles verdanken – Ausbildung, Rolle, Ansehen – und die auch deshalb ihre Aufgabe darin sehen, die Institution zu schützen, ist es mitunter schlicht unvorstellbar, dass in der Kirche und durch Kirchenvertreter das Leben von Wehrlosen und Schutzbefohlenen zerstört wurde. Denn wer könnte in den Spiegel schauen und dort eine schreckliche Fratze entdecken, ohne zu erschrecken und sofort wegzuschauen? Mächtige Verdrängungsmechanismen kommen ins Spiel, die dazu führen, dass das Leid Betroffener und ihrer Familienangehörigen gelehnet oder bewusst ausgeblendet wird – wie jüngst von dem früheren Aachener Bischof Mussinghoff bezeugt –, und dass die bleibenden Risiken bei Tätern spiritualisiert und nicht in ihrer Schwere erkannt werden.¹⁹

Dass diese Mentalität gerade bei jenen zu finden ist, die dazu beauftragt sind, sich um das Seelenheil der Menschen zu sorgen, ist zutiefst alarmierend und zerstört nicht selten die Grundlagen der Gottesbeziehung von Betroffenen. In der Tat ist daher für viele von ihnen sowie für Sekundärbetroffene (z.B. Familienangehörige) der Verlust des Vertrauens und des Glaubens die tiefste Wunde, die der Missbrauch hinterlässt. Diese spirituelle Dimension des Missbrauchs wurde und wird in der Kirche weitgehend ausgeblendet – im Gegensatz zu rechtlichen und psychologischen Fragen. Allzu oft ging und geht es vor allem darum, einen öffentlichen Skandal zu vermeiden. Eine realitätsferne Idealisierung der Institution und eine große Scham, Fehlverhalten oder Verbrechen öffentlich zuzugeben, verstärken diese Tendenz. *Non fare brutta figura* oder „Du sollst keinen Skandal produzieren“ wird als elftes kirchliches Gebot zur impliziten und oft auch expliziten Handlungsmaxime, die als Vogel-Strauß-Politik oder Salami-Taktik (man gibt nur das zu, was eh schon bekannt ist) weiterhin von vielen kirchlichen Stellen praktiziert

18 Vgl. Report on the Holy See's Institutional knowledge and Decision-Making Related to Former Cardinal Theodore Edgar McCarrick (1930 to 2017), Vatikanstadt, 10.11.2020, einzusehen unter https://www.vatican.va/resources/resources_rapporto-card-mccarrick_20201110_en.pdf, 7, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

19 Vgl. Bischof Mussinghoff: Fühlte mich mit Opfergesprächen überfordert, 9.11.2020, einzusehen unter <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/bischof-mussinghoff-fuehlte-mich-mit-opfergespraechen-ueberfordert>, zuletzt aufgerufen am 22.2.2021.

wird.²⁰ Solch ein Vorgehen kreierte fast unweigerlich einen längeren und weitreichenderen Skandal, wie sich an vielen Beispielen belegen ließe. Viele sehen eine Welle der Empörung auf die Kirche zukommen, ohne dass sie diese mit den Mitteln, die sie haben, brechen könnten. Es entsteht der Eindruck, man gehe unter. Das führt zu einer institutionellen Verunsicherung, zur Flucht vor Verantwortung, zu Lähmung und zu Fragmentierung der Erinnerung. Archivunterlagen werden zu Gunsten der Institution „frisirt“ – und dies bei einer Institution, deren moralische Autorität auf ihrer Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit beruht. Doch offenbar dominiert in einer Mentalität der Selbstimmunisierung die Furcht vor der eigenen Verletzlichkeit, vor Mit-Leid, vor dem Eingeständnis von Verbrechen und Sünde so sehr, dass das Handeln dem eigenen Auftrag diametral widerspricht. Das ist umso erstaunlicher, als den einzelnen Katholiken im Sakrament der Versöhnung – der Beichte – die Vergebung Gottes zugesprochen wird unter der Bedingung, dass sie bereuen, bekennen und Schaden wiedergutmachen. Wenn die Wirkkraft des Sakramentes auch bezogen auf die Kirche als Ganzes vorausgesetzt wird, muss man fragen: Wo gab es mit Blick auf den Missbrauch Zeichen tiefer Reue, ein klares Bekenntnis zur Schuld und eine ausreichende Wiedergutmachung? Erst wenn alle drei Elemente gegeben sind, kann auch im Kontext von Missbrauch von Vergebung gesprochen werden.

Dass diese Mentalität so flächendeckend und wirkmächtig ist, liegt wohl vor allem auch daran, dass bei der Auswahl und Ausbildung der Priesterkandidaten sowie bei der Bestellung von Bischöfen und anderen Führungspersönlichkeiten die Frage der emotionalen, psychosexuellen und relationalen Reife *de facto* keine zentrale Rolle spielt. Das kann fatale Folgen haben, weil so jene zwei Grundbedürfnisse des Menschen nicht angesprochen und bearbeitet werden, die bei der sexuellen Gewalt zusammenwirken: Macht und Sexualität. Sexualität ist weit mehr als nur der sexuelle Akt. In der Weise, wie jemand seine/ihre Sexualität lebt, kommt seine/ihre Persönlichkeit zum Ausdruck. Sie dient vielfach dazu, auch andere tiefsitzende Bedürfnisse zu befriedigen – wie etwa nach Anerkennung, Nähe und Zuwendung, aber auch nach Bestätigung und Dominanz. Daher wirkt es besonders verheerend, wenn sich diese *auch* in sexuellem Begehren und Agieren oft verborgenen und unbewussten

20 Jüngstes Beispiel ist die Medienpolitik der Erzdiözese Köln mit Blick auf das nicht veröffentlichte Gutachten einer Münchener Kanzlei zu Missbrauchsfällen im Erzbistum und zu den Verantwortungsträgern im Untersuchungszeitraum. *Matthias Drobinski/Christian Wernicke*, Lesen und Schweigen, 6.1.2021, einzusehen unter <https://www.sueddeutsche.de/medien/katholische-kirche-missbrauch-kardinal-woelki-stillschweigen-erzbistum-koeln-journalisten-1.5166778>, zuletzt aufgerufen am 22.2.2021.

Bedürfnisse nicht nur mit Machtstreben, sondern mit einer scheinbar unangreifbaren Machtposition verbinden.

Sexualität war und ist für viele Katholiken ein schambehaftetes und schwieriges Thema. Diese Feststellung ist trotz aller lehramtlichen und theologischen Äußerungen, die Sexualität als ein göttliches Geschenk darstellen und von ihrer Schönheit sprechen, seit langer Zeit zum Allgemeingut geworden. Die vielfältigen und komplexen Gründe dafür müssten in einer eigenen Untersuchung dargelegt werden. Hier sei nur auf zwei Faktoren hingewiesen, die die Mentalität in der katholischen Kirche in Bezug auf Sexualität beeinflusst haben: erstens, die neutestamentliche Naherwartung der Wiederkunft des Herrn, weswegen alles andere – auch Sexualität, Ehe und Kinder – als nachgeordnet dargestellt werden; zweitens, in der lateinischen Tradition der Einfluss des heiligen Augustinus auf die Lehre von der Erbsünde, vom Lustempfinden als Sünde, und vom Geschlechtsverkehr, der nur in der Ehe zwischen Mann und Frau und nur mit dem Ziel der Fortpflanzung erlaubt ist. Die offiziellen kirchlichen Positionen etwa zu Empfängnisverhütung und Ehescheidung werden aber schon seit geraumer Zeit selbst von den meisten Katholiken kaum mehr verstanden und akzeptiert.²¹ In kaum einem anderen Lebensbereich erscheint die Kirche so weit vom Lebensgefühl und vom Verhalten der meisten Menschen entfernt, wie beim Thema Sexualität.²² Als besonders empörend wird es dann empfunden, wenn jene, die sexuelle Enthaltsamkeit einschärfen, selbst Minderjährige oder schutzbefohlene Erwachsene missbrauchen. Wenn dann noch diese sexuellen Verbrechen von den Kirchenoberen entweder gar nicht, zu langsam oder unverhältnismäßig nachsichtig bestraft werden, schlägt das dem Fass den Boden komplett aus und zerstört die Glaubwürdigkeit von Kirche.

Spott, Hohn und Zorn sind als Reaktionen auf diese Doppelmoral – Wasser predigen und Wein trinken – vorprogrammiert. Das betrifft vor allem auch die Frage der Bewertung von Homosexualität vor dem Hintergrund, dass

21 „The gulf between teaching and practice is wide, the teachings themselves are in dispute or ignored by Catholics, the questions cut deep, and Catholic laity have a great deal to offer from our own experience of life and love.“ *Lisa Fullam*, *The Catholic Church needs a sex talk*, 11.3.2013, einzusehen unter https://www.washingtonpost.com/national/on-faith/the-catholic-church-needs-a-sex-talk/2013/03/11/gabd3b8a-8a8c-11e2-8d72-dc76641cb8d4_story.html, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

22 Vgl. *Eberhard Schockenhoff* (Hrsg.), *Liebe, Sexualität und Partnerschaft: Die Lebensformen der Intimität im Wandel*. Freiburg i. Br. u.a. 2019; *Regina Ammicht Quinn* (Hrsg.), *„Guter“ Sex: Moral, Moderne und die Katholische Kirche*. Paderborn u.a. 2013, darin die Artikel von *Theresia Heimerl* und *Walter Schaupp*; *Birgit Aschmann/Wilhelm Damberg* (Hrsg.): *Liebe und tu, was du willst? Die „Pillenenzyklika“ Humanae vitae von 1968 und ihre Folgen*. Paderborn 2021; *Eberhard Schockenhoff* (posthum), *Die Kunst zu lieben: Unterwegs zu einer neuen Sexualethik*. Freiburg/Basel/Wien 2021.

alle bekannten Statistiken belegen, dass die meisten sexuellen Übergriffe von Priestern gegen männliche Minderjährige gerichtet sind. Dabei ist zu bedenken, dass homosexuelle Übergriffe nicht immer auf eine eindeutig homosexuelle Orientierung schließen lassen. Zumindest in der Vergangenheit war es zum Beispiel so, dass Priester kaum direkten Kontakt zu Mädchen hatten. Ministranten waren männlich, in den Schulen unterrichteten Priester meist nur Jungen, und auch die Jugendarbeit geschah nach Geschlechtern getrennt. Die federführenden Forscherinnen der John-Jay-Studien²³ aus den USA nennen die Missbrauchstäter der 1950er bis 1980er Jahre in der Kirche „Opportunisten“²⁴: Sie nahmen sich, was sie bekamen. Das eigentliche Problem bei sexuellem Missbrauch ist nicht die sexuelle Orientierung, sondern der Missbrauch von Macht und die mangelhafte Auseinandersetzung mit grundlegenden menschlichen Bedürfnissen.

Als das Treffen der Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und der Generaloberen und der Generaloberinnen im Februar 2019 vorbereitet wurde, war klar, dass kritisch auf die strukturellen, institutionellen Komponenten geschaut werden muss, die den Missbrauch und seine Vertuschung ermöglichen haben. Damit rückte ein weiteres Element in den Blick, das in der katholischen Mentalität eine große Rolle spielt: die bemerkenswerte Scheu vor Verantwortungsübernahme. Der Eindruck drängt sich auf, dass kirchliche Führungspersonen zwar die Ehren und das Gefühl von (im jeweiligen Aufgabenbereich bisher praktisch unbegrenzter) Macht für erstrebenswert halten. Doch wenn es darum geht, ähnlich wie in Politik oder Wirtschaft, Verantwortung zu übernehmen und persönliche Konsequenzen bis hin zu einem Rücktritt zu ziehen, dann fehlt fast immer der Mut zum eigenen Schritt. Als Begründung wird dann oft vorgeschoben, dass man von Gott in dieses Amt berufen worden sei und deshalb auch treu bleiben müsse, oder dass man die Entscheidung den römischen Behörden oder dem Papst überlasse. Ein

23 The Nature and Scope of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests and Deacons in the United States 1950–2002. A Research Study Conducted by the John Jay College of Criminal Justice, Februar 2004, einzusehen unter www.usccb.org/sites/default/files/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Nature-and-Scope-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-and-Deacons-in-the-United-States-1950-2002.pdf, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021; The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950–2010. A Report Presented to the United States Conference of Catholic Bishops by the John Jay College Research Team, Mai 2011, einzusehen unter <https://www.usccb.org/sites/default/files/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Causes-and-Context-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-in-the-United-States-1950-2010.pdf>, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

24 *Karen J. Terry*, *Stained Glass: The Nature and Scope of Child Sexual Abuse in the Catholic Church*, in: *Criminal Justice and Behavior* 35(5), 2008, 549–569, hier 567.

probates Mittel für mehr Transparenz und Klarheit in der Definition von Verantwortlichkeit wird im protestantisch geprägten angelsächsischen Raum mit *accountability* zum Ausdruck gebracht – zu Deutsch: Rechenschaftspflicht. Man kann *accountability* ins Italienische, Spanische, Französische oder Portugiesische übersetzen, indem man umschreibt, was gemeint ist. Es gibt aber in keiner dieser vier Sprachen, die in Ländern gesprochen werden, in denen die meisten Katholiken leben, ein äquivalentes Substantiv, das „Rechenschaftspflicht“ im hier gebrauchten Sinn wiedergeben könnte. Wenn man für etwas keinen Begriff hat, dann bedeutet das, dass man nicht darüber nachdenkt, spricht und es entsprechend thematisiert. Ein kleines Beispiel, dass dies ganz offensichtlich bei *accountability* in den katholischen Ländern der Fall ist, ist die vatikanische Informationspolitik, die – mit wenigen Ausnahmen wie dem McCarrick-Bericht – die Gründe für außerordentliche Bischofsrücktritte nicht offenlegt.

Im Rahmen eines solchen Artikels soll dies genügen, um einige Elemente dessen zu benennen, woraus sich die spezifisch katholische Mentalität angesichts des Missbrauchs und seiner Vertuschung zusammensetzt. Weiter oben wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass dies natürlich nicht für alle im gleichen Maße zutrifft. Doch zumindest Spurenelemente davon werden sich bewusst und unbewusst bei den allermeisten wiederfinden lassen, die sich der spirituellen und kulturellen Wirkmacht der katholischen Kirche zurechnen und in ihr eine führende Aufgabe innehaben.

IV. Paradoxien und die Möglichkeit eines Mentalitätswandels

Angst, Verunsicherung, Scham im Umgang mit Sexualität oder Machtstreben sind bei jedem und jeder in unterschiedlichem Maße ausgeprägt. Doch es gibt auch einige Beobachtungen, die die Gesamtsituation nicht einfach schwarz und weiß erscheinen lassen. Manches daran erscheint paradox und provoziert zum Weiterdenken. Im weiteren Sinn gehören auch diese Paradoxien zur katholischen Mentalität.

Am offensichtlichsten ist, dass es in der *einen* Kirche gleichzeitig Betroffene und Täter gibt. Wenn man den Statistiken über Missbrauch durch Kleriker glauben darf, dann ist zu vermuten, dass relativ viele Betroffene – vor allem jene, die mit niemandem darüber sprechen – die Kirche nicht verlassen haben. Das heißt auch, dass das Trauma, das die Betroffenen erlebt haben, in ihnen und durch sie auch in der Kirche gegenwärtig ist: wenn sie an Gottesdiensten teilnehmen, wenn sie sich in Pfarreien oder bei der Caritas engagieren, wenn sie geistlichen Rat suchen. Dies sollte niemals vergessen werden: Bei der

Feier der Liturgien, in Gemeindeversammlungen, bei Zusammenkünften und Diskussionen braucht es daher immer große Sensibilität. Dass kaum einmal für Betroffene von sexueller Gewalt in der Kirche gebetet wird, spricht Bände darüber, wie sehr sie – ihr Schmerz, ihre Verbitterung, ihr Suchen und ihre Hoffnung – vom Glaubensalltag abgespalten werden. Anstatt mit ihnen gemeinsam einen Weg zu suchen, auf dem sie ihre eigenen spirituellen Suchbewegungen und ihre persönlichen und professionellen Kompetenzen artikulieren können, wird vielen nach eigener Beschreibung die Tür der Pfarrei, der Ordensprovinz oder der Diözese vor der Nase zugeschlagen.

Auch mit Blick auf die andere Seite – die Täter – ist festzuhalten, dass kaum wahrgenommen wird, dass viele von ihnen – selbst nach einer etwaigen Entlassung aus dem Klerikerstand – Mitglieder der Kirche waren und sind. Das müsste zu denken und zu tun geben: Wie behandelt man Menschen in den eigenen Reihen, die Verbrechen verübt haben, wie jene, die sich dessen bewusst sind, wie auch jene, die es nicht wahrhaben können? Wie kann man begründen, dass Täter Aufsicht und Begleitung brauchen, gerade auch, um weiteren Missbrauch durch sie zu verhindern?

In der *einen* Kirche gibt es unter jenen, die mit der Strafverfolgung beauftragt sind, solche, die dies gewissenhaft tun, und es gibt solche, die vertuschen, verleugnen, verharmlosen. Letztere könnte man als „Sekundärtäter“ bezeichnen, deren rechtspositivistisches, abwertendes und hartherziges Verhalten Betroffene und Sekundärbetroffene nach deren Zeugnis manchmal mehr verletzt als die eigentliche Missbrauchstat.

Mehr und mehr Menschen der *einen* Kirche verstehen, wie wichtig das *Safeguarding* ist, und engagieren sich dafür. Andere hingegen meinen, man solle nicht so viel über dieses Thema reden, damit man sich wieder auf die „eigentlichen pastoralen Fragen“ konzentrieren könne. Die Kirche in ihren Mitgliedern ist also in der Terminologie der Traumatherapeutin Ursula Enders gleichzeitig eine traumatisierende und eine traumatisierte Institution.²⁵ Diese Spannung ist für Menschen auf beiden Seiten des Spektrums schwer auszuhalten.

Ein weiteres Paradox wurde oben schon angedeutet: Klerikalismus gibt es nicht nur bei Klerikern. Auch bei Laien sind die gleichen Phänomene zu finden: Wenn man sich nämlich aus einer bestimmten kirchlichen Position heraus bestimmte Freiheiten nimmt und ungerechtfertigte Ansprüche

25 Ursula Enders, Traumatisierte Institutionen. Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde, 2004, einzusehen unter https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

aufgrund der eigenen Rolle auf bestimmte Räumlichkeiten, Ausstattung, Dienstauto, Prestige etc. erhebt. Allerdings kommt bei geweihten Klerikern explizit die geistlich-religiöse Dimension zur Begründung der Unantastbarkeit und Besonderheit hinzu.

Wenn man nach dem Kirchenbild fragt, dann haben viele Menschen die Vorstellung einer absolutistischen, zentral durchstrukturierten, klar organisierten und autoritär-hierarchischen Institution. Zweifellos gab und gibt es solche Vorgehensweisen. Aber meist sind dies entweder Maßnahmen von römischen Behörden, etwa Lehrbeanstandungsverfahren, bei denen man nicht weiß, wer was und warum entschieden hat. Oder ein Pfarrer benimmt sich wie ein Bischof in seiner Pfarrei, und ein Bischof in seinem Bistum wie der Papst, ohne Widerspruch oder Kritik zu dulden. Letzteres macht ein für viele überraschendes Phänomen deutlich: Die katholische Kirche offenbart auf verschiedenen Ebenen und in vielen Abläufen ein kaum zu durchschauendes Konglomerat von Zuständigkeiten und verwickelten Befehls- und Verantwortungsketten. Gerade diese Unklarheit begünstigt Missbrauch und seine Vertuschung, wie schon 2010 im Deetman-Report unmissverständlich beschrieben wurde: Man schiebt sich die Bälle hin und her, am Ende ist niemand schuld.²⁶ Ein Beispiel: Wenn ein Ordenspriester, der Pfarrer in einer Diözese ist, einen Jugendlichen in einer anderen Diözese missbraucht: Welcher Obere ist dann für was zuständig? Wie soll da ein Betroffener wissen, an wen er sich wenden soll? Für viele ist unverständlich, dass zwar von Rom oder der Bischofskonferenz Gesetze und Leitlinien verabschiedet werden, dass diese aber von denjenigen nicht richtig gekannt bzw. zur Kenntnis genommen und allzu oft nicht eingehalten werden, die für ihre Ausführung vor Ort die Verantwortung tragen.²⁷ Erschwerend kommt hinzu, dass das kirchliche Strafrecht hinsichtlich seiner Auslegung und seiner Anwendung mit dem staatlichen Strafrecht kaum zu

26 *Wim Deetman*, Seksueel Misbruik van Minderjarigen in de Rooms-Katholieke Kerk. Amsterdam 2011, einzusehen unter https://www.rkkerk.nl/wp-content/uploads/2016/12/Seksueel-misbruik-minderjarigen-RKK_Deetman-deel-1.pdf, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

27 Das betrifft z.B. auch die offiziellen Dokumente zur Priesterausbildung seit „Pastores dabo vobis“ (von Johannes Paul II. aus dem Jahr 1992), dessen Betonung der zentralen Bedeutung der „menschlichen“ Ausbildungseinheiten (psycho-sexuelle und emotionale Reife, Beziehungsfähigkeit usw.) in den Leitlinien der Kleruskongregation von 2016 („Das Geschenk der Berufung zum Priestertum – Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis“) eins zu eins übernommen wurde. Doch in den Priesterseminaren und der Fortbildung für Priester spielt dieser Bereich bei Weitem nicht die Rolle, der ihm laut höchster zuständiger Autorität in der Kirche zukommen sollte. Vgl. *Swarna Anna Mary Thumma*, Human formation in the training to the priesthood: with specific attention to psychosexual integration, Estratto di dissertazione. Rom 2020.

vergleichen ist: Es fehlen z.B. klare und publizierte Kriterien der Vergleichbarkeit, die Definition elementarer Prozessrechte, eine Gewaltenteilung nach staatlichem Vorbild. Insgesamt hat dies das Vertrauen in die kirchliche Gerichtsbarkeit sehr beschädigt und den Eindruck befördert, dass *Suprema Lex* nicht *salus animarum* ist, wie es im Kanon 1752 des CIC heißt, sondern dass es letztlich darum geht, die eigenen Leute zu schützen.

In der Öffentlichkeit wird weiterhin das Bild des allmächtigen Pfarrers kolportiert, der auf dem Dorf mehr zu sagen hat als der Bürgermeister. Das mag es in einigen Weltgegenden noch geben, und in Einzelfällen auch in unseren Breiten. Das Empfinden vieler Priester ist jedoch ein anderes, gerade auch wegen der Missbrauchsskandale: Sie sind zutiefst verunsichert und fühlen sich einem Generalverdacht ausgesetzt: „Bist du auch so einer von denen, die Kinder vergewaltigen?“ Der beste Ausdruck für diesen Generalverdacht ist der englische Begriff für Priester, die *nicht* missbraucht haben: sie sind die *non-offending priests*. Schon aus der negativen Definition wird klar, dass man als Priester immer mit im „Missbrauchs-Boot“ sitzt. Vor diesem Hintergrund stellen sich viele Fragen: Wie können diejenigen unterstützt und begleitet werden, die zu Unrecht allgemeinen Verdächtigungen ausgesetzt sind? Wie können Kirchenleitungen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern gerecht werden, ohne die Sensibilität für Fehlverhalten zu verlieren? Wie müsste eine Theologie des Priesterseins im Zusammenhang mit einer Theologie der Verwundbarkeit und der richtig verstandenen Machtausübung ausschauen?

Wenn diese Elemente und Paradoxien einer katholischen Mentalität Realität sind, dann kann man leicht verstehen, warum die Stimmung unter Katholiken vielerorts gedrückt, verzagt und verwirrt ist. Wenn man dann noch bedenkt, wie schwer es ist, Mentalitäten zu ändern, stellt sich die Frage, ob und wie genau das gelingen könnte. Einer der Kritikpunkte am Ansatz der Mentalitätsgeschichte ist ja gerade, dass sie schwer erklären kann, wie es angesichts der Langlebigkeit, dem Wirkungsvermögen und der Widerstandskraft von Mentalitäten gelingen kann, dass sich ebendiese verändern. Jedoch gibt es nicht nur Mikroanpassungen, die unmerklich und sehr langsam Haltungen und Einstellungen verändern, sondern auch große Krisen, die Anlass für Veränderungen sein können: „Sometimes a problem intrudes from outside and causes a crisis. Sometimes it is the crisis itself and an honest acknowledgment of it as such which enables one to ask the right questions in order to begin deepening our understanding of the issues involved and a way forward. Sometimes horizons cannot be broadened unless they are first broken.“²⁸

28 Cory Hayes, *Even Doctors of the Church Make Theological Mistakes Now and Again*, 17.9.2020, einzusehen unter <https://churchlifejournal.nd.edu/articles/even->

In der Kirchengeschichte gab es immer wieder Zusammenbrüche, die von den Zeitgenossen wohl kaum weniger dramatisch erlebt wurden als heutige *double crises*. Der Zug der katholischen Kirche besonders in den „alten“ katholischen Ländern rast schon seit vielen Jahren mit hoher Geschwindigkeit in Richtung einer Mauer. Mehr und mehr Menschen auch in der Kirche begreifen, dass ein echter Bruch kommen wird oder, wie es ein deutscher Bischof schon vor einigen Jahren im privaten Gespräch ausdrückte: „Alles muss zusammenbrechen, bevor es wieder neues Leben gibt.“

Wie die sehr schmerzhaften und enttäuschenden Erfahrungen der vergangenen Jahre lehren, kann die Kirche das verlorengegangene Vertrauen nur dann zurückgewinnen, wenn deren Repräsentanten offen und ehrlich ihre Fehler, Verbrechen und Sünden eingestehen und alles nur irgend Mögliche tun, damit die mit Mühsal Beladenen in ihr Orte der Heilung und, wo möglich, Versöhnung finden. Dazu gehört, dass sich Kirchenführung und Kirchenvolk dem stellen, was in der Vergangenheit an Verbrechen und an Vertuschung geschehen ist, und dass von Missbrauch Betroffene an Aufarbeitungsprozessen ihren selbstverständlichen und selbstverantworteten Anteil haben. In diesem Prozess müssen die Abspaltungen bzw. Polarisierungen überwunden werden: Es braucht klarere Gesetze und Normen *und* eine Veränderung der Einstellung und Haltung; Psychologie und (Kirchen-)Recht *und* die Theologie im Angesicht des Missbrauchs sind wichtig; nur das Miteinander von Amtsträger *und* „Laien“ kann *die* Kirche auf den richtigen Weg bringen; die Zusammenarbeit von Diözesen *und* Orden ist für ein konsistentes und koordiniertes Vorgehen notwendig. Das Verdrängte, Verborgene und Verheimlichte an Scham, Schmerz, Angst und Mutlosigkeit muss ans Tageslicht kommen. Theologie, Psychologie, Kirchenrecht, Spiritualität müssen dabei zusammenwirken. Das ist desillusionierend und wird oft als schmerzhaft und unerträglich empfunden. Nicht wenige zerbrechen daran, andere laufen davor weg. Das ist menschlich gesehen verständlich, auch wenn es geistlich gesehen gerade die Bewährung des Glaubens an den gerechten und barmherzigen Gott wäre, der in Jesus das Leid und die Verursachung des Leides auf sich genommen hat. Jesus Christus jenseits der eingespielten und allzu oft leer erscheinenden kirchlichen Routine neu zu entdecken, gerade dort, wo Menschen durch Vertreter der Kirche unsäglich viel gelitten haben, das ist die zentrale Herausforderung an eine Kirche, die weder von Tsunami-Wellen weggerissen werden will, noch sich verschanzt in einer hermetisch abgeriegelten und sterilen Burg. Wenn die Umstände (der Gesellschaft wie diejenigen des einzelnen Lebens) sich ändern – und sie haben

[doctors-of-the-church-make-theological-mistakes-now-and-again/?s=03](https://www.doctors-of-the-church-make-theological-mistakes-now-and-again/?s=03), zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

sich nach allgemeinem Empfinden umfassend geändert –, dann muss sich auch die Weise ändern, wie wir Gott suchen und Kirche sind. Dann wird sich die katholische Mentalität wandeln. Dann wird das Wasser der Wellen nicht nutzlos anbranden, sondern die Erde tränken und Frucht tragen lassen.

TEIL II

*Missbrauch in Gesellschaft und Kirche.
Bedingungsfaktoren im Bereich von Justiz,
Pädagogik und Psychologie*

Blinde Justitia?

Die Entdeckung des Missbrauchs in der Rechtspraxis

Frauke Rostalski

I. Einleitung

Sexueller Missbrauch von Kindern gehört zum Kreis der schwerwiegendsten Straftaten, die unser Rechtssystem kennt. Erschütternde Fälle der jüngeren Vergangenheit¹ haben dazu geführt, dass diesem Gewicht des Unrechts sexualisierter Gewalt gegen Kinder² auch die Strafrahmen der einschlägigen Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs künftig besser Rechnung tragen sollen.³ Beispielhaft soll der Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder künftig als Verbrechen mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe ausgestaltet sein und im Höchstmaß mit 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden (bisher handelte es sich um ein Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren).⁴ Kinder (Personen unter 14 Jahren) und Jugendliche sind in ihrer sexuellen Selbstbestimmung besonders

1 Aufsehen erregten vor allem der hundertfache Kindesmissbrauch auf einem Campingplatz im westfälischen Lügde, siehe <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-06/luegde-hundertfacher-kindesmissbrauch-angeklagten-gestaendnis-prozessaufakt>, und ein in Münster aufgedecktes bundesweites Missbrauchs-Netzwerk, siehe <https://www.tagesschau.de/inland/razzien-festnahmen-101.html>. Zuletzt wurden im Zuge der Ermittlungen im Missbrauchskomplex Bergisch-Gladbach über 30 000 Datenspuren gefunden, die mittlerweile zu 200 namentlich identifizierten Tatverdächtigen geführt haben, siehe <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-10/zwoelf-jahre-haft-fuer-angeklagten-im-missbrauchsfall-bergisch-gladbach>; <https://www.tagesschau.de/investigativ/zapp/kindesmissbrauch-bergisch-gladbach-103.html>. Alle in diesem Beitrag genannten Internetadressen wurden, sofern nicht anders angegeben, zuletzt aufgerufen am 14.12.2020.

2 Die bisher im StGB verwendete Bezeichnung „Sexueller Missbrauch von Kindern“ in den §§ 176–176b soll im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (RegE) durch den Begriff der „Sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ ersetzt werden, siehe RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 21.10.2020, einzusehen unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 1 und 5ff. Die Änderung soll dem begrifflichen Missverständnis vorbeugen, dass es auch einen erlaubten „Gebrauch“ von Kindern gebe, siehe BMJV: Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 1.7.2020, einzusehen unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/010720_Reformpaket_Missbrauch.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

3 Zu Änderungen der materiellen Rechtslage auf Tatbestandsebene siehe RegE (Fn. 2), 5ff.

4 Zu weiteren Modifikationen der bisherigen Rechtslage siehe ebd., 10ff.

schutzwürdig. Erfahrungen sexualisierter Gewalt können erhebliche Spuren in der kindlichen Seele hinterlassen, die nicht selten ein Leben lang als schmerzhaft Narben verbleiben.

Es liegt damit auf der Hand, welche hohe Bedeutung der Prävention in diesem Bereich zukommt. Wichtig ist, dass es erst gar nicht zu sexuellen Übergriffen auf Kinder kommt. Sofern dies gleichwohl geschieht, erlangt das staatliche Strafrecht eine hervorgehobene Rolle. Strafe dient nicht der Prävention neuer Taten.⁵ Sie dient aber der Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Rechtsfriedens und dabei auch dem Opfer, das mit seiner Leiderfahrung nicht allein gelassen wird. Durch die angemessene strafende Reaktion auf das Fehlverhalten des Täters bedeutet die Gesellschaft gegenüber dem einzelnen Opfer zugleich, dass das ihm widerfahrene Unrecht nicht geduldet wird. Es handelt sich hierbei nicht um eine Belanglosigkeit. Im Gegenteil kann es für das Opfer eine ganz erhebliche Bedeutung haben, dass auch die Gesellschaft dem Täter entgegentritt und sein Verhalten verurteilt. Auf diese Weise können Verletzungen nicht ungeschehen gemacht werden. Dies ist aber auch nicht Aufgabe des Strafrechts. Vielmehr geht es darum, dem Täter infolge seiner Straftat entschieden entgegenzutreten, indem ihm mitgeteilt wird, dass sein Verhalten falsch war und seitens der übrigen Gesellschaftsmitglieder verurteilt wird. Dieser Akt der Kommunikation mit dem Täter erfüllt gerade auch eine hohe Bedeutung gegenüber dem Opfer, das sich in seinen Interessen gesehen und geschätzt fühlt – die an ihm vorgenommene Straftat erfüllt Unrecht, weil seine persönlichen Interessen beeinträchtigt wurden. Auf diese Weise dient die Bestrafung auch dem Opfer.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wiegt ein staatliches Unterlassen gebotener Strafverfolgung besonders schwer. Bleibt die Gesellschaft infolge der Begehung erheblichen Unrechts stumm, sendet dies auch an das Opfer der Tat ein bitteres Signal: Es steht – bezogen auf die staatliche Gemeinschaft verkörpert durch die Strafrechtspflege – mit seinem erlittenen Leid allein. Weil es nicht zur Bestrafung kommt, bleibt die Straftat von Rechts wegen unwidersprochen. Von nicht wenigen dürfte dies als Form der sekundären Viktimisierung empfunden werden – also als erneute Vertiefung der Erfahrung, Opfer geworden zu sein, indem nämlich die eigenen, berechtigten Interessen übersehen werden.⁶

5 Zur umfangreichen Begründung siehe *Frauke Rostalski*, *Der Tatbegriff im Strafrecht*. Tübingen 2019, 36ff.

6 In einer im Jahr 2001 veröffentlichten US-amerikanischen Studie zur sekundären Viktimisierung von vergewaltigten Frauen wurde der Kontakt zur Strafverfolgungsbehörde vor allem dann als erneute Verletzung empfunden, wenn die Tat im Nachgang nicht strafrechtlich verfolgt wurde, siehe *Campbell u.a.*, *Journal of Interpersonal Violence* 16, 2001, 1239

Straftaten finden in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen statt. Die Kirche stellt hiervon keine Ausnahme dar. Dennoch hat das Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Vertreter der katholischen Kirche, wie es in den letzten Jahren und insbesondere durch die MHG-Studie⁷ 2018 in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, viele erschüttert. In meinem Beitrag befasste ich mich damit, wie von Seiten deutscher Strafverfolgungsbehörden hierauf bis heute reagiert wurde. Ich möchte mich dabei in einen Diskurs begeben mit einigen ihrer Vertreter, die sich hierzu etwa in Presseberichten oder durch amtliche Beschlüsse geäußert haben, um so die Gründe näher zu untersuchen, die für oder gegen die Aufnahme staatlicher Ermittlungen und potentielle Verurteilungen sprechen.

II. Ausmaß des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche

Wir blicken im Jahr 2020 auf zehn Jahre der intensiven gesellschaftlichen Befassung mit Fällen des sexuellen Missbrauchs und den diese etwaig ermöglichenden Strukturen innerhalb der katholischen Kirche zurück. Genaue Zahlen können nach wie vor nicht geliefert werden. Mit der MHG-Studie sind uns allerdings wichtige Anhaltspunkte für die tatsächliche Verbreitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Jahren 1946 bis 2014 geliefert worden. Die Forscher haben insgesamt 3 677 sexuelle Übergriffe von mindestens 1 670 katholischen Priestern und Ordensleuten in diesem Zeitraum festgestellt. Die Opfer seien überwiegend männliche Minderjährige gewesen, mehr als die Hälfte von ihnen seien zum Tatzeitpunkt jünger als 14 gewesen. Bei 15 % der Missbrauchsfälle soll es zu einem oralen, analen oder vaginalen Eindringen gekommen sein.⁸ Es ist in der Vergangenheit immer wieder auch zur Verurteilung von Priestern und anderen Kirchenangehörigen wegen Straftaten der sexualisierten Gewalt gegen Kinder gekommen.⁹ Fest

und 125ff. Ein Überblick über bisherige Studien zur sekundären Viktimisierung findet sich etwa bei *Prues/Hoffmann/Rettenberger*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 102, 2019, 184 und 189f. und bei *Volbert*, in: Barton/Kölbel (Hrsg.) *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, 197 und 198ff.

⁷ Vgl. *Dreßing u.a.*, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht, einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf.

⁸ Ebd., 8 und 174.

⁹ Das Landgericht (LG) Deggendorf etwa verurteilte im Jahr 2018 einen ehemaligen Priester wegen 108 Missbrauchstaten zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren und ordnete die

steht, dass zumindest nach der Publikation der MHG-Studie Strafverfolgungsbehörden in ihrer Tätigkeit verstärkt in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt sind. Hierzu hat auch eine Strafanzeige des Instituts für Weltanschauungsrecht gemeinsam mit meinen Kollegen und Strafrechtsprofessoren Holm Putzke, Eric Hilgendorf, Rolf Dietrich Herzberg, Reinhard Merkel, Ulfrid Neumann und Dieter Rössner beigetragen.¹⁰ Von Bedeutung ist zudem die Aussage des MHG-Studienleiters Harald Dreßing in Bezug auf die Aussagekraft seiner Ergebnisse: „Und wir können sicher sagen: Das ist die Spitze des Eisbergs. Weniger war es sicherlich nicht. Wir wissen, es war sicherlich mehr. Denn wir wissen auch: Es sind Akten vernichtet worden, es sind auch Akten manipuliert worden.“¹¹ Mehrere Staatsanwaltschaften haben zwischenzeitlich Ermittlungen aufgenommen und deren (vorläufige) Ergebnisse mitgeteilt.¹² Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive bleiben dabei nicht selten viele Fragen offen.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, siehe LG Deggendorf Urteil vom 22.02.2018 – 1 KLS 4 Js 15941/16 jug, Beck-online Rechtsprechung 2018, 49819. Jüngst wurden gegen die Verurteilung eines Priesters wegen sexuellen Missbrauchs einer Ministrantin durch das Amtsgericht Bad Kissingen Rechtsmittel eingelegt, siehe <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bkindesmissbrauch-fall-gegen-priester-muss-erneut-vor-gericht,S8qu7Pa>.

10 Zu finden unter https://weltanschauungsrecht.de/sites/default/files/download/ifw_strafanzeige_katholische_kirche.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.11.2020.

11 Zit. n. https://www.deutschlandfunkkultur.de/ein-jahr-nach-missbrauchsstudie-viele-taeter-wenig,976.de.html?dram:article_id=459437.

12 Staatsanwaltschaften in Bayern: 204 noch lebende Beschuldigte, bis auf eine noch laufende Ermittlung wurden alle Fälle eingestellt bzw. die Ermittlungen gar nicht erst aufgenommen, siehe <https://www.katholisch.de/artikel/26444-nach-mhg-studie-nur-noch-ein-verfahren-gegen-kleriker-in-bayern>; Staatsanwaltschaft Freiburg: 51 noch lebende Beschuldigte, 50 Fälle wurden eingestellt, ein Verfahren läuft noch, siehe <https://staatsanwaltschaft-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/6300861>; Staatsanwaltschaft Köln: 9 Beschuldigte, die nicht bereits verurteilt wurden, alle Verfahren wurden eingestellt, siehe https://www.deutschlandfunkkultur.de/ein-jahr-nach-missbrauchsstudie-viele-taeter-wenig,976.de.html?dram:article_id=459437 (Fn. 11); Staatsanwaltschaft Limburg: Ermittlungen wurden nicht aufgenommen, allerdings zum Teil auch unter Berufung auf den Einstellungsgrund der Verjährung, siehe <https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-limburg-an-der-lahn-staatsanwaltschaft-limburg-keine-ermittlungen-zu-missbrauch-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190515-99-230814>; Staatsanwaltschaften Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern: 33 Beschuldigte, bis auf eine noch laufende Ermittlung wurden alle Fälle eingestellt bzw. die Ermittlungen gar nicht erst aufgenommen, siehe <https://www.domradio.de/themen/bistuemmer/2020-04-27/ermittlungen-meist-eingestellt-missbrauchsfaelle-im-erzbistum-hamburg>. Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz hat zunächst keine Ermittlungen aufgenommen, jedoch ist es später zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz gekommen: 91 Fälle, bis auf eine noch laufende Ermittlung wurden alle Fälle eingestellt bzw. die Ermittlungen

III. Ermittlungstätigkeiten deutscher Staatsanwaltschaften

Die Ermittlungsarbeit deutscher Staatsanwaltschaften im Hinblick auf Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern innerhalb der katholischen Kirche hat mit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen. Häufig fehlt es an Strafanzeigen. Dies erschwert die Ermittlung der Identität von Täter und Opfer sowie der notwendigen Angaben über Ort und Zeit der jeweiligen Tat. Die MHG-Studie kann für sich genommen diese Erkenntnisdefizite nicht beheben, da sie weitgehend auf der Basis anonymisierter Akten erfolgt ist.¹³ Hinzu tritt, dass viele Taten so weit zurückliegen, dass bereits Verjährungsfristen wirksam geworden sind. Dies steht der Strafverfolgung entgegen. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass nicht alle der in der MHG-Studie als Missbrauch gekennzeichneten Fälle auch eine Straftat darstellen.

Gleichwohl wurden etwa in Bayern Ermittlungen aufgenommen, die zunächst 204 katholische Kleriker betrafen. Die bislang eingeleiteten Ermittlungen wurden allerdings bis auf einen Fall zwischenzeitlich eingestellt. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und betreffen insbesondere die bereits genannte Verjährungsproblematik sowie den Umstand, dass bestimmte Taten nicht die Anforderungen der gesetzlichen Straftatbestände erfüllen. Teilweise handelte es sich außerdem um Fälle, in denen es in der Vergangenheit schon zu einer Verurteilung gekommen ist. Von Interesse wären freilich die Gründe dafür, weshalb in 49 Verfahren, wie das bayerische Justizministerium mitteilt, keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat oder kein hinreichender Tatverdacht vorlagen. Weil diese nicht bekannt sind, kann hierzu nicht Stellung genommen werden.

Auch in anderen Staatsanwaltschaften sieht es Medienberichten zufolge kaum anders aus.¹⁴ Nähere Kenntnis besteht zumindest in Bezug auf die Positionierung der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz.¹⁵ Diese lehnte die Aufnahme von Ermittlungen in Bezug auf Taten, die mutmaßlich in ihrem Zuständigkeitsbereich stattgefunden haben (immerhin vier Bistümer), per se

gar nicht erst aufgenommen, siehe das Schreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz vom 15.5.2019, einzusehen unter <http://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/4817-V-17.pdf>, 4ff. sowie <https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-mainz-bistuemer-listen-zu-sexuellem-missbrauch-fast-abgearbeitet-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200206-99-795479>.

13 *Dreßing u.a.*, MHG-Studie (Fn. 7), 3.

14 Zur Übersicht der Ermittlungstätigkeit siehe Fn. 12.

15 Ebenso verfügte die Staatsanwaltschaft Frankenthal, vgl. das Schreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz vom 15.5.2019 (Fn. 12), 3.

ab.¹⁶ Als Grund wird unter Bezugnahme auf die MHG-Studie sowie die Strafanzeige der Strafrechtsprofessoren vorgebracht: „Weder aus der Strafanzeige noch aus der Studie selbst ergeben sich zureichende tatsächliche Hinweise auf eine nach Tatzeit, Tatort, betroffener und handelnder Person sowie Tathandlung eingrenzbar verfolgbare Straftat.“¹⁷ Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ist weiter der Ansicht, ihre Ermittlungspflicht erstreckt sich „nicht auf das Aufspüren verdächtiger Personen“, weshalb es dieser insbesondere entgegensteht, dass die Studie keine persönlichen Angaben zur Identifikation von Tätern enthält.¹⁸

IV. Begründung eines Anfangsverdachts durch die MHG-Studie

Die Position der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ist aus rechtswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar. Die in der MHG-Studie enthaltenen Informationen begründen durchaus einen hinreichenden Tatverdacht, wie er für die Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erforderlich ist. Durch pauschale Ablehnung ihrer Ermittlungspflicht hat die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz gegen das Legalitätsprinzip verstoßen. Im Einzelnen:

In § 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) heißt es: „Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.“ Die Vorschrift trägt damit dem das deutsche Strafverfahren leitenden Legalitätsgrundsatz Rechnung, wonach eine staatliche Verpflichtung besteht, Straftaten durch eigene Behörden zu verfolgen.¹⁹ Diese Pflicht ist die zweite Seite einer Medaille, auf deren erster Seite sich ein Verbot von Privatfehden zeigt.²⁰

16 Zumindest wurden aber zur „strafrechtliche(n) Aufarbeitung“ Gespräche mit den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Bistümern geführt und die auf dieser Basis erlangten Informationen auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüft. Zu einem Zwischenergebnis siehe ebd., 4.

17 Siehe zum Zitat *Scheinfeld/Willenbacher*, Neue Juristische Wochenschrift 2019, 1360f., die auf das Schreiben der GenStA Koblenz an das Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) vom 6.2.2019 verweisen.

18 Zu einer ähnlichen Rechtseinschätzung siehe die Äußerung der niedersächsischen Justizministerin Barbara Havliza, einzusehen unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/missbrauch-skandal-katholische-kirche-strafanzeige-strafrecht-professoren>.

19 Vgl. Münchener Kommentar StPO/*Kölbel*, 1. Aufl. 2016, § 160 Rn. 2; zum Legalitätsprinzip Münchener Kommentar StPO/*Peters*, 1. Aufl. 2016, § 152 Rn. 26ff.

20 Vgl. Münchener Kommentar StPO/*Peters* (Fn. 19), § 152 Rn. 2ff. Zur materiellen Absicherung der staatlichen Verfolgungspflicht durch § 339 StGB (Rechtsbeugung)

Insbesondere zur erfolgreichen Herstellung von Rechtsfrieden ist das Fehderecht dem Bürger genommen. Ereignen sich Straftaten, wird der Umgang damit dem Staat überantwortet, der insbesondere aufgrund seiner Neutralität friedensstiftend wirken soll. Die Aufnahme eines Strafverfahrens liegt daher grundsätzlich nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaften, sondern ist ihre originäre, rechtliche Pflicht.²¹

Zur Voraussetzung für die Aufnahme von Ermittlungen erhebt das Gesetz den „Verdacht einer Straftat“. Näher konkretisiert wird dies noch von § 152 Abs. 2 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet (ist), wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“ Abgeleitet wird aus der Norm das Erfordernis eines Anfangsverdachts zur Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Ein solcher liegt vor, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist.²² Es muss also die Möglichkeit einer späteren Verurteilung bestehen.²³ Sinn und Zweck des Anfangsverdachts ist es, den Bürger vor unnötigen, unbegründeten und unangemessenen staatlichen Übergriffen, insbesondere Willkür zu schützen. Um zugleich dem staatlichen Interesse an Strafverfolgung hinreichend Rechnung zu tragen, sind die Anforderungen an den Anfangsverdacht indes als verhältnismäßig gering einzustufen.²⁴

Einem Anfangsverdacht steht das Fehlen genauer Angaben zu Tatort und Tatzeit²⁵ oder zur Identität des Täters²⁶ nicht entgegen. Diese Informationen zu erzielen, ist gerade Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Aus diesem Grund kann etwa auch ein Strafverfahren gegen Unbekannt geführt werden. Freilich darf sich die Staatsanwaltschaft nicht in Vermutungen ergehen, sondern muss

siehe Leipziger Kommentar StGB/*Hilgendorf*, 12. Aufl. 2009, § 339 Rn. 20; Münchener Kommentar StGB/*Uebele*, 3. Aufl. 2019, § 339 Rn. 12; Systematischer Kommentar StGB/*Stein/Deiters*, 9. Aufl. 2016, § 339 Rn. 30.

21 Ausnahmen von der Pflicht zur Strafverfolgung können sich aus in den §§ 153ff. StPO geregelten Opportunitätsgründen ergeben. Zum „Opportunitätsprinzip“ siehe Münchener Kommentar StGB/*Peters* (Fn. 19), § 152 Rn. 75ff.; Systematischer Kommentar StPO/*Wefslau/Deiters*, 5. Aufl. 2016, Vor. §§ 151 ff. Rn. 7ff.

22 Vgl. BGH, Neue Juristische Wochenschrift 1989, 96 und 97; Karlsruher Kommentar StPO/*Diemer*, 8. Aufl. 2019, § 152 Rn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt/*Schmitt*, 63. Aufl. 2020, StPO § 152 Rn. 4.

23 Münchener Kommentar StPO/*Peters* (Fn. 19), § 152 Rn. 35.

24 Vgl. Karlsruher Kommentar StPO/*Diemer* (Fn. 22), § 152 Rn. 7; Münchener Kommentar StPO/*Peters* (Fn. 19), § 152 Rn. 36; Systematischer Kommentar StPO/*Wefslau/Deiters* (Fn. 21), § 152 Rn. 12d.

25 Vgl. *Scheinfeld/Willenbacher*, Neue Juristische Wochenschrift 2019, 1357 und 1358.

26 Vgl. Münchener Kommentar StPO/*Peters* (Fn. 19), § 152 Rn. 43f.; Löwe-Rosenberg/*Mavany*, 27. Aufl. 2020, StPO, § 152 Rn. 30.

ihre Einschätzung auf *konkrete Tatsachen* stützen.²⁷ Eine solche Tatsache kann auch in einem nicht völlig haltlosen Gerücht oder einer Behauptung Dritter begründet liegen, denn die Prüfung des Wahrheitsgehalts ist gerade die Aufgabenstellung für das Ermittlungsverfahren.²⁸ Auch das Fehlen der Kenntnis der Opferidentität ist für die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unschädlich.²⁹ Ein Anfangsverdacht besteht vielmehr bereits dann, wenn es wahrscheinlich ist, dass es eine Straftat,³⁰ einen Täter und (sofern das jeweilige Delikt dies voraussetzt) ein Opfer gibt. Anderenfalls könnte zum Beispiel eine Vielzahl von Internetstraftaten nicht verfolgt werden, bei denen nicht selten zunächst Hinweise auf ein kriminelles Verhalten auffallen, ohne dass die Identität der Täter oder der betroffenen Opfer auch nur im Ansatz geklärt ist.

Die in der MHG-Studie mitgeteilten Informationen zu Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche begründen einen Anfangsverdacht im dargelegten Sinne.³¹ Soweit es darin um Übergriffe auf Opfer unter 14 Jahren geht, die teils sogar das orale, anale oder vaginale Eindringen umfassen, handelt es sich hierbei nach derzeitiger Rechtslage³² um Straftaten des sexuellen bzw. des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, §§ 176, 176a Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB). Der Annahme eines Anfangsverdachts steht es nicht entgegen, dass die Daten nicht in den Originalakten erhoben wurden, sondern seitens der Kirche in anonymisierter Form an die Wissenschaftler überreicht wurden. Der kriminalistischen Erfahrung widerspricht es, anzunehmen, die Kirche würde Missbrauchsfälle mitteilen, die sich real nicht in den Akten finden. Für die katholische Kirche bedeutet die Transparentmachung von sexuellem Missbrauch durch ihre Kleriker das Risiko eines Reputationsschadens, der gar den Austritt einer Vielzahl von Mitgliedern zur Folge haben kann – und dies auch

27 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Neue Juristische Wochenschrift 2014, 3085 und 3087; Löwe-Rosenberg/*Mavany* (Fn. 26), § 152, Rn. 28; Münchener Kommentar StPO/*Peters* (Fn. 19) § 152, Rn. 42 sowie zur schweizerischen Strafprozessordnung *Walder*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 95, 1983, hier 862 und 867ff.

28 Vgl. Löwe-Rosenberg/*Mavany* (Fn. 26) § 152, Rn. 30, 32.

29 Vgl. *Scheinfeld/Willenbacher*, Neue Juristische Wochenschrift 2019, 1357f.

30 Zur Debatte, ob auch legales Verhalten einen Anfangsverdacht begründen kann, siehe Löwe-Rosenberg/*Mavany* (Fn. 26) § 152 Rn. 36; zu dieser Frage speziell im Fall Edathy siehe Bundesverfassungsgericht, Neue Juristische Wochenschrift 2014, 3085 und 3087f. Kritisch zur Entscheidung *Hoven*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2014, 361.

31 Zu dieser Einschätzung gelangen auch *Scheinfeld/Willenbacher*, Neue Juristische Wochenschrift 2019, 1357; *Putzke/Hilgendorf/Herzberg/Merkel/Neumann/Rössner*, Strafanzeige (Fn. 10).

32 Siehe schon oben (Fn. 2) dazu, dass in näherer Zukunft mit einer Gesetzesreform zu rechnen ist.

hatte.³³ Es liegt daher fern, dass gegenüber den Wissenschaftlern Fehlangaben getätigt wurden.

Gegen die Annahme eines Anfangsverdachts spricht es auch nicht, dass ein Teil – gegebenenfalls sogar der größte Teil – der in der Studie genannten Taten bereits der Verjährung unterliegt und damit von staatlicher Seite nicht mehr verfolgbar ist. Der sexuelle Missbrauch an Kindern gemäß § 176 StGB verjährt in zehn Jahren, § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB, bzw. nach Umsetzung der Gesetzesreform zu den Straftaten der sexuellen Gewalt gegen Kinder, nach 20 Jahren, § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB. Letzteres gilt schon nach der geltenden Rechtslage für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verjährungsfristen der hier in Rede stehenden Straftaten seit 2015 erst mit Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers zu laufen beginnen.³⁴ Weil die Studie den Zeitraum von 1946 bis 2014 umfasst, besteht daher durchaus noch die Wahrscheinlichkeit, dass sich nicht verjährte, strafrechtlich relevante Taten ereignet haben, auf die die Studie hinweist.

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ist aus rechtswissenschaftlicher Sicht vor diesem Hintergrund ihrem staatlichen Ermittlungsauftrag zu Unrecht nicht nachgekommen. Hierin liegt ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip, der ernstzunehmende Folgen in Bezug auf das Vertrauen in die staatlichen Organe und das Funktionieren des Gemeinwesens haben kann.

V. Blinde Justitia?

Abgesehen von der Positionierung der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz sind keine vergleichbaren, eklatanten Verletzungen des Legalitätsprinzips vonseiten deutscher Staatsanwaltschaften bekannt. In den meisten Bundesländern wurde ermittelt und dann im Anschluss an eine Prüfung der Aktenlage eingestellt bzw. in Einzelfällen wurden weitere Verfahrensschritte wie Anklagen eingeleitet.³⁵ Dennoch stellt sich die Frage, ob die Ermittler durch ihr Verhalten den Anforderungen gerecht geworden sind, die von Rechts wegen an sie gestellt werden. Zweifel hieran werden geäußert in Bezug auf die Tatsache, dass sämtliche ermittelnden deutschen Strafverfolgungsbehörden ausschließlich in Kooperation mit der katholischen Kirche tätig geworden sind, indem

33 Vgl. <https://www.domradio.de/themen/bistuermer/2019-07-21/wenn-die-distanz-waechst-expertin-missbrauch-ist-zurzeit-oft-grund-fuer-kirchenaustritt>.

34 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21.1.2015, Bundesgesetzblatt Jg. 2015 Teil I Nr. 2, 10 und 11.

35 Zur Übersicht der Ermittlungstätigkeit siehe Fn. 12.

sie nämlich erforderliche Akten von den jeweiligen Bistümern verlangten, die den Ermittlern auch zur Verfügung gestellt wurden. Durchsuchungen als ein verbreitetes Ermittlungsinstrument von Strafverfolgungsbehörden sind in kirchlichen Räumlichkeiten wie insbesondere den in der MHG-Studie genannten Geheimarchiven nicht erfolgt.³⁶ Genügt dies dem Anspruch an die Ermittlungsbehörden oder hätten sie die Augenbinde der Justitia bildlich gesprochen anheben müssen, um einen klareren Blick auf das Verhalten katholischer Kleriker in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu erlangen?

Das Bild ist freilich schief: Ihre Binde trägt die Justitia gerade, um sich in ihrer freien Entscheidungsfindung nicht durch spezifische Interessen beeinflussen zu lassen.³⁷ Es fragt sich aber, ob die Unterlassung weiterer Ermittlungsmaßnahmen wie zum Beispiel der Durchsuchung bei anderen als der Tat verdächtigen Personen gemäß § 103 StPO zu der Annahme veranlasst, dass der Justitia in Sachen katholische Kirche die Augenbinde bereits zum Nachteil der Gerechtigkeit verrutscht ist. Dafür könnte sprechen, dass immer wieder von unterschiedlichen Seiten die Vermutung geäußert wurde, Akten seien manipuliert worden bzw. es sei in sonstiger Weise vertuscht worden. Der MHG-Studienleiter Dreßing stellte in einer Vergleichsstudie fest, dass in der katholischen Kirche in der Vergangenheit viel häufiger sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vertuscht wurde als in anderen Institutionen.³⁸ Entsprechende Aussagen zur Vertuschung von Missbrauchstaten innerhalb der katholischen Kirche lassen sich auch der MHG-Studie selbst an verschiedenen Stellen entnehmen.³⁹ Hieraus lässt sich zwar nicht ableiten, dass die für die MHG-Studie bereitgestellten Materialien (die später auch den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt wurden) manipuliert wurden. Allerdings liegt nahe, dass diese Unterlagen bereits Ergebnis früherer Vertuschungen sind, denen durch ein darüber hinaus ausgedehntes Aktenstudium weiter hätte nachgegangen werden können. Zwar bestünde insoweit das Risiko, dass relevante Akten zu einem viel früheren Zeitpunkt vernichtet wurden. Ausgeschlossen ist aber nicht, dass sich nicht doch noch strafrechtlich verwertbare Ergebnisse auffinden ließen, die über die Inhalte der seitens der Bistümer freigegebenen Materialien hinausgehen.

36 Vgl. https://www.deutschlandfunkkultur.de/ein-jahr-nach-missbrauchsstudie-viele-taeter-wenig.976.de.html?dram:article_id=459437.

37 Zu den verbundenen Augen der Justitia siehe Maunz/Dürig/*Kirchhof*, 91. EL April 2020, Grundgesetz Art. 3 Abs. 1 Rn. 43.

38 Siehe *Hermann u.a.*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 102, 2019, 249 und 258f.

39 Zur Vertuschung im Vergleich zu anderen Institutionen siehe *Dreßing u.a.*, MHG-Studie (Fn. 7), 189ff. Zur Vertuschung allgemein siehe ebd., 124f., 127ff. und 305ff.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung einer Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 S. 1 StPO am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bemessen ist.⁴⁰ Insofern bedarf es neben dem Anfangsverdacht eines „konkreten Verdacht(s) dafür, dass bestimmte Beweismittel gefunden werden können“⁴¹. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Anordnung der Maßnahme die Kooperationsbereitschaft desjenigen, gegen den sich die Durchsuchung richtet, zu berücksichtigen ist. Die Kirche hat ausweislich der Bekundungen verschiedener Ermittlungsbehörden stets kooperiert. Insoweit ist es auch nicht unüblich, in Fällen der Durchsuchung gemäß § 103 StPO auf die Kooperationsbereitschaft des Gegenübers zu setzen, weshalb dies etwa im Kontext von Wirtschaftsstrafverfahren nicht selten praktiziert wird. Gleichwohl gibt es auch in diesem Bereich immer wieder Durchsuchungen, zum Beispiel in Unternehmen, um dort vermutete Informationen über Taten von Unternehmensmitarbeitern zu erlangen.⁴² In diesen Fällen ist allerdings die Schwierigkeit zu berücksichtigen, dass sich den Ermittlern häufig eine Flut an verfügbaren Daten bietet, die nicht ohne Weiteres in angemessener Zeit gesichtet werden können. Im Hinblick auf die katholische Kirche wurde dies von Seiten einzelner Ermittlungsbehörden zu bedenken gegeben:⁴³ Die Kirchenarchive sind besonders umfangreich. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob überhaupt ohne die Kooperation der Bistümer sinnvolle Ermittlungsarbeit hätte geleistet werden können.

VI. Schluss

Zur Aufarbeitung von Fällen des sexuellen Missbrauchs durch katholische Kleriker konnte die Strafjustiz in der Vergangenheit durch punktuelle Urteilungen ihren Beitrag leisten. Im Anschluss an die MHG-Studie sind die meisten deutschen Staatsanwaltschaften zu Ermittlungstätigkeiten übergegangen, die indes zumeist in Einstellungen endeten. Ein Ausweis für eine blinde Justitia ist hierin aber nicht per se zu sehen. Zwar kann dieser Vorwurf gegenüber einzelnen Vertretern der Strafjustiz erhoben werden, wie das Beispiel der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz zeigt. Aus dem bloßen Umstand, dass sich in der Ermittlungsarbeit anderer Behörden beschränkt wurde auf

40 Bundesverfassungsgericht, Neue Juristische Wochenschrift 2007, 1804 und 1805; Löwe-Rosenberg/*Tsambikakis*, 27. Aufl. 2019, StPO § 103 Rn. 1, 7.

41 Ebd., § 103 Rn. 2.

42 Vgl. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/razzia-deutsche-bank-101.html>.

43 Vgl. https://www.deutschlandfunkkultur.de/ein-jahr-nach-missbrauchsstudie-viele-taeter-wenig.976.de.html?dram:article_id=459437.

die seitens der Bistümer zugänglich gemachten Akten, kann allerdings kein pauschales Urteil im Sinne einer gegenüber der Kirche prinzipiell milde gestimmten Justiz abgeleitet werden. Vielmehr kommt hierin nicht zuletzt der Umstand zum Ausdruck, dass weitergehende Ermittlungsmaßnahmen mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet wären. Es wäre insofern im Einzelfall zu prüfen, ob die seitens der Bistümer zur Verfügung gestellten Materialien Anhaltspunkte liefern, die Ermittlungsarbeit darüber hinaus – etwa im Wege von Durchsuchungen in Räumlichkeiten der Kirche – ausdehnen zu müssen.

Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen

Entwicklungen im kanonischen Recht zwischen 1983 und 2020

Myriam Wijlens

I. Erfahrungen prägen die Sicht

Erfahrungen prägen die Sicht auf Sachverhalte und auf das Reflektieren. Das Thema des sexuellen Missbrauches von Minderjährigen in der katholischen Kirche begegnet mir seit nunmehr fast 35 Jahren: zuerst als Kommilitonin, später als Beauftragte für die Durchführung kirchenrechtlicher Strafvoruntersuchungen und immer wieder als Wissenschaftlerin. Im Denken und Schreiben über das Thema ist es mir wichtig darzulegen, welche Erfahrungen in diesen drei verschiedenen Bereichen meine Sicht und meine Herangehensweise prägen.¹

I.1 *Die Kommilitonin*

Zuerst wurde ich mit dem Thema als Kommilitonin und Kollegin konfrontiert. Als ich zwischen 1986 und 1990 in Ottawa (Kanada) Kirchenrecht studierte, wurden erste Meldungen über sexuellen Missbrauch in einem Kinderheim an der Ostküste Kanadas öffentlich. Der Skandal war so groß, dass der Ortsbischof, der trotz ihm vorliegender Informationen über den Missbrauch nichts unternommen hatte, zurücktreten musste. In der Vorlesung sprach ein Professor von der Notwendigkeit, so etwas wie Leitlinien zu entwickeln, aus denen hervorgehen könnte, wie ein Bischof auf Hinweise von Missbrauch reagieren soll. In der Folge wurden hier die vermutlich weltweit ersten Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch entwickelt. Der Professor lud einige wenige Studierende ein, mit ihm nachzudenken und ich gehörte als einzige Frau dazu. Mich zu beteiligen schien mir nicht viel Sinn zu machen,

¹ Die vorliegende Studie geht auf einen Vortrag zurück, der im Rahmen der Tagung der Kommission für Zeitgeschichte „Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch“ am 8. Oktober 2020 gehalten wurde. Teil drei dieser Studie („Gesetzesänderungen im Einzelnen“) wurde leicht geändert bereits im Rahmen eines Vortrages in der Vorlesungsreihe „Vulnerabilität des Humanen“ an der Universität Erfurt am 7. Juli 2020 gehalten und als zweiter Teil des Aufsatzes „Die vulnerable Person. Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche“, in: Thomas Bahne (Hrsg.), *Vulnerabilität des Humanen. Das Phänomen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im interdisziplinären Diskurs*. Regensburg 2021, 104–117, veröffentlicht.

da damals das kanonische Recht bestimmte, dass, wenn der gute Ruf eines Priesters beeinträchtigt werden könnte, nur Priester in das Verfahren involviert sein dürften (vgl. z.B. c. 483 §2 CIC). Der Professor erwiderte jedoch sinngemäß: Es handelt sich nicht nur um Missbrauch durch Kleriker, sondern auch um ein Versagen der Leitung. Damit ist das Vertrauen in die kirchliche Leitung vonseiten der Opfer, der anderen Gläubigen wie auch der gesamten Gesellschaft tangiert. Will die Kirche das Vertrauen bei Opfern und bei den anderen Menschen wiederherstellen, so wird sie Hilfe und Unterstützung von Frauen annehmen müssen, sonst wird der Eindruck bestehen, „die machen das eh unter sich aus“. Also nahm ich die Einladung an, mitzudenken. Seine Ansicht über die Beteiligung von Nichtklerikern bzw. Frauen stellt sich bis heute als eine kluge Einsicht dar, die leider noch immer nicht bei allen Kirchenleitungen angekommen ist.

Etwa ein Jahr später kehrten zahlreiche Kommilitonen, fast alle Priester, nach Abschluss ihres Studiums in ihre Heimatdiözesen in mehr als 27 Länder der Welt zurück. Ein Priester aus Australien wurde mehr oder weniger von der Polizei erwartet. Es stellte sich heraus, dass er ein schwerer Sexualstraftäter war, der bald darauf zu einer Freiheitsstrafe von mehreren Jahren verurteilt wurde. Mir wurde schlagartig klar, dass ich zwei Jahre neben einem Sexualstraftäter in der Vorlesung gesessen hatte. Er hatte kluge Bemerkungen zu den Leitlinien, die entwickelt wurden, gemacht. Nicht nur ich, sondern auch die anderen Kommilitonen und die Professoren hatten nichts bemerkt oder geahnt. Das Kirchenrechtsstudium: ein Ort, an dem Sexualstraftäter vorübergehend geparkt werden?

Einige Jahre später nahm ich an einer Tagung des Kirchenrechtsvereins von Großbritannien und Irland teil. Der Vorsitzende, ein sehr angesehener Kanonist aus Irland, organisierte ein Seminar zum Umgang mit Meldungen bei Missbrauchsfällen. Er leitete es hervorragend. Wenig später wurde auch er angeklagt und zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Als wir ihn zum Vorsitzenden gewählt hatten, hatten wir nichts geahnt. Er schien so „normal“.

Im Laufe der Zeit musste ich dann tatsächlich feststellen, dass manche Priester, die Kinder missbraucht haben, zum Kirchenrechtsstudium geschickt wurden, um anschließend als Richter oder sogar als Offizial das kirchliche Gericht zu leiten. Vermutlich entschieden (und entscheiden) Bischöfe sich für diese „Lösung“ in der Annahme, das Offizialat wäre – neben dem Archiv – ein Ort, an dem keine Minderjährigen sind. Kirchliche Gerichtshöfe, die selbst Sexualstraftäter als Richter, ja manchmal sogar als Offizial haben und die dann wiederum über die Ehen von Menschen und somit über deren volle Beteiligung am sakramentalen Leben sowie die Fortführung ihres Arbeitsvertrages in der Kirche entscheiden, das gab und gibt doch sehr zu denken.

Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Kanonisten, die am Offizialat tätig sind, in der Regel auch mit Strafverfahren, sei es als Richter, Kirchenanwalt oder Anwalt des Beschuldigten, wenn auch in anderen Bistümern, betraut werden.

Gelernt habe ich, dass ich nicht erkennen kann, ob bestimmte Kleriker Sexualstraftäter sind und dass ich nicht so naiv sein darf zu glauben, sie befinden sich „irgendwo da draußen“. Mir ist bewusst, dass ich davon ausgehen muss, dass sie „hier drinnen“, ja „mitten unter uns“ sind. Deswegen gilt für mich bei Vorträgen zum Thema „sexueller Missbrauch von Minderjährigen in der Kirche“ auch die möglicherweise anwesenden Täter als Zuhörer im Blick zu haben.²

I.2 Die Beauftragte für kirchenrechtliche Voruntersuchungen

Eine andere Erfahrung, die meine Sicht auf die Dinge nachhaltig prägte, geht auf meine Tätigkeit im Auftrag von Bischöfen oder Ordensoberen zurück, sogenannte strafrechtliche kirchliche Voruntersuchungen (gem. c. 1717 CIC) durchzuführen, in denen Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit eingezogen werden. Diese Untersuchungen erfordern neben Anhörungen von Opfern und Beschuldigten auch, die vorhandenen Akten in den Bistümern zu sichten. Somit erhielt ich schon sehr früh Kenntnisse über den Umgang der Kirchenleitungen mit Beschuldigungen von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart. Ich lernte das Vorgehen und die Überlegungen von Bistumsleitungen in derartigen Krisensituationen kennen.

Zu den in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen gehören weiterhin Meldungen von Priestern und Ordensangehörigen, die während der Ausbildung im Priesterseminar oder in Ordenshäusern von Priestern oder anderen Ordensmitgliedern missbraucht wurden. Opfer haben es schwer, gehört zu werden. Besonders wenn der Täter aus der eigenen Gruppe kommt, scheint es fast unmöglich, sich Gehör zu verschaffen. Die Anfeindungen, die diese Opfer von ihren „Mitbrüdern“ erleben, wenn sie einen Missbrauch melden, sind

2 Die Vorstellung, dass man andere Personen, ob Seminaristen, Priester, Bischöfe, Täter oder Personen in Leitungspositionen, die verantwortlich handeln müssten, kennt und einschätzen kann, ist naiv. Auch Kirchenleitungen sollten sich bewusst werden, dass ihre Fähigkeit, andere Menschen einzuschätzen, fehlerhaft ist. Gläubige sollten sich ebenso bewusst werden, dass trotz der Weihe die Kirchenleitungen in ihrer Urteilsfindung Fehler machen können. In dieser Hinsicht ist die Bedeutung, die einem sogenannten pfarramtlichen Zeugnis oder einer Empfehlung durch einen Bischof sozusagen von Amts wegen beigemessen wird, neu zu reflektieren.

manchmal enorm. Strukturen zum Umgang mit dieser Problematik müssen noch entwickelt werden.³

Die Tätigkeit in der Voruntersuchung machte auch klar, wie das Kirchenrecht vor allem von denjenigen missachtet wurde, die Leitungsfunktionen und somit Verantwortung innehaben. Als Kirchenrechtlerin wage ich zu behaupten, dass nicht das Recht das eigentliche Problem ist. Die entscheidende Frage lautet vielmehr, ob Kirchenleitungen sich an das eigene Recht halten bzw. warum sie glauben, dies nicht tun zu müssen. Das, so muss ich leider feststellen, ist auch heute – Anfang der 2020er Jahre – weiterhin eine Herausforderung. Diese Frage ist deswegen von so großer Bedeutung, weil sexueller Missbrauch vermutlich nie vollständig verhindert werden kann. Nachdem Missbrauch einmal bekannt wurde, ist eine Wiederholung jedoch mit aller Entschiedenheit zu verhindern. Das Einhalten von Rechtsvorschriften würde dazu beitragen.

1.3 *Die Wissenschaftlerin*

Die dritte Ebene, die meine Sicht prägt, ist verbunden mit der Wissenschaft. Nachdem ich Ende der 1980er Jahre erleben durfte, wie die ersten Leitlinien in Kanada verfasst wurden, war ich in diesem Bereich seit den 1990er Jahren auch in anderen Ländern involviert. Die Tätigkeit erforderte es, die verschiedenen staatlichen Regelungen sowie die komplexe Interaktion von kirchlichem und staatlichem Recht in diesem Bereich zu reflektieren. Ebenso war ich in zwei verschiedenen Ländern Europas, einmal für eine Bundesstaatsanwaltschaft und einmal für eine angeklagte Partei, als Expertin in einer Schadensersatzklage wegen fahrlässigem Handeln durch Kirchenleitungen in staatlichen Gerichtsverfahren tätig.

Diese Verfahren führten dazu, das Kirchenrecht aus der Perspektive des fahrlässigen Handelns durch Leitungspersonen in der Kirche und die Implikationen für die Rechtsperson, die sie vertreten, zu reflektieren. Während in manchen Staaten dies bereits zu heftigen Auseinandersetzungen und Schadenersatzansprüchen geführt hat, ist dies in Deutschland noch nicht der Fall.

Meine 2018 erfolgte Ernennung zum Mitglied der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen durch Papst Franziskus hat dazu geführt, die Thematik nicht nur aus der Sicht der Opfer und der Ortskirchen, sondern auch aus der Sicht der Gesamtkirche zu betrachten.⁴ Hier wird dann vor allem

3 Diese Thematik wird auch angesprochen in *Myriam Wijlens*, *Die Finsternis aufbrechen: Kirchenrechtliche Überlegungen zum Geistlichen Missbrauch für kirchliches Leitungspersonal*, in: Gerhard Hörting (Hrsg.), *Grauzonen in Kirche und Gesellschaft: Geistiger Missbrauch*. Wien 2021, 121–144.

4 Zu den Aufgaben, Projekten sowie Mitgliedern der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen siehe www.tutelaminorum.org.

die Herausforderung für den Apostolischen Stuhl spürbar, wenn er, um den Schutz von Minderjährigen besser zu fördern und zu gewährleisten, die Interaktion von kirchlichen und staatlichen Gesetzen, die verschiedenen Kulturen und die Ungleichzeitigkeit zwischen den Ortskirchen weltweit berücksichtigen muss.

II. Zur Rechtsentwicklung als Reaktion auf neue Erkenntnisse

Ein Rückblick auf die vergangenen dreißig Jahre zeigt vor allem mit Blick auf das Recht Folgendes:

Erstens: Die Kenntnisse über den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen sowie das Problembewusstsein dafür entwickeln sich innerhalb der Kirche ständig und ziehen immer wieder Änderungen der kirchlichen Gesetze nach sich. Zu bemerken ist, dass die Rechtsmaßnahmen in der Regel als ein Reagieren auf Erkenntnisse und nicht als ein Agieren einzustufen sind.⁵ Als sich herausstellte, dass die Leitungen in den Ortskirchen von sich aus nicht in der Lage waren, verantwortlich zu handeln, wurde dieses Delikt ab 2001 dem Heiligen Stuhl vorbehalten.⁶ Als klar wurde, dass das Schutzalter der Minderjährigen in Verbindung mit dem Delikt zu niedrig war, wurde es von der Vollendung des 16. auf das 18. Lebensjahr angehoben. Ebenfalls wurde Besitz und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographie mit in den Katalog der reservierten Delikte aufgenommen. Als die Einsicht kam, dass die Verjährungsfristen viel zu kurz waren, wurden diese erst von fünf auf zehn und später auf zwanzig Jahre angehoben. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag die Verjährung aufzuheben. Erkennbar wird, dass das Recht immer wieder vor dem Hintergrund neuer Einsichten geändert wird. Es ist bemerkenswert, dass der Heilige Stuhl inzwischen selbst davon ausgeht, dass auch in Zukunft weitere

5 Man könnte das im Rahmen des Rechtsprinzips *ius sequitur vita* werten.

6 Ekklesiologisch gesehen ist dies vor dem Hintergrund, dass das II. Vatikanum die Position des Diözesanbischofs aufgewertet hat, bemerkenswert, denn die theologische Aufwertung führte dazu, dass der Bischof auf der rechtlichen Ebene alle Vollmachten innehat, die er braucht, um sein Amt auszuüben bzw. seiner Verantwortung gerecht zu werden. Ersichtlich wurde, dass bis heute Diözesanbischöfe nicht oder nur unzureichend ihrer Verantwortung im Bereich des sexuellen Missbrauchs von sich ausgerecht werden. Obwohl die Vollmacht und die Verantwortung des Bischofs nicht auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips begründet wird, sondern aufgrund seiner Weihe und Amtsübertragung, muss dennoch vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips festgehalten werden, dass, wenn die untere Ebene ihrer Aufgabe nicht gerecht wird, die höhere zum Wohl der Menschen die Angelegenheit an sich ziehen muss. Genau das ist geschehen, als 2001 verfügt wurde, nur der Apostolische Stuhl sei noch befugt, bei Beschuldigungen, die diese Delikte betreffen, zu entscheiden.

Änderungen aufgrund von vertieften Kenntnissen erforderlich sein werden, denn sein jüngstes Dokument, ein Handbuch zum Umgang mit Missbrauch („Vademecum“), wurde 2020 bewusst als Version 1.0 präsentiert.⁷

Die Rechtsmaßnahmen, die in der Regel vom Heiligen Stuhl verabschiedet werden, müssen oftmals anschließend in den Ortskirchen näher konkretisiert bzw. umgesetzt werden. Manche Ortskirchen stufen die angeordneten Änderungen als „übertrieben“ ein und zwar vermutlich, weil sie selbst in ihrem Erkenntnisprozess der Komplexität des Missbrauches und der damit zusammenhängenden prozessrechtlichen Fragen noch nicht so weit sind. Andere kritisieren, dass die Vorgaben zu spät kommen, da sie ihrem Empfinden nach ohne adäquate Regelungen auf neue Herausforderungen reagieren mussten. Die Gründe für diese so verschiedene Rezeption liegen möglicherweise einerseits in der Ungleichzeitigkeit, in der sich die Ortskirchen mit Blick auf den Umgang mit Missbrauch zueinander befinden, und andererseits in den doch sehr verschiedenen Kontexten, in der die Kirche agiert.

Obwohl der schmerzhafteste Prozess, sich einzugestehen, dass es sexuellen Missbrauch gibt und dass Leitungen ernsthaft versagt haben, vom Ablauf her in vielen Ländern sehr ähnlich verläuft – was übrigens die Frage nach sich zieht, warum die Ortskirchen sich so schwertun, voneinander zu lernen – ist zugleich mit Blick auf die Weltkirche festzustellen, dass der Prozess sehr ungleichzeitig beginnt. Während in Kanada, den USA, Australien und Irland die Thematik bereits vor mehr als 30 Jahren in den Blick genommen wurde, kam der Prozess z.B. in Deutschland erst 2010 zum Teil und dann 2018 durch die MHG-Studie richtig in Bewegung. Andere Kirchen, etwa in Polen, befassen sich erst in jüngster Zeit mit der Problematik.⁸

7 Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, 16.7.2020 (Version 1.0), einzusehen unter http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200716_vademecum-casi-abuso_ge.html, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

8 Als 2001 der Heilige Stuhl Normen veröffentlichte und Bischofskonferenzen aufgefordert wurden, Leitlinien zu erstellen, war auch von Seiten der Kirche in Deutschland die Reaktion zunächst, das Problem stelle sich hierzulande nicht. Wer es hören wollte, konnte dann ab 2010 feststellen, dass es sehr wohl ein Problem gab. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Kirche als Gemeinschaft sich der Thematik erst nach Veröffentlichung der MHG-Studie im Jahr 2018 stellte (<https://www.zi-mannheim.de/forschung/forschungsverbuende/mhg-studie-sexueller-missbrauch.html>). Bis dahin blieben auch die Lehrenden in der Theologie im deutschen Sprachraum sehr leise. Wer den weltweiten Blick hat, fragt sich, warum alle solange gebraucht haben. Und auch jetzt (Oktober 2020) ist bemerkenswert, dass man sich in Deutschland weiterhin vor allem mit dem sexuellen Missbrauch selbst befasst und erst langsam das Versagen der Kirchenleitungen in den Blick genommen wird, kam es doch bereits 2002 in Boston, 2018 in einer größeren Anzahl von Bistümern in Chile und 2020 in Lyon zum Rücktritt der amtierenden Diözesanbischöfe wegen ihres Umgangs mit dem

Die große Ungleichzeitigkeit zeigt sich sowohl im gesellschaftlichen wie auch im kirchlichen Umgang mit Meldungen von Missbrauch. Es ist vielfach nicht nur die Kirche, die sich mit der Thematik schwertut, sondern die ganze Gesellschaft. Erst wenn eine Gesellschaft bereit ist, sich mit dem Thema zu befassen – hier kommt vor allem den Medien eine wichtige Rolle zu – folgt auch die Kirche, allerdings erfolgt jeder Schritt in der Regel widerwillig.⁹

Neben der Ungleichzeitigkeit ist jedoch auch festzuhalten, dass es große Differenzen in den strafrechtlichen Bestimmungen in verschiedenen Staaten gibt. Nicht nur sind die Delikte verschieden, sondern auch im Prozessrecht gibt es gravierende Unterschiede. Manche Länder kennen in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen überhaupt keine Verjährung, während diese Frist in anderen Jurisdiktionen relativ kurz ist oder erst in jüngster Zeit verlängert wurde.

In manchen Staaten gibt es keine Meldepflicht, während in anderen dies nur für bestimmte Personengruppen oder sogar für alle gilt. Bemerkenswert ist allerdings, dass die Kirche in manchen Ländern für sich beansprucht, „schon ganz weit vorne in der Aufarbeitung zu sein“, ohne zu wissen, wo die Kirche in anderen Ländern tatsächlich steht. Einen Austausch unter z.B. verschiedenen Bischofskonferenzen scheint es kaum zu geben.

Trotz der Ungleichzeitigkeit verläuft der Prozess an und für sich oftmals nach dem folgenden Muster: In vielen Ländern wird zuerst behauptet, es

Missbrauch. Darüber hinaus hat der Papst bereits 2016 mittels des *Motu proprio* „Come una madre amorevole“ Normen zum Fehlverhalten von Kirchenleitungen in der Ausübung ihrer Verantwortung promulgiert, einzusehen unter http://www.vatican.va/content/francesco/it/apost_letters/documents/papa-francesco_lettera-ap_20160604_come-una-madre-amorevole.html, zuletzt aufgerufen am 18.4.2021. Bemerkenswerterweise sind diese Normen bis heute auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz nicht veröffentlicht worden (Stand: 6.3.2021).

- 9 Anfangs wird die Presse von Kirchenleitungen und Gläubigen oftmals beschuldigt, falsche Berichte zu veröffentlichen, zu übertreiben und/oder die Kirche sogar zu verfolgen. Wie schwierig es für viele ist, die Realität anzunehmen, wird in einer Aussage von Papst Benedikt XVI. ersichtlich. Er sagte zwar, dass die Presse sicherlich nicht nur aus einem aufrichtigen Wunsch, die Wahrheit offenzulegen, berichtet habe, betonte dann aber: „Nichtsdestotrotz war jedoch eines immer klar: Insofern es die Wahrheit ist, müssen wir dankbar sein für jede Offenbarung. Die Wahrheit, verbunden mit richtig verstandener Liebe, ist das höchste Gut. Schließlich hätten die Medien nicht auf diese Weise berichten können, wenn es in der Kirche selbst nicht Böses gegeben hätte. Nur weil es in der Kirche Böses gab, konnte es von anderen gegen sie ausgespielt werden.“ *Benedict XVI, Light of the World: The Pope, the Church, and the Signs of the Times – A Conversation with Peter Seewald*. San Francisco 2010, 27 (Übersetzung MW).

Fast nur unter Druck der Öffentlichkeit kommt es zu Eingeständnissen und wiederum später, nachdem – erneut unter Druck der Öffentlichkeit – sog. unabhängige Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden, kommt die Einsicht, es handelt sich um systemische Probleme.

handele sich nur um Einzelfälle von sexuellem Missbrauch bzw. um einzelne Kleriker, die vereinzelt missbraucht haben. Hierauf folgt die Erkenntnis, dass die Mehrheit der Täter mehrere Minderjährige missbraucht hat und dass es nicht nur einzelne, sondern eine ganze Reihe von Tätern gibt. Darauf folgt die Feststellung, dass trotz vorhandener Kenntnisse über Missbrauch die Bis­tumsleitung diese Kleriker immer wieder versetzt hat. Mit diesem Prozess geht parallel die Erkenntnis einher: Es sind nicht nur Einzelfälle, in denen Verantwortliche nicht richtig gehandelt haben, sondern fast alle haben versagt, die in Leitungspositionen waren. Das Versagen ist nicht primär auf das Kirchenrecht zurückzuführen, sondern dieses Recht wurde von den Kirchenleitungen vielfach schlichtweg ignoriert. Statt das Recht zu beachten, wurde dem Kleriker gut „zugeredet“ und er wurde „versetzt“.

Der nächste Schritt im Prozess ist die Erkenntnis, dass es sich um ein systemisches Problem handelt. Damit verbundene Themen sind Amts- und Machtmissbrauch, welche ab 2016 in Regelungen mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen thematisiert werden. Seit einigen Jahren kommt vermehrt die Erkenntnis dazu, dass auch Bischöfe entweder als Priester vor ihrer Weihe zum Bischof und/oder als Bischof (Kardinal) Minderjährige oder auch z.B. Seminaristen bzw. – oft jüngere – Priester sexuell missbraucht haben. Dies wirft einerseits Fragen mit Blick auf mögliche systemische Fehler im Ernennungsverfahren von Bischöfen auf, und andererseits wird klar, dass Verfahren und Anlaufstellen zur Meldung von Missbrauch durch Bischöfe in den Ortskirchen spezieller Regelungen und einer Organisation bedürfen.¹⁰

III. Gesetzesänderungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die relevanten Gesetzesänderungen in einer Art Überblick präsentiert. Dabei gilt zu bedenken, dass immer nur das Strafrecht angewandt werden darf, welches zum Zeitpunkt der vermeintlichen Handlung in Kraft war. Zudem gilt es, in der Anwendung des Strafrechts dem

¹⁰ Gemäß dem 2019 vom Papst verabschiedeten *Motu Proprio* „Vos Estis Lux Mundi“ sind Bischofskonferenzen gehalten, Möglichkeiten vorzusehen, wie Fehlverhalten durch Bischöfen gemeldet werden kann, einzusehen unter http://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021. Auch dies ist bis dato in Deutschland noch nicht geschehen (Stand: 6.3.2021). In den USA dagegen gibt es die Website <https://reportbishopabuse.org>. Nach Eingabe einer Meldung erhält man dort eine Nummer und kann immer wieder im System nachprüfen, wie der Stand der Bearbeitung ist.

allgemeinen Rechtsprinzip von Bonifatius VIII. zu folgen: *In poenis benignior est interpretatio facienda* (Beim Strafen ist die [für den Beschuldigten oder Täter] günstigere Interpretation vorzunehmen). Diese Regelung gab es noch in Canon (c) 2219 §1 des Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917.¹¹ Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf die Bedeutung des Deliktes als auch auf die zu verhängende Strafe. Ebenfalls gilt gemäß c. 1313 CIC/1983: „§1. Wird nach dem Begehen einer Straftat ein Gesetz geändert, so ist das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden. § 2. Setzt ein später erlassenes Gesetz ein Gesetz oder wenigstens eine Strafe außer Kraft, so entfällt diese sofort.“ Die Regeln sind zu berücksichtigen, wenn die Handlungen der Kirchenleitungen in Reaktion auf gemeldete Straftaten in der Rückschau bewertet werden, da sie an diese Regeln gebunden waren.

Anzumerken ist weiterhin, dass die katholische Kirche aus der lateinischen Kirche sowie 23 autonomen orientalischen Kirchen besteht. Für die lateinische Kirche galt bis zum 26. November 1983 der CIC, welcher 1917 promulgiert worden war. Seit dem 27. November 1983 ist der erneuerte Codex Iuris Canonici in Kraft.

Für die orientalischen Kirchen, die in voller Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom stehen, ist das Gesetzbuch Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO), welches am 18. Oktober 1990 promulgiert wurde, normierend. Im Folgenden wird die Entwicklung der Gesetzgebung für die lateinische Kirche dargelegt. Es werden verschiedene Phasen besprochen: 1983–2000; 2001–2009; 2010–2016 und 2017–2020.

III.1 Die Gesetze von 1983–2000

Der Codex von 1983 kennt als relevantes Delikt c. 1395 § 2 CIC: „Ein *Kleriker*, der sich [...] gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, [...] wenn er die Straftat [...] an einem *Minderjährigen unter sechzehn Jahren* begangen hat“.¹² Das sechste Gebot des Dekalogs verbietet nach der Tradition der Lateinischen Kirche sexuelle Beziehungen, die außerhalb der Ehe stattfinden. Während im Bereich des staatlichen Rechts sexueller Missbrauch in der Regel aus der Perspektive des Selbstbestimmungsrechts gedacht wird und im zugehörigen

11 Gratian verwies in De poen. D.1 c. 18 auf die Römische Digesta 48.19.42, welche besagt: *penae legum interpretatione molliendae sunt potius, quam exasperandae* (durch die Interpretation von Gesetzen müssen Strafen eher gemildert als verschärft werden). Auch die Rechtsregel von Bonifatius VIII. Nr. 15 ist im Strafrecht zu beachten: *Odia restringi, et favores convenit ampliari* (Es ist richtig, Nachteiliges eng begrenzt und Günstiges weit aufzufassen). Vgl. *Ruud Husymans*, *Kerkelijk Strafrecht: Sancties in de Kerk*. Leuven 2005, 114.

12 Der Codex von 1983 bestimmt, dass der Begriff „Kleriker“ auf einen Diakon (ob verheiratet oder nicht), einen Priester oder Bischof verweist.

Strafrecht verschiedene weitere Bestimmungen normiert werden, wie z.B. das Anfassen von Geschlechtsteilen oder das Eindringen in den Körper, kennt das Kirchenrecht auf der Ebene der Gesetzgebung bislang keine solche Differenzierung. Entscheidend und objektives Kriterium war im CIC 1983 nur das Schutzalter, das mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres zu Ende ging. In der Rechtsprechung musste und muss dann zwischen den verschiedenen Handlungen differenziert werden. Da die Rechtsprechung jedoch nicht veröffentlicht wird, stellt dies ein Problem dar.¹³

Ein weiteres Delikt betrifft sexuelle Handlungen, die in Verbindung mit der Beichte vorgenommen werden. Im Rahmen des sexuellen Missbrauches wurde schon nach wenigen Jahren ersichtlich, dass Kleriker, wenn sie die Beichte von Kindern oder Jugendlichen hören, manchmal gezielt Kenntnisse über deren seelischen Zustand erwerben und diese Kenntnisse zur Kontaktaufnahme außerhalb des Beichtstuhles nutzen, um mit ihnen sexuelle Kontakte aufzunehmen. Die Beichte wird als Gelegenheit zum „Grooming“ genutzt. Gemäß dem Kirchenrecht ist eine versuchte sexuelle Beziehung, die sich aus der Beichte heraus ergibt, ein eigenes Delikt, welches als „sollicitatio“ bezeichnet wird. Das Delikt besteht darin, dass „ein Priester [*sacerdos*, d.h. Priester und Bischof], [...] bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht“ (vgl. c. 1387 CIC).¹⁴ Da im staatlichen Strafverfahren bezüglich Sexualstraftaten die Beichte keine eigene strafrechtliche Relevanz hat, nehmen die staatlichen Ermittlungen diesen Kontext auch nicht eigens ins Visier.

Neben den relevanten Delikten gilt es auf die Verjährung zu schauen. Der Codex von 1983 hat festgelegt, dass die Strafkategorie für den sexuellen Missbrauch – genannt in c. 1395 CIC – nach fünf Jahren verjährt und dass

13 Für die Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen habe ich als Co-Moderatorin der Arbeitsgruppe „Leitlinien und Normen“ 2019 ein Seminar in Rom veranstaltet, welches auch die Problematik des Zugangs zu Informationen und zur Jurisprudenz thematisierte. Neun Vorträge des Seminars wurden in *Periodica* veröffentlicht. Für die Einführung in die Thematik siehe *Myriam Wijlens/Neville Owen*, Introduction to Promoting and Protecting the Dignity of Persons in Allegations of Abuse of Minors and Vulnerable Adults: Balancing Confidentiality, Transparency and Accountability. A Seminar organized by the Pontifical Commission for the Protection of Minors, in: *Periodica* 109(3/4), 2020, 403–415, einzusehen unter <https://www.iuscangreg.it/seminario-tutela-minori>, zuletzt aufgerufen am 7.3.2021.

14 *Robert P. Deeley*, Das Bußsakrament als Kontaktaufnahme für den sexuellen Missbrauch, in: Wunibald Müller/Myriam Wijlens (Hrsg.), *Ans Licht gebracht: Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*. Münsterschwarzach 2011, 59–79.

die Verjährungsfrist mit dem Tag begann, an dem die Straftat begangen wurde oder, wenn sie fortdauernd sein sollte, mit dem Tag, an dem die Handlung aufgehört hat (c. 1362 CIC). Dies bedeutete in der Praxis, dass wenn z.B. ein 11-jähriges Kind sexuell missbraucht wurde, die Straftat bereits verjährt war, als dieses 16 Jahre alt wurde.

III.2 *Gesetzesänderungen 2001–2009*

Mitte der 1990er Jahre wurde der damalige Kardinal von Wien des Missbrauches von Minderjährigen beschuldigt. Er musste als Vorsitzender der Bischofskonferenz von Österreich zurücktreten. Bald wurde sein Rücktritt als Erzbischof aus Altersgründen angenommen. Er blieb allerdings Bischof und Kardinal. Nachdem in den 1990er Jahren umfangreiche Meldungen von sexuellem Missbrauch vor allem in Kanada, Irland und den USA bekannt geworden waren und bereits 1994 für die USA ein Partikulargesetz in Kraft trat, welches die Altersgrenze bei Minderjährigen von der Vollendung des 16. auf das 18. Lebensjahr angehoben hatte, folgte für die Gesamtkirche eine umfassende Gesetzesänderung mittels des Apostolischen Schreibens „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST) vom 30. April 2001¹⁵ sowie des Schreibens des Präfekten der Glaubenskongregation (CDF) „De delictis gravioribus“ vom 18. Mai 2001.¹⁶

Die Gesetzesänderungen waren umfassend und betrafen eine Erweiterung des Deliktes selbst, eine Verlängerung der Verjährungsfrist sowie eine Veränderung der Zuständigkeit für die Strafverfahren.

Das Delikt, welches einen Verstoß gegen das sechste Gebot durch einen Kleriker beinhaltet, wurde erweitert, indem die Grenze des Schutzalters von Vollendung des 16. auf das 18. Lebensjahr angehoben wurde. Die Verjährungsfrist wurde von fünf auf zehn Jahre verlängert. Zudem wurde, was sehr entscheidend war, als Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist nicht mehr der Tag der letzten Handlung festgelegt, sondern der Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. In der Praxis bedeutete dies, dass das 11-jährige Kind, welches missbraucht worden war, nicht mehr nur bis zu seinem 16. Lebensjahr eine Anzeige erstatten konnte, sondern bis zu seinem 28. Lebensjahr.

Auch im kirchlichen Strafrecht gilt allerdings, dass die Änderung der Verjährung nicht rückwirkend gilt. Konkret bedeutet dies, dass die Anhebung der Verjährungsfristen nur für Straftaten wirksam wurde, die nach 2001 begangen

15 Einzusehen unter http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/la/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela.html, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

16 Einzusehen unter http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20010518_epistula_graviora%20delicta_lt.html, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021.

wurden. Wissend um diese in der Praxis schwierige Angelegenheit, vor allem in gravierenden Fällen von sexuellem Missbrauch, wurde daher ebenfalls verfügt, dass die Glaubenskongregation auf Antrag die Verjährung aufheben kann. Den Antrag kann etwa ein Diözesanbischof stellen, aber er ist nicht dazu verpflichtet.¹⁷

Eine weitere, äußerste gravierende Entscheidung war die, dass der Diözesanbischof und der Höhere Obere nicht mehr selbst entscheiden können, ob bzw. wie sie aufgrund der Ergebnisse der strafrechtlichen Voruntersuchung weiter verfahren (c. 1720 CIC). Hat er eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis (*notitiam saltem verisimilem*) über eine Straftat erhalten, muss er das Verfahren der Kongregation zur Entscheidung vorlegen. In der Sprache des Kirchenrechts bedeutet dies, dass die Straftaten in die Zuständigkeit der Glaubenskongregation in Rom übergehen und den Ordinarien entzogen sind. Unklar war 2001 allerdings, ob diese Vorschrift sich auch auf Straftaten bezog, die bereits verjährt waren. In der Praxis bedeutete dies, dass alle strafrechtlich relevanten Handlungen, die vor oder bis 1996 stattgefunden hatten, wegen der bis dahin geltenden Fünf-Jahres-Frist (spätestens) ab 2001 als verjährt eingestuft werden konnten bzw. mussten. Ob ein Ordinarius es dann für angebracht hielt, eine Derogation von der Verjährung zu beantragen, blieb vermutlich seine Entscheidung. Somit konnte es vorkommen, dass ein Ordinarius auch von Kirchenrechtlern dahingehend beraten wurde, es sei eben nicht zwingend dies zu beantragen und deswegen auch nicht erforderlich die Causa der Glaubenskongregation vorzulegen.¹⁸

Eine weitere Maßnahme bestand darin, dass die Ortskirchen bzw. die Bischofskonferenzen aufgefordert wurden, Leitlinien zu entwickeln, welche regelten, wie auf Beschuldigungen von sexuellem Missbrauch reagiert werden sollte.

III.3 *Gesetzesänderungen 2010–2016*

Zwischen den Veröffentlichungen der Normen aus den Jahren 2001 und 2010 kam es vor allem in der englischsprachigen Welt zu folgenreichen Ereignissen. Der damalige Erzbischof von Boston musste 2002 wegen Missbrauchsvertuschung zurücktreten. Im Jahr 2004 wurde der „John Jay Report“ über die Art

17 Zur Thematik der Verjährung siehe *Rafael Rieger*, Verjährung im kanonischen Recht. Studien zum Telos eines Rechtsinstituts. München 2021.

18 Es ist die Frage zu stellen, ob hier ein Rechtszweifel in Bezug auf das Gesetz bestanden hat, der dazu führen könnte, dass das Gesetz nicht verpflichtete (c. 14 CIC). Das würde Folgen haben für die Frage, ob Diözesanbischöfe in Fällen, die sie wegen der eingetretenen Verjährung nicht der Glaubenskongregation gemeldet haben, überhaupt z.B. wegen eines fahrlässigen Handelns belangt werden können.

und den Umfang des Problems des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch katholische Priester und Diakone in den USA veröffentlicht. 2009 folgte ein von einer staatlichen Behörde erstellter Bericht in Irland. Durch die Untersuchungen über sexuellen Missbrauch an einer Jesuitenschule in Berlin in 2010 wurde ein Tsunami von Meldungen in Deutschland, den Niederlanden und Belgien losgetreten. In Belgien musste ein Bischof wegen Missbrauchs an einem Neffen zurücktreten.

Im Sommer 2010 reagierte der Heilige Stuhl mit einer Änderung der bestehenden Normen. Wiederum betreffen sie einerseits das Delikt selbst, und zwar in zwei Punkten, und andererseits abermals die Verjährung.¹⁹ Bei der Straftat wurde das Schutzalter von 18 Jahren beibehalten und „bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.“ Hintergrund dieser Erweiterung ist eine Causa, in der ein Kleriker Menschen in einem Pflegeheim, die älter als 18 Jahre alt waren, sexuell missbraucht hatte und nach dem CIC nicht strafrechtlich verfolgt werden konnte.

Eine zweite Erweiterung betraf pornographische Bilder. „Der Erwerb, die Aufbewahrung oder die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht“ sollte nun unter den Straftatbestand fallen. Von Anfang an war für viele unklar, warum die Altersgrenze auf vierzehn Jahre festgelegt wurde. Man fragte sich z.B., ob es mit dem Mindestalter von Mädchen für die Eheschließung zusammenhing, welches auf vierzehn Jahre festgelegt ist. Dies machte insofern keinen Sinn, als das Alter für Jungen auf sechzehn festgelegt war (vgl. c. 1083 CIC). Anekdotisch wird berichtet, dass es dazu kam, weil umgangssprachlich von *Kinderpornographie* die Rede gewesen sei und dies in der Regel Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres impliziert. Dass staatliche Gesetze auch „Jugendpornographie“ (d.h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) unter Strafe stellen, dies aber anders als *Kinderpornographie* bewerten, war nicht wahrgenommen worden.

Konfrontiert mit der Problematik in konkreten Strafverfahren wurde darauf hingewiesen, dass der Erwerb, die Aufbewahrung und Verbreitung von pornographischem Material von Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr auch ein Vergehen sei, dies aber nicht ein reserviertes Delikt sei, das der Glaubenskongregation vorbehalten ist.

In der Praxis stellte diese Regelung allerdings ein Problem dar: Da die Kirche im Bereich der Pornographie aus technischen Gründen kaum selbst ermitteln

19 Vgl. Substantielle Normen, einzusehen unter http://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html, zuletzt aufgerufen am 18.4.2021.

kann und staatliche Gesetze in der Regel Kinder- und Jugendpornographie bis zu einer Altersgrenze von 18 Jahren umfassen, das Kirchenrecht jedoch nur bis zu einem Alter von 14 Jahren, ist es bis heute problematisch, die Ergebnisse der staatlichen Untersuchungen und der staatlichen Urteile im kirchlichen Bereich zu berücksichtigen und zu bewerten.²⁰

Die Verjährungsfrist wurde 2010 auf 20 Jahre ab Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben, während die Möglichkeit, von der Verjährung zu derogieren, weiterhin bestehen blieb. In der Praxis bedeutet diese Regelung, dass das im Alter von elf Jahren missbrauchte Kind nun bis zur Vollendung seines 38. Lebensjahres eine Klage vorbringen kann.

Weiterhin wurden die Bischofskonferenzen aufgefordert, Leitlinien mit Blick auf Prävention und Interventionsmaßnahmen bei Bekanntwerden von Meldungen zu erstellen und zu erlassen.²¹

In Australien wurde 2013 eine parlamentarische Untersuchungskommission im Bereich Kindesmissbrauch eingesetzt und in Schottland musste ein Kardinal wegen des Missbrauchs von Seminaristen auf sein Amt und auf die Rechte und Privilegien des Kardinalates verzichten. Im Jahr 2014 wurde von Papst Franziskus die „Päpstlichen Kommission zum Schutz Minderjähriger“ errichtet, welche das Ziel hat, den Papst zu beraten. Im gleichen Jahr wurde der in der Dominikanischen Republik akkreditierte polnische Nuntius beschuldigt,

20 Ein Beispiel: Nachdem ein Fotolabor 2010 verdächtige Bilder der Polizei gemeldet hatte, wurden während einer Hausdurchsuchung bei einem Priester mindestens 250 pornographische Bilder von Minderjährigen gefunden. Die Staatsanwaltschaft erhob zunächst Klage wegen Besitzes von kinderpornographischen Bildern, d.h. von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unklar war, ob die abgebildeten Personen tatsächlich unter oder doch über 14 Jahre alt waren. Allerdings waren sie eindeutig jünger als 18 Jahre. Da im Rahmen der Ermittlungen die Personen auf den Bildern nicht namentlich identifiziert werden konnten, konnte die Altersfrage nicht mit Sicherheit geklärt werden. Die Anklage wurde geändert und der Priester rechtskräftig wegen Besitzes jugendpornographischer Schriften zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt. Der Priester legte innerkirchlich ein Geständnis ab, sich zu Jungen zwischen der Pubertät bis zum Alter von 16 Jahren hingezogen zu fühlen. Er hatte außerdem in den gleichen Alben viele Bilder von drei Jungen aus seiner Pfarrei, die noch keine 14 Jahre alt waren, diese Bilder konnten laut dem staatlichen Gericht jedoch nicht eindeutig als pornographisch eingestuft werden. Dies alles bedeutete im Jahre 2013, dass, weil nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ob die Personen in den pornographischen Bildern das 14. Lebensjahr wirklich noch nicht vollendet hatten, die Straftat damals nicht der Glaubenskongregation vorbehalten war und er wurde deswegen mit Blick auf das reservierte Delikt freigesprochen.

21 Vgl. die Leitlinien und Materialien der Deutschen Bischofskonferenz, einzusehen unter <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch>, zuletzt aufgerufen am 7.3.2021.

Minderjährige sexuell missbraucht zu haben und kinderpornographisches Material zu besitzen. Es folgte seine Entlassung aus dem Klerikerstand.

Im Februar 2015 wurde ein weiterer Schritt im Prozess des Umgangs und der Aufarbeitung unternommen. Papst Franziskus betonte, dass es nicht ausreicht, Leitlinien zu haben, sondern es gelte dafür zu sorgen, dass auch regelmäßig geprüft wird, ob und wie sie angewendet werden. In gewisser Weise geht es um das Thema „Rechenschaftspflicht“. Dass Papst Franziskus sich dazu äußerte, deutet darauf hin, dass die eigenen Regeln weiterhin nicht oder unzureichend von den Bischöfen und Ordensoberen angewandt wurden. Der Papst unterstrich 2016 seine Haltung, als er mittels des *Motu proprio* „Come una madre amorevole“ („Wie eine liebende Mutter“) eine Amtsenthebung von Diözesanbischöfen und höheren Oberen regelte, wenn diese „durch Fahrlässigkeit oder durch Unterlassung Handlungen ermöglicht [haben], die anderen, entweder physischen Personen oder der gesamten Gemeinschaft, schweren Schaden zugefügt haben.“²² Dieser Schaden kann physisch, moralisch, spirituell oder finanziell sein (vgl. Art. 1 §1). „Im Falle des Missbrauchs von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen reicht es aus, dass der Mangel an Sorgfalt schwerwiegend ist“ (Art. 1 §3).

III.4 *Gesetzesänderungen 2017–2020*

Im Jahr 2018 wurden Vorwürfe laut, dass mehrere Bischöfe in Chile Beschuldigte weiterhin versetzt hatten und es zu Vertuschungen gekommen war. Nachdem Papst Franziskus alle chilenischen Bischöfe nach Rom zitiert hatte, boten 29 der 31 Bischöfe ihren Rücktritt an. Bei mindestens zehn wurde dieser durch Papst Franziskus angenommen. Ebenfalls wurden im Sommer 2018 der „Grand Jury Report“ in Pennsylvania (USA) und die MHG-Studie in Deutschland veröffentlicht. Es wurde bekannt, dass der emeritierte Kardinal von Washington, D.C., Theodore McCarrick, Seminaristen und Minderjährige sexuell missbraucht hatte. Im Februar 2019 wurde er aus dem Klerikerstand entlassen. Später (2020) wurde dokumentiert, dass er, obwohl Verantwortliche bis in die Römische Kurie hinein die Beschuldigungen kannten, als Bischof nach Washington, D.C. versetzt und zum Kardinal erhoben worden war.

Im Jahr 2019 wurde von Papst Franziskus ein Sondergipfeltreffen mit den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und den Vorstehern der orientalischen

22 Vor dem Hintergrund, dass das Dokument Fehlverhalten von Diözesanbischöfen und höhere Oberen sanktioniert, ist es bemerkenswert, dass es von der Deutschen Bischofskonferenz nicht in deutscher Sprache veröffentlicht wurde (Stand 31.1.2021). Das Dokument selbst nennt nicht die anderen Ordinarien, wie z.B. General- und Bischofsvikar und auch nicht z.B. Weihbischöfe.

Kirchen sowie den Ordensoberen im Vatikan einberufen. Beim dreitägigen Treffen standen drei Themen im Zentrum: Verantwortung, Rechenschaftspflicht und Transparenz. Kurz darauf veröffentlichte der Papst das Apostolische Schreiben „Vos Estis Lux Mundi“ („Ihr seid das Licht der Welt“), in dem z.B. die Straftat erneut definiert wird, eine Meldepflicht eingeführt und Zuständigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Es wird ebenfalls geregelt, wie im Falle von Unterlassungen vorzugehen ist, dass Anzeigende und Opfer geschützt werden müssen, und wie Ermittlungen gegen Bischöfe zu erfolgen haben. Das Dokument legt in Art. 1 fest:

§ 1: a) Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich:

- I. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;
- II. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;
- III. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen.

b) die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.

§ 2. Bezüglich der vorliegenden Normen versteht man unter:

- a) „*minderjährig*“: jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ihr vom Gesetz gleichgestellt wird;
- b) „*schutzbedürftige Person*“ [vulnerable Person]: jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten.
- c) „*kinderpornographisches Material*“: jede Darstellung einer minderjährigen Person, die unabhängig vom verwendeten Mittel in explizite sexuelle Handlungen, seien sie real oder simuliert, verwickelt ist, oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Zu diesen Normen ist Folgendes anzumerken: Während bisher nur Personen in den Blick genommen wurden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, impliziert der Straftatbestand nun ebenfalls Erwachsene, die unter Androhung von Gewalt oder durch Amtsmissbrauch erfolgten Zwang eine sexuelle Handlung durchführen oder erleiden müssen. Das Delikt wird um den Begriff „schutzbedürftige Person“ [auf Englisch: „vulnerable person“] erweitert. Gemeint ist

damit eine Person über 18 Jahren, die gem. § 2 b nicht frei ist, einer sexuellen Handlung zuzustimmen oder sie abzulehnen.²³ Der Begriff „vulnerable Person“ ist rechtlich noch nicht festgelegt.²⁴ Es wird entscheidend sein, wie der Begriff in der Jurisprudenz interpretiert und entwickelt werden wird. Im Bereich der Kinderpornographie wird das Schutzalter von vierzehn auf achtzehn Jahre angehoben, allerdings bleibt diese vorerst nur bis zum Alter von vierzehn Jahren der Glaubenskongregation vorbehalten.

Ebenfalls wurde bestimmt, dass nicht nur reale, sondern auch simulierte Pornographie sowie jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu hauptsächlich sexuellen Zwecken zum Deliktbereich gehören. Es gelten zudem neue Vorschriften für den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen in Bezug auf Bischöfe und Obere, die selbst die oben genannten Delikte begangen haben: Die Bistümer müssen Anlaufstellen für diese Meldungen regeln.

Im Frühjahr 2019 erschien in Polen die Dokumentation über Missbrauch durch polnische Geistliche „Sag es niemandem“, welche mehr als 18 Millionen Mal auf YouTube angeklickt wurde. Der Papst entsandte den Erzbischof von Malta und Untersekretär der Glaubenskongregation Charles Scicluna, um den Vorwürfen nachzugehen.

Im Dezember 2019 wurde eine Änderung zur Bedeutung des sogenannten Päpstlichen Geheimnisses vorgenommen. Dadurch wurde bestätigt, dass Personen, die eine Meldung vornehmen, keine Schweigepflicht auferlegt werden kann und dass das Amtsgeheimnis der Erfüllung der allerorts von den staatlichen Gesetzen festgelegten Pflichten nicht im Wege steht, d.h. dass den Mitteilungspflichten und Ausführungen von Verfügungen seitens der zivilen gerichtlichen Behörden nachzukommen sei.²⁵

Im Juli 2020 übernahm der Erzbischof von Lyon die Verantwortung für sein Fehlverhalten, Meldungen nicht ausreichend nachgegangen zu sein bzw. diese vertuscht zu haben. Sein Rücktrittsgesuch wurde vom Papst auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen in „Vos Estis Lux Mundi“ angenommen. Im

23 Die Straftat ist nicht komplett neu: c. 1395 § 2 CIC verweist auf Handlungen gegen das sechste Gebot, die mit Gewalt, Drohung oder öffentlich vollzogen werden.

24 Der Begriff „vulnerable Person“ erschien zuerst im „Law No. CCXCVII On The Protection Of Minors And Vulnerable Persons“ für das Vikariat der Vatikanstadt vom 26.3.2019, einzusehen unter https://www.vatican.va/resources/resources_protezioneminorilegge297_20190326_en.html, zuletzt aufgerufen am 18.4.2021.

25 Vgl. Instruktion: Über die Vertraulichkeit der Fälle, einzusehen unter <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2019/12/17/1011/02062.html#tedesca>, zuletzt aufgerufen am 31.1.2021. Vgl. dazu *Matteo Visioli*, *Confidenzialità e segreto pontificio*, in: *Periodica* 109(3/4), 2020, 447–491 bzw. in englischer Übersetzung: *Confidentiality and the Pontifical Secret*, einzusehen unter <https://www.iuscongreg.it/seminario-tutela-minori>, zuletzt aufgerufen am 14.3.2021.

selben Monat veröffentlichte die Glaubenskongregation dann ein Handbuch („Vademecum“) zum Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker. Es lässt erkennen, mit welchen Problemen und Fragestellungen die Glaubenskongregation vermutlich in den ihr vorgelegten Causae konfrontiert wurde. Relevante Bestimmungen sind z.B., dass auch Beschuldigungen nachzugehen sind, die anonym vorgebracht werden oder die den Namen des Beschuldigten nicht enthalten, dass das Urteil über Handlungen bezüglich Pornographie, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren betreffen, der Glaubenskongregation vorbehalten ist, dass die Beschuldigungen, die Vergehen gegenüber schutzbedürftigen Personen betreffen, nicht der Glaubenskongregation vorbehalten sind, sondern der Ordinarius selbst bzw. andere Dikasterien für sie zuständig sind. Das „Vademecum“ legt Schritt für Schritt dar, wie vorzugehen ist.

IV. Aussicht

Die vorliegende Studie zeigt, dass das Recht der Kirche im Bereich des sexuellen Missbrauchs dynamisch ist und in der Regel auf neue Erkenntnisse reagiert. Wer damit beauftragt ist, dem nachzugehen, wie Kirchenleitungen auf Beschuldigungen in früheren Zeiten reagiert haben, wird sich mit den verschiedenen Normen bezüglich der Delikte und den Handlungsvorschriften für die Kirchenleitungen, die zum Zeitpunkt der Tat bzw. zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens galten, vertraut machen müssen. Dazu gehört auch, die Rechtsprinzipien für die Interpretation und Anwendung des Rechts zu beachten. Eine Evaluation ohne Beteiligung von Spezialisten im kirchlichen Strafrecht scheint wegen der Komplexität der Materie, um es vorsichtig auszudrücken, zumindest gewagt.

Den Normen ist zu entnehmen, dass zunehmend der Opferschutz in den Vordergrund tritt. Dennoch wird der Missbrauch selbst weiterhin in Verbindung mit dem Zölibatsversprechen gedacht und nicht von der Würde des Menschen her. Würde die Problematik aus der Perspektive der Würde des Menschen betrachtet werden, würde sich die Beteiligung von Opfern in Prozessen vermutlich auch anders gestalten lassen, denn diese ist derzeit äußerst rudimentär gegeben. Ebenfalls würde das Recht der Prozessbeteiligten und der Gemeinschaft als solche für sie relevante Information zu erhalten neu bedacht werden können und müssen.²⁶ Nachdem die Begriffe

²⁶ Vgl. dazu vor allem die Studien von *John P. Beal*, *Accountability and Transparency according to Canon and International Law: A Human Rights Perspective*, in: *Periodica* 109(3/4), 2020, 505–526; *Damián G. Astigueta*, *La trasparenza e il diritto di difesa*, in: ebd., 527–548;

„schutzbedürftige Person“ sowie „Macht- und Amtsmissbrauch“ in die Normen eingeführt wurden, gilt es ebenfalls dringend zu klären, was damit gemeint sein könnte.

Normen, die die Verantwortung von Kirchenleitungen betreffen, müssen implementiert und evaluiert werden. Während die Kirche in Deutschland notgedrungen angefangen hat, sich mit dem sexuellen Missbrauch auseinanderzusetzen und hierbei durchaus Fortschritte macht, steht sie dennoch noch sehr am Anfang, wenn es darum geht, der Frage nachzugehen, auf welche Weise eine Person in einer Leitungsposition ihre Verantwortung ausgeübt hat. Das Zögern, dieses Thema anzugehen, hängt vermutlich damit zusammen, dass es schwer fällt, das Bild von Bischöfen, die man „gern gehabt“ hat, die aber im Umgang mit Personen, die des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wurden, gravierende Fehler gemacht und/oder grob fahrlässig gehandelt haben, zu korrigieren. Es könnte für einige eine Welt zusammenbrechen. Der Kinderschutz aber verdient es, bei alledem dennoch an erster Stelle zu stehen.

Charles Scicluna, The Rights of Victims in Canonical Penal Processes, in: ebd., 493–503. Diese Aufsätze sind in italienischer bzw. englischer Übersetzung einzusehen unter <https://www.iuscangreg.it/seminario-tutela-minori>, zuletzt aufgerufen am 18.4.2021.

Pädagogik als Gefahrenzone

Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung als Erkenntniskategorien für Aufarbeitung sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten

Sabine Andresen, Andrea Pohling, Nina Schaumann

I. Pädagogik zwischen Vertrauen und Verletzbarkeit – zur Einleitung

Zum Kindsein gehört es, Erwachsenen Vertrauen schenken zu müssen.¹ In diesem Sinne bezeichnet der Bildungsphilosoph Roland Reichenbach (2011) Vertrauen als eine „Gabe“, durch die die Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen geprägt ist und über die sich Erziehung und Bildung vermittelt. Für das Kind, das Vertrauen schenkt, ergibt sich allerdings das prinzipielle Risiko, verletzt zu werden (Herzog 2013). Dies gilt auch für andere Altersphasen, gleichwohl ist das Vertrauen des Kindes in Erwachsene aufgrund von Ungleichheit – nicht nur der sozialen Positionen – besonders anfällig für Verletzbarkeit (Baier 2001). Angelehnt an diese Lesart wird im Folgenden Vertrauen als Schlüsselthema für die Erfahrungen von Betroffenen sexueller Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend untersucht.² Die Dynamik von Vertrauen und Verletzbarkeit ist zudem eine Perspektive für die gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt in pädagogischen Institutionen. Hier kommt insbesondere Verantwortung als normativer Bezugspunkt zum Tragen.

-
- 1 Der Beitrag ist im Rahmen des folgenden, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Verbundprojektes entstanden: „Auf-Wirkung: Aufarbeitung für wirksame Schutzkonzepte in Gegenwart und Zukunft. Erfahrungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt und ihre Auswertung für Schutz in Institutionen, Leitlinien für Aufarbeitungs- und Schutzkonzepte“ (Projektkennzeichen: 01SR1709, Projektträger: Deutsche Luft- und Raumfahrt, DLR), Verbundkoordination: Sabine Andresen, Goethe-Universität Frankfurt, Teilprojekte: FIVE – Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e.V., Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg – Berlin, Barbara Kavemann; Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf, Peer Briken; Verein für psychosoziale Initiativen (VfPI) e.V., Institut für Praxisforschung und Projektberatung, Heiner Keupp; Universität Rostock, Jens Brachmann, einzusehen unter <https://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/de/2378.php>, zuletzt aufgerufen am 23.2.2021. Wir danken Johanna Christ und Lia Pollmann, beide studentische Hilfskräfte in Frankfurt, für ihre wertvollen Kommentare und Hinweise.
 - 2 In diesem Text wird von sexualisierter oder sexueller Gewalt gesprochen. Dem liegt ein weiter Gewaltbegriff zugrunde, der sowohl sogenannte „Hands-Off“-Taten wie das Zeigen von Missbrauchsdarstellungen als auch „Hands-On“-Taten wie das Anfassen von Geschlechtsteilen des Kindes, Erzwingen, Vergewaltigung einbezieht (Jud 2014).

Auch in einer erziehungswissenschaftlichen Perspektive ist dies relevant, weil die Person, der Vertrauen entgegengebracht oder geschenkt wird, in einer besonderen Verantwortung steht (Reichenbach 2011). Was für das Kind gegenüber Erwachsenen in einem generationalen Erziehungsverhältnis gilt, ist auch für erwachsene Betroffene manifest, wenn sie auf den Aufklärungs- und Aufarbeitungswillen vertrauen und damit Familienangehörigen oder Vertreter:innen in Institutionen Verantwortung zukommt.

Während der interdisziplinären Tagung „Katholische Dunkelräume“ im Oktober 2020 ging es auf einem Panel „Missbrauch in Gesellschaft und Kirche. Bedingungsfaktoren in der Geschichte von Psychologie, Pädagogik und Recht“ auch um Pädagogik.³ Dabei kamen katholische Schulen in den Blick sowie erziehungswissenschaftlich orientierte Befunde aus der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Vortrag identifizierte Vertrauen als eine kindheitstheoretische und pädagogische Schlüsselkategorie für die Klärung des Gewaltverständnisses, weil sexuelle Gewalt häufig im vertrauten Umfeld stattfindet, Betroffene das zerstörte Vertrauen des einstigen Kindes thematisieren und Vertrauen benötigen, um über Unrecht und Leid sowie den Umgang mit ihnen als Opfer bzw. Betroffene sprechen zu können. Vertrauen ist auch für Fragen der Aufklärung und Aufarbeitung sexueller Gewalt in der katholischen Kirche wichtig, weil viele Gläubige das Vertrauen in ihre Kirche verlieren. Auf Vortrag und Diskussion baut der vorliegende Beitrag auf und hat im Anschluss an die Tagung eine vertiefte Analyse schriftlicher Berichte an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs vorgenommen (Unabhängige Kommission 2019a und b). In diesen Berichten erzählen Betroffene von Gewalterfahrungen, den Umständen ihrer Kindheit, den durch sexuelle Gewalt mit ausgelösten Ängsten, Schmerzen, Gefühlen sowie von Reaktionen aus dem nahen Umfeld. Die Berichte sind von ihrer Aufbereitung und Gestaltung her sehr unterschiedlich. Manche umfassen etwa vier bis fünf Seiten, einige enthalten nur wenige Sätze, andere sind umfangreiche Manuskripte, denen auch Schreiben an Behörden, Gedichte oder Zeichnungen beigelegt sind.

Im nächsten Abschnitt (2) soll in erziehungswissenschaftlicher Perspektive auf das Verhältnis von Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung eingegangen werden, um daran anschließend die Frage nach der Rolle der „Pädagogik als Gefahrenzone“ zu stellen (3). Im vierten Abschnitt wird die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (4)

3 Titel des Vortrags „Pädagogik als Gefahrenzone. Erkenntnisse aus den Anhörungen Betroffener sexueller Gewalt in der Kindheit“, gehalten bei der interdisziplinären Tagung „Katholische Dunkelräume“ am 8.10.2020.

vorgestellt und im fünften Abschnitt werden der Materialkorpus und die methodische Herangehensweise beschrieben (5). Dies führt im sechsten Abschnitt zur Darstellung ausgewählter Ergebnisse zu Vertrauen und Verletzbarkeit als Erkenntniskategorien auch für gesellschaftliche Aufarbeitung (6) und einem vorläufigen Resümee (7).

II. Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung in einer erziehungswissenschaftlichen Perspektive

Vertrauen in Erziehungsverhältnissen hat eine zweifache Dimension: die Abhängigkeit des Kindes, vertrauen zu müssen (Reichenbach 2011), sowie das Vertrauen der Eltern in andere Personen, denen sie ihr Kind anvertrauen (Bartmann/Pfaff/Welter 2012).⁴ Letzteres ist auch für die Aufarbeitung in der katholischen Kirche zentral, denn Eltern haben ihre Kinder als Messdiener, im Kommunionunterricht, auf Jugendfreizeiten, aber auch in katholischen Schulen, Internaten und der Heimerziehung dem geistlichen und weltlichen Personal der Kirche anvertraut (Unabhängige Kommission 2019a, 162ff.; für Vertrauen und sexuelle Gewalt in der Heimerziehung s. Bütow 2012).

Darauf bezogen stellt sich die Frage, welche Bedeutung dem Phänomen zukommt, dass Kinder aufgrund ihres Alters und ihrer sozialen Position in besonderer Weise abhängig davon sind, anderen Menschen vertrauen zu müssen (Andresen 2020a). Erziehungsverhältnisse als stets auch durch Abhängigkeit geprägte Situationen geben darauf eine erste Antwort. So identifiziert der Gewaltforscher David Finkelhor (2008) den mangelnden Einfluss der Kinder auf Menschen, die sie betreuen, erziehen, pflegen, unterrichten als wesentliche Ursache für ihre Vulnerabilität. Hinzu kommt, dass stellvertretend für Kinder Entscheidungen getroffen werden (Brumlik 2017), und sie sich selbst kaum von ihrer Familie, den tradierten Erziehungs- und Gewaltvorstellungen oder vom sozioökonomischen Status ihrer Herkunft befreien können.

Angelehnt an die moralphilosophische Systematik Annette Baiers (2001) wird im Folgenden die für Erziehungsverhältnisse spezifische Dynamik zwischen Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung beschrieben. Baier sensibilisiert für kind- und erwachsenenspezifische Formen der Abhängigkeit, anderen vertrauen zu müssen. In einer historischen Annäherung differenziert

4 Wir reduzieren die systematische Diskussion schematisch auf das Verhältnis zwischen Kind und Erwachsenem bzw. zwischen einem Kind und seinen Eltern, wohl wissend, dass die Schattierungen dadurch wegfallen.

sie zwischen Urvertrauen, Gottvertrauen (Glaube und Hoffnung), dem Vertrauen in Regierungen sowie dem Vertragsvertrauen, das in modernen Gesellschaften für maßgeblich gehalten werde. Sie weist nach, dass es in der Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen kein Vertragsvertrauen geben kann, weil dieses im Prinzip auf Gleichheit der Vertragspartner:innen beruhe. Im Verhältnis zum Kind aber dominiere eine unausweichliche Ungleichheit. Insofern sei das Vertrauen des Kindes eher dem Gottvertrauen ähnlich, und zwar als ein „angeborenes, zerbrechliches Vertrauen“ (ebd., 56). Kindliches Vertrauen bestehe darin, mächtigeren Personen Wohlwollen zuzuschreiben. Durch Erfahrungen im Prozess des Aufwachsens kommt es zu Veränderungen, die im Falle von Grenzverletzung und Gewalt zum existenziellen Vertrauensverlust führen können.

Ein anderer, wichtiger Aspekt kindlichen Vertrauens sei an dieser Stelle ebenfalls benannt. Kinder erhalten vor allem in Interaktion mit ihnen unmittelbar nahen Vertrauenspersonen die Chance, Selbstvertrauen auszubilden (Erikson 2005; Spitz 1976). Während bindungstheoretische Arbeiten sich auf Vertrauen in den Primärbeziehungen konzentrieren, also zwischen einem Kind und der ersten zentralen Bezugsperson – meistens werden Mutter-Kind-Dynamiken untersucht – gehen erziehungswissenschaftliche Ansätze auf die Bedeutung von Vertrauen in professionellen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen ein (Fabel-Lama/Tiefel/Zeller 2012).

Die Person, der Vertrauen entgegengebracht wird, hat einen Ermessensspielraum, wie sie den Vertrauensvorschuss deuten und diesem gerecht werden kann. Dieser Spielraum und die Möglichkeiten der Deutung sind sowohl in familiären Nahebeziehungen als auch in pädagogischen Kontexten relevant, denn Kinder selbst haben darüber kaum eine Kontrolle. Ermessensspielräume bergen in Beziehungen, die auf Gleichheit beruhen, weniger Risiken als in asymmetrischen Erziehungs- und Sorgeverhältnissen. So kann es in einer auf Gleichheit beruhenden Beziehung zwischen selbständigen Erwachsenen beispielsweise genau richtig sein, sich des Vertrauens würdig zu erweisen, indem keine Einmischung in das Leben der sich anvertrauenden Person erfolgt. Dies würde jedoch in der Regel gegenüber einem Kind nicht ausreichen: „Die wichtigsten Dinge, die wir anderen anvertrauen, sind Dinge, die mehr brauchen um zu gedeihen, als Nichteinmischung.“ (Baier 2001, 48)

Der normative Bezugspunkt für den Ermessensspielraum gegenüber einem Kind ist, seinem Wohl möglichst gerecht zu werden. Besonders von sexueller Gewalt betroffene Kinder benötigen in der Regel anderes als eine Nichteinmischung. Doch gerade davon berichten viele Betroffene und legen Zeugnis über verweigerter Hilfe, ungläubige Abwendung und das Schweigen der anderen ab (Andresen 2020a).

III. Perspektiven auf „Pädagogik als Gefahrenzone“

Wird das Vertrauen des Kindes nachhaltig missbraucht, so erweist sich Pädagogik durchaus als „Gefahrenzone“. Welche besonderen Aspekte – Stichwort „spiritueller Missbrauch“ (Wagner 2019) – sich daraus für eine Pädagogik unter dem Dach der katholischen Kirche ergeben, wurde in verschiedenen Beiträgen der Tagung aufgegriffen. Insbesondere das fehlende Einfühlungsvermögen in das Leid betroffener Kinder und Jugendlicher sticht im Kontext der katholischen Kirche hervor. Doch der Mangel an Betroffenenorientierung und Aufklärungsbereitschaft zeigt sich auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen. In diesem Abschnitt geht darum, dass auch in der Erziehungswissenschaft Gewalt und vor allem sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche lange randständig behandelt wurden. Im „Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte“ (Retkowski/Treibel/Tuider 2018, 17) identifizieren die Herausgeberinnen einige wenige einschlägige Studien aus der Zeit vor 2010, aber ansonsten thematisieren sie den Befund einer großen Leerstelle in diesem Themenfeld (vgl. auch Andresen/Künstler 2015). Das hat sich im Zuge der Forschungsförderlinien des BMBF zur sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten und nicht zuletzt durch verschiedene wissenschaftliche Studien zur Aufarbeitung etwa in kirchlichen Einrichtungen geändert. Seit dem Jahr 2010 ist folglich ein Wandel zu beobachten, der anhand von Forschungsprojekten, wissenschaftlichen Tagungen, Diskussionen, Publikationen und fachpolitischen Aktivitäten sichtbar wird. Diese Dynamik resultierte nicht primär aus einem genuin erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisinteresse. Vielmehr wurde sie vor allem durch die Berichte von Menschen, die von Gewalt betroffen waren, engagierte journalistische Berichterstattung und Aufklärung, mediale Aufmerksamkeit und politischen Handlungsdruck in Gang gesetzt.

Der Blick auf Pädagogik als Gefahrenzone für Kinder und Jugendliche und die Bemühungen um die Stärkung pädagogischer Einrichtungen als Schutz- und Bildungsräume ist auch mit der Analyse der Anerkennung und Gewährleistung von Rechten zu verbinden. Seit dem Jahr 2000 haben Kinder in Deutschland das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen, auf Erziehung ohne Gewalt. Diese Ausrichtung gilt oft auch als Maßstab für die Aufarbeitung von Unrecht in der Kindheit (Andresen 2018a). Damit sind allerdings normative Setzungen verbunden, wie internationale Diskussionen im Rahmen von „Transitional Justice“ zeigen (Andresen 2020b). So problematisiert die norwegische Kriminologin Kjersti Ericsson (2015) den für Aufarbeitung in der Gegenwart liegenden Maßstab der Bewertung des Umgangs mit Kindern in

(sozial)pädagogischen Einrichtungen: „By what normative yardstick should the near past be measured?“ (ebd., 43)

Zu solchen systematischen und normativen Anfragen hätte die erziehungswissenschaftliche Forschung einiges beizutragen. Ein interdisziplinär angelegter Ansatz wird beispielsweise derzeit in dem BMBF-Verbundprojekt „Auf-Wirkung. Aufarbeitung für wirksame Schutzkonzepte in Gegenwart und Zukunft“ erprobt.⁵ Ausgangspunkt für die auch erziehungswissenschaftlich orientierten Analysen im Rahmen des Projektes sind Berichte Betroffener und Erfahrungen mit internationaler Aufarbeitung und Erinnerungskultur. Das Projekt prüft empirisch, ob und wie aus Fehlern in der Vergangenheit für die Gestaltung von pädagogischen Einrichtungen und für das Generationenverhältnis gelernt werden kann.

Im dem Frankfurter Teilprojekt der Autorinnen geht es um Erkenntnisse über soziale, kulturelle oder persönliche Bedingungen, die dazu beigetragen haben, dass sich Betroffene anderen anvertrauen. Für dieses Anvertrauen wird in der Forschungsliteratur der Fachbegriff „Disclosure“ verwendet. Er beschreibt den „Prozess des Offenlegens und der Hilfesuche durch eine betroffene Person bei realen Erfahrungen sexuellen Missbrauchs“, wobei die Offenlegung häufig „im Rahmen von Vertrauens-, Freundschafts- und Therapiebeziehungen“ erfolgt (Kindler/Schmidt-Ndasi 2011, 30).

In sozialwissenschaftlichen Abhandlungen, die sich mit dem Verhältnis zwischen Sprache und sexualisierten Gewalterfahrungen aus Sicht von Betroffenen auseinandersetzen, wird dies unter den unterschiedlichen Begriffen wie „Aufdeckung“, „Offenbarung“, „Offenlegung“ oder „Disclosure“ verhandelt. In dem Frankfurter Projekt wurde unter Rückgriff auf Mosser (2009) Disclosure als Prozess verstanden. Mosser identifiziert drei für das Anvertrauen zentrale Systeme bzw. „Systemkonfigurationen“ (ebd., 283). Relevant sei das „Missbrauchssystem“, das „Aufdeckungssystem“ sowie das „Hilfesystem“. Vor allem die Übergänge zwischen diesen Systemen im Sinne von Veränderungen innerhalb einer sozialen, einer innerpsychischen sowie einer ethischen Dimension werden von Mosser weiterführend beschrieben (ebd.). Die soziale Dimension umfasst dabei Fragen der Zugehörigkeit und Einflussnahme; die innerpsychische Dimension kognitive (Bewusstsein, Erklärung), als auch emotionale Erlebensaspekte (Angst, Ambivalenz). Die ethische Dimension bezieht sich auf Bewertungsprozesse, d.h. unter anderem auf Fragen der Schuld.

5 Siehe Fußnote 1.

Sich einer oder mehreren Personen anzuvertrauen, etwa in einer Schule, ist meist kein genau abzugrenzendes Ereignis. Sprechen über sexualisierte Gewalt ist ein Prozess, der mit stetigen Entscheidungs- und Abwägungsüberlegungen einhergeht und mit unterschiedlichen Stationen der Biographie verbunden sein kann (Pohling 2021). Im Rahmen der Auswertungen von Anhörungen in diesem Projekt ist eine empirische Analyse von Vertrauen als eine von fünf Voraussetzungen für das Sprechen auch in pädagogischen Kontexten erfolgt (Gudat u.a. 2021). Dabei wurden drei Aspekte von Vertrauen herausgearbeitet, die das Sprechen über Gewalt eher ermöglichen: Es braucht Vertrauen in andere Menschen, in den Prozess sowie in die eigenen Kräfte (ebd.).

An diese Erkenntnisse aus der Auswertung von vertraulichen Anhörungen kann die Diskussion anschließen, in der es um Aufarbeitung der „Gefahrenzone“ Pädagogik sowie um die Gestaltung von Pädagogik als Schutzraum geht. Dabei können die drei rekonstruierten Aspekte von Vertrauen auf die Pädagogik übertragen werden und als Eckpunkte für die institutionelle Rahmung und Organisation von Kindertagesstätten, Schulen oder auch Heimeinrichtungen auch in kirchlicher Trägerschaft Geltung erlangen.

IV. Charakteristiken gesellschaftlicher Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland

Ein Kennzeichen des Umgangs mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist das Schweigen der anderen im Umfeld Betroffener und die Verschwiegenheit über dieses Unrecht auf gesellschaftlicher Ebene.⁶ Gleichwohl berichten Betroffene und andere Zeitzeug:innen davon, dass das Schweigen nicht unbedingt aus einem Mangel an Wissen resultierte. Das Verschweigen von Gewalt kann dort aufrecht erhalten werden, wo sich Täter:innen auf Schweigen, Vertuschen und Schutz verlassen und auf Netzwerke vertrauen können. Die Moralphilosophin Baier bezeichnet dies als Vertrauen „ohne Gerechtigkeit“:

„Die wenigen Diskussionen zum Vertrauen, die ich in der moralphilosophischen Literatur gefunden habe, gehen davon aus, dass Vertrauen ein Gut ist und dass die Enttäuschung eines bewussten Vertrauens prima facie immer schlecht, während die Erfüllung des Vertrauens prima facie immer richtig ist. Was aber ist eine durch Vertrauen gebundene Gemeinschaft ohne Gerechtigkeit, wenn nicht eine Gruppe von gegenseitigen Erpressern und Ausbeutern?“

⁶ Die Gewaltforscher Eddie Hartmann und Thomas Hoebel (2020) bezeichnen dies als „Schweigsamkeit der Gewalt“ oder „verschwiegene Gewalt“.

Wenn eine Vertrauensbeziehung in sich korrupt ist und die Brutalität, Tyrannei und Ungerechtigkeit fortsetzt, dann kann das Vertrauen eine alberne Selbstgefährdung sein und das Enttäuschen oder Verraten des Vertrauens [...] wird dann nicht nur moralisch erlaubt, es wird sogar moralisch lobenswert sein.“ (Baier 2001, 72)

Vertrauensbeziehungen, so Baier, sind folglich nicht per se moralisch intakt und es kann mehr als geboten sein, das Schweigen darüber zu brechen. Damit ist das Themenfeld der gesellschaftlichen Aufarbeitung angesprochen, auf das in diesem Abschnitt in gebotener Kürze am Beispiel der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs eingegangen werden soll. Die Einrichtung der Kommission im Jahr 2016 schließt an international vergleichbare Vorgehensweisen an, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen durch Erwachsene und andere Jugendliche sichtbar und öffentlich thematisierbar zu machen (Wright 2017). Die Unabhängige Kommission hat den Auftrag, Strukturen, die sexuellen Kindesmissbrauch ermöglicht und Vertuschung sowie unterlassene Hilfe nicht sanktioniert haben, in allen Bereichen der Gesellschaft aufzuarbeiten.⁷ Sie befasst sich mit der Familie als Tatkontext und untersucht Institutionen wie Schulen in staatlicher oder kirchlicher Trägerschaft, Heimeinrichtungen und auch Sportvereine (Unabhängige Kommission 2019a).⁸

Die Kommission führt seit 2016 vertrauliche Anhörungen mit betroffenen Menschen durch und nimmt schriftliche Berichte entgegen. Seitdem haben sich weit mehr als 2000 Betroffene, aber auch andere Zeitzeug:innen, etwa Lehrerinnen oder Familienangehörige betroffener Menschen, an die Kommission gewandt. In diesen ausführlichen Gesprächen und Berichten erfährt die Kommission stellvertretend für die Gesellschaft von erlittener sexueller Gewalt in der Kindheit, von unterlassener Hilfe im Umfeld, von Schuld- und Ohnmachtsgefühlen, aber auch von vielfältigen Versuchen, die Folgen zu bewältigen. Die Aufarbeitungskommissionen anderer Länder haben sich bisher primär mit sexuellem Kindesmissbrauch im institutionellen Bereich befasst (Wright 2017). Doch ein großer Anteil betroffener Menschen hat sexuellen Missbrauch in der Familie erlebt. Die Kommission in Deutschland untersucht daher auch den sexuellen Kindesmissbrauch innerhalb der

7 Siehe Kurzvorstellung „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“, einzusehen unter <https://www.aufarbeitungskommission.de>, zuletzt aufgerufen am 7.2.2021.

8 Die Mitglieder der Kommission kommen aus verschiedenen Arbeitsgebieten und sind ehrenamtlich tätig. Sie werden hauptamtlich unterstützt von einem Büro, begleitet von Betroffenen und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Familie. Sie kann dabei zwar an frühe Studien aus der Frauen- und Selbsthilfebewegung anschließen (Kavemann/Lohstöter 1984), hat aber institutionell und konzeptionell Neuland betreten.⁹ Bearbeitet wurden u.a. sexueller Kindesmissbrauch in der DDR (Sachse/Knorr/Baumgart 2018; Unabhängige Kommission 2019c), in der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland und deren Umgang mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen (Unabhängige Kommission 2019c) sowie organisierte sexuelle Gewalt (Nick u.a. 2018; 2019). Weitere Aufarbeitungs- und Forschungsschwerpunkte sind u.a. Missbrauch im Sport, Aufarbeitung in Schulen, Menschen mit Behinderung und sexuelle Gewalt. Im Anschluss an das dritte öffentliche Hearing der Aufarbeitungskommission zu „Kirchen und ihre Verantwortung für Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ im Juni 2018 hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs eine „Arbeitsgruppe Kirchen“ unter Beteiligung von drei Kommissionsmitgliedern eingerichtet.¹⁰ Ein Ergebnis ist die so genannte „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ zwischen dem UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz.¹¹

V. Schriftliche Berichte an die Aufarbeitungskommission und methodisches Vorgehen bei ihrer Auswertung

Neben vertraulichen Anhörungen können sich Betroffene und andere Zeitzeug:innen auch schriftlich an die Kommission wenden und ihre Geschichte hinterlegen. Diese Dokumente haben einen anderen Charakter

9 Siehe auch das Impulspapier des Betroffenenrats beim UBSKM vom 15.3.2021, einzusehen unter https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat/aus-unserer-sicht/detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=492&cHash=f192dd56bd53c251c4e702e24eb58068, zuletzt aufgerufen am 2.4.2021.

10 Siehe „Kirchen und ihre Verantwortung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: 3. Öffentliches Hearing der Aufarbeitungskommission in Berlin“, 27.6.2018, einzusehen unter <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/oeffentliches-hearing-kirchen>, zuletzt aufgerufen am 2.4.2021.

11 Siehe „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“, 28.4.2020, einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf, zuletzt aufgerufen am 2.4.2021.

als die Transkripte der ausführlichen Gespräche oder Dokumentationen der öffentlichen Hearings. Eine erste Charakterisierung wurde im Bilanzbericht (Unabhängige Kommission 2019a und b) vorgenommen. Zudem wurde eine Auswertung zur Beschreibung des Kindes, das man einst war, in den schriftlichen Dokumenten vorgelegt (Andresen 2018b). Anfang 2021 lagen der Kommission knapp 470 schriftliche Berichte vor. Auf ihrer Internetseite werden Orientierungsfragen angeboten, und zwar unterschieden nach Gewalterfahrungen in der Familie und in anderen Institutionen.¹² Zu den Themen der Leitfragen gehören Tatgeschehen („was geschah“), Anvertrauen/Disclosure, Reaktionen der Institution bzw. Familie und soziales Umfeld, Einschaltung von Behörden, Tatfolgen, Botschaften an Politik, Gesellschaft und an die Kommission. Diese versucht über ihre Kommunikationskanäle, etwa die Internetseite, Haltung, Vorgehensweise und Anerkennung deutlich zu machen und um Vertrauen zu werben:

„Sie haben sich entschieden der Kommission über sexuellen Missbrauch zu berichten und möchten dies schriftlich tun. Das ist ein mutiger und wichtiger Schritt. Ihr Bericht wird der Kommission helfen herauszufinden, was sexuelle Gewalt in der Kindheit ermöglicht hat und was Politik und Gesellschaft verändern müssen, damit Kinder in Zukunft besser vor Missbrauch geschützt sind. Bitte schreiben Sie uns in Ihren eigenen Worten. Dabei macht es nichts, wenn Sie sich nicht an alles erinnern können. Um Sie beim Schreiben zu unterstützen, finden Sie ab Seite 2 einige Fragen, an denen Sie sich in Ihrem Bericht orientieren können, aber natürlich nicht müssen. Manche Fragen sind für Sie vielleicht weniger wichtig oder gar nicht zutreffend. Sie allein entscheiden, was Sie der Kommission mitteilen möchten. Sie können den Bericht mit Ihren Kontaktdaten versehen oder anonym bleiben. Wenn Sie uns mitteilen, wie Sie erreichbar sind, hat die Kommission die Möglichkeit Sie zu kontaktieren, falls es Rückfragen gibt.“¹³

Mehr als 470 vorliegende schriftliche Berichte sind in einem Aufarbeitungsprozess ein starkes Signal, mit dem die jeweiligen Autor:innen stellvertretend für die Gesellschaft die Kommission in die Verantwortung nehmen und ihr Vertrauen entgegenbringen. Die Betroffenen charakterisieren das Schreiben selbst als einen zuweilen längeren Prozess, in dem sie auch in einen inneren Dialog mit der Kommission treten. Für einige ist diese schriftliche Kommunikation mit einem um Vertrauenwerbenden Gremium teils langwierig, auch schmerzhaft und mühsam, andere erleben das Schreiben als befreiend. Es gibt, anders

12 Siehe „Schriftlicher Bericht – Erfahrungen mit sexuellem Kindesmissbrauch aufschreiben“, einzusehen unter <https://www.aufarbeitungskommission.de/ihre-geschichte/schriftlicher-bericht>, zuletzt aufgerufen am 2.4.2021.

13 Ebd.

als bei den vertraulichen Anhörungen, kein direktes Gegenüber und damit auch keinen unmittelbar erlebbaren Resonanzraum. Gleichwohl wird die Kommission in den Berichten direkt angesprochen und auch aufgefordert, sich weiter im Kampf gegen Missbrauch einzusetzen und die Bereitschaft von Betroffenen, ihre Geschichten mitzuteilen, als Vertrauensvorschuss zu bewerten. Mit der oben eingeführten Denkfigur, dass Vertrauen geschenkt wird und den Beschenkten eine besondere Verantwortung zukomme, wird gerade in den schriftlichen Berichten die Dimension Verantwortung besonders sichtbar, ebenso wie die Verschränkung von Privatem und Öffentlichen.¹⁴

Viele Betroffene orientieren sich nicht an den Leitfragen, sondern folgen als Autor:innen ihren eigenen Erzählsträngen. Dadurch stellen diese Dokumente für die wissenschaftliche Auswertung eine Herausforderung dar. Für diesen Beitrag wurden 102 schriftliche Berichte von Menschen im Alter zwischen 25 und 90 Jahren herangezogen. Die Gewalterfahrungen, die Dauer und Intensität sowie die Tatkontexte weisen große Unterschiede auf. Es sind auch hier viele Betroffene vertreten, die sexuelle Gewalt im familiären Umfeld erlebt haben, aber es wird auch über sexuelle Gewalterfahrungen in anderen Tatkontexten wie Schulen oder Vereinen berichtet.

Ein Auswertungsfokus lag auf Vertrauen, weil dies eine wichtige Kategorie für Disclosure-Prozesse darstellt. Die Berichte wurden zunächst daraufhin ausgewertet, ob in ihnen Begriffe aus der Wortfamilie Vertrauen auftauchen, etwa Misstrauen, anvertrauen, vertraut, vertraulich etc. Dies war in 36 Berichten der Fall. Aus diesen sind diejenigen Berichte vertieft in die Analyse, die für diesen Artikel vorgenommen wurde, einbezogen worden, in denen Vertrauen als Schlüsselthema des gesamten Berichts identifiziert werden konnte. Dies war in zehn Berichten der Fall. Acht Frauen und zwei Männer, geboren zwischen 1946 und 1990, haben die Berichte verfasst.¹⁵ Vier Betroffene berichten von mehr als einem Täter, in einem Bericht geht es ausführlich um die Mittäterschaft der leiblichen Mutter. In fünf Berichten wird vor allem über die Familie als Tatkontext berichtet, eine Person berichtet über einen Kindergarten als Tatkontext, eine weitere über ein katholisches Internat, zwei Betroffene berichten von medizinischen Kontexten bzw. Situationen, und eine vom Musikunterricht. In den meisten Berichten wird auch über die Schule und Reaktionen von Lehrkräften gesprochen. Im letzten Auswertungsschritt der

14 Zu Übergängen zwischen privater bzw. persönlicher Aufarbeitung und öffentlicher Aufarbeitung arbeitet im Teilprojekt 5 besonders Bastian Schwennigcke (Universität Rostock) in seiner Dissertation.

15 In der Pseudonymisierung wird eine Jahresspanne von fünf Jahren angegeben z.B. geboren zwischen 1946 und 1950.

Verdichtung sind wieder alle Berichte hinzugezogen worden. In dem deduktiv-induktiven Vorgehen bei der Auswertung der schriftlichen Berichte sind unterschiedliche Verortungen des Schreibens über Vertrauen sichtbar geworden. Die in der systematischen Literatur zu Vertrauen auffindbare Unterscheidung zwischen Vertrauen bezogen auf andere Menschen, auf sich selbst und auf Prozesse und Institutionen lassen sich auch anhand der Feinanalyse von Schlüsselzitate aus 36 schriftlichen Berichten aufzeigen.

VI. Narrative von Vertrauen in Erziehungsverhältnissen und sexuelle Gewalt

Betroffene werden in und mit ihren Berichten an die Aufarbeitungskommission zu Zeug:innen von Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung. Deren Thematisierung ermöglicht, das Schmerzhaftes und Verletzliche sichtbar und sagbar zu machen. In der verdichteten Darstellung der Ergebnisse sollen drei Narrative hervorgehoben werden: Erstens das Narrativ des *missbrauchten Vertrauens* des betroffenen Kindes, in dem auch eine normative Aufladung von Kindheit und die Beschreibung des Kindes aufscheint, das man einst war (Andresen 2018b). Zweitens das Narrativ des *erschlichenen Vertrauens* als Strategie von Täter:innen und drittens das Narrativ des *Vertrauensklimas*, in dem Sprechen und Anvertrauen im sozialen Umfeld ermöglicht oder behindert wurde. Alle drei Narrative sind für pädagogische Kontexte und Einrichtungen relevant, auch bei Fällen sexueller Gewalt in der Familie. So zeigt eine jüngst publizierte Auswertung von Anhörungen und schriftlichen Berichten, dass nahezu alle Betroffenen ihre Schulzeit thematisieren. Sie sprechen über Schule als Tatort, als Schutzraum und als Lern- und Bildungsort (Andresen/Bauch 2021, 5).

VI.1 *Missbrauchtes Vertrauen*

Um zu beschreiben, wie tief die Gewalterfahrung ihre gesamte Persönlichkeit getroffen und verletzt hat, nutzen Betroffene den Begriff des „missbrauchten Vertrauens“. Wie zu Beginn des Beitrags hergeleitet, sind Kinder existenziell darauf angewiesen, Erwachsenen in ihrer unmittelbaren Umgebung zu vertrauen. Vertrauen charakterisiert einen wesentlichen Teil von Erziehungsverhältnissen, denn es sind die anderen, die einem Kind etwas zeigen, ihm etwas erklären, ihm Normen und Werte vermitteln. Insbesondere jüngere Kinder, denen es an Überblick und Lebenserfahrung fehlt, werden häufig als „naiv“ beschrieben, und zwar aufgrund ihres fehlenden Wissens und ihres „treuen“ Glaubens an Ältere. Betroffene führen so die Tragweite missbrauchten

Vertrauens für ein Kind vor Augen, denn Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt gegen Kinder erschüttern das Verhältnis von Ich und Umwelt. In den schriftlichen Berichten, aber auch in den Anhörungen beschreiben Erwachsene eindrücklich, wie sich durch sexuelle Gewalt ihr Blick auf die Familie, die Gleichaltrigen, ihren Alltag veränderte. Kinder sind zunächst bereit, Erwachsenen Wohlwollen zu unterstellen. Zu erfahren und zu wissen, dass ein Vertrauensverhältnis ausgenutzt und der Spielraum und das Machtgefälle für Grenzüberschreitungen und sexuelle Gewalthandlungen genutzt werden, hat aus der Perspektive eines Kindes und seiner spezifischen Verletzbarkeit eine existenzielle Seite.

Doch Vertrauensmissbrauch können auch Mütter und Väter oder andere, einem Kind nahestehende Personen empfinden, die im Vertrauen auf das Wohlwollen einem Täter das Kind leichtgläubig anvertraut haben. Baier (2001) erklärt aus ihrer moralphilosophischen Systematik heraus dieses Phänomen damit, dass auch Eltern in ihrem Verhältnis zum Kind ein leicht zerbrechliches Vertrauen haben. Für betroffene Kinder ist diese Leichtgläubigkeit der Erwachsenen häufig einschüchternd und für Erwachsene führt sie zum Ausblenden des Möglichen. Dies berichtet eine Betroffene, geboren zwischen 1966 und 1970¹⁶ über ihre Familie:

„Ich denke, das Vertrauen, dass der Heilpraktiker bei meiner Großtante und meinen Eltern genoss. So hat meine Tante mich vermutlich ohne Bedenken mit ihm allein gelassen. Meine Eltern vertrauten ihm auch. So konnte ich mir vermutlich auch nicht vorstellen, dass er etwas Verbotenes tut.“ (Betroffene)

Diese Betroffene thematisiert, wie stark Netzwerke von Erwachsenen den weiteren Verlauf einer Gewaltgeschichte beeinflussen. Hier ist das Vertrauen als eine Ressource für den Täter und eine Hürde für das Kind zu verstehen, das mit ermöglicht, dass der Heilpraktiker „etwas Verbotenes tut“. Es wird zudem deutlich, wie stark soziale Statusfragen und die Anerkennung von Autorität etwa eines Priesters einen Vertrauensschutz für Täter:innen darstellen. Wenn das nahe Umfeld Täter:innen großes Vertrauen entgegenbringt, ist die Position eines Kindes außerordentlich geschwächt (s.a. Andresen 2018b). Dies führt vielfach dazu, dass selbst in einem Moment des Anvertrauens dem Kind gegenüber Zweifel und Unglaube artikuliert werden. Die oft erst späte Erkenntnis über missbrauchtes Vertrauen geht auf Seiten der für Kinder Verantwortlichen häufig mit Schuldgefühlen einher.

¹⁶ Aus daten- und personenschutzrechtlichen Gründen werden Geburtsjahrgänge mit der Zeitspanne von fünf Jahren angegeben.

VI.2 *Erschliches Vertrauen*

Betroffene verfügen über sehr viel Wissen, wenn es um die Strategien von Täter:innen geht.

„Er war Angestellter am Kindergarten (Hausmeister), kein Kindergärtner, doch es bestand eine gewisse emotionale Verbindung. Er war mir also nicht fremd, sondern vertraut, jemand, der zum bekannten Umfeld gehörte.“ (Betroffene)

Sich um das Vertrauen nicht nur naher Familienangehöriger, sondern von Kindern und Jugendlichen selbst zu bemühen, gehört zu den häufig berichteten Strategien von Täter:innen. Im Narrativ des erschlichenen Vertrauens werden die Komplexität von Vertrauen und das Risiko der Verletzbarkeit sichtbar, insbesondere bei ungleichen Machtverhältnissen. Die oben zitierte Betroffene stellt hier Vertrautheit und Fremdheit einander gegenüber. Das verweist auch auf ein gängiges gesellschaftliches Narrativ, denn die Vorstellung, dass der „fremde Täter“ Kinder und Jugendliche bedrohe, ist nach wie vor vorhanden.

Insbesondere in persönlichen oder familiären Krisensituationen ist es für Kinder und Jugendliche wichtig, Menschen zu haben, auf die sie sich verlassen und denen sie vertrauen können. Hier liegt eine der perfiden Möglichkeiten von Täter:innen, sich ihnen zu nähern. Dies ist eine Strategie, die insbesondere in pädagogischen Einrichtungen oder von Verwandten außerhalb der Kernfamilie genutzt werden kann. Dafür liegen sehr viele Beispiele aus Anhörungen und Berichten vor. Ein Betroffener, der in einem katholischen Internat von einem Erzieher sexuelle Gewalt erlebt hat, beschreibt, wie abhängig er davon war, dass sich ihm jemand mit Interesse zuwendet:

„Der geregelte Tagesablauf, Erfolgserlebnisse in der Schule, Akzeptanz in der Gemeinschaft haben mich aus einer sehr schwierigen persönlichen Situation heraus wieder auf die Bahn gebracht. Eine wichtige Rolle spielte dabei *(Täter), der mit viel Einsatz und Verständnis für mich schnell zu einer unzweifelhaften Vertrauensperson wurde.“

In diesem Ausschnitt zeigt sich zudem, in welcher Form geregelte Strukturen in einer Schule ein Klima des Vertrauens schaffen können für Kinder und Jugendliche, denen aus unterschiedlichen Gründen eine äußere und/oder innere Strukturiertheit fehlte. Dies trug aus der Sicht des Betroffenen in diesem Fall dazu bei, dass der Täter sogar zu einer „unzweifelhaften Vertrauensperson“ werden und der im Zuge der verschiedenen Tatgeschehen von dem Jugendlichen auch „Vertrauensbeweise“ einfordern konnte, ohne befürchten zu müssen, dass es zu einer Aufdeckung kommt. Sich für Kinder und Jugendliche vermeintlich individuell zu interessieren und so Vertrauen aufzubauen, gehört

zu den weiteren Einfallstoren, wie der Bericht einer Betroffenen zeigt, deren Täter in einer kirchlichen Gemeinde Musiker war:

„Herr *(Täter) war auch einer der wenigen Erwachsenen in dieser Zeit, der sich für die Probleme der Kinder und Jugendlichen interessierte. Ich vertraute ihm meine Sorgen an.“

VI.3 *Vertrauensklīma*

In dem Verhältnis von Vertrauen und Verantwortung geht es um die Gestaltung von Beziehungen, um Vorgehensweisen, um für Kinder transparente Strukturen und für sie zugängliche Informationen. Dies wird hier mit dem Begriff des Vertrauensklīmas erfasst. Eine Betroffene, die in ihrer Familie sexuelle Gewalt erlitten hat, berichtet von einem widersprüchlichen Klīma in ihrer Schule:

„Meine LehrerInnen in der Grundschule haben mich gut behandelt. Das waren zwar alles alte Nazileute, wir haben z.B. das Deutschlandlied mit allen drei Strophen gelernt und sowas, aber mich als ‚armes Kommunistenkind‘ haben die irgendwie unter ihre Fittiche genommen – das war im konservativen *(Stadt) nicht selbstverständlich. Mitschüler bekamen den vollen Rassismus des Klassenlehrers ab oder den geworfenen Schlüssel oder den Zeigestock neben die Finger. Meine Musiklehrerin hat mir nach der Schule Flöte beigebracht, und ich glaube, dass mich die Musik gerettet hat. Ich war eine ruhige, fleißige, sehr gute Schülerin. Schule hat mir Halt gegeben, dort spürte ich mich, ich war leistungsstark und interessiert. Aber ich wäre nie auf die Idee gekommen, mich dort anzuvertrauen. Ich hatte nirgendwo die Idee, dort könnte ich was sagen, nur bei meiner Mutter, der eine Versuch.“

Im Zuge von Gewalterleben und Vertrauensmissbrauch ist es für Betroffene vor allem zentral, ob sie Menschen in ihrem Umfeld die Gewalterfahrungen anvertrauen können, damit sie aufhören. Das Zitat der Betroffenen verdeutlicht die Ambivalenz in den Berichten über das Vertrauensklīma, denn einerseits geben ihr Strukturen und Personen in der Schule einen vertrauensvollen Rahmen, innerhalb dessen sie stärkende Erfahrungen sammeln kann. Andererseits aber ist es für das Mädchen undenkbar, sich dort anzuvertrauen und Hilfe zu suchen. Sie habe nicht die Idee gehabt, dort etwas sagen zu können und es liegt die Vermutung nahe, dass sie in diesem Umfeld lediglich selektiv vertrauen konnte und auch negative Erfahrungen gesammelt hatte.

Ein für Betroffene positives Vertrauensklīma kann auch eine Bedeutung für das Erinnern und Versprachlichen haben (Lorenz 2020; Pohling 2021). Hierzu berichten Betroffene auch von bestimmten Schlüsselereignissen, über die die langjährige Macht von Tätern auch noch über erwachsene Menschen erkennbar wird. Die Betroffene, die im Kindergarten sexuelle Gewalt erlitten hat, schreibt dazu Folgendes:

„Als wenn es tatsächlich all die Jahre über eine Art Verbindung gegeben hätte, etwas, das mich blockiert hat zu erinnern und zu erzählen, und das sich erst mit dem Tod des Mannes gelöst hat. Ich erwähne das deshalb, weil es – auch im Hinblick auf die gefährdeten Kinder von heute – so schrecklich ist zu erkennen, wie verwoben die Verhältnisse sind, die Missbrauch ermöglichen, und wie schwer es für die „Opfer“ sein kann, sich anzuvertrauen oder überhaupt Worte für das zu finden, was passiert ist oder droht zu passieren.“

In dem ausführlichen Bericht einer Frau, die in einem religiösen familiären Milieu jahrelang sexueller Gewalt ausgeliefert war, gibt die Betroffene Hinweise darauf, wie sehr Kinder darauf angewiesen sein können, zu jemandem außerhalb der Familie Vertrauen fassen zu können.

„Meine Lehrer hatten damals gemerkt, dass ich Probleme habe, sie hatten meine Mutter gefragt warum ich so still bin. Da ich meinen Eltern nicht vertrauen konnte hätte es mir geholfen Vertrauen zu einem Experten aufzubauen, das hätte mich vor vielem Schaden bewahren können. In meinem Fall war die Familiendynamik und Kontrolle sehr machtvoll. Meine Eltern hätten mich nie freiwillig zu einem Psychologen geschickt.“

Doch es finden sich auch viele Schilderungen darüber, dass dem Umfeld nicht vertraut werden konnte und Versuche des Anvertrauens gerade auch in der Schule abgewiesen wurden. Für betroffene Kinder und Jugendliche wirkte dies wie ein erneuter Vertrauensmissbrauch, wie ein schwer zu durchbrechender Teufelskreis. Eine Betroffene, die als Kind eine körperliche Behinderung hatte und von mehreren Tätern sexuelle Gewalt erlitten hat, berichtet ausführlich über ihre negativen Erlebnisse mit der Mutter und über deren Rolle als Unterstützerin im Tatgeschehen. In diesem Bericht werden die Umstände deutlich beschrieben, durch die das Kind Schritt für Schritt jedes Vertrauen verliert:

„Sollte ich es doch noch einem sagen, noch einmal das Risiko einer furchtbaren Katastrophe eingehen und mich – ein unerhörter Gedanke! – einem Außenstehenden anvertrauen? Vielleicht geschah ein Wunder. Wenn nicht, hatte ich wirklich nichts unversucht gelassen. Dann musste, dann konnte und würde ich in Frieden den letzten Schritt tun.“

Dann kam die Lehrerin. Sie gab mir ein Taschentuch und wartete, bis ich mir die Nase geputzt hatte. Sie ließ mich ausreden, und ich sagte ihr, was ich damals meiner Mutter gesagt hatte: ‚Mein Stiefvater macht das mit mir, was man macht, wenn man Kinder haben will.‘ Es ging leichter, als ich gedacht hatte, ich hatte es ja auch schon geübt. Sie nickte und redete ein bisschen und sagte dann, ganz nebenbei und recht freundlich, dass sie sich ‚nicht in Privatangelegenheiten einmischen‘ dürfe. Ich nickte und konnte den dicken Kloß im Hals nicht runterschlucken. Noch heute liegt mir das Wort Privatangelegenheiten auf der Seele. Ich weiß noch meinen ersten Gedanken dazu: Siehst du, das darf der tun, es ist in Wirklichkeit gar kein Verbrechen. Du denkst nur, dass es eins ist.“

Mit diesem Zitat einer Frau, die zwischen 1956 und 1960¹⁷ geboren wurde, kann an die oben geführte Diskussion zu „Pädagogik als Gefahrenzone“ angeschlossen werden. Sichtbar wird eine vermutlich historisch weit in die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft zurückreichende Vorstellung von der Privatheit sexueller Gewalt, die so zu einer „verschwiegenen Gewalt“ (Hartmann/Hoebel 2020) wird.

VII. Vertrauen, Verletzbarkeit und gesellschaftliche Aufarbeitung – Resümee

In diesem Beitrag wurde versucht, über das Verhältnis von Vertrauen und Verletzbarkeit „Pädagogik als Gefahrenzone“ auszuleuchten. Dabei ging es um die Angewiesenheit des Kindes, vertrauen zu können und die Fähigkeit und den Willen Erwachsener, diesem Vertrauen so zu begegnen, dass keine erneuten Verletzungen entstehen. In den schriftlichen Berichten an die Kommission sprechen Betroffene über das zerstörte, missbrauchte Vertrauen des einstigen Kindes. Sie beschreiben, wie Familienangehörige und Pädagog:innen versagten, als ihnen Vertrauen entgegengebracht wurde, ein Kind sich ihnen anvertraut hat. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür ist der Bericht über die Lehrerin, die zwar vordergründig verständnisvoll reagiert, sich aber weigert, in einer „Privatangelegenheit“ tätig zu werden. An dieser Geschichte zeigt sich, dass Familie und pädagogische Einrichtungen wie die Schule in Aufarbeitungsprozessen zusammen betrachtet werden müssen. Die in der Analyse herausgearbeiteten drei Narrative *missbrauchtes Vertrauen*, *erschlichesenes Vertrauen* und *Vertrauensklima* verweisen auf Handlungsmöglichkeiten in pädagogischen Kontexten, um Kinder und Jugendliche hier und heute besser zu schützen. Wie Pädagogik die Erkenntnisse nutzen wird, muss man kritisch beobachten.

Das BMBF-Forschungsprojekt „Auf-Wirkung“ liegt an der Schnittstelle von gesellschaftlicher Aufarbeitung und Gewaltforschung. Aufarbeitung sexueller Gewalt findet bislang weitgehend unabhängig von der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung statt, bietet aber wichtige Impulse (Andresen 2020a). Ein solcher liegt möglicherweise im Nexus von Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung. Jan Philipp Reemtsma hatte 2008 das Verhältnis von „Vertrauen und Gewalt“ thematisiert. Er definierte Vertrauen in Anlehnung

17 Aus daten- und personenschutzrechtlichen Gründen werden Geburtsjahrgänge mit der Zeitspanne von fünf Jahren angegeben.

an Luhmann (2001) als stabile wechselseitige Erwartungen darauf, dass das Gewaltmonopol des Staates die Bürger:innen schützt. Doch Reemtsmas Analyse gibt keine Antworten auf die in der Gewaltforschung eher marginalisierte „verschwiegene Gewalt“ (Hartmann/Hoebel 2020), also Gewalt in häuslicher Umgebung gegen Frauen, Kinder und besonders abhängige Menschen oder Gewalt gegen Schutzbefohlene in pädagogischen Einrichtungen. Für diese Gewaltkontexte bietet der Grundlagenartikel von Baier (2001) fundierte Anschlussmöglichkeiten, was in diesem Beitrag gezeigt werden sollte.

In dem Anliegen gesellschaftlicher Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird das Verhältnis von Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung sowohl als gesellschaftliche Dimension als auch in seiner Tragweite für persönliche und asymmetrische Beziehungen und den darauf fußenden Alltag sichtbar und thematisierbar. Aufarbeitungsprozesse selbst sind mit dieser Dynamik konfrontiert. Betroffene müssen den Akteur:innen der Aufarbeitung vertrauen können: sei es den heute Verantwortlichen in Institutionen, den Beteiligten in Aufarbeitungsteams, dem Beteiligungsprozess oder den rechtlichen Möglichkeiten.

Literaturverzeichnis:

- Andresen, Sabine/Künstler, Sophie* (2015): Vulnerabilität und sexuelle Gewalt in der Kindheit. Herausforderungen der Kindheitsforschung, in: Zeitschrift für Sexualforschung 28(4), 318–334.
- Andresen, Sabine* (2018a): Revisiting the Child from Back Then. Reports on Sexual Abuse in Childhood and Systematic Perspectives on Vulnerability, in: Childhood Vulnerability Journal 1(1), 51–66.
- Andresen, Sabine* (2018b): Gewalt in der Erziehung als Unrecht thematisieren. Perspektiven aus der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, in: Zeitschrift für Pädagogik 64(1), 6–14.
- Andresen, Sabine* (2020a): Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder. Potenziale für die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung, in: Westend. Neue Zeitschrift für Sozialforschung (17)1, 103–113.
- Andresen, Sabine* (2020b): Zeugnis ablegen – Zeugnis aufbewahren. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die Rolle der Archive, in: dies./Johannes Kistenich-Zerfaß (Hrsg.): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Staatsarchivs. Darmstadt, 191–210.

- Andresen, Sabine/Bauch, Ricarda* (2021): Wenn die Schule kein Schutzraum ist. Betroffene berichten über sexuelle Gewalt in der Schule, in: *Die Grundschulzeitschrift* 326 (Ausgabe „Sexueller Missbrauch“), 4–8.
- Baier, Annette* (2001): Vertrauen und seine Grenzen, in: Martin Hartmann/Claus Offe (Hrsg.): *Vertrauen. Die Grundlage des sozialen Zusammenhalts*. Frankfurt a. M.: Campus, 37–84.
- Bartmann, Sylke/Pfaff, Nicolle/Welter, Nicole* (2012): Vertrauen in der erziehungswissenschaftlichen Forschung, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 58(6), 772–783.
- Brunlik, Micha* (2017): *Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*. Neuausgabe mit einem Vorwort zur dritten Auflage. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt.
- Bütow, Birgit* (2012): Sexuelle Gewalt in der Heimerziehung. Ein Versuch, die pädagogische Kategorie des Vertrauens in die Analyse einzuführen, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 58(6), 824–836.
- Erikson, Erik H.* (2005): *Kindheit und Gesellschaft*. 14. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Fabel-Lama, Melanie/Tiefel, Sandra/Zeller, Maren* (2012): Vertrauen und Profession. Eine erziehungswissenschaftliche Perspektive auf theoretische Ansätze und empirische Analysen, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 58(6), 799–811.
- Finkelhor, David* (2008): *Childhood Victimization: Violence, Crime, and Abuse in the Lives of Young People*. New York: Oxford University Press.
- Gudat, Rebecca/Schaumann, Nina/Nagel, Bianca/Schoon, Wiebke/Reimann, Daniel/Schwennigcke, Bastian* (2021): Über sexualisierte Gewalt sprechen. Was Kinder dafür brauchen, in: *Die Grundschulzeitschrift* 326 (Ausgabe „Sexueller Missbrauch“), 20–23.
- Hartmann, Eddie/Hoebel, Thomas* (2020): Einleitung. Gewalt – Grenzen der Erklärbarkeit?, in: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 17(1), 67–69.
- Herzog, Lisa* (2013): Persönliches Vertrauen, Rechtsvertrauen, Systemvertrauen. Zur Natur von Kredit und den Ursachen der Finanzkrise, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 61(4), 529–548.
- Jud, Andreas* (2014): Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten, in: Jörg M. Fegert/Ulrike Hoffmann/Elisa König/Johanna Niehus/Hubert Liebhardt (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Heidelberg: Springer, 41–49.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid* (1984): Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen. „Erinnerungen sind wie eine Zeitbombe“. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Lorenz, Friederike* (2020): *Der Vollzug des Schweigens. Konzeptionell legitimierte Gewalt in den stationären Hilfen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Mosser, Peter* (2009): *Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen*. Dissertationsschrift. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Nick, Susanne/Schröder, Johanna/Briken, Peer/Richter-Appelt, Hertha* (2018): Organisierte und rituelle Gewalt in Deutschland. Kontexte der Gewalterfahrungen, psychische Folgen und Versorgungssituation, in: *Trauma und Gewalt* 12(3), 244–261.
- Nick, Susanne/Schröder, Johanna/Briken, Peer/Richter-Appelt, Hertha* (2019): Organisierte und rituelle Gewalt in Deutschland. Praxiserfahrungen, Belastungen und Bedarfe von psychosozialen Fachkräften, in: *Trauma und Gewalt* 13(1), 114–127.
- Pohling, Andrea* (2021): *Artikulationen Sexueller Gewalt. Biographien, Diskurse und der Übergang zum Sprechen*. Wiesbaden: Springer VS. Dissertationsschrift Goethe-Universität Frankfurt a. M. (im Erscheinen).
- Reichenbach, Roland* (2011): *Pädagogische Autorität: Macht und Vertrauen in der Erziehung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth* (2018): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung und Praxis*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Sachse, Christian/Knorr, Stefanie/Baumgart, Benjamin* (2018): *Sexueller Missbrauch in der DDR. Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des Sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR*. Wiesbaden: Vieweg.
- Spitz, René A.* (1976): *Vom Säugling zum Kleinkind. Naturgeschichte der Mutter-Kind-Beziehungen im ersten Lebensjahr*. Unter Mitarbeit von W. Godfrey Cobliner. 5. Aufl. Stuttgart: Ernst Klett.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* (2019a): Bilanzbericht. Bd 1, 20.12., einzusehen unter https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf, zuletzt aufgerufen am 8.11.2020.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* (2019b): Bilanzbericht. Bd. 2, 20.12. einzusehen unter https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-II.pdf, zuletzt aufgerufen am 8.11.2020.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* (2019c): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 20.12., einzusehen unter https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/12/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_Aufarbeitungskommission-2019.pdf, zuletzt aufgerufen am 8.11.2020.
- Wagner, Doris* (2019): *Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche*. Freiburg: Herder.
- Wright, Katie* (2017): *Remaking Collective Knowledge: An Analysis of the Complex and Multiple Effects of Inquiries into Historical Institutional Child Abuse*, in: *Child Abuse & Neglect* 74, 10–22.

Missbrauch an katholischen Schulen

Peter Beer

Um es gleich vorneweg zu sagen: Eine historiographische Erforschung des Zusammenhangs des Phänomens Missbrauch mit dem System „katholische Schulen“ stellt eine komplexe Aufgabenstellung dar. Grund dafür ist zum einen die notwendige Klärung dessen, was unter Missbrauch verstanden werden soll, will man sich nicht schon im Vorhinein „nur“ auf sexuellen Missbrauch und den von Erwachsenen gegenüber Minderjährigen beschränken. Zum anderen überlagern sich sowohl unterschiedliche gesellschaftliche, kirchliche und fachspezifische Entwicklungslinien als auch ganz verschiedene Ausgangspunkte, von denen aus das definiert wird, was unter einer katholischen Schule verstanden werden soll. *Die* katholische Schule als solche gibt es nicht. Eine Historiographie von Missbrauch an katholischen Schulen hat dies zu berücksichtigen, denn täte sie es nicht, wären Fehlschlüsse auf Grund mangelnder Differenzierung historiographischer Forschung bezüglich Ursachen und Zusammenhängen von Missbrauch und Eigenart bzw. Profil katholischer Schulen fast unvermeidlich.

Zu den Faktoren, die eine einheitliche historiographische Betrachtung katholischer Schulen mit dem Fokus Missbrauch erschweren, können u.a. gezählt werden: 1) die auf Grund des deutschen bundesrepublikanischen Föderalismus in Sachen Schule differierenden staatlichen Vorgaben, die kirchliche Schulen zu berücksichtigen haben, wollen sie staatlich anerkannt sein; 2) die unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktionszuweisungen in Richtung kirchlicher Schulen in synchron wie diachron unterschiedlichen Staatsformen (Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Sozialismus, bundesrepublikanische Demokratie) sowie die damit auf kirchlicher Seite verbundenen Isolationsmechanismen, Instrumentalisierungen etc.; 3) die verschiedenen Organisationsgrade und Funktionalitäten des kirchlichen Schulwesens entsprechend der jeweiligen Trägerschaft durch Orden, Diözesen, Verbände etc. und eines möglicherweise damit verbundenen erweiterten Angebotes, beispielsweise mit Internat oder Tagesbetreuung; 4) die sich unterscheidenden Mentalitätskontexte kirchlicher Schulen, die sich auf Aufsichtsintensität und Kontrolldichte staatlicher Behörden auswirken können (landläufig gilt das Klima im Süden der Republik als kirchenfreundlicher als im Norden); 5) vielfältige theologische und spirituelle Motivationsfaktoren unterschiedlicher Schulträger, die sich im Schulalltag ganz praktisch auswirken können (z.B. auch im Blick auf die Zusammenstellung eines nicht bloß

einheitlichen, sondern uniformen, in sich abgeschlossenen Lehrkörpers); 6) die Vielfalt von Schularten, die unterschiedliche Alters- und Gesellschaftsgruppen der Schülerklientel ansprechen (und damit zu großen Unterschieden führen können, was beispielsweise das Alter, die Selbständigkeit, den familiären Rückhalt, die Resilienz der jeweiligen Schüler:innenklientel angeht).

Eine angemessene Historiographie des Missbrauchs an katholischen Schulen hat all diese und noch mehr Faktoren herauszuarbeiten, ihren Wechselwirkungen nachzugehen und einen Beitrag zur Klärung dessen zu leisten, was bei allen Unterschieden vielleicht dennoch plausibilisiert allgemein über den Konnex von katholischen Schulen und Missbrauch ausgesagt werden kann.

Eine derartige historiographische Anstrengung steht bis jetzt noch aus und kann auch im Rahmen der vorliegenden Überlegungen nicht geleistet werden. Dennoch bleibt es im Blick nach vorne unabdingbar, sich den damit verbundenen Mühen zu unterziehen. Die Glaubwürdigkeit und die Verlässlichkeit des Angebots kirchlicher Schulen hängen davon ab. Ohne – auch historiographische – Aufklärung darüber, was missbrauchsbedingende Faktoren sind, bleibt auch an katholischen Schulen die Frage nach der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen offen.

Im Sinne eines anfänglichen Versuchs einer Skizze für die notwendige historiographische Aufarbeitung eines möglichen Zusammenhangs zwischen spezifischen Faktoren katholischen Schulwesens und Missbrauch sollen blitzlichtartig im Sinne von Indizien auffällige historisch verbürgte Situationen katholischen Schulwesens in den Blick genommen werden, um denkbare weiterführende historiographische Fragestellungen für weitergehende Forschungen identifizieren und benennen zu können.

Zuvor seien jedoch noch zwei Vorbemerkungen erlaubt: Erstens: Eine historiographische Untersuchung von Missbrauch an katholischen Schulen ist ein wichtiger Beitrag im Sinne der schon vor 40 Jahren vom Erziehungswissenschaftler Wolfgang Brezinka im Blick auf das Schulwesen allgemein geforderten „Geschichte des pädagogischen Aberglaubens“.¹ Es geht dabei

1 Vgl. hierzu *Wolfgang Brezinka*, *Metatheorie der Erziehung. Eine Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft, der Philosophie der Erziehung und der Praktischen Pädagogik*. 4. Aufl. München 1978, 186f. Dort schreibt er: „Die Abkehr von bloßer Geschichtsschreibung der Rechtsgrundlagen, der Schulorganisationsformen, der Schulbesuchsziffern und der erklärenden Schulprogramme hat gerade erst begonnen. Die ‚Entmythologisierung der Schulgeschichtsschreibung‘ erfolgt durch Fragen nach den politischen Interessen der Schulpolitiker, nach den Standesinteressen der Lehrer, nach der Verwirklichung der verkündeten Ideale in der Unterrichtspraxis, nach dem Eigenleben der bürokratischen Schulorganisation (losgelöst von den offiziell für sie genannten Zwecken), nach der Verträglichkeit

darum, systemische Selbsttäuschungen, Irrtümer und Fehler bezüglich der eigenen Wirksamkeit und Qualität zu thematisieren und aufzudecken. Das nimmt nichts von der Bedeutung katholischer Schulen. Sie bleiben trotz einer solchen „Geschichte pädagogischen Aberglaubens“ wichtig. Sie sind wichtig für diejenigen, die sie besuchen, weil sie ein ganzheitliches sinn- und wertorientiertes Bildungsangebot bieten. Sie sind wichtig für die Kirche, weil sie damit Menschen erreichen und in der Folge für ihre Ziele und Überzeugungen gewinnen kann. Sie sind wichtig für die Gesellschaft, weil sie in den unterschiedlichen Schularten einen wesentlichen Teil des Privatschulwesens ausmachen, das zur Pluralisierung des staatlichen Schulwesens beiträgt und damit einem wesentlichen gesellschaftspolitischen Anliegen der verfassungsrechtlichen Gründerinnen und Gründer der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Genau genommen wird diese Bedeutung der katholischen Schulen nicht *trotz* der infrage stehenden Geschichtsschreibung erhalten bleiben, sondern gerade auch wegen ihr. Im Grunde ist sie ein Beitrag zu den vielfältigen Qualitätssicherungsmaßnahmen, denen sich das katholische Schulwesen schon seit geraumer Zeit unterzieht.² Zweitens: Eine historiographische Untersuchung von Missbrauch an katholischen Schulen baut auf einer – wie weiter oben schon angedeutet – multifaktoriellen Herangehensweise auf und berücksichtigt die Eigenart des Untersuchungsgegenstandes „System Schule“. Gerade mit Letzterem soll gewährleistet werden, dass zentrale systemische Aspekte ausreichend wahrgenommen, angemessen gewichtet und in ihren spezifischen Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Als einige Kernelemente des Systems Schule sollen nachfolgend diese Punkte anfanghaft beleuchtet werden: in personaler Hinsicht die Lehrer und das Lehrerkollegium, in struktureller Hinsicht die Schulorganisation und die Schulpolitik, in ideeller

der vielen gleichzeitig verfolgten Erziehungsziele, nach den Unterschieden zwischen dem Selbstbild der Lehrer und dem Lehrerbild der Schüler, dem Selbstbild der Schüler und dem Schülerbild der Lehrer, nach dem Unterrichtserfolg in allen Fächern und den Ursachen der Mißerfolge, nach den ungewollten Nebenwirkungen wie schulbedingte psychische Erkrankungen von Schülern und Lehrern, Schulverdrossenheit von Schülern und Eltern, unerwartete Einstellungsänderungen großer Absolventengruppen, schullaufbahnbedingte Arbeitslosigkeit usw. In einer Gesellschaft, die häufig ‚Erziehungsgesellschaft‘ genannt, in der an die Macht der Erziehung geglaubt und von den Nutznießern dieses Glaubens die ‚permanente Erziehung‘ gefordert wird, bestünde der größte Dienst, den die Erziehungshistoriker ihr leisten könnten, vielleicht darin, ‚eine Geschichte des pädagogischen Aberglaubens‘ zu schreiben.“

- 2 Vgl. hierzu z.B. die Darstellung „Profil und Qualität“ auf dem Internetportal der Katholischen Schulen, einzusehen unter <https://schulen.katholisch.de/Profil-und-Qualität>, zuletzt aufgerufen am 29.9.2020.

Hinsicht das Bild vom Kind und die Kindheit, in prozessualer Hinsicht die Pädagogik und das pädagogisch motivierte Handeln.

I. Lehrer und Lehrerkollegium

Lehrer und Lehrerinnen, vor allem auch an kirchlichen Schulen, sind Idealisten, so zumindest die landläufige Vorstellung. Sie sind dies, weil sie sich bewusst entschieden haben, sich bei einem kirchlichen Arbeitgeber zu verpflichten. Sie müssen eine idealistische Ader haben, weil sie aus dem Glauben mit der Kirche für ein Werte- und Sinnsystem offenbar in besonderer Weise einstehen wollen und nicht „nur“ einen Job machen wollen. Dabei nehmen sie anscheinend mehr oder weniger finanzielle Nachteile in Kauf, die sich für sie als Angestellte gegenüber den verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern im staatlichen Schulsystem ergeben. Sie gehen an kirchliche Schulen, obwohl diese vielleicht schlechter ausgestattet sind als staatliche Schulen, weil sie sich bei „Kirchens“ ein besseres Betriebsklima und vielleicht sogar mehr kreative Spielräume im Blick auf Unterricht sowie Schulleben erhoffen und sich dabei einbringen möchten.

Idealisten und Idealistinnen haben jedoch immer wieder ein großes Problem. Es sind zu wenige, um damit all die Lehrerstellen zu besetzen, die Kirche zu bieten hat. So kommt es schnell zu dem, wozu es nahezu unausweichlich kommen muss, nämlich einem signifikanten Personalmangel, mit dem es aktiv umzugehen gilt. Grundsätzlich kann es da grob gesprochen zwei Richtungen geben. Die eine davon zielt auf Bestenauslese ab, möchte jene Lehrkräfte gewinnen und binden, die sich durch ihre Persönlichkeit und ihr fachliches Können auszeichnen. Wer solche Kräfte gewinnen will, der muss auch etwas zu bieten haben, jedenfalls mehr als fromme Sprüche und farbenfrohes kirchliches Brauchtum im Schulalltag. Konkret bedarf es da der Beschäftigung z.B. mit den Fragen nach einer angemessenen Bezahlung, nach der flexiblen Gestaltung von (Lebens-)Arbeitszeiten, nach Unterstützungssystemen, nach Entwicklungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten oder nach arbeitsvertraglichen Regelungen, die nicht durch unangemessene Loyalitätsanforderungen bis in die persönlichsten Lebensbereiche hinein belastend wirken. Die zweite Richtung, die man einschlagen kann, um sein Personalmangelproblem zu lösen, setzt eher auf die Reduzierung der Anforderungen an das zukünftige Personal. Die Quantität mag dann noch stimmen, aber ob dies dann auch noch für die Qualität gilt? Weniger gute Abschlussnoten, weniger Hinweise auf die Bereitschaft zum Engagement und auf Kreativität,

schwächere Identifikation mit dem beruflichen Aufgabenfeld, weniger Beachtung von Eigenheiten und vielleicht sogar leichten Auffälligkeiten mögen zwar dazu beitragen, den Lehrkörper zahlenmäßig auf dem passenden Niveau zu halten, aber ob man damit allen Beteiligten einen Gefallen tut? Bis zu einem gewissen Maß mag eine solche Herangehensweise hilfreich sein, schlussendlich muss jedes Team auch mit einem gewissen Anteil schwächerer Mitglieder umgehen können. Nichtsdestotrotz kann es aber eine kritische Grenze geben, ab der Unterschiede nicht mehr kompensiert, sondern nur noch verstärkt werden. Die Schwächeren innerhalb eines Lehrerkollegiums können sich dann schneller überfordert, isoliert, übergangen fühlen, fallen vielleicht leichter in ein Burnout, eine Verweigerungshaltung, emigrieren innerlich und suchen gar Nähe und Unterstützung bei denen, die eigentlich ihre Schutzbefohlenen sind. Fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Lehrkräfte bleiben nicht ohne Auswirkung auf die Beziehungsgestaltung zu den Schülern. Im schlechten Fall haben die Schüler und Schülerinnen darunter zu leiden und es kann sich im schlechtesten Fall unter Umständen in missbräuchlichen Beziehungsstrukturen abbilden.

Schwierigkeiten im und mit dem Lehrkörper an katholischen Schulen ergeben sich aber nicht nur aus einem unangemessenen Umgang mit Personalmangel, sondern auch auf Grund quasi „kirchenpolitischer“ Vorgaben. Was ist z.B. mit der Ordensschwester, die von ihrer Gemeinschaft mehr oder weniger zwangsweise für den Schuldienst in der ordenseigenen Schule „abkommandiert“ wird, um so angeblich deren Profil zu gewährleisten, obwohl sie keinen Zugang zu Kindern und zu den Anforderungen des Berufsfeldes hat? Was ist mit dem Schulleiter, der die notwendigen fachlichen Qualifikationen gerade noch so erfüllt, aber deshalb die Stelle erhalten hat, weil er sich in Moral- und Glaubensdingen als vollidentifiziert mit dem Lehramt der Kirche gibt? Was ist mit den Religionslehrerinnen, den Religionslehrern oder den Priestern, die sich nicht an didaktischen Standards, an Qualitätssicherungsmaßnahmen etc. des Kollegiums beteiligen, weil sie sich im Kontext einer kirchlichen Schule als so relevant erachten, dass sie meinen sich erlauben zu können, auf fachliche und persönliche (Weiter-)Bildung zu verzichten?

Vor diesem knapp skizzierten Hintergrund wäre es aus dem Blickwinkel einer kritisch-produktiven Schulgeschichtsschreibung z.B. interessant zu wissen:

- Nach welchen Kriterienkatalogen wurde und wird Personal an kirchlichen Schulen ausgesucht?
- Welche Schwerpunkte wurden in diesen Katalogen im Laufe der Zeit gesetzt und wie haben sie sich verändert?

- Auf welche Haltungen wurde bzw. wird bei der Lehrerschaft das Augenmerk gelegt und wie wird versucht, hier Einfluss zu nehmen? War vielleicht das Thema Fügsamkeit und Kirchlichkeit wichtiger als z.B. die Identifikation mit den Nöten und Sorgen der Schülerinnen und Schüler oder Eltern?³
- Wie hat sich die Vertretung berufsständischer Anliegen gegenüber dem Arbeitgeber Kirche entwickelt und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualifikation sowie die Motivation der Lehrkräfte?
- Auf welche Weise haben sich die Unterstützungssysteme für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen im Blick auf die Förderung der fachlichen und persönlichen Qualifikation entwickelt, ausgestaltet und ausgewirkt? Und gibt es solche Unterstützungssysteme schon immer in ausreichendem Maß, so dass auch Teamfähigkeit und kollegiale Beratung/Unterstützung gepflegt werden? Dies ist übrigens ein wichtiger Gesichtspunkt, wenn es um die Meldung von missbräuchlichen Geschehen aus dem bzw. um Aufarbeitung dieser mit dem Kollegium gehen soll.
- Wie haben sich – relativ gesehen – die materiellen Aufwendungen von Kirche für die von ihr getragenen Schulen bzw. das dort für sie tätige Personal entwickelt? Das Aufgabenportfolio der Kirche beschränkt sich nicht auf Schulen. Inwiefern veränderte sich im Laufe der Zeit die Aufmerksamkeit und das Ausmaß der Fürsorge für das kirchliche Schulwesen im Vergleich zu anderen kirchlichen Bereichen?

II. Schulorganisation und Schulpolitik

Man muss es nicht gleich so sehen, wie es im folgenden Zitat zum Ausdruck kommt:

„[...] die Schulaufsicht durch Geistliche ist sittlich verwerflich, also unsittlich, weil sie in der Gegenwart sich wider den Sinn der Schulwohlfahrt und der vollkommenen Lebensgestaltung des Lehrerstandes wendet, weil ihre Unfähigkeit in der wissenschaftlichen Führung und ihr Charakter als Polizeikontrolle hemmend und schädigend wirkt, weil sie einem anderen Stande die Berufsehre nimmt, ihn dauernd niederdrücken und in Knechtsbanden halten will, weil sie also einen Angriff auf das Wohl anderer darstellt, sei es der Lehrerstand oder

³ Zum Thema Haltung und Lehrer vgl. den Sammelband von *Carolyn Rotter/Carsten Schülke/Christoph Bressler* (Hrsg.), *Lehrerhandeln – eine Frage der Haltung?* Weinheim/Basel 2019.

alle in der Volksschule Gebildeten, weil sie nicht im Sinne der vollen Lebensbereicherung wirkt.“⁴

Harte Worte. Sie stammen aus dem Jahr 1919, als nach dem Untergang der alten monarchischen Ordnung die sogenannte geistliche Schulaufsicht abgeschafft wurde. Es handelte sich dabei um eine durch den Staat den Geistlichen zugewiesene Aufsicht über das jeweilige (wohlgemerkt: staatliche) Volksschulwesen vor Ort, wobei diesen weitgehende Rechte zur Beurteilung und Disziplinierung von Lehrkräften im Blick auf deren fachliche, persönliche und moralische Eignung eingeräumt wurde. Auch wenn es diese geistliche Schulaufsicht nun seit 100 Jahren nicht mehr gibt und der Staat alle Schulen, auch die des Privatschulwesens, zu dem die katholischen Schulen zählen, seinem Hoheitshandeln klar unterstellt hat, gibt es doch gewisse Anstöße, den Blick in die jüngere Zeit zu wenden. Bis in unsere Tage war und ist es weitgehend üblich, dass die Schulabteilungen der Ordinate in den (Erz-)Diözesen von Geistlichen geleitet wurden, die dem Domkapitel angehören. Da mit der Zugehörigkeit zu einem Domkapitel alleine bekanntermaßen nicht unbedingt automatisch eine einschlägige und grundständige Ausbildung in Schulpädagogik oder Erziehungswissenschaften verbunden ist, stellt sich schon die Frage, mit welchen Kompetenzen und Motivationslagen jene Abteilungen geleitet wurden. Es lässt sich zumindest nicht automatisch von der Hand weisen, dass hier unter Umständen Fachfremdes und Kirchenpolitisches eher zum Tragen gekommen sein könnten als der feste Wille und das Vermögen zu eigenständigen fachlichen Beiträgen zum Wohl der kirchlichen Schulen und der an ihnen lebenden und lernenden Menschen. Damit soll keinesfalls gesagt sein, dass hier nicht auch viel Gutes geschehen ist. Dennoch macht es wahrscheinlich beispielsweise einen Unterschied, ob die Meldung von Missbrauchsvorfällen an einer katholischen Schule bei den Letztverantwortlichen mehr von kirchenpolitischen Erwägungen her wahrgenommen wird oder mit dem geschulten Blick eines Fachmanns bzw. einer Fachfrau, der/die qualifiziert abschätzen kann, was Missbrauch für den konkret Betroffenen bedeutet.

Wie leicht Politisches über Pädagogisches die Oberhand gewinnen kann, zeigt ein kurzer Blick in die Geschichte. Es ist ca. 100 Jahre her, dass es in einem Lexikon für Pädagogik hieß:

4 *Jacob Beyhl* (Hrsg.), *Die geistliche Schulaufsicht eine unsittliche Einrichtung. Eine Enthüllung klerikal-reaktionärer Treibereien. Amtliche Urkunden zu meiner letzten Maßregelung.* München 1919, 33f.

„Die in den Worten: ‚Die Kirche den Theologen, die Schule den Pädagogen‘, sich aussprechende Auffassung von der Stellung der Volksschule und des Lehrstandes verkennt die Aufgabe und das Wesen der Volksschule auch die gerechten Ansprüche des Berufes an die Selbständigkeit in der Schularbeit. Die Schule ist im Kulturleben dienender Faktor, sie ist Hilfsanstalt für Familie, Kirche und Staat und nicht wie diese eine ursprüngliche gesellschaftliche Form; deshalb muss sie sich auch in ihrer Wirksamkeit der Abhängigkeit von den genannten Faktoren bewusst bleiben.“⁵

Dass die Kirche in Bezug auf das Schulwesen, die Gesellschaft, die Schüler und Schülerinnen dienende Funktion hat und sich daher auf die Eigengesetzlichkeiten des Schulwesens einzulassen hat, scheint hier in weiter Ferne zu liegen. Eine gewisse Verstärkung dieses Eindrucks kann man bei den Auseinandersetzungen um die Abschaffung der sogenannten Konfessionsschulen in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts gewinnen. Wohl aus Furcht, in kirchenpolitischer Hinsicht gesellschaftlichen Einfluss zu verlieren, haben manche Kirchenvertreter lange Zeit das Prinzip verteidigt, Kinder entsprechend der Konfessionszugehörigkeit im staatlichen Volksschulsystem in unterschiedlichen, je nach Konfession getrennten Schulen zu separieren. Dass dies zu erheblichen Nachteilen für die Kinder aus pädagogischer Sicht führte, spielte anscheinend keine große Rolle. Die Konfessionalisierung des Schulsystems hat vor allem auf dem Lande mit dazu beigetragen, dass zahlreiche, wegen ihrer geringen Schülerzahl und mangelnden Gliederung sogenannte „Zwergschulen“ Orte schulischer Bildung mit mangelhafter Ausstattung und entsprechend qualifizierter Lehrerschaft waren.⁶

Im Zusammenhang mit diesen, zwar für das Verhältnis der Kirche zum staatlichen Schulsystem feststellbaren Beobachtungen, deren Relevanz sich für das Verhältnis der Kirche zu ihren eigenen Schulen nicht im Vorhinein ausschließen lässt, wäre es interessant, zur weiteren Klärung auch den folgenden und weiteren damit verbundenen Fragen schulhistoriographisch nachzugehen:

- Wie hat sich die kirchliche Governance⁷ bezüglich Schulen in kirchlicher Trägerschaft entwickelt? Welche Gesichtspunkte haben dabei eine Rolle gespielt?

5 *J.J. Wolff*, Artikel: Lehrer an Volksschulen, in: Lexikon der Pädagogik, Bd. 3. Freiburg i. Breisgau 1921, 230–234, hier 232.

6 Vgl. *Albert Reble*, Das Schulwesen, in: Max Spindler (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern 1800–1970, 2. Teilband. München 1975, 949–990, hier v.a. 986f.

7 *Christiane Frantz/Hanna Grotz*, Identität katholischer Schulen gestalten. Die Analyse von Normenprozessen und Rollen aus der Perspektive politikwissenschaftlicher

- Welche Ausformungen haben das Zueinander von kirchlicher und staatlicher Governance im Laufe der Zeit angenommen? Ist eine Phase der Abgrenzung durch jene einer gewissen Gleichgültigkeit abgelöst worden, in der die Vertreter staatlicher Governance jene der kirchlichen Governance grundsätzlich einfach gewähren lassen?
- Wer hat die Governance kirchlicher Schulen übernommen und wie waren diese Personen dafür qualifiziert bzw. darauf vorbereitet?
- Wie hat sich das Verständnis von Governance in Kirche allgemein, welches u.a. aus theologischen Gründen stark von hierarchischem Denken geprägt war und ist, auf dem pädagogischen Feld ausgewirkt?
- Gibt es im Laufe der Zeit eine Entwicklung von Qualitätssicherungsinstrumenten der kirchlich zu verantwortenden Governance? Gibt es dauerhafte Unterschiede zum staatlichen Bereich und/oder gibt es gemeinsam aufeinander bezogene?

III. Bild vom Kind und von Kindheit

Kinder und Kindheit stehen immer wieder auf unterschiedlichste Weise im Fokus der Aufmerksamkeit. Sei es wegen einer mehr oder weniger unmittelbaren Betroffenheit, wenn es um den Lärm im Umfeld einer Kindertagesstätte geht, sei es im politischen Diskurs z.B. über Migration und deren Folgen, sei es im wissenschaftlichen Diskurs wie der Kindheitsforschung als Versuch der Ergründung der Möglichkeit gelingenden Aufwachsens, sei es sogar in dem Bestreben, sich als Gesellschaft besser selbst zu verstehen. Nicht umsonst trägt einer der letzten Ausgaben der wohl mit bekanntesten Kultur- und Politikzeitschrift *Kursbuch* den Titel „MenschensKinder“. Es soll dabei um die Bedeutung von Kindern für die Gesellschaft gehen. Einer der Autoren in diesem Heft, Armin Nassehi, macht dabei die Unterscheidung zwischen kindlich und kindisch, wobei Letzteres die Zeitsignatur unserer gegenwärtigen Gesellschaft sei. Er sagt ernüchternd: „Die kindische Gesellschaft [...] kennt nur die Unmittelbarkeit – ihr ist letztlich die grundlegende kindliche Fähigkeit fremd: die temporalisierte Entwicklungsfähigkeit.“⁸ Kann man so sehen, muss man aber nicht. Eines hingegen muss man schon. Kind und Kindheit haben nicht nur in der Soziologie paradigmatischen Charakter, sondern auch und

Governance-Konzepte, in: Judith Könemann/Denise Spiekermann (Hrsg.), *Katholische Schulen – Herausgeforderte Identität*. Paderborn 2019, 61–87.

8 Armin Nassehi, Warum die Gesellschaft kindisch ist. Eine Ehrenrettung des Kindlichen, in: *Kursbuch* 201, 2020, 161–178, hier 177.

gerade in der Pädagogik. Nicht umsonst heißt es: „Kindheitskonstruktionen sind die Voraussetzungen pädagogischer Theorien und erfüllen dort häufig die Funktion einer Letztbegründung pädagogischen Handelns.“⁹ Das, was man unter „Kind“ bzw. „Kindheit“ versteht, hat Einfluss darauf, welche Ziele man mit Bildung und Erziehung verfolgen will, welche Mittel und Maßnahmen man für geeignet hält, um Kinder in die durch die Ziele gesetzte Richtung mit der Zeit zu bewegen, welches Verhalten als „normal“ oder „auffällig“ und daher behandlungsbedürftig erscheint.¹⁰ Wenn gerade vorhin das Wort „Kindheitskonstruktionen“ Verwendung fand, so weist dies auf eine grundlegende Schwierigkeit hin: *Das Kind* oder *die Kindheit* als solches gibt es kaum. Vieles hängt davon ab, welche Prämissen in Anschlag gebracht, welche Vorverständnisse wirksam und welche Interessen auch immer (mehr oder weniger ausdrücklich formuliert) verfolgt werden. Es verwundert daher kaum, wenn im Laufe der Geschichte unterschiedliche Verständnisse dessen, was Kindsein und Kindheit bedeutet, oder zumindest bedeuten könnte, auszumachen sind.

Im Blick auf das Bild vom Kind im kirchlichen Kontext hat Anton A. Bucher eher Beunruhigendes herausgearbeitet. So habe die Kirche über lange Zeit das Bild vom Kind im Rückgriff auf religiöse Denkfiguren folgendermaßen gezeichnet:

„Das Bild des Jesusknaben, der geradezu beunruhigend artig ist, nicht in die Pubertät kommt und permanent im Gesichtsfeld der Mutter verbleibt [...]. Das Bild von Gott Vater, der seine Kinder nicht heranwachsen lässt. Sei es, indem er ihnen vorrechnet, was er [...] alles für Sie getan habe, so dass sie genötigt werden, diese unsägliche Schuld mit kindlicher Dankbarkeit abzustottern. Sei es indem er mit ihnen verfährt, wie er will, sodass sie keinen Eigen-Sinn und keinen eigenen Willen ausbilden können, sondern knechtisch gehorchen. Das Bild von Maria, die in geschlechtlicher Hinsicht Kind bleibt [...] aber als ‚Mutter‘ ihren Mantel über Erwachsene breitet, sofern sie demütig und brav genug waren. Das Bild von Mutter Kirche, die (...) von ihren Kindern vor allem Loyalität erwartet.“¹¹

Wenn man sich Beschreibungen von Täter-Opfer Konstellationen hinsichtlich der Missbrauchsfälle im Verantwortungsbereich der Kirche ins Gedächtnis ruft, dann dürfte ein Bild vom Kind wie eben skizziert mehr als beunruhigen.

9 Gerold Scholz, *Die Konstruktion des Kindes. Über Kinder und Kindheit*. Opladen 1994, 9.

10 Interessante Beispiele liefert in diesem Zusammenhang für den vorschulischen Bereich die Arbeit von *Alex Knoll*, *Kindheit herstellen. Diskurs, Macht und soziale Ungleichheit in Betreuung und Alltagsgestaltung*. Wiesbaden 2016.

11 *Anton A. Bucher*, *Braucht Mutter Kirche brave Kinder? Religiöse Reifung contra kirchliche Infantilisierung*. München 1997, 205f.

Es liegt der Verdacht nahe, hier bestehen wirksame Bezüge und Wechselwirkungen. So gesehen wären u.a. wichtige Forschungsfragen:

- Welche Bilder vom Kind bzw. der Kindheit gibt es in der Tradition der Kirche und welche wurden wie im schulischen Kontext relevant?
- Wie unterscheiden sich im Laufe der Zeit die Bilder vom Kind bzw. der Kindheit in offiziellen Kirchendokumenten von denjenigen in der pädagogischen Arbeit vor Ort?
- Inwiefern unterscheiden sich die Verständnisse von Kindheit und Kind innerhalb des Verantwortungsbereichs der Kirche von denjenigen außerhalb der Kirche und inwiefern gibt es Wechselwirkungen?

IV. Pädagogik und pädagogisch motiviertes Handeln

Ein wesentlicher Baustein im Kampf gegen den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist neben der ausdrücklichen Auseinandersetzung mit der Thematik Missbrauch eine vom grundsätzlichen Gedanken der Resilienz geprägte Erziehung und Bildung. Präventiv heißt dies generell, die Widerstandskräfte und Bewältigungsstrategien von Kindern und Jugendlichen zu stärken, wenn nötig grundzulegen und wenn möglich auszubauen. Dies kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt schulischen Lebens stehen. Dabei geht es nicht nur darum, sich entsprechendes Wissen, wie z.B. das um die eigenen Rechte, aneignen zu können, also mehr oder weniger theoretisch Bescheid zu wissen. Es geht auch darum, dass Kinder und Jugendliche in der Art und Weise, wie unterrichtet wird und wie der Schulalltag gelebt wird, ganzheitlich erfahren, was es heißt, Würde zu haben, Grenzen zu respektieren, wertschätzend miteinander umzugehen, Gerechtigkeit zu erfahren, Solidarität zu üben, Verantwortung zu übernehmen etc. Hierzu braucht es ein ganzheitliches pädagogisches Konzept, das berücksichtigt, dass Schule weniger ein funktionales Betriebsgebäude mit effektiven Produktionsmethoden darstellt, sondern vielmehr ein komplexes Lern-, Entwicklungs- und Lebensgefüge.

Trotz mannigfacher Bemühungen, dementsprechende pädagogische Ansätze in katholischen Schulen wirksam werden zulassen – man denke hier nur an zahlreiche reformpädagogisch motivierte Initiativen und Maßnahmen¹² – haben katholische Schulen mit Gegebenheiten umzugehen, die

¹² Vgl. hierzu z.B. *Margret Rasfeld*, Reformpädagogik in katholischen und evangelischen Schulen, in: Heiner Barz (Hrsg.), *Handbuch Bildungsreform und Reformpädagogik*. Wiesbaden 2018, 287–300.

nicht zwangsläufig, aber leicht gegenteilig wirksam werden können. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist, dass katholische Schulen manchmal als angenehmere Alternative zu staatlichen Schulen wahrgenommen werden, teilweise im Vergleich dazu sogar in gewissem Sinne als Eliteschulen oder zumindest doch als Schulen von und für einen wie auch immer gearteten speziellen Kreis von Adressaten. Dies kann zu Abgrenzungstendenzen und starken Bindungskräften nach innen führen, was Kritik und (Selbst-)Kritikfähigkeit unter Umständen erschwert. Solche internen Kohäsionskräfte werden zum Teil auch durch die Verbindung der katholischen Schule mit einem Internat verstärkt. Die gemeinsame Zeit und damit auch das wechselseitig Aufeinander-verwiesen-Sein sind damit zwangsläufig intensiver. Herausforderungen für ein katholisches Schulwesen, das sich um ein resilienzrelevantes pädagogisches Konzept bemüht, dürften auch das stark hierarchisch geprägte kirchliche Umfeld und die damit verbundenen Mentalitäten sein. Hier das Konzept von Eigenständigkeit, Selbstbewusstsein und Mündigkeit zu fördern ist möglich, genauso wie die Tatsache, dass es diesbezüglich zu Reibungen kommen kann. Pluralität, Diversität im Blick auf alle Beteiligten und deren Überzeugungen, deren freies, kritisches Denken bedürfen hier so gesehen schon einer besonderen Fürsorge. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass sich Kirche als Sendungsgemeinschaft versteht, die an die Offenbarung Gottes gebunden ist.

Vor diesem speziellen Hintergrund gilt es historiographisch folgenden Fragen nachzugehen:

- Welche pädagogischen Grundlinien zeigen sich als prägend für katholische Schulen im Laufe der Zeit?
- Welches Schulklima herrschte und herrscht an katholischen Schulen? Oder konkret gefragt: Wie wird das pädagogische Konzept im Alltag erfahrbar?
- Inwiefern zeigt sich im Zeitlauf das pädagogische Konzept als wirklich ganzheitlich, indem es Familien und Eltern miteinbezieht? Oder auch hier anders gefragt: Wie weit ausgreifend entwickelten sich katholische Schulkonzepte?

V. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Ein historiographischer Blick auf kirchliche Schulen im Sinne einer Geschichte pädagogischen Aberglaubens, in der versteckt wirkende oder offen sich zeigende Mechanismen und Strukturen als Ursache für Spannungen zwischen Schein und Sein, Idee und Realität herausgearbeitet werden, kommt nicht ohne den Blick auf die Schullandschaft sowie die Gesamtgesellschaft aus. Zu

groß sind die Wechselwirkungen und wechselseitigen Verstrickungen. Aus der Geschichte kirchlicher Schulen lässt sich einiges über die nichtkirchlichen Schulen sowie deren gesellschaftliches Umfeld lernen. Umgekehrt gilt das genauso. Positionen und Positionierungen im Kontext kirchlicher Schulen haben sich oft durch (teilweise) rigorose Abgrenzung aber auch bewusste Übernahme oder unreflektierte Nachahmung herausgebildet.¹³

Grundsätzlich lässt sich von daher nochmals resümierend sagen:

Erstens: Eine solche Geschichte kann nicht anders als multiperspektivisch und interdisziplinär angegangen werden.

Zweitens: Eine solche Geschichte ist offen und fluide sowohl in Bezug auf die Perspektive, von der her sie geschrieben wird als auch auf den jeweiligen inhaltlichen Fokus hin, auf den besonderes Gewicht gelegt wird.

Drittens: Eine solche Geschichte kann uns keine vollständige Sicherheit bezüglich eines Erkenntnisfortschritts in Richtung der Idee von der guten (kirchlichen) Schule geben. Sie kann uns aber eindeutig verdeutlichen, wie wichtig es ist, das jeweilige Handeln auf seine Einflussfaktoren, Mechanismen und Zusammenhänge selbst zu hinterfragen.

Kurz gesagt: Ein kritischer historiographischer Blick auf kirchliche Schulen lehrt Demut, trotz aller Notwendigkeit selbstbewusst auf einem freien Schulmarkt zu bestehen, trotz allem Idealismus und trotz beeindruckender Erfolge.

In diesem Zusammenhang lässt sich dann auch in angemessen differenzierter Weise klären, ob es so etwas wie einen „katholischen Geschmack“ (Klaus Mertes) oder präziser gesagt ein katholisches Spezifikum von Missbrauch an katholischen Schulen gibt. Bisher lässt sich dies meiner Einschätzung nach – zumal aus historiographischer Sicht im weiter oben dargelegten Sinne – mit den vorliegenden Studien nicht mit hin- und ausreichender Sicherheit sagen.¹⁴ Handelt es sich um einen „katholischen“ Missbrauch insofern er an

13 Interessant dürfte in diesem Kontext der Versuch einer historisch motivierten Betrachtung des Faches Religionspädagogik und dessen Abhängigkeit von den jeweiligen Zeitbedingungen sein. Vgl. hierzu *Friedrich Schweitzer/Henrik Simojoki*, *Moderne Religionspädagogik. Ihre Entwicklung und Identität*. Gütersloh 2005, hier bes. 27–222. Wenn sich schon dieses Fach, in dem es eigentlich um den entscheidenden Punkt kirchlicher Verkündigung geht, als so zeitbedingt zeigt, wie muss dies dann erst recht für das Gesamtsystem Schule gelten? Immerhin müsste sich doch gerade im Bereich Religionspädagogik das zeigen, was das Alleinstellungsmerkmal kirchlichen Handelns ausmacht: widerständig prophetisch zeigen, was die Kirche zum Salz der Erde macht.

14 Vgl. hierzu z.B. *Heiner Keupp* u.a. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe*, München 2013, einzusehen unter www.uuuuuuuu.de/dokumente/130307_ipp_Studie_Ettal.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.4.2021; *Ursula Raue*, *Bericht über Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen im Jesuiten-Kolleg*

katholischen Schulen stattfindet oder gibt es an katholischen Schulen Missbrauch, weil es dort spezifische Faktoren gibt, die Missbrauch begünstigen und nur an katholischen Schulen vorkommen? Bisher zeigen sich im Wesentlichen in unterschiedlichen Schattierungen „nur“ solche missbrauchsbegünstigenden Faktoren, die es in kirchlichen Schulen genauso wie in nichtkirchlichen Schulen geben kann: ungute Abschottung (z.B. durch das Selbstverständnis Eliteschule oder zumindest etwas Besonderes zu sein) unklare Rollenverständnisse und Machtverhältnisse (z.B. Lehrer:innen, die sich Guru-ähnlich inszenieren) Absolutheitsansprüche (beispielsweise in pädagogischen Konzepten) etc.¹⁵ Die Wirksamkeit dieser Faktoren ist nahezu gleich, auch wenn sie sich hinsichtlich der Herleitungen ihrer Existenz unterscheiden mögen. Erwachsen sie nun aus einem kirchlich-theologischen oder eher säkularen Kontext, in ihrem Entstehungszusammenhang und ihrer Wirkungsfolge stellen sie auf jeden Fall einen verheerenden Irrweg dar.

St. Blasien, 15.2.2011, einzusehen unter www.jesuiten.org/fileadmin/user_upload/Downloads/Bericht_Rau_St_Blasien_-_15.02.11.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.4.2021; *Julia Zinsmeister/Petra Ladenburger/Inge Mitlacher*, Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg. Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz der Jesuiten, 2011, einzusehen unter www.jesuiten.org/fileadmin/user_upload/Downloads/Abschlussbericht_AKO_Zinsmeister.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.4.2021. Im Konnex zu diesen Untersuchungen für das kirchliche Umfeld interessant die Ausführungen zur Odenwaldschule: *Claudia Burgsmüller/Brigitte Tilmann*, Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule im Zeitraum 1960 bis 2010. Wiesbaden/Darmstadt 2010, einzusehen unter www.anstageslicht.de/fileadmin/user_upload/Geschichten/Missbrauch_-_eine_unendliche_Geschichte_auch_in_Deutschland/OSO_Abschlussbericht2010.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.4.2021.

- 15 Vgl. hierzu *Claudia Bundschuh*, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, München 2010, einzusehen unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.4.2021. In Verbindung mit *Deutsches Jugendinstitut e.V.* (Hrsg.), Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, München 2011, einzusehen unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Abschlussbericht_Sexuelle_Gewalt_02032012.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.4.2021.

Veränderungen der medizinischen Wahrnehmung und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Jörg M. Fegert

Die klinische Medizin ist gekennzeichnet durch die Abfolge „sehen, kombinieren und verstehen“. Als Gegenmodell zur klassischen, diagnostischen Methode gilt nicht ohne Grund die „sprechende Medizin“. Sie blickt nicht primär auf den Patienten, sondern spricht mit ihm und ringt mit ihm um ein Problemverständnis. Im Folgenden will ich versuchen, Facetten und Wandlungen des fachlichen Diskurses in Bezug auf Opfer sexualisierter Gewalt darzustellen.

I. Das Ausmaß sexuellen Missbrauchs

Die Verbreitung von medizinisch relevanten Ereignissen in der Bevölkerung oder Subpopulationen ist Gegenstand der Epidemiologie. Durkheims „Le suicide“ und seine methodische Schrift „Les règles de la méthode sociologique“ standen am Anfang der psychiatrischen Epidemiologie. Freuds Distanzierung von der Wahrnehmung der traumatischen Genese der von ihm beobachteten psychischen Phänomene war begründet mit dem Argument, wenn diese Narrative der Patienten stimmten und keine Phantasien wären, müssten solche Übergriffe sehr häufig sein. Seit den 1970er Jahren hat man begonnen, die tatsächliche Dimension sexualisierter Gewalt an Kindern zu ermitteln.

Erste epidemiologische Studien wurden Ende der 1970er Jahre in den USA veröffentlicht (Finkelhor 1979). Für Deutschland legte der Psychologe Michael Baurmann, damals wissenschaftlicher Direktor beim Bundeskriminalamt, im Jahr 1983 eine Dunkelfeldschätzung auf der Basis der Hellfelddaten der polizeilichen Kriminalstatistik vor, und die Sozialwissenschaftler Tilman Elliger und Kerstin Schötensack führten 1991 eine nicht repräsentative Studierendenbefragung durch.

Eine erste retrospektive Repräsentativbefragung von 1 661 Frauen und 1 580 Männern wurde 1997 von Peter Wetzels von der Kriminologischen Forschungsstelle Niedersachsen veröffentlicht. Bei einer breiten Definition sexualisierter Gewalt gegen Kinder gaben 18,1 % der befragten Frauen und 7,3 % der Männer an, solche Gewalt erfahren zu haben. Über Taten mit Körperkontakt berichteten

9,6 % der Frauen und 3,2 % der Männer. Unsere eigenen Untersuchungen mit dem Instrument des „Childhood Trauma Questionnaire“, welches drei Definitionsbereiche unterscheidet, ergaben für die bundesrepublikanische Bevölkerung, dass 13,9 % der Kinder im Laufe ihrer Kindheit bis zur Volljährigkeit Opfer von sexualisierter Gewalt (in weiterem Sinn) geworden sind; legt man eine engere Definition zugrunde, sind es immerhin noch 7,6 % der Kinder und 2,3 % erlitten massive fortgesetzte Taten mit Penetration.¹

Im Vergleich zum Hellfeld, d.h. den Fällen, die aktenkundig werden, zeigen Dunkelfelduntersuchungen eine riesige Dimension. In ihrem Bericht zur europäischen Region spricht die Weltgesundheitsorganisation (WHO) davon, dass 90 % der Taten in den eigentlich dafür zuständigen Institutionen nicht erkannt werden. Aufgrund von publizierten Metaanalysen zur Prävalenz (vgl. Stoltenborgh/Bakermans-Kranenburg/van IJzendoorn 2013) rechnet die WHO derzeit mit 18 Millionen Kindern, welche in Europa von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Für das Gesundheitswesen betont die WHO, dass Investitionen in Kinderschutz „best buys for money“ sind, da „capacity building“ im Kinderschutz zu massiven Gewinnen an „quality of life years“ führen könne.

Die Vereinten Nationen haben im Rahmen der „Roadmap für ein menschenwürdiges Leben“ („The Road to Dignity by 2030“) Nachhaltigkeitsziele formuliert. Eines davon ist das Ziel, Misshandlung und Ausbeutung von Kindern, Kinderhandel und alle Formen von Gewalt und Folter an Kindern zu beenden. Zugleich wurden Indikatoren formuliert, um ein Monitoring der Entwicklung in diesem Bereich in allen Staaten der Welt zu ermöglichen. Der Indikator 16.2.3 beschreibt den Anteil an jungen Frauen und Männern zwischen 18 und 29 Jahren, die sexuelle Gewalt vor dem 18. Lebensjahr erfahren haben.

Ziel müsste es also sein, auch in Deutschland regelmäßig und systematisch die jüngste Erwachsenengeneration nach dem Erleben sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter zu befragen, um veränderungssensible epidemiologische Daten zur Prävalenz der Thematik zu erhalten. Nach unseren Untersuchungen liegt derzeit die Häufigkeit bei einer breiteren Definition bei 10 % in dieser Altersgruppe (Witt u.a. 2020). Äußere Effekte wie öffentliche Debatten oder die „MeToo“-Bewegung können allerdings zu deutlichen Veränderungen in der Mitteilungsbereitschaft führen. Dies wiederum kann den Anteil der Angaben zu sexualisierter Gewalt in Dunkelfeldstudien erhöhen. Auch diese erfassen ja nicht das wahre Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Kinder, sondern nur die gegenüber den Fragenden angegebenen Häufigkeiten.

1 Weitere Materialien zur Einordnung der Auftretenshäufigkeiten, Inzidenz und Prävalenz finden sich in Expertise *Jud u.a.* 2016 und *Jud/Fegert/Finkelhor* 2016.

Prävalenzstudien zu sexuellem Missbrauch wurden auch in Institutionen durchgeführt. Eine entsprechende Repräsentativbefragung mit 2516 Teilnehmenden wurde im Mai bis Juli 2018 in Deutschland durchgeführt (Witt u.a. 2019a). Am häufigsten fanden sich Angaben zu sexuellem Missbrauch im schulischen Setting (1,4 % der Gesamtbevölkerung) gefolgt von Übergriffen durch Sporttrainer (knapp 0,3 %) und Priestern in katholischen Einrichtungen (0,16 %). Ähnliche Häufigkeiten fanden sich für die evangelische Kirche. Quasi gleichzeitig berichtete die MHG-Studie (Dreßing u.a. 2018) über das zugänglich gemachte aktenkundige Hellfeld im Raum der katholischen Kirche. In dieser Studie wurde über 3 677 Betroffene durch 1 670 Täter berichtet. 4,4 % aller Kleriker in den Jahren 1946 bis 2014 waren also aktenkundig übergriffig geworden.

Nimmt man eine Dunkelfeldschätzung auf der Basis der von uns erhobenen Zahlen in einer repräsentativen Stichprobe für die deutsche Bevölkerung vor, dann liegt mit sehr hoher Sicherheit die tatsächliche Häufigkeit zwischen mindestens 28 000 und höchstens 280 000 Betroffenen durch Priester in katholischen Institutionen. Das Dunkelfeld ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens acht und bis zu achtzig Mal so groß wie das administrative Hellfeld der in der MHG-Studie untersuchten Kirchenakten.

Die spezielle Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche im Raum der katholischen Kirche wird erst deutlich, wenn man den Anteil der Priester an der männlichen Gesamtbevölkerung (14 847 entsprechend 0,035 % im Jahr 2011) mit dem Anteil der Priester vergleicht, die in unserer Dunkelfelduntersuchung als Täter benannt wurden. Da 8 % aller schweren Taten des sexuellen Missbrauchs mit vaginaler bzw. analer Penetration von Priestern begangen wurden, zeigt sich, dass von dieser Personengruppe eine signifikant höhere Gefährdung ausgeht als vom „gemeinen Durchschnittsmann“. Charakteristisch ist für solche Täter, dass sie häufig mehrere Opfer haben. Ähnlich wie in der MHG-Studie wird auch im Rahmen des durch den Film „Spotlight“ bekannten Skandals in der Diözese Boston 250 Priestern vorgeworfen, über einen Zeitraum von gut 50 Jahren Tausende von Kindern missbraucht zu haben.

II. Erwartungen an die Medizin im Kontext sexuellen Missbrauchs: Diagnose, Klassifikation, Therapie

Der medizinische Kinderschutz begann mit dem Blick auf Röntgenbilder. Ausgangspunkt war die pädiatrische Radiologie (z.B. Caffey 1946). C. Henry Kempe gründete 1958 in Denver ein „Child Protection Team“ und veröffentlichte 1962 den wegweisenden Artikel „The Battered-Child Syndrome“. 1968 gaben Kempe

und Helfer das bis heute als Standardwerk geltende Buch „The Battered Child“ zum ersten Mal heraus. 1977 wurde das internationale Journal *Child Abuse & Neglect* gegründet, welches interdisziplinär den wissenschaftlichen Blick auf Kindesmisshandlung voranbrachte. Rechtsmedizinische Autorinnen in Deutschland, darunter die Pionierin Elisabeth Trube-Becker, wiesen aufgrund ihrer Befunde auf Gewalt gegen Kinder hin.

Die öffentliche Debatte über sexuellen Missbrauch in der Bundesrepublik begann mit der Veröffentlichung des Buches von Barbara Kavemann und Ingrid Lohstöter „Väter als Täter – sexuelle Gewalt gegen Mädchen“ im Jahr 1984. An die Medizin richtete sich die Erwartung, bei sexuellem Missbrauch Symptomkomplexe und Syndrome zu beschreiben. Diese sollten es ermöglichen, sexuellen Missbrauch objektiv zu diagnostizieren, ohne mit dem Patienten sprechen zu müssen. Das Vorgehen aus der pädiatrischen Radiologie, wo bestimmte Frakturmuster als charakteristisch für Kindesmisshandlung erkannt wurden und Eltern dann mit den Befunden konfrontiert werden konnten, sollte – so der Wunsch oder vielleicht auch der Allmachtsglauben an die Möglichkeiten der Medizin – auch im medizinischen Umgang mit der Diagnostik bei sexualisierter Gewalt möglich sein.

Es entwickelte sich rasch eine Debatte über Checklisten und das sogenannte „sexual abuse syndrome“.² Doch einzelne Symptome wie z.B. das Einnässen sind zu unspezifisch; ein zuverlässig erkennbares Verhaltenssyndrom des sexuellen Missbrauchs gibt es nicht. Viele Symptome sind altersabhängig und eben nicht spezifisch für sexuelle Übergriffe.

Auch die Hoffnung auf spezifische gynäkologische Befunde wurde bald relativiert. Enorme diagnostische Fortschritte brachte nur die Humangenetik mit sich. In Fällen, in denen Sperma am Körper oder an der Kleidung eines Kindes asserviert wird, kann nicht nur die Tat, sondern mit extrem hoher Sicherheit auch der spezifische Täter genetisch festgestellt werden. Allerdings werden die wenigsten Patientinnen und Patienten direkt nach einem sexuellen Übergriff vorgestellt. Bei den meisten findet sexueller Missbrauch chronisch statt, und die Betroffenen sprechen darüber häufig erst relativ spät, sei es gegenüber Vertrauenspersonen in ihrem Umfeld oder, wenn sie aufgrund ihrer Belastungen in Therapie kommen, erst nachdem sie Vertrauen zur Therapeutin oder zum Therapeuten gefasst haben. Nicht zuletzt aus Mangel, den Missbrauch eindeutig physiologisch identifizieren zu können, konzentrierte sich die Medizin zunächst auf Möglichkeiten der Klassifizierung.

² Zusammenfassend Friedrich 1992, wo er auch seine Ergebnisse zu einer Verhaltensliste in Bezug auf sexualisiertes Verhalten beschreibt. Ich habe damals in der *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* (Fegert 1987) kritisch Stellung genommen.

In der frühen Debatte in der Bundesrepublik der 1980er Jahre konnte man schon an der Wortwahl erkennen, wer aus welcher Perspektive sich jeweils mit sexuellem Missbrauch auseinandergesetzt hatte. Die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ und später auch häufig „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ lenkte den Blick auf Straftaten und auf Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen, also auf Beziehungstaten, zu denen Kinder schon aufgrund ihres Alters niemals eine informierte Zustimmung geben konnten. Die korrektere Bezeichnung „sexuelle Kindesmisshandlung“ („child abuse“ bedeutet „Kindesmisshandlung“ und „sexual abuse“ hätte eigentlich mit „sexuelle Kindesmisshandlung“ übersetzt werden müssen), die im medizinischen Bereich in Deutschland verbreitet war, ordnete sexuellen Missbrauch vor allem den unterschiedlichen Formen der Kindesmisshandlung und Vernachlässigung zu. In dem von Remschmidt, Schmidt und Poustka (2001) eingeführten multi-axialen Klassifikationssystem in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde auf der Achse V (psychosoziale Belastungen) auch intrafamiliärer und extrafamiliärer sexueller Missbrauch in der klinischen Dokumentation regelmäßig erfasst. Mit der Einführung des internationalen Klassifikationssystems (Internationale Klassifikation von Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation) ICD-10 standen auch Codes zur Erfassung dieser Misshandlungsformen (wie „körperlicher“, „sexueller“ oder „psychischer Missbrauch“) zur Verfügung.

Allerdings war die Verwendung dieser Dokumentationsschlüssel in Deutschland lange tabu. Ärztinnen und Ärzte mussten befürchten, dass ihre Patienten auch gegen ihren Willen als Opferzeugen in Strafverfahren hineingezogen würden, wenn in amtlichen Dokumenten diese Klassifizierung auftauchte. Erst 2013 gelang es, im Sozialgesetzbuch (SGB) V (§ 294 a) eine Norm zu verändern, die bislang die Krankenkassen veranlasst hatte, bei Nennung solcher Merkmalschlüssel automatisch Strafanzeige gegen Unbekannt zu stellen.

Dadurch aber befand sich die Medizin bis vor wenigen Jahren in einem „Blindflug“ in Bezug auf die Häufigkeit einer Missbrauchs- oder Misshandlungsvorgeschichte bei Patienten in Krankenhausbehandlung. Systemisch orientierte Therapeuten sprachen in den 1980er Jahren oft (verharmlosend) von der „Inzestfamilie“ und setzten sich damit dem Vorwurf aus, bei der Betrachtung von Familiensystemen veraltete Homöostasemodelle vor Augen zu haben, die Machtfragen und Fragen von Schuld und Verantwortung negierten und in Interdependenzen auflösten. Kinder waren in einer solchen Sicht oft Symptomträger eines dysfunktionalen Systems. In diesen Kontexten wurde häufig vermieden, von Tätern und Opfern zu sprechen.

Grundsätzlich ist Missbrauch keine Erkrankung an sich und wird auch nicht als solche klassifiziert. Sexueller Missbrauch ist eine potentiell traumatisierende Grenzerfahrung, die manche Kinder und Jugendlichen stark

belasten kann, während andere scheinbar resilient trotz schwerer Übergriffe keine behandlungsbedürftigen Störungsbilder zeigen. In der Literatur geht man davon aus, dass etwa ein Viertel bis ein Drittel der Betroffenen wenigstens in den ersten Jahren nach dem Missbrauch in dem Sinne resilient reagiert und dass keine behandlungsbedürftige Störung diagnostiziert werden kann (Domhardt u.a. 2015; Witt u.a. 2014).

Gleichwohl ist das Risiko für spätere Folgeerkrankungen erhöht, insbesondere in Transitionsphasen wie der Pubertät, in der Kinder eher verstehen, was die sexuelle Komponente dieser Handlungen bedeutet. Diagnostiziert werden können also bei Kindern, die Missbrauch erlebt haben, kurzfristige Anpassungsstörungen, welche vorübergehend auftreten, dazu emotionale Störungen, Depression, Angst und insbesondere Vermeidung sozialer Kontakte, die häufig zu einer starken sozialen Beeinträchtigung führen, sowie emotional dysreguliertes, aggressives Verhalten. Manche Kinder und Jugendliche zeigen auch das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung, wobei gerade bei kleineren Kindern häufig nicht alle bei Erwachsenen üblichen Symptome auftreten, so dass die Diagnosekriterien trotz einer deutlichen Belastung der Kinder nicht erfüllt werden können.

Die internationale Klassifikation von Krankheiten ist derzeit in Überarbeitung. Die ICD-11, die bald auch in Deutschland eingeführt werden soll, wird eine wichtige Neuerung mit sich bringen, nämlich die Einführung einer diagnostischen Kategorie für Komplextraumatisierungen. Diese neue Diagnose beschreibt Menschen, die unglücklicherweise mehrere Belastungen, wie z.B. frühe Vernachlässigung, dann Kindesmisshandlung und auch sexuellen Missbrauch überstehen müssen.

In der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und generell in der Medizin wird mit Diagnosen gearbeitet, um Störungen zu klassifizieren, die mit Krankheiten einhergehen. Die Feststellung einer Diagnose ist oft die Voraussetzung für sozialrechtliche Ansprüche auf Krankenbehandlung, insbesondere auch Psychotherapie und andere therapeutische Behandlungen. Der medizinisch diagnostische Blick und die Erfüllung einzelner Kriterien haben deshalb oft eine erhebliche sozialrechtliche Relevanz in Bezug auf den Zugang zu Hilfen. Dies trifft auch auf Hilfen zur Teilhabe zu, die über den § 35 a SGB VIII im Kindes- und Jugendalter bei einer so genannten „drohenden seelischen Behinderung“ gewährt werden.

Dabei ist die Diagnose einer psychischen Störung nach dem jeweils geltenden Klassifikationssystem der WHO eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Hilfestellung bei Teilhabebeeinträchtigung durch psychische Störungen. Tatsächlich muss im Einzelfall neben der heilberuflichen Diagnose unter Federführung der Jugendhilfe mit Beteiligung der

Betroffenen und ihrer Sorgeberechtigten im Rahmen einer Hilfeplanung das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung festgestellt werden.

Traumadiagnosen waren und sind immer auch politisch umstritten, denn an ihnen machen sich, z.B. bei Kriegsveteranen oder Opfern von Terroranschlägen, Ansprüche auf Hilfen oder Rentenzahlungen fest. Insofern hat die Festlegung von Symptomschwellen und Diagnosekriterien immer auch eine sozialpolitische Bedeutung. Es war über Jahrzehnte auffällig, dass in dem amerikanischen Klassifikationssystem, dem DSM, fast alle anderen Diagnosekriterien für andere Störungsbilder leichter erfüllt werden als in der internationalen Klassifikation der Erkrankungen. Damit sind medikamentöse Behandlungen früher möglich, was zu deutlich mehr Medikamentenverschreibungen führt. Die Diagnose „posttraumatische Belastungsstörungen“ hatte in den USA bislang immer eine höhere Schwelle als in der ICD. Dies hatte sicher auch damit zu tun, dass die frühe Forschung zu posttraumatischen Belastungsstörungen vor allem mit der Behandlung von Vietnam-Veteranen und deren Ansprüchen gegenüber der amerikanischen Regierung verbunden war.

Für den medizinischen Blick auf Opfer bedeutet dies, dass Diagnosen von Traumafolgestörungen nicht in Stein gemeißelte Entitäten sind, sondern Setzungen von Expertengremien, die aufgrund empirischer Untersuchungen die Grenze zwischen „noch normal“ und „nicht mehr normal“ definieren. Je nachdem wie diese Grenze gezogen wird, können sich Häufigkeiten erheblich unterscheiden – und in der Folge auch Rechtsansprüche in Bezug auf Hilfeleistungen.

Neben der Kerndiagnose „Posttraumatische Belastungsstörung“ werden andere kurzfristige, mittelfristige und langfristige Traumafolgestörungen beschrieben. Als Leiter einer der größten und einflussreichsten Studien im Bereich Public Health untersuchte der Internist Vincent Felitti mit seinem Team 17 337 Teilnehmende aus der amerikanischen Mittelklasse in einer Versichertenpopulation als Teil einer routinemäßigen Gesundheitsuntersuchung und fragte nach zehn belastenden Lebensereignissen, den fünf Misshandlungsformen (emotionale Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, emotionale Vernachlässigung, körperliche Vernachlässigung) und nach fünf Typen von Problemen im Elternhaus (*household dysfunction*): Elterliche Scheidung/Trennung, Gewalt gegen die (Stief-)Mutter, Substanzmissbrauch im Haushalt, psychische Störungen im Haushalt, Inhaftierung eines Familienmitglieds.

51 % der Befragten hatten mehr als eine Kategorie belastender Kindheitsereignisse erlebt, 6,2 % berichteten mehr als 4 solcher ACE (Adverse Childhood Experiences). Mit der Anzahl von ACEs stieg das Risiko für eine Vielzahl von

physischen und psychischen Erkrankungen. Felitti schloss daraus: „Much of what is recognized as common in adult medicine, is the result of what is not recognized in childhood“ (Felitti 2002).

Heute dient die sogenannte „ACE-Pyramide“ als konzeptuelles Gerüst für das Verständnis von Langzeitwirkungen über die Lebensspanne: Negative Kindheitserfahrungen führen zu einer negativen Beeinflussung der neurobehavioralen- und Persönlichkeitsentwicklung und damit zu sozialen, emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen. Diese Dispositionen begünstigen die Aufnahme von gesundheitlichem Risikoverhalten, insbesondere im Umgang mit Spannungszuständen, wie Substanzkonsum, süchtiges Essverhalten, selbstverletzendes Verhalten. Über diese Gesundheitsrisiken kann ein sogenanntes „metabolisches Syndrom“ mit körperlicher Krankheit, Behinderung und sozialen Problemen entstehen. Letztendlich steigt das Risiko für einen früheren Tod.

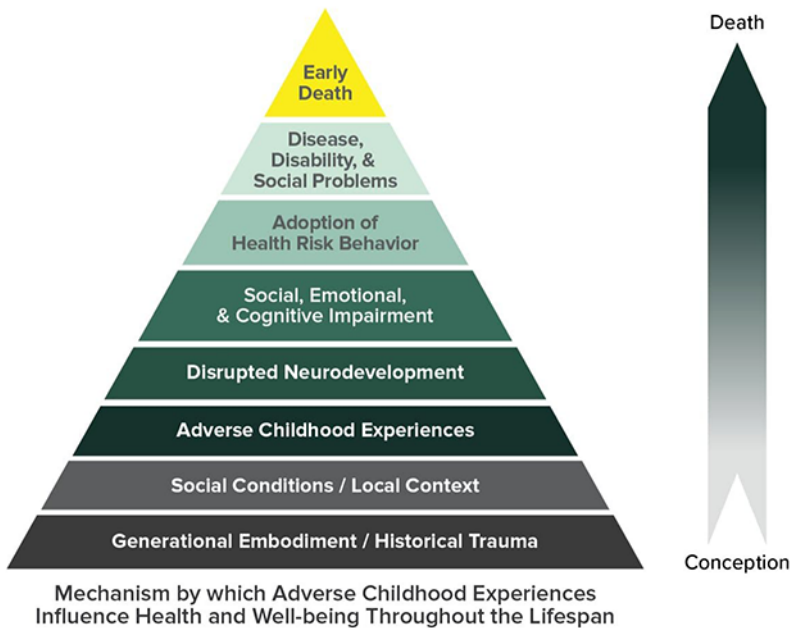


Abb. 9.1 „The ACE Pyramid“, einzusehen unter <https://www.cdc.gov/violenceprevention/aces/about.html>, zuletzt aufgerufen am 16.7.2021.

In einer bevölkerungsrepräsentativen Studie (Witt u.a. 2019b) konnten wir zeigen, dass in Deutschland ca. 9 % der Bevölkerung vier und mehr solcher belastenden Kindheitsereignisse erlebt hatten. Diese Belastungen korrelieren hoch signifikant mit einer als negativ empfundenen Lebensqualität, mit

höheren Risiken für Angst und Depression, aber auch Aggressivität. Personen mit mehr als vier ACEs hatten in den letzten 12 Monaten mehr als viermal so häufig Personen verbal angegriffen oder herabgesetzt und mehr als zehnmal so häufig Personen körperlich angegriffen. Dies hat Auswirkungen auf den Beziehungsstatus, so dass ein deutlich geringerer Teil dieser Personen in einer Partnerschaft lebt.

Auf der Basis des Modells von Felitti analysierten wir in einem deutschen Datensatz der Barmer Ersatzkasse zusammen mit den Kieler Gesundheitsökonominnen in der Deutschen Traumafolgekostenstudie (Habetha u.a. 2012a; 2012b) die möglichen tangiblen Kosten der Traumatisierung, das heißt Gesundheitskosten, Kosten der Kinder- und Jugendhilfe, Ausbildungsförderung, Wertschöpfungsverlust etc. In einem moderaten Modell ermittelten wir jährliche Kosten für die deutsche Gesellschaft durch Folgen von Kindesmisshandlung/ Missbrauch und Vernachlässigung von elf Milliarden Euro.

III. Der skeptische Blick auf Aussagemöglichkeiten von Kindern, die Debatte um Missbrauch mit dem Missbrauch und das so genannte „False Memory Syndrom“

Gelingt es in rechtsmedizinischen oder kriminalistischen Untersuchungen nicht, eindeutige Spuren festzuhalten, die wie Sperma den genetischen Fingerabdruck des Täters enthalten, oder Videos von Gewalt gegen Kinder, die viele Täter anfertigen und wie Ware verbreiten, bleibt die Aussage der Betroffenen der Königsweg bei der Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Hier steht dann nicht nur oft Aussage gegen Aussage. Im Strafrecht darf der Beschuldigte schweigen, während kindliche Opferzeugen aussagen müssen, es sei denn sie hätten aufgrund von Verwandtschaftsverhältnissen ein Aussageverweigerungsrecht. Insofern hat sich der entwicklungspsychologische und klinische Blick auch schon früh mit den Aussagemöglichkeiten von Kindern beschäftigt.

Historisch war Glaubwürdigkeit und die Fähigkeit Zeugnis abzulegen an den Status des männlichen Bürgers gebunden. Aussagen von Frauen und Kindern wurden per se geringer gewertet. Lange wurde Glaubwürdigkeit als Persönlichkeitsmerkmal angesehen, und man versuchte, Opfer durch Beschreibung ihres „liederlichen Lebenswandels“ oder ihrer vermeintlich „aufreizenden Kleidung“ zu diskreditieren und ihnen eine Mitschuld an den erlebten Taten zu geben.

Der modernen Aussagepsychologie, die weitgehend ein deutscher Sonderweg geblieben ist, kommt das Verdienst zu, gezeigt zu haben, dass Glaubhaftigkeit in der Regel ein situatives Charakteristikum ist. Wir alle sind in

bestimmten Situationen mit unseren Aussagen nur wenig glaubhaft, z.B. wenn eine Politesse uns fragt, wie lange wir hier schon geparkt haben. Hier neigen dann auch sonst wahrheitsliebende Menschen dazu zu flunkern. Wenn es aber um existenzielle Bedrohungen und Eindrücke geht, sind viele Menschen eher zurückhaltend und trauen sich lange nicht, darüber zu sprechen, oder haben gute Gründe, weshalb sie nach einigen gescheiterten Mitteilungsversuchen nicht mehr darüber sprechen wollen (Kavemann u.a. 2016). Der Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ führt dazu, dass im Strafverfahren bei der Auseinandersetzung mit Aussagen von Opferzeuginnen und Opferzeugen besonders kritisch umgegangen wird. Der Bundesgerichtshof hat in Strafsachen in seinem Urteil aus dem Jahr 1999 (BGH 1 StR 618/98) die „Nullhypothese“ aufgestellt, wonach die Aussage des Kindes zunächst als unwahr zu gelten habe. Erst wenn sich anhand sehr spezifischer Aussagemerkmale nachweisen lässt, dass das Kind tatsächlich Dinge erlitten hat, die es sich nicht hat ausdenken können, wird die Anschuldigung des Kindes für glaubhaft gehalten. Diagnostisch wird deshalb in diesem Kontext vor allem Spezifität angestrebt, nicht Sensitivität.

Anders ist dies im zivilrechtlichen Kinderschutz. Dort geht es im Zweifel nicht darum, definitiv zu wissen, wer zu welchem Zeitpunkt genau was getan hat, sondern darum, prognostisch die Bedrohung der Entwicklung eines Kindes einzuschätzen. Medizinische und psychologische Tests lassen sich durch Testgütekriterien charakterisieren. Die Debatte um das SARS-CoV-2-Virus hat auch die Allgemeinbevölkerung damit vertrauter gemacht, dass allgemein übliche Tests auch Irrtumswahrscheinlichkeiten haben. Die Wahrscheinlichkeiten lassen sich statistisch bestimmen. Nur bei wenigen Tests liegen gleichzeitig eine extrem hohe Sensitivität *und* Spezifität vor wie bei den heute gebräuchlichen AIDS-Tests oder jetzt auch den Schnelltests im Kontext SARS-CoV-2, die sich durch eine hohe Treffsicherheit auszeichnen. Das ist aber nicht die Regel in der Medizin oder der Psychodiagnostik.

Bei der so genannten „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ handelt es sich nicht einmal um ein hypothesenüberprüfendes Verfahren mit entsprechenden Testgütekriterien, sondern um eine qualitative, kriterienbasierte Beurteilung von Textmaterial, d.h. der Aussage der Betroffenen. Diese qualitative Analyse erfolgt entsprechend der Unschuldsvermutung primär unter dem Blickwinkel, ob die vom betroffenen Kind gemachte Aussage auch ohne ein reales Taterleben, z.B. durch suggestive Einflüsse wie etwa durch Beobachtungen aus Videos, hätte zustande kommen können.

Dies führt dazu, dass Zweifel an der Aussage bleiben, insbesondere wenn sich Widersprüche z.B. in Aussagedetails zwischen Erstaussage bei der Polizei und späteren Vernehmungen ergeben haben oder wenn möglicherweise suggestive Einflüsse oder das Ansehen von Videos nicht ausgeschlossen werden können.

Häufig werden Aussagemängel gerade durch die befragenden Personen herbeigeführt, indem Dinge gefragt werden, die Kinder in einem gewissen Alter noch nicht erfassen können oder in denen ein zu hoher Befragungsdruck dazu führt, dass Kinder konfabulieren, um die erwachsene Autoritätsperson respektvoll zufrieden zu stellen.

Man muss bedenken, dass wir alle in der Schule gelernt haben, dass es eine sehr ungeschickte Strategie ist zu schweigen, wenn man von Lehrern gefragt wird. Es empfiehlt sich eher etwas zu sagen und dann aus der Reaktion zu schließen, ob man ungefähr richtig liegt. Kindern muss deshalb im Rahmen einer Begutachtung deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um eine Prüfungssituation handelt, in der Antworten bewertet werden und Nicht-Wissen als schlechte Leistung angesehen wird, sondern dass es explizit erlaubt ist, sich nicht zu erinnern und dass es erwünscht ist, nur das sicher Erinnernte zu berichten. Entwicklungspsychologisch und entwicklungspsychopathologisch liegen zahlreiche Erkenntnisse zur kindgerechten Befragung vor (vgl. Niehaus/Volbert/Fegert 2017), allerdings werden diese in der Praxis viel zu wenig berücksichtigt.

In vielen Ländern Europas wird derzeit versucht, Kinder unter möglichst idealen Bedingungen nur einmal zu vernehmen und diese Aussagen sowohl im strafrechtlichen wie im zivilrechtlichen Kontext und zur Organisation von entsprechenden Hilfen zu verwenden. Die Einmalvernehmung mit Videoaufzeichnung ist z.B. in der Schweiz die Regel. In Skandinavien setzt sich die Barnahus-Bewegung immer stärker durch, wo in entsprechenden Häusern die Diagnostik, die Hilfeplanung und die Vernehmung für die Strafverfolgung rund um das Kind organisiert werden können (vgl. Fegert u.a. 2016).

In den 1990er Jahren war es im Kontext verschiedener großer Strafverfahren, die letztendlich mit dem Freispruch der Angeklagten endeten, weil eine so genannte „Aufdeckungsarbeit“ manipulativ mit Kindern umging und wohl suggestiv Aussagen induziert hatte, generell zu der Debatte gekommen, dass häufig Missbrauch mit dem Missbrauchsvorwurf getrieben werde. Familiengerichtliche Gutachter behaupteten, dass der falsche Missbrauchsvorwurf in Scheidungsverfahren eine große Rolle spiele. Spätere Forschungsprojekte zeigten allerdings, dass sich diese Annahmen nicht bestätigen ließen (Busse/Volbert/Steller 1996).

Charakteristisch für diese Zeit, in der wir ein Projekt mit prospektiver Begleitung sexuell missbrauchter Kinder in verschiedenen Kontexten, also mit Beratungsstellen, im Strafverfahren und in zivilrechtlichen Verfahren, durchführten und gleichzeitig Interviews mit allen Akteuren führten, waren eine gewisse Sprachverwirrung und Konfusion in Bezug auf die Zuständigkeiten. Strafverfolger sprachen häufig davon, dass sie Kindern helfen wollten, und

hatten sich auch sehr darum bemüht, kindgerechte Vernehmungsbedingungen zu schaffen. Konkret hatten sie aber oft keinen Überblick über mögliche Hilfen und Beratungsstellen. Stattdessen war die von dem deutschen Kinder- und Jugendpsychiater Fürniss (1991; 1993) propagierte Aufdeckungsarbeit gebräuchlich, und man versuchte sich mehrheitlich in Ermittlungstätigkeiten.

Gleichzeitig wurde eine Debatte über die Belastung von Kindern in gerichtlichen Verfahren geführt. Schon 1983 hatte der deutsche Kinder- und Jugendpsychiater Reinhart Lempp von der Gefahr der sekundären Viktimisierung durch Verfahren gesprochen und damit ein Diktum von Karl Kraus aufgegriffen, der gemeint hatte, dass die juristische Abwicklung dieser Taten oft den Schaden mehre, den die Tat bewirkt habe. Gerade in komplexen, fortgesetzten Missbrauchsfällen etablierte sich mehr und mehr eine Tendenz, von einer Strafanzeige abzusehen, um Kindern die darauffolgenden Belastungen zu ersparen (Fegert u.a. 2001).

Im Kontext von Strafverfahren wurden in dieser Zeit zunehmend Opferchutzmaßnahmen, Videovernehmungen, Zeugenbegleitung etc. ermöglicht. Allerdings werden Opferzeugen diese Unterstützungsangebote heute viel zu selten angeboten. Insofern ist die Forderung des Europarats nach „child friendly justice“ noch lange nicht eingelöst. Häufig sind Kinder auch heute Objekte in Verfahren und nicht Rechtssubjekte. So wurden z.B. im Missbrauchsfall von Lügde, wo zahlreiche Kinder in einem Wohnwagen auf einem Campingplatz über Jahre hinweg missbraucht wurden, die Eltern von der Polizei ohne Rechtsgrundlage aufgefordert, ihre Kinder, die zum Teil massive Belastungssymptome zeigten, nicht in Beratung oder Krankenbehandlung zu bringen, damit die Aussage für das Strafverfahren nicht verfälscht werde. Hier werden Kinder primär als Beweismittel und nicht als schutz- und hilfebedürftige Menschen angesehen.

Auch in kirchenrechtlichen Verfahren haben Betroffene keinen eigenen Rechtsstatus. Opferunterstützende Maßnahmen wie etwa das Recht auf Nebenklagevertretung etc., existieren nicht. Das Kirchenrecht ist auch dieser Stelle ein reines Klerikerrecht, bei dem es um Verstöße gegen das sechste Gebot geht. Dabei bedient man sich mitunter durchaus des medizinisch/gerichtspsychologisch kritischen Blicks auf Kinderaussagen und Betroffenenaussagen. Über den Fortgang der Verfahren erfahren diese aber nichts. Dies ist ein deutlicher Verstoß gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, welche Kindern in allen sie betreffenden Verfahren Informationsrechte zusichert und die auch vom Vatikan ratifiziert wurde.

Vergleicht man also das Kirchenrecht mit dem Standesrecht in den Heilberufen, dann fällt auf, dass es im Standesrecht primär um Garantienpflichten geht. Der alte römische Rechtsgrundsatz *salus aegroti suprema lex*, wonach das

Heil des Kranken das höchste Rechtsgut sei, bestimmt das ärztliche Standesrecht bis heute. In Bezug auf sexuelle Abstinenz gegenüber Klienten lassen sich diese Vorschriften auf den Eid des Hippokrates zuführen: „In welches Haus immer ich eintrete, eintreten werde ich zum Nutzen des Kranken, frei von jedem willkürlichen Unrecht und jeder Schädigung und den Werken der Lust aus den Leibern von Frauen und Männern, Freien und Sklaven“ (aus dem Eid des Hippokrates in der Übersetzung von Karl Deichgräber). Im Gegensatz zum Strafrecht, wo der Zweifelsgrundsatz der zentrale bestimmende Maßstab ist, gilt also im Standesrecht eine höhere Sensitivität. Es geht um die Eignung und auch die herausgehobene, privilegierte Position des Arztes/der Ärztin im Umgang mit Patientinnen und Patienten. Um eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten zu vermeiden, kann im Standesrecht die Berufsausübung teilweise oder ganz untersagt werden, befristet oder unbefristet, je nach Anlass der Untersagung. Zu beachten ist, dass solche Untersagungen, z.B. bei suchtkranken Ärztinnen und Ärzten, weitergehende Sanktionen ermöglichen, die auch dann verhängt werden können, wenn das Strafrecht keine Handhabe bietet. Allerdings muss man auch in Bezug auf das heilberufliche Standesrecht feststellen, dass es keine ausformulierten Rechtspositionen für die Betroffenen gibt.

IV. Zum Wandel des psychiatrischen Blicks seit der Jahrtausendwende

In den USA waren „9/11“ und der Hurrikan „Katrina“ 2005 Ausgangspunkte einer veränderten Wahrnehmung und Bewertung von Traumatisierung. Ein nationales Traumaforschungsnetzwerk wurde gegründet. Neue Methoden in der Hirnforschung, insbesondere der funktionellen Bildgebung (Magnet-Resonanz-Tomographie, MRT), ermöglichten zudem ein besseres Verständnis von Traumagedächtnis und posttraumatischer Symptomatik (Fegert/Plener 2016). Dies führte auch zu einer veränderten Einschätzung der Glaubhaftigkeit retrospektiver Erinnerungen, etwa wenn Patienten, die angaben, sexuellen Missbrauch erlebt zu haben, in funktioneller Bildgebung in den Hirnarealen, die für die Genitalregion zuständig sind, sich von Nicht-Betroffenen und auf andere Weise misshandelten Personen unterschieden. Die Studien der Nemeroff-Gruppe in Deutschland (2013; Heim/Nemeroff 2001) haben gruppenstatistisch eine quasi topografische Zuordnung in funktionellen MRTs zu einzelnen Misshandlungsformen zeigen können. Der medizinische Blick ist dann nicht nur eine Metapher. In den aufsummierten Bildbefunden von Betroffenen sieht man im Vergleich zu Kontrollprobanden Unterschiede in entsprechenden Gehirnstrukturen. Der Missbrauch ist zum sichtbaren

Substrat geworden und wird deshalb – vielleicht weil er mit extrem teuren, hochkomplexen Geräten wenigstens im gruppenstatistischen Vergleich in seinen Folgen sichtbar gemacht werden kann – als Realität anerkannt. Damit scheint zwar nicht im Einzelfall, aber wenigstens gruppenstatistisch eine sichtbare Beweisbarkeit sexuellen Missbrauchs möglich zu sein, die ähnlich wie charakteristische Röntgenbefunde bei der körperlichen Misshandlung, sichtbare Belege liefern, ohne dass man mit den Betroffenen reden oder den Opfern glauben muss.

Die starken Belastungen, die Übererregbarkeit (*hyperarousal*) und die Veränderung der Stressregulation bei Betroffenen wurden nun besser verstanden. Und es waren gerade diese biologischen Korrelate, welche die Einschätzungen in der Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie veränderten, weil nun neurobiologische und neuropsychologische Befunde ohne interferierende subjektive Bewertung durch Patientinnen und Patienten scheinbar objektiv Unterschiede aufzeigten.

Nicht zuletzt auf der Basis dieser Befunde wurde eine neue Therapie entwickelt. Diese gründete auf einer Konfrontation des Traumatisierten mit der angstauslösenden Erinnerung. Die traumafokussierte, kognitive Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche ist mittlerweile die weltweit bestuntersuchte Therapiemethode mit hoher Evidenz für ihre Wirksamkeit. Doch auch andere Therapien wie die narrative Expositionstherapie oder EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing) basieren auf der Exposition gegenüber einem Narrativ. Dabei wird gelernt, dass es aushaltbar ist zu berichten, was geschehen ist. Man kann das Geschehene nicht ungeschehen machen, aber man kann es biografisch einordnen und dann auch nach vorne blicken. So entwickelte sich nach dem Massaker auf Utøya in Norwegen ein vorbildliches Kindertrauma-Interventionsnetzwerk. Leider waren es bislang nur solche schrecklichen Erfahrungen, die Staaten veranlasst haben, das Thema „Traumatisierung“ ernst zu nehmen – und das immer zu spät.

Bei der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts 2020 durch den Deutschen Bundestag haben die Bundesländer verhindert, dass spezifische Kindertrauma-Ambulanzen eigens erwähnt wurden. Die Begründung lautete, es gebe nicht genügend ausgebildete Therapeuten und auch keine Ressourcen. Veränderungen im medizinischen Wissen und medizinischen Blick allein reichen anscheinend nach wie vor nicht aus, wenn sich nicht auch das gesellschaftliche Verständnis verändert.

Das große Problem ist daher aktuell die flächendeckende Verfügbarkeit erfolgversprechender Therapieansätze. Derzeit kann aber davon ausgegangen werden, dass Traumafolgestörungen gut untersucht sind und auch relativ gut

durch entsprechende spezifische psychotherapeutische Methoden behandelbar sind. Medikamente sind, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen unterstützend einzusetzen.

Während also die Psychotherapie posttraumatischer Belastungsstörungen heute weitgehend zum gesicherten Wissen gehört, gibt es aus medizinischer Sicht noch große Verständnis- und Forschungslücken in Bezug auf die oben dargestellten Zusammenhänge zwischen belastenden Kindheitsereignissen und späteren körperlichen und psychischen Langzeitfolgen. In einer interdisziplinären Perspektive auf multidimensionale Traumawissenschaften versuchen wir in einem im Bau befindlichen Traumaforschungsgebäude Pathomechanismen zu erforschen, welche von den erlebten Belastungen über entzündliche Prozesse, Hormone wie Cortisol und Oxytocin, oder auch über Transmitterstoffe wie Endocannabinoide und Katecholamine zu teilweise bleibenden Veränderungen geführt haben. Hier verlässt also die Traumaforschung erneut ihren Sonderweg des Hörens und Sprechens und gliedert sich wieder in die derzeit prestigeträchtigsten Methoden des medizinischen Blicks ein: die Untersuchung der molekularen Vorgänge im Körper und Gehirn vor dem Hintergrund genetischer Prädispositionen und diverser sogenannter „Umweltbelastungen“.

V. Das „neue Hören“: 2010 als Zäsur im Umgang mit Betroffenen/Opfern

Im Januar 2010 kam der sogenannte „Missbrauchsskandal in Institutionen“ letztendlich dadurch in Gang, dass Betroffene redeten und sich an die Institution wandten, in der sie missbraucht worden waren. Eine Einzelperson in verantwortlicher Leitungsposition, nämlich Pater Klaus Mertes SJ am Berliner Canisius-Kolleg, schenkte diesen Betroffenen Gehör und nahm ihre Aussagen ernst. Betroffene traten selbst vor die Presse, was wiederum mit Angst besetzt war. „Es bedeutet einen Kontrollverlust, und nichts fürchten Opfer mehr, als einer solchen Situation erneut ausgesetzt zu sein“, so berichtet Matthias Katsch aus eigener Erfahrung in seinem 2020 veröffentlichten Bericht. Dabei problematisierte er die Begriffe, mit denen sich die Opfer sexuellen Missbrauchs selbst bezeichneten, schließlich wollten sie nicht auf den Opferstatus reduziert werden. „Opfer waren wir gewesen, ja, aber jetzt wollten wir nicht länger als hilflos und ausgeliefert erscheinen.“ (Katsch 2020).

Die allgemeine Bereitschaft, die Stimmen der Betroffenen zu hören und sie ernstzunehmen, veränderte auch die Medizin, die lange das von Betroffenen Gehörte negiert oder in Phantasien umgedeutet hatte. Im Frühjahr 2010

richtete die katholische Kirche eine Hotline ein, um Betroffenen Gehör zu schenken, organisiert vom späteren Präventionsbeauftragten des Bistums Trier, Dr. Andreas Zimmer (2014), mit dem ich damals in Kontakt stand. Gleichzeitig wurde die ehemalige Bundesfamilienministerin Dr. Christine Bergmann vom Bundeskabinett zur ersten Unabhängigen Beauftragen für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ernannt. Kurz nach der Ernennung bat sie mich, den Aufbau einer Anlaufstelle für Betroffene konzeptionell und wissenschaftlich zu begleiten.

So entstand der weltweit bislang größte Prozess, in dem Betroffenen systematisch Gehör geschenkt wurde. Mehr als 20 000 Personen wandten sich innerhalb eines Jahres an diese telefonische Anlaufstelle, etwa 7 000 gestatten uns, ihre Angaben für Forschungszwecke auszuwerten (Fegert u.a. 2013; Rassenhofer u.a. 2013; 2015). Die Ergebnisse in Bezug auf die Belastungen im weiteren Leben waren vergleichbar mit dem, was sich in der katholischen Hotline zeigte. Nach längeren diplomatischen Aktivitäten gelang es uns sogar, beide Datensätze, die mit vergleichbarer Methodik erhoben worden waren, in Ulm wissenschaftlich auszuwerten (Fegert u.a. 2013; Rassenhofer u.a. 2015).

Das methodische Vorgehen lag damals darin, die Betroffenen, die anriefen, frei erzählen zu lassen, also nicht suggestiv nachzufragen, sondern sie einfach berichten zu lassen und ihnen zuzuhören. Die einzigen Fragen, die konkret gestellt wurden, betrafen „Forderungen an die Politik“ und „Wünsche für die Zukunft“. Eine der häufigsten Forderungen war der altruistische Wunsch für die kommenden Generationen, dass heutigen und künftigen Kindern mehr zugehört und früher geglaubt werde sowie mehr Unterstützung und Hilfe. Wir hörten von zahllosen Irrwegen durch das Hilfesystem, von Professionellen und Familienangehörigen, die Betroffenen nicht glaubten, von Geschwistern, die den Kontakt abgebrochen hatten, und von jahrelangen Gerichtsverfahren, die mit Freisprüchen für die Täter endeten. Eine weitere zentrale Forderung war mehr Prävention, um heutigen Kindern einen langen Leidensweg zu ersparen und mehr Information für alle Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten.

VI. Fazit

Für die Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern ist eine Kultur des Hinsehens unabdingbar. Hinsehen hilft beim Erkennen von Strukturen, beim Ausleuchten der Dunkelräume durch Analysen von Akten und Verwaltungshandeln, beim Nachvollziehen der Versetzungspraxis und bei der Diagnostik von psychischen Folgen, und es hilft vor allem bei der Strafverfolgung pornographischer Gewalt gegen Kinder im Internet. Wenn man hier hinsieht, merkt

man, warum auch der Besitz von Videos, die Verbrechen sexualisierter Gewalt an Kindern wiedergeben, nicht mit dem Konsum von Pornographie zu vergleichen ist, die von bezahlten Darstellern zur Unterhaltung und sexuellen Stimulation massenhaft hergestellt wird.

Der Begriff „Kinderpornographie“ verharmlost in dieser Analogie das Hinsehen auf *Gewalthandlungen*, eben nicht bloß *Gewaltdarstellungen*. Hinzu kommt, dass oft Geldgeber in Netzwerken Regie führen und von den direkt die Kinder ausbeutenden und vergewaltigenden Personen in Echtzeit bestimmte Handlungen gegen Geld verlangen. Ein differenzierter Blick täte hier gut. Für viele Betroffene ist aber die Tatsache, dass diese Bilder häufig nie mehr zum Verschwinden zu bringen sind, eine weitere Quelle der Scham und der dauerhaften Bloßstellung.

Das zentrale (kinder- und jugend)psychiatrische Mittel zur Unterstützung Betroffener ist das fachliche Hinhören, das Sprechen über Geschehenes, das Einordnen. Betroffene wollen und sollen Gehör finden. Dazu müssen sie in die Lage versetzt werden, das Erlebte, das sie nicht ungeschehen machen können, zu berichten.

Alle erfolgreichen Therapieformen im Traumabereich bauen im weitesten Sinne auf einer Exposition gegenüber einem Narrativ der (schlimmsten) Erlebnisse auf. Eine biographische Einordnung ist ebenso wichtig wie ein Verständnis der an sich selbst erlebten Symptome, zum Beispiel bei posttraumatischen Belastungsstörungen, durch eine gute Psychoedukation.

Detailverliehtes Zuhören kann eine voyeuristische Komponente haben, aber eben um diese Details geht es in der Therapie nicht. Das kriminologisch notwendige Interesse an Details von Handlungen und der Abklärung einzelner Taten in ihren Abläufen ist für das psychiatrisch therapeutische Handeln irrelevant. Insofern macht „hören, verstehen, einordnen und Position beziehen“ das psychiatrische Handwerkszeug im Umgang mit Betroffenen aus. Wichtig ist die Ermutigung zur Teilhabe.

Das Sehen der Situation allein bringt nichts. Vielmehr ist es wichtig, das biographisch Erlebte einordnen zu können, um jetzt, trotz dieser Erfahrungen, ein gutes Leben führen zu können. „A good life despite trauma“ ist deshalb auch der Claim der Deutschen Traumastiftung, deren Präsident ich bin. „Dazugehören“ kann über Gehör finden beginnen. Es waren die Erzählungen tausender Betroffener, die nach der Einrichtung des Runden Tisches sexueller Missbrauch und dem Aufbau der Anlaufstelle der ersten Unabhängigen Beauftragten als Handelnde die Agenda der Politik mitbestimmten. Zunächst geschah dies über die wissenschaftliche Erfassung, die Aggregation und die Wiedergabe ihrer Einzelstimmen, später endlich direkt durch Einbezug und die Bildung

entsprechender Gremien wie z.B. des Betroffenenrats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Der medizinische Blick auf belastende Kindheitsereignisse und auf Misshandlungsformen wie sexueller Missbrauch in der Familie, im familiären Nahfeld oder in Institutionen hat sich durch gruppenstatistische Analysen retrospektiver Befragungen von Betroffenen, durch prospektive Langzeitstudien wie die Dunedin-Studie (Fergusson u.a. 2011) und durch die moderne Bildung sowie die Untersuchung anderer biologischer Korrelate deutlich verändert. Diese verschiedenen Untersuchungen belegen ein höheres Risiko für Opfer sexuellen Missbrauchs, im weiteren Leben psychische und physische Probleme zu bekommen, zeigen spezifische Benachteiligungen in der Teilhabe auf und weisen sogar auf das erhöhte Risiko der transgenerationalen Weitergabe belastender Erziehungserfahrungen hin.

Gruppenstatistik definiert die Leitplanken, auch in der Analyse therapeutischer Methoden und Zugangswege, und gibt uns Gewissheit in Bezug auf die generelle Wirksamkeit der heute in klinischen Leitlinien erwähnten Methoden. Der Blick der Gruppenstatistik trägt zum Verständnis und zur Einordnung bei, beschreibt aber nur relative Risiken, denn jeder Fall ist anders. Bis heute ist eine Individualdiagnostik mit Laboruntersuchungen oder neuropsychologischen Untersuchungen, die stattgefundenen sexuellen Missbrauch beweisen, kaum möglich, sieht man einmal von Situationen ab, in denen genetisches Material vom Täter asserviert werden konnte.

Das klinische Handeln ist deshalb auch heute im Einzelfall von Hören und Verstehen geprägt. Die Bereitschaft zu hören hat sich aber durch die wissenschaftlichen Ergebnisse in den Life-Sciences erheblich verändert, und das methodische Wissen über individuelle Traumatherapien und die zentrale Bedeutung eines Traumanarrativs kann als große Errungenschaft der vergangenen beiden Jahrzehnte bezeichnet werden. Umso wichtiger ist es, dass diese Erkenntnisse in der Breite Patienten zugänglich gemacht werden, so dass diese jederzeit die bestmögliche Therapie erhalten. Dringend notwendig erscheint eine wissenschaftliche Untersuchung darüber, ob Frühinterventionen und Psychotherapien tatsächlich, wie häufig im Strafrecht angenommen, die Aussagen von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Betroffenen verfälschen.

Alle heutigen empirischen Befunde zeigen, dass die Exposition gegenüber einem Traumanarrativ, also das Aushalten des Erzählens der erlebten Geschichte, das zentrale Element wirksamer Traumatherapien und Interventionen ist. Im Jahr 2015 konnten wir, angesichts des hohen Versorgungsdrucks geflüchteter junger Menschen in Deutschland, auch mit

Gruppeninterventionen Erfahrungen sammeln und nachweisen, dass solche Gruppeninterventionen erfolgreich sein können (Pfeiffer u.a. 2018). Solche Beispiele können auch einen Hoffnungsschimmer für weniger gut therapeutisch versorgte Regionen auf der Welt sein, in denen Behandlungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche fehlen, die von sexualisierter Gewalt oder organisierter sexueller Ausbeutung, insbesondere auch im Internet, betroffen sind.

Medizin kann das Erlebte nicht ungeschehen machen, aber es kann aushaltbar werden, das Erlebte auszusprechen. Betroffene können Gehör finden und Betroffene können auch in Bezug auf ihre Bedürfnisse nach Teilhabe anerkannt werden. Sprechen, nicht über Betroffene, sondern von Betroffenen und mit Betroffenen, ist ein zentrales Element des heutigen heilberuflichen Zugangs zur Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Literaturverzeichnis:

- Busse, Detlef/Volbert, Renate/Steller, Max* (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlußbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Bundesministerium der Justiz, Bonn.
- Caffey, John* (1946): Multiple fractures in the long bones of infants suffering from chronic subdural hematoma, in: *Radiology* 194, 163–173.
- Domhardt, Matthias/Münzer, Annika/Fegert, Jörg M./Goldbeck, Lutz* (2015): Resilience in Survivors of Child Sexual Abuse: A Systematic Review of the Literature, in: *Trauma, Violence, & Abuse* 16(4), 476–493.
- Dreßing, Harald/Salize, Hans J./Dölling, Dieter/Hermann, Dieter/Kruse, Andreas/Schmitt, Eric/Bannenber, Britta* (2018): Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 24.9., einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, zuletzt aufgerufen am 9.4.2021.
- Elliger, Tilman J./Schötensack, Kerstin* (1991): Sexueller Mißbrauch von Kindern – eine kritische Bestandsaufnahme, in: Gerhardt Nissen (Hrsg.): *Psychogene Psychosynndrome und ihre Therapie im Kindes- und Jugendalter*. Bern: Hans Huber, 143–154.
- Fegert, Jörg M.* (1987): Sexueller Mißbrauch von Kindern, in: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 36(5), 164–170.
- Fegert, Jörg M./Berger, Christina/Klopfer, Uta/Lehmkuhl, Ulrike/Lehmkuhl, Gerd* (2001): Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht. Münster: Votum.
- Fegert, Jörg M./Rassenhofer, Miriam/Schneider, Thekla/Spröber, Nina/Seitz, Alexander* (2013): Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen.

- Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Dr. Christine Bergmann. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Fegert, Jörg M./Andresen, Sabine/Salgo, Ludwig/Walper, Sabine* (2016): Hilfeangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexueller Gewalt gegen Kinder – Vom Kind her denken und organisieren, in: *ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 11 (9/10), 324–334.
- Fegert, Jörg M./Plener, Paul L.* (2016): Auswirkungen von Gewalterfahrungen auf die Wahrnehmung und das Handeln betroffener Kinder, in: Sabine Vökl-Kernstock/Christian Kienbacher (Hrsg.): *Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*. Wien: Springer, 23–34.
- Felitti, Vincent J.* (2002): The relationship of adverse childhood experiences to adult health: Turning gold into lead, in: *Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* 48(4), 359–369.
- Fergusson, David M./Boden, Joseph M./Horwood, L. John/Miller, Allison L./Kennedy, Martin A.* (2011): MAOA, abuse exposure and antisocial behaviour: 30-year longitudinal study, in: *The British Journal of Psychiatry* 198(6), 457–463.
- Finkelhor, David* (1979): *Sexually Victimized Children*. New York: Free Press.
- Friedrich, William N./Grambsch, Patricia/Damon, Linda/Hewitt, Sandra K./Koverola, Catherine/Lang, Reuben A./Wolfe, Vicki/Broughton, Daniel* (1992): Child Sexual Behavior Inventory: Normative and clinical comparisons, in: *Psychological Assessment* 4(3), 303–311.
- Fürniss, Tilman* (1991): *The Multiprofessional Handbook of Child Sexual Abuse*. London/New York: Routledge.
- Fürniss, Tilman* (1993): Verleugnungsarbeit, in: Gabriele Ramin (Hrsg.): *Inzest und sexueller Missbrauch*. Paderborn: Junfermann, 63–90.
- Habetha, Susanne/Bleich, Sabrina/Sievers, Christoph/Marschall, Ursula/Weidenhammer, Jörg/Fegert, Jörg M.* (2012a): Deutsche Traumafolgekostenstudie. Kein Kind mehr – kein(e) Trauma(kosten) mehr? Kiel: Schmidt & Klaunig.
- Habetha, Susanne/Bleich, Sabrina/Weidenhammer, Jörg/Fegert, Jörg M.* (2012b): A prevalence-based approach to societal costs occurring in consequence of child abuse and neglect, in: *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* 6(1), 35.
- Heim, Christine/Nemeroff, Charles B.* (2001): The role of childhood trauma in the neurobiology of mood and anxiety disorders: preclinical and clinical studies, in: *Biological Psychiatry* 49(12), 1023–1039.
- Heim, Christine M./Mayberg, Helen S./Mletzko, Tanja/Nemeroff, Charles B./Pruessner, Jens C.* (2013): Decreased cortical representation of genital somatosensory field after childhood sexual abuse, in: *The American Journal of Psychiatry* 170(6), 616–623.
- Jud, Andreas/Rassenhofer, Miriam/Witt, Andreas/Münzer, Annika/Fegert, Jörg M.* (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung,

- Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs, einzusehen unter https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/Expertise_H%C3%A4ufigkeitsangaben.pdf, zuletzt aufgerufen am 9.4.2021.
- Jud, Andreas/Fegert, Jörg M./Finkelhor, David* (2016): On the incidence and prevalence of child maltreatment: a research agenda, in: *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* 10(17).
- Katsch, Matthias* (2020): *Damit es aufhört: Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche*. Berlin: Nicolai.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid* (1984): *Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Kavemann, Barbara/Graf-van Kesteren, Annemarie/Rothkegel, Sibylle/Nagel, Bianca* (2016): *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kempe, C. Henry/Silverman, Frederic N./Steele, Brandt F./Droegemueller, William/Silver, Henry K.* (1962): The Battered-Child Syndrome, in: *JAMA* 181(1), 17–24.
- Lempp, Reinhart* (1983): *Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Bern: Huber.
- Niehaus, Susanna/Volbert, Renate/Fegert, Jörg M.* (2017): *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*. Berlin: Springer.
- Pfeiffer, Elisa/Sachser, Cedric/Rohlmann, Friederike/Goldbeck, Lutz* (2018): Effectiveness of a trauma-focused group intervention for young refugees: a randomized controlled trial, in: *The Journal of Child Psychology and Psychiatry* 59(11), 1171–1179.
- Rassenhofer, Miriam/Spröber, Nina/Schneider, Thekla/Fegert, Jörg M.* (2013): Listening to victims: Use of a Critical Incident Reporting System to enable adult victims of childhood sexual abuse to participate in a political reappraisal process in Germany, in: *Child Abuse & Neglect* 37(9), 654–663.
- Rassenhofer, Miriam/Zimmer, Andreas/Spröber, Nina/Fegert, Jörg M.* (2015): Child sexual abuse in the Roman Catholic Church in Germany: Comparison of victim-impact data collected through church-sponsored and government-sponsored programs, in: *Child Abuse & Neglect* 40, 60–67.
- Remschmidt, Helmut/Schmidt, Martin H./Poustka, Fritz* (2001): *Multiaxiales Klassifikationsschema für psychiatrische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter nach ICD-10 DER WHO mit einem synoptischen Vergleich von ICD-10 und DSM-IV*. 4. und 5. Aufl. Bern: Hans Huber.
- Stoltenborgh, Marije/Bakermans-Kranenburg, Marian J./van IJzendoorn, Marinus H.* (2013): The neglect of child neglect: a meta-analytic review of the prevalence of neglect, in: *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology* 48(3), 345–355.
- Trube-Becker, Elisabeth* (1982): *Gewalt gegen das Kind: Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und Tötung von Kindern*. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.

- Witt, Andreas/Schmid, Marc/Fegert, Jörg M./Plener, Paul L./Goldbeck, Lutz (2014): Temperament und Charaktereigenschaften als protektive Faktoren bei Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 63(2), 114–129.
- Witt, Andreas/Rassenhofer, Miriam/Allroggen, Marc/Brähler, Elmar/Plener, Paul L./Fegert, Jörg M. (2019a): The prevalence of sexual abuse in institutions: results from a representative Population-based sample in Germany, in: Sexual Abuse 31(6), 643–661.
- Witt, Andreas/Sachser, Cedric/Plener, Paul L./Brähler, Elmar/Fegert, Jörg M. (2019b): Prävalenz und Folgen belastender Kindheitserlebnisse in der deutschen Bevölkerung, in: Deutsches Ärzteblatt 116(38), 635–642.
- Witt, Andreas/Jud, Andreas/Finkelhor, David/Brähler, Elmar/Fegert, Jörg M. (2020), Monitoring recent trends: The prevalence of disclosure of sexual abuse in a representative sample of the German population based on indicator 16.2.3 of the UN Sustainable Development Goals (SDG), in: Child Abuse & Neglect 107, 104575.
- Zimmer, Andreas/Lappehsen-Lengler, Dorothee/Weber, Maria/Götzinger, Kai (2014): Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

TEIL III

*Clios Kompetenz.
Die Geschichtswissenschaft und die
Aufarbeitung des Missbrauchs*

Zwischen der Bagatellisierung sexueller Gewalt und drakonischen Strafen

Zum Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus

Dagmar Lieske

I. Einführung

Im Dezember 1967 wandte sich Ludwig Rosenberg¹, der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), mit folgender Bitte an den damaligen Bundesjustizminister Gustav Heinemann: Dieser möge ihm Auskunft darüber erteilen, wie viele Strafverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Zeit des Nationalsozialismus geführt wurden.² Aktuelle Taten, so Rosenbergs Vermutung, würden „in der Öffentlichkeit und auch in Arbeiterkreisen“ die Position begünstigen, so etwas habe es „unter den Nazis nie gegeben“. Gemeint waren hier vermutlich u.a. die medial intensiv behandelten Verbrechen von Jürgen Bartsch, der im Juni 1966 festgenommen und im November 1967 wegen Mordes an vier Jungen vor dem Landgericht Wuppertal angeklagt wurde.³

Rosenberg konstatierte nicht nur ein verbreitetes Unwissen über sexuelle Gewalt im Nationalsozialismus, sondern befürchtete auch, dieses helfe der rechtsextremen NPD dabei, die „Stimmungsmache zu stärken“. In der Tat entsprach die offensichtlich auch in den 1960er Jahren noch verbreitete Vorstellung eines nahezu kriminalitätsfreien „Dritten Reiches“ dem Selbstbild

1 Ludwig Rosenberg (1903–1977) war schon in der Weimarer Republik aktiver Gewerkschafter. Aufgewachsen in einer gutbürgerlichen jüdischen Familie floh er 1933 vor den Nationalsozialisten nach London, pflegte Kontakte zu Gewerkschafter:innen im Exil und war für das britische Außenministerium tätig. Seine Mutter sowie weitere Angehörige wurden im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau ermordet. Nach 1945 kehrte Rosenberg nach Deutschland zurück. Er war am Aufbau des DGB beteiligt und wurde ab Oktober 1962 dessen Vorsitzender. Rosenberg verstarb 1977 in Düsseldorf, vgl. zu seiner Biografie *Frank Ahland*, Bürger und Gewerkschafter Ludwig Rosenberg 1903 bis 1977. Eine Biographie. Essen 2016.

2 Alle folgenden Zitate aus Bundesarchiv (BArch), B 141 63807. Den Hinweis auf dieses Dokument verdanke ich Jan-Henrik Friedrichs.

3 Vgl. *Kerstin Brückweh*, Ein Sexualstraftäter in Medien, Gesellschaft und Strafvollzug. Das Beispiel Jürgen Bartsch, in: Ansgar Weißer (Hrsg.), *Psychiatrie – Geschichte – Gesellschaft: Das Beispiel Eickelborn im 20. Jahrhundert*. Bonn 2009, 125–144; *dies.*, *Fantasies of Violence. German citizens expressing their concepts of violence and ideas about democracy in letters referring to the case of the serial killer Jürgen Bartsch (1966–1971)*, in: *Crime, History and Societies* 10(2), 2006, 2–25.

der Nationalsozialisten.⁴ Nach der Machtübernahme wurde der angebliche Erfolg neuer kriminalpolitischer Maßnahmen entsprechend propagandistisch begleitet. Darunter fiel auch die Zwangskastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ (u.a. „Kinderschändern“⁵), mit der sich der spätere niedersächsische Justizminister Hans Puvogel (CDU) in seiner 1937 erschienenen Dissertationschrift befasste. Der „Sittlichkeitsverbrecher“, so Puvogel, unterliege „trotz schwerster Strafen stets wieder seinem unnatürlichen Drange zum Verbrechen.“ Seine „Unschädlichmachung“ sei daher „im Interesse eines wirklichen Schutzes der Volksgemeinschaft unbedingt erforderlich.“⁶

Hier klingt bereits an, was für die Debatte und Verfolgungspraxis von sexueller Gewalt im Nationalsozialismus zentral war: Nicht der Schutz des Individuums stand im Vordergrund, sondern vielmehr der einer (imaginierten) „Volksgemeinschaft“⁷. Die „Entmannung“ von „Kinderschändern“ war zwar schon in der Weimarer Republik wiederholt gefordert worden,⁸ avancierte aber erst mit der Einführung des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (kurz: Gewohnheitsverbrechergesetz) im November 1933 zu einer gängigen kriminalpolitischen Maßnahme.⁹ Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges setzte der Alliierte Kontrollrat die Möglichkeit einer richterlichen Anordnung von Zwangskastrationen aus. Körperliche Eingriffe blieben aber als strafpräventives

4 Vgl. dazu *Michael Hepp*, „Bei Adolf wäre das nicht passiert“? Die Kriminalstatistik widerlegt eine zählbeige Legende, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32(6), 1999, 253–160.

5 Der Begriff „Kinderschänder“ wird hier als zeitgenössischer Begriff zitiert und in Anführungszeichen gesetzt, ist aus meiner Sicht aber höchst problematisch, weil er nicht nur Personen auf ein Delikt reduziert, sondern zudem die Betroffenen herabsetzt, indem sie als „geschändet“ und damit als „beschädigt“ gelten, vgl. dazu auch *Brigitte Kerchner*, *Körperpolitik. Die Konstruktion des „Kinderschänders“ in der Zwischenkriegszeit*, in: Wolfgang Hardtwig (Hrsg.), *Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939*. Göttingen 2005, 241–279.

6 *Hans Puvogel*, *Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher*. Düsseldorf 1937, 26. Hans Puvogel (1911–1999) promovierte mit dieser Schrift 1936 an der Georg-August-Universität in Göttingen. Seine im Mai 1976 erlangte Position als niedersächsischer Justizminister musste er 1978 nach Bekanntwerden der Dissertationschrift wieder aufgeben. Er hat sich von den dort getätigten Äußerungen nie distanziert, vgl. dazu *Susanne zur Nieden*, *Homophobie und Staatsräson*, in: dies. (Hrsg.), *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945*. Frankfurt a. M. 2005, 17–52, hier 42.

7 Vgl. zum Begriff der „Volksgemeinschaft“ *Michael Wildt*, „Volksgemeinschaft“, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 3.6.2014 (Version 1.0), einzusehen unter <https://docupedia.de/zg/Volksgemeinschaft>, zuletzt aufgerufen am 19.11.2020.

8 Vgl. z.B. bei *Borwin Himmelreich*, *Die Kinderschändung*. Leipzig 1932.

9 Vgl. zu dem Gesetz *Christian Müller*, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden 1997.

Mittel weiterhin wichtiger Bestandteil kriminalpolitischer und sexualwissenschaftlicher Debatten. Das 1969 implementierte „Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden“ erlaubte schließlich auch in der Bundesrepublik die (allerdings freiwillige) Kastration von Delinquenten mit „abnormem Geschlechtstrieb“.¹⁰ Darunter fielen auch Männer, die Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht hatten – wie der zuvor erwähnte Jürgen Bartsch, der 1976 in Folge einer freiwilligen Kastration im Landeskrankenhaus Eickelborn verstarb.

An dieser Stelle zeigt sich einmal mehr, dass von einem „Bruch“ oder gar einer „Stunde Null“¹¹ mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht die Rede sein kann. Auch hat die von Rosenberg für die 1960er Jahre beobachtete Instrumentalisierung von Fällen sexueller Gewalt durch neurechte und neonazistische Strömungen bis heute nicht an Aktualität eingebüßt, wie verschiedene Studien belegen.¹²

II. Desiderate

Rosenbergs Ziel, das Ausmaß des sexuellen Kindesmissbrauchs für die Zeit des Nationalsozialismus sichtbar zu machen, scheint weiterhin unerreicht – handelt es sich doch um ein Thema, das bislang weder in der Öffentlichkeit noch in der Forschung viel Beachtung gefunden hat.¹³ Die wenigen Studien, die

10 *Annelie Ramsbrock*, Das verlorene Geschlecht. Zur Kastration von Sexualstraftätern seit 1945, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2016, einzusehen unter www.europa-clio-online.de/essay/id/artikel-3142, zuletzt aufgerufen am 19.11.2020.

11 *Steffi Hobuß*, Mythos „Stunde Null“, in: Torben Fischer/Matthias N. Lorenz (Hrsg.), Lexikon der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945. 3. Aufl. Bielefeld 2015, 45.

12 *Robert Claus/Fabian Virchow*, The Far Right’s Ideological Constructions of ‚Deviant‘ Male Sexualities, in: Michaela Köttig/Renate Bitzan/Andrea Petö (Hrsg.), Gender and Far Right Politics in Europe. London 2017, 305–319; *Imke Schmincke*, Das Kind als Chiffre politischer Auseinandersetzung am Beispiel neuer konservativer Protestbewegungen in Frankreich und Deutschland, in: Sabine Hark/Paula-Irene Villa (Hrsg.), AntiGenderismus: Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. Bielefeld 2015, 93–107.

13 Im Rahmen ihrer eigenen Forschung hat die Autorin dieses Beitrags dazu einzelne Beiträge vorgelegt, vgl. *Dagmar Lieske*, Von „Gemeingefährlichen“, „Sittlichkeitsverbrechern“ und „Geschändeten“. Die Verfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus, in: Stefan Grüner/Markus Raasch (Hrsg.), Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive. Berlin 2019, 403–431; *dies.*, Zwischen repressivem Maßnahmenstaat und der Bagatellisierung sexueller Gewalt – Zur strafrechtlichen Verfolgung von Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus, in: *Sexuologie* 25(3–4), 2018, 193–199.

Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus thematisieren, fokussieren auf die Zuspitzung biopolitischer Kriminalpolitik und behandeln spezifische Aspekte wie die Zwangskastrationen und/oder die Einweisung von „Sittlichkeitsverbrechern“ in Konzentrationslager.¹⁴ Einzelne Impulse kommen auch aus der Forschung über die Sanktionierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen.¹⁵ Während die Rolle der Justiz und „abweichendes Verhalten“ in der Forschung intensiv behandelt worden sind, wurde die „reguläre“ Strafrechtpraxis im Nationalsozialismus bislang nur selten untersucht.¹⁶ Der Historiker Dirk Blasius hat sich etwa Ehescheidungen gewidmet und kommt zu dem Schluss, die Jahre zwischen 1933 und 1945 seien „nicht ausschließlich als Extremjahre der deutschen Rechtsentwicklung zu sehen“, denn: „Hinter den Extrembefunden, die in der Zeit des Nationalsozialismus begegnen, verlaufen rechtsgeschichtliche Kontinuitätslinien, die auf den Bildungsprozeß des Rechts in der Moderne, seine Einlagerung in den Entstehungs- und Entfaltungsvorgang der modernen, bürgerlichen Gesellschaft verweisen.“¹⁷

Daran anknüpfend liegt die Herausforderung darin, die nationalsozialistische Spezifik herauszufiltern, ohne dabei Kontinuitäten zu ignorieren¹⁸ und Widersprüchlichkeiten zu übergehen, die die Herrschaftspraxis in den Jahren zwischen 1933 und 1945 in vielen Bereichen durchzogen. Kann tatsächlich davon ausgegangen werden, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus grundsätzlich intensiver

14 Vgl. z.B. *Greg Eghigian*, *The Corrigible and the Incurable*. Science, Medicine and the Convict in Twentieth-Century Germany. Michigan 2015; *Silke Schneider*, *Sexualdelikte im Nationalsozialismus. Opfer- und Täterbilder*, in: Christine Künzel (Hrsg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt a. M./New York 2003, 165–185.

15 *Albert Knoll*, „Ein System steht zur Anklage“. Die Verfahren gegen Geistliche wegen Sittlichkeitsvergehen im Nationalsozialismus und die Reaktion der Kirche, in: *Werkstatt Schwule Theologie* 4, 1999, 276–285; *Andreas Sternweiler*, *Und alles wegen der Jungs: Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer*. Hamburg 1994; *Hans Günter Hockerts*, *Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf*. Mainz 1971.

16 Die Fülle an Literatur über die Justiz im Nationalsozialismus ist inzwischen nahezu unüberschaubar; die meisten Studien untersuchen einzelne Aspekte oder lokale Gerichte. Für einen Überblick zur Rolle der Justiz vgl. *Redaktion Kritische Justiz* (Hrsg.), *Der Unrechtsstaat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus*. Frankfurt a. M. 1979; *Lothar Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich, 1933–1940, Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*. Oldenburg 2001.

17 *Dirk Blasius*, *Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt a. M. 1992, 188.

18 Zu den Kontinuitäten im Hinblick auf Bilder von Betroffenen und Täter:innen vgl. *Kerchner*, *Körperpolitik*.

geahndet wurde, als etwa in der Weimarer Republik, wie es beispielsweise die Inszenierung des Staates als „Sittenwächter“ im Kontext der „Priesterprozesse“ in den Jahren 1936/37 Glauben machen will?¹⁹ Basierend auf der Analyse von Strafverfahren, die nach § 176 Absatz 3 zwischen Februar 1933 und April 1945 vor dem Landgericht Berlin geführt wurden, wird dieser Frage im Folgenden nachgegangen.²⁰ Der § 176 Absatz 3, der mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1872 in Kraft trat, stellte „unzüchtige Handlungen mit bzw. an Personen unter 14 Jahren“ unter Strafe und blieb im Nationalsozialismus unverändert.²¹ Er sah (und sieht in mehrfach reformierter Form) ein Höchststrafmaß von zehn Jahren Zuchthaus (heute Gefängnis) sowie ein Mindeststrafmaß von sechs Monaten Gefängnis vor.²²

III. Quellen und Quellenanalyse

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche lässt sich in allen Phasen der neueren deutschen Geschichte bis hinein in die Gegenwart finden und beschreiben. Bei einer vergleichenden Betrachtung der verschiedenen historischen Kontexte stellen sich schnell folgende Fragen: Was galt in den jeweiligen Gesellschaften als sexuell und folglich auch als sexuelle Gewalt? Wie waren Kindheit und Jugend definiert und welche Mittel standen bei der Ahndung von sexuellem Kindesmissbrauch zur Verfügung? Auf welche Weise wurden Betroffene und Täter:innen attribuiert? Wie die Juristin Garonne Bezjak resümiert, kann sexueller Missbrauch je nach Rechtslage „etwa als normale Erscheinung, als moralisch anstößig oder als sanktionswürdig erlebt werden“.²³ Zudem kommt es nicht nur auf die Analyse des jeweils geltenden Rechts an, sondern auch auf dessen Anwendung. Nicht zuletzt findet Rechtsprechung immer vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Debatten und Aushandlungsprozesse statt. Während die Rekonstruktion historischer Diskurse noch möglich ist, bleibt der Zugang zum sogenannten Dunkelfeld, also zu Fällen, in denen es nicht zur Anzeige bzw. Strafverfolgung gekommen

19 Vgl. dazu den Beitrag von Hans Günter Hockerts in diesem Band.

20 Es handelt sich um den Bestand Strafakten des Berliner Landgerichts im Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 358-02.

21 *Garonne Bezjak*, Grundlagen und Probleme des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB. Berlin 2015. Der Paragraph besteht (mit verschiedenen Erneuerungen) bis heute.

22 § 176 StGB, einzusehen unter <https://dejure.org/gesetze/StGB/176.html>, zuletzt aufgerufen am 19.11.2020.

23 *Bezjak*, Grundlagen, 17.

ist, insbesondere dann versperrt, je weiter wir in die Vergangenheit zurückblicken. Die Geschichte sexueller Gewalt kann deshalb häufig nur anhand von juristischen und/oder institutionellen Dokumenten geschrieben werden. Aufgrund dieser Verengung ist ein kritischer, diskursanalytischer Blick auf die vorhandenen Quellen hilfreich, der den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext berücksichtigt. Dies gilt etwa für die Justizakten aus der Zeit des Nationalsozialismus, in denen sich stigmatisierende Zuschreibungen sowohl über Betroffene als auch Täter:innen finden, die den zeitgenössischen Diskurs widerspiegeln.

Anhand von Verhandlungen vor dem Berliner Landgericht wird im Folgenden aufgezeigt, dass es zwischen 1933 und 1945 nicht nur *einen* Umgang mit Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch gab – vielmehr changierte die nationalsozialistische Strafrechtspraxis zwischen einer auch schon vor 1933 zu beobachtenden Bagatellisierung sexueller Gewalttaten und der Verhängung drakonischer Strafen bis hin zur Vernichtung einzelner Personen, die als „Kinderschänder“ galten.

IV. Nationalsozialistische Kriminalpolitik und Sexualstrafrecht

Für die Quellenanalyse ist eine sorgfältige Betrachtung des historischen Kontextes wichtig, gerade wenn Kontinuitäten und Brüche untersucht werden sollen. Zu nennen wäre hier zunächst die konkrete Ausgestaltung und die Anwendung des Sexualstrafrechts zwischen 1933 und 1945 sowie die begleitenden Fachdebatten. Das geltende Sexualstrafrecht flankierten zudem ab Ende 1933 neue kriminalpolitische Instrumente, die einbezogen werden müssen.²⁴ Ferner ist die Phase von Bedeutung, in der sich das nationalsozialistische Regime jeweils befand: Konsolidierung und Machtübernahme; Aufrüstung; Zweiter Weltkrieg und die Endphase des Regimes sind wichtige Marker für den Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft, die auch die Praxis der Strafverfolgung beeinflusst haben. All dies geschah vor dem Hintergrund einer spezifischen Konstruktion der Gesellschaft zur „Volksgemeinschaft“,

24 *Julia Hörath*, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938. Göttingen 2017; *Dagmar Lieske*, Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen. Berlin 2016; *Thomas Roth*, Verbrechensbekämpfung und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln: Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende. Köln 2010; *Patrick Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg 1996.

für die Antisemitismus, Rassismus, Eugenik und Anti-Feminismus²⁵ zentral waren und in die Urteilspraxis einfließen. Hier stellt sich auch die Frage nach einer Reproduktion von genderspezifischen Zuschreibungen auf Täter:innen²⁶ und Betroffene in den Gerichtsverfahren.²⁷

Da sich auf der Ebene des Sexualstrafrechts nach 1933 nichts änderte und die bereits im Kaiserreich etablierten § 174 bis 184 StGB unverändert blieben, ist Silke Schneider insofern zuzustimmen, dass (abgesehen vom § 175²⁸) für das Sexualstrafrecht im Nationalsozialismus weniger eine „Verschärfung der materiellen Normen“ kennzeichnend war, „als die radikale Verfolgung abweichenden Verhaltens“.²⁹

Im Zweiten Weltkrieg traten schließlich Verschärfungen in Kraft. So war ab 1941 die Verhängung von Todesurteilen bei einer Bestrafung nach §§176–178 StGB möglich. Eine weitere Änderung vollzog sich in Bezug auf § 174 StGB, der „Unzucht“ an bzw. mit minderjährigen „Schutzbefohlenen“ unter Strafe stellte und ein Höchstmaß von fünf Jahren Zuchthaus vorsah.³⁰ Interessanterweise hatten leibliche Kinder und Jugendliche bis zu diesem Zeitpunkt nicht als „Schutzbefohlene“ im Sinne des § 174 StGB gegolten. Möglicherweise liegt dies auch in der Ignoranz gegenüber der Familie als Tatort begründet: Als

25 Vgl. *Elke Frietsch/Christina Herkommer* (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“* und nach 1945. Bielefeld 2009; *Klaus Latzel/Elissa Mailänder/Franka Maubach* (Hrsg.), *Geschlechterbeziehungen und „Volksgemeinschaft“*. Göttingen 2018.

26 Unter den wegen sexuellem Kindesmissbrauch zwischen 1933 und 1945 vor dem Berliner Landgericht angeklagten Personen befanden sich auch einige wenige Frauen, unter den Betroffenen sowohl Mädchen als auch Jungen. Da der gesamte Bestand von etwa 700 Fallakten noch nicht ausgewertet wurde, kann die genaue Anzahl hier nicht angegeben werden.

27 Vgl. *Michael Löffelsender*, *Frauen vor Gericht. Geschlechtsspezifische Zuschreibungspraktiken in der nationalsozialistischen Strafrechtsprechung im Krieg*, in: Gaby Temme/Christine Künzel (Hrsg.), *Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute*. Bielefeld 2010, 195–212; *Thomas Roth*, „Gestrauchelte Frauen“ und „unverbesserliche Weibspersonen“: Zum Stellenwert der Kategorie Geschlecht in der nationalsozialistischen Strafrechtspraxis, in: *Frietsch/Herkommer, Nationalsozialismus und Geschlecht*, 109–140.

28 Der § 175, der seit 1872 gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe stellte, wurde 1935 dahingehend verschärft, dass er nun jede Form von Kontakten betraf, die als „wollüstig“ ausgelegt werden konnten (darunter z.B. auch Blicke), gleichzeitig wurde die Höchststrafe von sechs Monaten auf fünf Jahre Gefängnis angehoben und der § 175a für „schwere Fälle“ eingeführt, vgl. für einen Überblick *Freunde eines Schwulen Museums in Berlin e.V.* (Hrsg.), *Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Katalog zur Ausstellung in Berlin und Frankfurt am Main 1990*. Berlin 1990.

29 *Schneider*, *Sexualdelikte im Nationalsozialismus*, 168.

30 § 174 StGB, einzusehen unter <https://dejure.org/gesetze/StGB/174.html>, zuletzt aufgerufen am 19.11.2020.

Verursacher von Kindesmissbrauch wurden (und werden häufig auch heute noch) in erster Linie „fremde“ Täter:innen wahrgenommen. Erst ab Juni 1943 fasste das Strafrecht „Betreuung“ allgemeiner und integrierte nun auch leibliche „Schutzbefohlene“. An dieser Stelle wäre zu diskutieren, warum ausgerechnet der nationalsozialistische Staat den § 174 StGB auf den familiären Nahbereich ausdehnte. Möglicherweise zielte die Gesetzesänderung auf eine zunehmende Kontrolle von Familie und Privatheit im Nationalsozialismus ab und/oder ist als ein Aspekt der allgemeinen Strafrechtsverschärfungen im Zweiten Weltkrieg zu interpretieren.

V. Recht und Rechtsprechung im Nationalsozialismus – Quellenbeispiele

Für die Einschätzung des juristischen Umgangs mit sexuellem Kindesmissbrauch nach 1933 ist ein Blick auf die Auslegung des geltenden Rechts hilfreich. Anhand von einzelnen Quellenbeispielen wird im Folgenden aufgezeigt, welchen Einfluss die Bewertung der Täter:innenperson auf das Strafmaß hatte. Relevant waren dabei sowohl das Alter, die soziale Herkunft als auch das Geschlecht der Angeklagten.

Einer der „Tätertypen“, über den seit 1933 auch im Kontext von Kindesmissbrauch intensiv debattiert wurde, war der „Exhibitionist“. In der *Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, einem führenden kriminalpolitischen Fachorgan,³¹ entspann sich eine Debatte darüber, ob Fälle von Exhibitionismus vor Kindern und Jugendlichen nach § 176 Abs. 3 StGB und nicht mehr (wie in der Weimarer Republik üblich) nach § 183 StGB (Exhibitionismus)³² oder § 185 StGB (Beleidigung)³³ verhandelt werden sollten. Diese Entscheidung konnte erhebliche Auswirkungen auf das Strafmaß haben, denn die §§ 183 und 185 StGB sahen eine maximale Haftstrafe von zwei Jahren Gefängnis vor, während Vergehen gegen den § 176 StGB mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus sanktioniert werden konnten.

31 Wie eine erste Auswertung der Jahrgänge 1933 bis 1945 ergeben hat, wurden neben Exhibitionismus in der Zeitschrift im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch in diesem Zeitraum überwiegend die Themen „Blutschande“/„Inzest“, Homosexualität und Kastrationen diskutiert.

32 § 183 StGB, einzusehen unter <https://dejure.org/gesetze/StGB/183.html>, zuletzt aufgerufen am 19.11.2020.

33 § 185 StGB, einzusehen unter <https://dejure.org/gesetze/StGB/185.html>, zuletzt aufgerufen am 19.11.2020.

Für Kontroversen sorgte im Nationalsozialismus die Frage, inwiefern es sich bei Exhibitionismus um eine „abnormale“ bzw. „pathologische“ sexuelle Betätigung handle. Der Jurist Prof. Dr. Helmut Weber etwa ordnete 1940 Exhibitionismus den „Sexualpathologien“ zu und kam zu dem Schluss: „Unter den Kinderschändern bilden sie eine kleine, aber doch bedeutsame Gruppe“.³⁴ Hans Koopmann, Obermedizinalrat und als Gerichtsarzt tätig, sah Exhibitionismus zudem als „Großstadtphänomen“ an und hielt eine Vererbbarkeit desselben für möglich.³⁵ Im folgenden Fall folgte das Berliner Landgericht der These von Weber: Walter H., ein wegen Exhibitionismus vorbestrafter Stadtobersekretär, war im März 1943 von mehreren Müttern bei der Polizei angezeigt worden und wurde im April auf Basis des § 176 Abs. 3 StGB zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.³⁶ Das Gericht stufte ihn in der Urteilsbegründung als „stark triebhafte[n] Mensch[en] [...] mit ausgesprochen exhibitionistischen Neigungen“ ein. Laut Anklage hatte sich Walter H. im Februar und März 1943 mehrfach vor kleinen Mädchen entblößt und anschließend uriniert und/oder onaniert. Zwar wäre auch bei einer Verurteilung nach § 183 eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren Gefängnis möglich gewesen, allerdings kam selten das Höchstmaß zur Anwendung. Zudem unterschieden sich die Haftbedingungen in den Gefängnissen und Zuchthäusern zu diesem Zeitpunkt erheblich.

Verglichen mit der Verurteilung von Walter H. erhielt der ebenfalls nach § 176 Abs. 3 StGB verurteilte Bühnenarbeiter Dietrich G. im Oktober 1943 mit neun Monaten Gefängnis eine recht geringe Strafe – obwohl der ihm zur Last gelegte Missbrauch der fünfjährigen Rita schwerwiegend erscheint.³⁷ Ihm wurde vorgeworfen, das Mädchen im Juli 1943 gemeinsam mit der etwa gleichaltrigen Ingrid auf eine Bootsfahrt eingeladen, anschließend das Boot ins Schilf gefahren, sein erregtes Glied herausgeholt und sich zum Vollzug „beischlafähnlicher Bewegungen“ auf Rita gelegt zu haben. In der Urteilsbegründung wird auf sein recht junges Alter (zum Tatzeitpunkt war G. 18 Jahre alt) und eine nicht vorhandene „Neigung“ rekurriert. So heißt es in der Anklageschrift, bei Dietrich G. lasse sich „eine verbrecherische Neigung nicht feststellen“, vielmehr sei seine Tat „als eine Pubertätsentgleisung aufzufassen“.

34 *Helmut Weber*, Die Bestrafung des Exhibitionismus, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 31(12), 1940, 273–281. Nach Eghigian erklärt die zunehmende Verurteilung von Exhibitionisten nach 176/3 auch den Anstieg der Verurteilungen gemäß des Sexualstrafrechts zwischen den Jahren 1933 und 1936 von mehr als 15.000 auf mehr als 19.000 Fälle, vgl. *Eghigian*, *The Corrigible*, 43 und 220.

35 *Hans Koopmann*, Exhibitionismus, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 33(1/2), 1942, 18–26.

36 Alle folgenden Zitate aus Fallakte Walter H., LAB, 358-02, Nr. 104114.

37 Fallakte Dietrich G., LAB, 358-02, Nr. 103685.

Der Typus „jugendlicher Täter“ taucht bereits als Kategorie bei Richard von Krafft-Ebing auf, der im 19. Jahrhundert den Begriff der „Pädophilie“ geprägt hatte, und war ein zentraler Faktor bei der Beurteilung, ob die vorgeworfene Tat als eine „Neigungstat“ oder eine „Gelegenheitstat“ einzuordnen sei.³⁸ Damit einher gingen zeitgenössische Vorstellungen von männlicher Sexualität, wonach diese grundsätzlich als triebhaft und mitunter schwer zu steuern galt.³⁹ Dies impliziert indes auch in der Zeit des Nationalsozialismus nicht, dass Frauen sexuelle Bedürfnisse abgesprochen wurden. So heißt es in dem im Januar 1942 gefällten Urteil gegen die Buchhalterin Frieda E., der vorgeworfen wurde, ihren Pflegesohn Friedrich ab einem Alter von 13 Jahren jahrelang sexuell missbraucht zu haben: „[M]it Rücksicht auf das Geständnis und mit Rücksicht darauf, dass sie in sexueller Beziehung von ihrem Ehemann in keiner Weise befriedigt worden ist, sind ihr mildernde Umstände zugestanden.“⁴⁰ Frieda E. wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt und nach eineinhalb Jahren begnadigt. Die Gerichtsakte von Frieda E. enthält eine weitere spannende Quelle, die auf vorherrschende Geschlechterbilder verweist: So berichtete das Frauengefängnis Leipzig in einer Beurteilung der Gefangenen aus dem Jahr 1942, „wieweit sie vielleicht das Leben des damals jungen Menschen verdorben hat, dessen ist sie sich wohl nicht endgültig bewusst, zumal sie keine eigenen Kinder hat“.⁴¹ Aufgrund der Tatsache, dass die zu diesem Zeitpunkt 42-jährige Frieda E. keine (biologische) Mutter war, wurde ihr abgesprochen, das Ausmaß und die Folgen der ihr vorgeworfenen Taten zu erkennen.

Obwohl die hier skizzierten drei Urteile sämtlich zur Zeit des Zweiten Weltkrieges gefällt wurden, als sogar die Verhängung von Todesurteilen bei einer Bestrafung nach den §§ 176–178 StGB möglich geworden war, urteilten die Richter vergleichsweise milde,⁴² wenn sie die Taten als situativ einordneten, wie im Fall von Dietrich G., oder auf andere „externe Faktoren“,

38 *Richard von Krafft-Ebing*, Unzucht mit Individuen unter 14 Jahren, in: ders., *Psychopathia Sexualis*. 13. Aufl. Stuttgart 1912 [1. Aufl. 1886], 413–421, hier 414.

39 Vgl. dazu auch das Beispiel des im Juni 1943 vor dem Landgericht verurteilten Hans H., bei dem der ihm zur Last gelegte Missbrauch von einem zwölfjährigen Mädchen auf eine mangelnde sexuelle Befriedigung durch die Ehefrau zurückgeführt wurde, Fallakte Hans H., LAB, 358-02, Nr. 104035; *Lieske*, Maßnahmenstaat, 197–198.

40 Fallakte Frieda E., LAB, 258-02, Nr. 103738.

41 Ebd.

42 Besonders deutlich wird dies vor dem Hintergrund der im Zweiten Weltkrieg gefällten Urteile der Sondergerichte. So war es nach Kriegsbeginn keine Seltenheit, dass Personen wegen Delikten wie dem „illegalen Abhören ausländischer Radiosender“ oder gegen das Regime gerichteten Aussagen zu jahrelangen Haftstrafen verurteilt wurden. Nicht selten kam es auch zu Todesurteilen wegen „Plünderung“ oder „Diebstahl“.

wie eine defizitäre Sexualität in der Ehe zurückführten, wie bei Frieda E. Ging das Gericht aber wie bei Walter H. von einer den Taten zugrunde liegenden „Neigung“ aus, war nicht nur das Strafmaß höher, vielmehr führte dies häufig zur Anordnung weiterer Maßnahmen: Der 26-jährige Paul H. etwa wurde im Dezember 1937 wegen „Notzucht“ (Vergewaltigung) in einem Fall und sechsfach versuchter „Notzucht“, begangen an erwachsenen Frauen, sowie „unzüchtigen Handlungen“ an einem zehnjährigen Mädchen zu einer Zuchthausstrafe von insgesamt acht Jahren verurteilt. Zusätzlich ordnete das Landgericht seine „Entmannung“ sowie die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an.⁴³ Letzteres begründete das Gericht mit einer möglichen „Erfolglosigkeit“ der Kastration: „Für diesen Fall wäre es für die Allgemeinheit unerträglich, dass der Angeklagte nach Verbüßung seiner 8-jährigen Zuchthausstrafe im besten Mannesalter von 34 Jahren wiederum Gelegenheit erhält, sich als Sittlichkeitsverbrecher zu betätigen.“ Hier zeigt sich ein weiterer Diskursstrang innerhalb der nationalsozialistischen Kriminalpolitik: Galt den einen die (Zwangs-)Kastration von Sexualstraftätern als (präventives) Heilmittel, zweifelten andere den „Erfolg“ dieser Maßnahme an, so dass häufig neben dem körperlichen Eingriff eine Internierung erfolgte. Dabei wurden die Experten nicht müde zu betonen, dass die Kastration nicht als Bestrafung, sondern vielmehr als „zusätzliche Sicherungsmaßregel“ anzusehen sei.⁴⁴

VI. Der Blick auf die Betroffenen

Die Gerichtsakten erlauben meist keine Einbeziehung der subjektiven Sicht der Betroffenen auf das Geschehene. Diese bleiben in den Quellen auf ihre Rolle als Zeug:innen beschränkt. Verschiedene Autor:innen haben anhand von Strafprozessen im Kaiserreich und der Weimarer Republik nachgewiesen, dass diese Rolle schon vor der Zeit des Nationalsozialismus häufig insofern mit einer Abwertung der Betroffenen einherging, als sie wegen ihres Alters und/oder

43 Alle folgenden Zitate aus Fallakte Paul H., LAB, 358-02, Nr. 22708, vgl. dazu auch *Lieske*, „Gemeingefährlichen“, 415.

44 Vgl. z.B. *Franz Rattenhuber*, Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher. Bottrop 1939, 17. Zur zeitgenössischen Debatte um die Kastrationen auch *Marc Dupont*, Sexualwissenschaft im „Dritten Reich“. Eine Inhaltsanalyse medizinischer Zeitschriften. Frankfurt a. M. 1996, 101–132; *Susanne zur Nieden*, „Entmannung“. Zum juristisch-medizinischen Umgang mit abweichendem Sexualverhalten im Nationalsozialismus, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53(9), 2005, 791–808.

ihrer sozialen Herkunft als unglaubwürdig galten.⁴⁵ Auch wenn die Expertise von geschulten Begutachter:innen der Zeug:innen vor Gericht im Nationalsozialismus an Bedeutung verlor,⁴⁶ wurden die Betroffenen während der Ermittlungen auf ihre Glaubwürdigkeit hin überprüft. Die Polizei fragte dazu in der Regel zunächst bei den entsprechenden Jugendämtern sowie manchmal auch den Lehrer:innen an und informierte sich über die sozialen und häuslichen Verhältnisse, in denen die Kinder und Jugendlichen aufwuchsen.

Vor Gericht wurden Jungen und Mädchen als Zeugen durchaus unterschiedlich wahrgenommen: Während Erstere tendenziell als zuverlässiger galten, erschienen Mädchen häufiger als (unzuverlässige) Zeuginnen, insbesondere dann, wenn sie als „sexuell verwahrlost“ eingestuft wurden.⁴⁷ Ob diese Differenz Auswirkungen auf die Rechtsprechung hatte, wäre noch zu prüfen. So gibt es in der NS-Zeit durchaus Beispiele dafür, dass betroffene Mädchen zwar abgewertet, aber dennoch als glaubwürdig eingestuft wurden, vermutlich, um eine Verurteilung zu erwirken.⁴⁸

In den Akten finden sich Hinweise darauf, wie belastend die erfahrene Gewalt selbst und die Aussagen vor Polizei und Gericht waren. Erna G., die als Kind jahrelang von ihrem Vater missbraucht worden war, wandte sich 1942 im Alter von 19 Jahren an die Kriminalpolizei. Auf die Frage, warum sie nicht früher gekommen sei, antwortete sie: „Ich habe mich immer nicht getraut, meiner Mutter das zu erzählen. Vater hat auch ständig gedroht, dass er sich dann das Leben nehmen würde und ich käme ins Zuchthaus.“⁴⁹ Der in der Akte dokumentierte Versuch des Vaters, sich und Ernas Mutter bei der Festnahme mit einem Dolch das Leben zu nehmen, legt nahe, dass die Sorgen

45 *Peter Dudek*, „Liebevoller Züchtigung“. Ein Mißbrauch der Autorität im Namen der Reformpädagogik. Bad Heilbrunn 2012; *Brigitte Kerchner*, „Kinderlügen“? Zur Kulturgeschichte des sexuellen Missbrauchs, in: Ute Finger-Trescher/Heinz Krebs (Hrsg.), *Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt in Erziehungsverhältnissen*. Gießen 2000, 15–41; *dies.*, „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte um sexuellen Missbrauch an Kindern bedeutet, in: *Historische Anthropologie* 6(1), 1998, 1–32; *Heather Wolffram*, *Forensic Psychology in Germany. Witnessing Crime, 1880–1939*. Canterbury 2018.

46 *Ebd.*, 224.

47 *Ebd.*, 209–211; *Kerchner*, *Körperpolitik*, 274.

48 Vgl. dazu das an anderer Stelle ausgeführte Beispiel von zwei Mädchen, deren Glaubwürdigkeit sowohl der Angeklagte als auch dessen Rechtsanwalt wiederholt aufgrund ihrer angeblichen „Verwahrlosung“ anzweifelte. Obgleich das Gericht dieser Einschätzung folgte, stufte es die Mädchen als glaubwürdig ein und verurteilte den Angeklagten und seinen Freund auf Basis ihrer Aussagen zu Haftstrafen wegen „Unzucht“ an Minderjährigen, Fallakte Valentin W. und Emil H., LAB 358-02, Nr. 51612, vgl. *Lieske*, „Gemeingefährlichen“, 421–422.

49 Fallakte Johann G., LAB, 358-02, Nr. 104085.

seiner Tochter nicht unbegründet waren. Erna G. musste zudem im Rahmen der Ermittlungen mit einer Anzeige wegen „Blutschande“ nach § 173 StGB⁵⁰ rechnen, da sie angab, ihr Vater habe mit ihr den „Geschlechtsakt“ auch noch vollzogen, als sie bereits älter als 18 Jahre war. Fachleute und Gerichte gaben gerade im Fall von „Blutschande“/„Inzest“ den betroffenen Mädchen häufig mindestens eine Mitschuld an den Taten.⁵¹ So stellte der Mediziner Georg Schwab, Mitarbeiter an der kriminalbiologischen Forschungsstelle im Zucht- haus Ludwigsburg, 1938 in einem Artikel in der *Monatsschrift für Kriminal- biologie und Strafrechtsreform* Behauptungen über „mitschuldige Töchter“ und „geschlechtlich hemmungslose Mädchen“ auf, die nur in wenigen Fällen Widerstand gegen den Missbrauch durch ihre Väter geleistet hätten. Schwab unterstellte sogar ein „mehr oder minder bewusstes Liebesspiel der Mädchen“ oder auch ein „dirnenhaftes Sichanbieten der sittenlosen Tochter“.⁵²

VII. Ausblick und Diskussion

Wird der Fokus auf die nach 1933 eingeführten Maßnahmen wie Zwangs- kastrationen oder die Einweisung von vorbestraften „Kinderschändern“ in Konzentrationslager gelegt, lässt sich konstatieren, dass eine Verurteilung wegen sexuellem Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus tatsächlich härtere Konsequenzen haben konnte als beispielsweise in der Weimarer Republik. Daraus nun jedoch abzuleiten, dass das Regime etwa den Schutz von Kindern ernster genommen hätte als demokratische Systeme vor und nach der Zeit des Nationalsozialismus, leitet fehl. Denn den harten Urteilen und Repressionsmaßnahmen gegen Einzelne stehen zahlreiche Beispiele für eine Bagatellisierung der Taten gegenüber, auch wenn das im Urteil zur Sprache kommende Ausmaß der verübten sexuellen Gewalt gravierend war und/oder sich – und dies mag überraschen – auf gleichgeschlechtliche Handlungen

50 In Deutschland stellt der § 173 seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches Vaginal- verkehr zwischen (leiblichen sowie bis 1973 auch verschwägerten) Verwandten unter Strafe, wobei die Strafbarkeit von Geschlechtsverkehr unter Geschwistern an das Alter (mindestens 18 Jahre) gekoppelt ist. Seit einigen Jahren wird indes über eine grund- legende Reform des § 173 debattiert, so hat der Ethikrat 2014 für die Straffreiheit von „Bei- schlaf“ unter Geschwistern plädiert, die nicht zusammen aufgewachsen sind.

51 Die These einer „Mitschuld“ der betroffenen Mädchen an „Inzest“ findet sich bereits im Kaiserreich, vgl. dazu *Heike Schmidt*, Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Opladen 2002.

52 *Dr. med. G. Schwab*, Zur Biologie des Inzests, in: *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform* 29(6), 1938, 257–276, hier 268 und 273.

bezog: Nicht jeder Mann, der einen Jungen sexuell missbrauchte, galt den Nationalsozialisten als „homosexuell“.⁵³

Es scheint somit, als wäre die Grenze weniger zwischen „gleichgeschlechtlich“ oder „heterosexuell“ verlaufen, als vielmehr zwischen der Einordnung einer Tat als „Neigungstat“ oder „Ersatzhandlung“. Männer, denen eine „homosexuelle Neigung“ zugesprochen wurde, waren genauso wie Männer, die als „pädophil“ oder „Exhibitionisten“ im Sinne einer sexuellen „Neigung“ galten, tatsächlich von härteren Urteilen und Maßnahmen bedroht. „Ersatztaten“ führten Mediziner, Polizist:innen und Juristen demgegenüber auf Faktoren wie eine mangelnde oder unbefriedigende Sexualität in der Ehe, auf (altersbedingte) männliche sexuelle Instinkte oder ein angeblich (falsches) Verhalten des bzw. der Betroffenen selbst zurück. Entscheidend für die Urteile war somit – und dies ist typisch für die nationalsozialistische Rechtspraxis – die Zentrierung auf die Täter:innenpersönlichkeit und weniger die vorgeworfene Tat als solche.

Die Unterscheidung zwischen „Neigungstaten“ und „Ersatzhandlungen“ ist jedoch kein Spezifikum nationalsozialistischer Kriminalpolitik. Sowohl vor 1933 als auch in der heutigen Sexualwissenschaft spielt sie bei der Erklärung für sexuelle Gewalt eine große Rolle. Die Besonderheit liegt vielmehr in der Rechtspraxis und der Implementierung zusätzlicher Maßnahmen wie der Zwangssterilisation. Der nationalsozialistische Staat ermöglichte im kriminal- und biopolitischen Bereich ein hohes Maß an Repression und Willkür, das sich mit voller Wucht auch gegen Menschen richten konnte, die wegen Sexualstrafaten verurteilt und pathologisiert wurden.

Die besondere Verletzlichkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen stand dabei indes nicht im Vordergrund. Mehr noch: Nicht selten erfuhren auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen infolge der erfahrenen sexuellen Gewalt weitere Repressionen. So mussten Mädchen beispielsweise mit Zwangssterilisationen infolge von Missbrauch rechnen. Jugend allgemein und deren Sexualität im Speziellen waren zentral für die Konzeption der „Volksgemeinschaft“, in der jegliche Form von „Verwahrlosung“ (etwa durch frühzeitig erlebte Sexualität, auch in Folge eines Missbrauchs!) als Gefahr für die gesamte Gesellschaft galt.⁵⁴

53 Vgl. das an anderer Stelle von mir ausgeführte Beispiel von Heinz G., der 1944 vor Gericht stand, weil ihm vorgeworfen wurde, einen fünfjährigen Jungen sexuell missbraucht zu haben. G. galt dem Gericht nicht als Homosexueller, sondern als „Gelegenheitstäter“, Fallakte Heinz G., LAB A Rep. 358-02, Nr. 104010, vgl. Lieske, Maßnahmenstaat, 196.

54 Vgl. zum Umgang mit der Sexualität von Jugendlichen im Nationalsozialismus Robert G. Waite, Teenage Sexuality in Nazi Germany, in: Journal of the History of Sexuality 8(3), 1998, 434–467.

Stigmatisierende Diskurse über Betroffene endeten aber nicht mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft,⁵⁵ ebensowenig wie kriminalpolitische Konzepte obsolet sind, in denen suggeriert wird, ein gesellschaftlicher Ausschluss von (potentiellen) Täter:innen in Form eines „Wegsperrens“ würde sexuellen Kindesmissbrauch grundsätzlich verhindern. Gerade die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus bietet hier ein hilfreiches Instrument zur Analyse aktueller Diskurse. Künftige Forschungsprojekte sollten deshalb verstärkt Kontinuitäten im Hinblick auf die Entwicklung und Struktur von Institutionen, wie etwa Schulen, Heimen oder auch der Kirche in den Blick nehmen, die im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nach wie vor (leider) eine zentrale Rolle spielen.⁵⁶

55 Vgl. zu Kontinuitäten geschlechtsspezifischer Zuschreibungen bei den Betroffenen bis in die 1960er und 1970er Jahre auch *Jan-Henrik Friedrichs*, Delinquenz, Geschlecht und die Grenzen des Sagbaren. Sexualwissenschaftliche Diskursstränge zur Pädophilie, 1960–1995, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 30(2), 2017, 161–182.

56 Hinweise darauf liefert z.B. *Claus Koch*, Das Kind als Feind, das Kind als Freund. Was haben national-sozialistisches Erziehungserbe und pädophile Ideologie mit der gegenwärtigen Missbrauchsdebatte zu tun?, in: Sabine Andresen/Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), *Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen*. Weinheim/Basel 2012, 228–242.

Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester in der NS-Zeit

Eine Relektüre nach 50 Jahren

Hans Günter Hockerts

Joseph Goebbels zog alle Register der Demagogie, als er am 28. Mai 1937 in der Berliner Deutschlandhalle eine antikerikale Massenkundgebung veranstaltete. „Herdenmäßige Unzucht“ habe sich in der katholischen Kirche ausgebreitet – das war sein Leitmotiv. „Tausende von kirchlichen Sexualverbrechern“ seien auf „planmäßige sittliche Vernichtung Tausender von Kindern und Kranken“ aus. Den bischöflichen Aufsichtsbehörden warf er „himmelschreiende Verantwortungslosigkeit“ vor; dem Klerus attestierte er einen „allgemeinen Sittenverfall, wie er in diesem erschreckenden und empörenden Ausmaß kaum noch einmal in der gesamten Kulturgeschichte der Menschheit festzustellen“ sei. Der Propagandist verstand es, sein Publikum – überwiegend Berliner SA-Formationen – mit der eingehenden Schilderung von „Scheußlichkeiten“ regelrecht in Rage zu bringen. Orkane des Beifalls brachen aus, wenn er Drohungen ausstieß. Zurufe wie „Aufhängen!“ waren zu hören.

Auch im Radio. Denn die Rede wurde von allen deutschen Rundfunkstationen übertragen, und tags darauf mussten sämtliche deutschen Zeitungen Teilabdrucke bringen. So kam diese Hetztirade in jede Stadt und jedes Dorf und beinahe in jedes Haus. Sie bildete den Gipfel einer Kampagne, die 1936/37 in den gelenkten deutschen Medien viel Raum einnahm und phasenweise so radikal verlief, dass der Münsteraner Bischof Galen von einem „Giftgasangriff“¹ sprach. Der mediale Feldzug basierte angeblich auf über 1 000 aktuellen Strafverfahren gegen Ordensangehörige und Priester, die zeitgenössisch als Sittlichkeitsprozesse bezeichnet wurden.

In meiner anno 1971 publizierten zeithistorischen Dissertation habe ich diese Kampagne untersucht und die leitenden Fragen auf die nationalsozialistische Herrschaftstechnik, die Rolle der Justiz und die Reaktion der Kirche gerichtet. Den übergreifenden Interpretationsrahmen bildete der Konflikt zwischen

1 Niederschrift über die Plenarkonferenz des deutschen Episkopats, 24.–26.8.1937, in: *Ludwig Volk* (Hrsg.), *Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945*, Bd. IV: 1936–1939. Mainz 1981, 329–338, Zitat 331.

der Kirche und dem NS-Regime.² Aus Anlass der Tagung, die der vorliegende Sammelband dokumentiert, habe ich ein etwas vergilbtes Exemplar hervorgeholt und nach langer Zeit nochmals gelesen – mit der durchaus bangen Frage, ob das, was ich vor einem halben Jahrhundert geschrieben habe, noch valide ist oder ob der Autor im Licht nachträglicher Einsicht in Sack und Asche gehen muss. Für alle Fälle hatte ich mir ein Zitat aus Max Webers „Wissenschaft als Beruf“ zurechtgelegt, das (etwas abgekürzt) lautet: „Wissenschaftlich überholt zu werden, ist nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck“. Damit habe „sich jeder abzufinden, der der Wissenschaft dienen will“.³

Am Ende der Relektüre stand ein Einerseits/Andererseits. Eine Reihe von Befunden hat nach wie vor Bestand. Doch fällt auch auf, dass ich manche Fragen, die wir heute stellen, damals nicht oder nur ganz am Rande gestellt habe. Es gibt also eine deutliche Differenz zwischen dem Erkenntnisinteresse damals und heute. Die folgende Skizze soll bilanzieren, was Bestand hat (I) und was überholt ist (II). Soweit der Gang der Forschung die ursprünglichen Befunde bekräftigt oder ergänzt hat, wird er in Teil I einbezogen.⁴

I.

Blickt man zunächst auf das Timing der Kampagne, so fällt ein Wechselspiel von Start und Stopp auf. Sie begann im Mai 1936, gestützt auf eine Welle von Strafprozessen. Ende Juli wurde dann beides gestoppt, sowohl die öffentliche Kampagne als auch die Durchführung der Gerichtsverfahren. Die Weisung kam von Hitler selbst – zunächst mit Rücksicht auf die Olympischen Spiele, die im August 1936 in Berlin stattfanden. Im Scheinwerferlicht der Weltöffentlichkeit wollte sich das NS-Regime hochglanzpoliert zeigen, ohne so störende Berichte. Danach blieb die Frage der Fortsetzung eine Weile in der Schwebe, denn Hitler machte einen Test. Er wollte herausfinden, ob die antikommunistische Haltung der Kirche – angestachelt vom spanischen Bürgerkrieg – sich in einen Blankoscheck für das NS-Regime umwandeln lasse. Daher unterbreitete er ein Angebot: Wenn die Kirche sich ohne Wenn und Aber in die antibolschewistische Einheitsfront einreihet, dann werde er „all das Kleine, was

2 *Hans Günter Hockerts*, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. Mainz 1971.

3 *Max Weber*, Wissenschaft als Beruf [1919], in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. von Johannes Winkelmann. Tübingen 1988, 582–613, Zitat 592.

4 Eigens belegt wird im Folgenden nur der weitere Gang der Forschung; im Übrigen sei auf die Belege im genannten Buch (wie Anm. 2) verwiesen.

die friedliche Zusammenarbeit stört [...] aus der Welt schaffen“. Dabei nannte er ausdrücklich jene Prozesse – so in einem Gespräch mit dem Münchner Kardinal Faulhaber im November 1936.⁵ Der Akzent lag auf ohne Wenn und Aber. Das Angebot zur Verständigung zielte auf einen Unterwerfungsfrieden.⁶

Umso mehr schlug dann die Enzyklika „Mit brennender Sorge“ ein, die im März 1937 in allen katholischen Pfarrkirchen Deutschlands verlesen wurde. Das war ein langer, heute auch langatmig wirkender Text, dessen Kernaussage vom Publikum damals aber sehr gut verstanden wurde: eine Anklage der „versteckten und offenen Verfolgung“ der Kirche in Deutschland, wo das Reichskonkordat fortlaufend verletzt werde. Das päpstliche Rundschreiben warnte vor einer Vergötzung von Rasse und Volk und berief sich auf das Naturrecht, wonach „der Mensch als Persönlichkeit gottgegebene Rechte“ besitzt, die keine Gemeinschaft je leugnen oder aufheben dürfe.

Das NS-Regime verstand die Enzyklika als offene Kampfansage und ließ zwölf Druckereien enteignen, die sie gedruckt hatten. Der heftigste Vergeltungsschlag lag jedoch darin, dass die Prozesse und die Kampagne im April 1937 wieder gestartet wurden – mit einem gegenüber dem Vorjahr extrem gesteigerten Agitationsgrad. Man übertreibt nicht, wenn man von einer gewaltigen Aggressionsentladung spricht. Das ließ sich anhand einer Presseauswertung nachweisen. Die zu Beginn der 1980er Jahre zugänglich gewordenen Tagebuchnotizen von Joseph Goebbels geben seine eigene Sicht wieder: Der Chefpropagandist sprach von einem „Höllkonzert“, einem „Großangriff“ mit „größtem Geschütz“ auf die „schwarze Brut“. Seine eingangs genannte Rede – „2 Stunden in Glanzform“ – empfand er als vollen Erfolg: „Das Publikum rast“. Nachher sei er beim „Führer“ gewesen: „Er drückt mir die Hand. Hat die ganze Rede am Rundfunk gehört und, wie er mir sagte, keine Minute still sitzen können“.⁷ – Umgekehrt notierte ein enger Mitarbeiter des Berliner Bischofs Preysing tief bedrückt: „Spätere Generationen werden auch nicht annähernd ermessen können, welche Wirkung das Trommelfeuer der Prozessauswertung der Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen hervorrief“.⁸

5 Ähnlich in einem Gespräch mit dem Augsburger Weihbischof Eberle im Dezember 1937. Vgl. *Gerhard Hetzer*, Kulturkampf in Augsburg 1933–1945. Augsburg 1982, 61. Freundlicher Hinweis von PD Dr. Martina Steber.

6 „Wir müssen die Kirchen beugen und sie uns zu Dienern machen“, so fasste Goebbels eine Unterredung mit Hitler im Mai 1937 zusammen. Vgl. *Hans Günter Hockerts*, Die Goebbels-Tagebücher 1932–1941. Eine neue Hauptquelle zur Erforschung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik, in: Dieter Albrecht u.a. (Hrsg.), Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag. Berlin 1983, 359–392, Zitat 379.

7 Vgl. *Hockerts*, Goebbels-Tagebücher, 378.

8 *Walther Adolph*, Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf 1935–1943, bearb. von Ulrich von Hehl. Mainz 1979, 126f. (Notiz vom 8.6.1937).

Wie die Kampagne im Einzelnen gesteuert und kontrolliert wurde, sei hier nicht näher ausgeführt. Es genüge der Hinweis auf eine Kombination von staatlichem Nachrichtenmonopol, verbindlichen „Sprachregelungen“ und obligatorisch abdruckenden „Auflageberichten“. Nicht alle Zeitungen schlugen dabei so schrille Töne an wie die auflagenstarke Parteipresse. Aber kein einziges Blatt konnte sich ganz entziehen. Dafür sorgten die Berichte, die abgedruckt werden mussten, manchmal zwei oder drei pro Tag.

Das Ziel des agitatorischen Feldzugs lässt sich knapp umreißen. Es ging um einen Machtkampf, in dem das NS-Regime die Kirche diskreditieren und lähmen wollte. So sollte die Gegenwehr gegen die zunehmende Einschränkung ihres gesellschaftlichen Wirkungsraums gebrochen werden, gerade auch auf Feldern, die eigentlich durch das Konkordat geschützt waren, vor allem in der Jugenderziehung, aber auch im Presse- und Verbandswesen. Da die Klöster und Orden den besonderen Argwohn der NS-Ideologen erregten – sie galten als international vernetzte ‚Kampftruppe‘ der Kirche –, bezweckte die Kampagne auch, das Ansehen der Ordensgemeinschaften generell zu erschüttern. Der Stempel „Klosterprozesse“, den die gelenkte Presse den Verfahren aufdrückte, verdeutlicht diese Stoßrichtung.

Aber siehe da: Ende Juli 1937 wurde die Kampagne abermals gestoppt, ebenso die laufenden Strafverfahren. Die Weisung kam von ganz oben. Einige Monate später erläuterte Hitler in einer Konferenz mit den militärischen Spitzen der Wehrmacht, er sei entschlossen, in den nächsten Jahren die deutsche Raumfrage zu lösen – auch mit Gewalt. Hier wird ein Zusammenhang erkennbar: Der Diktator war schlau genug, um außen- und innenpolitische Konflikte nicht gleichzeitig zu schüren. Also fuhr er den Kirchenkonflikt herunter, als er außenpolitisch auf Konfliktkurs mit Kriegsrisiko ging. So hatte ich den Umschwung in meinem Buch erklärt. Die Goebbels-Tagebücher erlauben indes eine Präzisierung. Demnach war es der Propagandaminister, der den „Führer“ Ende Juli für einen Stopp der Kampagne gewann, damit „das Volk nicht dagegen abstumpft“. Dabei war zunächst nur an eine vorübergehende Pause gedacht. Noch im Dezember 1937 notierte Goebbels, Hitler sei bereit, die „Pfaffenprozesse zu gegebener Zeit wieder anzudrehen“, aber – und hier trat nun die außenpolitische Priorität deutlich nach vorn – einstweilen wolle er „Ruhe“ in der Kirchenfrage.⁹

Es blieb fortan bei der Linie des gedämpften Kirchenkonflikts. Die Einschränkungspolitik ging zwar weiter, wie die Enteignung zahlreicher Klöster und kirchlicher Einrichtungen 1940/41 verdeutlicht, nun aber zumeist unter

9 Vgl. *Hockerts*, *Goebbels-Tagebücher*, 379f.

dem Deckmantel kriegsbedingter Notwendigkeiten.¹⁰ Die sistierten Prozesse wurden nach und nach wieder aufgenommen, aber anscheinend nicht alle und nicht mehr mit Propagandalärm. Wie eine neuere Studie zeigt, gab es in Österreich nach dem „Anschluss“ eine Reihe von Prozessen, die sich „daraus mit jenen im Altreich in den Jahren 1936/37 vergleichen“ ließen, doch ohne vergleichbare Propagandaoffensive.¹¹ In diesem Zusammenhang ist die feierliche Loyalitätserklärung bemerkenswert, mit der die österreichischen Bischöfe den „Anschluss“ begrüßten: Im Geflecht der Motive spielte anscheinend auch die Furcht eine Rolle, in Österreich könne sonst eine ähnliche Sittlichkeitsprozess-Kampagne drohen wie zuvor im Reichsgebiet.¹²

Wenden wir uns nun der juristischen Seite zu. Wie verliefen die Ermittlungs- und Hauptverfahren? Haben die Gerichte nach der damaligen Rechtslage korrekt entschieden? Zunächst zu den Ermittlungen. Seit dem Herbst 1935 führte ein Sonderkommando der Gestapo große Razzien in kirchlichen Einrichtungen durch. Dem „Dezernat zur Bearbeitung von homosexuellen Fällen“ im Berliner Geheimen Staatspolizeiamt unterstellt, durchkämmte es mit bis zu 50 Beamten mehrere Laienkongregationen in den Bistümern Trier und Köln.¹³ Die Laienbrüder waren in der Krankenpflege und der Fürsorgeerziehung tätig, auch in Anstalten für geistig behinderte Menschen. Später durchkämmte das Kommando weitere kirchliche Kreise und andere Regionen; es durchsuchte auch mehrere Generalvikariate, im Fall des Trierer Bischofs Bornewasser auch dessen Wohnräume.

Das Gestapo-Kommando hatte nach geltendem Recht den Status von „Hilfsbeamten“ der örtlichen Staatsanwaltschaft. Doch galt das nur, soweit die Gestapo bereit war, sich an die Strafprozessordnung zu halten. Sie konnte es auch vorziehen, eigenmächtig zu handeln – vor allem mit der Androhung oder Verhängung von „Schutzhaft“. Tatsächlich verfuhr das Kommando – geleitet vom Chef des besagten Berliner Dezernats, Kriminalkommissar Gerhard Kanthack – selbstherrlich und rabiat. Eine neuere biographische Untersuchung

10 Vgl. *Annette Mertens*, *Himmlers Klostersturm. Der Angriff auf katholische Einrichtungen im Zweiten Weltkrieg und die Wiedergutmachung nach 1945*. Paderborn u.a. 2006.

11 Vgl. *Albert Knoll/Thomas Brüstle*, *Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit*, in: *Reichsgau Oberdonau, Aspekte 2. (Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus, hrsg. vom Oberösterreichischen Landesarchiv, Bd. 4)*. Linz 2005, 149–203, Zitat 160.

12 Vgl. ein Schreiben des Salzburger Erzbischofs Waitz an den Klerus, 25.3.1938, in: *Akten deutscher Bischöfe*, 544.

13 Es handelte sich hauptsächlich um die (mit dem Priesterorden der Franziskaner nicht in Verbindung stehende) Laienkongregation der Franziskaner (Mutterhaus Walbreitbach), die Genossenschaft der Barmherzigen Brüder (Mutterhäuser Montabaur, Trier) und die Alexianerbrüder (Mutterhaus Aachen).

wirft ein bezeichnendes Licht auf sein Profil: Er fiel 1938 in Ungnade, erhielt eine Gefängnisstrafe, und in einem weiteren Verfahren hob die Staatsanwaltschaft im September 1943 hervor: „Während seiner dienstlichen Tätigkeit als Kriminal-Kommissar war Kanthack als besonders rücksichtsloser und brutaler Beamter bekannt; er führte den Beinamen ‚Chef der Tscheka‘, wie er selbst rühmend hervorgehoben hat.“¹⁴

Der Sicherheitsdienst der SS (SD) beteiligte sich ebenfalls an den Nachforschungen. Das hatte ich aufgrund einiger Indizien vermutet; inzwischen weiß man mehr. Auf Sachakten aus dem SD-Hauptamt gestützt, die nach dem Fall der Mauer zugänglich wurden, hat Wolfgang Dierker den Wirkungsanteil dieser Überwachungsinstanz genauer herausgearbeitet, auch deren operative Vorschläge zur Durchführung der Kampagne. Es ist bemerkenswert, dass einige SD-Mitarbeiter durchaus nicht mit Kritik an Ungereimtheiten und Übersteigerungen in der propagandistischen Ausbeutung sparten: Das gehe auf Kosten der Glaubwürdigkeit.¹⁵

Im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft traf Reichsjustizminister Gürtner Ende 1935 eine Sonderregelung. Speziell für die Verfahren gegen die hauptbetroffenen Laienkongregationen richtete er eine Zweigstelle Koblenz der Zentralstaatsanwaltschaft – einer ihm unmittelbar unterstellten Behörde – ein. Dabei gaben zwei Motive den Ausschlag. Erstens kamen Ermittlungsverfahren gegen Laienbrüder in so großer Zahl in Gang, dass die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft überlastet gewesen wäre. Zweitens gewann die Justiz somit mehr Gewicht gegenüber dem Gestapo-Sonderkommando, das sich zuvor als Herr der Verfahren aufgespielt hatte. Gemäß der bekannten Doppelstaats-These von Ernst Fraenkel kann man hier Spannungen zwischen Instanzen des „Maßnahmenstaats“ (Gestapo) und des „Normenstaats“ (Staatsanwaltschaft) erkennen. Doch nahmen die Friktionen ab, als die Kommandoführung im Februar 1936 wechselte: Unter Kanthacks Nachfolger pendelte sich ein Kooperationsverhältnis ein. Dass die Sonderstaatsanwaltschaft eine „normenstaatliche“ Linie repräsentierte, ist in meinem Buch zu Recht gesagt. Doch bekannte sie sich auch loyal zu den „Grundlagen des völkischen Staates“¹⁶ und

14 Vgl. *Jens Dobler*, Täteropfer. Der Berliner Kriminalkommissar Gerhard Kanthack im KZ Mauthausen, in: Jahrbuch Mauthausen 9, 2015, Wien 2016, 57–68, Zitat 63. – Auf rigide Ermittlungsmethoden der Würzburger Gestapo (mit mindestens einem belegbaren Fall erzwungener Falschaussage) im Kontext der Kampagne verweist *Burkhard Jellonnek*, Homosexuelle unterm Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn 1990, 243–246.

15 Vgl. *Wolfgang Dierker*, Himmlers Glaubenskrieger. Der Sicherheitsdienst der SS und seine Religionspolitik 1933–1941. Paderborn u.a. 2002, 178–183.

16 *Hockerts*, Sittlichkeitsprozesse, 46 Anm. 360.

trug auf ihre Weise zur Funktionsfähigkeit der Diktatur bei. Diesen Aspekt würde ich heute stärker gewichten.

Für die Anklagen der Sonderstaatsanwälte waren die Landgerichte Koblenz und Bonn zuständig, somit für die Hauptmasse der Prozesswelle. Sie hatten in den Hauptverfahren oft zu entscheiden, ob allein der Strafrechtsparagraf 175 oder auch 174 zutraf. Um dies kurz zu erläutern: § 175 machte homosexuelle Handlungen zwischen Männern strafbar. 1871 eingeführt, war er 1935 verschärft worden; auch zuvor nicht kriminalisierte Handlungen im einvernehmlichen Umgang waren seither unter Strafe gestellt. § 174 betraf hingegen – unverändert seit 1871 – den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, insbesondere von minderjährigen Schülern oder Zöglingen und den Missbrauch von Patienten in der Krankenpflege. Einem Bericht des Vorsitzenden der Koblenzer Strafkammer zufolge ging es bei der juristischen Beurteilung „fast stets nur“ um diese beiden Paragraphen. Selten scheint also auch § 176 relevant gewesen zu sein, der für den Missbrauch von Kindern (Personen unter 14 Jahren) ein besonders hohes Strafmaß vorsah.

Sind die Hauptverfahren nach damaligem Recht korrekt verlaufen? Waren die Urteile – so gesehen – rechtmäßig? Soweit es sich um die Arbeit der genannten Landgerichte handelt, lautet die Antwort: im Kern ja. Die Einschränkung bezieht sich vor allem darauf, dass nicht die Strafprozessordnung, sondern das politische Diktat Hitlers bestimmte, ob und wann es zur Hauptverhandlung kam. Das war ein klarer Verstoß gegen das geltende Recht, auch zu Lasten von Beschuldigten, deren Untersuchungshaft sich unabsehbar verlängerte. Außerdem wurden die Landgerichte mehr oder weniger gezwungen, ein propagandistisch brauchbares Publikum auch bei nicht öffentlichen Teilen der Verhandlungen zuzulassen. Nach einigem Zögern gab der Koblenzer Landgerichtspräsident im Mai 1937 auch die Erlaubnis, eine Reihe von Hauptverhandlungen auf Schallplatten aufzunehmen. Er fand sich mit der Zusicherung ab, dass sie nur in eng begrenzten Kreisen verwendet würden. In Wirklichkeit spielte das Goebbels-Ministerium mit dem Gedanken, die Aufnahmen in die Rundfunkpropaganda einzuspeisen (wozu es dann jedoch nicht kam).

In ihren Urteilen haben die beiden Kammern sich jedoch an das geltende Recht gehalten. Ein aus propagandistischen Gründen ausgesprochenes Fehlurteil konnte ich nicht entdecken, wohl aber Fälle, in denen die Richter durchaus den Grundsatz *in dubio pro reo* gelten ließen. In einigen strittigen Punkten der Gesetzesauslegung wählten die Richter erst nach Revisionsurteilen des Reichsgerichts die für die Angeklagten weniger günstige Variante. Sogar auf dem Höhepunkt der Kampagne kam es bei unzulänglicher Beweislage zu Freisprüchen. Inwieweit diese Befunde auch für die an anderen Landgerichten durchgeführten Strafverfahren gegen Ordensleute und Geistliche gelten, ist

weniger sicher. Doch bleibt festzuhalten, dass die kirchliche Gegenwehr zwar die propagandistische Betätigung einiger Staatsanwälte beanstandet hat, aber nicht die Urteile.

Wie sieht nun das quantitative Ergebnis aus? Bezogen auf den Zeitraum von Januar 1933 bis Juli 1937 ergibt sich das folgende Zahlenbild. Verurteilt wurden 57 Weltgeistliche, 7 Ordensgeistliche und 4 Laienbrüder, die einem Priesterorden angehörten, sowie 170 Mitglieder von Laienbrüdergenossenschaften (davon 62 ehemalige). Es schwebten noch Verfahren gegen 47 Welt- und Ordensgeistliche sowie gegen rund 200 Laienbrüder (etwa zur Hälfte ehemalige). Ob bei all diesen schwebenden Verfahren eine Verurteilung fällig war, ist ungewiss; immerhin hatte es auch bisher schon etliche Freisprüche und eingestellte Verfahren gegeben.¹⁷ Aber wenn man die schwebenden Fälle kurzerhand zur Zahl der Verurteilten addiert, um den möglichen Höchstwert der Prozesswelle zu markieren, dann kommt man auf rund 480. Keine geringe Zahl, jedoch nicht jene Tausend oder gar Abertausend, auf die sich die Medienpropaganda eingeschossen hatte. Außerdem sticht hervor, dass es sich zum Großteil um Laienbrüder handelte. Das hatte die Kampagne mit Begriffen wie „kirchliche Sexualverbrecher“ verwischt, um auch den Klerus möglichst stark zu belasten.

Diese Zahlen stützen sich (mit einer gleich zu erläuternden Ausnahme) auf eine detaillierte statistische Erhebung, die der Berliner Bischof Preysing mit Hilfe aller Ordinariate durchführte und – um größtmögliche Genauigkeit bemüht – einer Eingabe an den Reichsjustizminister beifügte. Demnach macht die Zahl der Verurteilten, ergänzt um die schwebenden Fälle und bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Geistlichen beim Weltklerus 0,44 Prozent, beim Ordensklerus 0,41 Prozent aus. Während der Bischof sich beim Klerus seiner Zahlen sicher war, fügte er bei den Laienbrüdern einen Vorbehalt ein. Wegen des hohen Anteils entlassener oder ausgeschiedener Brüder verfügte er hier über einen weniger verlässlichen Datensatz. Meine Überprüfung ergab, dass er die Zahl der verurteilten Laienbrüder treffend wiedergab, jedoch die Zahl der noch schwebenden Verfahren – somit auch den Prozentsatz mit 7,9 – zu niedrig ansetzte.¹⁸

17 Bei Welt- und Ordensgeistlichen 21; bei Laienbrüdern (soweit es sich um die Prozesse im Bereich der Sonderstaatsanwaltschaft handelte) 19. Ohne die Verschärfung des § 175 im Jahr 1935 wäre die Zahl der Freisprüche höher ausgefallen.

18 Meine Überprüfung bezog sich auf den Bestand der Anklagen und Urteile im Bereich der Sonderstaatsanwaltschaft. Demnach schwebten nicht nur 66 Verfahren, wie Preysing errechnete, wobei er anscheinend nur die noch unerledigten Anklagen berücksichtigte. Bezieht man auch die laufenden Vorverfahren (Ermittlungen) ein, kommt man auf etwa 200.

Preysings Zahlenwerk differenzierte nicht zwischen den Fällen der Paragraphen 174, 175 und 176, obwohl der Unterschied sehr gravierend ist. Beim § 175 ging es um einvernehmliches Verhalten von Erwachsenen, in den anderen Fällen jedoch um sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen – also eine ganz andere Kategorie, ein Verbrechen, zumal dann, wenn damit die Androhung oder Anwendung von Gewalt verbunden war. Dass die Statistik diese Unterscheidung nicht traf, sondern die Paragraphen gewissermaßen nivellierte, lässt kritische Rückfragen zu, die mir damals nicht in den Sinn gekommen sind.¹⁹ Zwar ist meinem Buch zu entnehmen, dass es beim Großteil der in Koblenz und Bonn verhandelten Fälle gerade auch um den Paragraphen 174 ging, aber im Nachhinein vermisste ich eine numerische Präzisierung, auch mit Blick auf das Alter der Missbrauchten.

Preysing war der für Pressefragen zuständige Bischof im Kreis des deutschen Episkopats. Daher übernahm er es, Informationen zu sammeln und als Sprecher der Amtskirche gegenüber der Reichsregierung aufzutreten. Im Mai 1937 wandte er sich mit einer Protesteingabe an den Propagandaminister. Dabei griff er die „Prozesse als solche“ nicht an, umso mehr jedoch die Methoden der propagandistischen Ausschlichtung, die „Aussaat des Hasses“, deren Radikalität den Willen zum „Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche“ anzeige. Auch in seiner Eingabe an den Reichsjustizminister unterschied Preysing zwischen den „Prozessen an sich“ und dem Propagandafeldzug. Dieser sei, so betonte er abermals, ein Vorstoß „im augenblicklichen Stadium des Vernichtungskampfes gegen die katholische Kirche in Deutschland“.

Irgendein Erfolg war den Eingaben an die Reichsregierung nicht beschieden. Die Bischöfe hatten auch keinerlei Chance, in den gelenkten Medien zu Wort zu kommen. Umso größeren Wert legten sie auf die Binnenkommunikation mit dem Kirchenvolk, um den Keil des Misstrauens abzuwehren, den die Kampagne zwischen das katholische Bevölkerungsdrittel und die kirchlichen Institutionen treiben wollte. Ihre Hirtenbriefe durften zwar nicht in den Kirchenzeitungen abgedruckt werden (so weit reichten die Repressalien des Regimes), sie wurden aber von den Kanzeln verlesen – bei damals vollen Kirchen. Der Tenor war: Bestürzung und Beklagen der Delikte einerseits; Kritik an der Art und den Absichten der medialen Ausbeutung andererseits (wobei nicht alle Bischöfe einen so kämpferischen Ton anschlugen wie Preysing), verbunden mit dem Appell, sich in dieser Zeit der Gefährdung gerade nicht

19 Dabei ist allerdings auch der Kontext zu beachten: Die Eingabe wollte mit dieser Statistik „die unwahre Zahlenpropaganda“ widerlegen, die mit der Tausenderzahl operierte. Es wäre zu prüfen, ob die von den Ordinariaten an Preysing gelieferten Daten eine Differenzierung vornahmen.

von den Kirchengegnern entzweien zu lassen.²⁰ Der Trierer Bischof, in dessen Diözese sich die Verfahren gegen Laienbrüder auffällig häuften, verwies darauf, dass er mit besonderen Vollmachten eine gründliche Visitation aller in Betracht kommenden Ordenshäuser eingeleitet habe.²¹ Und er gestand ein, dass er im Falle eines wiederholt rückfälligen Pfarrers (Vergehen an Jugendlichen) eine „Milde und Langmut“ habe walten lassen, die „für die Zukunft nicht mehr am Platze“ sei.

Gelang es den Bischöfen, eine innerkirchliche Vertrauenskrise abzuwehren? Dagegen könnte der sprunghafte Anstieg der Kirchenaustrittszahlen sprechen: 1937 verließen 108 000 Katholiken die Kirche, ein Spitzenwert, der in keinem anderen Jahr der Weimarer Republik und der NS-Zeit auch nur annähernd erreicht wurde. Aber auf der evangelischen Seite, die von der Kampagne unberührt blieb, schnellte die Austrittskurve 1937 sogar noch stärker nach oben. Daher ist zu vermuten, dass wohl weniger das Thema „Sittlichkeitsprozesse“ als vielmehr der generelle Druck auf die Kirchen den Ausschlag gab, der in dieser Phase der NS-Religionspolitik massiv gesteigert wurde. Außerdem machte jener Spitzenwert, gemessen an der Gesamtzahl der Katholiken, nur 0,48 Prozent aus, blieb also ein Randphänomen. Es ist methodisch sehr schwierig, die Resonanz der Kampagne präzise zu erfassen, doch deutet eine Reihe von Indikatoren darauf hin, dass die Agitation jedenfalls in den Kernzonen des katholischen Milieus nicht verfiel. Habituelle Dispositionen lassen sich nicht so schnell ändern. Außerdem trug der so grobe und offensichtlich tendenziöse Zuschnitt der Offensive dazu bei, dass im katholischen Kernmilieu eher die gelenkten Medien als die Autorität der Bischöfe in Misskredit gerieten.

II.

Als das hier wieder zur Hand genommene Buch entstand, gab es noch keine Historiographie zur Verfolgung von Homosexuellen in der NS-Zeit. Diese Forschung setzte erst in den 1970er Jahre ein und führte noch lange ein „Schattendasein“.²² Das hat sich inzwischen geändert. Heute gehört es zum gesicherten

20 Auf eine Besonderheit im Bistum Augsburg weist *Hetzer*, Kulturkampf, 59f. hin: Bischof Kumpfmüller regte eine Sühneandacht in den Pfarreien zur Buße für die Missbrauchstaten an. Ein erheblicher Teil der Pfarrer erklärte sich jedoch „schroff dagegen“, weil diese Geste als Einknicken vor der Propagandaoffensive verstanden werden konnte.

21 Besondere Vollmachten waren bei Laiengenossenschaften päpstlichen Rechts erforderlich, da sie nur begrenzt der bischöflichen Aufsicht unterstanden.

22 *Alexander Zinn*, „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus. Frankfurt a. M., 13. – Zu den Wegmarken der Forschung zählen *Jellonnek*,

Wissen, dass die Verfolgung homosexueller Männer ab 1935 generell (also nicht nur mit Blick auf Klöster und Priester) sehr verschärft wurde – gemäß der sozialbiologischen Doktrin, dass der „Volkskörper“ sonst „verseucht“ und „zersetzt“ werde. Dabei trat Himmler als treibende Kraft hervor, zumal ihn noch eine weitere Obsession plagte: In der Natur von Homosexuellen liege ein für die Staatsmacht gefährlicher Hang zu Seilschaften und Verrat.²³ So leitete Himmler 1935/36 eine „Generalmobilmachung gegen Homosexuelle“²⁴ ein. Dazu gehörte die Entsendung von Gestapo-Sonderkommandos in eine Reihe von Städten, um gegen die lokale Homosexuellenszene vorzugehen.

Vor diesem Hintergrund hat Alexander Zinn argumentiert, die Sittlichkeitsprozesse gegen Ordensleute und Priester müssten mehr in diesen allgemeinen Rahmen eingeordnet werden. Dann werde auch deutlich, dass die genuin homophobe Motivation der Verfolgungswelle in meinem Buch unterschätzt werde. Dort sei zu sehr das taktische Interesse an einer kirchenpolitisch instrumentalisierbaren Waffe als treibendes Motiv betont.²⁵ Eine geheime Programmrede, die Himmler im Februar 1937 vor SS-Führern zum Thema Homosexualität hielt, unterstützt diesen Einwand: Der zum Chef der deutschen Polizei aufgestiegene „Reichsführer SS“ verknüpfte die Kloster- und Sittlichkeitsprozesse ausdrücklich mit dem primär homophoben Feindbild. Die Prozesse sollten demnach den schlüssigen Beweis erbringen, „dass die Kirchenorganisation in ihrer Führerschaft, ihrem Priestertum, zum überwiegenden Teil ein homosexueller erotischer Männerbund“ sei, der „auf dieser Grundlage seit nunmehr 1800 Jahren die Menschheit terrorisiert“, und dabei – wie schon in den Hexen- und Ketzerprozessen – „sadistisch pervers“ vorgehe. Himmler hielt zwar die Mehrheit der Landpfarrer nicht für homosexuell, doch in den Klöstern schätzte er den Anteil schnurstracks auf 90 bis 100 Prozent.²⁶

Homosexuelle und *Günter Grau* (Hrsg.), *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. Frankfurt a. M. 1993.

- 23 Das „Stereotyp von gefährlich-verräterischen homosexuellen Seilschaften“ war keine Erfindung der NS-Diktatur, doch wirkte diese als „Brandbeschleuniger“, vgl. *Michael Schwartz*, *Homosexuelle, Seilschaften, Verrat. Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert*. Berlin 2019, Zitat 12. Schwartz verweist auch darauf, dass die NS-Kampagne „weit zurückreichende diskursive und repressive Vorläufer“ hatte. So seien z.B. auch im preußischen bzw. reichsdeutschen „Kulturkampf“ der 1860er bis 1880er Jahre skandalisierungsfähige Fälle sexueller Vergehen als kirchenpolitische Waffe eingesetzt worden (S. 203).
- 24 *Zinn*, „Volkskörper“, 295.
- 25 *Ebd.*, 330.
- 26 Erstmals publiziert in: *Bradley F. Smith/Agnes F. Peterson* (Hrsg.), *Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen*. Frankfurt a. M. 1974, 93–104, Zitat

Zinns Einwand ist also berechtigt. Der übergreifende Zusammenhang der in meinem Buch untersuchten Gestapo-Aktionen ist nun besser erkennbar. Das ändert allerdings nichts daran, dass die Prozesse gegen Ordensleute und Priester in ganz besonderer Weise politisch instrumentalisiert und propagandistisch ausgebeutet wurden. Das machttaktische Kalkül beherrschte die Kampagne so offensichtlich, dass die Prozesswelle nicht allein im Kontext der generell verschärften Homosexuellenverfolgung zu sehen ist. Die aktuellen Spannungen zwischen Kirche und Regime kamen als treibender Faktor eigener Art hinzu.

Weiter reicht ein anderer Einwand, der einen Wandel im Zuschnitt von Fragestellungen und Beurteilungskriterien anzeigt: Es sei an der Zeit, die Prozesse nicht mehr nur oder primär im Paradigma des NS-Kirchenkampfes zu betrachten, sondern auch unter Gesichtspunkten der Diskriminierung von Homosexuellen, der Geschichte des sexuellen Missbrauchs und des kircheninternen Umgangs mit Tätern und Opfern.²⁷

Damit sind zweifellos weiterführende Perspektiven angesprochen. Wichtig ist dabei die kategoriale Unterscheidung zwischen den Sachverhalten, auf die sich die Strafrechtsparagrafen bezogen. Wer wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen (§ 175) verurteilt wurde, beging nach unserem heutigen Verständnis gerade keine kriminelle Handlung, sondern zählt – zumal dann, wenn KZ-Haft die Folge war – zu den Verfolgten des NS-Regimes. Der kulturelle und juristische Deutungsrahmen hat sich so grundlegend gewandelt, wenn auch langsam und für die Betroffenen mühsam, dass jener Paragraph 1969 und 1973 entschärft und 1994 ersatzlos gestrichen wurde. Der Bundestag hat die in der NS-Zeit ergangenen Urteile nach § 175 im Jahr 2002 als Unrecht qualifiziert und förmlich aufgehoben. Vor diesem Hintergrund kommt die Kirche als „Träger traditioneller Homosexuellen-Diskriminierung“ in den Blick.²⁸ So gewendet, rücken die Sittlichkeitsprozesse in ein anderes Licht und werden Teil einer Geschichte der theologisch bzw. kirchenamtlich gestützten Homophobie.

Allerdings wäre es verfehlt, diesen Teil für das Ganze zu nehmen.²⁹ Denn es ging in der Prozesswelle ja auch – sogar größtenteils – um den sexuellen

102f. Auf diese Schlüsselquelle bezieht sich auch *Peter Longerich*, Heinrich Himmler. Biographie. München 2010, 242–247.

27 So argumentieren z.B. *Michael Schwartz* (S. 13f.) und *Stefanie Wolter* (S. 55f.) in: Michael Schwartz (Hrsg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*. München 2014.

28 Ebd., 13.

29 So bei *Detlev Müller/Jürgen Müller*, „Dienstags gesündigt, mittwochs gebeichtet“. Die Sittlichkeitsprozesse gegen die katholische Kirche in den Jahren 1936/37, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hrsg.), „Verführte“ Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich. Köln 1991, 76–81.

Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen. In dem nun wieder gelesenen Buch hatte ich die öffentliche Reaktion des Episkopats untersucht, jedoch den kircheninternen Umgang mit dem Missbrauchsgeschehen nur gestreift: Die von Bischof Bornewasser eingeleitete Visitation brachte bei den Waldbreitbacher Laienbrüdern so schlimme Vorfälle und Zustände ans Licht, dass er in Rom die Auflösung dieser Genossenschaft beantragte, zu der es dann auch kam.³⁰ Eine weitere Initiative betraf den Rechtsstatus der Laienkongregationen, die als Genossenschaften päpstlichen Rechts nur begrenzt der bischöflichen Aufsicht unterlagen. Von der Häufung der Delikte aufgeschreckt, regte die deutsche Bischofskonferenz in Rom eine Neuregelung an, die dem jeweiligen Ortsordinarius mehr Kontrolle und Eingriffe ermöglichen sollte. Den „Waldbreitbacher Skandal“ nahm die Konferenz ferner zum Anlass für ein Schreiben an sämtliche Ordensleitungen und Vorstände der selbständigen Klöster in Deutschland. Darin ermahnte sie, alles zu tun, damit „solche und ähnliche Ärgernisse in Zukunft nicht mehr vorkommen“. Geboten sei ein „wachsames Auge“.³¹

Aber wie wachsam war das Auge im eigenen Verantwortungsbereich der Bischöfe? Das Skandaljahr 2010 und die aktuellen Aufarbeitungsprojekte zum Umgang der Bistumsleitungen mit Fällen sexualisierter Gewalt verändern auch den historischen Blickwinkel und rücken Fragen wie diese nach vorn: Wer wusste was und wie reagierten die Verantwortlichen? Wurde systematisch vertuscht? Was verbirgt sich hinter Chiffren wie „Milde und Langmut“, die sich nicht allein im Wortschatz Bornewassers finden? Zu fragen ist auch, ob die Ordinariate aus der doch schockartigen Erfahrung der Prozesswelle Konsequenzen für das eigene Aufsichts- und Präventionsverhalten gezogen haben. Und mit Blick auf einen größeren Zeitbogen: Wie hat die Erinnerung an die Sittlichkeitsprozesse später, in der Bundesrepublik, das Verhalten der Bistumsleitungen beeinflusst? Anscheinend lebte zumeist nur die kirchenfeindliche Instrumentalisierung in der Erinnerung fort, während das Missbrauchsgeschehen weithin aus dem Gedächtnis verschwand. Daher spricht einiges für die Annahme, dass die Erinnerung geradezu kontraproduktiv wirkte: Demnach hat sie gerade nicht für das Thema „sexueller Missbrauch“

30 Die Visitation hatte neben krassem Aufsichtsversagen auch ergeben, dass zur Zeit der Massenarbeitslosigkeit viele Personen allein aus materieller Not in die Laienkongregationen geströmt waren. Von übersteigertem Expansionsdrang getrieben, seien die Ordensoberen bei der Auswahl viel zu leichtfertig vorgegangen.

31 Das in der Bischofskonferenz am 20.8.1936 beschlossene Schreiben ist ediert in: *Bernhard Stasiewski* (Hrsg.), *Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945*, Bd. III: 1935–1936. Mainz 1979, 457f.

sensibilisiert, vielmehr die Bereitschaft verstärkt, die Aufdeckung von Missbrauchsfällen als Attacke auf das Ansehen der Kirche abzuwehren.

Während der Plenarkonferenz des deutschen Episkopats im August 1937 stellte Bischof Galen einige eindringliche Fragen: „Was sollen wir dagegen machen, damit in Zukunft derartige Zustände nicht wiederholt werden? Wie können die Angeklagten und Verurteilten untergebracht werden?“ Und nochmals: „Was soll mit den gefallenen Priestern geschehen?“³² In einer Denkschrift zur Lage der Kirche, die er im Vorfeld der Konferenz verfasste, hob Galen das medial geschürte „Empfinden“ hervor, dass es „an Wachsamkeit und Strenge seitens der zuständigen kirchlichen Oberer gefehlt“ habe, und er mahnte: „Ob und in welcher Form es möglich ist, in dieser Hinsicht wirkliche Aufklärung und die Zusicherung vermehrter Vorbeugungsmaßnahmen zu geben, bedarf ernstester Überlegungen. Sie wären jedenfalls dringend erwünscht!“³³ Den bisher edierten Akten lässt sich nicht entnehmen, ob Galens Appell, der sonderbar aktuell klingt, eine interne Debatte ausgelöst hat.³⁴ Ein langfristig wirksamer Lernprozess scheint jedenfalls nicht in Gang gekommen zu sein.

Bei genauerem Hinsehen weist Galens Besorgnis eine merkwürdige Lücke auf: Wie man den Opfern des sexuellen Missbrauchs helfen könne, fragte er nicht. Das entspricht einem Befund aktueller Aufarbeitungsprojekte, wonach die Fürsorge von Bistumsleitungen lange weitaus mehr den Beschuldigten oder auch Tätern galt als den Opfern. Die Betroffenen fanden oft kaum oder gar keine Beachtung. Ein historiographisches Desiderat ist es jedoch, die Leidens- und Erfahrungsgeschichte der Betroffenen und den Umgang der kirchlichen Instanzen mit ihnen möglichst ans Licht zu bringen. Thomas Schnitzler hat im Bistumsarchiv Trier einen einschlägigen Bestand entdeckt und 2011 mit einer Sondererlaubnis auswerten dürfen. Darin ermittelte er die Namen von 300 Kindern und Jugendlichen, die in der NS-Zeit in Pflegeheimen des Bistums Trier missbraucht worden sind. Seine Studie wirft Licht auf die Gelegenheitsstruktur sexualisierter Gewalt, kann aber noch nicht viel über den biographischen Weg

32 Vgl. die Mitschrift des Speyrer Bischofs Sebastian, die mehr besagt als das kursorische Protokoll, in: Akten deutscher Bischöfe, 331.

33 Vgl. die Denkschrift vom 31.7.1937, in: Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933–1946, Bd. I: 1933–1939, bearb. von *Peter Löffler*, 2. erw. Aufl. Paderborn 1996, 552–556, Zitat 553. Der Empfängerkreis ist dort (mit Ausnahme des Münchner Kardinals Faulhaber) nicht ausgewiesen.

34 Zu beachten sind erhebliche Differenzen in und zwischen den einzelnen Diözesen. Der Breslauer Kardinal Bertram galt im Unterschied zu anderen Bischöfen als „unnachgiebig hart in der Ahndung sittlicher Vergehen seiner Geistlichen“. Im Bistum Berlin bildete die Ahndungsfrage sogar einen „Streitpunkt“ zwischen dem Generalvikar („weitherzig“) und seinem Bischof („rigoros“). Vgl. *Adolph*, Geheime Aufzeichnungen, 94 und 126.

der Betroffenen sagen.³⁵ Bei dieser Kategorie von Missbrauchsopfern war die Gefahr groß, auch in die Fänge der Zwangssterilisierung und schließlich in das Tötungsprogramm der nationalsozialistischen „Euthanasie“ zu geraten.³⁶

Zurück zu meinem Buch von 1971. Damals konnte ich mich über ein positives Echo freuen. Keine Besprechung übte Kritik an der Wahl der Fragestellungen oder der Gewichtung der Ergebnisse. Sogar der *Spiegel* nicht, der sich in einem ziemlich langen Bericht eng an die Befunde des Buches hielt.³⁷ Auch eine Rezension in *The American Historical Review* interessierte sich für genau die Problemkreise, die im Fokus der Studie stehen: die nationalsozialistische Herrschaftstechnik, die Rolle der Justiz und der Konflikt zwischen Hitlers Regime und der katholischen Kirche.³⁸ Seither sind jedoch – das zeigt die Relektüre nach 50 Jahren – neue Perspektiven hinzugekommen, die einen zweiten Blick auf die Prozesse gegen Ordensleute und Priester in der NS-Zeit ermöglichen, und die das eingangs zitierte Diktum Max Webers wenn nicht ganz, so doch zum Teil bestätigen: „Wissenschaftlich überholt zu werden, ist nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck“.

35 *Thomas Schnitzler*, Sexualisierte Gewalt in Pflegeheimen des Bistums Trier. Unbekannte Vorfälle vor 1945, Vortrag vom 9.5.2015, einzusehen unter https://www.stiftung-demokratie-saarland.de/fileadmin/62sds-web/medien/news/Vortraege_PDF/Sexuelle_Gewalt_in_Pflegeheimen.pdf, zuletzt aufgerufen am 21.9.2020.

36 Eine solche biographische Verkettung könnte am Beispiel der Heil- und Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in Trier überprüft werden, die einerseits in dem von *Schnitzler* ausgewerteten Bestand erfasst ist, andererseits auch bei *Matthias Klein*, NS-„Rassenhygiene“ im Raum Trier. Zwangssterilisationen und Patientenmorde im ehemaligen Regierungsbezirk Trier 1933–1945. Wien u.a. 2020. Der Weg von der Trierer Anstalt in die Mordaktion führte über Zwischenverlegungen.

37 Vgl. *Der Spiegel* Nr. 42 vom 10.10.1971, 74–78.

38 Vgl. die Rezension von *Thomas A. Knapp*, *The American Historical Review* 77, 1972, 1148f. sowie ähnlich *Keith Robbins*, *The Journal of Ecclesiastical History* 24, 1973, 103f. Dass der weitere Gang der Forschung auch das Bild des Kirchenkampfs verändert hat, sei hier nur angedeutet: Neben den Konfliktlinien treten Mischungsverhältnisse und Gemengelagen von Dissens und Kooperation stärker hervor. Vgl. u.a. *Hans Günter Hockerts/Friedrich Wilhelm Graf* (Hrsg.), Distanz und Nähe zugleich? Die christlichen Kirchen im „Dritten Reich“. München 2017.

Vertuschung, Verantwortung, Wiederverwendung? Weshalb sich einfache Antworten verbieten

Ein Beispiel aus dem Erzbistum Freiburg (1924–1936)

Dominik Burkard

Der hier skizzierte Fall stammt aus dem Erzbistum Freiburg und liegt mit seiner Verortung in den 1920er und 1930er Jahren am weitesten zurück.¹ Er wurde *nicht* erhoben im Rahmen eines aktuellen Aufarbeitungsprojektes, sondern begegnete dem Verfasser bei anders gelagerten Studien zur nationalsozialistischen Kirchenpolitik und zur jüngst wieder vieldiskutierten Rolle des Freiburger Erzbischofs Conrad Gröber (1872–1948).² Es handelt sich um einen von insgesamt etwa ein Dutzend Fällen, die der badischen Gestapo bei ihren weitgespannten Recherchen zu ‚Sittlichkeitsdelikten‘ von Klerikern in die Hände fielen.³ Damit schließt der Beitrag zeitlich und kontextuell unmittelbar an die von Dagmar Lieske und Hans Günter Hockerts herausgearbeiteten Zusammenhänge an.⁴ Konkret geht es um das etwa ein Jahr dauernde Verhältnis eines 30-jährigen Priesters zu einem 20-jährigen, nach damaligem Verständnis noch minderjährigen und unter Aufsicht der Fürsorge stehenden, also sozial und psychisch nicht gefestigten Mädchen. Die ersten Sexualkontakte müssen wohl als Vergewaltigung betrachtet werden.⁵

1 Diese Untersuchung stützt sich auf Quellen aus dem Erzbischöflichen Archiv Freiburg (EAF), dem Staatsarchiv Freiburg (StAF) und dem Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA).

2 Vgl. *Dominik Burkard*, Das „Dossier Gröber“ in den *Archives de l'occupation*. Zu Wert und Wahrheitsgehalt eines problematischen Quellenbestands, in: Hans-Otto Mühleisen/Dominik Burkard, *Erzbischof Conrad Gröber reloaded*. Warum es sich lohnt, genauer hinzuschauen. 2. Aufl. Lindenberg i. A. 2021, 96–200.

3 GLA 69 Stürmer Nr. 4 und 7.

4 Siehe die Beiträge von Dagmar Lieske und Hans Günter Hockerts in diesem Band.

5 Die schwierige Frage, ob im vorliegenden Fall tatsächlich der Straftatbestand „sexuellen Missbrauchs“ vorliegt – in Abgrenzung zu sexueller Verführung, einvernehmlichem Sexualverkehr und (dem kirchlichen Delikt) Zölibatsverstoß – wäre näher zu diskutieren. Es wird darauf verzichtet, weil Verf. davon ausgeht, dass die „Mechanismen“ des innerkirchlichen Umgangs damit – zumindest was den Täter betrifft – ähnliche waren.

I. Der Täter

Der Lebenslauf des Priesters Karl Lorch (1893–1964), Sohn eines Land- und Gastwirts in Killer, einem kleinen Weiler im Hohenzollerischen, weist bis zu seinem „Fehltritt“ – das ist die Bezeichnung, die später in den kirchlichen Akten immer wieder gebraucht wird, und damit ein einmaliges Scheitern unterstellt – keine Auffälligkeiten auf, ist vielmehr typisch zu nennen: Besuch der Volksschule (1899–1904), privater Lateinunterricht beim Ortspfarrer, Zögling des Erzbischöflichen Fideliskonvikts und des Gymnasiums in Sigmaringen (1904–1911), Theologenkonvikt und Universitätsstudium in Freiburg, Priesterweihe (1915, wegen bestehender Gefahr einer Einberufung zum Kriegsdienst möglicherweise in übergroßer Eile), als Vikar pastorale Lehrjahre an verschiedenen Orten (1915 Klosterwald, 1916/17 Trochtelfingen, 1917/18 Lottstetten), dann Kooperator (Kaplan) an St. Martin in Freiburg (1920). Alle seine Zeugnisse – auch die späteren, auch die seiner Kritiker – erkannten einmütig seine intellektuellen und pastoralpraktischen Fähigkeiten an, seine große Arbeitskraft, das positive Echo seiner Predigten in den Gemeinden.

Sein „Fehltritt“ aber riss Lorch 1925 aus den Bahnen des Üblichen. Die Aussicht auf Übernahme einer Pfarrei oder Lehrstelle war mit einem Schlag vernichtet, Lorch wurde fortan nur noch als unselbständiger Geistlicher weiterverwendet und damit – so jedenfalls die Intention des Erzbischöflichen Ordinariats – einer engeren Aufsicht unterstellt. Eine Maßnahme, die allerdings ganz offenkundig nicht ausreichte. Weitere Zölibatsbrüche folgten, die allerdings nie zweifelsfrei nachgewiesen werden konnten, wohl weil es sich um einvernehmliche sexuelle Beziehungen zu Frauen handelte, die eine Aussage verweigerten. 1933 wurde Lorch suspendiert. Nur noch ab und zu konnte er in seiner Heimat einen Gottesdienst übernehmen. 1939 verschwand er quasi über Nacht. Lorch hatte, wie sich später herausstellte, eine Stelle bei der Gauamtsleitung der NS-Volkswohlfahrt in Darmstadt angenommen und den nationalsozialistischen Erwartungen entsprechend dort angegeben, „gottgläubig“⁶ (also konfessionell ungebunden) zu sein.⁷ Damit schied Lorch freilich faktisch aus dem Priesteramt, auch wenn er gegenüber seinem Erzbischof, der ihn erst aufspüren musste, behauptete, seinen priesterlichen Pflichten

6 So das Ergebnis entsprechender Nachforschungen beim Hauptmeldeamt. Vgl. Ordinariat Mainz an Ordinariat Freiburg, 15.5.1939. EAF Personalakte (PA) Lorch.

7 Ob dies nur den Erwartungen des neuen Brotgebers geschuldet war oder ob hinter dem äußeren biographischen Bruch auch eine innere Abkehr vom christlich-kirchlichen Glauben stand, muss offenbleiben.

weiter nachkommen zu wollen.⁸ Diesem blieb nur übrig, den Schritt nachträglich zu akzeptieren, wenn auch „unter der Bedingung [...], daß Sie sich Ihres unauslöschlichen priesterlichen Charakters und der daraus sich ergebenden sittlichen Forderungen bewußt bleiben und mir damit eine neue Enttäuschung ersparen“. Einspruch erhob Gröber allerdings gegen den von Lorch erhobenen Vorwurf „einer fast 14-jährigen unchristlichen, unbarmherzigen, unversöhnlich-lieblosen Behandlung“ durch das Ordinariat. Davon könne keine Rede sein. Man habe immer wieder erwogen, ihm eine Stelle zu geben. „Wenn es nicht geschah, so wissen Sie, bei wem die Schuld liegt“.

Die ausgesprochene Erwartung, Lorch werde „gläubig und sittlich stark“ sein und „dadurch vielleicht auch eine spätere Verwendung im Kirchendienste selber ermöglichen und anbahnen“⁹, erfüllte sich nicht. Nur indirekt erfuhr das Ordinariat 1942 von einer bevorstehenden Verheiratung¹⁰, die dann 1944 erfolgte. Lorch zog sich damit die Tatstrafe der kirchlichen Exkommunikation zu.¹¹ Seine Frau erklärte nach seinem Tod 1964 freilich, ihr Mann habe nie mit dem Glauben gebrochen, sei stets zur Kirche gegangen, habe auch seinen „Kirchenbeitrag“ zum Wiederaufbau von St. Ludwig in Darmstadt geleistet und über alle Jahre hinweg Seelenmessen für seine Eltern bestellt.¹²

II. Zur Quellenlage

Im Erzbischöflichen Archiv Freiburg liegt eine umfangreiche Personalakte vor, die es erlaubt, das spätere Agieren des Ordinariats relativ genau zu verfolgen.¹³ Allerdings klafft zwischen April 1924 und Juni 1926 eine auffallende Lücke, weshalb sich der Fall selbst anhand der Personalakte nicht mehr rekonstruieren

8 Nicht ohne Vorwurf war der Hinweis in einer Erklärung nach Freiburg, dass ihm „nunmehr von staatlich-weltlicher Seite Stelle und Beschäftigung übertragen wurde“, worum er seit Jahren vergebens das Ordinariat gebeten habe. Lorch, Darmstadt, an Ordinariat, 15.3.1939. Später verwies er darauf, dass seine Anstellung als ‚hauptamtlicher Mitarbeiter der Gauamtsleitung der NSV Hessen-Nassau‘ nichts anderes sei als die Beschäftigung von Priestern bei den Diözesan-Caritasverbänden. Lorch, Darmstadt, an Ordinariat, 7.6.1939. Hier und künftig, sofern nicht anders vermerkt: EAF Personalakte (PA) Lorch.

9 Gröber an Lorch, 10.6.1939.

10 Eine Nachfrage in St. Ludwig, Darmstadt, ergab zunächst nur die Information: „noch nicht verheiratet. Kam am 1.4.1939 von Killer, wohnt jetzt: Darmstadt Schwanenstr. 37 bei Wintting, Witwe, deren Tochter er wahrscheinlich heiratet“, o.D., notiert auf: Ordinariat Freiburg an Pfarramt St. Ludwig, 20.7.1942.

11 Eine entsprechende Feststellungsurkunde o.ä. hat sich nicht erhalten.

12 Geistlicher Rat Meier, Gammertingen, an Erzbischof, 9.1.1965.

13 EAF PA Lorch.

lässt. Die Lücke ist allerdings nicht, wie vermutet werden könnte, auf eine bewusste Bereinigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat zurückzuführen, also auf einen Akt der Vertuschung. Vielmehr mussten die Akten 1942 der Gestapo ausgeliefert werden und kehrten nicht wieder zurück.¹⁴ Angeblich lag eine Strafanlage gegen Lorch vor; vielleicht war eine propagandistische Ausschlichtung geplant. Für die Rekonstruktion ergibt sich damit das zentrale Problem, dass wir über keine originären Quellen verfügen. Aus der Personalakte lässt sich nicht einmal der Name der Betroffenen ersehen, nicht wie der Fall ans Licht kam, nicht wie die Beteiligten agierten. Die späteren Schriftstücke der Akte (Eingaben Lorchs, Reaktionen der kirchlichen Behörde) lassen nur ausgesprochen dürftige Rückblicke auf den Fall selbst zu.

Dass über ihn dennoch berichtet werden kann, verdankt sich der Ermittlungstätigkeit der badischen Gestapo, die sich in Akten niedergeschlagen hat, die deren Leiter Karl Berckmüller (1895–1961)¹⁵ 1937 an den *Stürmer*, das polit-pornographische Hetzblatt des mittelfränkischen Gauleiters Julius Streicher (1885–1946)¹⁶, übermittelte. Ziel war nicht allein die Diffamierung der Kirche und der Priester insgesamt. Vielmehr sollte Erzbischof Gröber unter Druck gesetzt werden.¹⁷

In den Fokus der Ermittlungen der Gestapo war schon 1933 das 1924 von Lorch missbrauchte Mädchen geraten, weil man in Kreisen der NSDAP ein sexuelles Beziehungsverhältnis auch zwischen ihr und dem Erzbischof konstruieren zu können glaubte. In diesem Rahmen wurde 1937 der „Fall Lorch“ mitaufgerollt.¹⁸ Erst aus den Gestapoakten erfahren wir von der Identität

14 Vgl. Ordinariat Freiburg an Pfarramt St. Ludwig, 20.7.1942: „Anscheinend schwebt z. Zt. gegen Lorch ein disziplinäres oder gerichtliches Verfahren; im April dieses Jahres wurden seitens der Geheimen Staatspolizei Freiburg die Personalakten Lorch bei uns erbeten“. – Und: „Wir ersuchen um gefällige Mitteilung, bis wann wir der Rückgabe der am 15. April mitgeteilten Personalakten des obigen entgegen sehen können“. Ordinariat Freiburg an Außenstelle der Gestapo in Freiburg, 20.7.1942. – Der Antwort lässt sich entnehmen, dass die Akten „nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Trier“ noch benötigt wurden. Gestapo Freiburg an Ordinariat, 27.7.1942. Die Suche nach diesen Akten blieb bislang erfolglos.

15 Zu ihm: *Michael Stolle*, Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich. Konstanz 2001.

16 Zu ihm: *Franco Ruault*, „Neuschöpfer des deutschen Volkes“. Julius Streicher im Kampf gegen „Rassenschande“. Frankfurt a. M. 2006; *Daniel Roos*, Julius Streicher und „Der Stürmer“ 1923–1945. Paderborn 2014.

17 Dazu vgl. *Burkard*, „Dossier Gröber“, 175–184.

18 GLA 69 *Stürmer* 4.

der Betroffenen. Ihr Name führte schließlich sowohl zu weiteren staatlichen Akten¹⁹ als auch zu ergänzenden Akten im Nachlass Gröbers.²⁰

III. Die Betroffene

Soweit aus all diesen – sehr unterschiedlichen – Überlieferungsschichten (und unter Vorbehalt) rekonstruierbar, wuchs Ottilie G. (1904–1942)²¹ nach dem frühen Tod der Mutter zusammen mit zwei Geschwistern auf. Ihr Vater, ein Freiburger „Stadtarbeiter“, ging eine zweite Ehe mit der Schwester der Mutter ein. Nach dem achtjährigen Besuch der Volksschule kam Ottilie G. ein halbes Jahr auf die Frauenarbeitsschule und war anschließend für drei Monate als Zimmermädchen in Stellung. Von Juli 1921 bis Juli 1922 besuchte sie das Freiburger St. Hedwigsheim, wo sie als Hausschülerin zur Kinderpflegerin ausgebildet wurde. Im Jahr darauf erhielt sie – nun als Externe – im St. Hedwigsheim eine Ausbildung zur Säuglingspflegerin, die im November 1923 in der Freiburger Frauenklinik fortgesetzt wurde, bevor sie im Dezember 1923 ins Wöchnerinnenheim nach Konstanz kam. So jedenfalls liest sich die spätere Darstellung Ottilie G.s,²² während Gröber, ebenfalls im Rückblick, anders akzentuierte: „Schulentlassen, kam sie später als eine Art Pflegerin ohne Ausbildung in die Klinik, wo sie von den Ärzten als ‚blonde Gefahr‘ bezeichnet wurde. Weil sie gefährdet war, kam sie nach Konstanz zu Sr. Maria Elisabeth ins Wöchnerinnen-Heim zur Überwachung“.²³ Von dieser Oberin wurde Gröber als damaliger Konstanzer Stadtpfarrer in seiner Eigenschaft als

19 Im Zusammenhang mit ihrer Zwangssterilisierung. StAF G 1167/1 Nr. 773.

20 EAF Nb 8/140.

21 Der Name wird hier, wie im Folgenden (auch in Zitaten und Archivalienbezeichnungen), als „G.“ abgekürzt.

22 Der Lebenslauf nach Ottilie G.s Angaben im Verhörprotokoll: Landeskriminalpolizeistelle – Geheime Staatspolizei – bei der Polizeidirektion Freiburg i. Br.: Sittliches Verhalten des kath. Geistlichen Kaplan Lorch, früher Freiburg i. Br., mit Ottilie G., Freiburg, 20.7.1936. GLA 69 Stürmer 4.

23 Gröber: Ottilie G. (2 S., ms), o.D. [nach 1942]. EAF Nb 8/140. – Ähnlich in einer offenkundig früheren Notiz: „Schon als 15-jährige ‚die blonde Gefahr‘. Mutter früh an Nierenleiden +. Gute Stiefmutter. 16 war von Freiburg weg nach Konstanz ins Wöchnerinnenheim unter die Obhut der Schwester Maria Elisabeth. Von dort nach Freiburg, wo sie ein Verhältnis mit Kooperator von St. Martin Lorch anknüpfte“. Gröber: Charakteristik der G. (hs), o.D. EAF Nb 8/140.

Beirat des Katholischen Fürsorgevereins für gefährdete und gefallene Frauen und Mädchen hinzugezogen.²⁴

Bis zu einer Blinddarmerkrankung im Sommer 1924 war Ottilie G. in Konstanz tätig. Im Wöchnerinnenheim auch operiert, hielt sie sich zur Genesung im Sommer 1924 bei ihren Eltern in Freiburg auf, wo sie die Bekanntschaft mit Kaplan Lorch machte. Nach Konstanz zurückgekehrt, fiel auf, dass sie fast täglich Briefe aus Freiburg erhielt. Von der Oberin des Wöchnerinnenheims zur Rede gestellt, gab Ottilie G. ausweichende Antworten. Der Gestapo gegenüber erklärte sie später, von der Schwester zum damaligen Stadtpfarrer Gröber geschickt worden zu sein, der von ihr die Herausgabe der Briefe forderte. „Er wollte nun wissen, wer der Briefschreiber ist, jedoch nannte ich ihn nicht. Als ich so hartnäckig blieb, sagte er zu mir, gell es ist ein Geistlicher, worauf ich mit Ja antwortete, jedoch den Namen nicht nannte. Hierauf sagte er, den Satan möchte ich kennen, der mich verführt habe. Da ich den Namen nicht nannte, entließ er mich. Durch meine Beichten wusste er aber, dass ich schon Verkehr hatte, denn dieses habe ich ihm gebeichtet. Nach etwa 6–8 Wochen brannte ich im Wöchnerinnenheim durch, weil mir Vikar Lorch immer schrieb, ich solle nach Freiburg zurückkommen.“²⁵

Die etwa ein Jahr dauernde Beziehung zwischen Ottilie G. und Lorch hatte Folgen. Ottilie G. wurde schwanger und brachte ein Kind zur Welt, das allerdings wenige Wochen später starb. Die Beziehung zu Lorch wurde, nachdem Ottilie G. seinen Namen preisgegeben hatte, durch das Ordinariat beendet. Danach kam Ottilie G. wieder nach Konstanz, arbeitete als Kinderpflegerin, ging 1926 eine Beziehung mit dem Technikstudenten S. ein. 1927 brachte sie in Essen ein Kind zur Welt. Es folgte 1929 die Heirat und 1930 Geburt eines weiteren Kindes. Das Paar wohnte für kurze Zeit in Chemnitz, aber die Ehe zerfiel, die Beziehung wurde 1931 gelöst. Ottilie G. kehrte nach Freiburg zurück, wo sie sich – nach den Worten Gröbers – „herumtrieb“ aber „immer wieder auf den rechten Weg gebracht werden“ konnte. 1934 wurde die Ehe geschieden, wobei das Verschweigen des früheren Verhältnisses sowie Ehebruch mit verschiedenen Männern geltend gemacht wurde.²⁶ Die beiden Kinder wuchsen danach bei den Großeltern in Freiburg auf.

24 Gröber, Freiburg, an Kardinalstaatssekretär (Durchschlag, ms), 17.1.1947 [1938!]. EAF Nb 8/140. – Gröbers Auskunft, Ottilie G. sei 1923 „etwa 15 Jahre alt“ gewesen, ist falsch, sie war damals bereits 19, was möglicherweise auf eine noch kindlich-pubertäre Ausstrahlung hinweist.

25 Landeskriminalpolizeistelle, Sittliches Verhalten, 20.7.1936.

26 Offenbar wurde die Ehe auch kirchlich für ungültig erklärt.

Schon zuvor begann – nach Darstellung Gröbers – mit dem sittlichen auch der psychische Niedergang Ottilie G.s.²⁷ 1932 begann sie ein Verhältnis mit einem verheirateten städtischen Verwaltungsangestellten St. in Freiburg, das bis 1936 dauerte. Im Herbst 1935 kam Ottilie G. ins Fürsorgeheim nach Singen, wo sie im Dezember ein weiteres Kind zur Welt brachte,²⁸ nachdem auf Druck des Vaters offenbar Abtreibungsversuche vorgenommen worden waren.²⁹ Das Kind lebte nach der Entbindung bei Ottilie G. in Freiburg, die im Mai 1936 eine Stelle als Fabrikarbeiterin in der Rhodiaseta annahm. 1938 wurde sie nach einem psychischen Zusammenbruch u.a. wegen „reaktiven Depressionen und Degastierungszustandes mit starker vegetativer Beteiligung“ ins Loretto-Krankenhaus aufgenommen.³⁰ Dort beschuldigte sie Ärzte und eine Schwester unsittlicher Handlungen und kam eine Zeit lang in die psychiatrische Klinik. Wieder entlassen, begann sie ein Verhältnis mit einem verheirateten Angestellten der Krankenkasse, das zu einer erneuten Schwangerschaft führte. In der Folge wurde Ottilie G. wegen Abtreibung zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt und sterilisiert. Eine weitere Heirat ging in die Brüche. 1942 nahm Ottilie G. sich das Leben.³¹

27 Undatierte, nur stichwortartige Notizen Gröbers deuten eine größere Zahl von Beziehungen an: „Mit Steglitz Schlossberg. Nymphomanin in Endringen I. Selbstmordversuch (Oxalsäure). Fängt mit jungem Mann in Stühlingen an. Verliert meinen Schutz. Fällt mit dem jungen Mann. II. Selbstmordabsicht. [...] Rückkehr des Mannes. Krach mit ihm. III. Selbstmordabsicht. [...] Beicht u[nd] Komm[union] Weihn[achten] 1931. Später Flirt in Stühlingen. Verhältnis in St. Blasien. Kommt nach Konstanz – Reichenau. Not der Familie. Mann arbeitslos. Ehescheidung [...]. Trennung vom Mann. Verschiedene Verhältnisse. Öfters krank und in der Klinik. Diagnose? Bandelt mit Kooperator Hahn an. Zuletzt mit St. Verlangt, dass St. sich scheiden lasse. [...] Abtreibung und zahllose Ehebrüche auch mit andern. Beichtet. Fällt. Kommuniziert ohne Beichte. Kuppelei. Gilt als Dirne, die überwacht wird“. Aktennotizen Gröber zu G. (hs), o.D. EAF Nb 8/140.

28 Gröber: Darstellung des Falles G. (ms, mit hs Ergänzungen), 10.6.1936. EAF Nb 8/140.

29 Damit im Zusammenhang evtl. ein Disziplinarverfahren gegen St., der daraufhin seine Stelle bei der Stadt verlor. Die Familie versuchte, über Gröber eine Wiederanstellung zu erreichen. Sr. Bernarda Bader O.S.B.: Aktennotiz (ms), 2.11.1936. EAF Nb 8/137 Untermappe „Allgemeine Angriffe (Nazi)“.

30 Nervenarzt Dr. Grünewald: Mitteilung (Abschrift), 9.7.1938. EAF Nb 8/140.

31 So die nicht wertfreie Darstellung Gröbers. Vgl. Gröber: Ottilie G. (ms), o.D. [nach 1942]. EAF Nb 8/140. – Die staatlichen Akten zur Sterilisierung in StAF G 1167/1 Nr. 773.

IV. Der Fall

Wie gesagt: Erst das mit pikantesten Details gespickte Verhörprotokoll aus dem Jahr 1936, das einzig den „Fall Lorch“ im Jahr 1924 zum Gegenstand hat,³² verleiht der Betroffenen eine Stimme. Inwieweit dieses unter Pressionen zustande gekommene, von der Gestapo in erkenntnisleitendem Interesse formulierte „Protokoll“ – im zeitlichen Abstand von 12 Jahren zum Tathergang – der Wahrheit entspricht, lässt sich nachträglich nicht klären.

Demnach lernte die damals 20-Jährige jedoch im Sommer 1924 während ihrer Rekonvaleszenz in ihrer Heimat Lorch zunächst „nur aus der Ferne“ kennen. Als sie ihn beim Beichten – angeblich weil sie einen Klostereintritt erwog – um Rat fragte, bestellte er sie anderntags auf sein Zimmer (aber nicht über den Hauptaufgang, „damit es der Stadtpfarrer nicht sehe“). Dort wurde sie Opfer einer Vergewaltigung. Ottilie G. schildert detailliert ihr erfolgloses, mehrfaches Sich-Sträuben, die Anwendung von Gewalt, das Zufügen von Schmerzen. Obwohl sie „keinen Trieb zum Geschlechtsverkehr verspürte“, kam sie von nun an täglich wieder. Lorch verpflichtete sie zum Stillschweigen. Es ging eine Veränderung mit ihr vor, die in ihrem näheren Umfeld bemerkt wurde, über deren Grund sie sich jedoch ausschwig. Die Gestapo protokolliert gemeinsame sexuelle Eskapaden, das Bemühen Lorchs, eine Schwangerschaft zu vermeiden, seinen Versuch, eine Abtreibung einzuleiten.

Während sich Ottilie G. weigerte, ihrer Mutter zu sagen, von wem sie schwanger war, eröffnete sie sich einer ihr offenbar von früher her bekannten Ordensschwester des Hedwigsheims. Diese informierte umgehend Domkapitular Adolf Rösch (1869–1962)³³, der Ottilie G. ins Ordinariat vorlud. „Dabei war auch die Schwester Lina anwesend. Er fragte mich nun, ob es wahr sei, was ich der Schwester Lina erzählt habe, was ich bejahte. Hierauf begab ich mich sofort zu Lorch und sagte ihm, dass ich auf dem Ordinariat zugegeben habe, dass ich von ihm schwanger sei. Lorch rannte hierauf wie besessen im Zimmer hin und her und sagte, ob ich verrückt sei, so etwas zuzugeben. Wenn ich dieses auf dem Ordinariat nicht zurücknehme, schieße er mich tot“. Von Lorch überredet, ging Ottilie G. abermals ins Ordinariat, wo sie ihre Aussage zurücknahm. „Als mich Dr. Rösch frug, was er denn glauben solle, sagte ich ihm, er müsse eben jetzt glauben, dass ich Lorch verleumdet habe. Damit war die Sache abgetan. Als ich dem Lorch nun sagte, dass ich die Sache zurückgenommen

32 Landeskriminalpolizeistelle, Sittliches Verhalten, 20.7.1936.

33 Zu ihm: *Erwin Gatz*, Art. Rösch, in: ders. (Hrsg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*. Berlin 1983, 624; *Franz Vetter*, Adolf Rösch, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 89, 1969, 488–495.

hätte, sagte er, es sei recht, das andere fechte er aus. Er wurde dann auf das Ordinariat vorgeladen und wie er mir nachher sagte, hat er dem Dr. Rösch Grobheiten gemacht, weil dieser so etwas von ihm geglaubt habe“.

Lorch veranlasste Ottilie G., zur Geburt des Kindes nach Tübingen zu gehen. Das Kind kam nicht gesund zu Welt und lag drei Wochen in der Tübinger Klinik, während Ottilie G. nach Freiburg zurückkehrte. In dieser Zeit suchte sie auch Gröber auf, der inzwischen Domkapitular geworden und offenbar von Rösch über das Schicksal seines früheren Pfarrkindes informiert worden war. „Ich ging deshalb zu ihm, um mich bei ihm zu entschuldigen, weil ich im Wöchnerinnenheim in Konstanz, wo ich beschäftigt war, durchgebrannt bin. Bei dieser Gelegenheit kam er auf mein Kind zu sprechen. Als er die Photographie sah, sagte er zu mir, dass ich nun nicht mehr sagen brauche, wer der Vater des Kindes sei, er sehe selbst, wer es ist. Er frug mich nun, ob er die Sache in die Hand nehmen dürfe. Hierauf sagte ich ihm, dass es mir gleich sei, ich würde aber nicht sagen, wer der Vater des Kindes ist. Nach drei Tagen war dann Lorch von Freiburg verschwunden und ich habe seit dieser Zeit nichts mehr von ihm gehört. Ich weiß auch heute noch nicht, wo er sich befindet. Nach dieser Zeit nahm sich das Ordinariat um mein Kind an und ich musste es nach seiner Besserung von der Klinik in Tübingen nach Sigmaringen in das Kinderheim Nazareth bringen. Dort ist es dann nach einigen Monaten gestorben“.

Aus diesen Angaben der Betroffenen vor der Gestapo ergibt sich – ohne dass dies allerdings durch Dokumente der Personalakte von Lorch gestützt werden könnte: Die Aufdeckung des ‚Missbrauchsfalles‘ erfolgte auf Anzeige einer Ordensschwester und durch Initiative Gröbers, der schon als Beichtvater Ottilie G.s in Konstanz um deren Beziehung wusste, ohne allerdings den Namen des Mannes zu kennen. Die Reaktion der Kirchenbehörde war scharf und bürokratisch. Die Bindungen zwischen Täter und Betroffener wurden gekappt. Lorch wurde zunächst einmal aus dem Verkehr gezogen.

V. Systemische Beobachtungen

Der skizzierte Fall physisch-sexuellen und geistlichen Missbrauchs³⁴ lässt – trotz einer ausgesprochen dürftigen Quellenlage in Bezug auf den eigentlichen

34 So stellt sich die Lage zumindest nach dem von der Gestapo vorgenommenen Verhör dar. Doch sind selbst diese Schilderungen ambivalent. Einerseits schildert Ottilie G. darin die Zwänge und Drohungen Lorchs, seinen unbeherrschten Sexualtrieb, andererseits scheint sie doch an eine tiefere Liebe Lorchs geglaubt zu haben, erwähnt seine „Fürsorglichkeit“

Vorgang – wichtige systemische Beobachtungen zu jenen Fragen zu, die sich uns aus heutiger Perspektive stellen.

V.1 *Vertuschung und Aufdeckung*

Zuoberst auf der Liste steht die Frage, inwieweit die kirchliche Seite bestrebt war, den Fall zu vertuschen oder zu ignorieren. Anders gewendet: Wurden überhaupt Anstrengungen unternommen, um dem Tun des Kaplans Einhalt zu gebieten und den Wiederholungsfall auszuschließen. Der Befund ist ambivalent; auch muss zwischen den verschiedenen Akteuren unterschieden werden.

a) Verständlicherweise gab sich Lorch – mit Erfolg – größte Mühe, sein Verhältnis zu Ottilie G. geheimzuhalten. Ihre Besuche im Pfarrhaus wurden in Zeiten gelegt, zu denen Pfarrer und Mitkapläne außer Haus waren. Vereinbarung wurde der Zugang durch den Hintereingang, außerdem eine Lüge für den Fall der Entdeckung. Man unternahm eine gemeinsame Reise, bei der Ottilie G. als Schwester ausgegeben wurde. Lorch zwang Ottilie G. durch Drohungen zum Stillschweigen bzw. zur Lüge. Er selbst belog auch Ottilie G.s Mutter auf deren besorgte Fragen nach ihrer Wesensveränderung. In den letzten Monaten der Schwangerschaft wurde Ottilie G. auswärts untergebracht. Die Geburt durfte nicht in Freiburg oder überhaupt in Baden stattfinden, sondern im württembergischen ‚Ausland‘, im evangelischen Tübingen.

b) Das Bemühen des Konstanzer Wöchnerinnenheims, die offenbar schon zuvor ‚Gefährdete‘ – falls dies nicht nur eine nachträgliche, schuldzuweisende Formulierung sein sollte – zu kontrollieren und damit vor einer ihr unzutraglichen Umgebung zu schützen, war nur bedingt erfolgreich. Zum einen weil sich der Fall in Freiburg ereignete und Ottilie G. sich weder mitteilbar zeigte noch zur Aufklärung beitragen wollte (falsche Auskünfte bzw. Auskunftsverweigerung – ob aus eigenem Antrieb, ob aufgrund psychischer oder geistlicher Machtausübung Lorchs), zum anderen weil sie sich der weiteren Aufsicht schließlich durch Flucht entzog (ihr späteres Bedauern, aus dem Wöchnerinnenheim „ausgebücht“ zu sein).

c) Eine Freiburger Ordensschwester, der Ottilie G. sich anvertraute, informierte das Ordinariat. Dieses ließ sich durch Einbestellung Ottilie G.s die Aussage bestätigen, wobei es der kirchlichen Seite offenbar nur um eine Tatsachenfeststellung ging, nicht um die Art der Beziehung zwischen

(er unterstützt Ottilie G. während der Schwangerschaft, bezahlt Miete, Entbindungskosten und Krankenhaus, besucht sie) und zeigt auch (weshalb?) keinerlei negative Emotionen gegen Lorch.

Ottlie G. und Lorch. Als Ottlie G. ihre Aussage auf Druck Lorchs widerrief, wurde auch dieser einbestellt, leugnete und wurde ausfällig. So konnte aus Mangel an Beweisen nicht eingeschritten werden. Erst Gröber konnte Ottlie G. später das indirekte Eingeständnis entlocken, dass Lorch der Vater ihres Kindes sei, und sorgte für Lorchs Entfernung. Da die Betroffene sich über die näheren Umstände ausschwig und auch gegenüber dem Ordinariat keine Anklage erhob, musste das Ordinariat wohl von einvernehmlichem Sexualverkehr ausgehen. Dies war offenbar die Lesart selbst bei Gröber – der doch um die schon zuvor prekäre Situation Ottlie G.s wusste –, wenn er von „Verführung“ Ottlie G.s durch Lorch spricht. Eine Anzeige vor einem staatlichen Gericht stand deswegen von Anfang an nicht zur Debatte. Weder Täter und Betroffene noch das Ordinariat waren verständlicherweise an einer Publizität der Causa interessiert, die im September 1925 trotzdem „zur Kenntnis weiterer Kreise“ kam. Die (nicht gerichtliche) Anzeige einer weiteren Frau, die behauptete, von Lorch schwanger gewesen zu sein,³⁵ hätte aufhorchen lassen müssen, wurde vom Ordinariat aber nicht weiter verfolgt, weil die Frau als „Hysterikerin“ charakterisiert wurde und ihre Geschichte zu „unglaublich“ klang. Man vermutet eine Trittbrettfahrerin mit „krankhaft-erotischen Phantasien“.³⁶

d) Gröber hielt, nachdem er 1932 Erzbischof geworden war, zunächst am Kurs des Ordinariats fest, das sich weigerte, Lorch in der Pastoral des Erzbistums einzusetzen, und stattdessen eine Verwendung a) außerhalb des Erzbistums und b) an einer Stelle, wo er möglichst wenig Schaden anrichten konnte, befürwortete. Ab April 1933 ließ Gröber eine Wiederverwendung Lorchs im Erzbistum – als unselbständiger Geistlicher – zu. Vorangegangen waren zahllose Bittschriften Lorchs, ein ärztliches Attest und Empfehlungsschreiben von dritter Seite. Doch bereits im August 1933 kochte die NS-Presse den Fall wieder auf,³⁷ so dass Gröber sich gezwungen sah, Lorch erneut zurückzuziehen.³⁸ Dieser zeigte sich bei der Mitteilung seiner Suspendierung durch

35 Kath. Anstaltspf. der Strafanstalten Bruchsal (Gutfleisch) an Ordinariat, 25.10.1927. – In seinem Besitz befand sich eine Niederschrift der Frau.

36 Ordinariat Freiburg an Gutfleisch, 22.10.1927.

37 Art. Sicher kein Heiliger!, in: Der Alemanne Nr. 224 vom 15.8.1933. – Informant war vermutlich Domkapitular Josef Sester (1877–1938), der damals versuchte, Gröber aus dem Amt zu drängen. Vgl. *Burkard*, „Dossier Gröber“, insbes. 120–122.

38 Der Erlass vom 17.8.1933 (Nr. 10446) ist in der Personalakte nicht erhalten, jedoch eine Bescheinigung Lorchs über dessen Bekanntgabe: „daß das Hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat nach der schweren Diffamierung seiner Person in der Öffentlichkeit nicht in der Lage ist, ihn vorerst in der Erzdiözese zu verwenden u. daß der Hochwürdigste Herr Erzbischof ihm mit Rücksicht auf diese öffentliche Bloßstellung die Vornahme öffentlicher kirchlicher Funktionen in der Erzdiözese untersagt. Von einer

den Dekan „sehr niedergeschlagen und weinte“.³⁹ Gröber sah die Ursachen des Falls von 1924 offenbar nicht allein bei Lorch liegen. So erklärte er – in anderem Zusammenhang – Ottilie G. sei „unstreitig schwer erblich belastet“, wie ihr ganzes Leben beweise, und fasse „alles sexuell auf“. Worauf Gröber diese freilich exkulpiert gemeinte Aussage stützte (das angedeutete sexuelle ‚Vorleben‘ Ottilie G.s, ihre geistig-psychisch-sozial prekäre Verfassung?) bleibt offen. Allerdings stellte Gröber auch fest, Ottilie G. sei durch Lorch „schon früh schmähschuldig verdorben“ worden,⁴⁰ womit er Lorch immerhin eine erhebliche Mitschuld am späteren Geschick Ottilie G.s zuerkannte. Dies sah auch die Gestapo so: „Gerade durch ihre [Ottilie G.s] religiöse Veranlagung sowohl, als auch durch ihre Unerfahrenheit und nicht zuletzt durch den Beichtstuhl dürfte sie in sittlicher Hinsicht auf die schiefe Ebene gekommen sein, denn gerade im Beichtstuhl lernte sie den Pfarrer Lorch kennen, der sie vom Beichtstuhl aus auf sein Zimmer bestellte, sie verführte, ihr die Unschuld raubte und die längere Zeit hindurch in unverantwortlicher Weise geschlechtlich missbrauchte und zwar zum Teil in ekelregender Weise, zudem auch noch in einem katholischen Pfarrhaus und ihrem damaligen Alter von kaum 20 Jahren“.⁴¹ Wenn die Gestapo allerdings davon sprach, dass „gewisse Kreise am Werk“ seien, die versuchten, „die ganze Schuld auf die G. abzuladen und sie als sittlich verwahrlost, unglaubwürdig und geistesschwach zu brandmarken“, so sollte damit vor allem Gröbers Position geschwächt werden, der sich damals gegen die Anschuldigung wehren musste, selbst ein sexuelles Verhältnis mit Ottilie G. gehabt zu haben. Das gerichtsärztliche Gutachten, das damals bei Ottilie G. „angeborenen Schwachsinn“ feststellte und zu ihrer Sterilisierung führte, ging freilich nicht auf Gröber zurück, sondern war im Rahmen des von den NS-Behörden verfolgten, von der Kirche aber vehement abgelehnten

eigentlichen Suspendierung ist abgesehen. Er wird alsbald seinen Posten verlassen“. Lorch: Bescheinigung, 18.8.1933.

- 39 Dekanat Tauberbischofsheim (Gramling) an Ordinariat, 30.8.1933. – Am 2. September wurde Lorch telefonisch ins Priesterhaus nach Neuburg a. D. gewiesen. – Der Artikel hatte ein weiteres Nachspiel: Weil Lorch in einer Zuschrift an den *Alemannen* – und wohl nicht zu Unrecht – Sester verdächtigte, gegen ihn agiert zu haben, reichte dieser beim Offizialat Strafanzeige ein, woraufhin Lorch ins Priesterhaus Weiterdingen verwiesen wurde. Ordinariat an Lorch, 3.10.1933.
- 40 Gröber: „Eidesstattliche Erklärung“ (ms mit hs Ergänzungen), 2.7.1936. GLA 69 Stürmer Nr. 4. – Die Gestapo bestätigte, folgerte daraus jedoch: „Wenn daher heute die G. als sittlich verkommen hingestellt wird, so fällt eine wesentliche Schuld auf diesen sittenlosen Geistlichen“. Geheimes Staatspolizeiamt (Berckmüller), Karlsruhe, an Gröber, 24.7.1936. EAF Nb 8/135.
- 41 Gestapo: Geisteszustand der Ottilie G. (Abschrift), 22.7.1936. GLA 69 Stürmer 4.

eugenischen Programms des Nationalsozialismus erstattet worden.⁴² Man könnte hier also durchaus von einem gleich mehrfachen Missbrauch Ottilie G.s durch unterschiedliche Akteure reden.

V.2 *Verantwortlichkeiten*

Spätestens mit dem Bekanntwerden des Falles in Freiburg stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit von Erzbischof und Ordinariat, zum einen hinsichtlich der weiteren Behandlung von Lorch, zum anderen hinsichtlich der Frage, ob man es in der Vergangenheit an der notwendigen Sorgfaltspflicht hatte mangeln lassen. Dem Historiker zeigt sich bei einer kritischen Durchsicht der Personalakte von Lorch, dass es eventuell bereits vor 1924 Anzeichen für mögliche Probleme in sexueller Hinsicht gab:

a) Beim Eintritt ins Freiburger Theologenkonvikt motivierte Lorch seinen Entschluss ausdrücklich *nicht* mit einer sonst üblichen Formel, etwa sich „zum Priestertum berufen“ zu fühlen o.ä., sondern damit, er habe sich „nun *nach reiflicher Überlegung* entschlossen, zum *Studium der Theologie* überzugehen.“⁴³ In dieser unüblichen Formulierung könnten sich bereits – versteckt – Berufszweifel artikulieren, möglicherweise sogar Hinweise auf eine nicht ganz freie Berufsentscheidung. Dazu würde die allerdings erst viel später gemachte Aussage von Lorchs Bruder passen, Karl sei von den Eltern zum Priesterberuf gezwungen worden.⁴⁴

b) 1917 verlangte der Prinzipal Lorchs vom Ordinariat dessen rasche Entfernung: „Es hat sich schon *zu viel Freundschaft* entwickelt *in gewissen Häusern, wo junge Mädchen sind*. Er läßt sich einziehen. Von verschiedenen Seiten [...] bin ich darauf aufmerksam gemacht worden. Ich denke, *daß noch*

42 Amtsärztliches Gutachten (auf Vordruck): „Diagnose: angeborener Schwachsinn, fort-pflanzungsfähig, operationsfähig, kein Kretinismus“, 15.7.1936. StAF G 1167/1 Nr. 773.

43 Abiturient Lorch: Curriculum Vitae, o.D. [1911].

44 „Wie wir erfahren, [...] soll der Bruder Lorch's geäußert haben, Karl sei durch seinen Vater mit schweren Drohungen gezwungen worden, den geistlichen Beruf zu ergreifen. Wir haben eher Gegenteiliges von dem Vater gehört, der als wenig kirchlicher Gesinnung geschildert wurde, dem es ein Opfer war, seinen begabten Sohn der Kirche zu schenken“. Ordinariat an Pfr. Diewald in Hausen i. K., 14.8.1947. – Demgegenüber berichtete der Heimatpfarrer Lorchs: „Sein Vater besaß eine kirchentreue Gesinnung und hat Sonntag für Sonntag seine religiösen Pflichten erfüllt. Die Orientierung des Hochw. Erzb. Ordinariates über die Gesinnung des Vaters dürfte irrig sein. Die angeschlossene Erklärung des Bruders Michael Lorch bezeugt, daß ein Zwang des Vaters bei der Berufswahl vorgelegen hat“. Pfarramt Hausen i. K. (Diewald) an Ordinariat, 24.8.1947. – Weitere Personen bestätigen den Eindruck eines vor der Weihe vorliegenden Zwanges oder zumindest einer bestehenden Furcht. In diesem Zusammenhang ist auch von einer spät-pubertären Entwicklungsverzögerung bei Lorch die Rede.

*nichts vorgekommen ist, aber mit der Zeit könnte es gefährlich werden, weil es schon lange währt. Ich will nicht, daß für den Vikar Schaden entstehe und sich nach und nach Schlimmes entwickelt“.*⁴⁵ Auf Nachfragen erläuterte der Pfarrer: „Herr Bürgermeister hat mir im Vertrauen auf dem Rathaus mitgeteilt: ich möchte den H. Vikar warnen, nicht mehr so oft in ein Haus zu gehen, das er für gut hält, aber nicht in diesem Rufe steht, um in nichts hineinzukommen; er werde es nicht besser wissen; ebenso in ein anderes, wo man den Vikar auch einzieht; damit kein Anstoß erregt wird“. Allerdings glaubte der Pfarrer wenig später Entwarnung geben zu können, „[...] indem die Personen, um die es sich handelt, teils verzogen sind, teils sich verheiratet haben“.⁴⁶

c) 1924 – zu einer Zeit, in der der ‚Fall‘ bereits bestand – bemerkte auch der Freiburger Prinzipal gegenüber dem Ordinariat, Lorch habe sich „gegen den Ansturm der Frauenwelt besonders zu wehren“.⁴⁷ Im gleichen Bericht heißt es über seine Betätigung in der außerordentlichen Seelsorge, Lorch sei in der Klinik eingesetzt, wo er auch Vorträge für die Schwestern halte und Hebammenunterricht gebe. Ein tatsächliches Problem wird vom Pfarrer (damals) nicht gesehen – im Nachhinein aber lässt diese Mitteilung aufhorchen, zumal Lorch im Fall Ottilie G. ausgerechnet Kontakt zu einem in der Säuglingspflege ausgebildeten Mädchen (ob dem einzigen?) aufgenommen hatte.

Diese Hinweise aus der Personalakte lassen sich nachträglich als Indizien lesen, die die Verantwortlichen zu einer gewissen Vorsicht hätten bringen können, wobei es sich bei a) um ein eher schwaches, bei b) und c) um stärkere Indizien handelte. Allerdings: Die Pfarrer scheuten sich offenbar, entsprechende Beobachtungen aktenkundig zu machen und so – möglicherweise ja auch grundlos – einerseits einen jungen Mitbruder bei der Behörde in Misskredit zu bringen, andererseits das nötige Vertrauensverhältnis und damit auch die tägliche Zusammenarbeit zu belasten. Lediglich einer der Prinzipale zeigte die Gefährdung und/oder Gefährlichkeit Lorchs an, wenn auch nur in einem privaten Schreiben an ein Mitglied des Ordinariats und „im Vertrauen“ auf dessen „strengste Verschwiegenheit“; er wolle nicht, dass die Sache „beim Ordinariat oder sonstwo zur Sprache kommt und der Herr Vikar dadurch in Schaden kommt; es ist ja noch nichts Schlimmes geschehen“. Aber er sagte auch deutlich, er wolle den Abzug des Vikars und damit seine „Verantwortung los“ sein.⁴⁸ Ob seine „Entwarnung“ wenig später gerechtfertigt war? Oder hatte er nur ‚kalte Füße‘ bekommen („es ist nun alles wieder in Ordnung; es braucht

45 Pfr. Kech, Trochtelfingen, an Assessor/Geistlichen Rat [Rösch], 5.9.1917.

46 Pfr. Kech, Trochtelfingen, an Assessor/Geistlichen Rat [Rösch], 13.9.1917.

47 Dekanat Freiburg: Jahresbericht [über Lorch] für 1924.

48 Pfr. Kech, Trochtelfingen, an Assessor/Geistlichen Rat [Rösch], 5.9.1917.

keiner verwarnenden Mitteilung an den Vikar mehr“)? Einen Wechsel hielt er auch ferner für sehr erwünscht.⁴⁹ Im Dienstzeugnis war dann aber nicht mehr der leiseste Anklang diesbezüglicher Zweifel zu vernehmen.⁵⁰

Das Ordinariat ging mit den Indizien *vor* dem ‚Missbrauchsfall‘ zurückhaltend um. Lorch wurde aber – trotz der „Entwarnung“ seines Prinzipals – rasch versetzt. Auch verweigerte man sich ziemlich kategorisch dem Antrag Lorchs auf Übertragung einer Religionslehrerstelle an der Rotteck-Oberrealschule, vielleicht weil man ihn gerade nicht mit Jugendlichen zusammenbringen wollte.⁵¹

V.3 *Wiederverwendung des Täters*

Wie wir sahen, reagierte das Ordinariat (Gröber) nach der offenkundigen Schuld von Lorch rasch und entschieden. Allerdings bewegte sich diese Reaktion ganz im Rahmen des eigenen Systems. Es kam zu keiner gerichtlichen

49 Denn: „neben einem so eingebildeten Vikar, der alles besser wissen will, nach dem kein Geistlicher der Erzdiözese etwas ist und nach dem alle meine Vikare vorher nichts waren, hält man es fast nicht aus“. Pfr. Kech, Trochtelfingen, an Assessor/Geistlichen Rat [Rösch], 13.9.1917.

50 „Sein religiöses Leben war priesterlich; sein sittlicher Wandel tadellos; sein Benehmen außer dem Hause war, wie es recht ist; überaus gefällig, freundlich und liebenswürdig, im Hause war es grundlos anders. Lorch ist gesellschaftlich veranlagt; sein Eifer im Studium ist groß; [...] Form, Inhalt, Vortrag, Erfolg seiner Predigt war gut. Seine Schulkinder hielt er in Kirche und Schule in strengem Zügel und zeigte Geschick und Eifer im Unterricht; er war ein stets bereiter Krankenseelsorger [...]“. Pfr. Kech, Trochtelfingen, an Ordinariat, [24.10.1917]. – Tatsächlich wurde Lorch auch auf seiner nächsten Stelle wieder das beste Zeugnis ausgestellt: „Vikar Lorch ist von ausgeprägt selbständigem Charakter; was sein religiöses Leben betrifft, [...] befiß sich eines guten sittlichen Wandels; was den Verkehr betrifft, so war er gern für sich allein, seinen Studien ergeben, ging wenig aus, wusste sich aber bei gegebener Gelegenheit gut mit anderen zu unterhalten“. Pfarramt Lottstetten (Wachter) an Ordinariat, 1.6.1918.

51 Es fällt auf, dass Loch ausgerechnet 1924 versuchte, der engen Kontrolle im Pfarrhaus zu entkommen und als Religionslehrer nicht nur eine größere Freiheit, sondern auch eine „natürliche“ Möglichkeit des Umgangs mit jungen Menschen zu erhalten. In diese Richtung scheint auch seine idealisierte Motivation zu weisen: Freunde und eigene Erfahrungen hätten ihn in seiner Überzeugung bestärkt, „wie wichtig und verantwortungsvoll der Religionsunterricht an einer Mittelschule heutzutage ist, daß er nicht bloß ein Unterrichtsfach, wie andere, sein darf, sondern daß er das wesentliche Stück der Herzens- und Charakterbildung, vor allem Seelsorge sein muß, mit ganzer Hingebung, die den Schülern auch außerhalb des Unterrichts nachzugehen und persönlich auf sie einzuwirken bestrebt ist“. Lorch, Freiburg, an Ordinariat, 8.4.1924. – Vielleicht wollte man genau dies nicht. Das Ordinariat erwiderte am 24.4.1924, für die gewünschte Stelle lägen bereits anderweitige Vorschläge im Ministerium. Eine Beurlaubung zu theologischen Studien unter kirchlicher Sustaination sei nicht machbar und auch sonst unmöglich. Man könne lediglich die Versetzung auf eine weniger arbeitsreiche Stelle erwägen. Ebd.

Anzeige, was freilich dem expliziten Willen der Betroffenen entsprach. Kirchlicherseits scheint die Ahndung des Vergehens auf dem reinen Verwaltungsweg geschehen zu sein, also auch ohne ein kirchengerichtliches Verfahren. Auf Anordnung des Ordinariats wurde Lorch zunächst isoliert und in ein Kloster eingewiesen. Mit dem Entzug der Stelle verlor er sein Gehalt, verursachte andererseits dem Ordinariat aber erhebliche Kosten. Für Lorch hatte die fehlende Anstellung finanzielle Auswirkungen, an deren Folgen – Aufhäufung eines Schuldenbergs – er über Jahre hinweg zu tragen hatte. Der Aufenthalt im Kloster hatte einen mehrfachen Zweck: Er sollte Lorch und Ottilie G. zunächst einmal trennen, sodann der inneren ‚Sortierung‘ dienen, war für Lorch zudem als Bußzeit und Strafe gedacht.

Von Anfang an stand freilich die drängende Frage nach der weiteren Verwendung Lorchs im Raum. Die Behandlung gerade dieser Frage lässt sich aufgrund einer exorbitanten Quellendichte in dieser Hinsicht am Fall Lorch eingehend studieren.⁵² Hier kann nur auf Weniges hingewiesen werden:

a) Das Ordinariat vertrat die Maxime, Lorch vorerst nicht mehr (und später: keinesfalls mehr) im Erzbistum anstellen zu können, suchte ihn in einem anderen Bistum oder bei einem Orden unterzubringen. Das eigentliche *Movens* hierfür lag weniger darin, etwaige künftige Fehltritte Lorchs zu verhindern, als vielmehr in der verdorbenen Fama Lorchs. Mehrfach wird ausdrücklich die schwere „Diffamation“ Lorchs im Erzbistum angesprochen. Die angefragten Diözesen und Klöster ließ das Ordinariat jedoch kein einziges Mal im Unklaren über die Vergangenheit Lorchs.⁵³

b) Lorch drängte das Ordinariat in Dutzenden von Petitionen und Eingaben, ihm eine Pastoral- oder eine Lehrerstelle zu übertragen bzw. zu gestatten. Ob er in der Schule einen neuen ‚Dunkelraum‘ suchte? Die Tatsache, dass Lorch sich mehrfach vor allem jüngeren Mädchen näherte, könnte darauf hindeuten. Das Ordinariat untersagte ihm deshalb zu Recht die Annahme einer Stelle an

52 Die PA enthält eine Masse an Briefen von Lorch mit Bitte um Zuweisung einer Stelle sowie mit Rechnungen, die das Ordinariat für seine Unterbringung begleichen musste.

53 So ließ man Rottenburg etwa wissen, Lorch sei „ein sehr befähigter Geistlicher, auch ein guter Redner und Prediger, aber leider von etwas zu weichem Charakter“. Man habe ihn im Spätjahr 1925 „wegen unzüchtigen Verkehrs mit einem hiesigen Mädchen, das nicht ohne Folgen blieb“, von seiner Stelle entfernen müssen, zuletzt habe er (in Sachsen) „ein einwandfreies Zeugnis“ erhalten. Graf Neipperg sei von dem früheren Fehltritt Lorchs unterrichtet. „Das Kind ist gestorben und ist anzunehmen, dass jede Beziehung Lorchs zu dem betreffenden Mädchen aufgehört hat. Da wir Herrn Lorch wegen der schweren Diffamation infolge seines Fehltrittes in unserer Diözese vorerst nicht verwenden können, wären wir Euer Bischöflichen Gnaden dankbar, wenn Sie ihm für die dortige Diözese die erforderlichen Fakultäten verleihen wollten“. Ordinariat Freiburg an Bischof Sproll, 13.9.1927.

einer Mädchenschule in Euskirchen/Rheinland.⁵⁴ Etliche Klöster lehnten eine Übernahme Lorchs ins Angestelltenverhältnis explizit mit dem Hinweis auf eine Gefahr für die Schüler ab.⁵⁵ Ein Versuch als Hausgeistlicher im Kloster St. Maria in Mönchengladbach scheiterte wegen eines neuen Vorfalls.⁵⁶ Auch sonst gab es beunruhigende Verdachtsmomente,⁵⁷ so dass das Offizialat 1932 gegen Lorch ein kirchliches Strafverfahren wegen Verletzung seiner Standespflichten (CIC 1917, c. 2359)⁵⁸ eröffnete, in dessen Verlauf weitere Verfehlungen ans Licht kamen. Das Urteil lautete auf Suspension für sechs Monate; außerdem hatte sich Lorch für die Dauer von mindestens einem Monat in einem geistlichen Haus einer „Geisteserneuerung“ zu unterziehen; die empfindlichste Konsequenz war der Verlust seiner Pensionsberechtigung.⁵⁹

d) Die eigentliche Schwierigkeit bestand für das Ordinariat darin, einen Ort für die Verwahrung Lorchs zu finden. Immer nur übergangsweise fand

54 „Zu einer Lehrstelle an einer höheren Mädchenschule können wir Sie aus Gründen, die wir Ihnen nicht auszuführen brauchen, nicht für geeignet erachten. Eine Verwendung an einer höheren Schule könnte für Sie nur an einer Privatschule für Knaben, insbesondere an einer von einem Orden geleiteten, in Frage kommen“. Ordinariat Freiburg an Lorch, 10.10.1930.

55 So erklärte beispielsweise der Abt des Klosters Engelberg im Oktober 1931: „Immerhin werde ich die Frage nicht los, ob es gut sei, einen in diesem Punkte so schwachen Herren zu jungen Leuten zu lassen. Jeder Abt hat eine schwere Verantwortung für die Studierenden, welche von den Eltern dem Kloster zur Erziehung übergeben werden; und wenn dann etwas Unrechtes vorkäme, so würde man nicht nur den angestellten Herrn, sondern auch denjenigen, der ihn anstellte, dafür verantwortlich machen“. Abtei Engelberg an Ordinariat, 20.10.1931.

56 Lorch hatte mit einer jungen Witwe ein „Liebesverhältnis“ begonnen. Im Juli 1931 tauchte er für mehrere Monate unter, ohne dass das Freiburger Ordinariat seinen Aufenthaltsort in Erfahrung bringen konnte.

57 Als „geparkter“ Hausgeistlicher im Altersheim Gamertingen musste Lorch offenbar wegen Annäherungen an Haushaltsschülerinnen entfernt werden. Die Oberin der Schwestern in Gamertingen berichtete dem Ortspfarrer besorgt: „Denken Sie sich, gestern Abend (also Mittwoch) nach dem Abendessen ging H. Lorch um 7 Uhr in die Haushaltungsschule hinab zu den Mädchen & war dort bis 9 Uhr, bis die Lehrschwester, die ihn anders nicht fortbrachte, bündig erklärte: Ihr Mädchen geht jetzt ins Bett. Dann erst sei er gegangen. Er hätte von der Schwester ein Verzeichnis der Schülerinnen mit Angabe ihres Geburtsortes verlangt. Die Lehrschwester habe sich ausgedet, sie hätte noch kein Verzeichnis [...] darauf habe Lorch die Mädchen einzeln über alles ausgefragt“. Pfr. Bogenschütz, Trochtelfingen, an Ordinariat, 19.11.1931.

58 Kapitularvikar Sester an Ordinariatsrat und Promotor iustitiae Josef Vögtle, 11.1.1932. – Nach Abschluss der Untersuchungen wurde die Anklageschrift im April 1932 durch eine weitere ergänzt.

59 Gemäß § 6 a des Pensionsstatuts für die hohenzoll. Geistlichen vom 15. Dezember 1909, allerdings unbeschadet des Anspruchs auf den Tischtitel. Urteil des Offizialats Freiburg (Rösch), 28.6.1932.

Lorch Zuflucht in der im Erzbistum liegenden Benediktinerabtei Beuron, im Priesterhospiz der Barmherzigen Brüder in Neuburg a. D., im Priesterhaus Weiterdingen sowie im Exerzitenhaus der Jesuiten in Feldkirch. Anfragen Beurons bei mehreren süddeutschen Klöstern und Kongregationen mit Privatschulen, um Lorch eine Stellung außerhalb der Pastoral zu bringen, waren ohne Erfolg. Noch im Februar 1933 hielt das Ordinariat – trotz verschiedener positiver Zeugnisse und eines ärztlichen Attests⁶⁰ – die Zeit nicht für gekommen, Lorch im Erzbistum eine neue Anstellung zu geben.⁶¹ Im April 1933 unternahm Gröber schließlich einen Versuch mit Lorch als Vikar in Köhlshaus, im äußersten Zipfel der Erzdiözese. Doch machte die von der NS-Presse betriebene öffentliche „Diffamation“ gegen Lorch alles zunichte. Später erneut aufgenommene Bemühungen, ihm in anderen Diözesen oder bei einem Orden eine Anstellung zu verschaffen,⁶² blieben ohne Erfolg. Bis Juni 1938 kam Lorch bei den Barmherzigen Brüdern in Neuburg unter, danach hielt er sich ohne Stelle in seiner Heimat Killen auf, von wo aus er gelegentlich Aushilfen im benachbarten Jungingen übernahm, bis er 1939 das Priesteramt aufgab.

VI. Fazit

Im vorliegenden Beitrag tritt uns das Thema ‚Missbrauch‘ als Teil eines offenbar generellen Zölibatsproblems entgegen, das den Täter in eine zunehmend aussichtslose Lage manövriert. Zugespitzt formuliert: Der (mutmaßliche) Missbrauch eines 20-jährigen Mädchens in prekärer Situation wird – freilich vorausgesetzt, es handelte sich um den ersten sexuellen Übergriff des

60 Der Arzt Lorchs konstatierte einen völligen nervlichen Zusammenbruch sowie „erhebliche Gemütsdepressionen neben einer stark ausgeprägten Herz- und Magen-neurose“. Er führte den Zustand „mit Sicherheit“ auf den „Mangel einer geregelten beruflichen Tätigkeit und Jahre dauernde Existenzlosigkeit“ zurück. Lorch sei „jetzt ein völlig körperlich und vor allem seelisch zusammengebrochener Mensch“. Eine Besserung könne nur erfolgen, „wenn ihm bald wieder ein seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechendes Arbeitsfeld angewiesen“ werde. Dr. med. Heitzler, Burladingen: Ärztliches Attest, 16.1.1932.

61 Ordinariat Freiburg an Lorch, 16.2.1933. – Lorch hatte an das Ordinariat die „inständige Bitte um Arbeit durch Wiederbeschäftigung“ gerichtet, weil „seine frühere Berufs- und Arbeitsfreude immer mehr durch schwermütige Depressionen gelähmt“ werde. Lorch, Neuburg a. D., an Ordinariat, 7.2.1933.

62 Dies glaubte man inzwischen versuchen zu können: „Lorch hat sich unseres Wissens in den letzten Jahren sittlich gut gehalten. Verfehlungen gegen die Strafgesetze des Staates und perverse Neigungen insbesondere gegenüber dem männlichen Geschlecht liegen bei ihm nicht vor“. Ordinariat Freiburg (Durchschlag), 26.4.1935.

Täters – zu einer Zäsur oder Lebenswende. Es folgen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weitere Zölibatsverstöße, allerdings soweit erkennbar nicht mehr mit Minderjährigen, sondern mit erwachsenen (verheirateten, unverheirateten und verwitweten) Frauen. Das Problem ‚Missbrauch‘ erscheint hier also nicht als Pädophilie, selbst nicht in ihrem weitesten Sinne, sondern als unbewältigte Sexualität bzw. als Scheitern an der kirchlich vorgegebenen Norm der zölibatären Lebensform. Der pastorale Kontakt (nicht der Beichtstuhl selbst, aber der – gesuchte – ‚Rat‘), mithin die moralische Autorität des Geistlichen, ermöglicht den geistlichen Machtmissbrauch, gepaart mit sexuellem Missbrauch.

Ungewöhnlich ist der durch ‚fremde‘ Quellen mögliche Blick der Betroffenen, freilich in der Brechung eines (interessengeleiteten) Gestapo-Protokolls. Dieses lässt das Täterprofil deutlich hervortreten: das Profil eines Menschen, der von extremem Sexualtrieb gesteuert, Gelegenheiten sucht und schafft, der raffiniert und zielgerichtet vorgeht, (zumindest anfänglich vorhandenen) Widerstand erfolgreich bricht und schließlich täglichen Sexualverkehr einfordert, der die Betroffene an sich bindet und (zumindest bis zu der vom Ordinariat erzwungenen Beendigung der Beziehung und seiner räumlichen Entfernung) auch psychisch Macht ausübt, der sich mehrfach „Schweigen“ versprechen lässt, der (erfolglos) versucht, das Beichten der Betroffenen bei einem anderen Priester (Gröber) zu unterbinden, den die Schwangerschaft in Panik versetzt, der auf Abtreibung dringt und diese selbst vorzunehmen versucht. Eines Menschen allerdings auch, der der Betroffenen eine gemeinsame Zukunft (freilich nicht in der Ehe) verspricht und an diese glauben lässt, der sich im Zusammenhang mit der Schwangerschaft zumindest finanziell in die Pflicht nehmen lässt,⁶³ von dem man letztlich aber nicht weiß, wie heiß

63 „In diesen Briefen schrieb er meistens von Liebe und auch Schweinereien. [...] Auf der Reise nach Freiburg gab er mir Obst, Trauben, Schokolade und sonstiges mit. Ob er mir auch Geld gab, weiss ich nicht mehr, glaube es aber. [...] Von seiner Heimat aus hat er während seiner Ferien fast täglich geschrieben, und zwar postlagernd. In den Briefen erkundigte er sich nach meinem Ergehen [...]. Von Lorch bekam ich hierzu [Fahrt nach Tübingen] das Fahrgeld und gab mir auch sonst noch Geld zum Leben mit. [...] Solange ich in Tübingen war, wurde ich fortlaufend von Lorch unterstützt. Er bezahlte auch die Entbindungskosten und das Krankenhaus. [...] Als ich nach Freiburg zurückkam, kam ich noch etwa 3 Wochen mit Lorch zusammen. [...] Nach 3 Tagen war dann Lorch von Freiburg verschwunden und ich habe seit dieser Zeit nichts mehr von ihm gehört. Ich weiss auch heute nicht, wo er sich befindet. Nach dieser Zeit nahm sich das Ordinariat um mein Kind an [...]“. Landeskriminalpolizeistelle, Sittliches Verhalten, 20.7.1936.

oder kalt ihn das Ergehen der Betroffenen lässt, und der später (ebenfalls) in zunehmend depressive Stimmungen gerät.⁶⁴

Von sich selbst zeichnet die Betroffene im Rückblick das Bild eines naiven, gutgläubigen Mädchens, das ihren Vergewaltiger mit „großen Augen“ ansieht, sich zwar wehrt, aber doch auch nachzugeben scheint – ein Mädchen, das alles glaubt, was ihm versprochen wird, das sich dominieren lässt, die eigene Stellung aufgibt und auch später an einer Beendigung der Beziehung nicht interessiert zu sein scheint. Hier wird die Ambivalenz der Quellen in ihrer Gesamtschau deutlich: Anfänglicher Missbrauch, Vergewaltigung und eine dynamische Entwicklung der Beziehung – möglicherweise in Richtung Einvernehmlichkeit⁶⁵ – scheinen sich nicht per se auszuschließen. Dazu passt die Supposition der Quellen, die nicht nur beim Täter (in der Beschreibung der Betroffenen) einen ausgeprägten Sexualtrieb konstatieren, sondern auch die Betroffene selbst als (später?) stark sexualisiert erscheinen lassen.⁶⁶ Es lassen sich bei der Betroffenen auch Formen von Widerstand erkennen. Meist bleiben sie im Ansatz stecken: Ihr körperliches Sich-Wehren (und Nachgeben), ihre verbalen Einwände (und das Sich-Überredenlassen), das Beichten ihres außerehelichen Geschlechtsverkehrs (und die Weigerung, Namen zu nennen), das Sich-Offenbaren gegenüber einer Ordensschwester (und die Verslossenheit gegenüber Stiefmutter und Tante), ihre Aussage auf dem Ordinariat (und die Rücknahme dieser Aussage nach dem ‚Austicken‘ und den Drohungen Lorchs).

Wir haben es mit komplexen Täter- und Opferfiguren zu tun. Dies ist infolge einer Übermacht kirchlicher Quellen mit einseitigen Schuldzuweisungen, sondern weil die Betroffene selbst widersprüchliche Aussagen über das Verhältnis zu Lorch zu Protokoll gibt, die sie einmal zum ‚Opfer‘ – ein andermal zur ‚Täterin‘ machen.⁶⁷ Diese unterschiedlichen Aussagen Ottilie G.s wurden im Abstand vieler Jahre, in ganz verschiedenen Lebenssituationen und gegenüber zwar gleichermaßen bedrohlichen, jedoch unterschiedlichen Instanzen (Gestapo, Gerichtsarzt) abgegeben. Nur vermuten lässt sich, dass

64 Das Ordinariat ließ sich – nach weiteren Vorfällen – erst spät durch das fortgesetzte Bitten Lorchs erweichen, seiner „Not“ durch Wiederermöglichung pastoraler Betätigung zu steuern.

65 „Später wurden wir so frech, dass ich auch nachts auf sein Zimmer kam [...]“. Landeskriminalpolizeistelle, Sittliches Verhalten, 20.7.1936.

66 Dies bekunden staatliche wie kirchliche Akten. Gröber spricht von einer „Nymphomanin“. Aktennotizen Gröber zu G. (hs), o.D. EAF Nb 8/140.

67 So wurde – allerdings erst viele Jahre später – festgestellt: „Sie selbst war bei der ganzen Liebesaffäre [...], wie sie selbst zugibt, nicht etwa der verführte, sondern vielmehr der aktive Teil“. Gerichtsärztliches Gutachten an Staatsanwaltschaft Freiburg (11 S.), 16.7.1936. StAF G 1167/1 Nr. 773.

die divergierenden erkenntnisleitenden Interessen der Protokollführenden auch den Fokus der Aussagen diktierten.

Inwieweit die Erfahrungen der Jahre 1924 und 1925 negativ auf die Entwicklung beider Persönlichkeiten eingewirkt haben – bei Ottilie G. kommt es zu rasch wechselnden Partnerschaften, verbunden mit der Unfähigkeit zu festen Bindungen, bei Lorch sieht das kaum anders aus – lässt sich ebenfalls nur vermuten. Unklar ist bereits, ob der Missbrauch des Jahres 1924 Ausgangspunkt oder lediglich Etappe zweier immer weiter eskalierender Sexualbiographien war. Die vom Täter an den Tag gelegte Raffinesse lässt vorgängige Erfahrungen immerhin vermuten; aber auch die Betroffene scheint kein unbeschriebenes Blatt gewesen zu sein.⁶⁸ Zumindest für sie muss aber doch angenommen werden, dass die Erfahrungen – Gewalt, Schweigegebote, die anfängliche Unfähigkeit, sich jemandem (selbst der Stiefmutter gegenüber) zu offenbaren, die (jedoch widerstrebende) Hinnahme der versuchten Abtreibung, die Geburt des ersten Kindes ohne familiären Beistand in fremder Umgebung, Krankheit, Wegnahme und Tod des Kindes – traumatisierende Wirkung besaßen.⁶⁹ Eine Zerrüttung der psychischen Integrität scheint von daher erst die Summierung der vielfältigen negativen Erfahrungen, Beziehungs- und Lebenskrisen herbeigeführt zu haben. Auch beim Täter verweisen die (spröden Personal-)Akten auf erhebliche psychische und körperliche Auswirkungen des Missbrauchs bzw. der kirchlichen Ahndung (Arbeitsbeschränkung, Wegsperrung, engmaschige Aufsicht etc.).⁷⁰

Die Wertung des kirchlichen Umgangs mit dem Fall (und fortwirkend: auch mit den späteren Abweichungen von der kirchlichen Sexualnorm) bleibt ambivalent. Zum einen, weil die Sachlage weder damals klar zutage trat noch heute wirklich geklärt werden kann. Zum anderen wechselten die Akteure und – im zeitlichen Fortgang – auch die zu berücksichtigenden Faktoren. Dem Ordinariat lag weder 1925 noch später jene Schilderung des Hergangs vor, die Ottilie G. 1936 der Gestapo gegenüber zu Protokoll gab (oder gegeben haben soll), sehr wahrscheinlich auch kein sonstiger Hinweis auf eine sexuelle

68 Ein Indiz dafür, dass Ottilie G. von Jugend an als „gefährdet“ galt, ist, dass sie ab etwa dem 16. Lebensjahr von der Fürsorge betreut wurde, die nicht nur eine gewisse ‚Aufsicht‘ zu garantieren versuchte, sondern sich auch darum kümmerte, dass Ottilie G. in geregelte Arbeit und also – in den wirtschaftlich schwierigen 1920er Jahren – in Lohn und Brot kam. Im Hintergrund standen möglicherweise Erfahrungen während ihrer Berufsausbildung im sozial-medizinischen Bereich – ob auch bereits (und tatsächlich) Missbrauch? Gröber deutet dies nur dunkel (und in problematischer Wortwahl) an, wenn er mehrfach und pointiert die wohl fremde Zuschreibung „das blonde Gift“ zitiert.

69 Der hin und wieder später von ihr genommene Rekurs auf Lorch scheint dies nahezulegen.

70 Dieser Aspekt könnte anhand der Akte eingehend dargestellt werden.

Gewaltausübung Lorchs gegen den Willen der Betroffenen (Vergewaltigung; offenkundiger Missbrauch). Für das Ordinariat lag es also durchaus nahe, von Einvernehmlichkeit bzw. „Verführung“ Ottilie G.s durch Lorch (so Gröber) ausgehen. Weitere Zölibatsverstöße Lorchs (mit erwachsenen Frauen) in den folgenden Jahren mussten dieses Bild verfestigen. Gleichwohl war Gröber 1925 klar, dass es sich bei Ottilie G. um eine „Gefährdete“ handelte, so dass er eine besondere Verantwortlichkeit Lorchs erkannte. Diese nahm Gröber später – rückblickend – auch für das weitere Schicksal Ottilie G.s (mit) in Anspruch.

Lorch wurde 1925 aus der Pastoral abgezogen, zunächst kirchlich inhaftiert und (auf Zeit) unter besondere Aufsicht gestellt. Die Frage, ob ihm damals – wie dann sicher 1931 – auch ein kirchlicher Prozess gemacht wurde, ist wohl zu verneinen. Eine Weiterverwendung im Erzbistum kam jedoch vorerst nicht mehr in Frage. Wenn das Ordinariat als zentralen Grund dafür wiederholt „Diffamation“ angab, so zielte dies in zwei Richtungen: Zum einen war mit dem öffentlichen Bekanntwerden des Falles ein gedeihliches seelsorgerliches Wirken Lorchs für die Zukunft ausgeschlossen, zum anderen bestand – zumal in nationalsozialistischer Zeit – die Gefahr der Ausschlichtung des Falles gegen die Kirche insgesamt.⁷¹ Insofern dominierte im Handeln des Ordinariats das Motiv des Schutzes der Institution Kirche und die Integrität der Seelsorge.⁷² Die Beschneidung der priesterlichen Betätigungsmöglichkeiten Lorchs war aber auch als Strafmaßnahme, als Zeit der Beobachtung und Bewährung – und insofern als prophylaktische Vorsorge gedacht. Nicht zuletzt wurde durch die räumliche Entfernung Lorchs der weitere Kontakt mit der Betroffenen (und eine mögliche Fortsetzung des Missbrauchs – in der Perspektive des Ordinariats: der Beziehung) erschwert.

Wenn das Ordinariat sich nach der „Auszeit“ Lorchs für die Vermittlung einer Stelle einsetzte, so kam es damit zweifelsohne seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nach. Dies war kein leichtes Unterfangen, denn die angefragten Bistümer und Orden wurden über Lorchs „Fehltritt“ informiert. Bei der Stellenwahl scheint eine Rolle gespielt zu haben, ob eine Beaufsichtigung Lorchs

71 Auch wenn 1933 noch keine Schauprozesse wegen Sittlichkeitsdelikten von Klerikern geführt wurden, schlachtete die (nationalsozialistische) Presse derartige Fälle entsprechend aus.

72 „Wir haben die Frage ihrer Wiedereinstellung in der Erzdiözese eingehend und wohlwollend geprüft, kamen aber zu unserem Bedauern zur Überzeugung, daß wir Ihnen jetzt, nachdem erst 5 Jahre seit Ihrem großen aufsehenregenden schweren Fehltritt verflossen sind, eine Anstellung nicht geben können, ohne Gefahr zu laufen, daß die Sache wieder zu Ihrer Diffamation und zum großen Schaden der Seelsorge aufgerührt würde“. Ordinariat Freiburg an Lorch, 5.9.1930.

garantiert werden konnte. Es lag im ureigensten kirchlichen Interesse, Wiederholungen zu verhindern.⁷³

Weit weniger ausgeprägt als der Blick des Ordinariats auf den Täter war der Blick auf die Betroffene. Dies schon allein deshalb, weil das Erzbistum gegenüber dem Täter unmittelbare Rechte und Pflichten hatte, und zwar nicht nur im geistlichen Sinne, sondern (als Arbeitgeber) auch im bürgerlichen, während die Betroffene sich dem unmittelbaren Zugriff des Ordinariats *de iure* und *de facto* entzog. Gleichwohl verschwand diese nicht vom ‚Bildschirm‘ des Freiburger Ordinariats. Das mag damit zusammenhängen, dass sie schon zuvor im Fokus der kirchlichen Fürsorgearbeit gestanden hatte, dass also ein Sonderfall vorlag. Schon die Frage Gröbers an Ottilie G., ob er die Sache in die Hand nehmen dürfe, ist – zumal für die damalige Zeit – beachtlich. Ob die ‚Lösung‘ – Entfernung Lorchs, Erzwingung eines radikalen Abbruchs der Beziehungen – dem Wollen und Wünschen der Betroffenen entsprach, sei dahingestellt.⁷⁴ Zur Perspektive auf die Betroffene gehörte nicht nur, dass man sich 1925 unmittelbar um das kranke Kind kümmerte. Dazu kamen in den darauffolgenden Jahren punktuell sozial-caritative Unterstützungen, die zeitweise Organisation einer persönlichen Betreuung und – immer wieder – Kriseninterventionen. Zeugnisse hierüber sind freilich nicht in der Personalakte des Täters zu finden.

Das Thema Verantwortlichkeit erweist sich insgesamt als schwierig. Wie wir sahen, beginnt Verantwortlichkeit im weiteren (wenn auch nicht kausalen) Sinn mit dem längeren Auswahl- und Aufnahmeprozess in den kirchlichen Dienst, führt über Qualifizierungs- und Ausbildungsstufen bis hin zu der – faktisch in der Regel jedoch schwierig zu handhabenden – Dienstaufsicht des Pfarrers über die Kapläne, des Dekans über die Pfarrer. In der Praxis war ein schmaler Weg zu suchen zwischen aufmerksamer Beobachtung und denunziatorischer Überwachung des ‚Untergebenen‘. Auf der untersten Ebene erwies sich dies als besonders schwierig. Denn hier agierten alle im durchaus ambivalenten Klima eines zwar hierarchisch geordneten, aber doch – im besten Fall – mitbrüderlich-vertrauensvoll gestalteten Arbeitsbereichs, der gleichzeitig gemeinsamer (quasi-familiärer) Lebensraum war. Dass hier mitunter Hemmungen vorlagen, ist begreiflich. Die Informationsbeschaffungsmöglichkeiten der kirchlichen Behörde (in unserem Fall: des Erzbischöflichen Ordinariats) waren selbst in diesem Rahmen äußerst begrenzt. Dies gilt letztlich auch für die (zudem höchst unzulänglichen) Handlungsoptionen gegenüber dem Täter.

73 Vgl. das obige Verbot, eine Stelle an einer höheren Mädchenschule anzunehmen.

74 Unklar ist, inwieweit man von einer beiderseitigen Einwilligung in das Tatgeschehen sprechen kann oder muss.

„Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen?“

Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er–1970er Jahre)

Christine Hartig

I. Einleitung

Die Analyse von einzelnen Fallgeschichten oder Fallstudien¹ ist nicht mehr auf die zunächst klassischen Disziplinen der Rechtswissenschaft, Medizin und Psychologie beschränkt.² Die sozialwissenschaftliche Forschung nutzt schon länger Einzelfälle, um soziales Handeln, häufig über den Weg der Typenbildung, zu reflektieren.³ Dieser Herangehensweise folgt in Teilen ebenso die MHG-Studie, die „spezifische Risikokonstellationen oder Vulnerabilitäten“⁴ bei Betroffenen und Tätertypen vorstellt. Auch einige von Jurist:innen erstellte Gutachten zum sexuellen Missbrauch von Klerikern in einzelnen Bistümern basieren auf einer Analyse von Fallgeschichten. Sie fokussieren zumeist die Frage nach der individuellen Verantwortung des Leitungspersonals der Diözesen.⁵ Mit der hier vorgelegten mikrohistorischen Fallgeschichte

1 Siehe zur Unterscheidung *Ruben Hackler/Katherina Kinzel*, Eine kleine Geschichte der Fallgeschichte, in: dies. (Hrsg.), Paradigmatische Fälle. Konstruktion, Narration und Verallgemeinerung von Fall-Wissen in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Basel 2016, 5–26, hier 6.

2 Siehe beispielhaft *Susanne Dittell/Nicolas Pethes*, Fall, Wissen, Repräsentation – Epistemologie und Darstellungsästhetik von Fallnarrativen in den Wissenschaften vom Menschen, in: dies. (Hrsg.), Fall – Fallgeschichte – Fallstudie: Theorie und Geschichte einer Wissensform. Frankfurt a. M./New York 2014, 9–33, hier 9. Zur Genese von Fallgeschichten: *Hackler/Kinzel*, Fall.

3 *Jürgen Fleiß*, Paul Lazarsfelds typologische Methode und die Grounded Theory. Generierung und Qualität von Typologien, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 35, 2010, 3–18.

4 *Harald Dreßing* u.a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (MHG-Studie), 2018, 67, einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.2.2020.

5 *Björn Gercke* u.a., Gutachten. Pflichtverletzungen von Diözesanangehörigen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, 2021, 434, einzusehen unter <https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/>

soll bewusst hinter eine Vereindeutigung der Darstellung zurücktreten und stattdessen in Anlehnung an die Methode der „dichten Beschreibung“ herausgearbeitet werden, welche Akteur:innen im Erzbistum Paderborn den Umgang mit Klerikern beeinflussten, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausübten.⁶ Ihre Teilhabe, Erfahrungen und Wahrnehmungen werden anhand der Taten einer Einzelperson, des Klerikers Franz Doneiser, geschildert und gedeutet.

Der 1912 in Breslau geborene Franz Doneiser arbeitete nach Abschluss seines Studiums als Seelsorger und Religionslehrer in Schlesien, bevor er 1940 als Soldat eingezogen wurde.⁷ Nach Kriegsende blieb er bis 1946 in sowjetischer Gefangenschaft. Im Anschluss wechselte der Vierunddreißigjährige wie rund 100 weitere schlesische Priester in das Kommissariat Magdeburg. Dieses Gebiet gehörte seit den 1820er Jahren zum (Erz)Bistum Paderborn und wurde durch einen (erz)bischöflichen Kommissar verwaltet.⁸ Zum Einflussbereich des Paderborner Erzbischofs gehörten für den hier relevanten Untersuchungszeitraum von Mitte der 1950er Jahre bis Mitte der 1970er Jahre demnach Gebiete in der Bundesrepublik und in der DDR.

Nach eigener Aussage hatte Doneiser während seiner Tätigkeit in der Diözese Breslau keine sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt. Im Kommissariat Magdeburg war er zunächst als Aushilfe in der Pfarrei Oschersleben in einem Waisenhaus tätig⁹ und ab September 1947 als Kaplan in Weißenfels im Bezirk

Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichen-im-Erzbistum-Köln-im-Umgang-mit-Fällen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf, zuletzt aufgerufen am 4.4.2021; *Peter-Andreas Brand/Sabine Wildfeuer*, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946. Berlin 2021, einzusehen unter https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/ErzbischofKoch/20210129GutachtenSexuellerMissbrauch.pdf, zuletzt aufgerufen am 5.4.2021; *Ulrich Wastl/Martin Pusch/Nata Gladstein*, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. München 2020, einzusehen unter https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2020/11/Gutachten_Bistum_Aachen.pdf, zuletzt aufgerufen am 20.11.2020.

6 *Clifford Geertz*, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt a. M. 2003.

7 Personalbogen, Erzbistumsarchiv Paderborn (EBAP): Personalakte (PA) 414.

8 *Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst*, Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 4: Das Bistum Paderborn 1930–2010. Paderborn 2014, 36–38; dies., Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 3: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter 1821–1930. Paderborn 1997, 145–147.

9 Karteikarte Anstellungen, EBAP: PA 414; Psychiatrisches Gutachten, 3.8.1967, EBAP: Sonderakte (SA) 124.

Halle.¹⁰ Dort gehörten Unterricht und Jugendziehung zu seinen Aufgaben.¹¹ Sowohl in Weißenfels als auch an seinem zweiten Einsatzort in Sandau übte Doneiser nachweislich sexuelle Gewalt gegen Minderjährige aus und erhielt hierfür zwei Haftstrafen. Ein weiterer sexueller Übergriff ist aus dem Bezirkskrankenhaus Uchtspringe dokumentiert, in das Doneiser nach seiner zweiten Haftstrafe eingewiesen wurde. Das Zusammenspiel von Akteur:innen aus Kirche, Gerichtsbarkeit und Psychiatrie ermöglichte nach diesem Vorfall die Übersiedlung Doneisers in die Bundesrepublik.

Der Fall des Klerikers Doneiser zeigt prägnant, welche Netzwerke das Erzbistum Paderborn in den 1960er und 1970er Jahren zu mobilisierten versuchte, um eine innerkirchliche Auseinandersetzung mit dem Täter zu verhindern. In einer alltagshistorischen Herangehensweise soll beschrieben werden, welche Interessen jene Personen verfolgten, die mit dem Fall befasst waren, und welche situativen Handlungsräume sie besaßen.¹² Zu diesem Kreis zählte nicht nur das Leitungspersonal des Paderborner Erzbistums, sondern auch weitere weltliche und geistliche Angehörige des Bistums, ferner Jurist:innen und Psychiater:innen in Ost und West. Ihre Wissenstraditionen und die Stationen Doneisers in der DDR und der Bundesrepublik stehen im Mittelpunkt dieses Beitrags.

Zusätzlich zu Quellen aus dem Erzbistumsarchiv Paderborn (EBAP) werden Dokumente berücksichtigt, die im Zusammenhang der Ermittlungen gegen Doneiser in der DDR entstanden und im Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA) sowie in der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen (BStU) überliefert sind. Diese Dokumente ergänzen die nur dünne Überlieferung des EBAP zu den Straftaten Doneisers sowie deren innerkirchliche und strafrechtliche Verfolgung. Da die Überlieferung teils in spezifischen Machtkonstellationen (Gerichtsverhandlungen, psychiatrischen Begutachtungen, polizeilicher Beobachtung) entstanden ist, werden im Folgenden der jeweilige Entstehungskontext der Aussagen hervorgehoben und unterschiedliche Perspektiven nebeneinandergestellt. Die Ursachen für die Lücken in den EBAP-Akten lassen sich nicht rekonstruieren. Sicher ist, dass ein Teil der Kommunikation zwischen dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn und dem Erzbischöflichen Kommissariat in Magdeburg mündlich erfolgte. Auf Magdeburger Seite enthalten Personalakten aufgrund der bis 1993

10 Beauftragung Bischöfliches Kommissariat Magdeburg, 13.9.1947, EBAP: SA 124; Karteikarte Anstellungen, PA 414.

11 Lebenslauf, o.D., LASA: M 81 Nr. P 1031, 48–53.

12 *Alf Lüdtke*, Einleitung. Was ist und wer treibt Alltagsgeschichte?, in: ders. (Hrsg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*. Frankfurt a. M./New York 1989, 9–47, hier 14.

praktizierten Kassationspraxis nur basale Angaben.¹³ Ob im EBAP einzelne Dokumente aus den Akten entfernt wurden, kann aufgrund fehlender Paginierung nicht entschieden werden.

II. Taten in Weißenfels, Bezirk Halle (1950er Jahre)

Seit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft und seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft fühlte sich Franz Doneiser nach eigener Aussage von minderjährigen Jungen sexuell angezogen.¹⁴ Zunächst habe er sich selbst befriedigt, dann jedoch sexuelle Enthaltensamkeit und den Verzicht von Nikotin und Alkohol angestrebt, also entsprechend zeitgenössischer Normen Selbstbeherrschung geübt. Gegenüber seiner vorgesetzten Behörde sprach er seine Probleme nur in allgemeiner Form an, indem er über psychische und physische Erschöpfung klagte, fand hierfür aber keine offenen Ohren.¹⁵ Die überlieferten Akten legen nahe, dass Doneiser keine Hilfe suchte, seine sexuellen Fantasien zu bekämpfen. Diese Beobachtung lässt auf die Sagbarkeitsgrenzen schließen, die in dieser Zeit existierten und es potenziellen Tätern erschwerten, im Vorfeld um Hilfe zu ersuchen.

Als Vikar in Weißenfels baute Doneiser gezielt Vertrauen zu Kindern und ihren Eltern auf, indem er die Rolle eines pädagogischen Beraters einnahm. Es ist davon auszugehen, dass Doneiser durch sein Amt als Kleriker ein hohes Ansehen in den Familien der betroffenen Kinder genoss. Dass berufliche und persönliche Kontakte bei sexuellem Missbrauch eng miteinander verwoben sind, ist für sexuelle Gewalt im institutionellen Kontext nicht untypisch.¹⁶ Einigen Kindern wandte er sich offenbar in besonderer Weise zu. So lud Doneiser mindestens einen Jungen in seine Wohnung ein unter dem Vorwand, ihm bei den Hausaufgaben zu helfen.¹⁷ Erst nachdem er das Vertrauen des Kindes besaß, begann Doneiser mit sexuellen Gewalthandlungen. Er fasste an das Geschlechtsteil des Jungen und nötigte den Jungen zu solchen

13 Schriftliche Auskunft des Bistumsarchiv Magdeburg (BAMa) vom 11.1.2021.

14 Lebenslauf, o.D., LASA: M 81 Nr. P 1031, 48–53.

15 Ebd.

16 *Gerhard Hackenschmied/Peter Mosser*, Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen, 2017, 74, einzusehen unter https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Presstexte/IPP_Muenchen_Gutachten_Bistum_Hildesheim.pdf, zuletzt aufgerufen am 3.1.2021.

17 Lebenslauf, o.D., LASA: M 81 Nr. P 1031, 48–53.

Handlungen bei sich.¹⁸ Der Minderjährige versuchte, sich den Übergriffen zu entziehen, so habe er, wie Doneiser in seiner psychiatrischen Begutachtung 1967 angab, „gelegentlich [...] protestiert, weil ich doch Kaplan sei.“¹⁹ Die Wahrnehmung des Jungen unterstreicht die strukturell verankerte Macht von Klerikern gegenüber Laien. Das ‚Amtscharisma‘ förderte bei den Betroffenen „konsequenten Gehorsam, auch gegen eigene Interessen.“²⁰ Darin liegt ein spezifisches Moment sexueller Gewaltausübung von Geistlichen. Trotz der Abwehr des Jungen setzte Doneiser seine sexuellen Übergriffe fort.

Dieser Junge war nicht der einzige Minderjährige, gegen den Doneiser sexuelle Gewalt ausübte. Über die anderen Betroffenen geben die vorhandenen Akten nur wenig Auskunft. Über drei bis vier Jahre hinweg missbrauchte Doneiser mehrere Jungen und ein Mädchen im Alter von neun bis 16 Jahren, die er als Religionslehrer und Jugendleiter betreute. Mit den Jungen habe er, so das psychiatrische Gutachten von 1965, „vorwiegend *gegenseitige Onanie* betrieben, auch an einem Mädchen hatte sich D. unsittlich vergangen.“²¹ Diese Aussage aus dem Gutachten ist nur eines von vielen Beispielen, wie die Macht- und Gewaltverhältnisse in der Sprache zuweilen beschönigt werden, wenn z.B. von gegenseitiger Onanie die Rede ist. Damit werden die Betroffenen zu sexuell begierigen Subjekten gemacht, die ihre sexuelle Lust befriedigen. Zwei Jahre später, 1967, erweiterte Doneiser im Rahmen der zweiten psychiatrischen Begutachtung in der Bundesrepublik seine Ausführungen zu den Opfern. Er gab an, zwischen 1952 und 1954 an jedem Ort, an dem er tätig war, gegenüber drei bis vier Jungen sexuell übergriffig gewesen zu sein. Dies deutet darauf hin, dass vor Gericht weder die Gesamtzahl der Betroffenen noch die Intensität der Taten bekannt wurden.

Für die ihm nachgewiesenen Taten wurde Doneiser 1954 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im besonders schweren Fall²², schwerer Unzucht

18 Ebd.

19 Psychiatrisches Gutachten, Landeskrankenhaus (LKH) Marsberg, 3.8.1967, EBAP: SA 124.

20 *Gregor Maria Hoff*, Kirche zu, Problem tot! Theologische Reflexionen zum Missbrauchsproblem in der katholischen Kirche, in: Religion zum Teufel. Kursbuch 196, 2018, 26–41, hier 34.

21 Nervenfachärztliches Gutachten, Bezirkskrankenhaus (BK) Uchtspringe, 3.9.1965, LASA: M 81 Nr. P 1031, 8–15. Hervorhebung durch die Autorin.

22 §§ 176 Abs 1 Ziffer 3 StGB. Siehe zum StGB in der DDR *Benjamin Baumgart*, Juristische Hintergründe zum sexuellen Missbrauch in der DDR, in: Christian Sachse/Stefanie Knorr/Benjamin Baumgart, Sexueller Missbrauch in der DDR. Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Wiesbaden 2018, 133–172, hier 135.

zwischen Männern²³ und sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen²⁴ zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt.²⁵ Wie bei Strafverfahren gegen Kleriker üblich, beobachtete ein Geistlicher den Prozess im Auftrag des Erzbistums. Dieser berichtete: „Die Verhandlung war hart, aber sachlich. Der Staatsanwalt stellte sehr klar heraus, dass man zwischen Katholischer Kirche und einem Angehörigen derselben unterscheiden müsse.“²⁶

III. Fehlende Konsequenzen des Erzbistums

Aufgrund einer DDR-weiten Amnestie wurde Doneiser am 23. Dezember 1960 vorzeitig aus der Haft entlassen. Der Paderborner Erzbischof Lorenz Jaeger (1892–1975)²⁷ erfuhr von der Begnadigung und richtete an Doneiser eine Woche nach der Haftentlassung einen Brief: „Mit Ihnen danke ich Gott dem Herrn, daß nunmehr die schwere Zeit Ihrer Haft beendet ist und ein neuer Abschnitt Ihres Lebens beginnen kann. Lassen Sie nun alles hinter sich, was gewesen ist! Schauen Sie nur nach vorn, zu der Aufgabe hin, zu der der Herr sie ruft!“²⁸ Die im Erzbistumsarchiv Paderborn überlieferten Dokumente deuten darauf hin, dass eine kirchengerichtliche Untersuchung und Sanktionierung der Taten unterblieben. Vielmehr sollte Doneiser nach seiner „Prüfungszeit“²⁹, gemeint ist die Haft, als Hausgeistlicher ein neuer Anfang ermöglicht werden.

Im Februar 1961 betraute Friedrich Maria Rintelen (1899–1988), der Erzbischöfliche Kommissar in Magdeburg³⁰, Doneiser mit der Seelsorge in einem Altersheim in Sandau. Vor Stellenantritt lud Rintelen ihn nach Magdeburg ein.³¹ Der Inhalt dieses Gesprächs ist in den Akten des Erzbistums nicht dokumentiert. Aus einem späteren Brief Rintelens geht hervor, dass Doneiser

23 § 175a Ziffer 2 StGB.

24 § 174 StGB.

25 Strafregistrierkartei Franz Doneiser, BStU: ARz.

26 Pfarrer Holzem an Jaeger, 11.5.1954, EBAP: SA 124.

27 Zu Lorenz Kardinal Jaeger wird aktuell im Auftrag der Kommission für Kirchliche Zeitgeschichte im Erzbistum Paderborn und unter Leitung von Prof. Dr. Nicole Priesching ein Forschungsprojekt durchgeführt. Siehe hierzu <https://kw.uni-paderborn.de/institut-fuer-katholische-theologie/kirchen-und-religionsgeschichte/forschungsprojekte/projekte-des-lehrstuhls/aufarbeitung-des-nachlasses-von-lorenz-kardinal-jaeger>, zuletzt aufgerufen am 20.05.2021.

28 Jaeger an Doneiser, 1.12.1960, EBAP: SA 124.

29 Schreiben Piontek [Bischof und Kapitelsvikar Görlitz], 26.6.1961, EBAP: PA.

30 Siehe zu Rintelen: *Brandt/Hengst*, Bistum: Bd. 4, 136f.

31 Rintelen an Doneiser, 14.2.1961, EBAP: SA.

die Seelsorge auf das Altenheim beschränken sollte.³² In dem 1965 erstellten psychiatrischen Gutachten gab ein Geistlicher der Gemeinde Sandau an, dass Doneiser verboten wurde, „Jugendstunden durchzuführen und in Familien, die Kinder haben, zu verkehren.“³³ Dies legt nahe, dass disziplinarische Maßnahmen ergriffen wurden. Allerdings sei, so der Sandauer Geistliche weiter, der „Lebenswandel“ Doneisers nicht immer „gut genug zu kontrollieren“³⁴ gewesen und Doneiser habe „gegen das ausgesprochene Verbot mit der Familie des geschädigten Knaben freundschaftlichen Umgang gepflegt.“³⁵

Dieser Darstellung zufolge hatte sich Doneiser den Vorgaben der vorgesetzten Behörde entzogen. Sie unterschlägt jedoch, dass das Erzbischöfliche Kommissariat in Magdeburg durchaus Kenntnis von Doneisers seelsorgerischen Tätigkeit außerhalb des Altenheims gehabt haben konnte. Nach einem Bericht der Volkspolizei habe dieser „die in Sandau lebenden Katholiken“³⁶ betreut. Ferner half er, so das Gutachten aus dem Jahr 1965, vertretungsweise „bei Sonntagsgottesdiensten in näherer und weiterer Umgebung aus.“³⁷ Dies wäre ohne Kenntnis des Pfarrers von Klietz, zu dessen Gebiet Sandau gehörte und der in den Außenbezirken regelmäßige Gottesdienste abzuhalten hatte, nicht möglich gewesen. Die Außenstellen der Pfarrei Klietz lagen weit auseinander und der Pfarrer besaß lediglich die Unterstützung eines Vikars. Bis nach Sandau waren es von Klietz 14 Kilometer, der weiteste Weg führte in das 28 Kilometer entfernte Schollene.³⁸ Die Übernahme von Gottesdiensten durch Doneiser erleichterte demnach die Arbeit des Klietzer Pfarrers. Ob er Kenntnis von Doneisers Vorstrafe hatte, ist nicht bekannt. Dennoch kann festgehalten werden, dass eine Aufsicht durch den örtlichen Pfarrer vom Erzbischöflichen Kommissariat nicht angeordnet oder nicht durchgeführt wurde.

Wenngleich die hier zitierten Dokumente im Kontext der zweiten Gerichtsverhandlung entstanden und im weitesten Sinne als „Herrschaftswissen“ über den Bürger und psychiatrischen Patienten Doneiser aufzufassen sind, so zeigt die Zusammenschau doch ein hohes Maß an Übereinstimmung: Doneiser sollte, obgleich er jahrelang sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatte, eine neue Chance erhalten. Als Maßnahme zum Schutz weiterer Kinder erteilte das Erzbischöfliche Kommissariat lediglich mündlich Umgangsverbote,

32 Bericht Rintelen an Generalvikariat, 1.6.1965, EBAP: SA 124.

33 Nervenfachärztliches Gutachten, BK Uchtsprunge, 3.9.1965, LASA: M 81 Nr. P 1031, 8–15.

34 Ebd.

35 Ebd.

36 Bericht Volkspolizei Sandau, 29.5.1964, BStU: MfS B-SKS 36064.

37 Nervenfachärztliches Gutachten, BK Uchtsprunge, 3.9.1965, LASA: M 81 Nr. P 1031, 8–15.

38 Visitationsbogen Klietz (1962), BAMA: I – 56/1: Visitationsberichte des Dechanten. Dekanat Stendal.

überwachte diese jedoch nicht. Dadurch erhielt Doneiser in seinem neuen Wirkungsfeld in Sandau ein Höchstmaß an Handlungsfreiheit.

IV. Taten in Sandau, Bezirk Stendal (1960er Jahre)

Doneiser lernte die Familie seines späteren Opfers nach rund zweijähriger Tätigkeit in Sandau im Sommer 1963 in jenem Pflegeheim kennen, in dem er als Seelsorger wirkte.³⁹ In seinem Lebenslauf gab Doneiser an, dass er die Familie „fast monatlich“⁴⁰ besuchte. Erneut nahm er, wie zuvor in Weißenfels, die Rolle eines Ratgebers der Familie ein. Er unterstützte sie durch Geschenke und erteilte dem späteren Opfer Nachhilfeunterricht. Mit seinen eigenen Worten ausgedrückt, litt Doneiser ab 1964 unter „sexuelle[n] Spannungen“.⁴¹ Zwar berichtete er im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung, dass er zunächst erfolglos versucht habe, Begegnungen zu dem Jungen zu vermeiden, suchte aber offenbar keine weitere Hilfe. Doneiser nährte sich dem Jungen schrittweise an, unternahm gemeinsame Spaziergänge, unterhielt sich, spielte mit ihm und versuchte, ihn durch kleinere Geschenke an sich zu binden. Sexuelle Übergriffe erfolgten zunächst durch vermeintlich spielerische Handlungen und durch, wie es die Staatsanwaltschaft Havelberg unter Negierung der Machtverhältnisse formulierte, „erotische Gespräche“⁴², die bereits die Intimsphäre des Jungen verletzten. Die Anbahnung und Durchführung der von Doneiser mehrfach und über einen langen Zeitraum ausgeübten sexuellen Gewalt folgte einer typischen Täterstrategie, nämlich spätere Opfer unter denjenigen zu suchen, die sich mit Problemen vertrauensvoll an Funktionsträger gewandt hatten.⁴³ Die daraus resultierenden emotionalen Bindungen erschwerten es vielen Betroffenen, sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis zu lösen.⁴⁴

39 Urteil Kreisgericht Havelberg, S 36/65 K I B 50/65, LASA: M 81 Nr. P 1031, 70ff; Lebenslauf, o.D., LASA: M 81 Nr. P 1031, 48–53.

40 Lebenslauf, o.D., LASA: M 81 Nr. P 1031, 48–53.

41 Ebd.

42 Anklageschrift, 9.6.1955, BStU: MfS B-SKS 36064; Lebenslauf, o.D., LASA: M 81 Nr. P 1031, 48–53; Urteil Kreisgericht Havelberg, S 36/65 K I B 50/65, LASA: M 81 Nr. P 1031, 70ff.

43 Siehe beispielhaft: *Bistum Limburg* (Hrsg.), Projektdokumentation. Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie, 2020, 170f., einzusehen unter https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf, zuletzt eingesehen am 20.11.2020.

44 *Norbert Leygraf* u.a., Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland. Eine Analyse forensischer Gutachten 2000–2020. Abschlussbericht 2012, 30, einzusehen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_

Offenbar gelang dies dem betroffenen Jungen, denn er konnte dem Gericht zahlreiche sexuelle Übergriffe schildern. Dennoch erkannte das Gericht nicht alle Angaben des Opfers als erwiesen an. Unter anderem hielt das Gericht eine Tat vom September 1964 für glaubhaft. An diesem Tag entblößte sich Doneiser vor dem Jungen und onanierte bis zur Ejakulation.⁴⁵ Das Gericht war zwar der Auffassung, dass Doneiser in der Folge versucht habe, weitere Missbrauchshandlungen zu begehen, folgte aber entgegen der Darstellung des Kindes, dass solche Übergriffe „häufiger“⁴⁶ stattfanden, der Schilderung des Angeklagten, bzw. seines Verteidigers, dabei immer gestört worden zu sein. In der Folge sei es zu Berührungen des Geschlechtsteils oberhalb der Kleidung gekommen. Zu einer weiteren aus Sicht des Gerichtes nachweisbaren Handlung kam es am 18. Mai 1965, als Doneiser erneut vor dem Jungen masturbierte.⁴⁷ Laut juristischer Abklärung hatte Doneiser zudem Druck auf den Jungen ausgeübt. Denn er forderte sein Opfer auf, über die Taten zu schweigen und gab ihm dafür Geld sowie Süßigkeiten.⁴⁸ Als Doneiser zwei Jahre später in der Bundesrepublik psychiatrisch begutachtet wurde, berichtete er, den Jungen über ein halbes Jahr hinweg ca. einmal die Woche zu sexuellen Handlungen, darunter zu Oralverkehr, gezwungen zu haben. Dabei habe es sich um zehn bis fünfzehn Taten gehandelt.⁴⁹ Angesichts der fast wöchentlich erfolgten sexuellen Gewalthandlungen über sechs Monate hinweg erscheint diese Angabe als zu niedrig. Aus diesen Hinweisen folgt, dass wiederum nur ein Teil der Taten strafrechtlich geahndet wurde.

Schließlich wurde Doneiser wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im besonders schweren Fall⁵⁰ zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt⁵¹ und, im Unterschied zum ersten Prozess, eine anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet. Das Gericht ging auf Grundlage des psychiatrischen Gutachtens davon aus, dass Doneiser rückfallgefährdet sei.⁵² Daher sei es im „Interesse des Schutzes der Kinder und der öffentlichen Sicherheit [...] erforderlich, die Behandlung in einer Heil- und Pflegeanstalt durchzuführen.“⁵³

2012/2012_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf, zuletzt aufgerufen am 20.12.2020.

45 Urteil Kreisgericht Havelberg, S 36/65 K I B 50/65, LASA: M 81 Nr. P 1031, 70ff.

46 Ebd.

47 Ebd.

48 Ebd.

49 Psychiatrisches Gutachten, LKH Marsberg, 3.8.1967, EBAP: SA 124.

50 § 176 Abs. 1, Ziffer 3 StGB.

51 Urteil Kreisgericht Havelberg, S 36/65 K I B 50/65, LASA: M 81 Nr. P 1031, 70ff.

52 Das Archiv stellte der Autorin Exzerpte des Gutachtens bezüglich der Straftaten Doneisers zur Verfügung.

53 Urteil Kreisgericht Havelberg, S 36/65 K I B 50/65, LASA: M 81 Nr. P 1031, 70ff.

Damit wurde neben dem Strafgesetzbuch auch das psychiatrische Gutachten Grundlage der juristischen Verurteilung Doneisers.

Der Philosoph Michel Foucault sah eine Funktion von psychiatrischen Gutachten darin, dass sie, anders als das Gericht, einen Zusammenhang zwischen Tat und Wesen konstituieren können.⁵⁴ Diesem Unterschied liegt eine Entwicklung zugrunde, die im Wesentlichen von Psychiatern des 19. Jahrhunderts getragen wurde. Der Psychiater Bénédict Augustin Morel (1809–1873), der in seiner Jugend ein Priesterseminar besucht hatte, deutete abweichende Lebensstile, darunter sexuelle Praktiken, die nicht der Fortpflanzung dienten, unterschiedslos als Ausdruck moralischer Degeneration. Wenngleich Morel, anders als spätere Vertreter der Degenerationslehre, zusätzlich zur Vererbbarkeit von solchen „Degenerationsmerkmalen“ ebenso Umwelteinflüsse als ursächlich betrachtete, legte er doch den Grundstein eines psychiatrischen Denkens, das Vererbung als „Wesensmerkmal beinahe aller Geisteskrankheiten“⁵⁵ ansah. Abweichendes Verhalten, für das die Kirche Buße auferlegen und Vergebung gewähren konnte, deuteten zahlreiche Psychiater:innen bis in den hier relevanten Zeitraum hinein als Ausdruck unheilbarer Krankheiten, beispielsweise mit der Diagnose Psychopathie. Die körperliche Konstitution, die Arbeitsfähigkeit und das Sexualverhalten, das nicht der ‚Fortpflanzung‘ diente, avancierten zu zentralen Kategorien bei der gericht psychiatrischen Bewertung der Zurechnungsfähigkeit.⁵⁶ Erst diese Entwicklung erklärt eine dreifache Perspektive auf Franz Doneiser als Straftäter, Kranker und Sünder.

V. Grenzüberschreitende Handlungskooperation im Feld von Kirche, Justiz und Psychiatrie

Am 25. Mai 1966 erfolgte nach Verbüßen der Haftzeit die Überstellung Doneisers in das Bezirkskrankenhaus Uchtsprunge.⁵⁷ Im Oktober desselben Jahres wurde er bei sexuellen Handlungen mit einem anderen Patienten in einem nahegelegenen Wald erwischt und „[a]us Sicherheitsgründen“⁵⁸ auf eine geschlossene Station verlegt. Anhand der Überlieferung lässt sich über

54 *Michel Foucault*, *Die Anormalen*. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 2016, 33.

55 *Anna Bergmann*, *Genealogien von Gewaltstrukturen in Kinderheimen*, in: Michaela Ralser/Reinhard Sieder (Hrsg.), *Die Kinder des Staates*. (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 25.) Innsbruck 2014, 82–116, hier 97. Siehe auch ebd., 95ff.

56 *Anna Bergmann*, *Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle*. Hamburg 1992, 140.

57 BK Uchtsprunge an Bezirksbehörde der Volkspolizei, 12.2.1966, LASA: M 81 Nr. P 1031, 67.

58 Vermerk in Krankenakte vom 11.10.1966, LASA: M 81 Nr. P 1031. Auskunft durch das Archiv.

das Alter des Mitpatienten keine Aussage treffen. Generalvikar Joseph Droste (1911–1991)⁵⁹ schrieb von einem „Jungen“, mit dem Doneiser „in flagranti“⁶⁰ erwischt wurde, der Erzbischöfliche Kommissar Rintelen von einem „Jungmann“⁶¹. Ohne Kenntnis über das Alter des Mitpatienten und die Intensität der sexuellen Handlungen, kann nicht entschieden werden, ob diese nach DDR-Recht justiziabel waren.⁶² Die differierenden Altersangaben unterstreichen zudem die fehlenden Bemühungen des Erzbistums, den Sachverhalt näher zu untersuchen.

Trotz oder möglicherweise auch gerade wegen dieses erneuten Vorfalles sind seit November 1966 Versuche dokumentiert, die Entlassung Doneisers aus der Klinik in die Wege zu leiten. Zu den Akteuren gehörten leitende Angehörige des Erzbistums: auf Paderborner Seite Erzbischof Lorenz Jaeger und der Generalvikar Joseph Droste sowie auf Magdeburger Seite der Erzbischöfliche Kommissar Rintelen. Die folgende Analyse des Briefverkehrs lenkt den Blick darüber hinaus auch auf weitere einflussnehmende Akteur:innen.

Wo die Initiative zur Entlassung Doneisers aus der Klinik ihren Anfang nahm, kann nicht genau rekonstruiert werden. Das erste überlieferte schriftliche Dokument in diesem Zusammenhang ist ein Schreiben des Bezirkskrankenhauses Uchtspringe vom 2. November 1966 an das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg. Die Klinik strebte an, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft „einen Antrag auf bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung“⁶³ zu stellen, wenn eine kirchliche Einrichtung benannt werden könne, „die eine ausreichende Beaufsichtigung dieses durch seine sexuellen Perversionen weiterhin relativ gefährdeten ehemaligen Geistlichen gewährleisten“ kann.⁶⁴ Solche Absprachen wurden auch in anderen Fällen, sowohl im Erzbistum Paderborn als auch in anderen Diözesen, getroffen.⁶⁵ Am selben Tag, als der Brief aus dem Krankenhaus an Rintelen verfasst wurde, informierte dieser seinerseits das Generalvikariat Paderborn über die sexuellen Handlungen Doneisers.⁶⁶ Die weitere Abstimmung zwischen Rintelen und dem Generalvikariat erfolgte offenbar mündlich. Denn schon am

59 Siehe zu Droste: *Brandt/Hengst*, Erzbistum: Bd. 4, 122.

60 Droste an Jahn, 17.6.1967, EBAP: SA 124.

61 Rintelen an Generalvikariat, 20.2.1967, EBAP: SA 124.

62 Siehe zur Rechtslage und -auslegung in der DDR der 1960er Jahre *Alexander Zinn*, ‚Gegen das Sittengesetz‘. Staatliche Homosexuellenverfolgung in Deutschland 1933–1969, in: ders. (Hrsg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969*. Göttingen 2020, 15–47, hier 40f.

63 BK Uchtspringe an das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg, 2.11.1966. Eine Abschrift ging an das Erzbistum Paderborn. EBAP: SA 124.

64 Ebd. Doneiser war zu diesem Zeitpunkt keineswegs laisiert.

65 EBAP: SA 93; *Gercke* u.a., Gutachten, 434.

66 Rintelen an Droste, 2.11.1966, EBAP SA 124.

4. November teilte Rintelen dem Bezirkskrankenhaus Uchtspringe mit, dass es keine entsprechende Unterbringungsmöglichkeit im Kommissariat gäbe, der Erzbischof aber bereit sei, Doneiser „im Westteil des Erzbistums in einer geschlossenen Anstalt so unterzubringen, daß nach menschlichem Ermessen [...] keine Möglichkeit zu neuen Straftaten gegeben sein würde.“⁶⁷ Erzbischof Jaeger stellte jedoch zwei Bedingungen: Der westdeutschen Staatsanwaltschaft sollten keine Akten zugehen und Doneiser sollte eine legale Ausreise ermöglicht werden. Das Erzbistum wollte auf diese Weise vermeiden, wie es in dem Schreiben hieß, „daß durch die Straftaten des ehemaligen Vikars auch in Westdeutschland ein Skandalum entsteht.“⁶⁸ Zusätzlich übte das Erzbistum Druck auf Doneiser aus, einen Antrag auf Laisierung zu stellen.⁶⁹ Ungeachtet dessen, dass die Aushändigung von Akten bei der Ausreise von straffällig gewordenen DDR-Bürger:innen als unwahrscheinlich anzusehen ist, stehen die von Jaeger formulierten Bedingungen einzig unter der Prämisse, das Bekanntwerden der Straftaten Doneisers und dessen Zugehörigkeit zum Erzbistum zu verschleiern.

Angesichts der erzbischöflichen Zusage stellte das Bezirkskrankenhaus Uchtspringe am 9. November 1966 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Aussetzung der Sicherungsverwahrung. Damit einhergehend wurde das politische Interesse formuliert, dass so „die auch für uns optimale Lösung einer Übersiedlung nach Westdeutschland dieses kriminell gewordenen Klerikers ermöglicht werden kann.“⁷⁰ Ohne weitere Quellen ist nicht zu entscheiden, ob neben den vorgebrachten politischen Erwägungen ebenso pragmatische Interessen für die vorgeschlagene Entlassung eine Rolle gespielt haben, da die psychiatrischen Kliniken der DDR in dieser Zeit unter Überbelegung, Personalmangel und baulichen Mängeln litten. Dies galt ebenso für die Bundesrepublik.⁷¹ Der Staatsanwalt des Kreises leitete die Anfrage an den Bezirksstaatsanwalt weiter. Dieser lehnte den Antrag am 8. Dezember 1966 ab, „da eine Besserung des Gesundheitszustandes des D.[oneiser] nicht eingetreten [ist], so daß nach wie vor damit zu rechnen ist, daß D.[oneiser] erneut rückfällig wird.“⁷²

Eine gute Woche später wiederholte das Bezirkskrankenhaus Uchtspringe den Antrag und konstatierte nun trotz des erst vier Monate zurückliegenden

67 Rintelen an BK Uchtspringe, 4.11.1966, EBAP SA 124.

68 Ebd.

69 Droste an Rintelen, 28.2.1967, EBAP: SA 124.

70 BK Uchtspringe an Staatsanwaltschaft Havelberg, 9.11.1966. LASA: M 81 Nr. P 1031, 20.

71 *Sabine Hanrath*, *Zwischen ‚Euthanasie‘ und Psychiatriereform: Anstaltspsychiatrie in Westfalen und Brandenburg. Ein deutsch-deutscher Vergleich (1945–1964)*. Paderborn u.a. 2002, 275–285 und 369–400.

72 Staatsanwalt Kreis Havelberg an BK Uchtspringe, 8.12.1966, LASA: M 81 Nr. P 1031, 22.

sexuellen Übergriffs „eine leichte Besserung“.⁷³ Da nur wenige zeitgenössische Psychiater:innen überhaupt eine Heilungsaussicht bei Sexualstraftätern annahmen, erscheint es naheliegend, dass diese Feststellung strategischer Natur war. Erneut wurde in das Schreiben der Klinik an die Staatsanwaltschaft ein politisches Argument eingepflegt. Um eine Entlassung Doneisers aus der Klinik zu erreichen, hob der behandelnde Arzt die fehlenden Eingliederungsmöglichkeiten Doneisers in die sozialistische Arbeitsgesellschaft hervor. Damit negierte er zugleich den zuvor konstatierten Heilungserfolg: „Wir hoffen, dass diese Lösung im Falle des Vikar Doneiser Ihre Zustimmung finden wird, was eigentlich der Fall sein müsste, da dieser sonst als langfristig oder gar dauernd sicherungsverwahrter Insasse einer psychiatrischen Einrichtung der DDR und als ein für den Produktionsprozess nicht infrage kommender Bürger nur eine ökonomische Belastung bedeutet.“⁷⁴ Die Staatsanwaltschaft, die zunächst keinen Handlungsdruck gesehen hatte, stimmte nun, Anfang Februar 1967, Verhandlungen zwischen der Verwaltung des Bezirks Magdeburg und der „kath. Kirche“⁷⁵ zu.

Zeitgleich beriet das Leitungspersonal im Generalvikariat mit dem Erzbischof in Paderborn darüber, wie mit Doneiser nach seiner Ausreise aus der DDR umzugehen sei. Im Westen würde er nach der vom Erzbistum angestrebten Laisierung als unbescholtener Bürger gelten. Zudem hatte Doneiser im Gegenzug für die Laisierung die Zusage erhalten, in der Bundesrepublik „möglichst frei leben und arbeiten [...] [zu können], ohne um seine Existenzmöglichkeiten fürchten zu müssen.“⁷⁶ Ungeachtet der den DDR-Behörden gegebenen Zusage, Doneiser in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen, wurde angestrebt, ihm beispielsweise als Pförtner in einer psychiatrischen Einrichtung Beschäftigung und Unterkunft zu besorgen und so nach außen hin die Beziehung zu kappen. Hierfür reichte der erzbischöfliche Einfluss allerdings nicht aus. Am 1. März 1967 schilderte Generalvikar Droste in einem Schreiben an vier Pfarrer in psychiatrischen Einrichtungen und an einen leitenden Vertreter der Diözesan-Caritas beschönigend, dass im Kommissariat Magdeburg „ein heimatvertriebener Geistlicher [...] nach mehreren Sittlichkeitsdelikten mit Jugendlichen (Homosexualität) und Verbüßung von 2 Freiheitsstrafen unter sehr unangenehmen Verhältnissen in Sicherungsverwahrung

73 BK Uchtspringe an Staatsanwaltschaft des Kreises Havelberg und des Bezirks Magdeburg, 17.12.1967, LASA: M 81 Nr. P 1031, 23.

74 Ebd.

75 Staatsanwaltschaft Bezirk Magdeburg an BK Uchtspringe, 8.2.1967, LASA: M 81 Nr. P 1031, 28.

76 Droste an Rintelen, 28.2.1967, EBAP: SA 124.

gehalten“⁷⁷ werde. Droste bat um Hilfe für den „unglücklichen Mitbruder“.⁷⁸ Das Schreiben wurde jeweils abschlägig beantwortet. Die Verantwortung, die Straftaten zu verschweigen, wollte keiner der Angeschriebenen übernehmen. Zwei Klinikpfarrer hielten Rücksprache mit dem ärztlichen Leiter ihrer Einrichtungen. Einer riet, zuerst ein psychiatrisches Gutachten anzufertigen und die „juristischen Voraussetzungen“⁷⁹ zu klären. Der Pfarrer des Johannesstift in Niedermarsberg betrachtete angesichts der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen die Anstellung Doneisers als „Gefahr“⁸⁰, weshalb von anderer Seite die Aufnahme in einem „caritativ, konfessionell geleiteten Heim“⁸¹ angeraten wurde. Einen weiteren Aspekt hob der Direktor der Diözesan-Caritas hervor, der fürchtete, dass bei einer öffentlich sichtbaren Tätigkeit als Pförtner „schon bald ein Raten und Befragen über die Herkunft einsetzen würde.“⁸²

Als Ende März 1967 seitens der Magdeburger Staatsanwaltschaft Doneisers Ausreise nichts mehr im Wege stand, war dessen weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik also weiterhin unbestimmt.⁸³ Dennoch erklärte das Erzbischöfliche Kommissariat in Magdeburg am 17. April anlässlich der Übersendung von Doneisers Ausreiseantrag: „Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn hat sich [...] schriftlich bereit erklärt, Herrn D[oneiser] in einem entsprechenden Hause unterzubringen, wo er unter Aufsicht steht und eine entsprechende Beschäftigung erhält.“⁸⁴ Am 27. Mai 1967 reiste der fünfundfünfzigjährige Doneiser, nachdem er ein von Rintelen aufgesetztes Schreiben mit dem Antrag auf Laisierung unterschrieben hatte,⁸⁵ ‚unbelastet‘ in die Bundesrepublik ein: „Herr Doneiser ist geisteskrank und bedarf der ständigen Pflege und Beaufsichtigung und wird deshalb unter Aufsicht des Generalvikariats in Paderborn genommen.“⁸⁶ Als Invalide unterstand er nicht dem Ausreiseverbot der DDR. Das psychiatrische Argument der

77 Rundschreiben Droste, 1.3.1967, EBAP: SA 124.

78 Ebd.

79 Schreiben Klinikpfarrer Eickelborn, 28.2.1967, EBAP: SA 124.

80 Schreiben Klinikpfarrer St. Johannesstift, 2.3.1967, EBAP: SA 124.

81 Schreiben katholisches Pfarramt Warstein/Sauerland, West. Landeskrankenhaus, 8.3.1967, EBAP: SA 124.

82 Schreiben Diözesan-Caritasdirektor, 16.3.1967, EBAP: SA 124.

83 Jäger an Droste, 7.4.1968, EBAP: SA 124.

84 Erzbischöfliches Kommissariat an Rat des Bezirks Magdeburg, 17.4.1967, LASA: M 1 Nr. 11612, 47.

85 Doneiser an Generalvikariat, 6.4.1967, EBAP: SA 124.

86 Stellvertretender Vorsitzender für Inneres an Bezirksbehörde der Volkspolizei, 20.4.1967, LASA: M 1, Nr. 11612, 46.

Geisteskrankheit des Sexualstraftäters ermöglichte also die Ausreise Doneisers aus der DDR.

Die dargestellten Kommunikationswege umreißen jene Akteure, die in die Übersiedlung Doneisers in die Bundesrepublik involviert waren und welche Interessen sie verfolgten. Im Westteil wurden vor allem Angehörige des Bistums eingeweiht, ohne dass sich der Kreis auf die Leitungsebene beschränkte. Durch Klinikpfarrer und ein Leitungsmitglied der Caritas versuchte das Generalvikariat, wenngleich erfolglos, seine Einflussphäre bei der Unterbringung eines Sexualstraftäters auf öffentliche Einrichtungen auszudehnen. Mit der Bitte, dem ‚unglücklichen Mitbruder‘ zu helfen, wurde an die Solidarität unter Priestern appelliert. In der DDR rekurrten Klinikärzte und Angehörige der Staatsanwaltschaft angesichts überfüllter psychiatrischer Einrichtungen hingegen auf Doneisers vermeintliche (unheilbare) Geisteskrankheit und aktivierten damit die degenerationstheoretische Deutung von ‚abweichender‘ Sexualität als Wesensmerkmal, um eine Abschiebung in die Bundesrepublik zu ermöglichen. Weil der Schutz potenzieller Opfer weder im Erzbistum noch auf DDR-Seite eine Rolle spielte, konnte die Behauptung einer sicheren Unterbringung Doneisers gerade deshalb als Scharnier zwischen West und Ost fungieren, weil das Vorhandensein einer solchen Möglichkeit von keiner Seite überprüft wurde, sondern lediglich eine Sprachhülle darstellte.

VI. Psychiatrische Expertise und seelsorgerische Betreuung: Zweiteilung im Umgang mit Sexualstraftätern?

Obleich auch das Erzbistum Paderborn die Bindung zu Doneiser kappen wollte, fand dieser, wie andere Sexualstraftäter auch, zunächst Aufnahme im Franziskanerkloster Wiedenbrück. Das Kloster wurde vom Erzbistum Paderborn „als Zufluchtsort Emeritierter und als Korrektionshaus strafbarer Geistlicher [...]“⁸⁷ genutzt. In einem späteren Brief des Kloostervorstehers an den Generalvikar wird eine weitere Dimension des Klostersaufenthalts erkennbar: das „[B]üssen“.⁸⁸

Zwei Tage nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik zog Doneiser seinen Laisierungsantrag zurück.⁸⁹ Dem Generalvikar teilte er mit, dass er nur unter Zwang unterschrieben habe, weil dies „allein der Weg in die Freiheit gewesen

87 Internes Schreiben, Generalvikariat, 1.6.1968, EBAP: A36.10.009, 1968–1969(70).

88 Johanneshaus an Droste, 10.1.1969, EBAP: SA 124.

89 Doneiser an Jaeger, 29.5.1967, EBAP: SA 124.

sei.“⁹⁰ In einem weiteren Brief an Jaeger „als meinen geistlichen Vater“ verortete er sein Handeln im theologischen Diskursfeld der Sünde, Gnade und Vergebung: „Ich bin mir der Schwere meiner Schuld bewußt [...]. Ich bereue meine mehrmaligen Verfehlungen aus tiefster Seele, und bin bereit auch kirchliche Buße zu leisten. [...] Bitte gewähren Sie mir die Gnade, den Rest meiner Lebensjahre im Schatten des Altares zu verbringen.“⁹¹ Grundlegend ist hier das kanonische Recht, das sexuellen Missbrauch Minderjähriger als Verstoß gegen das sechste Gebot wertet. Die eigentliche Straftat war also der „Verstoß gegen das Enthaltensamkeitsgelübde von Klerikern.“⁹² In schweren Fällen sah das Kirchenrecht die Laisierung vor.⁹³

Indem das Erzbistum jedoch offizielle Maßnahmen gegen Doneiser unterlassen hatte, eröffnete es, nach dessen Weigerung, den Laisierungsantrag zu unterschreiben, Handlungsräume für den Täter. Die vom Erzbistum zugesagte Kontrolle und Versorgung musste nun innerhalb der Institution und in Kooperation mit Doneiser erfolgen.

Vor diesem Hintergrund griff das Erzbistum, wie auch andere Diözesen seit spätestens Ende der 1920er Jahre, auf eine psychiatrische Expertise zurück.⁹⁴ Den Kontakt zu einem Psychiater stellte einer der zuvor angeschriebenen „Anstaltspfarrer“ her.⁹⁵ Der Brief des Generalvikars an Dr. Jahn vom Westfälischen Landeskrankenhaus Marsberg offenbart das Fehlen eines kirchlichen Konzeptes zum Umgang mit Sexualstraftätern: „Für uns stellt sich nun die Frage: was sollen wir mit dem Herrn Confrater Doneiser anfangen? [...] Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen? Können wir es noch einmal versuchen, ihn in einem Heim, wo er einigermaßen beaufsichtigt werden kann, als Priester auftreten zu lassen? Müssen wir in seinem Interesse

90 Aktennotiz Droste, 12.6.1967, EBAP: SA 124.

91 Doneiser an Jaeger, 29.5.1967, EBAP: SA 124.

92 *Stefan Ernst*, ‚Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt‘. Anmerkungen und Anfragen aus moraltheologischer Sicht, in: Heribert Hallermann u.a. (Hrsg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*. Würzburg 2012, 185–209, hier 187.

93 *Charles J. Scicluna*, Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, in: Hallermann u.a. (Hrsg.), *Strafanspruch*, 325–335, hier 330.

94 EBAP: SA 339. Siehe zu den Niederlanden: *Marit E. Monteiro*, Discretion and Expertise. Exploring the Role of Roman Catholic Psychiatrists in the Approach and Response of the Roman Catholic Governing Bodies to the Sexual Abuse, in: Wim Deetman/Nel Draijer/Pieter Kalbfleisch (Hrsg.), *Sexual Abuse of Minors in the Roman Catholic Church*, Bd. 2, 2013, 38–83, einzusehen unter <https://mobile.repository.ubn.ru.nl/bitstream/handle/2066/134155/134155.pdf?sequence=1>, zuletzt aufgerufen am 4.3.2021.

95 Droste an Jahn, 17.6.1969, EBAP: SA 124.

und vor allem auch im Interesse der Kirche – Ihr würde man ja im Falle einer neuen Straffälligkeit den Vorwurf machen, den Sachverhalt gekannt und trotzdem nicht genügend vorgesorgt zu haben – für eine echte Sicherungsverwahrung sorgen? Wo gibt es eventuell ein Haus, in dem wir ihn unterbringen könnten?“⁹⁶ Die Verhinderung weiterer sexueller Gewalt war ausweislich dieses Schreibens geboten, um Doneiser vor sich selbst und *vor allem auch* die Kirche zu schützen. Erst vor diesem Hintergrund nahm das Erzbistum die psychiatrische Deutung sexueller Gewalt an Kindern als Geisteskrankheit, von der Priester ebenso wie andere Personen befallen sein können, auf.⁹⁷ Die von Doneiser ausgehende Gefahr für Minderjährige spielte in den Überlegungen des Erzbistums eine marginale Rolle. Auch die Option, Doneiser wieder in der Seelsorge einzusetzen, wurde noch in Betracht gezogen, sofern die psychiatrische Expertise eine Wiederholungsgefahr ausschloss.

Jahn sagte zu, Doneiser zu begutachten und bot an, ihn im Haus von Ordensschwester unterzubringen, um so seine Aufnahme als Psychatriepatient zu vermeiden.⁹⁸ Auf ein Honorar verzichtete Jahn. Im Unterschied zur Unterbringung Doneisers im Bezirkskrankenhaus Uchtspringe war diese Begutachtung vollständig in das katholische Milieu des Erzbistums eingebettet, obwohl staatliche Institutionen genutzt wurden.

Jahn stellte eine Wiederholungsgefahr fest, sprach sich aber gegen eine Laisierung aus: „Die Gefahr neuer Straftaten wäre dann in jedem Falle größer und würde auch die Kirche – da die Zeitungen dann doch immer von einem laisierten Priester berichten würden – irgendwie treffen.“⁹⁹ Der Psychiater nahm hier eine Perspektive ein, die einen möglichen Imageschaden für die Kirche hervorhob, die Schutzbedürftigkeit potenzieller Betroffener jedoch nicht als handlungsleitend ansah. Mit seiner Argumentation folgte Jahn einer seit den 1950er Jahren unter Psychiatern, die der katholischen Kirche nahestanden, häufigen Einstellung, eine Weiterbeschäftigung als Seelsorger abzulehnen, zugleich aber in einer beruflichen Untätigkeit die Gefahr weiterer Straftaten zu sehen. Das Generalvikariat schloss aufgrund des Gutachtens nun eine Laisierung Doneisers aus und Doneiser kehrte in das Kloster Wiedenbrück zurück.

Zwar wurde im Briefverkehr des Erzbistums mehrfach der Wunsch geäußert, „dem bedauernswerten Mitbruder zu helfen.“¹⁰⁰ Allerdings beschränkte

96 Ebd.

97 *Monteiro*, Discretion, 39.

98 Droste an Doneiser, 11.6.1967, EBAP: SA 124.

99 Psychiatrisches Gutachten, LKH Marsberg, 3.8.1967, EBAP: SA 124.

100 Droste an Johanneshaus, 18.9.1967, EBAP: SA 124.

sich die Hilfe des Erzbistums entgegen des zeitgenössischen Ratschlags von Psychiater:innen, dass eine Beschäftigungslosigkeit zu vermeiden sei, auf die Unterbringung. Dieser Umstand wurde auch vom Kloostervorsteher in Wiedenbrück als unzureichend empfunden, weshalb er sich mit der Frage an das Generalvikariat wandte, wann Doneiser das Kloster verlassen könne, da die Beschäftigungslosigkeit für den noch leistungsfähigen Doneiser immer mehr zum Problem würde.¹⁰¹

Rückblickend legt die Glaubenskongregation dar, dass im Zeitraum nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des kanonischen Rechts, also zwischen 1965 und 1983, unter den Bischöfen eine Haltung vorherrschte, in Fällen von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen auf eine „pastorale Herangehensweise“¹⁰², bzw. ein therapeutisches Konzept zu setzen und „Heilen“ gegenüber Strafen zu bevorzugen. Aus diesem Grund, so die Glaubenskongregation, wurden nur selten kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet. Am Beispiel der Niederlande hat die Kirchenhistorikerin Marit Monteiro gezeigt, dass in den 1960er Jahren nur wenige Psychiater:innen, die zudem der katholischen Kirche nahestanden, in Einzelfällen davon ausgingen, dass mit Unterstützung durch die katholische Gemeinschaft und bei guter Anpassung des Täters eine Wiederholungsgefahr minimiert werden könne.¹⁰³ Die Integration psychiatrischer Expertise ging also keineswegs mit einer therapeutischen Absicht einher. Das psychiatrische Fachurteil diente der Entscheidung über die weitere Berufslaufbahn von Sexualstraftätern. Das Beispiel Doneisers erhellt zudem, dass eine pastorale Begleitung des Straftäters kaum stattfand. Vielmehr zielten die Maßnahmen des Erzbistums, Versetzung und Abschottung, auf die Vermeidung eines Skandals.

VII. Medizinische und monetäre Einhegung des Täters

Schließlich zog der 57-jährige Doneiser im April 1969, knapp zwei Jahre nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik, in das neuerrichtete Haus für „alte und kranke Priester“¹⁰⁴ der Johannesbrüder: Haus Johanneshöhe in Feldkirchen-Hüllenberg. Am Bau des Hauses hatten sich die nordrheinwestfälischen

101 Franziskanerkloster Wiedenbrück an Droste, 10.1.1969, EBAP: SA 124.

102 Die Normen des *Motu proprio* „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“. Geschichtliche Einführung, zusammengestellt von der Kongregation für die Glaubenslehre, einzusehen unter http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, zuletzt aufgerufen am 3.1.2021.

103 Monteiro, Discretion, 43.

104 Aktenvermerk Droste, 22.5.1969, EBAP: SA 124.

Diözesen finanziell beteiligt und konnten dafür ein bis zwei Wohnungen mit Bistumsangehörigen belegen.¹⁰⁵ Für eine psychiatrische Behandlung der Bewohner stand offenbar ein niedergelassener Psychiater zur Verfügung.¹⁰⁶

Als Doneiser im Folgejahr eine Reise nach Wien plante, trat das durch die Vertuschung der Tat begründete gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen Doneiser und dem Erzbistum klar hervor. Das Erzbistum wollte die Reise „an gewisse Bedingungen“¹⁰⁷ knüpfen, war aber, da keine kirchenrechtlichen Sanktionen erfolgt waren, nicht in der Lage, Doneiser konkrete Vorschriften zu erteilen. Daher griff Generalvikar Droste auf eine bereits zuvor ergangene Anfrage des früheren Gutachters von Doneiser, des Psychiaters Jahn, zurück. Dieser prüfte im Landeskrankenhaus Marsberg mittlerweile einen Arzneistoff zur Triebhemmung, der zwei Jahre später unter dem Namen „Androcur“ auf den Markt kommen sollte.¹⁰⁸ Generalvikar Droste betonte, dass dieser Arzneistoff, „die libido [sic] fast ausschaltet.“¹⁰⁹ Jahn wollte Doneiser als Probanden in seine Studie aufnehmen. Der Generalvikar forderte Doneiser deshalb auf, sich mit Jahn in Verbindung zu setzen, damit, wie es Droste in verharmlosenden Worten formulierte, so „eventuell unliebsamen Vorkommnissen bei einer Ferienreise“¹¹⁰ vorgebeugt werden könne. Dieser Vorschlag steht in der Tradition von Kastrationen, die früher in Einzelfällen der katholischen Kirche nahestehende Psychiater empfohlen hatten.¹¹¹ Indem das Generalvikariat Doneiser dazu riet, sich mit Jahn in Verbindung zu setzen, wurde die Verantwortung für den ehemaligen Straftäter erneut an die Psychiatrie delegiert. Ethisch fragwürdig war sowohl das Ansinnen des Arztes, da das Pharmaunternehmen verurteilte Straftäter als Probanden ausgeschlossen hatte,¹¹² als auch die Kopplung der Reise an die Einnahme eines Versuchsstoffs seitens des Erzbistums. Ob Doneiser der Aufforderung nachkam, lässt sich der Überlieferung nicht entnehmen, allerdings ist eine Notiz mit Doneisers Namen und einer Wiener Adresse erhalten.¹¹³ Sicher ist, dass Doneiser 1972 nach Portugal reiste. Weitere sieben Jahre später verstarb Doneiser 1979 im Haus Johanneshöhe. Für den Aufenthalt im Kloster Wiedenbrück und im Haus Johanneshöhe

105 Generalvikar Köln an Generalvikare in Essen, Mainz, Münster, Osnabrück, Paderborn, Trier, 20.3.1968, Droste an Johanneshaus, 15.1.1969; Johanneshaus an Droste, 30.9.1967, EBAP: SA 124.

106 Siehe den Aufsatz von Bernhard Frings in diesem Band.

107 Droste an Johanneshaus, 12.5.1970, EBAP: SA 124.

108 Protokoll, 12.3.1971, Schering Archiv: B9-42.

109 Droste an Johanneshaus, 12.5.1970, EBAP: SA 124.

110 Droste an Johanneshaus, 12.5.70, EBAP: SA 124.

111 *Monteiro*, Discretion, 46.

112 Bericht, 1.10.1970, Schering Archiv: S1 229.

113 Notiz, o.D., EBAP: SA 124.

sowie für einen monatlichen Betrag zur freien Verfügung kam seit der Einreise Doneisers in die Bundesrepublik im Mai 1967 größtenteils das Erzbistum auf. Der Umgang mit Doneiser erfolgte trotz des immer wieder aufscheinenden Mitgefühls mit einem Täter auch oder vor allem unter der Prämisse, diesen einzuhegen und das Image der Institution Kirche zu wahren.

VIII. Zusammenfassung

Dieser Beitrag untersuchte Bedingungen, die es Klerikern erleichterten, sexuelle Gewalt gegen Minderjährige auszuüben. Eine mikrohistorische Herangehensweise zeigt, dass der dabei zu berücksichtigende Personenkreis sich in der hier betrachteten Zeit von Mitte der 1950er bis Mitte der 1970er Jahre nicht auf jene kirchlichen Leitungspersonen beschränkte, die nach dem bisherigen Stand der Forschung zumeist Kenntnis von sexueller Gewalt gegenüber Minderjährigen besaßen: (Erz-)Bischof und Generalvikar sowie in diesem Fall der Erzbischöfliche Kommissar in Magdeburg. Diese Menschen trugen die personelle und juristische Verantwortung, übten sie jedoch nur unzureichend aus. So unterblieben eine Unterstützung Doneisers als er im Vorfeld der ersten Tat über Probleme klagte, eine Betreuung und Kontrolle, nachdem er versetzt wurde, kirchenrechtliche Schritte sowie die Fürsorge gegenüber den Betroffenen.

Erkennbar wird ebenso die Teilhabe und oft auch situative Unterstützung des Täters durch einen Kreis von Klerikern und Laien, darunter Ansprechpartner in Altenheimen, Psychatrien, Wohlfahrtseinrichtungen etc., von denen ein Teil in den Diensten des Bistums stand, während bei anderen die Bindung persönlicher Natur war. Diese Gruppe beschreibt das jeweils spezifische katholische Milieu, das Kenntnis von und Einfluss auf den Umgang mit Tätern besaß. Psychiater:innen, „Anstaltspfarrer“ etc. erfüllten dabei gerade nicht ihre dienstlichen Aufgaben, sondern stellten ihre institutionellen Ressourcen in den Dienst des Erzbistums. Ihre Zustimmung oder Ablehnung der vom Generalvikariat erwogenen Maßnahmen beeinflusste den kirchlichen Umgang mit Sexualstraftätern und konturiert damit die Reichweite der kirchlichen Einflussosphäre. Zu diesem Kreis zählen auch die Mitglieder der Pfarrgemeinden, in denen Beschuldigte tätig waren. Aufgrund der Quellenlage musste in diesem Beitrag eine Analyse dieses wichtigen Feldes unterbleiben.

Das Handeln von Psychiater:innen und Staatsanwaltschaft wurde am Beispiel der DDR der 1950er und 1960er Jahre untersucht. Eine Analyse ihrer Äußerungen lässt keine Bindungen an das katholische Milieu erkennen, wie es für Jurist:innen und Psychiater:innen im Westteil des Erzbistums vielfach angenommen werden kann und am Beispiel des Psychiaters Jahn auch gezeigt

wurde. Dies zeigt, dass in den 1960er Jahren auch außerhalb des katholischen Milieus ein Klima der Akzeptanz von sexueller Gewalt existierte, das von einer Negierung der Betroffenenperspektive gekennzeichnet war. Dies gilt bis in die 1970er Jahre hinein nicht nur für die DDR, sondern ebenso für die Bundesrepublik.¹¹⁴ Seitens der Justiz wurde nur ein Bruchteil sexueller Gewalt gegen Minderjährige geahndet und im Fall von Doneiser Betroffenen nur eingeschränkt Glauben geschenkt. Die Psychiatrie, von juristischer Seite als Expertin aufgefordert, über das Gefährdungspotenzial von Tätern zu entscheiden, folgte im betrachteten Zeitraum mehrheitlich einem degenerations-theoretischen Ansatz, der Ursachen von sexueller Gewalt im ‚Wesen‘ der Täter verortete. Sie ging daher von einer dauerhaften Gefährdung durch den Täter aus, die lediglich in Einzelfällen durch Anpassung, Kastration oder Medikamente unterdrückt werden konnte. Trotz des Argumentes einer dauerhaften Gefährdung waren aber beide Institutionen, Justiz und Psychiatrie, bereit, die weitere Verantwortung für Doneiser abzustreifen und der Kirche zu überlassen.

Eine mikrohistorische Analyse erhellt also, warum die titelgebende Frage – „Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen“ – vom Erzbisum Paderborn auf der einen und Justiz und Psychiatrie auf der anderen Seite zwar unterschiedlich beantwortet wurde, Vertreter:innen aller drei Institutionen aber miteinander kooperierten. Aufgrund von milieuübergreifenden Schweigeregimen und aufgrund der Unterstützung von Tätern innerhalb des katholischen Milieus konnte sich das Erzbisum Paderborn im hier betrachteten Untersuchungszeitraum, flankiert von psychiatrischer Expertise, auf Buße, Vergebung und Neuanfang beschränken. Kleriker, die sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt hatten, wurden innerhalb des Erzbistums, aber auch innerhalb des katholischen Milieus, vielfach nicht als Straftäter, sondern als bedauernswerte Mitbrüder und Sünder wahrgenommen. Die Folgen sexueller Gewalt für Minderjährige, ihre Erfahrungen und der Schutz von Betroffenen erlangten hingegen kaum Betrachtung. Diese Sichtweise trug dazu bei, einer Vertuschung von Straftaten Vorschub zu leisten, den Täter zu schützen, eine persönliche wie innerinstitutionelle Auseinandersetzung zu verhindern und solchermassen den Handlungsraum von Tätern nicht zu begrenzen.

114 *Felicitas Söhner/Heiner Fangerau*, Medizinhistorische Perspektive auf die Wandlung des Verständnisses von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, in: Alexandra Retkowski/Mart Busche/Elisabeth Tuidar (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt & pädagogische Arbeit*. Weinheim 2018, 81–89, hier 81ff.

Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz

Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007)

Bernhard Frings

Der ‚Fall Pottbäcker‘ gilt im Bistum Münster als „Menetekel“, also als ernster Mahnruf. Ausgelöst durch eine Gemeindeveranstaltung im November 2018 im münsterländischen Rhede, auf der die Anfang der 1970er Jahre in der Gemeinde verübten Missbrauchstaten des damaligen Kaplans erstmals öffentlich diskutiert wurden, kam nachfolgend eine breite Berichterstattung auch in den überregionalen Medien in Gang.² Fortan stand Pottbäcker „für den schändlichen sexuellen Missbrauch schutzbefohlener Kinder durch einen pädophilen Kaplan und das Versagen der Amtskirche, die über Jahre den Täter schützte und die Opfer ignorierte“, wie es in einem Zeitungsartikel hieß.³ Dabei geriet auch der langjährige, 2013 verstorbene Diözesanbischof Reinhard Lettmann derart in den Fokus, dass die Gremien seiner Heimatpfarre im Sommer 2019 beschlossen, dem nach ihm benannten Gemeindehaus einen anderen Namen zu geben.⁴

Aber der ‚Fall Pottbäcker‘ ist nicht nur der eingangs zitierte Mahnruf, sondern auch ein – sicherlich prominentes – Beispiel, an dem sich die Strukturen und Mechanismen des Umgangs der Personalverantwortlichen im Bistum Münster mit einem übergriffigen, als pädophil geltenden Priester

-
- 1 Vgl. Artikel „Sexueller Missbrauch im Bistum Münster. Kaplan Pottbäckers Taten und das Versagen des Bistums“ (Westfälische Nachrichten-Online vom 12.4.2019).
 - 2 Etwa die Beiträge „Pädophiler Priester wird versetzt – und dann rückfällig. Kirche bittet um Vergebung“ (Bild-Zeitung vom 27.11.2018); „Verurteilter pädophiler Priester versetzt: neuer Missbrauch“ (RTL vom 27.11.2018); „Pädophiler Priester versetzt – neuer Missbrauch“ (Spiegel Online vom 27.11.2018); „Bistum: Fehler bei Bischof Lettmann im Umgang mit Missbrauch“ (Katholische Nachrichten-Agentur vom 28.11.2018); „Verurteilter pädophiler Priester 1971 versetzt – weiterer Missbrauch“ (Deutsche Presse-Agentur vom 28.11.2018); „Bistum hielt an pädophilem Priester fest. Zahlreiche Kinder missbraucht“ (n-tv vom 28.11.2018); „Bistum: Bischof Lettmann machte Fehler im Umgang mit Missbrauch“ (katholisch.de vom 28.11.2018); „Bistum hat Täter lebenslang gedeckt. Sexuelle Gewalt an Kindern durch Kaplan Heinz Pottbäcker“ (Bocholter-Borkener Volksblatt vom 29.11.2018).
 - 3 Artikel „Sexueller Missbrauch im Bistum Münster. Kaplan Pottbäckers Taten und das Versagen des Bistums“ (Westfälische Nachrichten-Online vom 12.4.2019).
 - 4 Chronologie der Diskussion auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde St. Amandus Datteln, einzusehen unter <https://www.st-amandus-datteln.de/andenken-andenreinhard-lettmann.html>, zuletzt aufgerufen am 24.2.2021.

nachzeichnen lassen. Konkret geht es um spezifische Wege der Vertuschung und Desinformation, um die Unfähigkeit, Missbrauchshandlungen wirklich konkret zu benennen, um das große Vertrauen in eine therapeutische Behandlung, um Kontrollstrategien, um Mitbrüderlichkeit als ein wesentliches handlungsleitendes Moment und schließlich um eine Art Kapitulation vor der – in heutiger Terminologie – pädosexuellen Präferenzstörung, der der Bischof zunehmend mit Hilflosigkeit begegnete. Quasi überwölbt werden alle diese Aspekte jedoch durch den aus heutiger Sicht völlig unzureichenden Blick auf die vom Missbrauch Pottbäckers betroffenen Kinder, deren Schicksal – so scheint es zumindest – bei allen Reaktionen und eingeleiteten Schritten nur am Rande eine Rolle spielte.

Vor allem auf Basis der vergleichsweise dicht geführten Personalakte und der Missbrauchsakte Pottbäckers, aber auch zahlreicher Zeitungsartikel und einiger anderer Veröffentlichungen sowie von Interviews und Hintergrundgesprächen mit bislang drei Betroffenen, zwei Zeitzeugen sowie einer Pottbäcker nahestehenden Person sollen nachfolgend zunächst die Missbrauchstaten – wo möglich auch aus der Betroffenenperspektive – beschrieben werden, um dann ausführlich auf das jeweilige Agieren der Bistumsleitung einzugehen. Dabei handelt es sich noch um vorläufige Ergebnisse der an der Universität Münster angesiedelten Studie zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster, die bis zum Frühjahr 2022 angelegt ist.⁵

I. Jahrzehnte des sexuellen Missbrauchs (1967–1983)

1937 am Niederrhein geboren und nach dem Theologiestudium in Münster und Innsbruck 1964 zum Priester geweiht, durchlief Heinz Pottbäcker während seines 43-jährigen Priesterlebens 14 Stationen. Bei vielen Versetzungen spielten seine pädosexuellen Präferenzstörungen eine maßgebliche Rolle, ohne dass dabei stets konkrete Vergehen bzw. Verbrechen⁶ bekannt geworden sind. Immerhin ermittelte 1967/68 und 1983 die Staatsanwaltschaft wegen sexuellen

5 Projektinformationen einzusehen unter <http://go.wmu.de/missbrauchsstudie>, zuletzt aufgerufen am 24.2.2021. Zum Bistum Münster nach 1945 vgl. *Werner Thissen* (Hrsg.), *Das Bistum Münster*, 3 Bde. Münster 1993; *Willi Baumann* (Hrsg.), *Die katholische Kirche im Oldenburger Land. Ein Handbuch*. Vechta 1995; *Wilhelm Damberg*, *Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945–1980*. Paderborn u.a. 1997.

6 Als Vergehen gelten rechtswidrige Taten, die eine geringe Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe zur Folge haben, wohingegen Verbrechen eine Mindestfreiheitsstrafe (heute ein Jahr) nach sich ziehen.

Missbrauchs von Minderjährigen gegen Pottbäcker.⁷ Beide Daten grenzen auch den Zeitraum ein, in dem der Geistliche darüber hinaus nachweisbar Übergriffe an zahlreichen weiteren Jungen, aber auch an Mädchen verübte. Dazu boten sich ihm in den jeweiligen Pfarreien durch sein großes Engagement in der Jugendseelsorge und Jugendarbeit vielfältige Möglichkeiten.

So erteilte er 1967 laut den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnissen als Kaplan in Waltrop – wegen Unstimmigkeiten mit dem Pfarrer seiner ersten Kaplanstelle im niederrheinischen Aldekerk war er bereits Anfang 1966 nach nur einem Jahr in das nördliche Ruhrgebiet gewechselt – einem neunjährigen Jungen Einzel-Kommunionunterricht. Außerdem besuchte der Junge gemeinsam mit anderen Kindern Pottbäcker in dessen Wohnung, „weil sie dort gemeinsam sangen und Gitarre spielten“. Kurz vor Ostern erhielt er – diesmal gemeinsam mit seiner Schwester – erneut eine katechetische Unterweisung, wobei er auf dem Schoß des Kaplans saß. Durch ein Loch in der Hosentasche des Jungen spielte Pottbäcker längere Zeit mit dessen Geschlechtsteil. Auf Grundlage des „glaubhaften Geständnis[ses] des Angeklagten“ verurteilte das Landgericht Recklinghausen Pottbäcker „wegen Unzucht mit einem abhängigen männlichen Kind“ – im Detail wegen Missbrauchs an Schutzbefohlenen (§ 174) bzw. Kindern (§ 176) sowie homosexuellen Handlungen (§ 175) – zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten. Da die Richter davon ausgingen, dass Pottbäcker „unter der Einwirkung einer Strafaussetzung in Zukunft ein gesetzmässiges und geordnetes Leben führen“ werde, setzten sie die Strafe auf Bewährung aus.⁸

Auch die Personalverantwortlichen in Münster hatten offenbar keine Vorbehalte, Pottbäcker wenig später wieder eine Aufgabe in einer Gemeinde zu geben, sodass er erneut Gelegenheit erhielt, im Rahmen seiner seelsorglichen Tätigkeiten Kinder zu missbrauchen. Als Kaplan in Bockum-Hövel (1968–1971) verübte er schon bald nach seiner Ankunft bei Ferienfreizeiten, der Betreuung des Nachsitzens in einer Schule oder bei Autofahrten in seinem Käfer weitere Taten. Während einer Fahrt in einen Winterurlaub nach Österreich sei es nach der Schilderung Betroffener sogar zu einem Unfall gekommen, wobei vermutlich einer der Jungen auf Pottbäckers Schoß gesessen habe.⁹

7 Vgl. Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft Bochum vom 15.12.1967 und Urteil des Landgerichts Recklinghausen vom 6.6.1968 (Missbrauchsakte, Bistumsarchiv Münster (BAM), Bischöfliches Generalvikariat (BGV) Münster, Hauptabteilung Seelsorge-Personal (HA 500), Reg. A 0009, Bl. 45–52); Strafbefehl gegen Pottbäcker o. Dat. [Übersendung an das BGV Münster am 28.6.1983] (ebd., Bl. 41ff.).

8 Urteil vom 6.6.1968 (ebd., Bl. 45–48).

9 Vgl. mehrere Betroffenenmeldungen in der Missbrauchsakte von Januar bis Juni 2019 (ebd., Bl. 2f. und BAM, BGV Münster, HA 500, Reg. A 0006, Bl. 37f.) und Artikel „Das System des

Als Kaplan in Rhede (1971–1973) knüpfte Pottbäcker an seine Anbahnungsstrategie der engagierten Jugendarbeit an, wobei besonders Messdiener und Teilnehmer der Ferienfreizeiten vom Missbrauch betroffen waren. Alleine schon durch sein Gitarrenspiel im Gottesdienst habe er geradezu einen „Hype“ ausgelöst, wie es ein Betroffener formuliert.¹⁰ Denn obwohl im Zuge der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) in vielen Kirchen die Zelebrationsaltäre in die Mitte des Chorraums gerückt waren und der Geistliche die Messtexte anstatt in Latein nun meist in Deutsch sprach, also die tätige Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst ermöglicht werden sollte, dominierte Anfang der 1970er Jahre noch weitgehend die vorkonziliare Priestergeneration, die zudem häufig ihre abgehobene Stellung betonte.¹¹ Auch sonst sei Pottbäcker „von seiner Art her anders als alle Erwachsenen“ gewesen. Er habe die Kinder ernst genommen und eine durchaus „charismatische“ Ausstrahlung besessen.¹²

So trafen sich nach den Erinnerungen Betroffener auch Kinder und Jugendliche in Pottbäckers Wohnung, um zu spielen, Schallplatten zu hören oder exotische Instrumente zu spielen. Dabei streichelte er die jungen Besucher und verteilte offen „Küsschen“. Durch diese Annäherungen wollte er vermutlich nicht zuletzt testen, „wie weit er gehen kann“.¹³ Jedenfalls fand Pottbäcker eine Reihe von Kindern – darunter auch wenigstens zwei Mädchen –, die er teils über mehrere Jahre in regelmäßigen Abständen missbrauchte, wobei sein Büro und Unterkünfte in Ferienlagern, aber auch die Sakristei zu den Tatorten zählten. Die pädosexuellen Verbrechen umfassten vor allem Berührungen im Genitalbereich zur eigenen Stimulation, aber auch Masturbation und orale Befriedigung durch die Betroffenen. Einer von ihnen erinnert sich etwa, dass der Missbrauch immer im Büro Pottbäckers stattfand, wenn er dort alle 14 Tage samstags vor der Vorabendmesse seinen Ministranten-Dienstplan abholte. Stets musste er sich dann bei Pottbäcker auf den Schoß setzen, der schon bald seine Hand unter die Hose des Jungen schob und sich dann selbst befriedigte. Deutlich steht dem Betroffenen noch vor Augen, dass zudem immer der im Büro stehende Fernseher lief. Dieses Szenario wiederholte sich ohne spürbare

Vertuschens. Alle haben weggeschaut: Der ‚Fall Pottbäcker‘ und die Opfer aus der Bokum-Höveler Christus-König-Gemeinde“ (Westfälischer Anzeiger vom 8.12.2018).

10 Interview Franz Jeschke (Pseudonym) vom 24.8.2020.

11 Vgl. etwa *Klemens Richter*, Liturgiereform – eine bleibende Aufgabe. 40 Jahre Konzilskonstitution über die heilige Liturgie. Münster 2004.

12 Interview Martin Schmitz vom 8.9.2020.

13 Ebd.

Unterbrechung bis zum Weggang Pottbäckers, sodass er von ca. 70 erlittenen Missbrauchstaten ausgeht.¹⁴

Betroffenenmeldungen und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen belegen weitere Übergriffe Pottbäckers in Marl (1973/74) sowie als Pfarrer in Recklinghausen (1981–1983). Aber erst im Frühjahr 1983 musste er sich dafür erneut vor der Justiz verantworten, nachdem ihn die Eltern eines Jungen wegen sexuellen Missbrauchs ihres Sohns angezeigt hatten.¹⁵ Auch diesmal legte er ein umfassendes Geständnis ab. Demnach hatte er seit September 1982 drei Jungen im Alter zwischen neun und elf Jahren mehrfach jeweils über der Hose am Geschlechtsteil berührt. Ferner fasste er einem Jungen an den nackten Penis und veranlasste ihn dazu, dies ebenfalls bei ihm zu machen. Zudem sei es bei einem anderen zu „beischlafähnliche[n] Bewegungen“ gekommen. Trotzdem verzichtete die zuständige Justizbehörde auf ein öffentliches Verfahren – ob ihr die Vorstrafe Pottbäckers bekannt war, ist nicht ersichtlich – und stellte ihm nur einen Strafbefehl zu, in dem eine Geldstrafe von insgesamt gut 12 500 DM und die Zahlung der Verfahrenskosten festgesetzt wurden.¹⁶ Das Rechtsmittel des Strafbefehls wird häufig etwa bei Vergehen im Straßenverkehr oder bei Ladendiebstählen zur Entlastung der Gerichte angewandt.¹⁷

Wie nachfolgend noch näher erläutert wird, suchte Pottbäcker auch bei seinen weiteren, nicht mehr in der unmittelbaren Pfarrseelsorge angesiedelten Priesterstationen Kontakt zu Kindern. Allerdings geben weder die Akten noch Gespräche mit Betroffenen konkrete Anhaltspunkte, dass es dabei nochmals zu sexuellen Übergriffen gekommen ist. Nach Auswertung der Akten und Zeitungsberichte lassen sich für den Zeitraum 1967–1983 konkrete Hinweise auf 21 Betroffene finden. Allerdings ist von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen, da Pottbäcker im Rahmen seiner Tätigkeiten in den jeweiligen Pfarreien vielfältige Möglichkeiten der Tatanbahnung und -ausführung hatte. Martin Schmitz, der über zahlreiche, über Rhede hinausgehende Betroffenenkontakte verfügt und allein von elf Betroffenen in seiner Heimatgemeinde Rhede weiß,

14 Interview Franz Jeschke (Pseudonym) vom 24.8.2020.

15 Artikel „Anzeige gegen Pfarrer“ (Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 4.5.1983).

16 Strafbefehl gegen Pottbäcker o. Dat. [Übersendung der Kopie an das BGV Münster am 28.6.1983] (Missbrauchsakte, BAM, BGV Münster, HA 500, Reg. A 0009, Bl. 41ff.).

17 Vgl. etwa *Klaus Jochen Müller*, Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407ff. StPO). Eine dogmatisch-kriminalpolitische Studie zu dieser Form des schriftlichen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung – zugleich ein Beitrag zum STVÄG 1987. Frankfurt a. M. 1993.

aber von deutlich mehr Personen ausgeht, spricht daher in seiner, wie er es nennt, „realistischen Spekulation“ von 50 bis 100 Betroffenen.¹⁸

II. Fehlendes Wissen und Problembewusstsein der Bistumsverantwortlichen (1958–1973)

Als Pottbäcker 1958 nach dem Abitur an einem staatlichen Gymnasium als Priesteramtskandidat in das Theologen-Konvikt Collegium Borromaeum nach Münster kam, scheinen bei den Personalverantwortlichen keine Vorbehalte an seiner Eignung für den eingeschlagenen Lebensweg bestanden zu haben. Zumindest gaben die Sittenzeugnisse seines letzten Religionslehrers und seines Heimatpfarrers, die üblicherweise dem Aufnahmegesuch eines Kandidaten beim Bischof beigefügt wurden, keinen Anlass, Pottbäcker mit Skepsis zu begreifen.¹⁹ So stamme er aus einer „treukatholischen und kirchlich-aktiven Familie“ und habe schon länger den „Wunsch“ gehegt, „Priester zu werden“. Jedenfalls seien beim Lehrer nie Zweifel am „Ernst seines sittlichen und religiösen Strebens“ aufgekommen, sodass er „die Voraussetzungen für das Priestertum in jeder Hinsicht gegeben“ sah. Ferner sei Pottbäcker bei Lehrern wie Mitschülern „wegen seiner Freundlichkeit und seines gefälligen Wesens“ beliebt gewesen. Einzig seine Unbekümmertheit schien dem Lehrer etwas zu ausgeprägt.²⁰

Die Personalakte Pottbäckers gibt nachfolgend nur noch wenige knappe Auskünfte über seine Zeit im Collegium Borromaeum und im Priesterseminar, die kaum Rückschlüsse etwa auf seine Persönlichkeit und Lebensweise ermöglichen.²¹ Ein im gleichen Jahr zum Priester geweihter Mitstudent erinnert sich an keine Gerüchte über Pottbäckers pädosexuelle Präferenzstörungen²², und ob diese bereits etwa dem Regens bekannt waren, ist nicht überliefert. Doch wenn der Direktor des Borromaeums davon sprach, dass es der ausdrückliche „Wunsch“ Bischof Michael Kellers gewesen sei, Pottbäcker im Schuljahr 1960/61 als „Assistent“ im bischöflichen Studienseminar Gaesdonck – also als Erzieher im Internatsbereich des Gymnasiums – einzusetzen, ist von keinen

18 Interview Martin Schmitz vom 8.9.2020. Auch Martin Schmitz sind für den Zeitraum nach 1983 pädokriminelle Verbrechen Pottbäckers nicht bekannt.

19 Sittenzeugnisse des Heimatpfarrers und Religionslehrers vom 14.2.1958 (Personalakte, BAM, Generalvikariat Neues Archiv (GV NA), HA 500, A 1481, Bl. 139f.)

20 Sittenzeugnis des Religionslehrers vom 14.2.1958 (ebd., Bl. 140).

21 Vgl. Personalakte Pottbäckers.

22 Vgl. Interview Pfarrer B. vom 14.1.2020.

Vorbehalten der Personalverantwortlichen gegenüber Pottbäckers „sittlichem“ Verhalten auszugehen.²³

Allerdings hätten Alarmglocken läuten können, als der Pfarrer der Aldekerker Kirchengemeinde – der ersten Kaplanstelle Pottbäckers – Ende 1965 bei Generalvikar Laurenz Böggering um die Versetzung des jungen Geistlichen bat. Denn in der ausführlichen Auflistung der in den Augen des Pfarrers unzureichenden Arbeitseinstellung und großen Unzuverlässigkeit seines Kaplans – er vernachlässige völlig die Jugendarbeit, und komme permanent zu spät ins Pfarrhaus zurück, weil er in „Lokalen Karten“ spiele – kam auch ein weiterer Kritikpunkt zur Sprache: Pottbäcker gehe in der „Mittagszeit“, wenn Pfarrer und Haushälterin ruhten, aus und hole „Kinder auf sein Zimmer, um ihnen etwas vorzuspielen“. Erst nachdem der Pfarrer „dies strikte verboten“ hatte, habe der Kaplan damit aufgehört. Zwar kündigte Böggering „nach reiflicher Überlegung“ schon bald die zeitnahe Versetzung Pottbäckers an, damit „die entstandenen Spannungen hinsichtlich der priesterlichen Zusammenarbeit gelöst“ würden. Die große Nähe, die Pottbäcker Kindern gegenüber offenbar auch in privater Umgebung suchte, scheint jedoch nicht besonders aufgefallen zu sein.²⁴

Schriftwechsel und pfarrliche Zeugnisse im Zusammenhang mit der turnusgemäßen Wiederholung des „Curaexamen“ (Dienstprüfung) Pottbäckers²⁵ verweisen darauf, dass die Bistumsverantwortlichen bis zum Spätsommer/Herbst 1967 keine Kenntnisse von den pädosexuellen Präferenzstörungen des Kaplans hatten, also seine zuvor vollzogenen Versetzungen von Waltrap zur knapp dreimonatigen Aushilfe nach Bösensell und von dort nach Dinslaken-Lohberg keine Reaktion auf bereits geäußerte Anschuldigungen waren.²⁶ Allerdings betonten auch diese Beurteilungen neben der nach wie vor schlechten Arbeitsmoral und den regelmäßigen nächtlichen Ausflügen des Kaplans seine besondere Ausstrahlung auf Kinder und Jugendliche, da er mit ihnen „viel Sport treibt“ und es ihm „als guter Sänger und Musikliebhaber“

23 Bescheinigung des Direktors vom 10.5.1960 (Personalakte, Bl. 127). Die Rekrutierung von Priesteramtskandidaten als Internatserziehende in bischöflichen Einrichtungen zählte auch bei den Regensburger Domspatzen zur langjährigen Praxis, vgl. *Bernhard Frings/Bernhard Löffler*, Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. Regensburg 2019, 210f.

24 Aldekerker Pfarrer an Generalvikar Böggering vom 3.12.1965 und Antwort vom 13.1.1966 (Personalakte, Bl. 115f.).

25 BGV Vorgang 150/67 („Curainstrument“ Pottbäcker) vom 30.5.1967, Bösenseller Pfarrer an BGV vom 13.6.1967 und Zeugnis des Waltraper Pfarrers vom 14.6.1967 (ebd., Bl. 110 und 112f.).

26 BGV an Pottbäcker vom 10.4.1967 und Bösenseller Pfarrer an BGV vom 13.7.1967 (ebd., Bl. 109 und 114).

schnell gelinge, „Kontakt herzustellen“.²⁷ Letztlich wird man davon ausgehen können, dass die Bistumsleitung in Münster erst durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konkrete Hinweise auf Pottbäckers distanzloses Verhalten und sexuelle Übergriffe erhielt.

Es war vor allem der erst seit dem 1. Oktober 1967 als Generalvikar fungierende Reinhard Lettmann, der sich nun unerwartet mit dem ‚Fall Pottbäcker‘ konfrontiert sah. Als sich abzeichnete, dass „in absehbarer Zeit [...] ein Prozeß zu erwarten“ war, hielt er es „für notwendig“, ihn „aus der Seelsorge herauszuziehen und wenigstens vorläufig in einem geeigneten Haus unterzubringen, wo er auch priesterliche Hilfe erfährt“. Da bereits zwei Jahre zuvor ein anderer Diözesanpriester „für längere Zeit“ bei den Kapuzinern in Werne aufgenommen und von diesen betreut worden war, wandte sich Lettmann nun „mit der gleichen Bitte“ erneut an den dortigen Leiter, und nach dessen Zustimmung teilte er dem Kaplan wie auch – „vertraulich“ – dem Dinslakener Pfarrer mit, dass es „nach Lage der Dinge“ für Pottbäcker „am besten“ sei, dort „bis auf weiteres“ zu wohnen“.²⁸ Nachdem der Kapuziner-Provinzial in einem Telefonat mit dem Generalvikar jedoch das Kloster in Krefeld (Bistum Aachen) als das geeignetere ins Spiel gebracht hatte – die genauen Gründe sind nicht überliefert –, begab sich Pottbäcker schließlich Mitte November dorthin.²⁹

Lettmanns Hoffnungen, Pottbäcker durch die Klosterunterbringung „ein wenig reifer zu machen“³⁰, erfüllten sich offenbar zunächst nur zum Teil. Zumindest verband er Ende 1967 seine Mitteilung an den Kaplan über die offizielle Anklageerhebung mit der Bitte, „die Zeit im Kloster zur geistigen Besinnung und Weiterbildung zu nützen“, auf keinen Fall „wieder an den Ort [seiner] Tätigkeit in Dinslaken zurückzukehren“ und besonders „nicht zu vergessen“, dass er allein schuld an seiner Situation sei. Dabei wies Lettmann ihn an, seine häufigen Reisen zu beenden und sich nicht über den „Aufenthalt bei den Patres“ zu beklagen, sondern deren „freundliche[s] Entgegenkommen [...]

27 Bösenseller Pfarrer an BGV vom 13.6.1967 (ebd., Bl. 110).

28 Lettmann an Definitor des Kapuziner-Klosters Werne vom 24.10.1967 (ebd., Bl. 108). Bereits 1963 war zudem der zuvor wegen sexuellen Missbrauchs an Messdienern im oldenburgischen Elisabethfehn zu einer Haftstrafe verurteilte Kaplan B. nach seiner Entlassung für drei Monate im Werner Kloster untergebracht gewesen, da er psychische Probleme hatte, vgl. Generalvikar Böggering an Offizial Grafenhorst vom 25.6.1963 (BAM, Offizialatsarchiv Vechta (OAV) A 011). Dennoch dürfte das Kloster nicht als „Emeriten- und Korrekionshaus“ gegolten haben, wie es Christine Hartig in ihrem Beitrag in diesem Buch für das Erzbistum Paderborn beschreibt.

29 Lettmann an den Definitor des Kapuziner-Klosters Werne vom 24.10.1967, an Pottbäcker und Dinslakener Pfarrer vom 6., 11. und 13.11.1967 sowie Kapuziner-Provinzial an Lettmann vom 16.11.1967 (Personalakte, Bl. 102–108).

30 Lettmann an Krefelder Guardian vom 15.7.1968 (ebd., Bl. 97).

zu schätzen“.³¹ Bis zum Gerichtsprozess im Juni 1968 blieb Pottbäcker in Krefeld, also von der Bildfläche verschwunden.

Womöglich von der in Pottbäckers Bewährungsstrafe zum Ausdruck kommenden positiven Verhaltensprognose gestärkt, setzte Lettmann den Kaplan bereits einen Monat nach dem Urteilsspruch in Bockum-Hövel wieder in der Pfarrseelsorge ein. Doch scheint sich der Generalvikar durchaus des damit verbundenen Risikos bewusst gewesen zu sein. Zumindest informierte er den dortigen Pfarrer von der „Vorgeschichte“ seines neuen Mitarbeiters, ohne dass ersichtlich ist, wie konkret er den von Pottbäcker begangenen Missbrauch benannte. Da der Kaplan zudem eine Wohnung im Pfarrhaus bezog, sah Lettmann offenbar eine ausreichende Kontrolle gewährleistet, um erneuten Übergriffen vorzubeugen.³² Dass diese Maßnahmen nicht ausreichten, scheint jedoch lange Zeit nicht bis nach Münster gedungen zu sein. Dafür spricht wenigstens die Verlängerung der seelsorglichen Vollmachten Pottbäckers für zweieinhalb Jahre, die Lettmann noch im Frühjahr 1971 aussprach. Ebenfalls bleibt unklar, warum er ihm – in wohlwollendem Ton – drei Monate später nach einem Gespräch mitteilte, bereits „in den nächsten Wochen mit einer Versetzung rechnen zu müssen“.³³

Ob die Personalverantwortlichen des Bistums auch den Pfarrer der nachfolgenden Kaplanstelle in Rhede entsprechend instruierten, ist nicht überliefert. Jedenfalls dürften auch hier die bald einsetzenden Missbrauchstaten Pottbäckers kaum völlig unerkannt geblieben sein. So schildern Betroffene Situationen, in denen z.B. dem Küster/der Küsterin die von Pottbäcker in der Sakristei begangenen Verbrechen nicht verborgen geblieben sein können. Ebenso hätten während eines Ferienlagers die Betreuer, die sich meist aus dem Kreis der älteren Messdiener rekrutierten, aber auch die Kochfrauen mitbekommen, dass regelmäßig Jungen in Pottbäckers Zelt gingen.³⁴ Dennoch konnte Pottbäcker Ende 1972 sein Pfarrexamen ablegen.³⁵ Erst ein Jahr später führte schließlich die Beschwerde eines Vaters beim Ortspfarrer über Pottbäckers Übergriffe gegenüber seinem Sohn zur plötzlichen Abberufung des Kaplans.

31 Lettmann an Pottbäcker vom 29.12.1967 (ebd., Bl. 100).

32 Lettmann an Bockumer Pfarrer und an Pottbäcker vom 25.6.1968 (ebd., Bl. 98f.).

33 Lettmann an Pottbäcker vom 4.8.1971 (ebd., Bl. 95); vgl. auch Beicht-Jurisdiktion Lettmanns vom 26.4.1971 und Lettmann an Bockumer Pfarrer vom 4.8.1971 (ebd., Bl. 96 und 94).

34 Interviews Franz Jeschke (Pseudonym) und Martin Schmitz vom 24.8. und 8.9.2020.

35 Pottbäcker an BGV vom 8.11.1972 (Personalakte, Bl. 93).

III. Vertrauen auf therapeutischen Erfolg (1974–1983)

Spätestens jetzt dürfte der Bistumsleitung unter Bischof Heinrich Tenhumberg bewusst gewesen sein, dass die bislang verfolgte Strategie, den Problemen, die sich durch Pottbäckers pädosexuelle Präferenzstörungen ergaben, ausschließlich mit Versetzungen zu begegnen, nicht aufging und es daher weiterer Maßnahmen bedurfte. Erfolg versprach sie sich nun offenbar vor allem von einer therapeutischen Behandlung des Kaplans, wie es im Lauf der 1970er Jahre auch im Zusammenhang mit einigen ähnlich gelagerten ‚Fällen‘ zu beobachten war.³⁶ Bei Pottbäcker nahm der damalige Personalchef des Bistums, Wilhelm Stammkötter, daher Kontakt zum renommierten Leiter der Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen (im Oldenburger Münsterland) auf. Die nach Kardinal von Galen benannte Fachklinik für Psychotherapie, Neurologie und Innere Medizin besaß nicht nur eine enge Bindung zum Bistum Münster, sondern auch eine spezifische fachliche Expertise, sodass hier des Öfteren Diözesanpriester mit unterschiedlichen psychischen Problemen behandelt wurden.³⁷ Nach einem Gespräch mit Pottbäcker – über Einzelheiten geben die Akten keine Auskunft – regte der Klinikleiter für ihn eine ambulante therapeutische Behandlung an, die der Kaplan schon bald bei einem im nördlichen Ruhrgebiet praktizierenden, entsprechend geschulten Arzt begann.³⁸

Über diesen Arzt ließen sich bislang kaum konkrete Informationen finden. Ebenso wenig sind schriftliche Stellungnahmen oder Gutachten, wie sie etwa für Gerichtsverfahren erstellt wurden,³⁹ überliefert, die die der Behandlung zugrunde liegende Diagnose sowie die Ziele und den Verlauf der Therapie dokumentieren könnten. Folgt man den Erinnerungen eines Pfarrers, der selbst zum heilkundlichen Therapeuten ausgebildet worden war, den Arzt kannte und sich mit ihm auf fachlicher Ebene austauschte, richtete der Arzt seine therapeutischen Bemühungen an den Grundsätzen Carl Gustav Jungs aus, der neben Sigmund Freud und Alfred Adler zu den Pionieren der Psychotherapie zählte und – etwa im Gegensatz zu Freud – gläubiger Christ war. Ferner habe Pottbäckers Therapeut die Meinung vertreten, dass Pädophilie

36 Zu damit verbundenen Fragen – also etwa, wie im damaligen fachwissenschaftlichen Diskurs die „Heilungsperspektive“ bei pädosexuellen Präferenzstörungen eingeschätzt wurde, – sind die Recherchen noch nicht abgeschlossen.

37 Vgl. zur Klinik *Clemens-August-Stiftung* (Hrsg.), 50 Jahre Clemens-August-Stiftung. Dinklage 2003.

38 Stammkötter an Klinikleiter und an Therapeuten vom 12. und 26.10.1973 (Personalakte, Bl. 89f.).

39 Vgl. etwa den Beitrag von Christine Hartig in diesem Buch.

heilbar sei oder der Täter mindestens lernen könne, „sich zu kontrollieren“.⁴⁰ Jedenfalls zählte dieser Arzt zu einem kleinen Kreis von Therapeuten, auf die die Bistumsleitung bei Bedarf zurückgriff, und zumindest für die Personalverantwortlichen des Bistums scheint nichts dagegen gesprochen zu haben, Pottbäcker neben einer Tätigkeit als Religionslehrer an einer Berufsschule in Recklinghausen als Subsidiar weiterhin eine Aufgabe in der Pfarrseelsorge zu geben. Auch wurde ihm erlaubt, einen eigenen Haushalt einzurichten.⁴¹

Ende 1979 bat Pottbäcker Personalchef Werner Thissen, der zwei Jahre zuvor an die Stelle Stammkötters getreten war, aus dem Schuldienst ausscheiden und in eine Pfarrstelle wechseln zu dürfen. Dabei erklärte er nach einer Aktennotiz des Personalchefs, dass seine langjährige therapeutische Behandlung diesen Schritt jetzt zulasse. Da Pottbäcker mittlerweile einen deutlich gefestigteren Eindruck auf den Personalchef machte und zudem der Therapeut in einem Telefonat, das der Personalchef mit Pottbäckers ausdrücklicher Zustimmung geführt hatte, sehr „befürwortet[e], daß P. Pfarrer wird“, ging Thissen schließlich auf Pottbäckers Wunsch ein. So wurde die Übernahme einer entsprechenden Pfarrstelle für die zweite Hälfte des nachfolgenden Jahres angestrebt.⁴² Doch dauerte es noch bis zum September 1981, ehe Pottbäcker in Recklinghausen als Pfarrer eingeführt wurde, wobei für die Verzögerung auch der Führerscheinentzug wegen wiederholter Autofahrten unter Alkoholeinfluss eine Rolle gespielt haben könnte.⁴³

Im Frühjahr 1983 setzten die erneuten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen sexueller Übergriffe Pottbäckers dieser von Therapeut und Personalverantwortlichen geteilten positiven Zukunftserwartung ein jähes Ende. Selbst Pottbäcker scheint seine Position in der Kirchengemeinde diesmal als unhaltbar betrachtet zu haben. Zumindest bat er Bischof Lettmann sehr schnell, ihn von seinem Amt zu entpflichten, was dieser auch umgehend umsetzte.⁴⁴ Gleichzeitig lösten die Ereignisse bei den Bistumsverantwortlichen einen ähnlichen Mechanismus wie 15 Jahre zuvor aus, zumal die wegen Pottbäckers überraschender Entpflichtung zu erwartenden Nachfragen – nicht zuletzt von Seiten der Presse – den Handlungsdruck deutlich erhöhten. Jedenfalls begab sich Pottbäcker bereits drei Tage später in das Priesterheim Johanneshöhe bei Neuwied am Rhein. In dieser 1969 von der Ordensgemeinschaft der Missionare vom heiligen Johannes dem Täufer gegründeten und

40 Interview Pfarrer B. vom 14.1.2020.

41 Vgl. BGV (Hauptabteilung Schule) an Pottbäcker vom 15.3.1974 und Stammkötter an Pottbäcker vom 15.3. und 28.11.1974 (Personalakte, Bl. 87f.).

42 Aktennotiz Thissens vom 14.12.1979 (ebd., Bl. 85).

43 Vgl. Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen vom 9.7.1981 (ebd., Bl. 78ff.).

44 Pottbäcker an Lettmann vom 26.4.1983 (ebd., Bl. 76).

von den nordwestdeutschen Diözesen finanziell unterstützten Einrichtung erhielten Geistliche mit unterschiedlichen Schwierigkeiten geistliche und medizinische Hilfe. Gründe für die Unterbringung waren etwa psychische Erkrankungen oder Alkoholprobleme, aber auch die Verletzung des Zölibats bis hin zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger. Je nach Bedarf wurden offenbar auch ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie konsultiert und bei anderen Fachleuten Gutachten eingeholt.⁴⁵ Immerhin finanzierte die Diözese Münster Ende der 1960er Jahre auf der Johanneshöhe ein bis zwei „Priesterwohnungen“, und noch 1985 bedankte sich Lettmann beim Leiter des Priesterheims dafür, dass der Pater sich „in den letzten Jahren [...] mit großem Engagement einiger Priester unseres Bistums angenommen“ hatte. Für die dabei entstandenen „mancherlei Aufwendungen“ überwies der Bischof zudem 5 000 DM an die Ordensgemeinschaft.⁴⁶

Allerdings dürfte es für die Bistumsverantwortlichen oftmals ebenso wichtig gewesen sein, dass „schwierige“ Geistliche auf der Johanneshöhe quasi von der Bildfläche verschwinden konnten. So basierten die Artikel, die Anfang Mai in den Regionalzeitungen über die Entpflichtung Pottbäckers berichteten, auch nur auf Vermutungen, die es jedoch „in sich“ hätten: der Pfarrer habe sich „sexuell an Minderjährigen vergangen“, betroffene Eltern hätten Strafanzeige erstattet. Selbst der Kirchenvorstand und der umgehend vom Generalvikariat in Münster zum Pfarrverwalter eingesetzte Geistliche könnten „den Anlaß für Pottbäckers Ausscheiden ebenfalls nur ahnen“, wobei „gravierende Gründe vorliegen“ müssten. „Was sich [...] wirklich zugetragen hat, wissen offenbar nur die Betroffenen. Pottbäckers Aufenthaltsort ist unbekannt, die übrigen Beteiligten schweigen.“⁴⁷ Allerdings habe Pottbäcker dem Pfarrverwalter mitgeteilt, dass er etwas getan habe, was er mit seinem „Amt nicht vereinbaren“ könne und eine Rückkehr in die Gemeinde ausschliesse.⁴⁸ Wenig später berichteten die Zeitungen von der Anzeige der Eltern eines neunjährigen Jungen gegen Pottbäcker, wobei die Fakten nach Auskunft der Ermittlungsbehörde „sehr

45 Dafür sprechen zumindest einige Angaben in den wenigen, noch auf der Johanneshöhe verbliebenen Akten von Priestern, die im Bistum Münster tätig waren. Diese Akten gelangten 2011 nach dem Tod des seit ihrer Gründung die Einrichtung leitenden Paters ins BGV Münster (Akte Priesterheim Johanneshöhe, BAM, BGV Münster, HA 500, Reg. A 0053).

46 Lettmann an P. Sch. vom 23.7.1969 und 18.11.1985 (ebd.). Vgl. zur Johanneshöhe auch den Beitrag von Christine Hartig in diesem Buch.

47 Artikel „Pfarrer verläßt seine Gemeinde. Schwere Vorwürfe nicht geklärt“ und Meldung „Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Priester“ (Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 2. und 3.5.1983).

48 Artikel „Pfarrer Pottbäcker entpflichtet“ (Recklinghäuser Zeitung vom 3.5.1983).

dünn“ seien und man daher mit „Verdächtigungen des Angeschuldigten sehr vorsichtig sein“ solle.⁴⁹

Zwei von Gemeindemitgliedern an Bischof Lettmann adressierte Briefe legen zudem nahe, dass es in der Pfarrei trotz der Beschuldigungen weiterhin Unterstützer Pottbäckers gab. In einem Antwortschreiben Thissens zeigte sich der Personalchef erfreut über die Stellungnahmen, wies auf die Notwendigkeit hin, Pottbäcker zu helfen, und bat daher zugleich um Verständnis, dass ihr ehemaliger Pfarrer im Augenblick keine direkten Kontakte wünsche.⁵⁰ Darüber hinaus kam den Bistumsverantwortlichen ihr offenbar gutes Verhältnis zu den Justizbehörden zugute. Jedenfalls informierte der Pressereferent der Staatsanwaltschaft Bochum, die mit dem ‚Fall Pottbäcker‘ betraut war, Ende Mai 1983 Bischof Lettmann über eine für den nächsten Tag geplante Presseerklärung über die Beendigung der Ermittlungen. Der Beschuldigte sei „geständig und überführt“, an mehreren neun- bis elfjährigen Jungen „sexuelle Handlungen“ vorgenommen zu haben, wobei auf Grund des Geständnisses auf die Vernehmung der Kinder verzichtet werden konnte. Ferner habe die Staatsanwaltschaft „der Bildzeitung gegenüber auf die emotionale Relevanz in der Gemeinde“ und die große Zurückhaltung der Eltern hingewiesen. Daher wäre es „nicht glücklich, wenn diese Sache gerade vor Fronleichnam noch einmal hochgespielt würde“. Schließlich ließ der Pressereferent den Bischof wissen, dass es eventuell anstatt „eines öffentlichen Verfahrens vor der Hauptstrafkammer“ nur „zu einem schriftlichen Verfahren komme“.⁵¹ Mit dem Ende Juni 1983 gegen Pottbäcker ausgesprochenen Strafbefehl war zudem klar, dass ihm eine Haftstrafe, die er ebenso wie die Bistumsleitung vermutlich befürchtet hatte, erspart blieb.

IV. Raus aus der Pfarrseelsorge und unter stärkere Aufsicht (1983–1987)

Jetzt konnten die Bistumsverantwortlichen konkrete Schritte für den weiteren Einsatz Pottbäckers einleiten. Zwar hatte sein Aufenthalt auf der Johanneshöhe in ihren Augen glücklicherweise dafür gesorgt, dass der „Schaden“ begrenzt

49 Meldung „Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Priester“ (Recklinghäuser Zeitung vom 4.5.1983).

50 Thissen an Briefschreiber vom 19.5.1983 (Personalakte, Bl. 69 und 66).

51 Aktennotiz des Bischofssekretärs vom 31.5.1983 (Missbrauchsakte, BAM, BGV Münster, HA 500, Reg. A 0009, Bl. 44); vgl. auch Artikel „Pfarrer legt Geständnis ab“ (Recklinghäuser Zeitung vom 1.6.1983).

geblieben war.⁵² Dennoch führte sein ‚Rückfall‘, der sich immerhin trotz mehrjähriger therapeutischer Behandlung ereignet hatte, zu einem erkennbaren Umdenken: Anstelle des Einsatzes im direkten Gemeindedienst wiesen sie ihm nun – zunächst für ein halbes Jahr angedacht – eine Tätigkeit im Bistumsarchiv zu, wobei er gleichzeitig wieder die Behandlung bei seinem langjährigen Therapeuten aufnehmen sollte.⁵³ Bis Ende Juli blieb Pottbäcker noch auf der Johanneshöhe, um dann nach Münster umzuziehen. Hier musste er im Josefs Haus eine Wohnung beziehen, das unter der Leitung von Vorsehungsschwestern stand. Es hatte zunächst als Haushaltsschule mit Internatgedient, aber mittlerweile nutzte die Fachhochschule Münster die Lehrräume und es wohnten ca. zehn Studentinnen im ehemaligen Internatstrakt, wobei der Konvent 20 bis 25 Schwestern zählte.⁵⁴

Doch Pottbäcker fiel es offenbar schwer, sich mit der neuen Situation anzufreunden. Ihm war zwar klar – so eine Aktennotiz vermutlich Thissens vom Oktober 1984 –, dass ihm die Übernahme einer „selbständige[n] Aufgabe“ nicht möglich war, aber die Unterstützung eines Gemeindepfarrers könne er sich vorstellen, zumal er ja wieder eine Therapie begonnen habe und außerdem geistlichen Beistand bei einem anderen Priester suche. Wenn sich auch die aus Bischof, Generalvikar, Personalchef sowie dem Regens des Priesterseminars und den Weihbischöfen bestehende Personalkonferenz diesem Anliegen nicht verschloss und sich eine seelsorgliche Beschäftigung in einer Alteneinrichtung mit zusätzlichen „Sonntagsdiensten“ in einer Pfarrei vorstellen konnte, zerschlugen sich diese Pläne ebenso wie die nachfolgenden Bemühungen, Pottbäcker als Seelsorger in einer Klinik am Bodensee unterzubringen.⁵⁵

Diese Anstrengungen erhielten 1986 einen deutlichen Dämpfer. Ob nach einem Hinweis der Vorsehungsschwestern oder von anderer Seite informiert, jedenfalls wies Thissen Pottbäcker in einem Gespräch eindringlich darauf hin, „daß er keine jungen Leute als Besucher in seiner Wohnung“ empfangen dürfe. Dabei „habe [Thissen] ihm deutlich vor Augen gestellt, was andernfalls daraus an Gerüchten entstehen könne und daß er im Falle eines Zuwiderhandelns

52 Thissen an P. Sch. vom 4.8.1983 (Personalakte, Bl. 49).

53 Leiter des BAM an Thissen vom 14.7.1983 und Aktenvermerk o. Verf. [vermutlich Thissen] vom 2.8.1983 (ebd., Bl. 50f.).

54 Vgl. zum Josefs Haus *Angelika Welzenberg*, Die Westfälische Provinz der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung. Bd. 1: 1842 bis 1970. Münster 1992, 194f., 252 und 257f.; Jahresbericht des Schwesternkonvents des Josefs Hauses für 1986–88 (BAM, Mutterhausarchiv der Vorsehungsschwestern (MHA), Akte 622, Bl. 30–33) und „Joseph-Emilien-Stiftung: Abschied nach 108 Jahren“ (Münsterischer Anzeiger vom 2.6.1990).

55 Aktennotiz o. Verf. [vermutlich Thissen] vom 5.10.1984 mit handschriftlicher Zufügung, Thissen an Rektor Sp. vom 21.3.1985 und Sp. an Pottbäcker vom 11.7.1985 (Personalakte, Bl. 42, 39 und 35).

dieser Abmachung nicht im Josefs-Haus bleiben könne“, was er auch der dortigen Oberin „mitgeteilt“ habe. Pottbäcker gab sich einsichtig und versicherte dem Personalchef, „ab sofort keine jungen Leute mehr zu sich in seine Wohnung“ zu lassen.⁵⁶ Die Schwestern des Josefshauses scheinen jedenfalls ihre von Thissen zugewiesene Aufgabe, Pottbäcker im Auge zu behalten, sehr ernst genommen zu haben. Zumindest scheint sich Pottbäcker von den Schwestern überwacht gefühlt zu haben.⁵⁷ Aber auch die weitgehend berufsfremde Arbeit im Bistumsarchiv empfand er zunehmend als Belastung.

V. Mitbrüderliches Agieren und ‚Kapitulation‘ der Personalverantwortlichen (1987–2007)

Im Herbst 1987 sah Pottbäcker den Zeitpunkt gekommen, den neuen Personalchef, der im Jahr zuvor dem zum Generalvikar ernannten Thissen nachgefolgt und sein ‚Kurskollege‘ war, also seinem Weihejahrgang angehörte, um eine Tätigkeit etwa in der Krankenhaus-Seelsorge zu bitten, wobei der Personalchef sein „Kreuz“ berücksichtigen solle. Von diesem auf seine „Abmachung“ mit Thissen angesprochen, versicherte Pottbäcker, „daß eine akute Gefahr für ihn augenblicklich nicht bestehe“. So werde „das ganze Problem [...] ständig im Gespräch mit seinem Therapeuten [...] ‚beackert““. Inwieweit sich der Personalchef beim Arzt über Pottbäcker erkundigte, ist in der Personalakte nicht überliefert – schriftliche Stellungnahmen der Therapeuten ließen sich auch bei anderen Priestern nicht finden –, aber im April 1988 begann er als Seelsorger im Marien-Hospital in Rheinberg-Orsoy, das sich in Trägerschaft der münsterischen Clemensschwestern befand. Nach einem handschriftlichen Zusatz zur entsprechenden Aktennotiz waren die Oberin, der Dechant und der Bischöfliche Direktor der Ordensgemeinschaft „über die Situation“ informiert.⁵⁸

Keine zwei Jahre später scheint das Ergebnis einer Visitation durch Weihbischof Heinrich Janssen im Orsoyer Krankenhaus dem Personalchef vor Augen geführt zu haben, dass er sich nicht auf dieses ‚Sicherungsnetz‘ verlassen konnte. Jedenfalls erklärte er der Oberin nach einem „sehr offene[n] und ausführliche[n] Gespräch“ mit Pottbäcker, dass in dessen Wohnung „Besuche von

56 Aktennotiz Thissen vom 15.5.1986 (ebd., Bl. 34).

57 Vgl. Interview Simon Lederer (Pseudonym) vom 30.7.2020.

58 Aktennotiz des Personaldezernenten vom 1.10.1987 (Personalakte, Bl. 33); vgl. auch *Diözesancaritasverband Münster* (Hrsg.), *Die caritativen Anstalten im Bistum Münster*, Bd. 2. Münster o.J. [1955], 133ff.

Kindern und Jugendlichen [...] nicht möglich“ seien. Sie solle dies „im Blick behalten“ und, „falls sie es im Laufe der Zeit für notwendig erachte, auf die eine oder andere Absprache Bezug zu nehmen“, „doch bitte unmittelbar und sofort mit Pfarrer Pottbäcker“ und auch ihm sprechen.⁵⁹ Schon bald erreichte die Bistumsleitung jedoch – so die Erinnerung eines mit den Vorgängen vertrauten Pfarrers – von einem Mann, der in Rheinberg wohnte und von Pottbäckers Vorstrafen wusste, die Aufforderung, ihn sofort aus Orsoy abzurufen, da „Jungen-Fahrräder vor Pottbäckers Haustüre“ stünden.⁶⁰

Vielleicht dadurch ausgelöst, hatte Pottbäcker einen schweren, äußerst lebensbedrohlichen Herzinfarkt, der einen längeren Krankenhausaufenthalt erforderlich machte.⁶¹ Bereits während dieser Phase beschloss die Personalkonferenz Ende 1990, ihn aus Orsoy abzuziehen, was ihm – nach Aktenlage – allerdings erst vier Monate später mitgeteilt wurde: Erneut sollte er nach Münster ziehen und sich im Bistumsarchiv betätigen. Pottbäcker zeigte sich über diese Entscheidung sehr betroffen, wies auf den eigentlich doch deutlichen Rückgang seiner Kinderbesuche hin und bemerkte, „wenn er zu nichts anderem gut sei, habe es sich wohl nicht gelohnt, wieder gesund zu werden“. Er halte es für das Beste, die Bistumsleitung ihm gegenüber „aus der Verantwortung [...] zu entlassen“ und „sich laisieren [zu] lasse[n]“, fügte aber direkt an, „daß das nur ein Gedanke sei, den er angesichts seiner Lebensberufung wohl gar nicht recht realisieren könne“.⁶² Diese Argumentation, die auf das grundlegende Verständnis von Amt und Priestertum, aber auch des christlichen Verzeihens zielte und ein Appell an die Empathie des ‚Kurskollegen‘ war, scheint möglicherweise den Personalchef so tief berührt zu haben, dass er ihm eine weitere Chance nicht verwehrte.

Auch wenn es nur schwer verständlich ist: Letztlich ‚siegte‘ die ausgeprägte priesterliche Mitbrüderlichkeit der Bistumsverantwortlichen über die Skepsis angesichts des sich seit 25 Jahren regelmäßig wiederholenden Missbrauchs und distanzlosen Verhaltens gegenüber Kindern. Diesmal fand die Bistumsleitung für Pottbäcker im oldenburgischen Neuenkirchen in einer Suchtklinik eine neue Betätigungsmöglichkeit, wo der Wechsel des Seelsorgers anstand und sich das bislang erfolglose Muster der Information des direkten Umfeldes über Pottbäckers ‚Haken‘ wiederholte. Selbst der psychotherapeutisch geschulte bisherige Amtsinhaber hoffte, dass „das Risiko wg. seiner Veranlagung“ durch

59 Personaldezernent an Oberin vom 28.8.1989 (Personalakte, Bl. 32).

60 Interview Pfarrer B. vom 14.1.2020.

61 Interview Simon Lederer (Pseudonym) vom 30.7.2020.

62 Aktennotiz des Personaldezernenten vom 27.3.1991 über ein Gespräch mit Pottbäcker am 26.3. in Münster (Personalakte, Bl. 30f.).

die „nicht zu kleine Anzahl von Mitwissern“ gebremst werde und sich zudem die „gute Mitbrüderlichkeit“ des damaligen Ortspfarrers – er gehörte ebenfalls zu Pottbäckers Weihekurs – positiv auswirke.⁶³

Allerdings musste Pottbäckers Vorgänger bei einem unangekündigten Besuch feststellen, dass Pottbäcker „sofort wieder direkten Kontakt zu Jungen“ suchte und etwa Kinder der offenbar mit Zustimmung des Ortspfarrers von ihm geleiteten Messdienergruppe der Klinik „zum Spielen in seine Wohnung einlud“. Dabei habe er erlebt, wie Pottbäcker sich „auf die Ebene der Jungen begab, die ihn mit ‚Heinzi‘ ansprachen“.⁶⁴ Vielleicht durch solche Hinweise aufgeschreckt, versetzte ihn Lettmann Ende 1995 „ab sofort auch offiziell in den Ruhestand“, sodass er nicht mehr als verantwortlicher Pfarrer in der Gemeinde-Seelsorge tätig werden konnte, und Anfang 1997 erinnerte der Personalchef den Neuenkirchener Ortspfarrer an die 1986 von Thissen mit „Pottbäcker getroffenen verbindlichen Absprachen“, obwohl er „in letzter Zeit nichts Negatives in dieser Hinsicht“ gehört und deshalb „eigentlich keinen Grund habe“, dem Pfarrer entsprechend zu schreiben. Pottbäcker wiederum versicherte, „kein Problem damit“ zu haben, die nötige Distanz zu Kindern zu wahren.⁶⁵

Ein dreiviertel Jahr später zeigte ein ernüchternder Brief der Vorsitzenden des Klinik-Trägerverss an Lettmann, dass auch dieser Versuch, Pottbäcker wenigstens in der Krankenhaus-Seelsorge zu belassen, gescheitert war. Denn vor seiner Wohnung, die sich außerhalb des Klinikgeländes befand, wiesen Fahrräder sehr wohl auf häufigen Besuch von Jungen hin, und auch ohne einen Hinweis auf konkrete Übergriffe baten die Vorsitzenden den Bischof, Pottbäcker vollständig aus Neuenkirchen abzuziehen, um so nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch Kirche wie Klinik und ebenfalls Pottbäcker „vor Schaden zu bewahren“. Gerade weil der Seelsorger „bei den Leuten, die in der Nachbarschaft der Klinik wohnen, sehr beliebt“ sei, könne „die Stimmung [...] sehr schnell und mit einer gewissen Radikalität umschlagen, sollte einmal ein Fall von Mißbrauch offenkundig werden“. Es gebe in Neuenkirchen „Bevölkerungskreise, die man als übersensibilisiert bezeichnen kann, die zu Überreaktionen neigen und die unsere Kirche und ihre Vertreter vor die Öffentlichkeit zerren. Die Lokalpresse greife, wie der Fall des schon lange verstorbenen Pfarrers Janzen lehrt, diese Dinge dankbar und schamlos auf.“ Die Vorsitzenden waren sich im Klaren, dass „es in Neuenkirchen auch andere

63 Pfarrer B. an Personaldezernent vom 5.1.1992 (ebd., Bl. 28f.).

64 Interview Pfarrer B. vom 14.1.2020.

65 Lettmann an Pottbäcker vom 30.11.1995, Personaldezernent an Ortspfarrer vom 23.1.1997 und Vermerk des Personaldezernenten vom 11.2.1997 (Personalakte, Bl. 22, 23 und 26).

Sichtweisen der Problematik um Pfr. Pottbäcker“ gebe, meinten jedoch, „Verharmlosung und Verdrängung [seien] hier schlechte Ratgeber“. Sie baten daher „um Verständnis für diese offene und vielleicht schonungslose Darstellung“, die sie gegenüber dem Bischof aber „schuldig zu sein“ glaubten.⁶⁶

Welche Rolle die von den Vorsitzenden erwähnten, zwei Jahre zuvor sehr kontrovers geführten Diskussionen um die Benennung einer Schule nach dem langjährigen Neuenkirchener Pfarrer Bernhard Janzen bei der Entscheidungsfindung des Bischofs gespielt haben – Betroffene hatten in diesem Zusammenhang erstmals den in den 1950er/60er Jahren selbst erlebten massiven sexuellen Missbrauch durch den hoch angesehenen Pfarrer öffentlich gemacht⁶⁷ –, ist nicht überliefert. Aber bereits wenige Tage später erfolgte die fristlose Kündigung Pottbäckers durch die Klinik, und auch Bischof Lettmann ordnete trotz Widerständen in der Gemeinde an, dass Pottbäcker den Ort zu verlassen habe. So ließ er sich auch nicht mehr durch das Argument des Ortspfarrers umstimmen, das von Pottbäcker ausgehende Risiko sei grundsätzlich „an einem anderen Ort genauso“ groß.⁶⁸ Auch in Teilen der Neuenkirchener Gemeinde stieß der Schritt auf Unverständnis, zumal sie über die wahren Gründe weitgehend in Unkenntnis gelassen wurde, wie es auch in einem Artikel der Kirchenzeitung zum Ausdruck kam. Dort hieß es nach einer äußerst positiven Schilderung über Pottbäckers seelsorgliche Tätigkeit: „Das ist seine Art: schlicht, einfach, humorvoll. Wohl deshalb wird er von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen hier so geschätzt.“⁶⁹

Das weitere Vorgehen der Bistumsverantwortlichen – nicht zuletzt Bischof Lettmanns – im ‚Fall Pottbäcker‘ zeugt von großer Ratlosigkeit und mangelnder Konsequenz. So bezog Pottbäcker im Frühjahr 1998 in einer Kirchengemeinde der Bischofsstadt eine Wohnung. Als zunächst einzige dienstliche Verpflichtung stand an jedem Samstagmorgen in einem außerhalb der Stadt liegenden Klarissen-Kloster die Gottesdienstfeier auf dem Plan. Ausdrücklich wies ihn der Personaldezernent zwar erneut „auf unsere verbindliche Absprache hin, daß er auch weiterhin Kinder und Jugendliche nicht in seiner Wohnung empfängt.“⁷⁰ Gleichwohl sollte er schon bald zusätzlich „sporadisch

66 Vorsitzende des Münsterländischen Volksheilstättenvereins e.V. zu Vechte an Lettmann vom 20.11.1997 (ebd., Bl. 20f.).

67 Vgl. etwa Artikel „Die Opfer schwiegen mehr als 30 Jahre“ (Oldenburgische Volkszeitung vom 8.7.1995).

68 Ortspfarrer an Lettmann vom 27.11./9.12.1997 und Sekretariat Lettmanns an Personaldezernent vom 15.12.1997 (Personalakte, Bl. 15ff. bzw. ohne Paginierung).

69 Artikel „Musik in der Predigt. Pfarrer Heinz Pottbäcker verläßt Neuenkirchen“ (Kirche und Leben, Regionalteil Oldenburg vom 18.1.1998).

70 Aktennotiz des Personaldezernenten vom 29.4.1998 (Personalakte, Bl. 12).

anfallende Aushilfstätigkeiten in verschiedenen Gemeinden des Bistums“ übernehmen.⁷¹ Für die nachfolgenden Jahre bis zu Pottbäckers Tod im Jahr 2007 enthält die ansonsten vergleichsweise dicht geführte Personalakte keine weiteren Angaben mehr, und auch sonst konnte bislang nicht geklärt werden, ob und in welchem Umfang etwa die Pfarrer, Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte in seiner neuen Wohngemeinde über seine pädosexuellen Präferenzstörungen und Vorstrafen informiert wurden.

Weiterhin wurde Pottbäcker also das Zelebrieren von Messen nicht verboten. Er machte nach den Erinnerungen seines Vorgängers in Neuenkirchen „überall im Bistum fleißig Vertretung“.⁷² Die Gottesdienste und den Umgang mit den Klarissen scheint er zwar nicht als erfüllend und unkompliziert empfunden zu haben, doch letztlich sei er „gut mit ihnen ausgekommen“, wie er einer ihm nahestehenden Person berichtet hat.⁷³ Wirkliche Kontrollinstanzen installierten die Bistumsverantwortlichen nach Aktenlage jedenfalls nicht mehr. Seine letzte Ruhestätte fand Pottbäcker auf dem Zentralfriedhof in Münster. Auf dem wie üblich vom Bistum veröffentlichten und von Lettmann unterschriebenen Totenzettel finden sich keine Hinweise auf wie auch immer geartete Probleme, die Pottbäckers Priesterleben begleitet haben.⁷⁴

VI. Fazit

Allein schon wegen der immensen Zahl der pädokriminellen Verbrechen Pottbäckers, die für viele der Betroffenen z.T. schwere, bis in die Gegenwart reichende traumatisierende Folgen haben, ist dem ‚Fall‘ eine besondere Bedeutung beizumessen. Neben den 21 Betroffenen, für die es in den Akten und Zeitungsberichten konkrete Hinweise gibt – sie betreffen den Zeitraum von 1967 bis 1983 –, ist von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen, da Pottbäcker im Rahmen seiner engagierten Jugendarbeit vielfältige Möglichkeiten hatte, seine Taten anzubahnen und durchzuführen. Dabei war seine gerade von den jüngeren Mitgliedern der Gemeinden äußerst positiv empfundene Ausstrahlung ein wesentlicher Bedingungsfaktor. Als im Gottesdienst Gitarre spielender Geistlicher hob er sich in den 1970er Jahren deutlich von der älteren Priestergeneration ab, sodass er schnell und problemlos die Distanz

71 Personaldezernent an Pottbäcker vom 22.5.1998 (ebd., Bl. 11).

72 Interview Pfarrer B. vom 14.1.2020.

73 Interview Simon Lederer (Pseudonym) vom 30.7.2020.

74 Totenzettel Pottbäckers vom 13.2.2007 (Personalakte, Bl. 3–7).

zu Kindern und Jugendlichen abbauen konnte. Dies schmälerte jedoch nicht seine nach wie vor qua Amt bestehende priesterliche Autorität, die offenbar nicht selten zu einer Kultur des Wegschauens und ‚Nichtglaubenwollens‘ bei Eltern und Funktionsträgern der Gemeinden führte. Der Umfang dieses ‚impliziten Wissens‘ sollte nicht unterschätzt werden.

Zum erschreckenden Ausmaß der Missbrauchstaten Pottbäckers trug wesentlich die Versetzungspraxis der Bistumsleitung bei, die Pottbäcker trotz ihres Wissens um seine pädosexuellen Präferenzstörungen und Missbrauchstaten mehr als 15 Jahre in der Gemeindeseelsorge beließ. Erst der Strafbefehl von 1983 führte hier zu einem Umdenken. Aber auch die bereits 1974 eingeleitete therapeutische Behandlung wie das 1986 erstmals installierte Kontrollsystem, bei dem nicht nur das jeweilige direkte Umfeld Pottbäckers von seiner ‚Vorgeschichte‘ informiert, sondern ausdrücklich auch um Mitteilung bei Vorfällen angehalten wurde, konnte ihn niemals wirklich davon abhalten, immer wieder aktiv die Nähe von Kindern zu suchen. Da in keinem der in der Personalakte zu findenden Schreiben und Vermerke der Personalverantwortlichen die Missbrauchshandlungen Pottbäckers konkret benannt werden – Detailwissen war ihnen aus den Anklageschriften und dem Gerichtsurteil sehr wohl bekannt –, ist allerdings zu vermuten, dass die ‚Kontrollure‘ auf Grund dieser auch im Zusammenhang mit anderen Tätern festzustellenden großen ‚Sprachlosigkeit‘ nur rudimentäre Vorstellungen der tatsächlich von Pottbäcker ausgehenden Gefahren besaßen. Letztlich beließ die Bistumsleitung Pottbäcker trotz zahlreicher Rückfälle im seelsorglichen Dienst. Eine Suspendierung scheint jedenfalls niemals ernsthaft in Erwägung gezogen worden zu sein.

Bei allen Maßnahmen, die letztlich nie den kirchlich bestimmten Raum verließen, hatte zunächst der Schutz der Institution oberste Priorität. Dies kam etwa zum Ausdruck, als Pottbäcker während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in speziellen Einrichtungen untergebracht wurde. Diese boten zwar eine geistliche und zum Teil auch medizinische Begleitung, sollten aber doch zuvorderst Pottbäcker aus der Schusslinie nehmen. Selbst bei den 1983 auch in der Öffentlichkeit diskutierten Vorfällen galt bewusste Intransparenz als das entscheidende Mittel, um „Schaden“ abzuwenden.

Allerdings sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden, ob nicht auch von Seiten der Justiz durch das Aussetzen der Gefängnisstrafe auf Bewährung im Gerichtsurteil von 1968 und der damit in den Augen der Richter verbundenen positiven Sozialprognose oder durch den Strafbefehl von 1983 anstatt einer Gerichtsverhandlung eine konsequentere Vorgehensweise verhindert wurde. Zudem verfolgte die Staatsanwaltschaft 1983 im Zuge ihrer Ermittlungen eine Informationsstrategie, die der Bistumsleitung bei ihrem Bemühen

entgegenkam, einer breiteren Auseinandersetzung mit den Geschehnissen aus dem Weg zu gehen.

Die 1973 von den Personalverantwortlichen unter Bischof Tenhumberg mit großen Hoffnungen eingeleitete psychotherapeutische Behandlung fand wie üblich bei einem kirchennahen Arzt statt, der offenbar grundsätzlich davon ausging, dass ein pädophiler Täter dazu geführt werden könne, keine Übergriffe mehr zu verüben. Immerhin befürwortete er nach fünf Jahren ausdrücklich Pottbäckers Übernahme einer Pfarrstelle, und auch für den weiteren Verlauf der nach einem erneuten Rückfall Pottbäckers durchgeführten Therapie gibt es keinerlei Hinweise, dass er auf dessen konsequente Herausnahme aus den seelsorglichen Bezügen gedrungen hat. Letztlich wurde auf diese Weise, wie auch bei weiteren Fällen übergriffiger Priester, die Verantwortung verlagert und so die Bistumsleitung entlastet.

Im ‚Fall Pottbäcker‘ lag ein Großteil dieser Verantwortung bei Reinhard Lettmann, der zwischen 1967 und 2008 als Generalvikar, Weihbischof und Bischof mit dem Sachverhalt konfrontiert war. Aber auch die jeweiligen Personaldezernenten und andere beteiligte Geistliche zeigten im Umgang mit Pottbäcker immer wieder eine zu weit gehende Fürsorge, indem sie ihn zuerst als ihren priesterlichen ‚Mitbruder‘ sahen. Dabei erwies sich gerade die Solidarität unter ‚Kurskollegen‘ als besonders fest, sodass Pottbäcker innerhalb dieser ‚männerbündischen‘ Strukturen durchaus Empathie einfordern und erwarten konnte. Wie zumindest im Zusammenhang mit dem von ihm selbst angesprochenen Gedanken einer Laisierung zu vermuten, spielte hier auch eine Rolle, vor dem Hintergrund der spezifischen Bedeutung des Weiheamtes – also des Priestertums als ‚Lebensaufgabe‘ – seine Priesterberufung zu retten. Auch scheint es für die Bistumsleitung zu keinem Zeitpunkt ein Thema gewesen zu sein, kirchenrechtliche Ermittlungen anzustoßen. Im Gegenteil sprechen die letzten Priesterjahre Pottbäckers für Lettmanns Unvermögen, wirklich konsequente Schritte einzuleiten. Letztlich kapitulierte er vor Pottbäckers pädosexuellen Präferenzstörungen.

Wenn 1997 im Beschwerdebrief des Neuenkirchener Klinikträgers erstmals davon die Rede ist, dass es auch einen „Schaden“ an Kindern und Jugendlichen zu vermeiden gelte, weist dies deutlich auf den lange Zeit völlig fehlenden Blick auf die Jungen und Mädchen hin, die von Pottbäckers Missbrauchstaten betroffen waren. Diese mangelnde Empathie ist jedoch nicht nur für die Bistumsleitung und die involvierten Geistlichen, sondern auch für die zuständigen Justizbehörden und Gemeinden Pottbäckers zu konstatieren, wo das durchaus vorhandene Wissen zumindest vom distanzlosen Verhalten des Kaplans nicht dazu geführt hat, sich schützend vor die Kinder zu stellen. Auch deshalb kann der ‚Fall Pottbäcker‘ als Menetekel dienen.

Die Last der Geschichte

Was können geschichtswissenschaftliche Forschungen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen in der katholischen Kirche beitragen?

Klaus Große Kracht

„Erinnerung kann quälend sein. Namen, Orte, Zeiten, die du verzweifelt versuchst heraufzubeschwören, wollen nicht aus dem Nebel heraustreten. So sehr Du dich bemühst, sie herbeizuzwingen – immer wieder entgleiten dir die Fetzen.“¹ Mit diesen Worten beginnt Matthias Katsch sein Buch „Damit es aufhört“. Der Autor, der wie kaum ein zweiter das Thema sexueller Missbrauch in der Kirche aus Sicht der Betroffenen in die Öffentlichkeit gebracht hat, berichtet vom Missbrauch am Berliner Canisiuskolleg, aber auch „vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche“ – so der Untertitel.

In der Tat, wer die Aktenlage in den kirchlichen Archiven kennt, weiß, dass am Anfang einer Fallaufnahme häufig die Meldung durch eine betroffene Person steht, die zwar zum Teil sehr genaue Erinnerungen an ihre Missbrauchserfahrungen hat, zum anderen aber nur über sehr rudimentäres Wissen hinsichtlich des Täters verfügt: War es der „Herr Pastor“, der sie oder ihn aufgefordert hatte, nach der Beichte noch zu bleiben, oder doch der „Kaplan“, war er damals zehn Jahre oder doch schon zwölf Jahre alt? An den Namen erinnert sie sich nur noch flüchtig – aber wie sich die Hände des Täters angefühlt haben, das weiß sie noch sehr genau. So oder ähnlich stellt sich die fragmentarische Erinnerungslage vieler Betroffener häufig dar.

Diese Situation wiederholt sich in den Interviews und Gesprächen mit Betroffenen sexualisierter Gewalt. Nicht selten erzählen sie, dass sie das Erlebte über Jahrzehnte verdrängt und zugleich starke psychische Probleme davongetragen hätten, deren Ursache erst sehr viel später – häufig im Zuge einer Psychotherapie – erkannt wurde. Wenn die betroffenen Kinder im Verlauf der Missbrauchshandlungen nicht anders konnten, als zum Mittel der Dissoziation zu greifen, also ihren Wahrnehmungsapparat vom realen Geschehen abzukoppeln, ist es umso schwieriger, später konkrete Erinnerungen an die Tat abzurufen. So gibt es Betroffene, die heute nicht mehr genau angeben

¹ *Matthias Katsch*, *Damit es aufhört. Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche*. Berlin 2020, 7.

können, wie weit der sexuelle Missbrauch während ihrer Kindheit ging – die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen ist dadurch aber noch nicht infrage gestellt.

Angesichts dieser Situation ist es eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Aufarbeitung, wenn den Betroffenen genau jene Wissens Elemente zur Verfügung gestellt werden, derer sie bedürfen, um ihr Erlebnis in eine für sie stimmige Erzählung einbetten zu können. Viele Betroffene wollen wissen, was aus dem Täter geworden ist. Wurde er jemals für seine Taten zur Verantwortung gezogen oder wurde er einfach nur versetzt und missbrauchte weitere Kinder? Wer wusste von seinen Taten und warum haben die Vorgesetzten ihn nicht gestoppt? Antworten auf diese Fragen sind wichtig, damit das beständige Bohren in den eigenen Erinnerungen aufhört und das Geschehene in einen breiten Wissenskontext eingeordnet werden kann. Bleibt die betroffene Person mit ihren fragmentarischen Erinnerungen allein, läuft das beständige Grübeln Gefahr, sich in einer zermarternden Dauerschleife festzufahren. Im schlimmsten Fall kommt es zu Selbstvorwürfen, warum man das alles so lange hat mit sich machen lassen und wertet sich dadurch selbst massiv ab. Erst das Wissen darum, dass es weitere Opfer gibt, dass andere weggeschaut haben, bewusst nicht eingeschritten sind, dass der Täter strukturelle Ressourcen des Systems, in dem er sich bewegte, genutzt hat, um sich einen Machtvorteil gegenüber seinen Opfern zu verschaffen – all das und vieles mehr an Informationen kann den Betroffenen die Möglichkeit geben, aus dem Zwang der unverschuldeten Selbstbezüglichkeit auszusteigen und die ebenso soziale wie kognitive Isolation ihrer Erinnerungen, die für den Täterschutz so wichtig waren und sind, zu überwinden.

Und genau deshalb ist historische Aufklärung so wichtig. Historikerinnen und Historiker haben es gelernt, mit fragmentarischem Wissen umzugehen, ein Bild der Vergangenheit zusammenzusetzen, auch wenn dieses Bild Lücken aufweist. Sie wissen, wie man aus Akten verlässliches Wissen herausfiltern kann, aber auch, dass nicht alles, was in den Akten steht, die Realität verlässlich und umfänglich widerspiegelt. Sie haben Verfahren der Interpretation und der Quellenkritik entwickelt und eingeübt, die es erlauben, bei der Aktenüberlieferung zwischen den Zeilen zu lesen und aus dem Notierten Informationen herauszuholen, die der Schreiber nicht intendiert hat. Und sie wissen vor allem eins: Akten dokumentieren nicht nur, häufig sind sie zugleich das Produkt vermachteter Kommunikationsstrukturen. Wenn beispielsweise eine Aktennotiz festhält, dass die Familie eines Betroffenen nach dem Besuch des Weihbischofs, der eine Entfernung des Täterpriesters aus der Gemeinde zugesichert habe, keine weiteren Schritte mehr unternehmen und auch die Staatsanwaltschaft nicht einschalten wolle, so heißt das noch lange nicht, dass dies der authentische Wille der besagten Familie war, sondern möglicherweise

nur das Resultat geschickter pastoraler Kommunikation und Opferüberwältigung durch die Täterinstitution. Auch die gegenwärtigen Aufarbeitungsbemühungen durch kirchliche Akteure sind von dieser gezielten Führung und Vereinnahmung der Betroffenen – man denke nur an die Instrumentalisierung des Betroffenenbeirats durch den Kölner Erzbischof Woelki Ende 2020 – nicht immer frei.²

Die Forschung von Psychologinnen und Psychologen, Psychiaterinnen und Psychiatern, Pädagoginnen und Pädagogen ist wichtig, um das Phänomen und die Folgen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen besser zu verstehen und um sinnvolle präventive Maßnahmen ergreifen zu können. Die Arbeit von Juristinnen und Juristen ist wichtig, um Täter und Vertuscher dingfest zu machen und die Verantwortung für das Geschehen konkreten Individuen zurechnen zu können. Forschenden mit soziologischen, sozialanthropologischen und geschichtswissenschaftlichen Kompetenzen kommt hingegen die Aufgabe zu, die sozialen Systeme und Interaktionsprozesse, in denen sich der Missbrauch vollzogen hat, auf dessen Ermöglichungsstrukturen hin zu untersuchen. Und diese haben vor allem mit Macht und Mentalitäten zu tun. Beides bedingt sich gegenseitig, denn sexueller Missbrauch ist immer auch Machtmissbrauch, der nicht selten erst durch mentale Strukturen der Autoritäts- und Hierarchieakzeptanz ermöglicht wird.

Während die Sozialwissenschaften vor allem systematisch und generalisierend arbeiten, geht die geschichtswissenschaftliche Forschung eher idiographisch-beschreibend vor, das heißt, sie rekonstruiert individuelle Prozessverläufe.³ Von daher liegt es nahe, dass die historische Erforschung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch katholische Kleriker bei konkreten Fallanalysen ansetzt und diese möglichst genau zu beschreiben versucht. Das Ergebnis auf dieser ersten, untersten Ebene historischer Untersuchung ist daher zumeist die narrative Sequenzierung anhand eines chronologischen Ereignisablaufs. Die aus den Quellen erhobenen Informationen werden zu einer Darstellung eines stimmig nachvollziehbaren Entwicklungsprozesses zusammengefügt, die im Hinblick auf ihre empirische Gültigkeit

-
- 2 Matthias Drobinski, *Katholische Katastrophe*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 2.11.2020: „Den Betroffenenbeirat des Erzbistums über den Tisch zu ziehen und ihn ein Gutachten kritisieren zu lassen, das er selbst nicht kennt, war eine infame Aktion.“ Zu den Hintergründen siehe *Daniel Deckers/Thomas Jansen*, *Missbrauchte Betroffene. Um ein Gutachten über sexuellen Missbrauch nicht veröffentlichen zu müssen, bedient sich der Erzbischof von Köln der Opfer sexuellen Missbrauchs*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14.11.2020.
- 3 Zur Unterscheidung von „idiographisch“ vs. „nomothetisch“ seit Wilhelm Windelband siehe *Klaus Grotzsch*, *Nomothetisch/idiographisch*, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 6. Basel 1984, Sp. 896f.

dem Anspruch genügen sollte, dass keine Quellenfunde von Gewicht der „narrativen Logik“ des Dargestellten widersprechen. Sollte dies der Fall sein, müsste die narrative Sequenzierung entsprechend geändert werden.⁴ Aus solchen Einzelfallbeschreibungen bzw. Teilnarrationen lassen sich dann auf höherer Ebene neue historische Analysen und Synthesen erzeugen, die sich nicht mehr auf den Einzelfall beziehen, sondern Aussagen über Zusammenhänge, eine Organisation, eine Gesellschaft oder andere kollektive Größen treffen. Geht es aber weiterhin um den Aufweis historischer Entwicklungsprozesse, bleibt die Darstellung notwendigerweise narrativ, denn nur die Narration kann zeitliche Verläufe in ihrer Kontinuität darstellen.

Die Narration ist aber nicht nur das adäquate Darstellungsmittel idiographisch-historischer Forschung, ihr methodisches Potenzial liegt noch auf einer weiteren Ebene. Denn die historische Erzählung ermöglicht es besser als andere Darstellungsformen, scheinbar Widersprüchliches, Sperriges und Fragmentarisches zu einem sinnvollen Ganzen zusammenzubinden. Da die Erzählung nicht nach dem Muster logischer Argumentation aufgebaut ist, sondern nach demjenigen der historischen Erfahrung, können auch widersprüchliche Erkenntnisse, sofern sie sich auf unterschiedliche Zeitpunkte beziehen, miteinander zu einer kohärenten Darstellung verknüpft werden. Die Erzählung lebt geradezu davon, dass sie sich nicht auf eine These reduzieren lässt, sondern Raum für Widersprüchliches, Kontingentes und Uneindeutiges lässt. Der französische Philosoph Paul Ricœur nennt die historische Erzählung daher treffend eine „Synthesis des Heterogenen“ – etwas, das die systematischen Wissenschaften nur durch ein Ausblenden des methodisch Nichtpassenden erzeugen können.⁵

Die historische Erzählung lässt damit, sofern sie sich dem Zwang zur Vereindeutigung entzieht, Räume der Interpretation und der nachträglichen Interpolation von Erinnerungen der Rezipienten zu. Sie bietet einen Rahmen der zeitlichen Orientierung, in den die Lesenden ihre eigenen Erinnerungsbilder und -spuren einordnen können. Im Hinblick auf die Betroffenen sexuellen Missbrauchs, welche ihre Wissenslücken als quälend empfinden, mag dies

4 Siehe Arthur C. Danto, *Analytische Philosophie der Geschichte*. Frankfurt a. M. 1974; Frank R. Ankersmit, *Narrative Logic. A Semantic Analysis of the Historian's Language*. Den Haag 1983. Zur Einführung in die Theorie historischen Erzählens siehe Achim Saupe/Felix Wiedemann, *Narration und Narratologie*. *Erzähltheorien in der Geschichtswissenschaft* (Version 1.0), in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 28.1.2015, DOI: 10.14765/zzf.dok.2.580.v1, einzusehen unter http://docupedia.de/zg/saupe_wiedemann_narration_v1_de_2015, zuletzt aufgerufen am 17.5.2021.

5 Paul Ricœur, *Zeit und Erzählung*, Band 1. *Zeit und historische Erzählung*. München 1988, 104–113.

nicht wenig sein. Diese Anheftungsmöglichkeit subjektiver Eindrücke besteht umso mehr, je mehr konkrete Angaben zum zeitlichen Geschehen, zu den Umständen und zu den beteiligten Akteuren mitgeteilt werden. Die Geschichte der Täter und Vertuscher darf nicht im luftleeren Raum verbleiben, wenn sie den Betroffenen einen Dienst erweisen soll.

Welche Anforderungen eine solche, fallbezogene narrative Rekonstruktion sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Bereich der katholischen Kirche erfüllen sollte, um den Kriterien geschichtswissenschaftlicher Standards zu genügen und zugleich eine Anschlussmöglichkeit für weitere, auf einer abstrakteren Stufe angesiedelte historische Synthesen zu ermöglichen, soll im Folgenden anhand von drei Überlegungen zur Diskussion gestellt werden.

I. Dichte Beschreibung

Der Ansatz der „dichten Beschreibung“ ist bekannt aus der ethnologischen Forschung. Der Kulturanthropologe Clifford Geertz bezeichnet damit das Verfahren einer bedeutungsorientierten Beschreibung sozialer Prozesse, das nicht nur Verläufe chronologisch verzeichnet, sondern sie als eine „geschichtete Hierarchie bedeutungsvoller Strukturen“ versteht.⁶ Bezogen auf den sexuellen Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche heißt dies, dass es im Sinne geschichtswissenschaftlicher Aufklärung mit dem bloßen Aufweis von Straftatbeständen aufseiten der Täter und Vertuscher nicht getan ist, sondern die handlungsleitenden Motive der beteiligten Akteure mit erfasst werden müssen. Hierbei geht es nicht allein um die zumeist nur angenommene und vorausgesetzte sexuelle Devianz des Täters, sei diese nun pädophiler, narzisstischer oder schlicht regressiver Natur, sondern auch darum, die Bedeutungskontexte seiner Tat zu erschließen. Wie rechtfertigt er diese vor sich selbst und anderen, vor allem gegenüber dem Opfer? Mit Selbstmitleid, pastoraler Fürsorge oder gar der „Liebe Gottes“? Aufseiten der Vertuscher ist danach zu fragen, ob über den Wunsch des Schutzes der Organisation hinaus spezifische ideologische Momente des Kirchenbildes vorliegen, welche dem Priester oder gar dem Sakrament mehr Schutzrechte einräumen als den betroffenen Gläubigen. Und schließlich ist auch danach zu fragen, inwieweit die kirchliche Seelsorge an

⁶ Clifford Geertz, Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: ders., Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt a. M. 1987, 7–43, hier 11. Den Terminus „dichte Beschreibung“ übernimmt er von dem britischen Philosophen Gilbert Ryle (ebd., 10).

Minderjährigen über eine lange Zeit eine spezifisch katholische Vulnerabilität erzeugt hat, welche der Täter schließlich ausnutzen konnte.

Aus der Perspektive des Betroffenen schreibt Martin Schmitz dazu:

„Immer wieder habe ich mir die Frage gestellt, was den Missbrauch [in] meinem eigenen Leben möglich gemacht hat und immer wieder komme ich auf die eine Antwort, ich war katholisch! Als Kind bin ich mit den Geschichten der Bibel aufgewachsen, mit Adam und Eva, die die Erbsünde in die Welt gebracht haben. Verstanden habe ich das nicht, habe aber erkannt, dass ich vor Gott ein Sünder bin, ein schlechter Mensch, warum auch immer. An anderer Stelle in der Bibel soll Abraham seinen Sohn opfern, um Gott zu gefallen. Da wird es doch bestimmt einen tieferen Sinn haben, wenn mein Vater mich im Alkoholrausch windelweich prügelt oder wenn ein Mann Gottes, für den ich irgendwie ja auch ein Sohn bin, mich missbraucht und vergewaltigt. Und schließlich opfert Gott sogar seinen eigenen, geliebten Sohn am Kreuz für die Sünden der Menschen. Ein allmächtiger Gott, der das bestimmt auch anders hätte lösen können, lässt seinen eigenen Sohn hinrichten. Was durfte ich mich als ‚Sohn‘ denn da beklagen. Ich hatte es auszuhalten, war ich doch der Schuldige allein dadurch, dass es mich gab.“⁷

Dieser von Schmitz hier eindrücklich beschriebene katholische „Sündenpessimismus“ (Ernst Troeltsch) wurde von Eltern, Religionslehrern und Dorfpfarrern an ihre „Schützlinge“ weitergegeben, von Generation zu Generation. Wer jeden Sonntag in der Kirche zu beten gelernt hat, „Herr, ich bin nicht würdig, dass Du eingehst unter mein Dach“, wird kaum das Selbstbewusstsein entwickelt haben, selbst den bizarrsten Aufforderungen des „Hochwürden“ ein deutliches „Nein“ entgegenzusetzen.⁸ Prävention hat daher viel fundamentaler anzusetzen als bei der Frage, wie viele Erwachsene mit wie vielen Kindern in einem Raum zusammen sein dürfen. Und nicht zuletzt der katholischen Theologie und insbesondere dem Lehramt käme die Aufgabe zu, ihren eigenen Traditionsbestand daraufhin zu untersuchen, inwiefern dieser dazu beigetragen hat, dass Kinder in ihrem Selbstbewusstsein geschädigt wurden. Der „spirituelle Missbrauch“ ging dem sexuellen häufig voraus.⁹

Die „Hierarchie bedeutungsvoller Strukturen“, von der Geertz spricht, lässt sich in den überlieferten Dokumenten allerdings nicht einfach auffinden, sie muss vielmehr durch hermeneutische Verfahren mühsam rekonstruiert werden,

7 *Martin Schmitz*, Weil ich katholisch war! Über das Versagen der Kirche – Bericht eines Betroffenen, in: *Thema Jugend. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung* 3, 2020, 6ff., hier 7.

8 Der in Anlehnung an Mt 8,8 formulierte Vers wird in jeder Eucharistiefeier vor Empfang der heiligen Kommunion von den Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmern gebetet.

9 *Doris Wagner*, Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Freiburg 2019.

häufig aus einer äußerst fragmentarischen Überlieferung: „Ethnographie betreiben gleicht dem Versuch, ein Manuskript zu lesen (im Sinne von ‚eine Lesart entwickeln‘), das fremdartig, verblasst, unvollständig, voll von Widersprüchen, fragwürdigen Verbesserungen und tendenziösen Kommentaren ist [...]“.¹⁰ Für die konkrete empirische Forschung bedeutet dies, dass zum Teil sehr genau auch das Unvollständige und die „fragwürdigen Verbesserungen“, von denen Geertz hier spricht, zur Kenntnis genommen werden müssen. Häufig sind es nur scheinbare Details – ein Datum, ein Unterschriftenkürzel –, welche wichtige Informationen enthalten, etwa im Hinblick auf die Zirkulation von Wissensbeständen über Straftaten innerhalb der kirchlichen Personalabteilung oder eines Generalvikariats. Insbesondere die äußere sprachliche Gestalt eines mitgeteilten Sachverhaltes kann dabei zum Teil sehr weitreichende Rückschlüsse auf die dahinterliegenden Interpretationsrahmen ermöglichen: Wird ein Missbrauchstäter etwa als ein Geistlicher bezeichnet, der „einmal kurz vor einer Anzeige stand, weil er unvorsichtigerweise etwas mit Jungs angefangen hat“, so zeigt sich die Bagatellisierung der Tat schon in der Ausdrucksweise. Wenn demgegenüber die gelebte Homosexualität von Priestern – unabhängig vom Alter ihrer Partner – jahrhundertlang überhaupt als *il pessimo* (das Allerschlimmste) bezeichnet wurde, tritt die innerkirchliche Bedeutungshierarchie untermittelbar zutage.¹¹

Solche Spuren der Wertung, der Bedeutung und der semantischen Hierarchisierung sind kein kulturhistorisches Beiwerk, auf das eine Aufarbeitung, die diesen Namen verdient, verzichten kann, sondern Indizien eines unsichtbaren Dispositivs, welches die unzureichende Umgangsweise mit sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche über Jahrhunderte aufrechterhalten und stabilisiert hat. Der italienische Historiker Carlo Ginzburg – der Vorreiter einer am Einzelfall orientierten *microstoria* – spricht daher auch vom „Indizienparadigma“, das seinen Forschungen zugrunde liege: „Charakteristisch für dieses Wissen ist die Fähigkeit, in scheinbar nebensächlichen empirischen Daten eine komplexe Realität aufzuzeigen [...]“.¹²

10 Geertz, Dichte Beschreibung, 15.

11 Siehe dazu Hubert Wolf, Zölibat. 16 Thesen. München 2019, 128f.

12 Carlo Ginzburg, Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, in: ders., Spurensicherung. Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst. Berlin 1995, 7–44, hier 16 und 18.

II. Kontexte der Bedeutung

Einzelfälle an sich sind aber noch nicht aussagekräftig. Das Gebot „dichter Beschreibung“, die „geschichtete Hierarchie bedeutungsvoller Strukturen“ herauszuarbeiten, kann nur gelingen, wenn der Einzelfall in größere soziale und semantische Kontexte eingebettet wird. Sprache und Bedeutung entwickeln sich immer erst in sozialer Interaktion und das gilt auch für die soziale Bewertung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dieser war seit der Christianisierung Europas grundsätzlich geächtet, auch wenn die Vorstellung davon, was Kindheit als schützenswertes Gut bedeutete, einem erheblichen historischen Wandel unterlag. Gewandelt haben sich zudem die gesellschaftlichen Bilder der Täter und Opfer des sexuellen Missbrauchs. Lange Zeit war die Wahrnehmung der Täter auf die Gestalt des ortsfremden Unholds konzentriert, der als unsubstanzierter „Triebtäter“ im Wald auf der Suche nach kleinen Mädchen unterwegs war. Erst seit den 1980er Jahren erkannte die Öffentlichkeit, in welchem Ausmaß auch die respektablen Väter dieser Mädchen selbst Täter waren. Die Erkenntnis, dass auch minderjährige Jungen in erheblichem Maße Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, hat sich erst in den letzten Jahrzehnten durchgesetzt.¹³

Selbst die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Psychiatrie, Pädagogik und Sexualwissenschaft hat lange Zeit gebraucht, um einen angemessenen Blick nicht nur auf die Täter, sondern vor allem auf die Opfer zu artikulieren. Der Expertendiskurs war keineswegs frei von Anmaßungen und Verharmlosungen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen und Folgeschäden, welche die an Minderjährigen verübte sexualisierte Gewalt nach sich ziehen konnte. Hinzu kommen personelle und diskursive Überschneidungen mit dem pädosexuellen Milieu, das sich in den in den 1970er und 1980er Jahren im Zuge angeblicher gesellschaftlicher Emanzipationsbestrebungen auch politisch Gehör verschaffen konnte. Diese Sachverhalte sind inzwischen gut aufgearbeitet.¹⁴

13 *Dirk Bange*, Geschichte, in: ders./Wilhelm Körner (Hrsg.), Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen 2002, 135–142; *Arno Görjen/Maria Griemert/Sebastian Kessler*, Sexueller Missbrauch und Kinderschutz – Perspektiven im Wandel, in: Jörg M. Fegert u.a. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin 2014, 28–40.

14 *Meike Sophia Baader*, Blinde Flecken der Disziplin und ihrer Geschichte. Die Involviertheit der Wissenschaft in pädosexuelle Diskurspositionen der 1960er bis 1990er Jahre, in: Karin Amos/Markus Reiger-Ladich/Anne Rohstock (Hrsg.), *Erinnern, Umschreiben, Vergessen. Die Stiftung des disziplinären Gedächtnisses als soziale Praxis*. Weilerswist 2019,

Aber auch das Strafrecht und mehr noch die Rechtsprechung bleiben kritisch zu befragen. Sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren waren seit dem Kaiserreich strikt und unmissverständlich verboten, in Bezug auf den Schutz von Jugendlichen über diese Altersgrenze hinaus war und ist die Lage nicht ganz so eindeutig.¹⁵ Hinzu kommt, dass das Sexualstrafrecht insgesamt von vielen mehr oder weniger aufgeklärten Zeitgenossen in seiner moralischen Verpflichtung nicht wirklich anerkannt wurde, was mit Blick auf die lange Geltung des berüchtigten § 175, der bis 1969 homosexuelle Kontakte zwischen Männern und bis 1994 mit Jugendlichen unter 18 Jahren mit Strafe bedrohte, durchaus verständlich ist.¹⁶ Ein gesetzlicher Rahmen, der sich mit den normativen Einstellungen der Bevölkerung aber nur in Teilen deckt (Homosexualität), richterlichem Ermessen einen relativ großen Spielraum lässt und die Beweislast allein den Klägerinnen und Klägern aufbürdet, kann jedoch nur eingeschränkt die Funktion eines Warn- und Alarmsystems für potenzielle Täter bieten. Das gleiche gilt übrigens auch für das kirchliche Strafrecht, dem die geweihten Täter unterstanden: Auch dieses verlor nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil an Bedeutung und kam häufig nur noch als *Ultima Ratio* zur Anwendung, sofern die „mitbrüderliche Ermahnung“ nicht mehr weiterhalf.¹⁷

254–276; Franz Walter/Stephan Klecha/Alexander Hensel (Hrsg.), *Die Grünen und die Pädosexualität. Eine bundesdeutsche Geschichte*. Göttingen 2015.

- 15 Siehe etwa die differenzierten und für den Laien nicht leicht nachvollziehbaren Bestimmungen in der aktuellen Fassung von § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) oder auch die Definition in § 184h, nach der „sexuelle Handlungen“ im Sinne des Gesetzes nur solche seien, „die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“. Zur uneindeutigen Rechtslage im Hinblick auf die über 14-Jährigen insgesamt siehe *Harry Willekens*, *Der rechtliche Umgang mit der Sexualität von Jugendlichen und Kindern. Widersprüchliche Entwicklungen*, in: Meike Sophia Baader u.a. (Hrsg.), *Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968*. Köln 2017, 123–135.
- 16 Zwischen 1969 (überarbeitet im Jahr 1973) und 1994 war der Paragraf de facto eine reine Jugendschutzvorschrift, wobei im Hinblick auf Homosexualität das Schutzalter wesentlich höher angesetzt wurde als im Hinblick auf heterosexuelle Kontakte. Zur Geschichte der Reform des Paragrafen 175 StGB siehe *Michael Kandora*, *Homosexualität und Sittengesetz*, in: Ulrich Herbert (Hrsg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*. Göttingen 2002, 379–401; sowie zur Diskussion um die Sexualstrafrechtsreform der 1960er und 1970er Jahre insgesamt *Franz Walter*, *„In dubio pro libertate“*. Sexualstrafrecht im gesellschaftlichen Wandel, in: ders./Klecha/Hensel (Hrsg.), *Die Grünen und die Pädosexualität*, 108–135.
- 17 CIC (1983), can. 1341. *Peter Platen*, *Das kirchliche Strafrecht. Eine (leider?) vernachlässigte Disziplin. Überlegungen zur kirchenrechtlichen Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche*, in: *Kirche & Recht* 16, 2010, 192–208.

Eng mit diesen unübersichtlichen wissenschaftlichen und rechtlichen Grenzziehungen verknüpft vollzog sich in den 1960er und 1970er Jahren die sogenannte sexuelle Revolution. Grenzverschiebungen sprachlicher, visueller und praktischer Art im Umgang mit Sexualität waren nun nicht nur an der Tagesordnung einer antibürgerlichen jugendlichen Revolte, sondern auch in anderen Teilen der Bevölkerung avancierte das Prinzip der „sexuellen Selbstbestimmung“ zum entscheidenden Kriterium des geschlechtlichen Mit-einanders.¹⁸ Traditionell verfestigte und asymmetrische Beziehungsstrukturen der „heterosexuellen Matrix“ (Judith Butler) konnten dadurch nachhaltig durchbrochen werden. Im Hinblick auf Kinder und Minderjährige führte die Fokussierung auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht allerdings auch dazu, die Augen vor der Schutzbedürftigkeit derjenigen zu verschließen, die dieses Recht nicht ausüben können. Angeblich sollten auch kleine Kinder in der Lage sein, selbst zu entscheiden, wann und mit wem sie sexuelle Kontakte erleben wollten.¹⁹

Die kirchliche Auseinandersetzung mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs bewegte sich entlang dieser allgemeinen gesellschaftlichen Wahrnehmungsverläufe und muss entsprechend kontextualisiert werden, wenn man die Motive der Vertuscher verstehen will. Denn zum einen sind auch die Gottesmänner zunächst einmal Kinder ihrer Zeit und über Jahrhunderte deckte sich die kirchliche Morallehre mit den Sittlichkeitsvorstellungen der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft. Je mehr sich die gesellschaftlichen

18 *Peter-Paul Bänziger* u.a. (Hrsg.), *Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren*. Bielefeld 2015; *Dagmar Herzog*, *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts*. Berlin 2005, 173–222.

19 Selbst ein so sehr an der Beobachtung subtiler Machtverhältnisse interessierter Sozialanalytiker wie Michel Foucault sprach sich 1978 dafür aus, auf die Festlegung von altersgemäßen Schutzfristen grundsätzlich zu verzichten und es stattdessen dem „Kind“ zu überlassen, „selbst zu sagen, ob ihm Gewalt angetan worden ist oder nicht“, zitiert nach *Baader*, *Blinde Flecken*, 258. Gegen Foucault sind vor kurzem zudem – bislang allerdings unbewiesene – Anschuldigungen erhoben worden, er habe selbst Minderjährige missbraucht, siehe *Georg Blume*, *Foucaults tunesische Jungen*, in: *Die Zeit*, 7.4.2021. Auch *Theodor W. Adorno* mokierte sich bereits 1963 über den „Minderjährigenkomplex“, der dazu führe, „auf jeden Spielplatz hinter jedes Kind eine sittlich gereifte Polizistin stellen“ zu wollen, und schwadronierte des Weiteren über eine unterschwellige „Homosexualisierung der Gesellschaft“, durch die das „erotische Ideal infantil werde“, siehe *Theodor W. Adorno*, *Sexualtabus und Recht heute*, in: *Fritz Bauer* (Hrsg.), *Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsreform*. Frankfurt a. M. 1963, 299–317, hier 309. Zur Diskussion kindlicher Sexualität im Zuge der „sexuellen Revolution“ siehe *Jens Eberfeld*, *Von der Sünde zur Selbstbestimmung. Zum Diskurs ‚kindlicher Sexualität‘ (Bundesrepublik Deutschland 1960–1990)*, in: *Bänziger* u.a. (Hrsg.), *Sexuelle Revolution*, 247–283.

Normvorstellungen von ihrer kirchlichen Engführung aber emanzipierten, desto spannungsreicher wurde das Verhältnis zwischen kirchlichen und säkularen Lebensentwürfen. Diese Spannung wirkte schließlich auf die Entwicklung der kirchlichen Sexualnorm selbst zurück und führte zu Verhärtungen, welche den Gläubigen in einer gewandelten gesellschaftlichen Umwelt kaum noch sinnvolle Orientierung zu geben vermochten.²⁰ So reagierte das Lehramt im Jahr der Studentenunruhen 1968 mit einer demonstrativen Bekräftigung ihrer traditionellen Sexualmoral, indem Papst Paul VI. in seiner Enzyklika „*Humanae vitae*“ die künstliche Empfängnisverhütung strikt verbot und damit die legitime Ausübung von Sexualität für die Gläubigen auf den Bereich des heterosexuellen, unverhüteten, ehelich-monogamen Verkehrs beschränkte.²¹ 1976 zog der Vatikan noch einmal nach und ließ durch eine Erklärung der Glaubenskongregation Sex vor und außerhalb der Ehe, praktizierte Homosexualität und Masturbation erneut als „schwere Sünde“ strikt verurteilen.²²

Wer die Grenzen dermaßen eng zog, entfernte sich aber immer mehr von einer Gesellschaft, welche den Raum akzeptierter Sexualpraktiken im Gegensatz zur Kirche zunehmend ausdehnte und dafür mit dem Rekurs auf das Selbstbestimmungsrecht des Menschen gute Gründe anführen konnte. Die verklausulierte Sprache von der „prägenden Kraft der Keuschheit“ und einer „Begierde, die in der Erbsünde gründet“, verstanden hingegen immer weniger Menschen,²³ zumal viele Katholikinnen und Katholiken schon vor „*Humanae vitae*“ der traditionellen katholischen Morallehre den Rücken gekehrt hatten.²⁴

Man wird davon ausgehen können, dass auch unter den Priestern die Zahl derer wuchs, welche die rigiden Sexualnormen, die sie im Theologiestudium und Priesterseminar vermittelt bekommen hatten, als lebensfremd empfanden. In dieser Situation wurden sie von der kirchlichen Führungselite alleingelassen: Während Papst und Bischöfe das zölibatäre Priesterbild kultisch

20 Anders übrigens die evangelische Kirche, die auf die gewandelten Moralvorstellungen 1971 mit einer behutsamen und wesentlich differenzierter argumentierenden Denkschrift zu Fragen zur Sexualethik reagierte, siehe *Herzog*, Politisierung der Lust, 185.

21 Siehe *Birgit Aschmann/Wilhelm Damberg* (Hrsg.), *Liebe und tu, was du willst? Die ‚Pillen-encyklika‘ Humanae vitae von 1968 und ihre Folgen*. Paderborn 2021.

22 Die Stellung der Kirche zu sexualethischen Fragen, in: *Herder-Korrespondenz* 30, 1976, 82–87.

23 Ebd., 87. In einer erläuternden „Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz“ gab selbst dieser zu bedenken, dass die „deduktive Argumentationsweise [...] manchem das Verständnis und den Zugang zum Inhalt der ‚Erklärung‘ erschweren“ könnte. „Manche werden in verschiedenen Punkten eine differenziertere und ausführlichere Behandlung vermissen“ (ebd., 88).

24 *Lukas Rölli-Alkemper*, *Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland, 1945–1965*. Paderborn 2000, 194–225.

überhöhten,²⁵ versäumten sie es, den Klerikern praktikable Maßstäbe der ethischen Differenzierung für den Alltag an die Hand zu geben: Wenn Sexualität für sie eh tabu war und jedwede weitere normative Unterscheidung – etwa zwischen gelebter Homosexualität auf der einen Seite und dem sexuellen Missbrauch von Kindern auf der anderen Seite²⁶ – nicht mehr weiter ins Gewicht fiel, bewegte man sich kognitiv bereits in der Gefahrenzone. Beides war aus der Sicht der Kirche gleichermaßen eine schwere Sünde, und wer bereits in ihrem Zustand lebte, hatte vor Gott und seinem Stellvertreter nicht mehr viel zu verlieren.

III. Zeitschichten der Bedeutung

Die „geschichtete Hierarchie bedeutungsvoller Strukturen“ baut sich aber nicht nur im Kontakt mit der sozialen Umwelt auf. Neben der horizontalen Ausbreitung in den gesellschaftlichen Raum hinein verteilt sie sich vertikal über unterschiedliche „Zeitschichten“.²⁷ Seit der grundlegenden Arbeit des französischen Sozialhistorikers Fernand Braudel ist es üblich geworden, in der Geschichtswissenschaft zumindest drei solcher Zeitschichten zu unterscheiden: das Ereignis, die mittlere Dauer und die lange Dauer (*longue durée*). Auf der Zeitebene des Ereignisses siedelte Braudel historische Prozesse von kurzer zeitlicher Erstreckung wie Schlachten, Herrschaftswechsel etc. an, auf der Ebene der mittleren Dauer demografische Bewegungen, wirtschaftliche Konjunkturzyklen und Strukturen der sozialen Schichtung sowie schließlich im Bereich der langen Dauer lang anhaltende, quasi stabile Strukturformen

25 Noch im Jahr 2010 sprach Erzbischof Joachim Kardinal Meisner anlässlich des Silbernen Priesterjubiläums seines damaligen Weihbischofs Rainer Maria Woelki vom Pfarrer als dem „Engel seiner Gemeinde“: In ihm begegneten die Menschen Gott, einzusehen unter https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/erzbischof/amtsvorgaenger/joachim-meisner/predigten_hirtenworten_ansprachen/Predigten/jcm_pr_100613_woelki-jubil.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.5.2021. Zu den Problemen eines überhöhten Priesterbildes siehe mit weiteren Belegen Norbert Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Münchener Theologische Zeitschrift 62(1), 2011, 33–60.

26 Die Instruktion „Crimen sollicitationis“ (1922/1962), die zumindest bis zur Promulgation des überarbeiteten Codex Iuris Canonici im Jahr 1983 in Kraft blieb, bezeichnete den sexuellen Verkehr zwischen einem Priester und einem Mann als *crimen pessimum* (das schlimmste Verbrechen), dem der sexuelle Missbrauch Minderjähriger und die Sodomie gleichgestellt wurden, einzusehen unter http://www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html, § 71–74, zuletzt aufgerufen am 17.5.2021.

27 Reinhart Koselleck, Zeitschichten. Studien zur Historik. Frankfurt a. M. 2000, 19–26.

des Wirtschaftens und der Verkehrswege bis hin zu geografischen und klimatischen Begebenheiten.²⁸

Dieses Modell lässt sich auch auf die geschichtswissenschaftliche Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs im Bereich der katholischen Kirche übertragen, wenn auch sicherlich nicht ganz so schematisch: Im Hinblick auf das „Ereignis“ stehen dann die eigentlichen Missbrauchstaten im Vordergrund, aber auch die spezifischen Formen der Anbahnung und der Verdunkelung. Das Wissen hierum lässt sich nur teilweise aus der Aktenüberlieferung entnehmen. Gerade in dieser Hinsicht sind die Forschenden auf die Berichte der Betroffenen angewiesen. Dass es im Gespräch mit diesen aber nicht einfach damit getan ist, die Prinzipien der *oral history* oder der qualitativen Sozialforschung zu beachten, versteht sich von selbst. Der Respekt vor den Betroffenen bringt es vielmehr mit sich, ihren Erzählungen mit allen Brüchen und Umwegen zu folgen, auch um den Preis, sich vom vorgefertigten Interview-Leitfaden zu lösen. Hinzu kommt, dass die interviewte Person das angetane Leid möglicherweise dissoziiert haben könnte, sodass sich das konkrete Tatgeschehen nicht mehr im Einzelnen rekonstruieren lässt. Sollte das der Fall sein, wird man die dadurch entstandene „Lücke“ im Geschehensablauf nicht anders als hinnehmen können; sie sollte aber weder Anlass für Spekulationen geben noch dazu, die Glaubwürdigkeit insgesamt in Abrede zu stellen.²⁹

Auf der Ebene der „mittleren Dauer“ geraten die Biografien von Tätern und Opfern in den Blick. Denn die Folgen sexuellen Missbrauchs geben sich häufig erst viele Jahre später zu erkennen. Nicht selten treten sie erst dann ins Bewusstsein, wenn es darum geht, die Gründe zu erkunden, warum das eigene Leben weniger gelungen verlaufen ist als das naher Mitmenschen, warum Depressionen, Bindungsängste, mangelndes Selbstbewusstsein und vieles mehr bis hin zu Suizidversuchen den eigenen Lebensentwurf durchkreuzt haben. Aber auch im Hinblick auf den Täter ist die Betrachtung seiner gesamten Biografie unabdingbar: Hat er selbst sexuelle Gewalt erfahren? Gab es Anzeichen für das von ihm ausgehende Gefahrenpotenzial? Wie verlief sein

28 *Fernand Braudel*, Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., 3 Bde. [1949]. Frankfurt a. M. 1990; ders., Geschichte und Sozialwissenschaften. Die *longue durée*, in: Marc Bloch/Fernand Braudel/Lucien Febvre, Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zu einer systematischen Aneignung historischer Prozesse, hrsg. von Claudia Honegger. Frankfurt a. M. 1977, 47–85.

29 Glaubwürdigkeitsprüfungen sind selbstverständlich wichtig, sollten aber der forensischen Psychiatrie überlassen bleiben. Zur kulturwissenschaftlichen Interviewsituation siehe *Natalie Powroznik*, Ich will mich nicht mehr verstecken. Die Aufarbeitung des Missbrauchs an Minderjährigen im Bistum Münster, in: Thema Jugend. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung 3, 2020, 3ff.

Leben nach dem Missbrauch? War er ein Mehrfachtäter, der trotz besseren Wissens aufseiten seiner Personalvorgesetzten nicht gestoppt wurde?

In geschichtswissenschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist schließlich die Betrachtung der „langen Dauer“. Dies betrifft insbesondere die Geschichte der Kirche als religiöse Institution. Damit ist sowohl ihre rechtlich-formale Organisation gemeint als auch das institutionelle Normengefüge, das durch religiöse Sozialisation, Ausbildung und kleinräumliche Sozialbeziehungen an die Gläubigen weitergegeben wird und sich damit wie ein unsichtbares Netz über Opfer, Täter und Mitwissende legt und diese aneinanderbindet.³⁰ Diese „lange Dauer“ entspricht übrigens auch dem Selbstbild der Kirche, die sich als eine übergeschichtliche Institution, als *Corpus mysticum*, versteht. Daher unterliegt sie in dogmatischen Fragen auch nicht dem historischen Wandel, sondern war und ist immer im Besitz der Wahrheit. Die Fiktion dieses „Dispositivs der Dauer“³¹ führt dazu, dass die Möglichkeit radikaler Kritik und Veränderung im Vorhinein ausgeschlossen und der einmal eingeschlagene Weg trotz nagender Selbstzweifel fortgesetzt wird: Dass der Zölibat nicht abgeschafft wird, Frauen nicht zum Priesteramt zugelassen werden, die Demokratie der Kirche wesensfremd sei – dies alles wird mit Blick auf die Autorität der Tradition als Hort des *depositum fidei* begründet, über das man sich nicht hinwegsetzen dürfe.

Ausdruck dieser „langen Dauer“ des institutionellen Selbstverständnisses ist nicht zuletzt das Kirchenrecht, das nicht nur ein formales Regelwerk innerkirchlicher Abläufe darstellt, sondern in einem theologisch begründeten Bild der Kirche wurzelt, deren primäre Aufgabe darin gesehen wird, das Seelenheil der Gläubigen zu sichern. Der letzte Eintrag im Codex Iuris Canonici von 1983 macht dies sehr deutlich, wenn hier – an prominenter Stelle – die Sorge um das „Heil der Seelen“ (*salus animarum*) als das „oberste Gesetz“ der Kirche bezeichnet wird.³² Dieses Seelenheil wird nach katholischer Auffassung aber vor allem durch den Empfang der Sakramente sichergestellt, weshalb diese unter einem besonderen kirchenrechtlichen Schutz stehen. Sexuelle Übergriffe auf Minderjährige wurden im Kirchenrecht daher entweder als Verstoß gegen die Priesterweihe und die daraus resultierende Verpflichtung zur Einhaltung des Zölibats gewertet oder aber als Beschmutzung des Bußsakraments, sollte etwa eine sexuelle Erregung (*sollicitatio*) die Sakramentenspende begleitet

30 Zum normativen Begriff der Institution siehe *Konstanze Senge/Kai-Uwe Hellmann* (Hrsg.), Einführung in den Neo-Institutionalismus. Organisation und Gesellschaft. Wiesbaden 2006.

31 *Rainer Bucher*, Kirchenbildung in der Moderne. Eine Untersuchung der Konstitutionsprinzipien der deutschen katholischen Kirche im 20. Jahrhundert. Stuttgart 1998, 43–50.

32 CIC (1983), can. 1752.

haben. Das oberste Rechtsgut, das kirchenrechtlich geschützt werden sollte, war also nicht etwa die körperliche und psychische Unversehrtheit der minderjährigen Person, sondern die Reinheit des Sakramentes. Diese Haltung zeigt sich selbst noch in dem päpstlichen *Motu proprio* „Sacramentorum sanctitatis tutela“, mit welchem der Vatikan 2001 mit durchaus rigorosen kirchenrechtlichen Vorschriften auf den schwelenden Missbrauchsskandal in den eigenen Reihen reagierte. Die titelgebenden Anfangsworte des Schreibens lauten in der deutschen Übersetzung: „Der Schutz der Heiligkeit der Sakramente“. Dieser sowie „die Befolgung des sechsten Gebotes“ erforderten, „dass die Kirche, zum Heil der Seelen, ‚das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss‘ (CIC, can. 1752)“, einschreite und schwerwiegende Verstöße durch die Glaubenskongregation verfolgen lasse.³³

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern ist kirchenrechtlich gesehen also nicht so sehr ein Verstoß gegen deren Grund- und Menschenrechte als vielmehr eine Behinderung der vollen Gnadenentfaltung durch das Sakrament, mithin ein Verbrechen gegen Gott. Im kirchlichen „Dispositiv der Dauer“ sind somit fundamentale Denkweisen sedimentiert, welche sich von der strafrechtlichen Bewertung von Fällen sexualisierter Gewalt im staatlichen Strafrecht erheblich unterscheiden. Auch solche Unterschiede müssen herausgearbeitet werden, um zu verstehen, warum kirchliche Personalverantwortliche im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch Priester so gehandelt haben, wie sie gehandelt haben.

IV. Fazit und Postskriptum

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch katholische Priester wird auch nach Abschluss der vielen zurzeit unternommenen Untersuchungen zu einzelnen deutschen Diözesen nicht so schnell zu einem Ende kommen. Die Vorfälle waren zu massiv, die Vertuschungsroutinen zu verbreitet, als dass sie das Kirchenbild der Gläubigen unbeschadet lassen könnten. Wenn ein renommierter Kirchenhistoriker die Erschütterung durch den aktuellen Missbrauchsskandal als „größer“ einschätzt

33 Apostolisches Schreiben *Motu proprio* „Sacramentorum sanctitatis tutela“ von Papst Johannes Paul II., durch das die Normen bezüglich schwerwiegenderer Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, promulgiert werden, einzusehen unter http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela.html, zuletzt aufgerufen am 17.5.2021.

als die Erschütterung durch die Reformation, dann sollte das zu denken geben: „Eine Religion, die keine Glaubwürdigkeit hat, ist am Ende.“³⁴

Ob die Kirche ihre Glaubwürdigkeit wieder erlangen kann, wird nicht unwesentlich davon abhängen, ob sie bereit ist, ihr Selbstbild, ihr Amtsverständnis und ihre Ämterhierarchie sowie ihr Bild von der menschlichen Geschlechtlichkeit einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen. Das werden die Kirchenmitglieder – Kleriker wie Laien – auf synodalen oder anderen Wegen unter sich ausmachen müssen. Ein Großteil der vom Missbrauch Betroffenen hat der Kirche eh den Rücken gekehrt. Politik und Gesellschaft kommt die Aufgabe zu, sie mit ihren Geschichten nicht allein zu lassen. Dazu kann die geschichtswissenschaftliche Forschung einen Beitrag leisten.

Eine breite sozial- und kulturgeschichtliche Erforschung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen innerhalb der katholischen Kirche ist aber auch deshalb wichtig, damit sich die aktuelle Debatte nicht allein auf rein juristische Fragen verengt. Zurzeit wird in den von einzelnen Bistumsleitungen in Auftrag gegebenen Gutachten und den darauffolgenden Presseberichten zu möglicherweise versäumten Amtspflichten zum Teil sehr detailliert die Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit und Unterlassung aufseiten von Bischöfen, Generalvikaren und Domkapitularen diskutiert, die Beschreibung konkreter Tatsituationen und Täterbiografien aber vermieden. Begründet wird dies mit der Gefahr der Retraumatisierung von Betroffenen und eines angeblichen Voyeurismus aufseiten der Leserinnen und Leser. Aber genau diese „paternalistische Haltung“³⁵ gegenüber den Betroffenen führt dazu, dass die im katholischen Milieu gepflegten diskursiven Schamgrenzen, die es den Betroffenen schon damals, als sie den Missbrauch erlitten, unmöglich machten, darüber zu sprechen, perpetuiert werden. So kann man über juristische Details in der Bewertung von Amtspflichten und äußerungsrechtlichen Details lange und detachierte diskutieren, wenn Missbrauch nur mehr ein Schattenbegriff ist und die konkreten Verbrechen, die verübt wurden, gar nicht mehr zur Sprache kommen. Die Betroffenen können zum Teil aber sehr wohl über das Tatgeschehen sprechen und wo sie es (noch) nicht können, sollte es ihnen ermöglicht werden. Und man sollte ihnen zuhören, denn häufig sind es erst die Details, die sie berichten – nicht unbedingt der Tat selbst, aber der sie begleitenden Umstände: etwa die Dose Fanta, die sich der neunjährige Junge jeweils vor dem Missbrauch aus dem Keller des Pfarrhauses holen durfte –, welche die Last seiner Geschichte erst erahnbar machen.

34 So Hubert Wolf in einem Interview mit dem Deutschlandfunk, einzusehen unter <https://www.katholisch.de/artikel/20708-kirchenhistoriker-missbrauchsskandal-groessere-krise-als-reformation>, zuletzt aufgerufen am 17.5.2021.

35 *Annette Zoch*, Jeder Täter hat einen Namen, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 30/31.1.2021.

Autorinnen und Autoren

SABINE ANDRESEN

ist seit 2011 Professorin für Sozialpädagogik und Familienforschung am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Zu ihren Forschungsthemen gehören historische Kindheits- und Familienforschung im zwanzigsten Jahrhundert, erziehungswissenschaftliche Forschung zu den Auswirkungen von Armut, Prävention und Forschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zusammen mit einem Team aus Frankfurt und Hildesheim hat sie zu den Auswirkungen von COVID-19 auf Jugendliche und Familien gearbeitet. Zwischen 2016 und 2021 war sie als Vorsitzende der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ tätig und hat zu Grenzen und Möglichkeiten gesellschaftlicher Aufarbeitung publiziert. 2020 erhielt sie dafür den „Public Service Fellowship Award“ der Alfons und Gertrud Kassel – Stiftung.

Jüngste Veröffentlichungen: *Sabine Andresen/Ricarda Bauch* (2021): Wenn die Schule kein Schutzraum ist. Betroffene berichten der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs über sexuelle Gewalt in der Schule, in: Die Grundschulzeitschrift, Issue 326, S. 4–8; *Sabine Andresen* (2020a): Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Impulse für die sozialwissenschaftliche Kindheitsforschung, in: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung, Vol. 17, Issue 1, S. 103–114.

BIRGIT ASCHMANN

ist seit 2011 Professorin für Europäische Geschichte des 19. Jahrhunderts am Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihre Forschungsinteressen gelten der deutschen und spanischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der politischen Kulturgeschichte, der Emotionsgeschichte und der Geschichte des Katholizismus. Sie ist stellvertretende Vorsitzende der wissenschaftlichen Kommission der Kommission für Zeitgeschichte. Als Mitglied des Hauptausschusses des ZdK leitet sie den 2021 eingerichteten Arbeitskreis des ZdK zur Aufklärung des sexuellen Missbrauchs.

Jüngste Veröffentlichungen: *Birgit Aschmann/Wilhelm Damberg* (Hrsg.), *Liebe und tu, was du willst? Die „Pillenenzyklika“ Humanae vitae von 1968 und ihre Folgen*, Paderborn 2021; *Birgit Aschmann*, *Beziehungskrisen. Eine Emotionsgeschichte des katalanischen Separatismus*, Göttingen 2021.

PETER BEER

ist seit 2020 Professor und Leiter Forschung und Entwicklung am Centre for Child Protection der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und seit 2019 Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt. Von 2010 bis 2019 war er Generalvikar des Erzbischofs von München und Freising. In dieser Zeit hatte er auch den Vorsitz der Personalwesenkommission des Verbands der Diözesen Deutschlands inne und war Mitglied der Bischöflichen Arbeitsgruppe zum Kirchlichen Arbeitsrecht. Vor seiner Zeit als Generalvikar leitete er das Katholische Büro Bayern, nachdem er im Bereich Jugendpastoral und Elementarerziehung katholischer Kindertageseinrichtungen tätig war. Als Honorarprofessor für Religionspädagogik engagierte er sich an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern.

DOMINIK BURKARD

ist seit 2003 Professor für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen u.a. in den Bereichen Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, Verhältnis von Staat und Kirche sowie Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert. Er leitet ein wiss. Projekt zur Erforschung von sexuellem Missbrauch durch Kleriker der Diözese Würzburg und ist Mitglied im AK Missbrauchsforschung der Kommission für Zeitgeschichte sowie im Beirat des Projekts „Auf! – Aufarbeitung und Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch in Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“.

Jüngste Veröffentlichungen: *Clemens Brodkorb/Dominik Burkard* (Hrsg.), *Neue Aspekte einer Geschichte des kirchlichen Lebens*, Regensburg 2021 (darin auch zum Thema Missbrauch); *Hans-Otto Mühleisen/Dominik Burkard*: *Erzbischof Conrad Gröber reloaded. Warum es sich lohnt, genauer hinzuschauen*, Lindenberg i.A. 2021; *Dominik Burkard/Wolfgang Weiss/Konrad Hilpert* (Hrsg.), *Katholische Theologie im Nationalsozialismus. Bd. 2/1: Disziplinen und Personen: Moraltheologie und Sozialethik*, Würzburg 2018.

WILHELM DAMBERG

ist seit 2000 Professor für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Sein Forschungsschwerpunkt ist die Geschichte von Kirche und Katholizismus

im 20. Jahrhundert, insbesondere in internationaler Perspektive. Er war u.a. von 2005 bis 2012 Sprecher der DFG-Forschungsgruppe „Transformation der Religion in der Moderne“ und von 2009 bis 2017 Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission für Zeitgeschichte. Zur Zeit ist er Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Katholischsein in der Bundesrepublik Deutschland.“

Veröffentlichungen zum Thema: *Wilhelm Damberg*, Child Sexual Abuse in the Churches. Historical Approaches in Belgium, Germany and the Netherlands (mit Marit Monteiro and Jan De Maeyer), *Trajecta* 2016, 3–22; *Wilhelm Damberg*, Die Würzburger Synode (1971–1975) und die Vergangenheit der Kirche, in: Georg Essen / Christian Frevel (Hrsg.), *Theologie der Geschichte – Geschichte der Theologie*, Freiburg 2018, 100–132; *Birgit Aschmann/Wilhelm Damberg* (Hrsg.): *Liebe und tu, was du willst? Die „Pillenenzyklika“ Humanae vitae von 1968 und ihre Folgen*, Paderborn 2021.

JÖRG M. FEGERT

ist seit 2001 ärztlicher Direktor der vom ihm gegründeten Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm und Lehrstuhlinhaber. Er leitet das Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg und den Kompetenzbereich Prävention Psychische Gesundheit im Kompetenznetzwerk Präventivmedizin Baden-Württemberg. Im Ehrenamt ist er Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Mitglied des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Mitglied diverser Kommissionen auf Länderebene und auf europäischer Ebene. Präsident der Deutschen Traumastiftung, Vorstandsmitglied, Leiter der Policy Division und Präsident-elect der europäischen Fachgesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie (ESCAP) und Herausgeber des offiziellen Organs der Weltgesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie (IACAPAP), der Zeitschrift *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* (CAPMH). Für seinen Einsatz im Kinderschutz und für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen wurde er vom Bundespräsidenten 2018 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

BERNHARD FRINGS

ist seit 2019 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an der Studie zur geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker im Bistum Münster beteiligt. Neben bistums-, caritas- und ordensgeschichtlichen Untersuchungen zählte seit 2008 in Projekten an der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Regensburg die historische Verortung der Strukturen und

pädagogischen Konzepte in katholischen Heimen, Behinderteneinrichtungen und Internaten zu seinen Forschungsschwerpunkten.

Jüngste Veröffentlichungen: *Bernhard Frings/Uwe Kaminsky*, Gehorsam, Ordnung, Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975, Münster 2012; *Bernhard Frings/Bernhard Löffler*, Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domspatzen 1945–1995, Regensburg 2019.

KLAUS GROßE KRACHT

ist seit 2019 außerplanmäßiger Professor für Neuere und Neueste Geschichte am Historischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Seine Forschungsinteressen beziehen sich auf die deutsche und europäische Religions- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts sowie die Geschichte und Theorie der Kultur- und Sozialwissenschaften. Er ist Mitglied der wissenschaftlichen Kommission der Kommission für Zeitgeschichte (KfZG) und arbeitet im Arbeitskreis „Missbrauchsforschung“ der KfZG mit. Zusammen mit Thomas Großbölting leitet er seit Oktober 2019 ein Projekt zur geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker im Bistum Münster zwischen 1945 und 2020.

Jüngste Veröffentlichungen: *Klaus Große Kracht/Thomas Großbölting/Meik Woyke* (Hrsg.), „Sagen, was ist“. Walter Dirks in den intellektuellen und politischen Konstellationen Deutschlands und Europas, Bonn 2019; *Klaus Große Kracht*, Campaigning against Bolshevism. Catholic Action in Late Weimar Germany, in: *Journal of Contemporary History* 53 (2018), 3, 550–573; *Klaus Große Kracht*, „Religionsgeschichte“, in: *Docupedia-Zeitgeschichte* (26.4.2018).

THOMAS GROßBÖLTING

ist seit 2019 Professor für Zeitgeschichte an der Universität Hamburg und Direktor der Forschungsstelle für Zeitgeschichte ebenda. Seine Forschungsinteressen gelten der deutschen und europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der Geschichte der Diktaturen in Deutschland wie auch der Geschichte der Wiedervereinigungsgesellschaft. Von 2009 bis 2020 war er Hauptantragsteller des Exzellenzclusters für Religion und Politik an der Universität Münster. Als Leiter und Projektleiter ist er an Forschungsvorhaben zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Münster und im Kontext der EKD beteiligt.

Jüngste Veröffentlichungen: *Thomas Großbölting*, Wiedervereinigungsgesellschaft. Aufbruch und Entgrenzung in Deutschland seit 1989, Bonn 2020; *Thomas Großbölting*, Was heißt „Aufarbeitung“? Die Gefahr der Leerformel, in:

Herder-Korrespondenz 2 (2021), S. 20–22; *Thomas Großbölting*, Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Göttingen 2013.

CHRISTINE HARTIG

ist Zeithistorikerin und arbeitet seit 2020 an der Universität Paderborn an einer Studie zu sexueller Gewalt von Klerikern im Erzbistum Paderborn während der Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhard: 1941–2002 (Leitung Prof. Dr. Nicole Priesching). Hartig forschte zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen im 20. Jahrhundert, zu einer Alltagsgeschichte des NS und zu medizinhistorischen Themen. Sie wurde durch Stipendien u.a. der Max-Planck-Gesellschaft und des United States Holocaust Memorial Museums in Washington, DC, gefördert.

Jüngste Veröffentlichungen: *Christine Hartig*, Narrative Rekonstruktionen. Die Innsbrucker Kinderbeobachtungsstation in Interviews mit ehemaligen PatientInnen, in: Elisabeth Dietrich-Daum/Michaela Ralser/Dirk Rupnow (Hrsg.), *Psychiatrisierte Kindheiten, Die Innsbrucker Kinderbeobachtungsstation von Maria Nowak Vogl 1954–1987*, Innsbruck u.a. 2020, S. 423–481; *Christine Hartig/Andrew S. Bergerson/Laura Fahnenbruck*, Working on the Relationship: Exchanging Letters, Goods and Photographs in Wartime, in: Elisabeth Harvey/Johannes Hürter/Maiken Umbach/Andreas Wirsching (Hrsg.): *The Private in Nazi Germany*, Cambridge 2019, S. 256–279.

HANS GÜNTER HOCKERTS

war bis 2009 Professor für Neueste Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er ist Mitglied der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der wissenschaftlichen Kommission der Kommission für Zeitgeschichte. Seine Forschungsinteressen gelten der Geschichte des modernen Wohlfahrtsstaates, der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert und der Zeitgeschichte der Religion.

Jüngste Veröffentlichungen: *Hans Günter Hockerts*, Der deutsche Sozialstaat. Entfaltung und Gefährdung seit 1945, Göttingen 2011; *Friedrich Wilhelm Graf/Hans Günter Hockerts* (Hrsg.), Distanz und Nähe zugleich? Die christlichen Kirchen im „Dritten Reich“, München 2017; *Hans Günter Hockerts*, Ein Erbe für die Wissenschaft. Die Fritz Thyssen Stiftung in der Bonner Republik, 2. Aufl. Paderborn 2021.

DAGMAR LIESKE

ist seit 2020 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt „Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus“ in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Zuvor hat sie im Forschungsprojekt „Auf-Wirkung. Aufarbeitung

von Erfahrungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt für wirksame Schutzkonzepte in Gegenwart und Zukunft“ unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Sabine Andresen an der Goethe-Universität in Frankfurt/Main mitgearbeitet. Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen die Zeit des Nationalsozialismus, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Geschichte und Gegenwart sowie die Sexualitätsgeschichte. Sie ist Gründungsmitglied des Arbeitskreises Sexualitäten in der Geschichte (AKSG) und Mitherausgeberinnen einer Schriftenreihe des Arbeitskreises bei Vandenhoeck & Ruprecht.

Jüngste Veröffentlichungen: *Dagmar Lieske*, Erinnerungspolitischer Akteur und Freund. Verfolgung von „Kriminellen“ und „Asozialen“ im Nationalsozialismus, in: Alexander Wohnung (Hrsg.), Politische Bildung als politisches Engagement. Überzeugungen entwickeln – sich einmischen – Flagge zeigen. Festschrift für Frank Nonnenmacher, Frankfurt/Main 2020, S. 77–84; *Dagmar Lieske*, Von „Gemeingefährlichen“, „Sittlichkeitsverbrechern“ und „Geschändeten“. Die Verfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus, in: Stefan Grüner/Markus Raasch (Hrsg.): Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive, Berlin 2019, S. 403–431.

ANDREA POHLING

ist seit 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung. Ihre Interessens- und Forschungsschwerpunkte umfassen Forschung im Kontext von Sexualität, sexueller Gewalt und den entsprechenden Diskursen, Forschungsethik sowie Methoden der qualitativen Sozialforschung (Biographieforschung, Dokumentarische Methode). Derzeit ist sie im Verbundprojekt (BMBF) „Auf-Wirkung“ – Aufarbeitung von Erfahrungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt für wirksame Schutzkonzepte in Gegenwart und Zukunft tätig. Von 2017 bis 2020 promovierte sie über den Übergang zum Sprechen nach sexuellen Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend im DFG-Graduiertenkolleg „doing transitions“.

2021 erschien ihre Dissertation „Artikulationen Sexueller Gewalt. Biographien, Diskurse und der Übergang zum Sprechen“, für die sie mit dem Wilhelm-Bender Preis ausgezeichnet wurde.

FRAUKE ROSTALSKI

ist seit 2018 Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln. Seit 2020 ist sie Mitglied des Deutschen Ethikrates. Als ebenfalls in der Philosophie promovierte Wissenschaftlerin forscht sie an der Schnittstelle von Recht und Moral. Sie befasst sich in dabei immer wieder mit zeitgeschichtlichen

Ereignissen wie aktuellen Gesetzesänderungen und Strafverfahren, die sie aus einer grundlagenbezogenen Perspektive würdigt.

Einschlägige Veröffentlichungen: *Frauke Rostalski*, Verfahrenseinstellung bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“ – Plädoyer für die (Wieder-)Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen den früheren Limburger Bischof wegen des Vorwurfs der Untreue, in: *Rechtswissenschaft* 6 (2015), S. 1–26; *Frauke Rostalski*, Die Vulnerabilität von Kindern und ihr Schutz durch das deutsche Sexualstrafrecht, in: Thomas Bahne (Hrsg.): *Verletzbarkeit des Humanen*, Regensburg 2021, S. 92–103; *Frauke Rostalski*, Reform der Straftaten sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Zu Sinn und Nutzen verschärfter Strafmaßnahmen, in: *Goltdammers Archiv für Strafrecht* 168 (2021), S. 198–212.

NINA SCHAUMANN

ist seit 2018 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung. Neben Ihrer Tätigkeit im Verbundprojekt (Bundesministerium für Bildung und Forschung) „Auf-Wirkung“ – Aufarbeitung von Erfahrungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt für wirksame Schutzkonzepte in Gegenwart und Zukunft“ engagiert sie sich in der sexualpädagogischen Jugendarbeit im Schul- und Freizeitbereich und arbeitet an einer Grounded Theory zum Umgang mit Ambivalenzen in der Jugendsexualität.

MYRIAM WIJLENS

ist seit 2005 Universitätsprofessorin für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt. Als sie nach ihrem Theologiestudium in den Niederlanden in Ottawa (Kanada) von 1986–1990 Kirchenrecht studierte und dort auch promoviert wurde, wurde sie bereits mit sexuellem Missbrauch in der Kirche konfrontiert. Seit 2002 wurde sie in etwa 100 Fällen von Kirchenleitungen beauftragt, die kirchliche strafrechtliche Voruntersuchung durchzuführen. Sie war als Expertin an staatlichen Gerichten tätig, die Fälle behandelten, bei denen es um fahrlässiges Handeln von Kirchenleitungen ging. Papst Franziskus ernannte Myriam Wijlens 2018 als Mitglied der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen. Sie leitet deren Arbeitsgruppe „Safeguarding Guidelines and Norms“. Ihre Forschungsinteressen gelten vor allem den Reformen der Kirche im ekklesiologischen Bereich unter Berücksichtigung der Einheit der Kirche. Papst Franziskus hat sie 2021 als Konsultorin zur Institution „Synode der Bischöfe“ berufen. Sie sitzt im Lenkungsausschuss der „Synode über Synodalität“. Im Auftrag des Päpstlichen Einheitsrates ist Myriam Wijlens zudem Mitglied in der Kommission

Glauben und Verfassung des Weltrates der Kirchen (2008–2023) und seit 2019 in der Anglican-Roman Catholic International Commission.

Jüngste Veröffentlichungen: *Myriam Wijlens*, Die Finsternis aufbrechen: Kirchenrechtliche Überlegungen zum Geistlichen Missbrauch für kirchliches Leitungspersonal“, in: Gerhard Hörting (Hrsg.), Grauzonen in Kirche und Gesellschaft: Geistiger Missbrauch, Wien 2021, S. 121–144; *Myriam Wijlens*, Facilitating Dialogue to build *Koinonia*: A Study Document on Churches and Moral Discernment by the Faith and Order Commission, in: *Centro Pro Unione – Bulletin* Spring 99 (2021), S. 12–26 (online: <https://www.prounione.it/bulletin/web-ng9-spring2021/>) und in *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts* 72 (2021), S. 75–86.

HANS ZOLLNER

studierte Philosophie, Theologie und Psychologie in Regensburg, Innsbruck und Rom und arbeitet als Theologe, Psychologe und Psychotherapeut. Seit 2003 ist er Dozent, ab 2010 ordentlicher Professor am Institut für Psychologie der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom; von 2010 bis 2019 war er akademischer Vize-Rektor der Gregoriana und gleichzeitig Dekan des Psychologischen Institutes. Von 2010 bis 2011 war er Mitglied der Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“ des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. 2012 war er Vorsitzender des Lenkungsgremiums bei der Gründung des *Centre for Child Protection* (CCP) der Gregoriana, von 2015 bis 2021 Präsident des CCP. Seit September 2021 ist er Direktor des aus dem CCP hervorgegangenen *Institute of Anthropology. Interdisciplinary Studies on Human Dignity and Care* (IADC). Er war verantwortlicher Organisator des Symposiums „Towards Healing and Renewal“ (Februar 2012) und des Kongresses „Child Dignity in the Digital World“ (Oktober 2017) an der Gregoriana sowie des Kinderschutz-Gipfels im Vatikan (Februar 2019). Er ist Gründungsmitglied der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen und akademischer Herausgeber des Online-Journals „Religions“ sowie im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift „Studia Moralia“ sowie des Zentrums „Auribus – Centro giuridico-canonicum per i casi di abusi e violenza“ (Rom).